This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 88 280

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Accession 97956 . *Class* .

Das

Wesen des Einkommens.

Eine volkswirthschaftliche Untersuchung

nebst einem Anhange

von

Dr. Robert Meyer,

Privatdocent an der Wiener Universität, Ministerialconcipist im k. k. Finanzministerium, Professor an der Wiener Handelsakademie.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz

(Bessersche Buchhandlung).

1887.

HB601
.M45

GENERAL

Vorwort.

Ausgangspunkt und Begrenzung der vorliegenden Arbeit sind in ihr selbst (§ 1 und 12) ausführlich begründet. Der Zusammenhang mit verwandten Gebieten ist theils in den Anmerkungen, theils im Schlußparagraphen hergestellt. Es erübrigt daher an dieser Stelle nur, sie dem Wohlwollen der Leser und der Kritiker zu empfehlen, welches, wie Verfasser dankend anerkennt, seinem ersten Versuche in reichem Maße zu Theil geworden ist. Hoffentlich wird die Arbeit, wenn sie auch von Fehlern und Irrthümern gewiß nicht frei ist, als eine ernste anerkannt, und eben deswegen auch die an den Lehren manches hochverehrten Autors geübte Kritik nicht verletzend gefunden werden.

Wien, im September 1887.

Der Verfasser.

97956

Inhaltsverzeichniß.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Die Hermann-Schmollersche Einkommenslehre, ihre Entwicklung. S. 3. — Ihr Zusammenhang mit der Smith-Say'schen Theorie, welche das Einkommen als das Jahresproduct erklären will. S. 9. — Die Zersplitterung des Einkommens in Güter höchster Ordnung. S. 11. — Privatwirthschaftliche Ausgestaltung dieser Lehre. S. 13. — Die Bedeutung des Schmoller'schen Aufsatzes; Schwierigkeiten, die sich aus der von Schmoller verlangten Beziehung des Einkommens zur Consumtion im Zusammenhang mit der herrschenden Lehre ergeben. S. 15. — Versuche zur Abhilfe: Rodbertus. S. 21. — Die neueste Lehre, welche in den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen das Einkommen erkennen will. S. 23. — Ihre Beziehung zu älteren Lehren. S. 24. — Schlußresultat, die Beziehung zur Consumtion und das Moment der Wiederkehr beanspruchen zunächst eine eingehende Untersuchung. S. 26.

§ 2. Wiederkehrende Einnahmen 28

Untersuchung des Satzes, daß nur wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfond bilden; Unrichtigkeit desselben. Nur für wiederkehrende Bedürfnisse sind wiederkehrende Einnahmen erforderlich. S. 29. — Die Unterscheidung in wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bedürfnisse genügt nicht, es handelt sich um die Perioden der Wiederkehr. S. 30. — Verschiedene Periodicität der Bedarfe und Einnahmen; Beispiele aus der Staatswirthschaft. S. 33. — Die Periodicität der Bedarfe; sie tritt in der Volkswirthschaft weit mehr hervor als in den Einzelwirthschaften. S. 35. — Die Periodicität der Einnahmen ist nicht gegeben, sondern von der Wirthschaft abhängig; sie entspricht nicht immer und nicht nothwendig den Bedarfen. S. 36. — Der Satz, daß nur wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfonds bilden, ist auch in dieser Beziehung unhaltbar. S. 43. — Er enthält in Wahrheit etwas anderes, nämlich das Verbot, Stammvermögen zu consumiren, d. i. aber das Postulat, wiederkehrende Einnahmen zu erzielen. S. 45. — Wiederkehrende Einnahmen dürfen überhaupt nicht als gegeben angenommen werden, sie sind ein Ziel der Wirthschaftsführung. S. 45. — Rechtlich gesicherte Einnahmen sind kein entgegenstehendes Beispiel. S. 46. — Wenn von wiederkehrenden Einnahmen die Rede ist, muß auf ihre Entstehung in der Wirthschaft zurückgegangen werden. S. 50.

§ 3. Wiederkehrende Einnahmen als Ziel der Wirthschaftsführung 51

Die wiederkehrenden Bedürfnisse sind der Antrieb zur wiederkehrenden Wirthschaftsführung. S. 52. — Dieser Antrieb macht sich mit verschiedenem Erfolge stets zunehmend geltend. S. 52. — Die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, als Resultat dieses Antriebs. S. 55. — Ein weiteres Resultat, die Erhaltung der Productivität der Arbeit, durch Erhaltung und Reproduction der Productionsmittel. S. 55. — Wiederkehrende Arbeit die für die Volkswirthschaft unerläßliche Voraussetzung wiederkehrender Einnahmen. S. 57. — Die entsprechende Richtung der Arbeit, ihre Vertheilung (bei gegebener Menge) auf Genußgüter

Seite

und Productionsmittel. S. 58. — Das Gesetz dieser Theilung ist das Vorbild des Satzes, daß nur jene Güter consumirt werden dürfen, die zum Ersatze des Stammvermögens nicht erforderlich sind. S. 59. — Gestaltung des Satzes, wenn die Producte den Productionsmitteln gleichartig sind. S. 62. — Die entsprechende Verwendung des Products Bedingung der Einkommensbildung. S. 62. — Wenn die allgemeinen Regeln der Einkommensbildung von diesem speciellen Falle abstrahirt werden, fallen sie nothwendig unvollständig aus. S. 63. — Anwendung des obigen Satzes auf die Geldwirthschaft. Das Dogma von der Erhaltung des Kapitals. S. 64. — Die Bedingungen der wiederkehrenden Production werden in der Volkswirthschaft in immer vollkommenerer Weise hergestellt. S. 68. — Das Maß, in welchem dies erreicht wird, ein Maßstab für den Wirthschaftszustand. S. 70. — Die Punkte, in welchen unsere Wirthschaftsordnung diese Bedingungen nicht beherrscht, Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit: Handelskrisen, Recht auf Arbeit. S. 71. — Die Sicherung wiederkehrender Einnahmen ein oberstes Ziel der Volkswirthschaft, dem Streben nach Vermehrung des Vermögens voranzustellen, Voraussetzung für die Vermehrung des Einkommens. S. 72.

§ 4. **Das Einkommen.**

a) Das Volkseinkommen 77

Das Volkseinkommen charakterisirt sich als Consumtionsfond nicht durch die Eigenschaft der Wiederkehr, sondern durch die natürlichen Eigenschaften seiner Bestandtheile: Güter erster Ordnung. S. 77. — Das Merkmal der Wiederkehr ist davon ganz unabhängig aufzustellen. S. 78. — Definition des Einkommens. S. 78. — Vergleich der aufgestellten Definition mit der herrschenden Lehre, repräsentirt durch Wagner. S. 83. — Uebereinstimmende Resultate im Falle ganz gleichmäßigen Ganges der Volkswirthschaft. S. 84. — Abweichungen a) bei verändertem Geldwerth, S. 85, b) bei fortschreitender, S. 86, c) bei zurückbleibender Volkswirthschaft. S. 89. — Nähere Ausführungen. S. 91. — Verschiedenheiten der Bedarfs-, Productions- und Einkommensperioden. S. 91. — Wechsel in der Beschaffenheit der Producte. S. 95. — Maximalgrenze für die Einkommensbildung. S. 96. — Ueber den Einwand, daß das so bestimmte Volkseinkommen keine ziffermäßige Berechnung zulasse. S. 97.

§ 5. **Das Einkommen.** (Fortsetzung.)

b) Die Formen des Einkommens der einzelnen Wirtsschaftssubjecte . . 98

1. Die Einkommen der einzelnen Wirthschaften als Geldeinkommen 99

Die Substitution des Geldeinkommens anstatt der Genußgüter; Voraussetzungen hiezu. S. 99. — Unzulässige Ausdehnung des Geldanschlags auf Güter höherer Ordnung. S. 100. — Insbesondere auf das Kapital; daraus hervorgehende Consequenzen. S. 102. — Trotzdem für die einzelnen Wirthschaftssubjecte an dem Geldeinkommen festzuhalten, jedoch mit der nöthigen Vorsicht. S. 104.

2. Die im Verkehr entgeltlich gebildeten Einkommen der einzelnen Wirthschaften 104

Die Besitz- und Machtverhältnisse, als Grundlage der von der volkswirthschaftlichen abweichenden Einkommensbildung bei den Einzelwirthschaften. S. 105. — Einkommensbildung durch wiederholten Tausch. S. 108. — Einkommensbildung bei Wirthschaften, welche nicht die volkswirthschaftlichen Bedingungen hiezu erfüllen. S. 108. — Uebersicht der hierher gehörigen Fälle. S. 109. — Die entgeltlichen Fälle dieser Art insbesondere. S. 110. — Renteneinnahmen. S. 111. — Arbeitslohn und Unternehmereinkommen. S. 114. — Unterschied des Arbeitslohns von den volkswirthschaftlichen Einkommensbedingungen. S. 115. — Der Arbeitslohn nicht Product der Arbeit. S. 117. — Das Unternehmereinkommen; Aehnlichkeit mit dem volkswirthschaftlichen Einkommen. S. 119. — Einige

Seite

Bemerkungen über das Wesen des Unternehmers und des Unternehmergewinns. S. 122. — Die ungleiche Productivität gleicher Arbeit die Grundlage des Problems. S. 126. — Die Unterscheidung des Unternehmereinkommens von Lohn, Rente und Zins. S. 126. — Andere Einkommensformen, Verpachtung von Rechten, Ausnutzung von Privilegien u. dgl. S. 128. — Speculationseinkommen. S. 130. — Einkommen aus Spiel und Wetten. S. 131. — Versicherungen. S. 132.

3. Widmungseinkommen 132

Wesen desselben. S. 132. — Erscheinung im Familienleben, S. 133; außerhalb desselben. S. 134. — Veranstaltungen zur Erlangung von Widmungen. S. 135. — Wohlthätigkeitsunternehmungen. S. 135. — Widmungseinkommen in seinem Zusammenhang mit Naturaleinkommen; Verweis auf § 6.

4. Oeffentliches Einkommen 136

Das öffentliche Einkommen in allen Formen des Privateinkommens vorkommend. S. 137. — Besondere Betrachtung des öffentlichen Unternehmereinkommens, S. 137; bei Zwangsarbeit, S. 138; bei ausschließlichem Betrieb der Gemeinwirthschaft, S. 139. — Unterscheidung von dem Ertrage öffentlicher Anstalten nach Sax. S. 141. — Berechnung der Gebühreneinnahmen in den öffentlichen Voranschlägen. S. 141. — Abgaben. S. 142. — Directe und indirecte Steuern mit Bezug auf die Wiederkehr ihres Ertrags. S. 143. — Vermögenssteuern, Anfall. S. 146.

§ 6. Das Naturaleinkommen 147

Das Naturaleinkommen in Genußgütern die ursprünglichste Einkommensform; der Anschlag der Naturalien im Geldeinkommen. S. 147. — Vorsicht bei Ermittlung des Geldwerths. S. 148. — Naturalversorgung ohne Einkommensbildung, S. 149; in der Familie und im Widmungswesen, S. 149; im Lohnverhältniß, S. 152. — Bedeutung des Geldanschlags einer solchen Naturalversorgung. S. 151, 154.

§ 7. Güternutzungen 155

Güternutzungen werden nach der herrschenden Lehre dem Einkommen zugezählt, S. 155; dies ist unrichtig, S. 155; es enthält die Verwechslung von Ursache und Wirkung, S. 156. — Nur Güter, nicht Nutzungen bilden das Einkommen. S. 156. — Daher ist das Einkommen nicht der Maßstab für die gesammte Bedarfsbefriedigung der Periode. S. 158. — Hinweis auf die Steuerlehre. S. 159. — Vergleich der durch das Einkommen gewährten Bedarfsbefriedigung mit der gesammten Bedarfsbefriedigung einschließlich der Nutzungen der Gebrauchsgüter, S. 159; bei regelmäßiger Reproduction der Gebrauchsgüter, S. 160; die Abnutzung, S. 162; bei nicht producirten, oder nicht reproducirbaren Gütern, S. 163; bei nicht abnutzbaren Gütern, S. 164. — Anwendung auf die Einzeleinkommen. S. 165. — Bewegliche Sachen, Grund und Boden, Häuser. S. 166. — Leihe und Miethe. S. 167.

§ 8. Dienstleistungen 168

Stand der Frage seit Locke und Say. S. 168. — Kritik der Ausführungen Say's. S. 171. — Gewissen Diensten kommt das Merkmal, von der „Leistung" unterschiedene Befriedigungsmittel von Bedürfnissen zu sein, zu, anderen nicht. S. 176. — Unterscheidung dieser Dienstleistungen von Sachgütern. S. 179. — Behandlung der Dienste als Bestandtheile des Volkseinkommens. S. 182. — Sachgüter und Dienste als die Gesammtheit der Befriedigungsmittel, zu deren Herstellung in der Volkswirthschaft die Arbeit aufgewendet wird. S. 183. — Hinweis auf die Dienste der öffentlichen Körper. S. 185.

§ 9. Inwiefern den Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte die Gewähr regelmäßiger Wiederkehr zukomme? 185

In Folge der üblichen Auffassung des Kapitalersatzes ist das Einzeleinkommen in seiner Höhe nothwendig wechselnd. S. 186. — Weitere Folgen dieser Auf-

Seite

fassung: fingirte „Kapitalien". S. 187. — Die Ausdehnung der Bezeichnung Einkommen auf Einnahmen, die aus gemeinsamer Ursache herrühren. S. 187. — Noch weitere Ausdehnung auf Einnahmen, die nicht zum Kapitalersatz bestimmt sind. S. 188. — Außerordentliches und ordentliches Einkommen. S. 189. — Aussichten für eine strengere Anwendung. S. 189. — Mangel der gesicherten Wiederkehr beim Unternehmereinkommen. S. 192. — Günstigere Stellung der Renteneinkommen. S. 195. — Das Arbeitseinkommen. S. 195. — Mangel irgend einer Sicherung beim gemeinen Taglohn. S. 196. — Widmungseinkommen. S. 197. — Einkommen aus Versicherung. S. 198.

§ 10. **Das Einkommen und seine Verwendung** 198

1. Roheinkommen und Reineinkommen 199

Die Unterscheidung ist beizubehalten, aber auf gewisse Fälle zu beschränken. S. 201. — Beispiele. S. 202.

2. Verluste 203

Beurtheilung der kaufmännischen Bilanzirung der Einnahmen mit den Verlusten. S. 203. — Unterscheidung der verschiedenen Fälle des Verlustes. S. 203. — Beurtheilung des Unterganges oder der Beschädigung von Gütern vom volkswirthschaftlichen Standpunkt. S. 204. — Anwendung auf die Einzeleinkommen, S. 205; insbesondere beim kapitalistischen Unternehmer. S. 206. — Der reine bilanzmäßige Verlust. S. 207.

3. Das Sparen 208

Das Einzeleinkommen gegenüber dem Bedarf. S. 209. — Zusammentreffen mit anderen Befriedigungsmitteln, insbesondere unperiodischen Einnahmen, S. 210; mit Vermögensbesitz, S. 211. — Verwendung von Einkommenstheilen für künftigen Bedarf. S. 213. — Unterscheidung von einfacher Ersparniß, Kapitalbildung, Versicherung. S. 213. — Genaue Abgrenzung der Fälle des Sparens. S. 214. — Die Kapitalbildung ein völlig selbständiges Moment. S. 216.

4. Versicherung 218

Allgemeines. S. 218. — Nicht blos Einkommen wird zur Versicherung verwendet; auch handelt es sich bei der Versicherung nicht nur um die Verwendung, sondern zugleich um die Bildung von Einkommen. S. 220. — Die Arbeiterversicherung insbesondere als Proceß der Einkommensbildung für den Arbeiter anzusehen. S. 222.

§ 11. **Das Volkseinkommen mit Bezug auf internationale Verhältnisse** . . . 225

Oertliche Begrenzung der Volkswirthschaft. S. 227. — Bedeutung der Aus- und Einfuhr. S. 228. — Die Bilanz der Ein- und Ausfuhr an Gütern erster Ordnung ist zu berücksichtigen. S. 230. — Kritik der herrschenden Lehre, vertreten durch Wagner. S. 230. — Zusammenfassende Betrachtung der inländischen Güter erster Ordnung mit den eingeführten. S. 237. — Die internationalen Beziehungen der einzelnen Wirthschaftssubjecte. S. 238.

§ 12. **Das Volkseinkommen und die Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte** 241

Beide Summen sind von einander wesentlich verschieden. S. 241. — Kritik der Lehre, daß die Summe der Einzeleinkommen das Volkseinkommen ausmache. S. 242. — Die Doppelrechnungen. S. 243. — Die Summe der Einzeleinkommen als Kaufkraft für die im Volkseinkommen enthaltenen Genußgüter. S. 244. — Nähere Untersuchung über die Beziehung des Volkseinkommens zu der Summe der Einzeleinkommen. S. 247. — Nothwendige organische Zusammensetzung des Volkseinkommens. S. 249. — Rückwirkung der Einkommensvertheilung auf die Zusammensetzung des Volkseinkommens. S. 251. — Die Güter höherer Ordnung. S. 252. — Das Verhältniß unter verwickelteren Voraussetzungen. S. 253. — I. Unperiodisch producirte Genuß-

Seite

mittel. S. 253. — II. Die Nachfrage aus anderen Vermögenstheilen als Einkommen. S. 254. — III. Andere Verwendung des Einkommens, abgeleitete Einkommen. S. 256. — Kapitalbildung aus dem Einkommen. S. 259. — Ueberblick über die daraus hervorgehenden Erscheinungen. S. 261.

§ 13. **Schluß** 263

Das Volkseinkommen als selbständige volkswirthschaftliche Erscheinung. S. 263. — Das Volkseinkommen als Inbegriff einer Reihe aufeinanderfolgender Einnahmen, S. 264; im Verhältniß zum volkswirthschaftlichen Bedarf, S. 265; im Verhältniß zum Kapital und Ertrag. S. 266. — Das Volkseinkommen ist das Object der Vertheilung, von welcher allein die Einkommenslehre gewöhnlich handelt. S. 267. — Das Volkseinkommen und die Bevölkerung. S. 267.

Anhang. Einwendungen gegen Prof. Dr. v. Böhm-Bawerks Kritik der Ausbeutungstheorie 270

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

§ 1. Einleitung.

Wenige Ausdrücke in dem Wortschatze der Volkswirthschaftslehre sind in dem Maße in Aller Munde — sowohl der Fachleute wie der Laien — als das Wort „Einkommen." Auf die Vorgänge, die wir mit diesem Namen bezeichnen, vereinigen sich in hervorragendem Maße wie in einem Brennpunkte die praktischen Bestrebungen aller Volkswirthe, auf die Einkommensgestaltung zielen in erster Linie die Reformvorschläge des Socialismus. Wenige Begriffe scheinen dem allgemeinen Verständnisse geringere Schwierigkeiten darzubieten, als der des Einkommens. Bezeichnet er doch unmittelbar einen thatsächlichen Vorgang, einen Vorgang, der sich in unzähligen Wiederholungen alltäglich ereignet, den mit wenigen Ausnahmen — so wollen wir annehmen — Jeder in seiner eigenen Wirthschaft beobachten kann.

Und doch — so allgemein bekannt Wort und Sache auch sei, so wenig irgend Jemand bestreitet, daß man es hier mit Erscheinungen zu thun habe, die für Volks- und Staatswirthschaft, für Theorie und Praxis von der allergrößten, ja grundlegenden Bedeutung sind — doch begegnen wir eigenthümlichen und sehr ernsten Schwierigkeiten, so oft es gilt, den Vorgang, Einkommen genannt, scharf zu bezeichnen, von verwandten Vorgängen deutlich abzugrenzen, oder zur Grundlage theoretischer Sätze oder praktischer Maßregeln zu machen. Um nur einige der ganz allgemein bekannten Symptome dieser Schwierigkeiten hervorzuheben, sei etwa an die Frage erinnert, ob das individuelle Einkommen oder das Volkseinkommen als Grundlage der Erörterung anzunehmen sei? Was als rohes und reines Einkommen anzusehen sei, ob Werthvermehrungen des Vermögens — Conjuncturengewinne dem Einkommen beizuzählen seien oder nicht, dann an die ungezählte Menge von Fragen, die aufgeworfen wurden und aufgeworfen werden

mußten, so oft das Einkommen zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden sollte.

Man sollte meinen, daß derartige nicht zu verkennende Schwierigkeiten bei einem der wichtigsten Grundbegriffe im Vordergrunde der wissenschaftlichen Erörterung stehen, und Anlaß zu einer allseitigen eingehenden Untersuchung geben. Merkwürdiger Weise ist dies auf dem vorliegenden Gebiete nicht der Fall, vielmehr besteht schon seit längerer Zeit eine im großen Ganzen feststehende herrschende Lehre, der auch noch in allerneuester Zeit hochangesehene Schriftsteller ihre Anerkennung nicht versagt haben. Bei schärferem Eindringen in die Lehre zeigen sich allerdings eine Reihe von Widersprüchen und Lücken, sowie auch Ansätze zur Fortbildung, die mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß diese Theorie wohl kaum mehr lange ihre Geltung bewahren wird; bisher sind diese Dinge aber noch gleichsam unter der Oberfläche verborgen, die Theorie zeigt uns das friedliche Bild eines allseitig anerkannten Dogmas.

Wir brauchen dem Leser nicht erst zu sagen, daß wir von der sogenannten Hermann-Schmoller'schen Einkommenslehre sprechen, die in den maßgebendsten neuen Werken, wie bei Schönberg, Wagner, Cohn, Sax aufgenommen ist.[1])

Die Vorgeschichte der Einkommenstheorie bis zur allseitigen Anerkennung der jetzt herrschenden Lehre ist in der Literatur so vielfach und so gut behandelt,[2]) daß es, soll nicht eine umfassende literaturgeschichtliche Darstellung von bedeutendem Umfange zum Vorschein kommen, eine müßige Wiederholung wäre, hier nochmals darauf

[1]) Wagner, Grundlegung 2. Aufl. § 84 ff. Mithoff in Schönbergs Handbuch XI, dagegen schon mit Kritik: F. J. Neumann ebenda IV. Cohn, Grundlegung § 425. Sax, Grundlegung der Staatswirthschaft § 61 im Anf. Vgl. übrigens die eingehenderen Literaturnachweise unten.

[2]) Schmoller, Die Lehre vom Einkommen (Z. S. f. d. g. St. W. XIX [1863] S. 1 ff.). Hermann St. w. Unt. S. 297 ff. (1. Aufl.) Neuestes Cohn, System § 424. Ferner Roesler, Zur Lehre vom Einkommen. Jahrb. f. N.-Oe. u. Statistik. X (1868); ferner Derselbe, Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith's begründeten Volkswirthschaftstheorie 1863 § 5. Bela Weiß, Die Lehre vom Eink. Z.-S. f. d. ges. Stw. 33. 34. (1877, 78) S. 573 bez. 684. Von besonderem Interesse: Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum (1849) §§ 14. 15. Marx, Das Kapital II, Kap. 19, dann 20, S. 431 ff.

einzugehen. Der springende Punkt dieser Entwicklung bestand bekanntlich darin, daß die Smith'sche Einkommenslehre dazu geführt hatte, ausschließlich in dem vom Standpunkte des capitalistischen Unternehmers berechneten Ueberschusse das reine Einkommen zu erblicken, und in der Erzielung eines möglichst hohen solchen Ueberschusses das Heil der Volkswirthschaft zu suchen. Gegenüber den widerspruchsvollen und unrichtigen Consequenzen dieser Lehre, die sich vornehmlich in der liberalen englischen Volkswirthschaftslehre, in der bekannten Periode der Weltherrschaft dieser Doctrin aber auch in Deutschland in Literatur und Praxis geltend gemacht hatten, wies nun Schmoller in der bezogenen Abhandlung (gestützt auf Schäffle, Mensch u. Gut i. d. National-Oekonomie D. V. J. Schr. 1861. 4) mit allem Nachdrucke darauf hin (S. 52), daß schon Hermann die wahre Natur des Einkommens, als der Summe der wirthschaftlichen Güter, die ein Subject in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann,[3]) klar bezeichnet habe; er zeigte in eingehender Darstellung die fruchtbaren Consequenzen, welche sich aus dieser Auffassung für die Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft ergeben, insbesondere den organischen Zusammenhang, in welchen die Theorie durch diese Lehre mit den ethischen Grundlagen des Wirthschaftslebens gelangt.

Diese Darstellung erlangte sofort allseitige Zustimmung und ungeachtet vereinzelter Widersprüche von Seiten Roeslers und Rodbertus', die bisher noch keine eingehende Beachtung fanden, ist sie, wie bereits erwähnt, bis heute als die maßgebende anerkannt. Allerdings steht die neuestens üblich gewordene Einkommensdefinition, das Einkommen umfasse die wiederkehrenden oder gar die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, mit dieser Lobpreisung der Hermann-Schmoller'schen Lehre nicht mehr im Einklange, allein dieser Widerspruch ist noch keineswegs zum allgemeinen Bewußtsein gelangt, vielmehr tragen die Schriftsteller, welche diese Ansicht vertreten, mit Ausnahme Neumanns[4]) ihre Lehre nur als eine Modification oder Ergänzung

[3]) Bei Hermann heißt es „darf", im Schmoller'schen Aufsatz „kann". Hermann, St.-W.-Unter. I. Aufl. S. 298 (582).

[4]) Neumann bei Schönberg, 2. Aufl. Abh. IV. § 20 und namentlich Note 213.

der herrschenden Lehre vor; so Cohn, Wagner, Mithoff. Es wird einen wesentlichen Theil der vorliegenden Arbeit bilden, diesen Widerspruch in seiner vollen Tragweite nachzuweisen, an dieser Stelle hat uns dieser Gedanken noch nicht weiter zu beschäftigen.

Sehen wir uns zunächst die Hermann'sche Einkommenslehre etwas eingehender an. Nach dem entscheidenden Einfluß, welchen Schmollers Hinweis auf die Hermann'sche Lehre in der Theorie wirklich erlangt hat,[1]) sollte man glauben, daß Hermann einen von der verpönten Smith'schen Lehre wesentlich verschiedenen Grundgedanken zum Ausdruck gebracht habe. Es muß daher ein gewisses Erstaunen erregen, wenn man die Definition Hermanns mit der Ad. Smith's vergleicht, und findet, daß beide fast vollständig gleich sind. Die bekannte Stelle bei A. Smith lautet: The gross revenue of all the inhabitants of a great country comprehends the whole annual produce of their land et labour; the nett revenue, what remains free to them after deducting the expense of maintaining, first, their fixed, and, secondly, their circulating capital; or what without encroaching upon their capital they can place in their stock reserved for immediate consumption, or spend upon their subsistence, conveniencies and amusements, (II, ch. 2 al. 5) und Hermann sagt VII (IX) § 2: („Vorläufig ergibt sich, daß auch für eine ganze Nation) Einkommen einer gewissen Zeit, z. B. eines Jahres, alle Tauschgüter sind, die nach vollständiger Herstellung alles Stammvermögens, wie es zu Anfang des Jahres bestanden, innerhalb des Jahres neu erzeugt und dargeboten worden, und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nation dienen mögen." Wir sehen eine fast wortgetreue Uebersetzung! Auch die Stelle unmittelbar vor der oben angeführten: „das Einkommen ist die Summe der wirthschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer gewissen Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann", ist wesentlich gleichbedeutend.

Worin besteht nun das Verdienst Hermanns? Schmoller selbst

[1]) In Bezug auf die Steuerlehre habe ich diesen Einfluß in meinen Princ. d. ger. Besteuerung § 21 ff. eingehend nachgewiesen.

hat es uns angedeutet. (S. 19.) „Der Smith'schen Ausführung liegen zwei widersprechende Begriffe zu Grunde, der des wahren Einkommens und der des privatwirthschaftlichen calculirten Ueberschusses. Hermann war es vorbehalten, dem ersten wieder zu seinem Recht zu verhelfen, während die ganze Entwicklung vor ihm sich in vergeblichen Versuchen erschöpfte, aus letzterem eine richtige Einkommenslehre zu entwickeln." Also nicht in der Aufstellung eines wesentlich neuen Gedankens, sondern in der Betonung eines schon von Smith ausgesprochenen, aber von seinen Nachfolgern, namentlich Ricardo, aber auch Mill, Senior u. a. (vgl. Schmoller a. a. O. 11) verdunkelten Gedankens soll Hermanns Verdienst begründet sein. Ist es denn aber wirklich Hermann, der diesen Gedanken so nachdrücklich hervorgehoben hat, und ist es nicht merkwürdig, daß diese wesentliche Umgestaltung der Einkommenslehre 31 Jahre lang ganz wirkungslos blieb?

In der That es ist nicht Hermann, sondern Schmoller, der die Beziehung des Einkommens zum Bedarf in der Wissenschaft erst wieder mit Nachdruck betont hat[5]), und er hätte sich anstatt auf Hermann fast ebenso gut auf Smith selbst oder einen seiner zahlreichen Nachfolger, die seine Einkommensdefinition recipirt haben, berufen können. Liegt doch auch Hermanns Werk (1832) weit vor jener Epoche, in welche der englische Liberalismus in Deutschland seine Herrschaft erlangte, die in so vielen Punkten ein Zurückgehen auf die älteren Traditionen des Smithianismus als Gegenwirkung nach sich zog. Hermann kommt aber nicht nur das Verdienst, die Beziehung des Einkommens zum Bedarf klargestellt zu haben, in viel geringerem Umfange zu, als Schmoller ihm nachrühmt, sondern auch gerade er ist es gewesen, der den *entscheidenden* Theil der Smith'schen Definition, das *Jahresproduct mache das Einkommen aus*, durch seine Autorität gestützt und bis heute in Geltung erhalten hat. Diesen Theil der Ausführungen Hermanns hat Schmoller fast ganz unbeachtet gelassen, und erst dadurch erschien die Hermann'sche Theorie als eine Epoche machende Neuerung. Nun ist aber gerade dies der Kernpunkt

[5]) Verwirft doch Hermann in der Note zu VII § 1 ausdrücklich die dahin zielende Definition Jakobs. (N.-Oe. 3. Aufl. § 682). Die Note fehlt übrigens in der 2. Auflage.

der Smith'schen Lehre und auch der Ausgangspunkt der von Smith und seinen Nachfolgern begangenen Irrthümer. Die letzteren hat nun allerdings Hermann zu einem großen Theil berichtigt, aber die Grundlage, aus der sie hervorgegangen waren, hat er beibehalten, und sie ist noch heute der Ausgangspunkt aller Erörterungen über das Einkommen, und, wie sich zeigen wird, die Ursache einer Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen. Dies nachzuweisen ist nun unsere nächste Aufgabe.

„The whole annual produce", „alle Tauschgüter, die innerhalb eines Jahres neu erzeugt und dargeboten werden", sollen das Einkommen ausmachen. Mit diesen Worten schon ist das Einkommen auf die Production bezogen, ist es mit dem Ertrag identificirt. So lange dieses Dogma feststeht, können alle Bemühungen, das Einkommen als eine zur Consumtion bestimmte Gütermenge zu begreifen, nur dann von Erfolg begleitet sein,[6]) wenn das Jahresproduct (oder ein selbständig bestimmbarer Theil derselben) mit dem zur Consumtion bestimmten Gütercomplex identisch ist. Ist dies aber nicht der Fall, so müssen sich aus einen solchem Bestreben Widersprüche ergeben, die entweder dahin führen, den postulirten Satz als unrichtig aufzugeben, oder aber die Grundlage, das Jahresproduct sei das Einkommen, zu verwerfen. Wir werden alsbald sehen, daß die Voraussetzung der Identität des Jahresproducts mit dem Consumtionsfonds nicht zutrifft, und daß wir daher wirklich vor das oben angeführte Dilemma gestellt sind.

Nun ist kein Zweifel, daß Ad. Smith und ebenso noch Hermann und mit ihnen die herrschende Lehre die Identität des Jahresproductes mit dem Consumtionsfonds voraussetzten; ja diese Voraussetzung ist die wesentliche Grundlage ihrer Einkommensdefinition; sie wollen den Consumtionsfonds durch Beziehungen, welche von der Production hergenommen sind, bestimmen. Diesem Zwecke dient die Formel „das ganze jährliche Product", die von der bekannten Wahrnehmung abgeleitet ist, daß ein Hauswirth, der in einem gegebenen Zeitraum mehr ausgiebt, als er einnimmt, seinen

[6]) Vgl. B. Weiß, Z.-Schr. f. g. St.-W. 1877. S. 686.

Vermögensstand vermindert. Dieses Bestreben, den Consumtionsfonds durch Bezugnahme auf Productionsverhältnisse zu erklären, ist das eigentlich treibende Motiv, welches die Entwicklung der Einkommenslehre bedingte; wie sich gleich zeigen wird, ist es stets die Wahrnehmung, daß die gewählte Formel für die zur Consumtion dienenden Producte denn doch nicht recht entspricht, welche zu weiteren Unterscheidungen und eingehenderer Untersuchung die Veranlassung gegeben hat. Es ist von Wichtigkeit, schon hier hervorzuheben, daß auch diese Lehre vom Jahresproduct, welche die Einkommenslehre so weit von ihrem Ausgangspunkte entfernt hat, doch auch auf der Vorstellung, das Einkommen sei der Consumtionsfonds als letzter Grundlage, beruht. Diese Rücksichtnahme auf das Einkommen als Consumtionsfonds war es, welche die Zusammenfassung des Jahresproducts als eines Ganzen bewirkt hat; sie war es aber auch, welche schon bei Adam Smith die folgenreiche Unterscheidung zwischen Roh- und Reineinkommen nothwendig machte. Der anschaulichen realistischen Denkweise Smith's lag es ferne, unter Jahresproduct, wie es Neuere gethan haben, die in einem Jahre entstandene Werthvermehrung zu verstehen, er dachte an die wirklichen Producte, und sofort ist es klar, daß nicht alle Producte consumirt werden können; wie der Grundeigenthümer nicht den ganzen Pachtschilling, sondern nur einen Theil für seine persönlichen Zwecke frei verwendbar hat, so ist auch volkswirthschaftlich nur jener Theil des Jahresproducts, welcher nach Ersatz des Kapitals übrig bleibt, als Consumtionsfonds verwendbar.[7]) Der Nachweis, wie diese Smith'sche Eintheilung im Zusammenhang mit seinem Kapitalbegriff zu der Ueberschußtheorie führte, ist der Hauptgegenstand der oben bezogenen dogmengeschichtlichen Abhandlungen, ich brauche also darauf nicht weiter einzugehen.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück. Die schon von Say angebahnte, namentlich aber von Hermann zu einem allerdings nur vorläufigen Abschluß gebrachte Kritik der Smith'schen Einkommens-

[7]) Ich komme auf diesen Punkt an anderer Stelle zurück (§ 10). Es ist gegenüber den gewöhnlichen Darstellungen von Interesse, hervorzuheben, daß Smith nicht den Unternehmer, sondern den Verpächter als Beispiel wählt, um den Unterschied von rohem und reinem Einkommen zu demonstriren.

lehre bezog sich auf seine Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens und führte zur Verwerfung dieser Eintheilung, was praktisch darauf hinausging, dem Arbeitslohn den Charakter des Einkommens zuzusprechen. Auch diese ganze Entwicklung ist von dem Gedanken getragen, daß der Arbeitslohn als Consumtionsfonds der Arbeiter offenbar Einkommen sei, und deshalb die Einkommenslehre einer Berichtigung bedürfe. Diese Berichtigung wird aber nicht im Gegensatze, sondern immer noch auf dem Boden der Smith'schen Einkommensdefinition durch eine genauere Fassung des Jahresproducts gesucht. Die Summe aller im Jahre zur Vollendung gelangenden Güter — the whole annual produce im Smith'schen Sinne ist offenbar nicht das Jahresproduct, sondern zum großen Theile Erzeugniß einer längst vorhergegangenen Production (vorgethaner Arbeit). Man bemühte sich daher, aus diesem ganzen Product jenen Theil, der auf die Production des Beobachtungsjahres entfällt, in tieferer Weise als durch die Gewinncalculation auszuscheiden und gelangte zu der Vorstellung, daß nicht die reellen Güter, sondern die im Laufe des Jahres zur Anwendung gelangten Güternutzungen (einschließlich der Arbeitsleistungen) das eigentliche Jahresproduct ausmachen. Würde das Jahresproduct so verstanden, so war denn allerdings die Unterscheidung zwischen rohem und reinem Einkommen entbehrlich geworden und wurde (ganz folgerichtig) auf die Unterscheidung des Jahresproducts vom Gesammtproduct, Rohertrag vom Reinertrag hinübergeschoben.

Das lehrt aber im Wesentlichen schon Say[8]) und so groß Hermanns Verdienste sind, die mannigfachen Unklarheiten, in welchen dieser Schriftsteller noch befangen war, berichtigt zu haben, so ist seine Lehre doch nichts anderes als eine Fortbildung der von Say angebahnten und von Anderen, wie Sismondi, Hufeland, Jakob schon weitergeführten Verbesserung. Diese Theorie

[8]) Say, Traité II. 25. 72 ff. Dabei sind Seitens Say's allerdings noch zahlreiche Irrthümer unterlaufen, die Schmoller S. 11 ff. trefflich beleuchtet, und die Hermann wirklich richtig gestellt hat; allein dies hindert nicht, daß der Gedanke, das Jahresproduct in dem im Text bezeichneten Sinne zu verstehen, von Say ausgeht.

ist es, die bis auf Schmoller, ja noch über denselben hinaus als der wichtigste Theil der Hermann'schen Einkommenslehre angesehen wurde und zur allgemeinen Geltung gelangt ist. Es scheint mir für die Weiterentwickelung der Einkommenslehre unerläßlich, gegenüber dem von Schmoller hervorgehobenen Fortschritte Hermanns, auf die Continuität der Lehre Hermanns mit der früheren Theorie die Aufmerksamkeit zu lenken.

In der eben bezeichneten Weise, wenn auch nicht immer mit denselben Worten, finden wir denn das Einkommen bei allen folgenden, Rau, Bernhardi, Mangoldt, Roscher u. A. bezeichnet, und auch im übrigen ihre eigenen Wege gehende Schriftsteller, wie Walras, Stein oder Marlo haben diesen Gedankengang angenommen.[9])

---

[9]) Rau, § 70 ff. Seine Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen hat bekanntlich eine andere Bedeutung als jene Smith's. Roscher, Syst. I. § 45. Bernhardi, Kritik S. 255, 259, 296 ff. Mangoldt in Staatsw. bei Bluntschli u. Brater, Art. Einkommen S. 335. Vgl. dagegen ders. Grundr. 2. Aufl. § 89. „Die Gesammtheit der einer Person in einer bestimmten Periode zufließenden Güter, welche nicht Ersatz von Capital sind, über welche der Empfänger somit frei verfügen kann, bezeichnet man als Eink. der betreffenden Person." Held, Einkommenst. S. 71. „Die innerhalb einer bestimmten Zeitperiode neu entstandenen Güter nach Abzug desjenigen Quantums, das zum Wiederersatz des Kapitals nothwendig ist, bilden das Einkommen der Nation während dieser Zeitperiode, d. i. diejenige Menge von Gütern, die zur Bedürfnißbefriedigung zur Consumtion verwendet werden können, ohne daß die Erwerbsfähigkeit für die Zukunft verringert wird." Louis Say, Etudes sur la richesse 1838 S. 135. Schütz, Grundl. d. Nat.-Oe. § 76. Riedel, Handb. I. § 119. Emminghaus, Art. Einkommen im Rentzsch'schen Handwörterbuch der V. W. L. Schäffle, Ges. Syst. 3. Aufl. 1. Bd. S. 12, 273. Marlo, Syst. trotz anderer Definition doch im selben Sinne Bd. 3. S. 85 (2. Aufl.) Guth, die Lehre vom Eink. § 24. „Einkommen ist jede mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrende Vermehrung des Vermögens." Das erste Merkmal, das Guth hervorhebt, die regelmäßige Wiederkehr wird uns unten zu beschäftigen haben. Gossen, Ges. d. menschl. Verkehrs, bezieht nur ein einziges Mal S. 93 der Eink. auf die Production: sein ganzes erarbeitetes Geld E (vgl. S. 114); sonst ist ihm Einkommen die zu Genußbereitung bestimmte Summe (S. 128. 149). Vgl. auch L. Walras (j), Théorie mathém. de la richesse sociale 1883. S. 56 und 57, der zwar das Wesen des Eink. in einem anderen Moment, der Vergänglichkeit der Einkommensobjecte sucht, aber dadurch, daß er die Güter, Grundstücke und Kapitalien von den von ihnen geleisteten „services" unterscheidet, doch schließlich auf dasselbe hinauskommt; vgl. dazu Mangoldt a. a. O. § 89. 90. — S. auch Carey, Princ. of. pol. ec. Phil. und London 1837—40, I. S. 292. Rossi-Porée Cours d' E.-P. III. S. 50 (36 in der Brüsseler Aufl. 1852). - Bela Weiß a. a O. (N. 1) 1877 S. 688. Das ist auch

So wichtig nun der durch diese Lehre erzielte Fortschritt auch war, so hat sie doch mit der Smith'schen noch mehr Berührungspunkte als ihre Anhänger sich eingestehen; in einer Reihe von Beziehungen führt sie zu ähnlichen Consequenzen und nach der Ansicht des Verfassers auf ähnliche Abwege, wie die ältere Doctrin. Sie ist ein Hemmschuh in der Fortentwicklung des Einkommensbegriffs, die einerseits durch die Betonung der Beziehung zur Consumtion, andrerseits durch die gerade in neuester Zeit (wieder) auftretende Hervorhebung des Momentes die Wiederkehr des Einkommens angebahnt wurde.

Die oben dargestellte abstractere Fassung des jährlichen Products, welche auf die Nutzungen des Vermögens das Gewicht legt, führt dazu, das Einkommen als etwas aufzufassen, was zu dem Vermögensstamm „hinzutritt" (Say, Hermann, Guth, Walras [10]), eine Auffassung, welche offenbar wieder einer rein privatwirthschaftlichen Vorstellungsweise entlehnt ist und mit anderen heute schon herrschend gewordenen volkswirthschaftlichen Lehren in Widerspruch tritt. Denn man darf es heute wohl als feststehend bezeichnen, daß es solche Gütermengen, die zu dem Vermögensstamm hinzutreten, nicht gibt, und daß die sogenannte Erhaltung des Capitals in dem Ersatz derselben aus dem Product besteht, daß sich dieser Ersatz nicht gleichsam automatisch von selbst vollzieht, sondern ebenso ein Resultat zweckbewußten menschlichen Handelns ist, wie die Entscheidung, ob das Einkommen verzehrt oder erspart werden soll.[11]) Die Hermann'sche Formulirung erleichtert also die Sache keineswegs, sie hat nur das Verdienst, das Mißverständniß klar zu machen, welches in der so beliebten Formulirung „Erhaltung des Stammvermögens"

---

der Standpunkt, den die Statistik einnimmt: s. die Ref. des Congresses zu Haag (1869); darüber: Heuschling, (J. des Ec. 1872 S. 5). Desgleichen die statistischen Werke von Laveleye, Tucker, Moreau de Jonnès, vgl. die näheren Citate bei Wagner 2. Aufl. S. 119. Dagegen beschäftigen sich mit der Summe der in Geld (zu Steuerzwecken) geschätzten Individualeinkommen Soetbeer, und die Publikationen der sächs. und preuß. Einkommenst.-Materialien; vgl. darüber Mithoff bei Schönberg Abh. XI S. 686 f.

[10]) Vgl. darüber auch Karl Menger, Grunds. d. Vw.-L. S. 130 Anm., W. St. Jevons, Theory of P. E. (1879) S. 282, 283. Marx, Kapital I S. 604.

[11]) Vgl. aber Riebel a. a. O.

verborgen liegt. Uebrigens werden wir diese Fragen noch wiederholt zu erörtern haben.

Doch betrachten wir vorerst die weiteren Consequenzen der Lehre. Die unverkennbare Analogie dieser Vorstellung vom Einkommen mit den Verhältnissen des Gläubigers, der von seinem Kapital Zinsen zieht, eine Analogie, die übrigens sehr alt ist und sich noch auf eine Reihe anderer Punkte bezieht (vgl. unten § 3 und 9), führt weiter dahin, ganz unbedenklich den ebenfalls schon von Smith angedeuteten Satz anzuerkennen, daß nur dasjenige Consumtionsfonds sei, was ohne Verminderung des Vermögensstamms verzehrt werden kann. Das heißt aber die Aufgabe der Wirthschaft anstatt in der Bedürfsbefriedigung in der Vermögenserhaltung suchen. Derjenige, der keine solcher zum Vermögensstamm hinzutretende Einnahmen hat, müßte in consequenter Ausführung dieser Regel verhungern. Auch darauf kommen wir noch zurück.

Weiter. Die einzelnen Einkommensbestandtheile werden nun nicht mehr in Producten, sondern in Arbeitserfolgen und Vermögensnutzungen gesucht (Hermann), und da man solche nur im privatwirthschaftlichen Verkehre als selbständige Verkehrsobjecte antrifft, so wird das Schwergewicht der Erörterung auf die Privatwirthschaft, und in letzteren wieder auf diese einzelnen Elemente gelegt. Das Einkommen der Privatwirthschaft erscheint aus solchen Arbeitserfolgen und Nutzungen zusammengesetzt, als ursprüngliches Einkommen, und alle sachlichen Gütereingänge bis zu den angeschafften Genußgütern werden als die durch die Vertauschung der ersten Elemente erzielten späteren Stadien des Einkommens aufgefaßt. Mit einem Worte die Güter höchster Ordnung (Menger) — sofern nicht etwa gar über diese Grenze auch noch hinaus gegangen wird — bilden in erster Linie das Einkommen.[12]) Das Einkommen ist vollkommen atomisirt, zu einem rein abstracten Begriff geworden, von der Anschaulichkeit des Smith'schen whole annual produce ist fast nichts mehr übrig. Diese, wie gar nicht geleugnet werden soll, sehr geist-

[12]) Vgl. dazu auch Marx, Kapital II S. 374. Die Arbeitskraft ist Waare, sie constituirt für den Arbeiter eine Revenue, soweit er deren Verkauf beständig wiederholen kann.

volle, aber viel zu weit gehende Abstraction konnte denn auch nicht consequent festgehalten werden, und so oft man in die nähere Erörterung praktischer Probleme, des Lohnes u. s. w. einging, trat an Stelle jener Summe von Arbeitserfolgen und Nutzungen ein ganz bestimmtes späteres „Stadium", nämlich jenes, in welchem das ursprüngliche Einkommen in Geld umgesetzt ist, und damit war man ja wieder so ziemlich bei Smith angelangt.

Nicht besser erging es in einer anderen Beziehung, nämlich wenn der neu gefaßte Einkommensbegriff auf die Volkswirthschaft angewandt werden sollte. Der Summe der Arbeitserfolge und Nutzungen entsprach hier gar nichts Reelles, und man war auch hier genöthigt, auf den Geldwerth dieser Summe, d. i. auf die Differenz zwischen dem Werth des Gesammtproducts und dem Werth der aufgewendeten Güter zurückzugehen, und sich auch hier wieder der Smith'schen Formel außerordentlich zu nähern. Die oben (in Note 10) angeführten Schriftsteller kommen in diesem Vorgange alle überein. Ein wichtiger Unterschied, gegenüber der Smith'schen Doctrin, ist aber hervorzuheben, der zugleich eines der charakteristischen Merkmale der Hermann'schen Lehre ausmacht. Man war sich bewußt, daß diese Darstellung mit dem aufgestellten Einkommensbegriff nicht mehr ganz harmonire und suchte den Widerspruch dadurch zu überbrücken, daß man das Einzeleinkommen als den eigentlichen Typus des Einkommens darstellte, der auf die Volkswirthschaft nur in analoger Weise angewendet wird, — daß man das Volkseinkommen als die Summe des Einzeleinkommen bezeichnete.[12]) Diese Auffassung ist, wie die eben angeführten Belege bezeugen, bis heute herrschend geblieben, auch von Schmoller nicht berichtigt worden. Sie ist nach dem Gesagten, vom Standpunkt der Say-Hermann'schen Einkommenslehre auch nur consequent, und insofern sind vereinzelte Widersprüche, wie der Storchs und Riedels (z. Th. Röslers in seinen spätern Werken), so berechtigt sie an und

[12]) Aus den zahlreichen Beispielen seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Say, Traité II. 75, Hermann VII. § 10. Rau, § 71 a., Wagner § 86. Schönberg, I, IV. § 21 (Neumann), XI. § 3 (Mithoff), Marlo a. a. O. S. 584. Schäffle a. a. O. § 173, 5. Cohn § 148. Mit Nachdruck Stein, Lehrb. S. 107 ff.

für sich sind, mit Recht ungehört geblieben. Von Rodbertus wird in anderem Zusammenhang die Rede sein.

Damit hat aber die Theorie eine Bahn verlassen, die ihr schon von den Physiokraten her vorgezeichnet war, das Einkommen als eine der Gesammtheit der Volkswirthschaft angehörige Erscheinung zu erfassen. Noch Smith hatte diese Methode eingehalten, ja sogar bei Ricardo, andererseits aber bei Sismondi finden wir sie befolgt.[13]) Sie ist durch die Hermann'sche Lehre bis auf die Gegenwart verdrängt, und erst Rodbertus hat sie wieder nachdrücklichst empfohlen. Nur ein Corrolar der eben bezeichneten Auffassung ist es, wenn ebenfalls bis heute so ziemlich widerspruchslos gelehrt wird, daß das, was bisher als Volkseinkommen — annual produce — dargestellt wurde, nichts anderes sei, als eine andere Methode, die Summe des Einzeleinkommen zu ermitteln, eine Methode, bei welcher man anstatt von den Personen, von den Gütermengen ausgeht. (Vgl. die eben angeführten Stellen, ferner die auf S. 2 Note 1 angeführten Schriftsteller.)

Nach einer Seite hin hat sich nun diese individuelle Auffassung des Einkommens sehr fruchtbar erwiesen. Indem man nun mit geschärfter Aufmerksamkeit die nahe liegenden und bekannten Processe des Einzeleinkommens beobachtete, wurde bald entdeckt, daß es sich hier nicht allein um einen wirthschaftlichen, sondern zugleich um einen rechtlichen, nicht um einen blos ökonomischen, sondern zugleich socialen Proceß handelte. Was bei Adam Smith in der Streitfrage nach den productiven Diensten erst im ersten Keime verborgen lag, ist später zu einem wichtigen Theile der Einkommenslehre systematisch ausgebildet worden. Es ist nicht nöthig, diese hinlänglich bekannte Entwicklung hier darzustellen und ich muß mich begnügen, nur kurz hervorzu-

[13]) Sismondi, Nouveaux Princ. I. S. 101 ff. Quesnay, Tableau éc. (Daire 58: revenu = produit net). Turgot, Reflexions, passim. Smith a. a. O. Vgl. darüber besonders Stein, Lehrb. d. V. V I. Aufl. S. 109 (Note). Dann Bernhardi a. a. O. S. 84 tadelnd: . . . Das Nationaleinkommen stellt sich nie als ein Ganzes dar, es wird vielmehr mustivisch aus dem aller Einzelnen zusammengesetzt und zwar der herrschenden Ansicht vom Gesammthaushalt gemäß nicht sowohl aus den Erzeugnissen der Betriebsamkeit aller Einzelnen, aus den Gütern, die sie einwerfen in den Verkehr, als aus dem Einkommen, das sie herausziehen. Vgl. auch S. 87, 256 a. passim.

heben, daß sie von Jakob[14]) angedeutet, von Hermann noch wenig beachtet, namentlich von Marlo und Schäffle[15]) unter dem Drange der socialistischen Kritik des bestehenden Wirthschaftssystems ausgebildet worden ist. Einseitig übertrieben finden wir diese Seite in den älteren Arbeiten Roeslers, welcher im Wesentlichen den Anregungen J. St. Mills folgend, unter Einkommen „einen durch das Recht normirten dauernden und persönlichen Bezug von Gütern", „eine Form der Vermögensherrschaft" versteht. (Grundl. S. 148).[16]) Das volle Bewußtsein dieser dem privatem Einkommen beigemengten juristischen, richtiger socialen Elemente ist es denn auch, welches rückwirkend die bereits vollzogene Gegenüberstellung des individuell aufgefaßten Einzeleinkommens und des nur uneigentlich so genannten, weil diese als

---

[14]) Jakob, Die Staatfinanzwissenschaft §§ 488 ff. Eink. entsteht nämlich, wenn äußere nützliche Sachen in Jemandes Eigenthum übergehen, und wer dergleichen eigenthümlich empfängt, hat ein Einkommen. Was Jemand das Jahr über erhält, macht sein jährliches Einkommen aus. § 490: — Auf fremdem Stammvermögen beruht das Einkommen, wenn es von dem Ertrage fremden Stammvermögens ohne Austausch eigener Güter oder Dienste gezogen wird. Von letzterer Beschaffenheit ist z. B. das Einkommen der Kinder, welches sie von ihren Eltern empfangen, das Einkommen der Pensionäre, der Almosengenossen, der Bettler, der Spieler, der Betrüger, Diebe u. s. w. (1824). Interessant ist in dieser Beziehung die Bemerkung Hermanns, durch welche er die Frage, warum die abgeleiteten Einkommen bei Berechnung des Volkseinkommens nicht in Anschlag zu bringen sind, abthut (VII, § 3 [IX, 3].) Neue Güter kann der Einzelne auch ohne wirthschaftliche Vergeltung von Andern erhalten, da dies aber eine bloße Aenderung in der Vertheilung, keine Vermehrung des Gesammteinkommens der Nation ist, so können wir hiervon absehen. Von Hermanns Standpunkt eine Unklarheit oder vielleicht richtiger ein neues Zeichen dafür, wie nahe Hermann noch A. Smith steht. (Vgl. übrigens ebenda § 9). In § 13 folgen dann noch einige Erörterungen, welche den Begriff des abgeleiteten Einkommens auf die ohne Gegenleistung empfangenen Einnahmen beschränkt.

[15]) Marlo a. a. O. 33. Kapitel. Schäffle, Ges. System § 283 ff.

[16]) Aehnlich in der oben citirten Abhandlung in Hildebrands J. B. Bd. X. In seinen späteren Werken hat Roesler die im Text erwähnte Uebertreibung vermieden, allerdings unter Verzicht auf eine erschöpfende Definition. Grundl. d. Vw.-Lehr. (1864) § 81. Das Einkommen ist also der durch den Güterumlauf an alle Glieder der Nation ertheilte Ertrag ihrer productiven Thätigkeit. Dagegen Vorl. (1878) nach einer der eben citirten ähnlichen Einleitung, Cap. IV. § 2: Das naturale Eink. besteht in Gütern, deren Verbrauch in kürzeren oder längeren Perioden eine Befriedigung naturaler Bedürfnisse verursacht.

wesentlich erachteten Momente nicht enthaltenden Volkseinkommens als völlig richtig, ja unvermeidlich erscheinen ließ. —

Es liegt auf der Hand, daß diese Darstellung des Einkommens zu einem Widerspruch mit der Definition, welche das Einkommen als die Summe irgend welcher Producte auffaßt, führen mußte, weil das privatwirthschaftliche Einkommen oft Bestandtheile enthält, ja manchmal ausschließlich aus Theilen besteht, welche nicht vom Einkommenssubject producirt sind; thatsächlich sehen wir diesem Widerspruche insofern Rechnung getragen, daß das Einkommen als eine Summe von *Einnahmen*, nach Schmollers Ausdruck „Mitteln", definirt wird, freilich ohne die wesentliche Abweichung zu constatiren, welche dadurch von der principiell immer noch anerkannten Hermann'schen Einkommenslehre begründet wird. Doch davon unten.

Noch in einem anderen Punkte zeigt sich aus demselben Grunde entspringend ein Widerspruch in der Theorie selbst. Während man das National-Einkommen als die Summe der Einzeleinkommen definirt, findet man doch nothwendig, von dieser Summe „zur Vermeidung von Doppelzählungen" die „abgeleiteten" Einkommen abzuziehen; consequent wäre es im Gegentheile, von diesem Standpunkte aus zu lehren, daß, wenn das Nationaleinkommen durch Summirung der Einkommensgüter ermittelt werden soll, zu denselben die abgeleiteten Einkommen hinzugerechnet werden müssen, um die Summe der Einzeleinkommen zu ermitteln. Da ich auf diesen Punkt an einer anderen Stelle (§ 12) eingehend zurückkomme, genügt es hier, diesen Widerspruch einfach zu constatiren.

Dieser so ausgebildeten Einkommenslehre tritt nun Schmollers Satz gegenüber, „das Einkommen ist die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in der Wirthschaftsperiode verwenden kann." Wo diese Mittel herkommen, aus welcher Zeit sie *stammen*, das bei Hermann entscheidenden Moment, hat Schmoller, wie schon oben erwähnt, ausgelassen, dagegen die Beziehung auf die bestimmte Zeitperiode auf die Consumtion übertragen. Die Bedeutung der Neuerung Schmollers wird erst im

in Werkzeugen vernutzter Arbeit hergestellt, welche in demjenigen Theil des Nationalproducts enthalten ist, der auf allen verschiedenen Productionsstufen gleichzeitig wieder als Stoff zu Einkommensgütern behandelt wird."

Ganz richtig — wenn man gleichmäßige Production annimmt. Wenn diese Annahme aber nicht zutrifft? dann besteht offenbar jene Gleichung auch nicht. — Oder *muß* vielleicht jene Annahme zutreffen? In den Erörterungen Rodbertus' liegt gar kein Grund zu einer solchen Behauptung. Die Annahme ist vom Standpunkt Rodbertus' eine völlig willkürliche, und das ist der wesentliche Unterschied von der oben mitgetheilten Hermann-Schmoller'schen Anschauung. In der letzteren liegt im Einkommen ausgesprochen oder soll doch darin ausgesprochen sein, daß bei dieser Verwendung der Güter eine mindestens gleichmäßige Productionsbewegung möglich sei; bei Rodbertus bleibt die Frage völlig offen.

Rodbertus fühlt übrigens diesen Mangel, indem er (S. 63) bemerkt, „ein außer der Theilung der Arbeit lebender Mensch wird zu seinem Einkommen alle die Güter zählen, welche er im unmittelbaren Interesse seines Lebens verbrauchen kann, also alle unmittelbaren Güter, die er während einer gewissen Zeit herstellt. Hat dieser Einzelne ein Kapital, d. h. einen Vorrath an Werkzeugen und Material, so darf er in einem gewissen Zeitraum nicht mehr unmittelbare Güter damit und daraus herstellen, als nachhaltig immer damit und daraus herzustellen sind. Er muß also in derselben Zeit auch das Kapital unverringert erhalten. Dadurch erhält das Einkommen seinem Umfange nach eine wirthschaftliche Beschränkung, während es seiner Natur nach stets nur unmittelbare Güter umfassen kann." [24]) Diesem Widerspruche gegen seine übrigen Ausführungen, der auch in der Bestimmung des Einkommens in seinem „Kapital" zum Ausdruck kommt [25]), geht Rodbertus nicht weiter nach. Rodbertus gesteht uns also selbst zu, daß seine Auffassung dahin führt, alles was *verzehrt wird*, Einkommen zu nennen, mögen sich nun die Wirthschafter obigen Satz

[24]) Der Schlußsatz ist unlogisch, er sollte wohl heißen, „während es seiner Natur nach *alle* unmittelbaren Güter umfaßt."

[25]) Kapital S. 232. Eink. bilden die Befriedigungmittel, mit welchen die Arbeit den isolirten Wirth *regelmäßig* versieht. Vgl. auch ebenda S. 275.

vor Augen gehalten haben, oder mögen sie über die Production der Genußmittel die Reproduction der Productionsmittel versäumt und so ihr Vermögen vermindert haben.

Wir tauschen also hier für die vermiedene eine neue Schwierigkeit ein. Die R.'sche Definition setzt uns in völligen Widerspruch mit dem ausnahmslos herrschenden Sprachgebrauch, der das Einkommen von der wirklichen Verzehrung deutlich unterscheidet.

Dazu kommt noch, daß Rodbertus diese Einkommenslehre in ihrer Anwendung auf die Einzeleinkommen nicht ausarbeitet, vielmehr die letzteren lediglich vom Standpunkt der Vertheilung des Products behandelt. Eine Einkommenslehre, die aber mit dem so sehr im Vordergrund der Erörterung stehenden Einzeleinkommen, scheinbar wenigstens gar keinen Berührungspunkt bot, konnte auf Anerkennung kaum rechnen, und damit ist auch wohl der bisher geringe Erfolg dieser Theorie ausreichend erklärt.

Die andere oben bezeichnete Richtung hat im geraden Gegensatz zu Rodbertus an dem Gedanken festgehalten, daß das Einkommen den wirthschaftlich zulässigen Consum bezeichne, und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß bei der einmal hergebrachten privatwirthschaftlichen Auffassung das Einkommen unmöglich mehr als Summe von Producten bezeichnet werden könne, die wiederkehrenden, ja sogar die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen als Einkommen bezeichnet.

Auch hier haben wir es keineswegs mit einem ganz neuen Gedanken zu thun. Die Eigenschaft der Wiederkehr ist dem Einkommen längst zugeschrieben.[26]) Schon die Physiokraten setzen sie voraus, das Smith'sche „jährliche" Product ist offenbar mit Rücksicht auf diesen Gedanken bestimmt, und wenige Schriftsteller unterlassen, zu bemerken,

[26]) Hermann a. a. O. § 2. „Dabei wird immer vorausgesetzt, daß diese Güter mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu dem Vermögensstamm, den man besitzt, hinzukommen." Sehr schön führt Riedel diesen Gedanken § 60 ff. aus. Insbesondere ist die Ableitung der Periodicität des Einkommens als Postulat aus der Periodicität des Bedarfs, und die Zurückführung der Verwendung eines Theiles des Bruttoeinkommens als Kapitalsersatz auf die Werthung der das Einkommen bildenden einzelnen Güter, ein Gedanke, der der eingehendsten Beachtung werth ist. (Vgl. unten § 2 ff. Sax, Grundl. § 16, aber auch schon Storch VI § 1. „Ge-

werden gewöhnlich einfach nebeneinander gestellt, ohne daß eine Erklärung über ihren Zusammenhang auch nur versucht wird.

Held behauptet schlechthin, das Jahresproduct sei der Consumtionsfonds. „Die innerhalb einer bestimmten Zeitperiode neu entstandenen Güter nach Abzug desjenigen Quantums, das zum Wiederersatz des im Anfang vorhandenen Kapitals nothwendig ist, bilden das Einkommen der Nation während dieser Zeitperiode, d. i. diejenige Menge von Gütern, die zur Bedürfnißbefriedigung, zur Consumtion verwendet werden kann, ohne daß die Erwerbsfähigkeit für die Zukunft verringert wird" (Einkommensteuer S. 71); aber damit ist denn doch der Knoten nur durchgehauen, keine Erklärung gegeben.

Stein hält in der ersten Auflage seines Lehrbuchs (S. 108) zwar an der Darstellung des Einkommens als einer aus dem Kapital, unter welchem er auch „persönliches Kapital" versteht, entsprungenen Einnahme fest und nimmt von dem „abgeleiteten" Einkommen gar keine Notiz; er faßt also den Begriff wesentlich enger als Schmoller, würdigt aber die Beziehung des Einkommens zum Bedarf im vollen Maße.[18]) In seiner neuen Auflage (3) hat Stein eine förmliche Definition völlig vermieden, und ähnlich wie Roesler, die Einkommensbildung als Productsvertheilung dargestellt, dabei aber jenes Einkommen, welches ein gegen die Einnahme aus dem Preise der Producte an und für sich gleichgiltiger Ertrag ist, als „Einkommen" ganz besonders hervorgehoben, ohne jedoch dem Unternehmereinkommen den Charakter des Einkommens abzusprechen.[19]) Keine dieser beiden Darstellungen kann als eine Lösung des Problems angesehen werden, weil keine von beiden die Frage, *inwieferne* das Jahresproduct der jährliche Consumtionsfonds sei, die jeder von diesen Schriftstellern von seinem Standpunkt aus hätte aufwerfen müssen, untersucht hat.

Eine solche Untersuchung war aber mit Rücksicht auf die Gestalt, welche die Einkommenslehre bis auf Schmoller genommen hatte, dringend nothwendig. Das Einkommen stellt sich von dem individualistischen Ausgangspunkt dieser Theorie als eine Summe von Geld-

[18]) Vgl. die Kritik darüber bei Schmoller a. a. O. S. 23 ff.

[19]) Vgl. Guth's Unterscheidung des ökonomischen und verkehrsmäßigen Einkommens a. a. O. § 31, Rodbertus' „Abfindungen" u. s. w.

einnahmen, ja nicht selten ganz abstract als eine Summe von Werthvermehrungen, genauer eine Bilanz zwischen Werthvermehrungen und Werthverminderungen des Vermögens dar, denen reelle Gütermengen nicht entsprechen. Was heißt das, dieses Einkommen sei der Consumtionsfonds? In erster Linie denkt man dabei natürlich, daß das Geldeinkommen zur Anschaffung von Genußmitteln verwendet werden kann. Offenbar ist aber diese Behauptung in Bezug auf die in bloßen Werthvermehrungen bestehenden Einkommenstheile — die namentlich bei Unternehmungen regelmäßig dem Einkommen beigezählt werden — nicht richtig, außerdem aber auf ein Naturaleinkommen, welches theilweise nicht aus Genußgütern besteht, und auf das Volkseinkommen, als ganzes gedacht, nicht anwendbar.

Diese schon von Storch bemerkte, von Hermann kurz erwähnte, aber nicht weiter beachtete und auch von Schmoller gar nicht berücksichtigte, dagegen von Weiß betonte Schwierigkeit, die Lassalle Anlaß zu beißendem Spott gegeben hat,[20]) hängt mit den Grundlehren der herrschenden Theorie aufs engste zusammen; sie droht trotz Schmollers Verwahrung dem Einkommen den Charakter des „lebendigen Ganzen" zu rauben, und das Einkommen zu einem „wirthschaftlichen Rechnungsexempel" zu machen.[21])

Das führt uns aber auch noch zu einem anderen Punkte. Die Vorstellung vom Geldeinkommen machte den Satz zu einem Dogma, daß das Einkommen dasjenige sei, was Einer verzehren kann, (nicht muß); er kann es nämlich auch ersparen. Die ganze Confusion dieser

---

[20]) Storch, Betrachtungen X. Absch. § 5. Hermann VII (IX) § 2. Lassalle, Kapital und Arbeit S. 103 ff. Besonders scharf hat Weiß (Tüb. Z.-Schr. 1877 S. 688) diese Schwierigkeit hervorgehoben, sich jedoch damit begnügt, sie zu constatiren, ohne auch nur einen Versuch zu machen, sie zu beseitigen. Auch läßt er bei seiner Darstellung der Lehre Rodbertus' (ebenda 1876 S. 600) diesen Punkt ganz unberührt.

[21]) Die Anordnung in den Einkommensteuergesetzen, der Bemessung das Eink. des Vorjahrs zu Grunde zu legen, das den Steuerpflichtigen so unverständliche Verbot, den eigenen Verbrauch des Fatenten als Abzugsposten zu behandeln, sind die Symptome dieser Schwierigkeit. Sie beruht daher nicht etwa blos auf „steuertechnischen" Momenten, sie ist tief in der üblichen Auassung des Einkommens begründet. Es ist zu beachten, daß sie bei der Besteuerung fixer Gehalte nicht vorkommt. Davon unten.

Spartheorie ist seither von Lassalle und Rodbertus so gründlich kritisirt worden, daß hier kein Wort darüber zu verlieren ist. Offenbar beruht sie auf dem nämlichen Widerspruche, der eben constatirt wurde. Die volkswirthschaftliche Kapitalbildung besteht in der Production von mehr Productionsmitteln, als bisher vorhanden waren, nicht im Ersparen von irgend welchen Genußgütern, welche doch allein verzehrt werden „konnten".[22])

Damit haben wir wieder eine neue Seite berührt. Der Satz, daß Einkommen den Consumtionsfonds ausmache, wird allgemein dahin aufgefaßt, daß das Einkommen nicht blos eine Gütersumme ist, die verzehrt werden *kann*, sondern daß von einem guten Wirth *nicht mehr* verzehrt werden *darf*. Das Einkommen soll eine *Grenze* für den wirthschaftlich zulässigen Consum darstellen. Hier gelangt man, wie Neumann[23]) richtig bemerkt, in einen Cirkel: Einkommen ist, was verzehrt werden kann; — verzehrt darf nur das Einkommen werden. Man muß also nothwendig das Einkommen doch wieder durch ein der Consumtion fremdes Moment bestimmen. Bekanntlich lag dieses fremde Moment in der Beziehung auf das Vermögen: was verzehrt werden kann, ohne daß das Subject in seinem Vermögen (anfänglichen Vermögen, Stammvermögen, Kapital, wirthschaftlichen Lage) zurückkommt, soll Einkommen sein; und insofern das Einkommen selbst nur als Zufluß aus bestimmten Quellen gedacht wurde, lag ja dieses Moment der Unterscheidung schon in seiner Entstehung.

Nun hat aber die Lehre den Einkommensbegriff längst auf eine Reihe von Einnahmen erstreckt, welche nicht als Früchte zu einem Kapital hinzukommen (Gehalte, Geschenke, Lohn u. s. w.). Also leidet das obige Kriterium wieder keine allgemeine Anwendung. Wollte man aber erklären, daß Einnahmen, welche nicht als Früchte zu einem Stammvermögen hinzutreten, schlechthin consumirt werden dürfen, so käme man mit den Regeln der alltäglichsten Erfahrung in Widerspruch. Andererseits hat jede Verzehrung eines dem Genießenden gehörigen Gutes eine Verminderung des unmittelbar vorher bestandenen Ver-

---

[22]) Vgl. unten § 12.

[23]) Neumann bei Schönberg II. Aufl. IV. Note 213.

mögensstandes zur Folge. Also Widersprüche auf allen Seiten. Diese Widersprüche sind denn auch nicht unbemerkt geblieben, sondern haben zu einer Weiterentwicklung nach zwei Richtungen geführt, von denen die Eine bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist, die Andere dagegen bereitwillige Aufnahme gefunden hat.

Die erste dieser Richtungen verfolgt Rodbertus, indem er die Verzehrbarkeit des Einkommens im vollen Ernste nimmt, und nur „unmittelbare Güter" als Einkommen anerkannt wissen will. (Zur Erkenntniß unser staatsw. Zustände S. 15, S. 64 und consequent in seinen anderen Werken.) Rodbertus belehrt uns weiter, daß das Einkommen mit dem Producte der Periode nicht verwechselt werden dürfe. Das Product ist das Resultat aller auf verschiedenen Stufen der Production gleichzeitig vorgenommenen Arbeiten. Dagegen das Einkommen nur die Masse der unmittelbaren Güter (darunter versteht Rodbertus Genußgüter oder mit dem bestimmten Ausdrucke Mengers bezeichnet, Güter erster Ordnung), die auf der letzten Productionsstufe fertig geworden sind. Von diesem Nationaleinkommen ist aber der geringste Theil Product der in Rede stehenden Periode. Nur derjenige Theil ist es, der als Resultat der auf der letzten Stufe vorgenommenen Arbeit zu betrachten ist. Der ganze übrige Theil ist der Sache nach Product früherer Perioden, oder, ist für die in Rede stehende Periode Kapital gewesen. Das Product wird daher zum größten Theile wieder Kapital, zu seinem geringsten Einkommen (ib. 121 — vgl. auch derf., Kapital S. 260).

Hier haben wir allerdings ein Einkommen, dessen Verzehrung wirklich möglich ist. Dafür ist uns aber das andere Moment, welches wir eben hervorgehoben haben, das Einkommen als Maximalgrenze des wirthschaftlich zulässigen Verbrauchs gänzlich verloren gegangen. Das Einkommen dieser Art zeigt uns in keiner Weise an, ob der Vermögenszustand der Nation dabei ungeändert bleibt oder nicht. Freilich fügt Rodbertus hinzu: „Nimmt man eine gleichmäßige Productionsbewegung an, oder, daß in gleichen Perioden immer gleiche Quantitäten von Einkommensgütern in die Consumtion treten, so sind die Einkommensgüter durch alle ihre resp. Productionsperioden hindurch durch dieselbe Quantität unmittelbarer Arbeit und dieselbe Quantität

in Werkzeugen vernutzter Arbeit hergestellt, welche in demjenigen Theil des Nationalproducts enthalten ist, der auf allen verschiedenen Productionsstufen gleichzeitig wieder als Stoff zu Einkommensgütern behandelt wird."

Ganz richtig — wenn man gleichmäßige Production annimmt. Wenn diese Annahme aber nicht zutrifft? dann besteht offenbar jene Gleichung auch nicht. — Oder *muß* vielleicht jene Annahme zutreffen? In den Erörterungen Rodbertus' liegt gar kein Grund zu einer solchen Behauptung. Die Annahme ist vom Standpunkt Rodbertus' eine völlig willkürliche, und das ist der wesentliche Unterschied von der oben mitgetheilten Hermann-Schmoller'schen Anschauung. In der letzteren liegt im Einkommen ausgesprochen oder soll doch darin ausgesprochen sein, daß bei dieser Verwendung der Güter eine mindestens gleichmäßige Productionsbewegung möglich sei; bei Rodbertus bleibt die Frage völlig offen.

Rodbertus fühlt übrigens diesen Mangel, indem er (S. 63) bemerkt, „ein außer der Theilung der Arbeit lebender Mensch wird zu seinem Einkommen alle die Güter zählen, welche er im unmittelbaren Interesse seines Lebens verbrauchen kann, also alle unmittelbaren Güter, die er während einer gewissen Zeit herstellt. Hat dieser Einzelne ein Kapital, d. h. einen Vorrath an Werkzeugen und Material, so darf er in einem gewissen Zeitraum nicht mehr unmittelbare Güter damit und daraus herstellen, als nachhaltig immer damit und daraus herzustellen sind. Er muß also in derselben Zeit auch das Kapital unverringert erhalten. Dadurch erhält das Einkommen seinem Umfange nach eine wirthschaftliche Beschränkung, während es seiner Natur nach stets nur unmittelbare Güter umfassen kann." [24]) Diesem Widerspruche gegen seine übrigen Ausführungen, der auch in der Bestimmung des Einkommens in seinem „Kapital" zum Ausdruck kommt [25]), geht Rodbertus nicht weiter nach. Rodbertus gesteht uns also selbst zu, daß seine Auffassung dahin führt, alles was *verzehrt wird*, Einkommen zu nennen, mögen sich nun die Wirthschafter obigen Satz

[24]) Der Schlußsatz ist unlogisch, er sollte wohl heißen, „während es seiner Natur nach *alle* unmittelbaren Güter umfaßt."

[25]) Kapital S. 232. Eink. bilden die Befriedigungmittel, mit welchen die Arbeit den isolirten Wirth *regelmäßig* versieht. Vgl. auch ebenda S. 275.

vor Augen gehalten haben, oder mögen sie über die Production der Genußmittel die Reproduction der Productionsmittel versäumt und so ihr Vermögen vermindert haben.

Wir tauschen also hier für die vermiedene eine neue Schwierigkeit ein. Die R.'sche Definition setzt uns in völligen Widerspruch mit dem ausnahmslos herrschenden Sprachgebrauch, der das Einkommen von der wirklichen Verzehrung deutlich unterscheidet.

Dazu kommt noch, daß Rodbertus diese Einkommenslehre in ihrer Anwendung auf die Einzeleinkommen nicht ausarbeitet, vielmehr die letzteren lediglich vom Standpunkt der Vertheilung des Products behandelt. Eine Einkommenslehre, die aber mit dem so sehr im Vordergrund der Erörterung stehenden Einzeleinkommen, scheinbar wenigstens gar keinen Berührungspunkt bot, konnte auf Anerkennung kaum rechnen, und damit ist auch wohl der bisher geringe Erfolg dieser Theorie ausreichend erklärt.

Die andere oben bezeichnete Richtung hat im geraden Gegensatz zu Rodbertus an dem Gedanken festgehalten, daß das Einkommen den wirthschaftlich zulässigen Consum bezeichne, und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß bei der einmal hergebrachten privatwirthschaftlichen Auffassung das Einkommen unmöglich mehr als Summe von Producten bezeichnet werden könne, die wiederkehrenden, ja sogar die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen als Einkommen bezeichnet.

Auch hier haben wir es keineswegs mit einem ganz neuen Gedanken zu thun. Die Eigenschaft der Wiederkehr ist dem Einkommen längst zugeschrieben.[26]) Schon die Physiokraten setzen sie voraus, das Smith'sche „jährliche" Product ist offenbar mit Rücksicht auf diesen Gedanken bestimmt, und wenige Schriftsteller unterlassen, zu bemerken,

[26]) Hermann a. a. O. § 2. „Dabei wird immer vorausgesetzt, daß diese Güter mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu dem Vermögensstamm, den man besitzt, hinzukommen." Sehr schön führt Riedel diesen Gedanken § 60 ff. aus. Insbesondere ist die Ableitung der Periodicität des Einkommens als Postulat aus der Periodicität des Bedarfs, und die Zurückführung der Verwendung eines Theiles des Bruttoeinkommens als Kapitalsersatz auf die Werthung der das Einkommen bildenden einzelnen Güter, ein Gedanke, der der eingehendsten Beachtung werth ist. (Vgl. unten § 2 ff. Sax, Grundl. § 16, aber auch schon Storch VI § 1. „Ge-

daß das Einkommen regelmäßig wiederkehre. Gilt ja die Wiederkehr doch auch als ein Merkmal des Ertrages, mit dem das Einkommen gerade von der ältern Schule ganz oder nahezu identificirt wurde.

Die Neuerung besteht nur darin, daß dieses Merkmal nun als das Charakteristische des Einkommens hervorgehoben wird, welches namentlich begründen soll, warum das Einkommen die Grenze für die wirthschaftliche Consumtion bildet, während früher die Wiederkehr als eine aus der Entstehungsweise des Einkommens hervorgehende Eigenschaft desselben bezeichnet wurde.[27])

Diese Veränderung ist aber von durchgreifender Bedeutung. Während bei allen Theorien, welche das Einkommen als irgend eine Art von Product oder Productheil bezeichnen, im gegebenen Fall, aus Ereignissen, welche der Vergangenheit angehören, zu beurtheilen ist, ob eine gegebene Summe von Einnahmen Einkommen ist oder nicht, ist hier die Beurtheilung von einer Beziehung zu künftigen Ereignissen abhängig, ob sie sich wiederholen werden oder können? Während bisher als Einkommen eine bestimmte in einer Zeitperiode zur Beobachtung gelangte Gütermenge oder Einnahmengruppe gedacht wurde, wird jetzt eine ganze Reihe solcher Güterquanten in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge als Ein zusammengehöriges Ganzes vorgestellt und als Einkommen bezeichnet. Doch davon später. (Vgl. jedoch Riedel oben Note 26). Hier handelt es sich darum, in-

nau betrachtet ist Kapital nichts anderes als Einkommen, das zur Hervorbringung eines neuen Einkommens angewandt wird".) Riedel hat aber, wie schon oben mitgetheilt, in dem weiteren Verlaufe der Untersuchung (§ 115) die Smith'sche Einkommensdefinition angenommen, und ist dadurch verhindert worden, seine schönen Gedanken in wahrhaft fruchtbarer Weise auszuführen.

[27]) So schon Rau § 70. „Das Einkommen besteht nämlich aus denjenigen Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig sind" u. s. w.; ähnlich Wagner § 84. Stein I. Aufl. S. 107. Neumann bei Schönberg IV § 20. Cohn § 148. Guth § 24, aber auch schon Sismondi, Du revenu social(Paris 1837) S. 125. Cournot in der oben Note 17 angeführten Stelle. Louis Say, Etudes S. 9, 153. Nur beiläufig erwähnt, aber stets stillschweigend vorausgesetzt bei Schäffle § 17 (vgl. auch § 8, § 168 ff., 282 ff., besonders § 306, auch Rodbertus vgl. oben S. 21 f). Dagegen fehlt das Merkmal bei Roscher, Launhardt, auch bei Mithoff, Schönberg XI. § 2, welcher ausdrücklich außerordentliches Einkommen, wie Geschenke, Erbschaften u. s. w. anerkennt; endlich bei Sax a. a. O. (§ 61, 62). Vgl. auch Mangoldt a. a. O. § 89; Marx in der oben Note 12 angeführten Stelle.

wieweit diese Theorie den oben dargestellten Widersprüchen abhilft. Der zunächst bei dieser Formulirung ins Auge gefaßte Zweck, privatwirthschaftliche Einnahmen, die mit Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund eine Wiederkehr ausschließen, aus dem Einkommen auszuschließen (Gewinn, Erbschaft, zufällige Einnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerung u. dgl.) ist zweifellos erreicht. Dagegen ist die angedeutete Schwierigkeit, daß das wesentlich betrachtete Moment der Verzehrbarkeit dem Einkommen, wie es definirt wird, nicht zukomme, mit allen daraus folgenden ernsten Consequenzen in keiner Weise beseitigt. Ja die Möglichkeit, den Einkommensbegriff auf die Volkswirthschaft anzuwenden, ist noch mehr erschwert, weil wiederkehrende *Einnahmen* zwar bei der Einzelwirthschaft zu beobachten und zu begreifen sind, in Bezug auf die Volkswirthschaft aber so gut wie gar nicht, oder doch nur ausnahmsweise vorkommen. Sehr bezeichnend ist es in dieser Beziehung, daß die wiederkehrenden Einnahmen so oft mit *rechtlich gesicherten* gleichgestellt werden.[28]) Beide Begriffe sind offenbar nicht gleichbedeutend, da letzterer ein wesentlich juristisches (sociales) Moment enthält, welches bei dem ersten völlig fehlt. Außerdem scheint das Erforderniß der Wiederkehr, oder gar der *regelmäßigen* Wiederkehr den Umfang des Einkommens in einer Weise einzuschränken, wie es nicht nur dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, sondern auch dem wissenschaftlichen, bisher ausnahmslos geübten Sprachgebrauche widerspricht. So zeigen z. B. Pachtrenten, Schuld-

[28]) Von eigenthümlichem Interesse ist es, von diesem Standpunkte aus dem Sprachgebrauch des Wortes Einkommen nachzugehen. Während es bei *Vauban* im gewöhnlichen Sinne ohne nähere Bezeichnung vorkommt, bezeichnet *Quesnay* als *revenu* ausdrücklich die Einkommen der Grundeigenthümer. Das *rechtlich* in seiner Wiederkehr geschützte Einkommen wird dann im *produit net* das durch die Naturkraft in seiner Wiederkehr sichergestellte (Volks-)Einkommen. Wir sehen, es liegt in diesem Sprachgebrauch weit mehr als eine physiokratische Schrulle. (Vgl. *Cohn* S. 562). Ebenso bedeutungsvoll ist es, daß *Sismondi* nicht den Arbeitslohn, der nichts regelmäßiges ist, sondern die *Fähigkeit* zu arbeiten, als Theil des Nationaleinkommens und als Einkommen der Arbeit anführt. Hierher ist auch *Rösler* mit seiner Einkommensdefinition (Grundl. S. 148) zu zählen. „Unter Einkommen verstehen wir einen durch das Recht normirten dauernden und persönlichen Bezug von Gütern im Gegensatz zu einzelnen Verkehrsergebnissen, die diesem oder jenem eine Einnahme gewähren."

zinsen, Beamtengehalte, Unternehmergewinn, Arbeitslohn (periodische Arbeitslosigkeit!), Geschenke, Remunerationen, Unterstützungen, Einkommen aus zeitweiligen Arbeitsleistungen (Schriftsteller, Künstler — akademische Würden), Almosen, welche alle als Einkommensarten anerkannt sind, die verschiedensten Grade der Regelmäßigkeit in der Wiederkehr, sowohl in Bezug auf die Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit als insbesondere in Bezug auf die Höhe der wiederkehrenden Einnahmen, während Einnahmen, die durch viel längere Zeit und mit größerer Sicherheit und Gleichmäßigkeit wiederkehren, als manche der genannten ebenso zweifellos nicht oder doch nicht ganz Einkommen sind (Annuitäten, Leibrenten). (Vgl. jedoch unten § 9). Hier fehlt noch ein unterscheidendes Merkmal.

Endlich ist aber auch die Grundfrage, ob es denn richtig ist, daß die wiederkehrenden Einnahmen das Maß für die Consumtion bilden, wie schon aus daneben angeführten Beispielen hervorgeht, keineswegs über jeden Zweifel erhaben. Hat denn Jedermann wiederkehrende Einnahmen, und darf derjenige, der keine hat, gar nicht consumiren, ohne sich den Vorwurf der Unwirthschaftlichkeit zuzuziehen? Dürfen wiederkehrende Einnahmen wirklich alle consumirt, oder gar in der Wirthschaftsperiode consumirt werden?

Wir sehen, auch diese neueste Gestalt der Lehre verwickelt uns in eine Reihe sehr wichtiger und schwieriger Fragen, die noch der Beantwortung harren.

Vielleicht ist es mir gelungen, der Entwicklung unserer Lehre eine solche Darstellung zu geben, daß sie dem Leser nicht als ein wirres Durcheinander verschiedener Ansichten, sondern als ein Stück Arbeit des wissenschaftlichen Geistes entgegentritt, welcher in der Ausgestaltung und Klärung eines Gedankens unablässig und nicht ohne Erfolg bemüht ist. Gerade auf unserem Gebiete war die Fortbildung eine besonders langsame und schrittweise, und vielfach sehen wir älteren wissenschaftlichen Gedankenkreisen angehörige Vorstellungen mit solchen verbunden, welche in neueren ökonomischen Lehren ihren Ausgangspunkt haben. Eben deshalb erscheint die Theorie in ihrem gegenwärtigen Zustand einerseits unfertig, andrerseits veraltet; das letztere,

wenn wir die ersten, das erste, wenn wir die letzgenannten Theile derselben ins Auge fassen. Gerade die Fortschritte der Lehre sind es, welche noch nicht in allen Consequenzen ausgearbeitet, die früher für richtig gehaltenen Grundsätze in Frage stellen, und die Theorie neuen Problemen gegenüberstellen. Wie aber ein altes Gebäude, welches stückweise umgebaut wird, eine Zeit lang ein buntscheckiges Bild bieten mag, mit der Vollendung des letzten Theils aber wieder den ästhetischen Anblick eines einheitlichen Ganzen gewährt, so muß auch eine Theorie, nachdem sie eine Zeit lang Widersprüche und Lücken nicht zu überwinden vermochte, durch consequente Fortbildung jener Gedanken, welche ihre Neubildung nothwendig gemacht, und dadurch die frühere Harmonie gestört haben, schließlich wieder einen Zustand erlangen, in welchem sie das von ihr berührte Gebiet dem Geiste als ein einheitliches durch keine Widersprüche gestörtes Bild vorführt.

Haben wir den bisherigen Entwicklungsgang richtig aufgefaßt, so müssen sich aus ihm selbst die Fäden ergeben, an deren Hand wir hoffen dürfen, die Lehre diesem Ziele wenigstens etwas näher zu bringen. Der eine dieser Fäden ist nun ohne Zweifel die Beziehung des Einkommens auf die Consumtion; ist es doch dieser Gedanke, der, wie wir gezeigt haben, der Einkommenslehre von Anfang an zu Grunde liegt, dessen Verdunklung schon einmal zu ernsten Irrthümern geführt, dessen Wiederbelebung die eigentliche Triebfeder ist, welche zur Umarbeitung der Theorie drängt. Ein anderer solcher Gedanke scheint in der Eigenschaft der Periodicität zu liegen, welche ebenfalls schon lange die Einkommenslehre beschäftigt, und nach einer Reihe anderer Versuche heute als die wichtigste Eigenschaft des Einkommens angesehen wird. Jedenfalls rechtfertigt schon das unmittelbare Interesse, welches die heutige Theorie gerade diesem Punkte zuwendet, wenn eine kritische Untersuchung gerade von dieser Seite aus ihren Ausgangspunkt nimmt.

§ 2. Wiederkehrende Einnahmen.

Die vorangegangene Untersuchung hat unsere Aufmerksamkeit auf den Satz gelenkt, daß das als Consumtionsfonds gedachte Einkommen aus „wiederkehrenden Einnahmen" bestehe, m. a. W., daß nur wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfonds bilden oder doch „zunächst" den Consumtionsfonds bilden (Wagner). Schon eine flüchtige Ueberlegung genügt, eine Reihe von Beispielen aufzuführen, in denen nicht wiederkehrende Einnahmen nicht etwa aus Noth,[1]) sondern aus anderen ganz wohl begründeten wirthschaftlichen Erwägungen zur Consumtion verwendet werden. Ein Staat verwendet von einer auswärtigen Macht gewährte Subsidien zur Kriegführung. Wäre es vielleicht zweckmäßig zum Zwecke des Kriegs die Steuern zu erhöhen und die Subsidien zum Eisenbahnbau zu verwenden? Ein Einzelwirth verwendet einen Lotteriegewinn, ein Legat dazu, die Kosten einer Cur zu bebestreiten, eine Studienreise zu machen. Ein Stipendium wird zur Reise verwendet, ein Geldgeschenk zu einem ausnahmsweisen Genuß. Sind das unwirthschaftliche Handlungen? Offenbar nicht. Dagegen würde Niemand zweifeln, in den vorigen Beispielen zu tadeln, wenn der Staat die Subsidien zum Anlaß nimmt, die Beamten zu vermehren, oder die Gehalte zu erhöhen, der Privatmann das Legat, den Gewinn, das Stipendium verwendet, um eine theuere Wohnung zu beziehen, eine Equipage zu halten, sich elegant zu kleiden u.. s. w.

Also die Verwendung nicht wiederkehrender Einnahmen zur Consumtion ist nicht ausgeschlossen. Aber sie ist beschränkt auf eine bestimmte Art der Consumtion. Nicht darauf, daß sie nicht consumirt

[1]) Indem ich „den Nothfall" ausschließe, will ich nur einem allenfalls zu befürchtenden Einwande ausweichen; im übrigen steht ja außer Zweifel, daß auch „in der Noth" ein wirthschaftlich motivirtes Handeln vorliegt.

werden, sondern *wie, wofür* sie consumirt werden, kommt es an. Sehen wir aber nun zu, worin das unterscheidende Merkmal in der Verwendung liegt, die wir das eine Mal zulässig, das andere Mal unwirthschaftlich fanden, so zeigt sich uns bald, daß es eben das nämliche Merkmal ist, welches wir bei den Einnahmen voraussetzten: die *Wiederkehr*.

Die Verwendung der nicht wiederkehrenden Einnahme zur Consumtion war *zulässig*, wenn der Bedarf ebenfalls ein *nicht* wiederkehrender war, unzulässig, wenn er ein wiederkehrender war.

Wir müßten also obigen Satz zunächst dahin einschränken, daß er besagen soll: Nur wiederkehrende Einnahmen sind ein geeigneter Consumtionsfonds für *wiederkehrende Bedürfnisse*. „Für nicht wiederkehrende Bedürfnisse können auch nicht wiederkehrende Einnahmen verwendet werden",[1a]) würde das Corrolar zu diesem Satze lauten.

Wir hätten demnach den ganzen Haushalt in zwei Theile getheilt, den der wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben, und den der nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben. Ist aber eine solche Eintheilung *zulässig*? Was ist eine nicht wiederkehrende Einnahme oder Ausgabe? Entweder eine solche, von der ich weiß, daß sie nicht, d. h. nie wiederkehrt, oder von der ich nicht weiß, ob sie wiederkehrt. Nun gibt es zwar zweifellos eine Reihe von Ausgaben und Einnahmen, insbesondere von letzteren, bei denen dieses Merkmal zutrifft, bei weitem der überwiegende Theil des Bedarfs hingegen ist von solcher Beschaffenheit, daß er entweder bestimmt oder wahrscheinlich, entweder ganz gleichartig oder doch in sehr ähnlichen Posten wiederkehrt. Wer also die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesichtspunkt eintheilt, zerlegt sie in zwei sehr ungleiche Gruppen, wobei noch das Unheil widerfährt, daß man sehr viele wiederkehrende Bedürfnisse und sehr wenige wiederkehrende Einnahmen findet, so daß unsere

[1a]) Vgl. ähnlich *Sax* § 62 S. 271: Der Privatwirth vollzieht jene zeitliche Ausgleichung von Gütererwerb und Bedarfsbefriedigung zuvörderst durch Befolgung des Grundsatzes, regelmäßig wiederkehrendes Einkommen den regelmäßig auftretenden Bedürfnissen zuzuführen und das Eine soweit möglich nach dem Andern zu richten, unregelmäßiges, sog. außerordentliches Einkommen hingegen, unregelmäßigen außerordentlichen Bedürfnissen, sei es gleichzeitigen, sei es solchen der Vergangenheit oder Zukunft zuzuwenden.

§ 2. Wiederkehrende Einnahmen.

Die vorangegangene Untersuchung hat unsere Aufmerksamkeit auf den Satz gelenkt, daß das als Consumtionsfonds gedachte Einkommen aus „wiederkehrenden Einnahmen" bestehe, m. a. W., daß nur wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfonds bilden oder doch „zunächst" den Consumtionsfonds bilden (Wagner). Schon eine flüchtige Ueberlegung genügt, eine Reihe von Beispielen aufzuführen, in denen nicht wiederkehrende Einnahmen nicht etwa aus Noth,[1]) sondern aus anderen ganz wohl begründeten wirthschaftlichen Erwägungen zur Consumtion verwendet werden. Ein Staat verwendet von einer auswärtigen Macht gewährte Subsidien zur Kriegführung. Wäre es vielleicht zweckmäßig zum Zwecke des Kriegs die Steuern zu erhöhen und die Subsidien zum Eisenbahnbau zu verwenden? Ein Einzelwirth verwendet einen Lotteriegewinn, ein Legat dazu, die Kosten einer Cur zu bebestreiten, eine Studienreise zu machen. Ein Stipendium wird zur Reise verwendet, ein Geldgeschenk zu einem ausnahmsweisen Genuß. Sind das unwirthschaftliche Handlungen? Offenbar nicht. Dagegen würde Niemand zweifeln, in den vorigen Beispielen zu tadeln, wenn der Staat die Subsidien zum Anlaß nimmt, die Beamten zu vermehren, oder die Gehalte zu erhöhen, der Privatmann das Legat, den Gewinn, das Stipendium verwendet, um eine theuere Wohnung zu beziehen, eine Equipage zu halten, sich elegant zu kleiden u.. s. w.

Also die Verwendung nicht wiederkehrender Einnahmen zur Consumtion ist nicht ausgeschlossen. Aber sie ist beschränkt auf eine bestimmte Art der Consumtion. Nicht darauf, daß sie nicht consumirt

[1]) Indem ich „den Nothfall" ausschließe, will ich nur einem allenfalls zu befürchtenden Einwande ausweichen; im übrigen steht ja außer Zweifel, daß auch „in der Noth" ein wirthschaftlich motivirtes Handeln vorliegt.

werden, sondern wie, wofür sie consumirt werden, kommt es an. Sehen wir aber nun zu, worin das unterscheidende Merkmal in der Verwendung liegt, die wir das eine Mal zulässig, das andere Mal unwirthschaftlich fanden, so zeigt sich uns bald, daß es eben das nämliche Merkmal ist, welches wir bei den Einnahmen voraussetzten: die Wiederkehr.

Die Verwendung der nicht wiederkehrenden Einnahme zur Consumtion war zulässig, wenn der Bedarf ebenfalls ein nicht wiederkehrender war, unzulässig, wenn er ein wiederkehrender war.

Wir müßten also obigen Satz zunächst dahin einschränken, daß er besagen soll: Nur wiederkehrende Einnahmen sind ein geeigneter Consumtionsfonds für wiederkehrende Bedürfnisse. „Für nicht wiederkehrende Bedürfnisse können auch nicht wiederkehrende Einnahmen verwendet werden",[1a]) würde das Corrolar zu diesem Satze lauten.

Wir hätten demnach den ganzen Haushalt in zwei Theile getheilt, den der wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben, und den der nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben. Ist aber eine solche Eintheilung zulässig? Was ist eine nicht wiederkehrende Einnahme oder Ausgabe? Entweder eine solche, von der ich weiß, daß sie nicht, d. h. nie wiederkehrt, oder von der ich nicht weiß, ob sie wiederkehrt. Nun gibt es zwar zweifellos eine Reihe von Ausgaben und Einnahmen, insbesondere von letzteren, bei denen dieses Merkmal zutrifft, bei weitem der überwiegende Theil des Bedarfs hingegen ist von solcher Beschaffenheit, daß er entweder bestimmt oder wahrscheinlich, entweder ganz gleichartig oder doch in sehr ähnlichen Posten wiederkehrt. Wer also die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesichtspunkt eintheilt, zerlegt sie in zwei sehr ungleiche Gruppen, wobei noch das Unheil widerfährt, daß man sehr viele wiederkehrende Bedürfnisse und sehr wenige wiederkehrende Einnahmen findet, so daß unsere

[1a]) Vgl. ähnlich Sax § 62 S. 271: Der Privatwirth vollzieht jene zeitliche Ausgleichung von Gütererwerb und Bedarfsbefriedigung zuvörderst durch Befolgung des Grundsatzes, regelmäßig wiederkehrendes Einkommen den regelmäßig auftretenden Bedürfnissen zuzuführen und das Eine soweit möglich nach dem Andern zu richten, unregelmäßiges, sog. außerordentliches Einkommen hingegen, unregelmäßigen außerordentlichen Bedürfnissen, sei es gleichzeitigen, sei es solchen der Vergangenheit oder Zukunft zuzuwenden.

Regel wahrscheinlich dazu führt, für die zahlreichen nicht wiederkehrenden Einnahmen keine geeignete Verwendung, und was noch weit schlimmer, für die zahlreichen wiederkehrenden Ausgaben, keinen geeigneten Consumtionsfonds zu finden.

Sehen wir uns aber nun die Gruppe der wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben näher an, so bemerken wir in der Art und Periode der Wiederkehr die mannigfaltigsten und weitgehendsten Verschiedenheiten. Mit Rücksicht auf die entscheidende Bedeutung, welche die Wiederkehr des Bedarfs hat, wollen wir uns zunächst mit ihm etwas eingehender beschäftigen.

Da gibt es Bedürfnisse, die täglich wiederkehren: Essen, Trinken, der Bedarf nach einer Ruhestätte und Wohnung; solche, die eigentlich fortdauernd bestehen: Kleidung; solche, die wöchentlich, die nach Jahreszeiten wiederkehren, die mehrere Jahre ausbleiben, in der Volkswirthschaft namentlich in äußerst langen Perioden wiederkehrende Bedarfe, wie Kriegführung, Bedarf für Verfassungsänderung und ähnliches, Erneuerung von Dämmen u. s. w. Ihnen gegenüber stehen Einnahmen von ebenso ungleicher Periodicität.

Hat es nun, um eine Regel für die practische Wirthschaftsführung zu gewinnen, einen Sinn, alle diese „wiederkehrenden" Bedarfe und Deckungen in ein Ganzes zusammenzufassen? Offenbar nicht den mindesten, wenn nicht die Periode der Wiederkehr als das regelnde Element berücksichtigt wird. Gruppiren wir aber die wiederkehrenden Bedürfnisse und Deckungen nach Perioden, so zerfällt uns die Gesammtmenge der wiederkehrenden Bedürfnisse in eine ungezählte Mengen in verschiedenen bestimmten Perioden wiederkehrenden Bedürfnisse. Ja gegenüber den unendlich mannigfaltigen Perioden der Wiederkehr erscheint der Fall der Nichtwiederkehr als ein Specialfall unter vielen, den wir sogar nach der mathematischen Formel, daß die Periode unendlich sei, geradezu unter die Periodicität subsummiren können.

Die Unterscheidung der wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Bedarfe und Deckungen erscheint also als oberflächlich, practisch belanglos, ja im gewissen Sinne logisch unrichtig, und wir sehen uns genöthigt, an ihre Stelle die Unterscheidung der Perioden der Wiederkehr treten zu lassen.

Man wird einwenden, es liege ja im Einkommensbegriff die Beziehung auf eine bestimmte Zeitperiode, und wenn man wiederkehrende Einnahmen als Einkommen bezeichnet, so sei ja selbstverständlich damit ausgesprochen, daß man in der Einkommensperiode wiederkehrende Einnahmen bezw. Bedürfnisse verstehe. Aber eben darin liegt ja der Fehler. Die Einkommensperiode ist eine, zwar nicht willkürlich ausgewählte, aber doch immer nur *Eine* Zeitperiode unter den unendlich vielen, in denen Einnahme und Ausgabe sich wiederholen. Wenn man von Einnahme und Ausgabe spricht, die in der Einkommensperiode sich wiederholen, so scheidet man eine kleine Gruppe von den überhaupt wiederkehrenden aus, und man begeht einen Fehler, sie „die wiederkehrenden" schlechthin zu nennen.

Ebenso fehlerhaft ist es, die in der Einkommensperiode nicht wiederkehrenden als nicht wiederkehrende überhaupt zu bezeichnen. Wie, wenn sich das Bedürfniß oder die Einnahme in je zwei, je drei, je zehn Einkommensperioden wiederholt? Ist das gleichgültig für die Verwendung der in die Einkommensperiode fallenden Einnahme?

Dabei haben wir aber allerdings einer stets angewendeten Rechnungsoperation zu gedenken, die bei dieser Ausdrucksweise vollzogen wird. Ohne sich darüber nähere Rechenschaft zu geben, werden unter *den wiederkehrenden Einnahmen* nicht nur jene verstanden, die gerade in der Einkommensperiode, also z. B. alle Jahre sich wiederholen, sondern auch alle mitbegriffenen, die in *kürzeren* Perioden wiederkehren. Nur versteht man hier — ganz richtig — immer *die Summe* der in der Einkommensperiode vorkommenden Bedarfe und Deckungen, z. B. unter dem Einkommen eines Arbeiters die Summe aller — wenn es gut geht, 52 Wocheneinnahmen. Unter dem Bedarf die Summe der 365 Tagesbedarfe, 52 Wochenbedarfe u. s. w. Diese Operation ist uns so geläufig, daß wir dabei ganz vergessen, daß wir hier verschieden periodische Vorgänge künstlich auf dieselbe Periode reduciren, daß hier oft Bedarfe durch Deckungen ungleicher Periodicität befriedigt werden; z. B. 365 Tagesbedarfe an Getreide durch *eine* Jahresernte.

Dagegen wird gewöhnlich strenge vermieden, eine Gebarung längerer Periode unter Einkommen zu verstehen; z. B. den aus dem Ab-

Aehnlich sagt Seidler [6]): Will man für die Ordnung des Staatshaushalts dauernde Garantie gewinnen, so darf man nicht bei den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Finanzperiode stehen bleiben, sondern muß auf die Einkommensquellen und Aufwandszweige zurückgehen und untersuchen, ob dieselben in sich die Bedingungen dauernder Uebereinstimmung zwischen periodischem Einkommen und Aufwand erhalten.

Alle diese Sätze gelten im vollen Umfange nicht nur für die Staatswirthschaft, für welche sie von den genannten Autoren aufgestellt wurden, sondern auch für die Privatwirthschaften und für die Volkswirthschaft.

Mit welcher Sorgfalt ist ferner in der Theorie seit Ricardo die verschiedene Periodicität der Bedarfe an Productionsmitteln, der Unterschied zwischen stehendem und flüssigem Kapital untersucht worden? In neuester Zeit ist von Marx ein großer Theil seines zweiten Bandes der Untersuchung dieser Erscheinungen im Productionsproceß und Circulationsproceß gewidmet worden. Nur im Consumtionsproceße will man sich mit der oberflächlichen Unterscheidung von wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Bedarfen und Deckungen behelfen. Es liegt am Tage, daß man damit nicht auslangt, und auch hier eine eingehendere Untersuchung von Nöthen ist.

Suchen wir uns also von der Periodicität der volkswirthschaftlichen Bedarfe einige Rechenschaft zu geben.[7]) Hiebei werden wir gut thun, den Bedarf einer Einzelwirthschaft von dem der Volkswirthschaft zu sondern, da, wie sich gleich zeigen wird, beide sehr wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Der Bedarf der Einzelwirthschaft nun — von der Dauer wird unten die Rede sein — zeigt uns zunächst in den leiblichen Bedürfnissen eine Summe in den kürzesten Perioden wiederkehrender, man kann fast sagen continuirlicher Bedarfe. Ebenfalls, jedoch in längeren

---

[6]) Seidler, Budget und Budgetrecht § 4 S. 28.

[7]) Wir sehen dabei von Bedarfen an Productionsmitteln ab, da diese in letzter Linie durch den Bedarf an Gütern unmittelbarer Brauchbarkeit, „Gütern 1. Ordnung" bestimmt wird. (Vgl. übrigens die nähere Begründung § 3 und 4.)

Zwischenräumen periodische Schwankungen verursachen die Jahreszeiten. Insbesondere haben wir noch einer Gruppe wiederkehrender und ziemlich regelmäßig wiederkehrender Bedarfe zu gedenken, von der gemeiniglich wenig gesprochen wird. Es ist der Bedarf zur Anschaffung von Gebrauchsgütern. Er wiederholt sich in jenen Perioden, in welchen die Gebrauchsgüter abgenutzt werden. Es ist überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß man es hier mit Bedarfen sehr mannigfaltiger Periodicität zu thun hat. (Hut, Wäsche, Uhr, Haus).[8]) Wir können uns darüber um so kürzer fassen, als es sich hier nur darum handelt, die bekannten Sätze von der Reproduction des stehenden Kapitals auf Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs zu übertragen.

An diese regelmäßigen Schwankungen schließen sich nun unregelmäßige in ungleichen Perioden in der mannigfaltigsten Weise an. So ist z. B. der Bedarf für Krankheit ein im Allgemeinen wiederkehrender, jedoch in unbestimmten Perioden und verschiedenem Umfange. Es ist gewiß nicht nothwendig, hier weiter zu exemplificiren. Eine unabsehbare Menge von Bedarfen ist durch zufällige den Einzelnen treffende Ereignisse herbeigeführt und entzieht sich der Schematisirung. Nur freilich wird sich behaupten lassen, daß auch schon für die Einzelwirthschaft die Menge der für wiederkehrende Bedarfe erforderlichen Güter die beträchtlichere ist.

Unter den nicht periodischen Bedarfen sind jedoch mit Rücksicht auf ihre gleich unten zu besprechende volkswirthschaftliche Bedeutung jene hervorzuheben, welche für den Einzelnen zwar nicht periodisch, jedoch in organischem Zusammenhang mit seiner individuellen Ent-

---

[8]) Man könnte vielleicht meinen, hier handle es sich um den continuirlichen Bedarf nach dem Gebrauch dieses Gutes, nicht um den in größeren Perioden wiederkehrenden nach der Anschaffung. Allein wir werden unten sehen, daß für die Privatwirthschaft auf das Einkommen in Geld das Hauptgewicht gelegt werden muß, und von diesem Standpunkt aus ist die Anschaffung der entscheidende Bedarf. Aber auch abgesehen davon wird dem Bedarf nach Nutzleistungen durch Anschaffung des Gutes, als der Quelle einer gewissen Summe von Nutzleistungen genügt, und bei der jedesmaligen Anschaffung tritt dieser Gesammtbedarf als ein Ganzes, und als solcher in der im Text bezeichneten Periodicität auf. Ich komme übrigens auf die Frage der Nutzleistung noch wiederholt zurück (s. bes. unt. § 7).

wicklung in bestimmten Lebensepochen auftreten (Elementarunterricht, Ausstattung, Begräbniß).

Wesentlich anders gestaltet sich der Bedarf hinsichtlich der Volkswirthschaft, in Folge der gleichzeitigen Existenz verschiedener Individuen in verschiedenen Verhältnissen.

Da das Volk Individuen aller Altersstufen umfaßt, so erscheinen die durch das Alter hervorgerufenen Bedarfsschwankungen nicht als solche, wenn nur die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersklassen dieselbe bleibt. Ebenso verwandeln sich eine Reihe für das Individuum unregelmäßig wiederkehrender Bedarfe, für Krankheit und ähnliche in regelmäßig wiederkehrende, weil sie stets bei einigen Wirthschaften vorhanden sind, ja die große Menge der individuellen Bedürfnisse gewinnt vom volkswirthschaftlichen Standpunkt den Charakter der Continuität. Auch der Bedarf der Gebrauchsgegenstände wird continuirlich, wenn und insofern derartige Güter verschiedenen Alters in der Volkswirthschaft vorhanden sind, und daher fortwährend eine Anzahl ersetzt werden muß.

Der Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe ist also vom Standpunkte der Volkswirthschaft ein bei weitem größerer, und zwar in um so höheren Maße, je größer die Volkswirthschaft ist.

Freilich ergreift diese Regelmäßigkeit nicht alle Bedarfsschwankungen, ja einige von ihnen gewinnen eben erst in der Volkswirthschaft ihre volle Bedeutung. So insbesondere die durch die Jahreszeiten hervorgerufenen Bedarfe. Andere auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt in größeren Perioden oder unregelmäßig wiederkehrenden Bedarfe werden durch Elementarunfälle, Ueberschwemmungen, epidemische Krankheiten von Mensch und Thier u. s. w. hervorgerufen.

Ein wichtiges Gebiet nicht continuirlicher (unregelmäßig periodischer) Bedarfe kommt endlich in den Gemeinwirthschaften zum Ausdruck, welche Kriege, Organisationen, Investitionen, Reformen als außerordentliche Bedarfe verzeichnen. (Vgl. Schäffle a. a. O.)

Wenden wir uns nun den Einnahmen zu. Wenn wir uns hier zunächst auf den, wie sich bald ergeben wird, unhaltbaren Standpunkt stellen, die Wiederkehr der Einnahmen als etwas selbständig Ge-

gebenes zu betrachten, so läßt sich eigentlich sehr wenig allgemein Gültiges sagen. Vom rein ökonomischen Standpunkte betrachtet, von welchem aus selbstverständlich nur die Vollendung des Gutes als „Einnahme“ angesehen werden kann, ist zunächst die Thatsache in die Augen springend, daß eine ganz überwiegende Menge von Gütern, darunter insbesondere ein sehr großer Theil der Rohstoffe in nicht kürzeren als Jahresperioden in die Volkswirthschaft eintritt. Diese Periode ist auch die Grundlage für den Eintritt aller jener Producte, die aus jenen Rohstoffen hergestellt werden. Denn wenn die letzteren, wie die meisten Industrieproducte, in viel kürzeren Perioden etwa gar continuirlich fertig werden, so ist das schon die Folge einer auf die Ausgleichung der Periodicität der Einnahmen abzielenden besonderen wirthschaftlichen Vorkehrung, der Vorrathsbildung, die uns an dieser Stelle noch nicht zu interessiren hat.

Güter, welche in allen ihren Elementen in kürzeren als Jahresperioden, etwa continuirlich hergestellt werden können, wie Milch oder dergl. sind verhältnißmäßig selten. Hierher gehören jedoch jene Güter, welche blos natürlichen Vorräthen entnommen werden, also z. B. Bergwerksproducte, für die Zeit, für welche der Vorrath ausreicht.

Der Einnahmen, welche der Volkswirthschaft nur in längerer Periode zufließen, d. h. wiederkehrend gemacht werden, gibt es sehr viele, z. B. Vieh, Bäume, Producte, deren Herstellung längere Zeit als ein Jahr kostet. Hier *kann aber* die Production so eingerichtet werden, daß solche Güter in allen Productionsstadien zugleich vorhanden sind, und insofern dies im entsprechenden Verhältnisse der Fall ist, *können* dieselben als wiederkehrende Einnahmen auch in kürzeren Perioden vorkommen.

Ueberhaupt nicht wiederkehrende Einnahmen dürften in der Volkswirthschaft, soviel ich sehe — vom internationalen Verkehre abgesehen — keine sehr bedeutende Rolle spielen. *Aufgefundene* Natur- oder Kunstschätze, durch besondere klimatische Verhältnisse ausnahmsweise hervorgebrachte Producte und dergl. sind hierher zu rechnen. Bedeutender wird diese Rubrik, wenn wir nicht nur die Art der Ein-

wicklung in bestimmten Lebensepochen auftreten (Elementarunterricht, Ausstattung, Begräbniß).

Wesentlich anders gestaltet sich der Bedarf hinsichtlich der Volkswirthschaft, in Folge der gleichzeitigen Existenz verschiedener Individuen in verschiedenen Verhältnissen.

Da das Volk Individuen aller Altersstufen umfaßt, so erscheinen die durch das Alter hervorgerufenen Bedarfsschwankungen nicht als solche, wenn nur die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersklassen dieselbe bleibt. Ebenso verwandeln sich eine Reihe für das Individuum unregelmäßig wiederkehrender Bedarfe, für Krankheit und ähnliche in regelmäßig wiederkehrende, weil sie stets bei einigen Wirthschaften vorhanden sind, ja die große Menge der individuellen Bedürfnisse gewinnt vom volkswirthschaftlichen Standpunkt den Charakter der Continuität. Auch der Bedarf der Gebrauchsgegenstände wird continuirlich, wenn und insofern derartige Güter verschiedenen Alters in der Volkswirthschaft vorhanden sind, und daher fortwährend eine Anzahl ersetzt werden muß.

Der Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe ist also vom Standpunkte der Volkswirthschaft ein bei weitem größerer, und zwar in um so höheren Maße, je größer die Volkswirthschaft ist.

Freilich ergreift diese Regelmäßigkeit nicht alle Bedarfsschwankungen, ja einige von ihnen gewinnen eben erst in der Volkswirthschaft ihre volle Bedeutung. So insbesondere die durch die Jahreszeiten hervorgerufenen Bedarfe. Andere auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt in größeren Perioden oder unregelmäßig wiederkehrenden Bedarfe werden durch Elementarunfälle, Ueberschwemmungen, epidemische Krankheiten von Mensch und Thier u. s. w. hervorgerufen.

Ein wichtiges Gebiet nicht continuirlicher (unregelmäßig periodischer) Bedarfe kommt endlich in den Gemeinwirthschaften zum Ausdruck, welche Kriege, Organisationen, Investitionen, Reformen als außerordentliche Bedarfe verzeichnen. (Vgl. Schäffle a. a. O.)

Wenden wir uns nun den Einnahmen zu. Wenn wir uns hier zunächst auf den, wie sich bald ergeben wird, unhaltbaren Standpunkt stellen, die Wiederkehr der Einnahmen als etwas selbständig Ge-

gebenes zu betrachten, so läßt sich eigentlich sehr wenig allgemein Gültiges sagen. Vom rein ökonomischen Standpunkte betrachtet, von welchem aus selbstverständlich nur die Vollendung des Gutes als „Einnahme“ angesehen werden kann, ist zunächst die Thatsache in die Augen springend, daß eine ganz überwiegende Menge von Gütern, darunter insbesondere ein sehr großer Theil der Rohstoffe in nicht kürzeren als Jahresperioden in die Volkswirthschaft eintritt. Diese Periode ist auch die Grundlage für den Eintritt aller jener Producte, die aus jenen Rohstoffen hergestellt werden. Denn wenn die letzteren, wie die meisten Industrieproducte, in viel kürzeren Perioden etwa gar continuirlich fertig werden, so ist das schon die Folge einer auf die Ausgleichung der Periodicität der Einnahmen abzielenden besonderen wirthschaftlichen Vorkehrung, der Vorrathsbildung, die uns an dieser Stelle noch nicht zu interessiren hat.

Güter, welche in allen ihren Elementen in kürzeren als Jahresperioden, etwa continuirlich hergestellt werden können, wie Milch oder dergl. sind verhältnißmäßig selten. Hierher gehören jedoch jene Güter, welche blos natürlichen Vorräthen entnommen werden, also z. B. Bergwerksproducte, für die Zeit, für welche der Vorrath ausreicht.

Der Einnahmen, welche der Volkswirthschaft nur in längerer Periode zufließen, d. h. wiederkehrend gemacht werden, gibt es sehr viele, z. B. Vieh, Bäume, Producte, deren Herstellung längere Zeit als ein Jahr kostet. Hier *kann aber* die Production so eingerichtet werden, daß solche Güter in allen Productionsstadien zugleich vorhanden sind, und insofern dies im entsprechenden Verhältnisse der Fall ist, *können* dieselben als wiederkehrende Einnahmen auch in kürzeren Perioden vorkommen.

Ueberhaupt nicht wiederkehrende Einnahmen dürften in der Volkswirthschaft, soviel ich sehe — vom internationalen Verkehre abgesehen — keine sehr bedeutende Rolle spielen. *Aufgefundene* Natur- oder Kunstschätze, durch besondere klimatische Verhältnisse ausnahmsweise hervorgebrachte Producte und dergl. sind hierher zu rechnen. Bedeutender wird diese Rubrik, wenn wir nicht nur die Art der Ein-

nahme, sondern die Qualität der Producte oder Quantität der Ernte ꝛc. ins Auge fassen.

Dagegen werden in jeder Volkswirthschaft zahlreiche Güter producirt, die wiederkehren könnten, aber thatsächlich nicht wiederkehrend hervorgebracht werden (Modeartikel, veraltete Maschinen, Bücher ꝛc.).

Wir sehen schon hier, daß uns bei den Einnahmen die feste Basis fehlt, die wir bei der Betrachtung des Bedarfs in den physiologisch und historisch gegebenen, den Bedarf bestimmenden Momenten für uns hatten. Alles, was wir constatiren konnten, sind gewisse Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten der Wiederkehr. Inwiefern aus einer möglicherweise wiederkehrenden Einnahme eine wirklich wiederkehrende wird: darüber ist von dem jetzt eingenommenen Standpunkt aus keine Aufklärung zu erlangen.

Doch sehen wir weiter. Wie steht es bei der Privatwirthschaft? Betrachten wir zunächst jene privatwirthschaftlichen Einnahmen, die aus der Theilnahme an der Production hervorgehen, so müssen wir, den gegenwärtigen Wirthschaftszustand im Auge behaltend, die Unternehmer von allen übrigen Theilnehmern unterscheiden.

Die Einnahmen des Unternehmers — wir denken hier aus Gründen, die unten eingehend dargelegt werden sollen, an Geldeinnahmen — haben zur Voraussetzung die Vollendung der Producte und den Absatz. Wenn die Producte continuirlich hergestellt werden können, und wirklich so hergestellt werden, und der Absatz und endlich die Zahlung continuirlich erfolgt, werden auch die Einnahmen continuirlich sein. Gewöhnlich sind sie es nicht, indem, selbst continuirlicher Absatz vorausgesetzt, gewisse Zahlungstermine üblich sind. Erfolgt die Production in gewissen Absätzen, so können die Einnahmen continuirlich werden, wenn das Product successive abgesetzt wird. Der Normalfall ist jedoch eine durch die Marktverhältnisse hervorgerufene, hinsichtlich der einzelnen Unternehmungen sehr ungleiche Periodicität (Umschlagsperiode Marx), die überdies bei Eintritt von Krisen sehr bedeutende Unterbrechungen erfährt.

Alle anderen Theilnehmer am Productionsertrag sollen von Rechts-

wegen ihre Einnahmen in gewissen Perioden erhalten, die vom Tag beim Taglöhner bis zu Halbjahr- und Jahresterminen bei Miethe und Pacht variiren.

In allen diesen Fällen ist aber die Periodicität nur die erwartete, nicht immer die wirkliche. Sie ist einerseits davon abhängig, daß das bezügliche Verhältniß fortdauere, andererseits davon, daß der Contrahent seine Verpflichtung erfülle. Es ist nicht nothwendig, die zahlreichen Unterbrechungen dieser Voraussetzungen durch Beispiele zu erläutern (Arbeitslosigkeit).

Neben diesen, die regelmäßigsten Privateinnahmen darstellenden Fällen laufen dann in unübersehbarer Mannigfaltigkeit nicht, oder in unregelmäßigen und langen Perioden wiederkehrende Einnahmen her, wie sie sich aus einzelnen Geschäften, Unterstützungen, Vermögensbewegungen, Erbgang u. s. w. ergeben.

Auch im Rahmen des Privatwirthschaft begegnen wir also der Wahrnehmung, daß wir von wiederkehrenden Einnahmen nur in bedingter Weise sprechen können, daß uns aber diese bedingte Wiederkehr in der mannigfaltigsten Weise differencirt vorkommt.

Wie steht es nun mit unserem Lehrsatz? Können wiederkehrende Einnahmen für wiederkehrende Bedürfnisse schlechthin verwendet werden? Offenbar nicht; wenn ich einen Monatslohn für einen Tagesbedarf verzehre, so geht die Sache nicht zusammen. Ebenso wenig wenn ein Volk Wälder, die in 100 Jahren nachwachsen, in 50 Jahren abstockt. Und doch handelt es sich hier und dort um „wiederkehrende" Einnahmen und Ausgaben.

Also wiederkehrende Einnahmen für die in *gleichen Perioden* wiederkehrenden Bedarfe? Bei dieser Anwendung würde der Satz allerdings eine Regel enthalten, die eine fortdauernde Bedarfsbefriedigung sicherstellt. Allein in dieser Auffassung schießt sie weit übers Ziel. Es ist nicht nur *möglich*, Einnahmen zur Befriedigung anders periodischer Bedarfe zu verwenden, es geschieht im umfassendsten Maße wirklich, ja es ist oft unumgänglich *nothwendig*.

Es ist möglich. Jedermann weiß, daß eine in größeren Perioden wiederkehrende Einnahme sehr leicht für kürzere periodische Bedarfe verwendet werden kann, wenn die Summe der Verwendung

die Einnahme nicht überschreitet, oder — gleichen Bedarf in den einzelnen Perioden vorausgesetzt — wenn für den jedesmaligen Bedarf nur ein solcher Theil der Einnahme verwendet wird, der zu der ganzen Einnahme in demselben Verhältniß steht, wie die Bedarfsperiode zur Einnahmsperiode. Theile der Einnahme müssen bis zur Wiederkehr derselben in Vorrath gehalten werden.

Ebenso bekannt ist die umgekehrte Operation, daß kurz periodische Einnahmen zur Befriedigung lang periodischer Bedarfe verwendet werden. Die Einnahme wird in der Einkommensperiode nicht verzehrt, sondern erspart.[9])

In welchem Umfange das Eine und das Andere wirklich geschieht, braucht nicht erst weitläufig auseinandergesetzt zu werden. Die Jahresernte, die zur Befriedigung der alltäglich wiederkehrenden Bedürfnisse für ein ganzes Jahr dienen muß, die zahlreichen Monats-, Wochen-, ja selbst Taglöhne seien als Beispiel für zahllose andere hergesetzt. Vollends bekannt ist die Bedeutung des Sparens für die Sicherung der Bedarfsbefriedigung.

Eine solche Verwendung von Einnahmen zur Bedarfsbefriedigung ungleicher Periodicität ist aber nicht nur möglich und sehr verbreitet, sie ist auch in großem Umfange nothwendig.

Den Bedarfen, die in bestimmten Perioden wiederkehren, stehen keineswegs immer in gleichen Perioden wiederkehrende Einnahmen gegenüber, mag man nun den einzelwirthschaftlichen oder den volkswirthschaftlichen Bedarf ins Auge fassen. Das oben angeführte Beispiel

---

[9]) Sofern wir von diesen Vorkehrungen in der Privatwirthschaft und in Bezug auf Geldeinnahmen sprechen, erscheint die im Texte gewählte Unterscheidung von Vorrath und Ersparniß dem Sprachgebrauch genau entsprechend. Niemand sagt von dem Beamten, der von seinem am 1. des Monats erhaltenen Gehalt einen immer kleiner werdenden Theil bis Ende des Monats aufbewahrt, er erspare, sondern er halte das Geld in Vorrath. Dagegen ist die Spareinlage als Verwendung eines Theils einer wiederkehrenden Einnahme zur künftigen Befriedigung eines unregelmäßigen Bedarfs ein Ersparniß. Leider ist diese feine Unterscheidung in Bezug auf Gütervorräthe nicht mehr zu beobachten. Man spricht zwar von dem Erntevorrath, der den Bedarf bis zur nächsten Ernte decken muß, aber auch von den Kriegsvorräthen, welche die Summe der in den einzelnen Perioden hergestellten Materialien bilden, also in dem eben angedeuteten Sinne Ersparniß heißen müßte. (Vgl. unten § 10.)

der Jahresernte gegenüber dem täglich wiederkehrenden Unterhaltsbedarf mag auch für diesen Punkt gelten. Es zeigt zugleich einen und zwar den wichtigsten Fall einer natürlichen Unmöglichkeit, den Bedarfen gleich periodische Einnahmen zu beschaffen. Wie oft ferner sind in der Einzelwirthschaft die Fälle, daß wiederkehrendem Bedarf z. B. dem Bedarf an Lebensmitteln oder Wohnung gar keine wiederkehrenden Einnahmen entsprechen, daß nur zufällige, in langen Perioden wiederkehrende Einnahmen zur Verfügung stehen, oder umgekehrt, daß einmaligen selten wiederkehrenden Bedarfen (außerordentlichen Bedarfen) nur die kurz periodischen Einnahmen, z. B. Taglohn gegenüberstehen.

Von dem bisher festgehaltenen Standpunkt aus, die Wiederkehr der Einnahmen als etwas Gegebenes vorauszusetzen, ist irgend ein Causalzusammenhang zwischen Bedarf und Einnahmen in dieser Beziehung gar nicht festzustellen, es ist reiner Zufall, wenn überhaupt wiederkehrende Einnahmen, noch mehr, wenn solche von entsprechender Periodicität vorhanden sind. Wir werden später sehen, daß dieses Zusammentreffen, wo es vorkommt, allerdings nicht Zufall, sondern das Ergebniß einer wirthschaftlichen Bestrebung ist; allein die bisherigen Untersuchungen haben uns zur Entdeckung eines solchen ursachlichen Zusammenhangs noch nicht den mindesten Anhaltspunkt gegeben.

Um aber die Nothwendigkeit der Verwendung von Einnahmen zur Deckung von Bedarfen anderer Periodicität völlig ins Klare zu stellen, ist noch nöthig zu untersuchen, ob nicht die Einnahmen die Grundlage für die Ordnung des Bedarfs in der Weise bilden sollen, daß eben nur solche Bedarfe bedeckt werden sollten, deren Periodicität jener der Einnahmen entspricht. Sowohl der den Gegenstand unserer Erörterung bildende Satz, als die vulgäre ökonomische Regel, man müsse sich nach der Decke strecken, im Privathaushalte müssen sich die Ausgaben nach den Einnahmen richten u. s. w., scheinen für eine solche Auffassung zu sprechen. Allein, so richtig diese Regeln in gewisser Beziehung auch sind, so wichtig sie für die Ordnung der Privatökonomie gehalten werden mögen, so zeigt sich alsbald bei näherer Untersuchung, daß sie gerade den soeben vorausgesetzten Inhalt nicht haben. Zunächst ist zu beachten, daß diese Regeln über-

haupt nur dann einen Sinn haben, wenn die der Wirthschaft zur Verfügung stehenden Mittel zum nothwendigen Unterhalt ausreichen. Dies aber vorausgesetzt, besagen sie nur, daß die Gesammtheit der Bedarfsbefriedigung in der Gesammtheit der gegenwärtig (oder periodisch) zur Verfügung stehenden Mittel ihre — ohne Rechtsverletzung — unübersteigliche Grenze finde, daß von den zahllosen gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen nur einige zur Befriedigung gelangen können. Insofern constatirt der Satz nur eine unerbittliche Nothwendigkeit, enthält aber noch keine Verhaltungsmaßregel. Er besagt aber allerdings noch mehr, indem er fordert, mit Rücksicht auf die feststehende Beschränktheit der Mittel, unter den zu befriedigenden Bedürfnissen eine angemessene Auswahl zu treffen. Was ist aber der leitende Gesichtspunkt für diese Auswahl? bekanntermaßen die Intensität der Bedürfnisse.[10])

Sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse nach Maßgabe der Intelligenz und des Charakters des Wirthschafters stehen in dieser Vergleichung nebeneinander. Hinsichtlich der zukünftigen Bedürfnisse gilt dabei, daß dieselben, gegenüber ganz gleichartigen gegenwärtigen, nach Maßgabe ihrer zeitlichen Entfernung minderwerthig erscheinen, wie Wieser einmal geistreich bemerkte, der perspectivischen Ansicht einer Reihe gleicher Bäume vergleichbar. Die wirthschaftlich vernünftigste Gebarung ist nun jene, welche die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der dringendsten dieser Bedürfnisse verwendet. Daß dabei gerade jene Bedarfe zur Berücksichtigung gelangen, deren Periodicität jenen der Einnahmen entspricht, ist durchaus nicht vorauszusehen; es wird nur ausnahmsweise zutreffen. Der Bettler, der zeitweise beschäftigungslose Arbeiter, der zu Grunde gegangene Unternehmer, die

[10]) Die Intensität der Bedürfnisse ist als die Grundlage der Ordnung der wirthschaftenden Thätigkeit der Menschen überhaupt widerspruchslos anerkannt und von der neueren Theorie zur Grundlage der Werthlehre gemacht worden. Vgl. darüber Karl Menger, Grundsätze d. V. W. L.; Böhm-Bawerck, Rechte und Verhältnisse; Derselbe, Kapital; Derselbe, Theorie des Güterwerths; v. Wieser, Ueber den Ursprung ꝛc. des wirthschaftlichen Werths. Neuestens insbesondere Sax, Grundlegung der Staatswirthschaft; aber auch schon Gossen, Ges. d. menschl. Verk. Zu der speciellen im Text berührten Frage s. auch Schäffle a. a. O. V. J. f. g. St. W. (1883) S. 285; auch Knies, Geld 2. Aufl. S. 59; Menger a. a. O. I § 5.

gar keine Einkommen haben, werden zufällige nicht wiederkehrende Einnahmen nicht für außergewöhnliche Bedarfe aufheben und verhungern, sondern wohlweislich vorläufig für ihre dringenden, wenn auch wiederkehrenden Bedarfe verwenden. Die Jahresernte, um darauf noch einmal zurückzukommen, kann nicht für jährlich wiederkehrenden Bedarf verwendet werden, sie muß für den täglichen Bedarf dienen. Der Monatslohn darf nicht für monatlich wiederkehrende geringfügige Bedarfe ganz verbraucht werden, ein Theil muß für Bedarf größerer Periodicität (vierteljähriger Miethzins, Lebensversicherung) aufgespart werden u. s. w.

Die Periodicität der Einnahmen bildet also keineswegs das entscheidende Moment für ihre Verwendung. Die Verwendung für Bedarfe anderer Periodicität ist *wirthschaftlich nothwendig*.

Wir können also unseren Satz, daß nur wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfonds bilden, oder daß Einnahmen dann oder deswegen consumirt werden können (dürfen), weil sie wiederkehren, *nicht dahin auslegen*, daß wiederkehrende Einnahmen nur für gleich periodische Bedarfe verwendet werden können. Früher aber hat sich gezeigt, daß er ohne Rücksicht auf die Periodicität sinnlos ist; was bleibt also davon übrig?

In der That nichts, wenn der Satz eine allgemeine Regel über Verwendung von Gütereingängen bedeuten soll. Nun ist aber allerdings nicht zu leugnen, daß unsere Berechtigung, ihn in dieser allgemeinen Bedeutung aufzufassen, auf nicht ganz festen Füßen steht. Wie die dogmengeschichtliche Darstellung in § 1 gezeigt hat, läuft der Satz, lange bevor er in den Vordergrund der Erörterung gestellt wird, immer neben den Definitionen des Einkommens her, er wird stillschweigend vorausgesetzt. Seinen eigentlichen Ursprung hat er, wie sich namentlich aus Erörterungen bei Hermann ergibt, in der Betrachtung eines speciellen Verhältnisses, nämlich eines Vermögensstammes, zu welchem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Güter hinzutreten. Vielleicht hat unsere Untersuchung nur die Unzulässigkeit der Verallgemeinerung des Satzes bewiesen, ohne ihn in seinem ursprünglichen Sinne zu erschüttern?

Diese ursprüngliche Bedeutung des Satzes, man dürfe nur jene

Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse verwenden, die zum Vermögensstamm regelmäßig hinzutreten, oder mit anderen Worten, die Consumtion soll den Vermögensstamm nicht angreifen, ist nun, wie schon oben angedeutet wurde, für die Volkswirthschaft überhaupt belanglos, weil die Vermögensstämme in der Regel überhaupt nicht consumirt werden *können*, und aus demselben Grunde für die Privatwirthschaft nur dann anwendbar, wenn dieselbe in der Geldwirthschaft begriffen gedacht wird, wenn an einen Kapitalstamm und Erträgnisse in *Geld* gedacht wird.

Es ist also im besten Falle eine auf ganz specielle Verhältnisse anwendbare Regel, die schon aus diesem Grunde für die allgemeinen Erscheinungen des Einkommens und der Consumtion voraussichtlich nicht brauchbar sein wird. Gerade unter der Voraussetzung des Geldkapitals und der Geldeinnahmen ist er aber für einen der wichtigsten Fälle erst recht falsch, denn das Unternehmungskapital ist selbst in der Circulation begriffen, und erscheint daher selbst zu einem Theile wiederholt und *regelmäßig* als Einnahme; nämlich bei jedem *Kapitalumschlag*. Das Kapital in Geldform ist selbst eine „wiederkehrende Einnahme", und wäre daher nach obigem Satze gerade zur Consumtion bestimmt: ein offenbarer Unsinn.[11])

Sehen wir aber auch vom Unternehmungskapital ab, so hat der Satz auch in der darnach erübrigenden Beschränkung eine ganz andere Bedeutung, als ihm gewöhnlich beigelegt wird. In dieser seiner speciellen Bedeutung, in welcher er ja als privatökonomische Regel unangefochten richtig ist, bezieht er sich nicht auf wiederkehrende Einnahmen schlechthin, sondern auf wiederkehrende Einnahmen, die als der Ausfluß eines bleibenden *Stammes* des Vermögens gedacht werden. In diesem Verhältniß liegt aber der Nachdruck nicht darauf, daß die wiederkehrenden Einnahmen verzehrt werden können (dies ist ja auch, wie wir schon gesehen haben, nicht immer wahr), sondern daß der Vermögensstamm *nicht verzehrt werden darf*. Daher das „nur", das in dem Satze ausgesprochen

[11]) *Storch*, Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens (1825) VI. § 1. *Neumann* die oben § 1, Note 4 angeführte Stelle.

wird, daher die große Unbestimmtheit, die in ihm liegt, die uns oben so deutlich entgegengetreten ist. Sein wahrer Inhalt besteht nur in dem rein negativen Satz, daß ertraggebende Vermögensstämme nicht verzehrt werden dürfen. Und warum nicht? Weil dadurch die Erträge in Zukunft vermindert werden. Mit dieser so selbstverständlich erscheinenden Antwort haben wir aber unseren Standpunkt völlig verändert. Nicht die Consumtion wiederkehrender Einnahmen ist jetzt mehr in Frage, sondern die Erzielung oder Erhaltung solcher. Das Vorhandensein wiederkehrender Einnahmen war bisher die Voraussetzung und der Ausgangspunkt der Erörterung; jetzt erscheint es als der Endzweck einer wirthschaftlichen Maßregel. Eine Handlungsweise, welche wiederkehrende Einnahmen vermindert, ist unwirthschaftlich, das ist der völlig neue Satz, der uns jetzt entgegentritt.

Was ist nun das Richtige? Können und dürfen wir in einer volkswirthschaftlichen Erörterung wiederkehrende Einnahmen irgendwie voraussetzen oder nicht? Damit stellen wir nun endlich die wichtigste und geradezu für die ganze Auffassung des Einkommens entscheidende Frage auf. Ist sie im verneinenden Sinne zu entscheiden, so wird die ganze Einkommenslehre einer Revision bedürfen.

Und sie ist verneinend zu entscheiden. Was sind „wiederkehrende" Einnahmen? Gibt es Güter, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu dem Vermögensstamm, den man schon besitzt, hinzutreten? (Hermann). Auf den ersten Anblick erscheint es allerdings kaum zweifelhaft, daß es solche Einkünfte gebe. Was sind Interessen eines Satzkapitals, was Pachtzinse und dergl. anderes; auch Pensionen, Renten, endlich viele Arten von Abgaben, namentlich die älteren Formen der Grundabgaben und dergl. tragen, wenn auch nicht die Eigenschaft des Hinzutretens zu einem Kapital, doch die Eigenschaft regelmäßiger Wiederkehr für die berechtigte Wirthschaft an sich. Gewiß ist es auch der eingehendsten Beachtung werth, daß die Bezeichnung Einkommen (Revenü) von diesen Einnahmen ihren Ausgangspunkt genommen hat, und namentlich, wenn wir nicht irren, im Französischen und im deutschen Fremdausdruck „die Revenuen" ganz deutlich die Beziehung auf diese Einnahmearten sich erhalten hat.

Betrachten wir aber die angeführten Hauptbeispiele „wiederkehrender" Einnahmen näher, so zeigt sich, daß bei allen der Grund der Wiederkehr nicht in wirthschaftlichen, sondern in rechtlichen Momenten gelegen ist. Der Pachtzins, die Interessen, die Abgabe, die Pension, die Leibrente fließen dem Berechtigten regelmäßig zu, weil ein Anderer entweder in Folge eines bindenden Versprechens oder eines gewissen thatsächlichen Verhältnisses rechtlich verpflichtet ist, dieselben zu entrichten. Ueber den wirthschaftlichen Grund der Wiederkehr geben diese Verhältnisse gar keinen Aufschluß, sie können daher auch nicht als Beispiele für wiederkehrende Einnahmen aus wirthschaftlichen Gründen dienen. Andererseits liegt es aber auf der Hand, daß solche Verpflichtungen nicht erfüllt, und daher vernünftigerweise auch nicht eingegangen und angenommen werden können, wenn nicht dem Verpflichteten aus wirthschaftlichen Gründen wiederkehrende Einnahmen zufließen. Weit entfernt davon also, daß wir uns mit der Thatsache solcher rechtlich wiederkehrender Einnahmen beruhigen könnten, müssen wir in ihrem Vorkommen im Gegentheil einen zwingenden Grund finden, nach den wirthschaftlichen Ursachen der Wiederkehr zu forschen. Ist es doch hinlänglich bekannt, daß diese rechtlich wiederkehrenden Einnahmen ihren Charakter als wiederkehrende in Wirklichkeit nur dann bewähren, wenn ihnen die wirthschaftliche Grundlage zur Seite steht.

Diese Beispiele beweisen also nur, daß wiederkehrende Einnahmen unter gewissen Umständen von einer Wirthschaft auf die andere übertragen werden, daß gewisse Wirthschaften von andern wiederkehrende Einnahmen erhalten. Damit aber haben wir den entscheidenden Punkt berührt. Es sind Beispiele, die nicht mehr dem rein ökonomischen Gebiete angehören, sondern bestimmte sociale Verhältnisse voraussetzen. Wir haben es mit den wirthschaftlichen Folgen, nicht mit den wirthschaftlichen Ursachen eines Rechtsverhältnisses zu thun.

Auf dieser Basis verliert der Einkommensbegriff seinen wirthschaftlichen Charakter, und wird, wie es Mill und Roesler wollen, zu einem Rechtsbegriffe, freilich in noch viel engerem Sinne, als diese Schriftsteller vermeinen.

Es wäre nun allerdings möglich, den Einkommensbegriff auf diese

durch Rechtsverhältnisse begründete Erscheinung zu beschränken, und ausschließlich solche, Privatwirthschaften rechtlich zugesicherte, wiederkehrende Einnahmen als Einkommen zu bezeichnen. Doch ist der europäische Sprachgebrauch längst auf ganz anderen Wegen, und ein Versuch einer solchen Begriffsbestimmung daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen. Man denke nur, wie zahlreiche „Einkommen" unter dieser Bezeichnung nicht begriffen wären, ja, daß die Gesammtheit der einzelnen Einkommen aus solchen Einnahmen gar nicht bestehen kann.

Wir müssen uns daher zunächst nach den wirthschaftlichen Gründen wiederkehrender Einnahmen umsehen, d. h. von rechtlichen Beziehungen zwischen einzelnen Wirthschaften absehen. Dieses Ziel kann nun entweder durch die Betrachtung der isolirt gedachten Einzelwirthschaft, oder — weit zweckmäßiger — durch Betrachtung der Volkswirthschaft[12]) erstrebt werden.

Im volkswirthschaftlichen Sinne nun sind diese zuletzt besprochenen Beispiele sofort unanwendbar. Der etwa entgegenzuhaltende Fall eines periodischen Tributs enthält offenbar die Voraussetzung eines ganz ähnlichen Verhältnisses zwischen mehreren Volkswirthschaften, genauer gesprochen zwischen Staatswirthschaften, wie wir ihn früher zwischen Privatwirthschaften vor uns hatten, nämlich eines Herrschaftsverhältnisses und gehört deshalb nicht hierher.

Im volkswirthschaftlichem Sinne dürfen wir keinerlei Verpflichtung voraussetzen, sondern müssen unsere Untersuchung ausschließlich darauf beschränken, inwiefern aus ökonomischen Ursachen wiederkehrende Einnahmen vorkommen.

---

[12]) Es handelt sich darum, von den socialen Beziehungen zu abstrahiren. Dem würde zunächst die Vorstellung der isolirten Wirthschaft dienen. Allein dadurch wird ein anderes störendes Moment, die Vorstellung eines einzelnen Wirthschaftssubjects in die Darstellung hereingebracht, während aus mannigfachen Gründen nothwendig ist, eine Vielheit von Subjecten vorzustellen. Das letztere geschieht, wenn man von der „Volkswirthschaft" spricht. Bei der „volkswirthschaftlichen" Betrachtung, von den socialen Beziehungen zu abstrahiren, ist aber ein ganz üblicher Vorgang, wenn die „volkswirthschaftliche" Betrachtungsweise in Gegensatz zur „privatwirthschaftlichen" gestellt wird. Daß der Ausdruck nicht gerade glücklich ist, mag gerne zugegeben werden, da wir unter Volk immer die social verbundenen Einzelwirthschaften verstehen sollten. Die Anlehnung an den so häufig geübten Sprachgebrauch wird dem Verfasser wohl nicht zum Vorwurf gereichen.

In dieser Beziehung kommen jene Dinge in Betracht, welche im Verlaufe der natürlichen Processe in der Außenwelt ohne menschliches Zuthun entstehen, wie Früchte, Thierjunge u. s. f., und die dauernd verfügbaren Nutzungen natürlicher Dinge, der Bodenfläche, einer Wasserkraft u. s. w. Alle anderen nicht durch ausschließlich natürliche Processe, sondern durch Anwendung menschlicher Arbeit (und Kapitals) hervorgebrachten Dinge sind nur in Folge wiederkehrender Arbeit wiederkehrende Einnahmen. Bei ihnen liegt die Ursache der Wiederkehr nicht in einer außerhalb der menschlichen Wirthschaft gelegenen Ursache, sondern in der Wirthschaftsführung selbst, in der Wiederkehr der menschlichen auf ihre Erwerbung gerichteten Thätigkeit, ihre Wiederkehr ist von vornherein keine unbedingte, sie ist durch die Wiederholung der Arbeit bedingt.

Nur bei jenen Naturproducten, die ohne menschliches Dazuthun entstehen, kann eine selbständige Wiederkehr behauptet werden.

Um uns über die Bedeutung dieser Processe klar zu werden, müssen wir unterscheiden, ob die natürlichen Dinge als deren Früchte die neu entstandenen erscheinen, die Bäume, Grundstücke, Thiere der menschlichen Herrschaft bereits unterworfen, in die Wirthschaft einbezogen sind oder nicht. Im letzteren Falle ist von der Entstehung von *Einnahmen* durch jene Naturprocesse natürlich keine Rede. Die neu entstandenen wilden Thiere, die Fische, die zur bestimmten Jahreszeit wiederkehren, die Bäume und Früchte im Urwald sind keine Gütereingänge für die Volkswirthschaft, sie sind nur das Resultat natürlicher Vorgänge, welche wiederkehrende Einnahmen ermöglichen. Erzielt werden diese Einnahmen erst durch Anwendung von menschlicher Arbeit der Besitzergreifung, die *Einnahme* ist daher hier ebenso durch wiederkehrende Arbeit bedingt, wie in den bei weiten zahlreicheren oben angedeuteten Fällen.

Schwieriger erscheint der Fall, wenn die natürliche Hauptsache, das Grundstück, Mutterthier u. s. w., bereits Gegenstand der Wirthschaft ist.

Der völlig ohne menschliches Zuthun heranwachsende Wald auf dem der Wirthschaft bereits einverleibten Grundstück, das Gras auf der Weide, die Brut im Fischteich, die Jungen der Heerde, erscheinen

allerdings als solche von Natur ohne weitere menschliche Dazwischenkunft dem Vermögensstamm zuwachsende Güter. Dennoch sind auch sie es nicht. Was die Thierjungen betrifft, so sind sie nur Einkünfte, wenn und insoferne die Mutterthiere gewartet und gehütet werden. — Eine vernachlässigte Heerde zerstreut sich, ihre Jungen sind nicht Einnahmen, sie müssen erst erworben werden. Also auch hier die wiederkehrende *Arbeit* die Voraussetzung wiederkehrender Einnahmen.

Etwas anders steht es mit den natürlichen Bodenerträgnissen. Vom technisch-wirthschaftlichen Standpunkt liegen hier die Verhältnisse ganz ebenso, wie beim nicht occupirten Boden. Diese Naturproducte können menschlichen Bedürfnissen erst dienen, wenn weitere Arbeit der Gewinnung darauf aufgewendet wird, und die maßgebende Bedeutung dieses Acts drückt sich auch im Privatrechte in der entscheidenden Wichtigkeit der *Abtrennung* der Früchte für alle Rechtsverhältnisse daran aus. Wenn nun trotzdem diese noch gar nicht zu Einnahmen gemachten Dinge von gewissen Wirthschaften als Einnahmen betrachtet werden, so geschieht dies wiederum nicht auf wirthschaftlicher Grundlage, sondern auf Grund eines *Rechtsverhältnisses*, welches den Bodeneigenthümer ermächtigt, die wirthschaftliche Erwerbung dieser Dinge anderen zu verbieten. Wir haben also hier wieder eine Rechtsinstitution als Grundlage eines Einkommens, und daher einen Fall vor uns, der für die hier zu erörternde Frage, inwieferne Einnahmen aus rein wirthschaftlichen Gründen wiederkehren, nichts beweist.

Was endlich die Nutzungen (usus im Gegensatz zu fructus) betrifft, so sind dieselben, wie an anderer Stelle (§ 7) gezeigt werden wird, überhaupt keine Einnahmen, und kommen daher für die vorliegende Frage auch gar nicht in Betracht.

So führt uns denn unsere Untersuchung zu dem Ziele, daß es *wiederkehrende Einnahmen, deren Wiederkehr von der Wirthschaftsführung unabhängig durch äußere Verhältnisse gegeben wäre, außer auf Grund rechtlicher Zwangsverhältnisse überhaupt nicht gibt.* Rechtsverhältnisse aber betreffen das Verhältniß verschiedener Wirthschaften zu einander, nicht das wirthschaftliche Grundverhältniß der Menschen zur Natur.

Wenn Einnahmen in der Wirthschaft wiederkehren, so ist dies die Folge wiederkehrend angewandter Arbeit, oder um uns nicht vorzugreifen, wiederkehrender Wirthschaftsführung. Die Wiederkehr ist bedingt durch die Wirthschaft, und wir haben daher den Grund und die Voraussetzungen der Wiederkehr nicht außerhalb der Wirthschaft als gegeben anzunehmen, sondern innerhalb der Wirthschaft selbst und zwar in der auf die Beschaffung der Einnahmen gerichteten Thätigkeit derselben zu suchen.

Die Gründe, welche die Wirthschaft bewegen, wiederkehrende Einnahmen zu erstreben, die Bedingungen dazu zu erfüllen, und die Art und Weise, wie sie dazu gelangen, werden uns daher zunächst zu beschäftigen haben.

Hier zeigt sich nun der wahre Grund der Unzulänglichkeit des Satzes, der uns in diesem ganzen Paragraphen beschäftigt, daß wiederkehrende Einnahmen den Consumtionsfonds bilden. Der Fehler liegt in der Voraussetzung wiederkehrender Einnahmen, als einer gegebenen Erscheinung, während die Wiederkehr der Einnahmen für die Wirthschaft niemals gegeben ist, sondern wenn überhaupt erreichbar, wiederkehrende Erwerbsthätigkeit voraussetzt. Alles, was von Natur aus gegeben sein kann, sind gewisse Bedingungen wiederkehrenden Erwerbs, die ja allerdings auch mangeln können. So z. B. ist es aus natürlichen Gründen in unserem Klima unmöglich, mehr als einmal im Jahr zu ernten, Wein vor bestimmter Qualität regelmäßig wiederkehrend zu produciren u. s. w.

Zu diesen natürlichen Bedingungen treten aber, und zwar in entwickelten Verhältnissen in weit überwiegendem Maße; künstliche Bedingungen der Wiederkehr hinzu, z. B. das Vorhandensein entsprechender Productionsmittel und Arbeitskräfte. Von der Erfüllung dieser Bedingungen ist die Wiederkehr der Einnahmen abhängig, und weil diese Bedingungen innerhalb und nicht außerhalb der Wirthschaft liegen, ist es unmöglich, über die wirthschaftliche Bedeutung der wiederkehrenden Einnahmen ins Klare zu kommen, ohne diese Voraussetzungen aufzuklären.

Erinnern wir uns nun, wie die Theorie zu der Aufstellung der wiederkehrenden Einnahmen als Merkmal des Einkommens gelangt

ist, nämlich in dem Bestreben, das Einkommen von der durch die individualistische Ausbildung des Begriffs unhaltbaren Beziehung zu dem „Product" abzulösen, so müssen wir sagen, daß dieser Versuch einerseits weit übers Ziel geschossen, andrerseits seinen eigentlichen Zweck trotzdem verfehlt hat. Er hat übers Ziel geschossen, indem er das Einkommen nicht nur vom Product, sondern überhaupt von seiner wirthschaftlichen Basis gänzlich abgelöst, und es ganz in die Sphäre der privatrechtlichen Erscheinungen gedrängt hat. Er hat seinen Zweck verfehlt, indem wiederkehrende Einnahmen ohne das Zurückgehen auf die wirthschaftlichen Grundlagen ihrem Wesen nach ganz unverständlich sind, und deshalb zur näheren Erläuterung dieses Begriffs doch wieder ein Zurückgehen auf die Entstehung nothwendig ist.[13])

Vielleicht ist aber gerade dadurch eine Klärung der Schwierigkeiten möglich. Gehen wir also noch diesen Schritt weiter.

---

§ 3. Wiederkehrende Einnahmen als Ziel der Wirthschaftsführung.[1])

Es hat sich gezeigt, daß, von Rechtsverhältnissen abgesehen, wiederkehrende Einnahmen nur als Resultat einer darauf gerichteten wirthschaftlichen Thätigkeit in der Volkswirthschaft vorkommen, daß die Ursachen der Wiederkehr nicht in den Einnahmen, sondern in der

---

[13]) Offenbar mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit übt Wagner auch bei seiner Darstellung des Einkommens (§ 84) besondere Vorsicht, indem er (2. Aufl.) eine „besondere Formulirung" ganz abweist. Doch kann in seiner Ausdrucksweise „einer regelmäßigen Wiederholung fähig" noch keine deutliche Anerkennung des im Text bezeichneten Standpunkts gefunden werden, weil diese Formel als Folgerung aus der Thatsache regelmäßiger Wiederkehr aufgestellt wird. Ueberdies wird in der dazu gehörigen Note 5 das Moment der Regelmäßigkeit, und zwar merkwürdiger Weise gerade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Einkommens noch besonders hervorgehoben. Cohn § 148 will gar das Einkommen wegen seiner regelmäßigen Wiederkehr zur Voraussetzung regelmäßiger Wirthschaftsführung machen.

[1]) Vgl. zu dem ganzen Paragraphen Robbertus, Kapital S. 230 ff.

Wirthschaftsführung zu suchen sind. Wann, warum, in welcher Weise kommt nun eine solche auf wiederkehrende Einnahmen gerichtete Wirthschaftsführung vor?

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß wir auch zur Beantwortung dieser Fragen auf die menschlichen Bedürfnisse, als das treibende Motiv aller Wirthschaftsführung, zurückgehen müssen.

Wir haben bereits im vorigen Paragraph gesehen, daß eine große Zahl menschlicher Bedürfnisse, und zwar gerade die allerunmittelbarsten und ursprünglichsten wiederkehrender, und zwar in kurzen Perioden wiederkehrender Natur sind, daß sich namentlich der volkswirthschaftliche Bedarf zum größten Theile aus wiederkehrenden Bedürfnissen zusammensetzt. Diese durch die Natur gesetzte Wiederkehr der menschlichen Bedürfnisse ist es, welche die Menschen zu wiederkehrender Production zwingt. Die Geschichte der Volkswirthschaft zeigt aber, daß dieser Zwang in sehr verschiedenem Grade sich geltend macht.

In den ersten Stadien menschlicher Wirthschaft ist es erst das wirklich auftretende Bedürfniß,[2]) welches als Sporn zur Thätigkeit wirksam wird. Die ursprünglichsten Entwicklungsstadien der Volkswirthschaft, die rein occupatorischen Productionszweige zeigen uns deutlich diesen Zustand. Hier gibt es keinerlei wiederkehrende Einnahmen, nur die Bedürfnisse kehren wieder, und weil und so oft sie wiederkehren, wird Arbeit unternommen. Die so oft beobachtete und besprochene Erscheinung der Trägheit einer solchen Bevölkerung, so lange sie nicht der Hunger plagt, ist ein Beweis dafür, wie wenig die Vorstellung von der nothwendigen Wiederkehr der Einnahmen in solchen Gemüthern noch Platz gefunden hat. Es ist ein Stadium, das sich noch kaum von jenem des Thiers unterscheidet, das Futter sucht, oder des Säuglings, der schreit, so oft ihn hungert. Und dennoch wiederholen auch in diesem Zustande die Bedürftigen ihre Erwerbsthätigkeit, aber nicht in Folge eines bewußten Wirthschaftsplans, sondern in Folge der drückenden Noth. Der Erfolg dieser von Fall zu

[2]) Vgl. Smith II. B. Introduct. Er geht aber von da aus nicht auf die Periodicität der Arbeit, sondern auf die Nothwendigkeit über, bei durchgeführter Arbeitstheilung Unterhaltsvorräthe und Kapital zu bilden.

Fall unternommenen Thätigkeit ist natürlich völlig von äußeren Thatsachen abhängig, auf die die Wirthschafter keinerlei Einfluß nehmen. Ist Wild im Walde vorhanden, sind die Fische an der Küste erschienen, so hat die Jagd, der Fischzug Erfolg, sind sie ausgeblieben, so steht der wiederholten Arbeit keine wiederholte Einnahme gegenüber.

Wie so oft Erscheinungen einer früheren Lebensepoche der Gattung an zurückgebliebenen Individuen in einem späteren Entwicklungsstadium sich wiederholen, so finden wir auch diese Eigenschaften an minder entwickelten Individuen oder Volksstämmen noch heute vor. Ja auch die Analogie der Entwicklung des Individuums mit der Gattung läßt uns hier nicht im Stich. Auch das Kind sorgt nur von Fall zu Fall für seinen Bedarf.

Dem Zustande, in welchem nur das unmittelbar empfundene Bedürfniß einen Antrieb zur wirthschaftlichen Thätigkeit bewirkt, folgt bekanntlich eine immer mehr und mehr sich entwickelnde Vorsorge für zukünftige, d. h. nicht blos empfundene, sondern vorgestellte Bedürfnisse.[3]) Die Vorrathsbildung und Bewahrung der Güter, die dauernde Besitznahme von Gebrauchsgütern bezeichnet den ersten Fortschritt auf diesem Wege.

In der volkswirthschaftlichen Entwicklung bezeichnet die Zähmung und Wartung der Thiere die endgiltige Erreichung dieser Stufe. Aber auch die Art der Befriedigung des Bedürfnisses des äußeren Schutzes zeigt uns einen ähnlichen Fortschritt von der zeitweiligen Aufsuchung eines geschützten Ortes zur Herstellung eines bleibenden Wohnraums. Dieselbe Entwicklung bedeutet die Herstellung eines Werkzeugs oder einer Waffe, aus dem ursprünglich zur Unterstützung der Erwerbsthätigkeit verwendeten zufällig aufgefundenen Steine oder geeigneten Holzstück.

In dem völlig erreichten Stadium der Viehzucht ist die Volkswirthschaft abermals einen Schritt weiter gediehen. Die Wartung der Heerde ist bereits eine regelmäßig wiederkehrende Thätigkeit, und sie hat auch zuerst regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die thierischen

---

[3]) Vgl. Menger, Grundsl. I § 5, III § 3b (S. 127). Knies, Geld. 2. Aufl. S. 59.

Producte und die Thierjungen zur Folge. Aber es ist erst eine verhältnißmäßig sehr kleine Gruppe von Gütern, für deren Wiederkehr gesorgt ist. Bei allen übrigen ist die Wiederkehr von äußeren Verhältnissen abhängig, insbesondere zeigt sich die Unvollkommenheit dieses Zustandes darin, daß für die wichtigste Voraussetzung dieser Wirthschaftsführung, das Futter, noch keinerlei Fürsorge getroffen ist.

Die ganze folgende Entwicklung der Volkswirthschaft zeigt nun, daß die menschliche Thätigkeit ununterbrochen dahin strebt, weitere Kreise von Gütern in diese Fürsorge einzubeziehen, bezüglich immer größerer Gütergruppen und in immer nachhaltigerer Weise die Wiederkehr der Einnahmen sich zu sichern. Der gewaltigste Fortschritt in dieser Richtung ist bekanntlich der Ackerbau. Auch bei ihm läßt sich die Entstehung aus zeitweiligem Anbau eines Grundstücks und der Fortschritt zu periodischem, regelmäßig wiederholtem Anbau, den wir unter der Bezeichnung Ackerbau verstehen, historisch nachweisen. Oft ist auch hervorgehoben worden, daß der Ackerbau wegen der längeren Perioden, auf die sich hier die Fürsorge erstreckt, einen besonders wichtigen Culturfortschritt darstelle.

Zu der periodischen Versorgung der Volkswirthschaft mit den Producten des Ackerbaus und der Viehzucht treten dann in langsamer Entwicklung die periodische Versorgung mit anderen Gütern hinzu; hiebei sind die Fortschritte der Arbeitstheilung von besonderer Bedeutung. Die Abtrennung einer Arbeitsart (eines Productionszweigs) als Glied berufsmäßiger Arbeitstheilung stellt uns dar, daß der Productionszweig, der bisher nach dem jeweiligen Bedarf betrieben wurde, nunmehr wiederkehrend betrieben wird. Dies kann aber wieder eine doppelte Bedeutung haben. Einerseits ist es ein Zeichen, daß der Bedarf in der Volkswirthschaft so häufig geworden ist, daß sich die individuellen Unregelmäßigkeiten volkswirthschaftlich zur Periodicität ausgleichen (vgl. oben). Dies ist die ursprüngliche Bedeutung der Arbeitstheilung, die auch der classischen Schilderung bei Adam Smith I. 3 zu Grunde liegt. Wo aus natürlichen Gründen, auch volkswirthschaftlich der Bedarf nach einer speciellen Arbeitsform nicht ununterbrochen wiederkehrend werden kann, da tritt auch keine Arbeitstheilung ein, z. B. die einzelnen Verrichtungen im Land-

bau.[4]) In einem späteren Wirthschaftsstadium, jenem der Waarenproduction auf kapitalistischer Grundlage, bedeutet die Arbeitstheilung dann andrerseits die völlige Abtrennung der Periodicität der Production von jener des Bedarfs.

Das Resultat dieser Entwicklung ist es, daß wir längst periodisch wiederkehrende Anwendung der Arbeit[5]) (freilich nicht immer des sogenannten Producenten selbst) als selbstverständliche Voraussetzung der Volkswirthschaft ansehen, als so selbstverständliche, daß wir diese Voraussetzung ganz übersehen zu dürfen glauben, und die Eigenschaft der Wiederkehr den Producten anstatt der Arbeit beilegen zu dürfen glauben. In der arbeitstheiligen Volkswirthschaft gilt es dann als selbstverständlich, daß die differenzirten Arbeitsarten regelmäßig wiederholt werden.

Die wiederkehrende Anwendung der Arbeit ist also selbst aus dem wiederkehrenden Bedarf, und zwar in langsamer stetiger Entwicklung hervorgegangen. Sie ist aber nicht allein ausreichend, den erstrebten Zweck, wiederkehrende Einnahmen zu beschaffen, zu verwirklichen, weil die Arbeit, von historisch überhaupt nicht mehr constatirbaren Urzuständen abgesehen, der Productionsmittel bedarf. Die Einnahmen, die mit einer durch Productionsmittel unterstützten Arbeit in irgend einer Zeitperiode erzielt werden, sind nur dann (mit derselben Arbeismenge) in derselben Periode zu wiederholen, wenn der Arbeit dieselben Productionsmittel abermals zu Gebote stehen. Soferne nun die Productionsmittel von Natur aus zu Gebote stehen, wie Grund und Boden, Wasserkraft, setzt also die Wiederkehr der Einnahmen Erhaltung, soferne die Arbeitsmittel selbst Arbeitsproducte

---

[4]) Smith erwähnt a. a. O. nur die Größe des Absatzes, nicht die Periodicität. Nachfrage wäre genug da, einen Schnitter, Pflüger ꝛc. von Profession zu erhalten. Aber sie tritt aus natürlichen Gründen nur alljährlich ein- höchstens zwei Mal ein.

[5]) Ueber die Arbeitslust als Erfolg der Cultur, s. Cohn, Syst. § 225 ff. Roscher, § 39, bes. II § 7, 8. Kleinwächter bei Schönberg, V § 10. Schäffle § 27. Riebel § 276. Mangoldt, V. S. 62 ff. Daß diese Gewöhnung an wiederkehrende Arbeit zu einem großen Theile auf dem Wege des Zwangs (Sclaverei) durchgeführt wurde, und nicht allen Mitgliedern der Vw. gleichmäßig zu Theil wurde, ist hinlänglich bekannt, für unsere Erörterung übrigens ohne Belang.

sind, Reproduction derselben voraus.[6]) Mit anderen Worten, soll wiederkehrende Arbeit gleiche wiederkehrende Einnahmen geben, so muß die Productivität der Arbeit erhalten bleiben.

Der Zweck der Erhaltung der Productionsmittel wird, soferne man von einer allenfalls nöthigen Thätigkeit zum Zweck der Abwehr schädlicher Vorgänge absieht, durch gewisse technische Vorkehrungen im Arbeitsprocesse selbst erreicht. Wer Früchte ernten will, darf bei der Lese nicht die Zweige abbrechen, bei der Jagd werden weibliche Thiere geschont, wer eine Wasserkraft zur Mühle benutzen will, darf den Bach nicht oberhalb zur Bewässerung ableiten und dergl.

Die Reproduction der Productionsmittel kann natürlich nur ebenfalls wieder durch wiederkehrende Anwendung von Arbeit erzielt werden, und ganz dasselbe gilt von jener eben erwähnten „Erhaltungsarbeit". Hier scheint nun ein Widerspruch einzutreten, da wiederkehrende Arbeit die Voraussetzung wiederkehrender Arbeit sein soll. Dennoch ist nicht entfernt ein solcher vorhanden. Es handelt sich um verschiedene Arten von Arbeit. Erstens um Arbeit zur Gewinnung von Gebrauchsgegenständen oder Gütern erster Ordnung (Menger), unmittelbaren Gütern (Rodbertus), im andern Falle um Arbeit zur Erzielung von Gütern höherer Ordnung. Diese beiden Gattungen von Arbeit kommen allerdings gleichzeitig vor, sie stehen aber trotzdem in einem gewissen nothwendigen zeitlichen Zusammenhang. Güter erster Ordnung mußten gewonnen werden und wurden gewonnen, ehe von einer Arbeit zur Herstellung von Productionsmitteln die Rede war. Dann folgt (wahrscheinlich in Unterbrechungen der Arbeit erster Ordnung) die Herstellung von Productionsmitteln. Die mit Hilfe derselben vor sich gehende, abermals auf die Erlangung von Genußgütern gerichtete Arbeit, die eben durch die Anwendung der Productionsmittel von der vorausgegangenen gleichen Zwecks technisch verschieden ist, folgt natürlich der auf die Herstellung des Productionsmittels gerichteten nach. Dieses Verhältniß bleibt dann für alle Zukunft aufrecht, denn jedesmal muß der Arbeit, welche das Pro-

[6]) Vgl. insbesondere Rodbertus, Zur Erkenntniß, Abschn. IV. 3; ferner S. 63 f.

ductionsmittel benützt, jene vorausgegangen sein, welche dieses concrete Productionsmittel hervorgebracht hat. Wenn lange nach Erfindung des Productionsmittels die Arbeit mittelst des Productionsmittels mit jener, welche das Productionsmittel schafft, gleichzeitig vor sich geht, so ist doch das jederzeit hergestellte Productionsmittel immer erst Werkzeug künftiger Arbeit.[7]) — „Das Kapital ist vorgethane Arbeit."

Zur Erhaltung der Productivität der mit Productionsmitteln ausgerüsteten Arbeit zur Erlangung der Güter erster Ordnung ist also nothwendig, daß (gleichzeitig) Arbeit zur Herstellung der Productionsmittel in entsprechender Periodicität aufgewendet werde. Ganz ebenso wie zur Herstellung der ersten Productionsmittel nothwendig war, daß der Producent diese Arbeit, außer der auf die Erlangung der Genußgüter verwendeten, aufwende.

So zeigt sich uns die Anwendung wiederkehrender Arbeit als die unerläßliche Voraussetzung wiederkehrender Gütereingänge. Damit ist nicht etwa gesagt, daß die Arbeit das einzige Productionselement ist. Es ist aber dasjenige von den dem Menschen anheim gegebenen Productionselementen, welches allein der „Wiederkehr fähig" ist, und darum ist sie es allein, welche wiederkehrende Einnahmen schafft. Darum erscheint auch das arbeitslose „Einkommen" als das widerspruchsvolle, das Zeichen der Klassenherrschaft, nicht der arbeitslose Erwerb schlechthin; der letztere kann durch Zufall ohne Arbeit überhaupt erfolgen, das erstere ist außer auf der Grundlage fremder Arbeit gar nicht denkbar.[8])

Aber nicht nur muß Arbeit wiederkehrend angewendet werden, sie muß in bestimmter Weise zur Erzielung bestimmter Producte angewendet werden, sollen wiederkehrende Productionserträge erzielt werden.

---

[7]) In dieser Beziehung geräth Rodbertus, Kapital S. 286 in eine bemerkenswerthe Verwirrung, wenn er sagt, es sei klar, daß man das Nationalkapital niemals als die schaffende oder auch nur mitschaffende Kraft des Nationaleinkommens betrachten könne.

[8]) Sollte vielleicht das auch der tiefere Grund der Lehre sein, daß die Arbeit allein Güter schaffe?

So lange wir uns nun die zur Verfügung stehende Arbeitsmenge unbeschränkt denken, ist ein Größenverhältniß zwischen der auf Genußmittel und Productionsmittel aufgewendeten Arbeit nur in dem Sinne aufzustellen, daß außer der auf Genußmittel aufgewendeten Arbeit noch jene Arbeit aufgewendet werden muß, welche erforderlich ist, gleich wirksame Productionsmittel der nächsten Wirthschaftsperiode zur Verfügung zu stellen.

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn wir annehmen, daß die zur Verfügung stehende Arbeitsmenge *beschränkt ist*, ein Fall, der bei der Privatwirthschaft regelmäßig, bei der Volkswirthschaft sehr häufig wirklich gegeben ist. Hier muß nun die verfügbare Arbeitsmenge in einer dem eben dargestellten Verhältnisse entsprechenden Weise *getheilt* werden. Daraus ergibt sich nun der Satz, daß *auf die Production der Genußmittel nicht mehr Arbeit verwendet werden darf, als über die zur Production gleich wirksamer Productionsmittel erforderliche Arbeit erübrigt, wenn die Einnahmen wiederkehrend erzielt werden sollen.*[9]) Würde mehr Arbeit auf Genußmittel verwendet, so würde die nächste Periode nicht die erforderlichen Productionsmittel vorfinden, die Production der Genußmittel wäre dann entweder überhaupt nicht möglich, oder würde mehr Arbeit erfordern als jetzt; für die Reproduction der Productionsmittel erübrigte dann noch weniger Arbeit als jetzt u. s. w. Würden weniger Genußmittel producirt und dafür mehr Productionsmittel, so könnten allerdings, so lange die mehreren Productionsmittel durch die vorhandene Arbeit ausgenützt werden können, in der nächsten Periode mehr Genußgüter producirt werden. Würden aber der Productionsmittel so viele producirt, daß die auf die Genußmittel verwendete Arbeit sie nicht mehr auszunützen vermöchte, so wäre die Production der Productionsmittel nutzlos und die Einschränkung der auf die Genußmittel verwendeten Arbeit würde eine Steigerung der wiederkehrenden Einnahmen nicht zur Folge haben, im Gegentheil, die wiederkehrenden Einnahmen an Genußmitteln dauernd vermindern.

---

[9]) *Rodbertus*, Kapital S. 285.

Die aufgestellte Regel ist nun für die ganze Lehre von größter Wichtigkeit. Wer vermöchte in ihr das auf seine einfachsten Elemente zurückgeführte Urbild des Satzes, daß nur jene Güter verzehrt werden dürfen, welche zum Ersatz des Stammvermögens nicht erforderlich sind, zu verkennen!

Tritt uns aber nicht auch hier schon jener oben gerügte Widerspruch entgegen, daß die Productionsmittel den Genußgütern vorgezogen werden? Keineswegs. Man darf nur nicht vergessen, daß die Regel eine hypothetische ist, daß sie unter der Voraussetzung gilt, „wenn wiederkehrende Einnahmen erzielt werden sollen." Ob das der Fall ist, hängt von der Lage der Wirthschaft (Einzelwirthschaft oder Volkswirthschaft) ab. Ist die zur Verfügung stehende Arbeitsmenge mit Rücksicht auf ihre Productivität eine so geringe, daß sie die gegenwärtig erforderlichen Genußgüter nicht oder eben nur zu produciren vermag, dann wird die ganze Arbeit auf Genußgüter verwendet werden müssen, die Vorsorge für die Wiederkehr, d. h. für künftige Bedürfnisse wird unterbleiben. In der That tritt dieselbe immer nur dann ein, wenn die Arbeit productiv genug ist, über den gegenwärtigen Bedarf hinaus zu produciren. Ja, wenn dieser Zustand auch bereits erreicht ist, in Folge besonderer Umstände trete aber ein solcher Rückgang der Productivität der Arbeit ein, daß in einer gegebenen Periode die Anwendung der Arbeit nicht ausreicht, die in der Periode erforderlichen Genußgüter und die Productionsmittel herzustellen, so wird die Reproduction der letzteren unterbleiben, der Rückgang des Nationalkapitals ist die wirthschaftlich nothwendige Folge des eingetretenen Unglücks.

Also auch hier ist die Entscheidung über die Verwendung der Arbeit auf Production von Genußmitteln oder Productionsmitteln das Resultat eines Werthungsprocesses zwischen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen, die Vorsorge für künftige Bedürfnisse bedingt durch die Sicherstellung gleichwerthiger gegenwärtiger Bedürfnisse.[10]) Die Sicherung wiederkehrender Einnahmen ist nur möglich, sofern die Wirthschaft ihre Kraft in der Herbeischaffung unmittelbar nothwendiger,

[10]) Vgl. Sax, Grundlegung der Staatswirthschaft § 55; vgl. unten § 10.

nicht mehr erschöpft; die Einkommensbildung ist ein Zeichen eines höheren wirthschaftlichen Zustandes, einer höheren Cultur gegenüber der einfachsten Production oder dem Erwerbe, sie bleibt aus, wenn der letztere den unmittelbaren Lebensbedarf nicht zu decken vermag.

Es sind dieselben Grundsätze die Gossen und Launhardt[11]) für die Einzelwirthschaft in Anwendung auf das gegeben angenommene Geldeinkommen ausgeführt haben, jedoch von dieser Beschränkung befreit, auf die volkswirthschaftlichen Grundverhältnisse in Anwendung gebracht.

Bevor wir weiter gehen, muß aber noch eins hervorgehoben werden; wenn wir gesagt haben, auf Genußmittel darf nicht mehr Arbeit verwendet werden als nach Herstellung der gleich wirksamen Productionsmittel verfügbar bleibt, so ist damit keineswegs gesagt, daß immer dieselbe Menge Arbeit auf die Reproduction der Productionsmittel verwendet werden müsse, als zu ihrer ursprünglichen Production erforderlich war. Ist es möglich — wie ja in der That gewöhnlich der Fall, — die Productionsmittel mit weniger Arbeit zu reproduciren, dann genügt diese geringere Arbeitsmenge vollkommen, die Wiederkehr des Gesammtproductes zu sichern. Ebenso, wenn etwa die auf die Herstellung der Genußgüter gerichtete Arbeit productiver geworden, mögen vielleicht weniger Productionsmittel hinreichen, die Reproduction sicher zu stellen.[12]) Die Wiederkehr der Genußgüter ist dann mit geringerem Arbeitsaufwand möglich, oder — wenn die Arbeit voll aufgewendet wird, ist eine Vermehrung der wiederkehrenden Production möglich.

Dies ist ein Punkt, der unseren Satz von der bekannten Regel des Kapitalersatzes im gewöhnlichen Wortverstande wesentlich unterscheidet.

Im Wesen ganz dieselbe, nur in ihrer Ausführung schwieriger, ist die Regel, wenn die Güter entfernterer Ordnung mit den Fortschritten der Volkswirthschaft selbst wieder in mehrere Classen zer-

---

[11]) Gossen, Ges. d. m. Verk. S. 114 ff. Launhardt, Mathem. Begründung d. VW. S. 67 ff. Walras, Théorie de la richesse IV § 83 f. Sismondi, Essais I S. 67 ff. Knies a. a. O. Vgl. auch unten § 10.

[12]) Rodbertus, Kapital S. 249; damit in Widerspruch die unklare Stelle S. 287.

fallen, die sich zu einander wie Product und Productionsmittel verhalten.[13])

Doch davon weiter unten. Vorläufig haben wir zu untersuchen, in welcher Weise jener einfache wirthschaftliche Grundsatz in entwickelteren Verhältnissen sich gestaltet.

In ihrer von unserem Standpunkt aus ursprünglichen und einfachen Form gelangte die Regel längst zur Anwendung, bevor es eine Theorie der Nationalökonomie gab, sie gelangt noch heute als Ausdruck des praktischen Alltags-Verstandes in zahlreichen Fällen zur Anwendung, in welchen eine bestimmte Wirthschaft die zu ihrem Betrieb erforderlichen Productionsmittel selbst herstellt. Der Jäger, der Fischer wußten, ohne von Kapital, Ertrag und Einkommen irgend etwas zu wissen, daß sie in den Zeiten, in welchen sie nicht auf der Jagd oder beim Fischfang beschäftigt sind, nicht faullenzen dürfen, sondern auch noch Arbeit auf die Instandhaltung oder Hervorbringung ihrer Werkzeuge verwenden müssen. Sie handeln noch heute so. Der Bauer verwendet die Zeit schlechten Wetters zu Reparaturen ꝛc.[14]) Ja auch im modernen Fabriksbetrieb sehen wir Beispiele genug, daß sich die Erhaltung bezw. Reproduction des Kapitals durch bestimmte Arbeitsverwendung vollzieht. Wo viele Arbeiter gehalten werden und, wie, so häufig, gewisse reproductive Arbeiten von ihnen vollzogen werden, da weiß der Fabriksleiter ganz gut, daß er einen Theil der Arbeiter

---

[13]) Gossen a. a. O. S. 24 ff. C. Menger a. a. O. I § 2.

[14]) Vgl. Robbertus, Erk. 63. „Hat der Einz. ein Kapital, d. h. einen Vorrath von Werkz. und Material, so darf er in einem gewissen Zeitraume nicht mehr unmittelbare Güter damit und daraus herstellen, als nachhaltig immer damit und daraus herzustellen sind. Er muß also in derselben Zeit auch das Kapital unverringert erhalten." Sind jemals aus Werkzeug und Material nachhaltig immer Güter herzustellen? Gibt es unverbrauchbares Material und Werkzeuge? S. ferner die treffende Bemerkung Creditnoth II S. 270. „In einem solchen Haushalt — einem Oikos im antiken Sinne — würde der Fortschritt der Production auch immer genau Schritt mit der Zunahme solcher Arbeitsproducte halten können, die wieder als naturale Kapitalsgegenstände zu einem neuen Betriebe zu gebrauchen wären." S. auch das Folgende bis S. 277. Uebrigens wird in der eben angeführten Stelle übersehen, oder richtiger nicht hervorgehoben, daß der οἰκονομος auch nicht irgend welche beliebige Productionsmittel, sondern nur solche produciren lassen darf, welche zur Herstellung von Genußmitteln, die ihm werthvoll sind, verwendet werden können.

oder eine bestimmte Zeit der Arbeit auf Herstellung von Arbeitsmaterial und Productionsmittel, einen andern zur Herstellung des Products verwenden muß. Ja, daß auch der Fall nicht veraltet ist, in dem es sich um Anwendung von mehr Arbeit außer der unmittelbar productiven handelt, das zeigen uns sehr deutlich die bekannten Vorgänge bezüglich des Maschinenputzens und -ausbesserns. Die Arbeiter müssen diese Arbeit häufig außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden machen. Daß diese Arbeit nicht bezahlt wird, interessirt uns hier nicht, es handelt sich darum, nachzuweisen, daß die Erhaltung der Productivität der künftigen Arbeit durch eine außer der unmittelbar productiven, geleisteten gegenwärtigen Arbeit bedingt ist.[15])

Eine wesentliche Verwicklung erfährt das Problem, wenn, was ausnahmsweise der Fall ist, die auf das Product gerichtete Arbeit mit der auf das Productionsmittel gerichteten gleichartig ist, wenn Production und Productionsmittel gleichartige Güter sind, wie Ernte nnd Saat. Hier kann ich die verschiedene Verwendung der Arbeit im Arbeitsprocesse selbst nicht erkennen, auch nicht im Product. Erst die Verwendung der Producte entscheidet über die Verwendung der darauf verwendeten Arbeit. Hier gilt nun ganz derselbe Satz wie oben von der Arbeit, vom Producte. Soll das Product wiederkehrend producirt werden können, so darf ich davon nur jenen Theil zur Consumtion verwenden, der nicht zur Reproduction nothwendig ist. Genügt dieser Theil nicht zur unmittelbaren Consumtion, so kann eben nicht wiederkehrend producirt werden.

Da haben wir nun unseren obigen Satz schon angewendet auf Producte, also ganz ähnlich der bekannten Regel, aber umgekehrt: Nicht, weil jener Theil der Producte wiederkehrt, sondern damit er wiederkehre, darf ich nur diesen Theil verzehren.

Dieses Beispiel ist nun außerordentlich lehrreich. Vom Standpunkt der Volkswirthschaft stellt es zwar einen Ausnahmsfall dar, denn die Fälle sind selten, in denen das Product mit einem seiner eigenen Productionsmittel gleichartig ist. Der Fall wird aber zum Normalfall, sobald die Production des Arbeitsmittels und des Products in

[15]) Marx, Kapital I. 226, 436 Anm.

berufsmäßiger Arbeitstheilung betrieben werden. Der Producent des unmittelbaren Productes betreibt nun nur einerlei Arbeitsproceß, gewinnt nur einerlei Product. Die Reproduction der Productionsmittel erfolgt durch Austausch mit dem Producenten desselben. Die Wahrung der Periodicität der Production geschieht daher seinerseits durch Bestimmung eines Theils seines Arbeitsproducts zum Austausch gegen Productionsmittel. Also auch hier die quantitative Eintheilung des Products an Stelle der qualitativen Eintheilung der Arbeit.

Es ist weder nöthig, Geldverkehr, noch kapitalistische Productionsweise vorauszusetzen, damit dieser Proceß sich vollziehe.[16]) Natürlich sind aber die genannten Zustände geeignet, ihn zu verallgemeinern und zur ausschließlichen Geltung zu bringen. In dem Maße daher, als die berufsmäßige Arbeitstheilung die Volkswirthschaft beherrscht, in demselben Maße gewinnt die Regel, daß die Erhaltung der Productivität der Arbeit von der entsprechenden Verwendung des Productes zur Consumtion und Anschaffung der Productionsmittel abhängig sei, an praktischer Bedeutung.

Wenn nun in einem solchem Zustande von der gewöhnlichen Erscheinung arbeitstheiliger Production die Regel für die Erhaltung der Productivität oder für die Erzielung wiederkehrender Einnahmen in der eben bezeichneten Form abstrahirt würde, so hätten wir es offenbar mit einer Abstraction aus unvollständigen Prämissen zu thun und dürften uns nicht wundern, wenn die so gewonnene Regel nicht mehr alle Bedingungen wiederkehrender Einnahmen umfaßt. Wirklich ist leicht zu zeigen, daß diese Regel wesentliche Bedingungen wiederkehrender Einnahmen außer Acht läßt. Sie ist einerseits auf die Fälle nicht arbeitstheiliger Production nur ausnahmsweise anwendbar, weil da ihre Prämissen nicht zutreffen, sie faßt andrerseits bei arbeitstheiliger Production nur die Verhältnisse jener Productionszweige ins Auge, welche die der Consumtion näher stehenden Producte herstellen. Daß

[16]) Ich weiß wohl, daß eine ausgebildete Arbeitstheilung Geldwirthschaft im Gefolge hat. Bis zu einem gewissen Grade aber kann sie immerhin gedeihen, wenn auch noch Naturalwirthschaft vorherrscht. Es ist von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß die im Text berührten Verhältnisse schon in diesem Zustande eintreten. Auf die Consequenzen der Geldwirthschaft wird gleich in Folgendem eingegangen.

außerdem auch in der die Productionsmittel hervorbringenden Wirthschaft, die wir uns als eine solche vorstellen können, die ihre Productionsmitteln selbst producirt, gewisse Bedingungen wiederkehrender Production erfüllt sein müssen, läßt sie ganz außer Acht. Wie aber, wenn die letztere Wirthschaft aus irgend einem Grunde nicht regelmäßig betrieben wird, und am Ende der Periode die Productionsmittel für die erste nicht vorräthig sind? Was nützt dann der ersten, daß sie ihre Production zum Theil auf Erneuerung der Productionsmittel verwenden will? offenbar gar nichts. Die Regel also, daß ein bestimmter Theil der Producte zur Wiedererstattung der Productionsmittel verwendet werden muß, ist unvollständig und daher unrichtig. Sie enthält nur eine Verhaltungsmaßregel für gewisse Wirthschaften, deren Erfolg von anderen außer Acht gelassenen Bedingungen abhängt.

Noch anders gestaltet sich der Satz, wenn man noch weitere concrete Voraussetzungen des Wirthschaftszustandes hinzufügt, wie die entwickelte Geldwirthschaft und die kapitalistische Productionsweise. Die entwickelte Geldwirthschaft bringt es mit sich, daß an Stelle der Vorstellung der Güter in ihrer concreten Gestalt, die Vorstellung der werthgleichen Geldsumme immer mehr und mehr in den Vordergrund tritt. So erscheint schließlich die auf die Anschaffung von Productionsmittel verwendete Geldsumme selbst als Productionsmittel. Da auch die Producte nach ihrem Geldwerth in Anschlag gebracht werden, so liegt die oben erwähnte Gleichartigkeit von Product und Productionsmittel in vollendeter Weise vor. Die Verwendung eines Theils des Gelderlöses für die Producte zur Erstattung der Productionsmittel erscheint als unmittelbarer Ersatz, das ursprüngliche Kapital (Geld) ist von seinem Ersatz — Geld (G von G^1) nicht mehr zu unterscheiden, an die Stelle der Vorstellung des Ersatzes der Productionsmittel tritt die Vorstellung der Erhaltung des Kapitals.

Wie wenig diese Vorstellung auf irgend etwas anderes, als Geld anwendbar ist, liegt auf der Hand, weil keinerlei Productionsmittel in der Production vollständig erhalten werden kann, sondern immer erneuert werden muß. Wie wenig sie als Voraussetzung wiederkehrender Production richtig ist, geht daraus hervor, daß in sehr vielen Fällen die Erhaltung des Geld-Kapitals zur Wiederholung des Ertrags nicht

ausreicht, wenn z. B. die Productionsmittel aus irgend einem Grunde im Preise gestiegen sind, oder um einen Fall aus dem modernen Leben zu nennen, ihre Productivität in dem Sinne verloren haben, daß sie die Concurrenz mit verbesserten Productionsmitteln nicht mehr aushalten.[17]) Wie oft wird über die Unregelmäßigkeit, die Unsicherheit der Productivität geklagt. Liegt der Fehler nicht vielmehr in der Unrichtigkeit der einmal festgewurzelten Ansicht, welche sich einbildet, in der „Erhaltung des Kapitals" das Amulet für die Erhaltung „seiner" Productivität gefunden zu haben.

Nicht die volkswirthschaftlichen Verhältnisse sind zu verwickelt, sondern die vermeintliche Regel ist zu einfach.

Das Dogma von der Erhaltung des Kapitals hat aber noch weitere Consequenzen nach sich gezogen. Erschien einmal das ursprüngliche Productionsmittel (Geld) mit dem wiedererstatteten (wieder Geld) als ein und dasselbe, dann lag auch die Vorstellung nicht weit, daß dieses ideale immer vorhandene Kapital die Ursache der zeitweilig hinzutretenden Producte sei. Dabei hat man nun den wahren Sachververhalt geradezu umgedreht. Man macht das Kapital zum stabilen Element,[18]) aus dem der Ertrag hervorgeht, während der jedesmalige Ersatz des Kapitals aus dem Productionsertrage entnommen werden muß, einen Theil des Ertrages bildet. Die Beurtheilung des Productionserfolges von diesem Standpunkte aus führt dann zur bekannten Theorie der Productivität des Kapitals, die hier nicht weiter zu verfolgen ist.

---

[17]) Vgl. Marx, Kapital I. S. 605. (Die kapitalistische Productionsweise) zwingt ihn (den Kapitalisten), sein Kapital fortwährend auszudehnen, um es zu erhalten, und ausdehnen kann er es nur vermittelst progressiver Accumulation. Vgl. auch II. S. 347.

[18]) Vgl. Rodbertus, Kap. S. 249. Sax, § 55. C. Menger, S. 130 Anm. Dann die in § 1 Note 9, 10 angeführten Schriftsteller, insbes. Bernhardi a. a. O. S. 303, 444. Ferner J. St. Mill Princ. I. 5, 6 der die Reproduction des Kapitals bereits lebhaft betont.

Ueber die ganze Entwicklung s. die treffliche Darstellung bei Böhm-Bawerck, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorie S. 260 ff., insbes. S. 300 ff. die Kritik gegen Knies und Hermann. Knies hat in seiner neuen Auflage (1885) die Argumente Böhms nicht zu entkräften vermocht. Vgl. auch bei Böhm S. 480 ff., Kritik gegen Schellwien. Als jene Stellen, welche in der ganzen Literatur

Alle erwähnten Voraussetzungen, der ausgebildeten Arbeitstheilung, der entwickelten Geldwirthschaft und der privatkapitalistischen Productionsweise hatte nun die classische Nationalökonomie vor sich, als sie die eben angedeuteten Regeln aufstellte. Nicht, daß die Regeln unvollständig, unrichtig, privatwirthschaftlich u. s. w. seien, was man der classischen Nationalökonomie heute so oft vorwirft, ist hier Gegenstand der Erörterung. Was ich durch diese Ausführungen klarstellen möchte, ist im Gegentheile, daß diese Sätze vom Standpunkt einer in gewissem Sinne beschränkten Beobachtungsbasis aus, nämlich bei ausschließlicher Beachtung der in einer arbeitstheilig im Geldverkehr befindlichen, kapitalistisch organisirten Productionsweise leitenden Wirthschaften, wirklich der Ausdruck für

die Fiction am deutlichsten aussprechen, lassen sich wohl folgende bezeichnen: Hermann, StW. Untrs. 2. Aufl. S. 110: .. auch materiell vergängliche und blos temporär brauchbare Güter lassen sich durch beständigen Formwechsel unter Fortbestand des Tauschwerths so in Fluß bringen, daß sie für den Gebrauch Beständigkeit erlangen. Dann läßt sich wie bei dauerbaren auch bei den Gütern, welche unter Fortbestand ihres Tauschwerths qualitativ ihre Form ändern, dieser Gebrauch als ein Gut für sich, als Nutzung auffassen, die selbst Tauschwerth erlangen kann — und Sismondi, N. Princ. II. IV. S. 89 (1819) La valeur (Der Körnerquantität, die zur Ernährung von Lohnarbeitern verwendet wird) se détachait de celle de la denrée qui l'avait créée; elle demeurait comme une quantité métaphysique et insubstantielle, toujours dans la possession de ce même cultivateur pour qui elle revêtait seulement des formes différentes... Tous ces échanges successifs n'altéraient point le capital, und ebenda S. 85. Tandis que sa valeur, qui se détache de lui, semble une quantité métaphysique que l'un dépense et que l'autre échange, qui périt dans l'un avec l'objet lui-même, qui se renouvelle dans l'autre et qui dure autant, que la circulation. — In den Ausführungen Böhms tritt in Folge der Anordnung seines Werks jene Fiction als der Ausgangspunkt aller Verwirrung noch nicht in dem Maße in den Vordergrund, als sie es nach meiner Auffassung zu verdienen scheint. Auch möchte ich noch zweierlei hinzufügen. Das Eine ist, daß die ganze Fiction, wie u. A. aus Knies' Darstellung schön hervorgeht, gerade vom Gelde, nämlich vom Geldbarlehen ihren Ausgangspunkt genommen hat; es ist dies für die Begründung der Ausführungen im Texte von Wichtigkeit. Zweitens aber, und das ist, wie mir scheint, ein noch wenig beachteter Punkt, hat sich die Fiction längst auch auf sog. unverbrauchbare Güter, stehendes Kapital ausgedehnt, indem auch dort nicht das Kapitalstück selbst, sondern das in alle Ewigkeit reproducirt gedachte Kapitalstück als Kapital bezeichnet wird; nur so erklärt sich die stets vorausgesetzte unbeschränkte Dauer des Kapitals und die Abrechnung der Amortisationsquote, vom rohen Kapitalsertrag. In diesem Sinne hat Jevons ganz recht gesehen, wenn

eine der Bedingungen wiederkehrender Production darstellen. Denn es handelt sich für unsere Untersuchung darum, nachzuweisen, daß, die Bedingungen wiederkehrender Production zu schaffen, ein Ziel ist, welches der Volkswirthschaft stets vorschwebt und stets, wenn auch nach Maßgabe der technischen, gesellschaftlichen Verhältnisse in verschiedener Weise, erstrebt wird.

Von diesem Standpunkt aus ist es von Interesse, in jenem Dogma der classischen Nationalökonomie von der Erhaltung des Kapitals und in der damit zusammenhängenden Ertragslehre trotz ihrer scheinbar abweichenden Gestalt die dem damaligen Stande der Forschung, dem damaligen Beobachtungsgebiete *entsprechende Formel* jener Bedingungen zu erkennen.[19])

---

er (Theory 2. Aufl. S. 263) sagt: It is quite in agreement with the ordinary language of commercial men to say, not that a factory or dock or railway or ship is *capital* but that it *represents so much capital sunk in the enterprise*. Freilich zieht *Jevons* daraus ganz sonderbare Consequenzen, vgl. *Böhm* a. a. O. S. 455 ff. So berechtigt die Mahnung *Knies'* ist, nicht die eigene Anschauung mit dem zu verwechseln, was der Terminus „heißt", so will mir doch scheinen, als ob die Zusammenfassung des künftigen Ersatzes mit dem jetzigen Aufwand in einen Gedanken, ein Moment wäre, welches dem Kapitalbegriff so allgemein beigemengt ist, daß es kaum möglich, wohl auch weder wünschenswerth noch nothwendig sein wird, es davon auszuscheiden. Ist die bisher verbreitete Vorstellung der Identität des Ersatzes mit der Auslage als irrig erkannt, so wird an die Stelle derselben die Vorstellung einer *Reihe* zeitlich aufeinanderfolgender, von einander unterscheidbarer Güteraus- bezw. -Eingänge treten müssen, z. B. $K = P$ (Productionsmittel) .. $P' .. P'' .. P''' ....$, wobei P', P'', u. s. w. die nach der Abnutzungsperiode wieder hergestellten bezw. wieder angeschafften Productionsmittel bedeuten, oder auch $G .. G' .. G''$ (Geld), wobei dann eine selbständige Frage ist, ob und in welcher Beziehung $P = P' = P'' ....$ und $G = G' = G'' .....$ ist. In dieser Beziehung dürfte *Marx*, trotz seiner sonderbaren Ausdrucksweise und unrichtigen Wertlehre eine große Bedeutung zuzuschreiben sein, die *Böhm*, ausschließlich mit der Kritik der *Marx'*schen Erklärung des Zinsproblems beschäftigt, m. E. mit Unrecht gar nicht hervorgehoben hat. Vgl. das Weitere im Text; s. auch Anhang.

[19]) Mir liegt vollständig ferne, damit die Vorwürfe gegen die classische Nationalökonomie zu vermehren. Ich finde es im Gegentheile eine ganz natürliche, in dem Entwicklungsgange anderer Wissenschaften unzählige Male beobachtete Erscheinung, daß in der Wissenschaft nothwendige Abstractionen ursprünglich von ungenügender Basis aus unternommen wurden. Wiewohl an und für sich falsch, waren sie für ihre Zeit werthvoll und genügten für so lange, als nicht neue Erfahrungen auf die Unzulänglichkeit des Beobachtungsgebietes aufmerksam machten. Neue Beobach-

Thun wir das, so werden wir nicht in der Polemik gegen diese einzelnen Lehrsätze unsere Aufgabe sehen, sondern im Gegentheile den gemeinsamen Hauptgedanken derselben anerkennen, aber die Lehrsätze, indem wir sie verallgemeinern, auf ihre wahrhaft volkswirthschaftliche Basis zurückzuführen suchen.

Wenn die classische Nationalökonomie gerade auf diese Seite jener Sätze so wenig Gewicht legt, so rührt dies daher, daß sie durch jene Sätze den Zweck der Wiederkehr der Einnahmen schon völlig sichergestellt hält und daher eine nähere Erörterung der hiezu erforderlichen Bedingungen für entbehrlich ansieht. So selbstverständlich hält sie die Erreichung wiederkehrender Einnahmen bei Erhaltung des Kapitals, daß sie den drei Productionselementen schlechthin die Kraft wiederkehrender Einnahmen hervorzubringen zuschreibt und sich überhaupt nicht mehr mit den wiederkehrenden Einnahmen, sondern mit dem Plus, dem Reinertrage, der Kapitalsvermehrung beschäftigt. Doch davon das Weitere unten.[20])

Unsere Erörterung führt uns zu einem werthvollen Resultat. Wir sehen, daß die wirthschaftlichen Bedingungen wiederkehrender Einnahmen sicher zu stellen, ein mit zunehmender Vollkommenheit verfolgtes Ziel der menschlichen Wirthschaft ist, und daß dieses Streben unter den concreten Bedingungen, welche die classische Nationalökonomie vorfand, bei den die Production leitenden Wirthschaften eben in jener Form erstrebt werden mußte, welche uns die bekannten Lehren jener Epoche darstellen.[21])

Aber auch in anderen Beziehungen läßt sich die Erzielung wiederkehrender Einnahmen als ein die Entwickelung der Wirthschaft beherrschendes und leitendes Moment nachweisen; so in technischer:

Wir haben bereits oben (S. 56) im Vorübergehen angedeutet,

---

tungen machten neue Abstraction auf erweiterter Basis nothwendig. So auch hier. s. d. f. im Text. Damit dürfte auch dem Wunsche Lehrs (V. J. V. u. C. III. 1886), die alten Herrn endlich in Ruhe zu lassen, entsprochen sein.

[21]) Den Zweifel, den darüber Adam Smith noch hegte, hat Ricardo gründlich beseitigt, vgl. die berühmte Controverse über rohes und reines Einkommen.

[20]) Ich finde bei Knies, Nationalökonomie vom gesch. Standpunkte, dieses Moment m. E. nicht gebührend hervorgehoben.

daß schon bei den allereinfachsten Productionsprocessen gewisse technische Regeln beobachtet werden müssen und beobachtet werden, um die Erhaltung der Productionsmittel und damit die Wiederkehr der Production zu sichern. Die Productionsprocesse werden nun immer verwickelter, die Productionsmittel zahlreicher und verschiedenartiger. Schon dadurch werden die technischen Voraussetzungen ihrer Erhaltung immer schwerer erkennbar, und die Technik steht in dieser Beziehung einer immer schwereren Aufgabe gegenüber.

Die Fortschritte des Productionsprocesses selbst aber gehen regelmäßig in der Richtung vor sich, von den ursprünglich zufälligen unberechenbaren Voraussetzungen der Wiederkehr immer mehr und mehr der menschlichen Herrschaft zu unterwerfen, die Wiederkehr der Productivität des Productionsprocesses von seinen zufälligen Störungen immer unabhängiger, an sich immer regelmäßiger zu machen.

Vielleicht das größte Beispiel dieser Art zeigt die Landwirthschaft in ihrem Fortschritt von der Dreifelderwirthschaft zum Fruchtwechsel bis in ihr durch Liebig begründetes, neuestes Stadium. Auch auf allen anderen Gebieten zeigt die Entwickelung der rationellen Betriebslehre einen stetigen Fortschritt im gleichen Sinne. Dieselbe Tendenz verfolgt auch die Einführung der zahlreichen automatischen und Selfacting-Apparate im modernen Maschinenwesen. Also auch hier, auf dem Gebiete der Technik, sehen wir das Streben nach Herstellung der Bedingungen regelmäßig wiederkehrender Production als einen leitenden Gesichtspunkt.

Endlich ist es noch ein drittes, wie uns scheint wenig beachtetes Gebiet, in dem wir ganz übereinstimmende Beobachtungen machen können.

Die Ausübung rechtlich oder thatsächlich begründeter Machtverhältnisse wird stets dazu ausgenützt, dem Begünstigten wiederkehrende Einnahmen zu sichern, welche dann allerdings den großen Vorzug vor den rein wirthschaftlichen haben, daß sie ohne Arbeit des Herrschenden genossen werden.

Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit die Einführung der Sclaverei von diesem Gesichtspunkt zu betrachten sei. Das steht aber außer Zweifel, daß sie vom Standpunkt des Sclaveneigenthümers das

Problem, sich wiederkehrender Einnahmen zu sichern, in vortrefflicher Weise erfüllt. Sicher ist es ferner, daß wir in den mannigfaltigen Abhängigkeitsverhältnissen unfreier Bauern gegen Leistung von Abgaben und Frohnden eine Ausnützung des Grundeigenthums in diesem Sinne vor uns haben. Die Verleihung von Regalien und Bannrechten gegen periodische Zahlungen, sowie auch die Geschichte der Steuern weisen in derselben Richtung.

Kehren wir aber zu Privatrechten zurück, so zeigen uns die modernen Formen der Pacht und des verzinslichen Darlehens neue Beispiele, daß eine durch rechtliche und wirthschaftliche Verhältnisse begründete vortheilhafte Lage, im größten Umfange ausgebeutet wird, dem Begünstigten eine wiederkehrende Einnahme sicher zu stellen.

Wenn diese letzere Erscheinung auch kein Beispiel für die Erwirthschaftung wiederkehrender Einnahmen abgiebt, und deswegen auch auf die isolirt gedachte Volkswirthschaft nicht anwendbar ist — auf Volkswirthschaften im gegenseitigen Verkehre findet es nicht selten Anwendung, z. B. Tribute, Colonialpolitik — so zeigt sie uns doch deutlich, wie sehr das Streben nach wiederkehrenden Einnahmen alle wirthschaftenden Subjecte in ihren Handlungen leitet.

Ich glaube, daß diese, wenn auch nur aphoristisch vorgetragenen Beispiele genügen, um den Satz zu begründen, daß das ganze wirthschaftliche Leben von dem, durch die Wiederkehr der menschlichen Bedürfnisse leicht und vollständig erklärbaren Bestreben beherrscht wird, den wiederkehrenden Bedürfnissen wiederkehrende Einnahmen entgegenzusetzen, oder mit anderen Worten, die Bedingungen zur Erzielung wiederkehrender Einnahmen zu schaffen. Das Maß, in welchem dieses Ziel in einer Volkswirthschaft erreicht ist, der Grad, bis zu welchem die Volkswirthschaften und die in ihnen enthaltenen Einzelwirthschaften die Bedingungen der Wiederkehr beherrschen, ist geradezu ein (nicht der einzige) Maßstab der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Hier freilich handelt es sich, wenn wir von der Volkswirthschaft sprechen, um die wirthschaftlichen Bedingungen wiederkehrender Einnahmen, nicht um Rechtsverhältnisse, welche Einzelnen wiederkehrende Bedarfsversorgung sichern.

Auf denselben Grundgedanken werden wir aber auch durch die

Betrachtung einer Reihe von Erscheinungen in der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre verwiesen, die sich gerade in neuester Zeit in hervorragender Weise geltend gemacht haben. Die classische Nationalökonomie hat, wie wir gesehen haben, die Bedingungen wiederkehrender Production als bereits sichergestellt angenommen, sie hat der Formulirung derselben geringere Bedeutung beigemessen und dieselbe auf Grundlage zu beschränkter Prämissen formulirt. Der theoretische Fehler kam durch Thatsachen zum Vorschein, welche der Theorie widersprechen. Die eine Gruppe derselben ist die Erscheinung der Krisen, dieser traurigen Erfahrungsbeispiele dafür, daß für die volkswirthschaftliche Production noch nicht die regelmäßige Wiederkehr sichergestellt ist, daß sie vielmehr immer und immer wieder zum allgemeinen Schaden ins Stocken geräth. Seit dem Bestande der classischen Nationalökonomie bilden die Krisen das große Kreuz der Theorie. Die zweite damit zusammenhängende, nicht minder wichtige Thatsache ist die Erfahrung, daß die Arbeiter durch die bestehende Volkswirthschafts-Ordnung nicht regelmäßig in die Lage versetzt sind, Einnahmen zu erzielen. (Recht auf Arbeit.) Es ist hier nicht der Ort, auf die Erörterung dieser Frage näher einzugehen, wohl aber darf im Zusammenhang mit unserer früheren Erörterung bemerkt werden, daß diese beiden negativen Instanzen gerade jene Punkte bezeichnen, in welchen die classische Theorie mit Rücksicht auf ihre Beobachtungsbasis nothwendig unvollständig sein mußte. Sie hatte die Bedingungen der Wiederkehr für die arbeitstheilige productionsleitende Wirthschaft aufgestellt und darüber einerseits vergessen, daß um der Einen Wirthschaft die Bedingungen der Wiederholung der Production sicherzustellen, ein gewisses Verhältniß zu anderen Wirthschaften eingehalten werden müsse; andererseits aber die übrigen, nicht die Production leitenden Wirthschaften, außer Acht gelassen. Dem ersten Fehler entspringt die theoretische und praktische Rathlosigkeit gegenüber den Krisen, dem zweiten derselbe Zustand gegenüber der Arbeitslosigkeit.

Wirklich sind es aber gerade diese beiden Erscheinungen, welche die Theorie und Praxis seither mit immer zunehmender Intensität beschäftigen, welche den reformatorischen social-politischen Bestrebungen einen Hauptangriffspunkt gegen das unzulängliche, anarchische, liberale

Wirthschaftssystem geben. Die Klage ist heute allgemein, daß die kapitalistische Productionsweise etwas unstetes, sprunghaftes in die Volkswirthschaft hineingetragen habe, das sie allem Anschein nach aus sich selbst heraus nicht zu beseitigen vermöge, daß die Conjunctur, der Speculationsgeist die Volkswirthschaft immer mehr beherrschen u. s. f. Die von der classischen Nationalökonomie außer Acht gelassenen Bedingungen periodischen Zusammenwirkens der arbeitstheiligen Productionen zu entdecken, ist die Aufgabe, deren Lösung die Wissenschaft unablässig anstrebt, freilich bisher noch ohne befriedigenden Erfolg. Den Arbeitern die Möglichkeit regelmäßig wiederkehrender Einnahmen zu verschaffen, ist ein Ziel, welches alle social-reformatorischen Vorschläge dem anderen, ihnen einen größeren Antheil des Arbeitsproducts zuzuwenden mindestens ebenbürtig an die Seite stellen, ist ein Ziel, welchem die thatsächlich in Angriff genommenen Reformen der Unfall-, Kranken- und Altersversicherung[22]) auf gewissen Gebieten in erster Linie gelten.

Es sind also gerade jene Punkte, in welchen die Periodicität der Production oder der Einnahmen *noch nicht* sichergestellt ist, auf welche sich die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis ganz besonders concentrirt und ihr wesentliches Ziel besteht eben darin, die Bedingungen dieser Periodicität zu beherrschen.

Dadurch stellt sich die neuere Theorie auf einen wesentlich anderen Standpunkt, als die classische. Während jene die Periodicität als schon erreicht voraussetzt und nur die Bedingungen der *Vermehrung* dieser periodischen Einnahmen feststellen will, die sie von ihrem Standpunkt in der Vermehrung des Kapitals, als der Quelle wiederkehrender Einnahmen zu finden vermeint, sehen wir heute eben jene Periodicität als das wesentlichste, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch ungelöste Problem an. Es ist von hohem Interesse zu beobachten, wie die durch den Socialismus veranlaßte eingehende Beachtung der Wirthschaftsverhältnisse der arbeitenden Classe auf diesen Proceß einwirkt. Hier hat man Wirthschaften vor sich, die von vornherein nicht auf Ueberschußbildung, sondern auf periodische Bedarfsbefriedigung angelegt

[22]) Vgl. unten § 10.

sind, hier zeigt sich jenes scheinbar einfache Ziel in seiner vollen Wichtigkeit für die Individualwirthschaften. Die Wahrnehmung, daß hier die Bedingungen der Wiederkehr nicht erreicht sind, haben uns zur Erkenntniß geführt, daß sie auch in der Volkswirthschaft ermangeln, zugleich aber auch, daß sie auch in der Volkswirthschaft die hervorragendste Wichtigkeit beanspruchen. Ich glaube, daß hierin ein wesentlicher Fortschritt der nationalökonomischen Theorie zu erblicken ist. Die Lehre, welche sofort die Vermehrung der Einnahmen zum Gegenstande hatte, ist durch die eigenthümliche Auffassung des Kapitals dahin gelangt, schließlich die Vermehrung des Kapitals schlechthin als oberstes Wirthschaftsziel aufzustellen und hat dadurch den so oft beklagten kapitalistischen, mammonistischen Zug erhalten.

Indem wir heute die Erzielung der regelmäßigen Wiederkehr der Güter in den Vordergrund stellen, tritt von selbst das Streben nach Ueberschuß in zweite Linie. Ja in seiner concreten Form als Streben nach Vermehrung des privatwirthschaftlichen werbenden Kapitals kann es unter Umständen geradezu als gemeinschädlich, die Volkswirthschaft gefährdend erkannt werden. Dieser veränderte Standpunkt führt uns aber auch dazu, das wirthschaftliche Leben, den thatsächlichen Vorgängen entsprechend, in seiner rastlosen Bewegung als steten Kreislauf aufzufassen, während die Ueberschußtheorie leicht an dem todten Ergebniß der Kapitalssumme hängen bleibt. Der Kreislauf der Wirthschaft ist von dem letzteren Standpunkt ein Mittel zum Zweck der Kapitalsvermehrung, während in unserer Auffassung der Kapitalstand nur das Ergebniß des in irgend einem Punkte unterbrochen gedachten Kreislaufs vorstellt.

Es ist durchaus nichts vollständig Neues, was wir hier aussprechen, es scheint aber doch, als ob dieser Gedanke noch immer nicht mit dem gehörigen Nachdruck formulirt und als der leitende auch systematisch hervorgehoben würde. So nimmt Wagner zwar das Streben nach fortgesetzter Bedürfnißbefriedigung in die Definition der Wirthschaft auf (§ 4), er leitet aber daraus lediglich die Nothwendigkeit eines beständigen Wechsels oder einer Bewegung in den ihr zur Verfügung stehenden Gütern ab (§ 63), ohne das Charakteristische dieses Wechsels, die Wiederkehr von Genußmitteln auch nur zu erwähnen.

Schäffle schildert zwar ganz zutreffend die Wirthschaft als reproductiven Kreislauf (§ 8 Ges.-S.),[23]) aber unter den ganz allgemein formulirten Elementaraufgaben vermissen wir die Sorge für die Wiederkehr der Genußmittel, an ihrer Stelle steht der höchst mögliche Reinertrag und das Einkommen wird als Summe der Ueberschüsse der Productionsacte bezeichnet. (§ 157.)

Ganz ähnlich verfährt Riedel, der in seiner Einleitung mit besonderem Nachdrucke die nachhaltige Beschaffung der Befriedigungsmittel für den Bedarf als Aufgabe der Volkswirthschaft hinstellt und sogar die ganze Production als Production des „Volkseinkommens" bezeichnet, aber den darin enthaltenen schönen Gedanken wieder fallen läßt. Auch Riedel setzt nämlich die regelmäßige Wiederkehr als ein äußerlich hinzutretendes Merkmal voraus (§ 61) und verfällt von da aus sofort wieder in die übliche Auffassung des Einkommens als Nach- und Zuwuchs zum Volksvermögen (§ 62), erblickt auch alsbald wieder in der Vermehrung des Nationaleinkommens das Ziel der Wirthschaftsentwicklung (§ 68), als ob der Bestand eines Einkommens schon erklärt wäre. Von diesem Standpunkt aus, der dann in der weiteren Erörterung (§ 115 ff.) ausschließend zur Geltung gelangt und das völlige Fallenlassen des Merkmals der Wiederkehr zur Folge hat, konnten dann auch einzelne treffliche Gedanken, wie daß der Kapitalaufwand „gleichsam aus dem Einkommen für das Einkommen geschehe" (§ 88), nicht mehr verwerthet werden.

Auch L. v. Stein hat schon durch seine drei Kategorien der Erzeugung, Verzehrung und Wiedererzeugung den volkswirthschaftlichen Proceß als einen beständig wiederkehrenden dargestellt und insbesondere, indem er in dem Einkommen den Uebergang von der Production zur Consumtion und Wiederzeugung sieht (I. Aufl. S. 107), dem Einkommen

[23]) § 8. Weder bloße Nutzbewegung noch bloße Nutzanhäufung (von Arbeit zu Vermögen und von Unterhalt zur Bildung) stellt das sittliche Leben dar. Vielmehr ist die Gesittung der Gesellschaft, wie der menschlichen Einzelwesen, ein Wachsthum in Reproduction, Kreislauf steter Anwendung und Erneuerung von Vermögen und Bildung durch den Proceß der P. u. C. Durch productive Nutzung der Arbeitskraft und des Kapitalvermögens geschieht es, daß ins Vermögen immer wieder neue äußere Güter einkommen. Vgl. auch ebenda § 306, ferner Kap. u. Soc. S. 283 ff.

dem Anscheine nach die richtige Stelle zugewiesen; da er aber gleich darauf die Regelmäßigkeit der Production und des daraus hervorgehenden Einkommens schlechthin voraussetzt, und überdies jedes Einkommen aus Kapital entspringen läßt (S. 108), hat auch er im wesentlichen der herrschenden Lehre sich angeschlossen.

Merkwürdiger Weise ist gerade diese Seite in der neuesten Auflage noch mehr hervorgehoben, freilich mit dem schon oben hervorgehobenen Unterschied, daß nun das Einkommen i. e. S. auf die Formen des Kapitalzinses, der Rente und des Arbeitslohnes beschränkt wird.

Einen entscheidenden Fortschritt in dieser Richtung scheint uns Marx' II. Bd. zu bedeuten, indem er wenigstens einen Theil des Wirthschaftsprocesses in seinem steten Kreislauf behandelt und namentlich deswegen, weil er zuerst einen tiefen Einblick eröffnet, wie unendlich verwickelt und schwierig zu beherrschen die Gründe sind, welche diesen Kreislauf, die regelmäßige Wiederkehr, ermöglichen. Durch Marx wird das Kapital aus einer einzigen Werthgröße zu einer Reihe aufeinanderfolgender Größen, G, G', G'' . . . . und dadurch ist die Quelle des Widerspruchs beseitigt, welche in dem Problem verborgen lag, aus einer ein für allemal gegebenen Größe, dem Kapital, die Reihen der periodischen Erträge und des Einkommens zu erklären, ein Widerspruch, der in der Theorie der Productivität des Kapitals seinen Ausdruck fand. Allein Marx' Darstellung ist unvollständig, indem sie blos den Kreislauf des Kapitals darstellt und die zur Consumtion verwendeten Güter aus dem Kreislauf beständig „herausfliegen" läßt.[24] [25])

[24]) Kapital II S. 45. Vgl. aber dagegen die Ausführungen S. 342 ff. in denen auf den Zusammenhang der Kapitalscirculation mit der durch die individuelle Consumtion bedingten Circulation hingewiesen wird.

[25]) Vgl. auch Rösler Hildebr. Jahrb. X. Zur Lehre vom Einkommen S. 318: „Wenn die Production wesentlich die Aufgabe hat, nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Vermögensherrschaft für Staat u. s. w. Eigenthum und Arbeit, Einkommen zu realisiren".

L. Say, Etudes sus la richesse des nations S. 9. La richesse ne consiste peu dans les choses qui satisfont nos besoins ou nos goûts, mais dans le revenu, ou dans le pouvoir d'en jouir annuellement, ähnl. S. 153. La richesse ne consiste pas dans les capitaux, mais dans les revenus dont on jouit annuellement.

S. 96. Pour augmenter la richesse d'une nation il s' agit autant et pres-

So scheint denn ungeachtet des allgemeinen lebhaften Gefühls, daß der regelmäßigen Periodicität des Wirthschaftsprocesses die Aufmerksamkeit in allererster Linie sich zuwenden müsse, denn doch noch einiges zu thun übrig, um diesem Grundsatz den ihm gebührenden leitenden Platz zu sichern.

Ob wir in der Beherrschung der Bedingungen der Periodicität der Production wirklich gegenüber früherer Perioden Rückschritte gemacht haben, wie die Gegner der bestehenden Wirthschaftsordnung wohl manchmal vorwerfen und die immer intensiver auftretenden Krisen zu beweisen scheinen, oder ob wir nur den durch die Fortschritte der Arbeitstheilung und Technik gewachsenen Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Aufgabe nicht nachzufolgen vermochten, oder ob endlich der neu gewonnene wissenschaftliche Standpunkt und die absolute Größe der international auftretenden Störungen, diese noch vorhandenen Fehler besonders empfindlich *erscheinen lassen*, mag dahingestellt bleiben. Es ist für die Thatsache, daß wir die Aufgabe, die Periodicität wiederherzustellen, als die wesentlichste der Gegenwart halten, ohne Belang. Thatsache ist, daß der gegenwärtige Zustand nicht befriedigt. Wo wir von gesicherter Wiederkehr der Einnahmen sprechen, meinen wir noch heute wie vor 150 Jahren *rechtlich*, nicht wirthschaftlich gesicherte. Rente, Zins, Pacht, Staatsgehalte, Pensionen, das sind unsere regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen.[26]) Die wirthschaftliche Sicherung, wo die rechtliche fehlt, ist eine ungenügende, weder die Einzeleinkommen, die nicht auf rechtlicher Befugniß beruhen — die verkehrsmäßigen Einkommen, ebenso das Volkseinkommen sind nicht „regelmäßig wiederkehrend", ja dieser Fehler macht oft die rechtliche Wiederkehr illusorisch, der Mangel wirthschaftlicher Sicherung der Wiederkehr des Einkommens der Arbeiter macht dessen rechtliche Sicherung, die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit, bis nun unmöglich.

Wiederkehrende Einnahmen an Genußgütern, das ist das Resultat unserer Untersuchung, sind also in der Volkswirthschaft nicht

---

que plus de faire fructifier les capitaux que la nature ou l'industrie lui ont fournis que d'augmenter les capitaux euxmêmes.
Knies. Das Geld (1885) S. 59 f.

[26]) Und gerade die nennt *Guth* „ökonomische Einkommen"? s. a. a. O. § 31.

eine Thatsache, mit der wir rechnen dürften, sondern ein Postulat, das die Volkswirthschaft erstrebt, eine Forderung, welche zu erfüllen die Theorie bisher noch nicht vollständig gelehrt hat.[27])

Wenn wir daher die Lehre, welche das Einkommen auf den wiederkehrenden Einnahmen aufbauen will, in ihrer gegenwärtigen Gestalt als unzulänglich bezeichnen müssen, so erscheint uns doch ein großes Verdienst derselben darin zu liegen, daß sie die Wiederkehr der Einnahmen in den Vordergrund ihrer Erörterung gestellt hat. Es ist wirklich für die Einkommenslehre ein leitender Gesichtspunkt und ein um so wichtigerer, als er für Theorie und Praxis neue Aufgaben uns zum Bewußtsein bringt.

---

§ 4. Das Einkommen.

a) Das Volkseinkommen.

Das Studium der Entwicklung dieses Begriffs hat uns gezeigt, daß mit dem Ausdruck Einkommen stets eine Beziehung zur Consumtion, zur Bedarfsbefriedigung bezeichnet wird. Wir haben aber weiter gesehen, daß der gewöhnlich und in der herrschenden Lehre bis jetzt gemachte Versuch, diese Beziehung dadurch herzustellen, daß unter Einkommen (regelmäßig) wiederkehrende Einnahmen, welche allein als Consumtionsfonds geeignet sein sollen, verstanden werden, aus einem zweifachen Grunde unzureichend ist. Einmal deswegen, weil einerseits nicht jeder Consumtionsfond wiederkehrend ist, noch zu sein braucht, andrerseits auch Güter, die nicht Consumtionsfond sind, wiederkehrend einkommen und auch nicht alle wiederkehrenden Einnahmen

---

[27]) S. die schöne Stelle bei Thompson, Inquiry into the Princ of the Distr. of Wealth (London 1824) S. 584.

The term „security" has been stripped of the falsehood and sophistry with which ist has been hitherto associated. The security here spoken of, is the equal security of all, not the security of a few only, with the insecurity of the greater number, it is the security of „the power of producing" of producing indefinite quantities to be consumed and reproduced every year, of the productive powers of every individual not of the meve handful of accumulated products of those powers which some few have, by whatever means, accumulated.

consumirt werden können, dann aber aus dem Grunde, weil die Eigenschaft wiederzukehren nicht einigen Einnahmen als solchen zukommt, überhaupt nicht als außerhalb der Wirthschaft gegeben angenommen werden darf. Die Wiederkehr der Einnahmen ist durchaus nicht eine *Voraussetzung* der Zulässigkeit ihrer Consumtion, sondern im Gegentheile, es ist ein unabläßig verfolgtes und keineswegs vollständig erreichtes *Ziel der Volkswirthschaft*, für die Güter der Verzehrung die Wiederkehr sicherzustellen. Soll daher die Beziehung zur Consumtion, die Consumtibilität als charakteristisches Merkmal des Einkommens festgehalten werden, wozu der wissenschaftliche wie der vulgäre Sprachgebrauch unabweislich nöthigen, so darf diese Beziehung nicht durch die Substitution des Merkmals der Wiederkehr hergestellt werden, sie muß als selbständiges Merkmal des Einkommens verlangt werden. Die Consumtibilität muß aus anderen Verhältnissen als jenen der Periodicität der Einnahmen erkannt werden.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt kann nun kein anderes Merkmal als jenes der thatsächlichen Beschaffenheit des Gutes dafür entscheidend sein; wir werden uns daher entschließen müssen, nach dem Vorgange Rodbertus' Einkommen nur unmittelbare Genußgüter, Güter erster Ordnung zu verstehen.

Die Anwendung dieses Gesichtspunktes auf die mit Geld wirthschaftende Privatwirthschaft wird dann eingehend zu verfolgen sein.

Soll nun dem Einkommen auch die Eigenschaft der Wiederkehr zukommen, so müssen wir sie als ein vollkommen selbständiges Merkmal dem ersten an die Seite stellen. Zugleich werden wir aber das Ergebniß der oben angestellten Untersuchung, daß wir es in der Wiederkehr nicht mit einer irgend welchen Einnahmen anhaftenden Eigenschaft, sondern mit einem Erfolg zu thun haben, der unserer Wirthschaftsführung erst *vorschwebt*, der durch künftige Arbeitsaufwendung und gewisse gegenwärtige wirthschaftliche Vorkehrungen bedingt ist, entsprechend Rechnung tragen müssen. Diesen Gesichtspunkten entsprechend, müßte unter Einkommen *eine, in einer bestimmten Periode eingehende Menge von Genußgütern (Gütern erster Ordnung), deren nach Maßgabe des Bedarfs wiederkehrende Herbeischaffung gesichert* ist, verstanden

werden. Die Beziehung zum Volk oder einer beliebigen Individual- oder Gemeinwirthschaft wäre dann leicht herzustellen.

Indem aber dieser Satz aufgestellt wird, scheint sich, und zwar gerade aus unseren eigenen vorangegangenen Erörterungen, ein sehr wesentliches Bedenken dagegen zu erheben.

Wir sind im vorigen Paragraphen der optimistischen Auffassung unserer Wirthschaftszustände entgegengetreten, welche die Bedingungen für die Wiederkehr für schon gesichert hält, und haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß wir sowohl in der Volkswirthschaft als bei zahlreichen Privatwirthschaften diese Bedingungen thatsächlich noch *nicht beherrschen*. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir erwarten, in der Volkswirthschaft wenige, ja vielleicht gar keine Einnahmen an Genußgütern zu finden, deren Wiederkehr wirklich gesichert ist, oder mit anderen Worten, wir stellen einen Einkommensbegriff auf, dem im wirklichen Leben nichts oder doch nur ganz vereinzelte Erscheinungen entsprechen. Was soll dann eine solche Begriffsbestimmung für einen Sinn haben?

Mir scheint nun allerdings, daß in diesem Einwand, dessen thatsächliche Begründung ja nicht in Zweifel gezogen werden kann, kein zwingender Grund liege, die oben dargestellte Auffassung des Einkommens fallen zu lassen. Es würde damit nur ein Vorgang in der Nationalökonomie angewendet, der in anderen Disciplinen gang und gäbe ist, eine abstracte Definition aufgestellt. Auch ein Körper, der von einer Fläche begrenzt ist, deren sämmtliche Punkte von Einem Punkte gleichweit entfernt sind — eine Kugel —, findet sich in Wirklichkeit nicht vor, es gibt kein wirkliches Dreieck, keinen Körper, der wirklich ein Pfund schwer, ein Meter lang ist u. s. w. — dennoch ist Wissenschaft und Praxis mit jenen Ausdrücken vertraut und verwendet sie mit Sicherheit. Auch in der Nationalökonomie sind ja solche Abstractionen in größerer Menge schon eingeführt. Man könnte also nach meinem Erachten unbedenklich die obige Fassung gelten lassen und hätte dann für gewisse Zwecke nur die Aufgabe, sich darüber klar zu werden, in welchem Maße concrete Einnahmen diesen begrifflichen Merkmalen ähneln müssen, um als Einkommen zu gelten. Sollte aber eine solche Behandlung als unzulässige Abstraction,

allzu bedenklich erscheinen, so hält es gar nicht schwer, von dem hier vertretenen Standpunkte aus auch eine den concreten Verhältnissen völlig entsprechende Einkommensdefinition zu formuliren. Man müsse dann etwa sagen, Einkommen ist eine Menge von Genußgütern, deren nach Maßgabe des Bedarfs wiederkehrende Herbeischaffung *mit Rücksicht auf den Wirthschafts- und Culturzustand als gesichert betrachtet wird.*

Indem dieses subjective Moment hinzugefügt wird, enthält dann die Definition eine hinlängliche Beweglichkeit, um allen historisch gegebenen Einkommensformen zu entsprechen, sie enthält zugleich die von allen Seiten mit so großem Nachdruck verlangte Beziehung auf die ethische Seite der Nationalökonomie, auf den Culturzustand und die in dem Volke herrschenden sittlichen Ideen. Die Anwendbarkeit dieser Auffassung des Einkommens auf die einzelnen damit zusammenhängenden Probleme, und wie wir hoffen nachweisen zu können, die Fruchtbarkeit der Auffassung für die Lösung eine Reihe der wichtigsten Fragen darzulegen, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Mit Rücksicht auf die im zweiten Paragraphen nachgewiesene weit überwiegende Bedeutung der Periodicität in der Volkswirthschaft gegenüber der Einzelwirthschaft, und auf die an zahlreichen Stellen schon angedeutete Gefahr, bei Behandlung der Privatwirthschaft von gewissen zu engen Voraussetzungen (der Arbeitstheilung, des Geldverkehrs u. s. w.) auszugehen, werden wir zunächst das *Volkseinkommen* von unserem Standpunkte untersuchen und von da zu den Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte übergehen.[1]) Daß wir hierbei zunächst eine isolirte Volkswirthschaft voraussetzen, bedarf bei der ganz allgemeinen Verbreitung dieser Abstraction wohl keiner besonderen Erklärung oder Rechtfertigung. Wir werden übrigens nicht ermangeln, an geeigneter Stelle die Vorgänge des internationalen Verkehrs eingehend zu behandeln. (§ 11.)

Die Betrachtung des volkswirthschaftlichen Einkommens an erster Stelle bietet auch für die theoretische Bearbeitung wesentliche *Erleichterungen* dar.

Wir finden erstens bei der *volkswirthschaftlichen* Be-

[1]) Vgl. oben § 2. —

trachtungsweise, wie oben näher bezeichnet wurde, kein arbeitsloses, kein aus Rechten abgeleitetes Einkommen, welches die vom Standpunkt der einzelnen Wirthschaften ausgehende Untersuchung stets so sehr verwirrt.

Wir haben zweitens ein klares Merkmal für die Consumtibilität, die zur unmittelbaren Bedarfsbefriedigung dienliche Beschaffenheit der Güter. In einzelwirthschaftlicher Betrachtungsweise, welche, wie wir sehen werden, mit Recht das Einkommen in seiner Geldform in erster Linie beachtet, ergeben sich eben daraus eine Reihe von Schwierigkeiten, weil die zur Consumtion bestimmten und geeigneten Einnahmen von den übrigen qualitativ nicht verschieden sind. Dieser Fehlerquelle sind wir bei der volkswirthschaftlichen Betrachtungsweise entledigt.

Daraus ergibt sich aber drittens eine viel klarere Beurtheilung des Geldes, als sie vom einzelwirthschaftlichen Standpunkt aus erreichbar ist. Das Geld ist als zur Bedarfsbefriedigung nicht unmittelbar geeignet[1a]), kein Einkommensgut, kein Gut erster Ordnung.

Noch viel wichtiger ist es aber, daß wir vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus der gefährlichen Verwechslung entgehen, uns sämmtliche Productionsmittel als Geldsummen vorzustellen. Die im Lande vorhandene Geldsumme ist zwar, soferne man die Production einschließlich der Circulation versteht, ein Productionsmittel, nicht aber die thatsächlich gar nicht vorhandene Summe des in Geld berechneten Privatkapitals. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte erscheinen uns als Productionsmittel die Gesammtheit der im Besitz der Volkswirthschaft befindlichen specifischen Productionsmittel und die vorhandene Geldsumme als deutlich getrennte Bestandtheile.

In welcher Weise kann nun überhaupt die wiederkehrende Production gesichert sein?

Nach unseren Ausführungen im vorigen Paragraphen ist es selbstverständlich, daß die Sicherung nur den Sinn haben kann, das Einkommen bei Anwendung von Arbeit in Aussicht zu stellen. Dabei wird aber vorauszusetzen sein, daß die Producte in gleicher Zeit, mit Aufwand von gleicher Arbeit hergestellt werden können. Die Nothwendig-

[1a]) Ausnahmsfälle, daß Geld als Schmuck getragen wird, können ihrer Geringfügigkeit wegen außer Acht bleiben.

keit dieser Voraussetzung ergiebt sich daraus, daß man ohne dieselbe zu dem unvernünftigen Resultate kommen würde, ein Einkommen auch bei unersetztem Verbrauch von Productionsmitteln so lange anzunehmen, als die in der Einkommensperiode nicht reproducirten Productionsmittel in der folgenden Periode überhaupt noch hergestellt werden können. Wir würden hier ein Einkommen bei offenbar verschlechterter Lage des producirenden Volkes annehmen, während ein Einkommen das Zeichen der Erhaltung der wirthschaftlichen Lage sein soll. Die Reproduction in der folgenden Periode soll also bei gleichem Arbeitsaufwand gesichert sein, oder mit anderen Worten, Einkommen ist dann vorhanden, wenn die Productivität der Arbeit erhalten bezw. gesichert ist. Auf die Productivität der Arbeit sind aber immer eine Reihe von Factoren maßgebend, die sich unserer Einflußnahme ganz entziehen: Klima, Wind und Wetter, Elementarereignisse. Die denkbar weiteste gehende Sicherung der Production kann diese Grenzen nicht überschreiten. Von einer Sicherung der Reproduction kann also überhaupt nur insofern die Rede sein, daß dieselbe — die unbeherrschbaren Ereignisse als normal bezw. gleichbleibend vorausgesetzt, — stattfinde. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß diese Grenze selbst mit den Fortschritten der Cultur und Technik immer weiter und weiter hinausgeschoben wird (z. B. Dammbauten, Uferregulirungsbauten, Vorkehrungen für Be- und Entwässerung, Einfluß der Wälder auf das Klima u. s. f.).

Innerhalb dieses Rahmens nun bewegen sich die wirthschaftlichen Vorkehrungen zur Erhaltung der Productivität der Arbeit, oder zur Sicherung des Einkommens. Gestützt auf unsere S. 31 ff. angestellten Untersuchungen können wir uns hier kurz fassen. Die Möglichkeit der Reproduction der Genußgüter einer Periode in der gleichen folgenden wird dadurch gesichert, daß außer den Genußgütern auch die Productionsmittel wenigstens in der Menge und Beschaffenheit producirt werden, um in der Folgeperiode dieselbe Menge von Genußgütern mit gleichem Arbeitsaufwand herzustellen. Wenn das geschieht bezw. geschehen ist, dann ist die producirte Menge Genußgüter Nationaleinkommen, wenn die Bedingung nicht zutrifft, ist sie es nicht. Wir sehen hier sofort eine Abweichung von der

üblichen Darstellung des Einkommens. Nicht die Menge der Productionsmittel oder ihre, nach was immer für einem Maßstab berechnete Werthgröße ist für sich allein entscheidend, die Wiederkehr des Einkommens sicherzustellen. Auch die entsprechende *Beschaffenheit*, wozu auch die verhältnißmäßige Menge complementärer Güter gehört, ist zu beachten. Wenn die Productionsmittel zwar im Gelde angeschlagen den gleichen Werth darstellen wie zu Anfang der Periode, aber nunmehr z. B. zweimal so viel Webstühle wie früher, und um denselben Betrag weniger Garn producirt worden ist, so wird, vorausgesetzt, daß in der ersten Periode alles Garn bei vollständiger Ausnutzung der Webstühle verarbeitet worden ist, in der folgenden nun nicht mehr die gleiche Quantität Gewebe und daraus herzustellender Güter erster Ordnung producirt werden können. Dasselbe Uebel würde aber eintreten, wenn die Webstühle vermindert und die Garnproduction vermehrt worden wäre. In beiden Fällen könnte ein Theil der in der ersten Periode producirten Genußgüter in der folgenden nicht mehr hergestellt werden. Es wäre also nicht mehr die ganze Quantität Einkommen.

Abgesehen von dieser Beziehung auf die qualitative Beschaffenheit der reproducirten Productionsmittel führt unsere Formel unter gewissen Voraussetzungen zu demselben Resultate wie die üblichen Auffassungen des Einkommens, und es mag vielleicht schon hier am Platze sein, dies etwas näher auseinanderzusetzen.

Nach Wagner ist das Volkseinkommen oder der Reinertrag der Volkswirthschaft, sofern vom internationalen Verkehr abgesehen wird, in folgender Weise zu ermitteln: Es ist anzusetzen die Gesammtheit der in der Beobachtungsperiode im Inlande *neu* erzeugten Güter, und zwar die Rohstoffe im vollen Werthe, die Fabrikate nach der Werthserhöhung,[1b]) davon sind abzuziehen die volkswirthschaftlichen Productionskosten und der Werthbetrag der Abnutzung der gebrauchten

[1b]) Vgl. oben § 2. — *Wagner* (§ 87) darf hier als Vertreter der herrschenden Lehre angeführt werden, weil er diese Berechnung ganz im Sinne derselben am consequentesten ausgeführt hat.

Als eine unwesentliche und die Sache unnöthig verwickelnde Unterscheidung erscheint es uns, wenn die Rohstoffe ganz, die Fabrikate nur für den Betrag der Werthserhöhung eingestellt werden. Wenn *alle* Producte nach dem vollen Werthe eingestellt werden, und der Werth der Stoffe, wie selbstverständlich, abgezogen wird, so

Güter. Nehmen wir nun an, daß die Werthverhältnisse zu Anfang und zu Ende der Beobachtungsperiode dieselben geblieben seien, ferner, daß das beobachtete Volk in dieser Periode genau auf dem gleichen Stande der Technik stehen geblieben sei, endlich daß es die oben angeführten Bedingungen der Einkommensbildung gerade nur genau eingehalten, d. h. daß es die Productionsmittel in ganz gleichem Zustand erhalten, oder richtiger, daß es soviel Productionsmittel producirt habe, daß dieselben den im Anfang der Periode vorhandenen genau gleichen, so kommen wir zu genau demselben Resultat wie Wagner. Von dem gesammten Nationalproduct zieht Wagner ab, was an Productionsmitteln aufgewendet wurde, wir, was an Productionsmitteln *producirt wurde*;[2]) unter den oben dargestellten Voraussetzungen sind beide Größen gleich, daher auch das Resultat der Einkommensgröße nach beiden Methoden gleich groß zum Vorschein kommt. Es scheint uns ein wichtiges Argument für die Richtigkeit der vorgetragenen Ansicht, daß sie *in diesem Falle*, über dessen Beurtheilung kein ernstlicher Zweifel besteht, *keine* von der herrschenden Lehre abweichenden Resultate aufweist.[3])

---

erscheint der letztere im Minuenden und Subtrahenden und verschwindet daher im Resultat.

Es seien die producirten Güter erster Ordnung g
die Productionsmittel (Güter zweiter Ordnung) p'_1
Die Güter höherer Ordnung $p'_2, p'_3 \ldots . p'_n$ (Rohstoffe).

Nach Wagner wäre zu rechnen

$$p'_n + (p'_{n-1} - p'_n) + (p'_{n-2} - p'_{n-1}) \ldots . (p'_1 - p'_2) + (g - p'_1)$$

d. i. aber $=$

$$p'_n + p'_{n-1} + p'_{n-2} + \ldots . + p'_1 + g$$
$$- p'_n - p'_{n-2} - p'_{n-2} - \ldots . - p'_1 \quad = g$$

d. h. sämmtliche Producte abzüglich sämmtlicher aufgewendeter Sachgüter.

(Ich habe die Productionsmittel mit p^1 bezeichnet, weil hier von producirten Productionsmitteln die Rede ist; das Symbol p ist für die aufgewendeten Productionsmittel zu verwenden, deren Unterschied von den producirten uns unten zu beschäftigen haben wird.)

Von Wagners Standpunkt übrigens, der zuerst den Rohertrag und erst dann den Reinertrag bestimmt, ist die Darstellung ganz folgerichtig. Es hängt dies mit dem Streben zusammen, das *Jahresproduct* zu ermitteln s. oben § 11.

[2]) Vgl. Rodbertus, Erk. S. 119 ff.

[3]) Vielleicht ist hier ein mathematischer Ausdruck nicht unerwünscht. Das Ge-

Wie verhält sich aber die Sache, wenn jene Voraussetzungen nicht zutreffen?

Zunächst kann der Geldwerth der Productionsmittel in der Beobachtungsperiode sich geändert haben. Sofort wird unsere Methode nicht mehr dasselbe Resultat wie die Wagner'schen ergeben. Nehmen wir an, der Geldwerth der Productionsmittel wäre — etwa in Folge im Auslande eingetretener Ereignisse — gestiegen. Nunmehr würde sich der Aufwand an sachlichen Productionskosten *geringer* gestalten, als der Werth der *reproducirten* Productionsmittel und da der Aufwand Abzugsposten ist, die Wagner'sche Berechnung ein *höheres* Einkommen aufweisen als unsere Methode. Die Wertherhöhung *der Productionsmittel* würde nach Wagner ziffermäßig als Einkommen erscheinen. Ist diese Auffassung berechtigt?

Erstens trägt die Wertherhöhung der Productionsmittel in keiner Weise zu erhöhter Bedarfsbefriedigung bei, und es erscheint schon aus diesem Grunde unrichtig, sie dem Einkommen zuzurechnen. Zweitens ist aber diese rechnungsmäßige „Einnahme" eine solche, deren Wiederkehr in gar keiner Weise in Aussicht steht, da sie sich nur dann wiederholen würde, wenn die Productionsmittel in der nächsten Productionsperiode abermals eine Wertherhöhung erfahren würden, was von unserer Standperiode aus ein reiner Zufall wäre. Was sich wiederholt, ist nur die Menge der Genußgüter, diese ist durch die Preis-

---

sammtproduct S bestehe aus Genußmitteln (Gütern erster Ordnung) g und Productionsmitteln P', die wir nach den verschiedenen Stufen, in welchen Productionsmittel wieder Productionsmittel von Productionsmitteln sind, als aus p'^1, p'^2, p'^3 . . . . p'_n (Rohstoffe) zusammengesetzt denken. Zur Herstellung dieser Producte wurden Productionsmittel vernutzt u. zw. $p_1, p_2, p_3 \ldots . p_n$.

Es ist also

$$S = g + p'_1 + p'_2 \ldots . p'_n.$$

Nach unserer Auffassung ist nur g als solches, Einkommen, daher

$$E = g = S - (p'_1 + p'_2 \ldots . p'_n) = S - P'.$$

Nach der herrschenden Lehre ist das Einkommen $E = S - (p_1 + p_2 + p_n) = S - P$. Da nun unter den im Text angegebenen Voraussetzungen $p'_1 + p'_2 \ldots . p'_n = p_1 + p_2 \ldots . p_n$ oder $P' = P$, so ist $S - P' = S - P$.

erhöhung der Productionsmittel weder gegenwärtig vergrößert noch steht ihr aus diesem Grunde in Zukunft eine Vergrößerung bevor. Ja, wenn wir bedenken, daß von den Producenten einige in privatkapitalistischer Manier bloß ihr Geldkapital zu erhalten bedacht waren, so steht in Folge der Preisveränderung sogar eine Verminderung der Genußmittel in der nächsten Periode in Aussicht, weil diese Producenten für dasselbe Geld nunmehr weniger Productionsmittel anzuschaffen in der Lage sind.

Dies führt uns aber auf eine andere Seite der Frage. Die Annahme der Veränderung des Geldwerthes ist mit jener der völlig gleichartigen Reproduction der Productionsmittel — die wir gleichzeitig gemacht haben unvereinbar. Hat sich der Geldwerth, wie in unserem Beispiele, vermindert, so ist die auf gleicher Höhe gehaltene Geldmenge nicht mehr im Stande, die gleichen Dienste zu leisten, und es ist deshalb eben in Folge dieser Preisveränderung die Reproduction gefährdet, d. h. das Einkommen vermindert. Es ist wohl gestattet, daraus den Schluß zu ziehen, daß die hergebrachte Einkommensberechnung die täuschende, irreführende ist, während die hier vorgeschlagene den wirklichen Ereignissen vollauf Rechnung trägt.

Ganz ähnlich entwickelt sich die Sache, wenn wir ein Sinken der Preise der Productionsmittel annehmen, und zwar kann dieses Sinken durch Veränderungen im Geldwerthe oder dadurch entstanden sein, daß in Folge zweckmäßigerer Einrichtung der Production die Productionsmittel mit geringerem Aufwand hergestellt werden können. Nach der üblichen Darstellung erscheint diese Preisdifferenz als Abgang vom Einkommen, während in Wirklichkeit weder irgend eine Bedarfsbefriedigung dadurch gefährdet, noch die Wiederholung der Einkommen in Frage gestellt wird, vielmehr lediglich ein Theil der vorhandenen Geldmenge als für die Reproduction entbehrlich sich darstellt.

Gehen wir nun zu den anderen Voraussetzungen über. Dem letztbesprochenen Fall am nächsten steht jener, daß der Stand der Technik nicht unverändert geblieben ist, sondern am Ende der Beobachtungsperiode z. B. wirkungsvollere Productionsmittel hergestellt sind, als die früheren waren. (Der umgekehrte Fall, daß zu minder vollkommenen zurückgegriffen wird, ist wohl nur ausnahmsweise praktisch). Nehmen

wir an, daß die vollkommeneren Productionsmittel denselben Werth repräsentiren, wie die früheren unvollkommenen, eine Annahme, die auch vom Standpunkt der Productionskosten- oder Arbeitswerththeorie durchaus nichts widersinniges hat, steht die Sache nun so: an Stelle einiger weniger vollkommenen Productionsmittel sind vollkommenere Productionsmittel getreten, es ist also, entsprechende Quantität der complementären Productionsmittel, und die übrigen Umstände als gleichbleibend vorausgesetzt, in der folgenden Periode die Herstellung einer größeren Menge Genußmittel sichergestellt, als in der Beobachtungsperiode. Die Genußmittel der Beobachtungsperiode sind also Einkommen; aber wir müssen hinzufügen, daß die Volkswirthschaft in der Lage gewesen wäre, mehr Einkommen zu produciren. Sie hätte nämlich noch einen Theil der auf die Herstellung der verbesserten Productionsmittel verwendeten Arbeit auf die Herstellung von Genußgütern verwenden können, ohne die Wiederkehr zu gefährden. Sie hat also, um die übliche Ausdrucksweise zu gebrauchen, bereits kapitalisirt, allerdings nicht „erspart".[4]) Vom Standpunkt der herrschenden Lehre gelangt der hier geschilderte Fortschritt in der Einkommensberechnung in keiner Weise zum Ausdruck, weil nur die aufgewendeten Productionskosten beziehungsweise vernutzten Productionsmittel berücksichtigt werden; die neu hergestellten aber nur nach ihrem Werthe. Es scheint mir ein günstiges Zeichen für die vorgetragene Ansicht, daß sie auf diese für die Volkswirthschaft zweifellos

---

[4]) Für Freunde algebraischer Formeln füge ich folgendes hinzu. Es sei die Menge der producirten Genußgüter g, der Productionsmittel p', welches wir, um anzudeuten, daß p' hinreicht, mehr als g zu produciren, als p'_{g+x} bezeichnen wollen. Das Gesammtproduct $g + p'_{(g+x)}$ Mit demselben Arbeitsaufwand hätte man aber auch Genußmittel $g + y$ und Productionsmittel $p'_{(g+y)}$ herstellen können, wobei aber $y < x$ sein muß und der Arbeitsaufwand für Genußgüter y gleich sein muß dem Arbeitsaufwand für p'_{x-y}. Man hätte also die für die Productionsmittel für Genußgüter im Werthe $x-y$ aufgewendete Arbeit auch noch auf die Herstellung von Genußgütern im Werthe y verwenden können, ohne die Einkommensqualität der Genußgüter $g+y$ zu gefährden. Vielleicht war man behindert, dies zu thun, weil man erst im Laufe der Beobachtungsperiode die Entdeckung machte, mit dem gleichen Aufwand anstatt $p_g \ldots . p_{g+x}$ herzustellen. Dieses thatsächliche Hinderniß ändert aber nichts an den eben dargestellten quantitativen Beziehungen.

wichtigen Unterschiede reagirt. Damit im Zusammenhang mag es gestattet sein, schon hier auf eine dem privatwirthschaftlichen Ideenkreise angehörige Erscheinung aufmerksam zu machen, die gerade das Gegenstück zu der eben besprochenen bildet. Der Fabrikant Kohn habe seine umfangreichen Maschinen durch Repaturen und theilweise Neuanschaffungen in ganz gleichen Stand am Ende der Beobachtungsperiode versetzt, wie sie im Anfange waren. Mittlerweile sei aber im betreffenden Fabrikationszweige eine verbesserte Maschinerie eingeführt. In Folge der bekannten Vorgänge der Concurrenz ist nun *privatwirthschaftlich* seine Productionsmittelsammlung weniger productiv geworden, als sie war. Er wird trotz vollständiger Erhaltung seiner Productionsmittel im künftigen Jahre weniger Einnahmen erzielen, als im Beobachtungsjahr. Für ihn war also die Erhaltung des Kapitals *nicht* ausreichend, aus seiner Einnahme Einkommen zu machen.

Die dritte Voraussetzung, die wir oben machen mußten, um den Fall zu präcisiren, in welchem wir zu gleichen Resultaten mit der herrschenden Lehre gelangen, war die, daß in der Beobachtungsperiode genau so viel Productionsmittel hergestellt wurden, um die Production der Genußgüter zu wiederholen.

Hievon können Abweichungen in zwei Richtungen stattfinden, es können *mehr oder weniger* Productionsmittel hergestellt worden sein. In dem ersten Falle befinden wir uns in einem ganz ähnlichen Zustand, wie wir soeben bei Herstellung vollkommenerer Productionsmittel geschildert haben. Die producirten Genußmittel sind *Einkommen*, das Einkommen ist aber *nicht* so groß, als es hätte *sein können*.

Vom Standpunkt der herrschenden Lehre wird der Fall so beurtheilt: Das Einkommen ist das Gesammtproduct weniger die vernutzten Productionsmittel. Was die neu hergestellten Productionsmittel mehr werth sind als die vernutzten, ist aus dem Einkommen kapitalisirt worden.[5]) Das Einkommen erscheint also größer als nach

[5]) In algebraischer Form ausgedrückt:

Vernutzte Productionsmittel	p_g
Producirte Genußmittel	g
„ Productionsmittel	$p'_{(g+x)} = p'_g + p'_x$
Gesammtproduct	$S = g + p'_g + p'_x$.

unserer Auffassung. Es scheint nur ein Unterschied im Ausdruck zu sein, um den es sich hier handelt, und dennoch ist es mehr. Die herrschende Lehre geht eingestandenermaßen von der privatwirthschaftlichen Auffassung aus, und ihre Darstellung des thatsächlichen Vorgangs muß die Vorstellung erwecken, als ob Güter, die hätten zur Bedarfsbefriedigung verwendet werden können, in „productiver Weise" verwendet worden wären. In Wahrheit war aber die Consumtion von p_x. gar nie möglich, es ist eben, anstatt einer Quantität Genußgüter, eine Quantität Productionsmittel hergestellt worden. Wie gefährlich und irreführend es aber ist, Productionsmittel mit Genußgütern zu verwechseln oder schlechthin für einander zu substituiren, werden wir an einem andern Orte noch näher nachzuweisen Gelegenheit haben. Uebrigens ist das nach der herrschenden Lehre berechnete Einkommen auch größer als jenes Einkommen, welches nach unserer Vorstellung hätte erzielt werden können; denn wäre die ganze Arbeit, welche auf die überschüssigen Productionsmittel verwendet wurde, auf Herstellung von Genußgütern verwendet worden, so würden die erübrigenden Productionsmittel nur hinreichen, die ursprüngliche, nicht aber die vermehrte Quantität Genußgüter zu reproduciren. Analoge Resultate ergeben sich dann, wenn nicht so viele Productionsmittel hergestellt wurden, als zur Reproduction der Genußgüter nothwendig sind.[6]) Von unserem Standpunkte können wir dann

---

Nach unserer Auffassung: g ist Einkommen, das Einkommen hätte größer sein können, etwa $g + y$ (wie oben).

Herrschende Lehre: Einkommen $= S - p_g = g + p'_g + p'_x - p_g$

oder wenn $p'_g = p_g$, $E = g + p'_x$. p'^x ist kapitalisirt worden. Wenn die zu p'_x erforderliche Arbeitsmenge auf Genußgüter z. B. in der Quantität z verwendet worden wäre, so hätten wir

Genußgüter . . . $g + z$

Productionsmittel . p'_g mit denen wir nur g, nicht aber $g + z$ künftig produciren können.

[6]) In diesem Falle ist producirt worden:

Genußgüter . . . . . g

Productionsmittel . . . . $p'_{(g-w)} = p'_g - p'_w$

Einkommen . . . . . $g - w$

die producirte Menge Genußgüter *nicht* als Einkommen bezeichnen (im Gegensatz zu Rodbertus). Als Einkommen erscheint nur jener Theil, der reproducirt werden kann. Auch hier ist das Einkommen *kleiner* als es sein könnte, wenn anstatt eines Theils der Genußmittel Productionsmittel hergestellt worden wären. Nach der herrschenden Lehre erscheint in diesem Falle das Einkommen wieder *größer* als bei uns, dagegen kleiner als das Einkommen, welches bei der angewendeten Arbeitsmenge hätte producirt werden können, da im Falle, als anstatt eines Theils der Genußgüter mit derselben Arbeitsmenge die Productionsmittel hergestellt worden wären, um eben diese Menge im folgenden Jahre zu produciren, schon eine Vermehrung des Einkommens in Aussicht wäre; zugleich aber wird vom Standpunkt der herrschenden Lehre behauptet, daß die Volkswirthschaft einen Theil ihres Vermögensstammes consumirt habe. Auch hier liegt in dieser Behauptung eine Unwahrheit, weil von gewissen Ausnahmen, daß Güter nach Belieben consumirt oder als Rohstoffe verwendet werden können (Saatkorn, Thiere und ähnl.)[7]) abgesehen, die Productionsmittel nicht consumirt werden können und auch in Wirklichkeit

---

Nach der herrschenden Lehre

Einkommen $= g + p'_g - p'_w - p_g$ oder wenn $p'_g = p_g$, $E = g - p_w$.

Nun ist der Werth p_w regelmäßig $< w$, weil die Productionsmittel, mit deren Hilfe w durch Anwendung *von Arbeit* erzielt werden, weniger werthvoll sind als w, widrigenfalls die Arbeit nicht nur verloren, sondern auch noch Einbuße erlitten wäre.

Da g consumirt wurde, während das Einkommen nur $g - p_w$ betrug, erscheint p_w consumirt. Wenn ein Theil der Arbeit, die auf g verwendet worden ist, auf die Herstellung von Productionsmitteln p_w verwendet worden, so wäre die Menge der Genußmittel jedenfalls kleiner als jetzt, z. B. $g - u$, während die Productionsmittel auf p_g gebracht wären, es wäre daher weniger producirt worden, als nachhaltig producirt werden konnte, weil dann im Beobachtungsjahre eine Quantität Genußgüter im Werthe von $g - u$ hergestellt worden wäre, im folgenden Jahre dagegen g hergestellt werden können.

[7]) Auch in diesen, um scheinbar nahe liegenden Einwänden zu entgehen, angeführten Beispielen handelt es sich genau genommen um falsche Richtung der *Production*. Das Korn wird nicht gegessen, sondern zu Brot u. s. w. *verarbeitet*, das Vieh nicht roh consumirt, sondern zu Fleischwaaren, Leder u. s. w. *verarbeitet*. Es wird kaum etwas anderes als frisches Obst (vgl. Rodbertus) übrig bleiben, bei dem es wirklich auf die unterlassene Consumtion ankommt.

nicht consumit wurden. Der Fehler lag daran, daß anstatt der Productionsmittel Genußgüter *producirt* wurden.

Dies die wichtigsten Verhältnisse der Sachgüterproduction; in wiefern Nutzungen und Dienstleistungen Bestandtheile des Volkseinkommens ausmachen, werden wir an einer andern Stelle darstellen, weil diese Fragen außer dem Zusammenhang mit den noch nicht dargestellten Einzeleinkommen nicht behandelt werden können, wenn nicht lästige Wiederholungen eintreten sollen.

Daß Wertherhöhungen vorhandener Güter durch die Conjunctur dem volkswirthschaftlichen Einkommen nicht zuzuzählen sind, ergibt sich von selbst, ist übrigens im vorhergegangenen schon angedeutet worden. Die Wertherhöhung in Folge der Conjunctur ermöglicht weder eine erweitere Bedürfnißbefriedigung, noch ist sie überhaupt eine Einnahme, am allerwenigsten eine regelmäßig wiederkehrende. Wertherhöhungen können unter Umständen in Zukunft die Erzielung eines größeren Einkommens möglich machen, aber sie sind selbst keines. Die Anwendung des Satzes auf die Privatwirthschaft müssen wir auch diesmal der späteren Erörterung vorbehalten. In gewissen Fällen, z. B. bei der Wertherhöhung des Grund und Bodens, würde man sich sogar einer Doppelzählung schuldig machen, wenn man den Werthzuwachs dem Einkommen zurechnen wollte, weil ja der Werthzuwachs nichts weiter als die auf das Ertragsobject berechnete Zunahme des Einkommens selbst ist, welches ja als solches im Volkseinkommen berücksichtigt ist. (Vgl. Rodbertus, Creditnoth, in seinen ganzen Inhalte.) Crediteinnahmen und -Ausgaben endlich brauchen wir von dem Standpunkt der isolirten Volkswirthschaft aus gar nicht zu berücksichtigen, weil sie nur Verhältnisse zwischen Einzelwirthschaften darstellen, von denen erst unten gehandelt werden soll. Uebrigens mag auch schon hier bemerkt werden, daß auch im auswärtigen Verkehr nie die Volkswirthschaft als solche Credit gibt und nimmt, sondern immer nur die einzelnen Wirthschaftssubjecte.

Wir haben im Bisherigen schlechthin *Eine* Beobachtungs- und Einkommensperiode vorausgesetzt. Bevor wir dieses Kapitel schließen, ist es nothwendig, noch die mögliche Verschiedenheit der Beobachtungsperiode von anderen für die Wirthschaft belangreichen Zeit-

abschnitten, insbesondere von den Bedarfsperioden und Productionsperioden[8]) zu berücksichtigen.

An und für sich wäre es wohl denkbar, bei der Beurtheilung des Volkseinkommens von der Reduction auf Eine Periode für die Gesammtheit der Producte abzusehen und für jede Gruppe von Producten die entsprechende Bedarfsperiode in Betracht zu ziehen. Das Einkommen wäre dann, wie schon oben in der Definition angedeutet, die Gesammtheit jener Genußgüter, deren wiederkehrende Production in den Bedarfsperioden sicher gestellt ist, wobei sich für die einzelnen Güter verschiedene Einkommensperioden ergeben würden. Diese Vorstellungsweise widerspricht aber zu sehr der hergebrachten, und wie auch gar nicht geleugnet werden kann und soll, praktisch belangreichen Beziehung des Einkommens auf Eine bestimmte Periode. Wir werden daher die letztere Darstellungsweise allein im Auge behalten. Da das Verhältniß zwischen Bedarfsperiode und Einnahmsperiode im Wesentlichen oben § 2 besprochen wurde, so haben wir uns hier hauptsächlich mit dem Verhältnisse der Productionsperioden zu den Einkommensperioden zu beschäftigen. Nur einige Bemerkungen über die nicht periodischen Bedarfe werden noch unten hinzuzufügen sein.

Die Productionsperiode kann (wenn sie mit der Beobachtungsperiode nicht zusammenfällt) *kürzer* oder *länger* sein als die letztere. Ist sie kürzer, so erscheint in der Summe der Producte der Beobachtungsperiode, die Summe mehrerer wiederholter Productionsprocesse zusammengefaßt. (Jahresproduct an Schuhen, Brot ꝛc.) Nach der herrschenden Lehre wird von der Summe der Producte ganz richtig die Summe der Productionskosten in Abzug gebracht und so auch diese Summe aus den hintereinander aufgewendeten Productionskosten addirt. Hier scheint uns im ersten Augenblicke unsere Auffassung im Stiche zu lassen, weil zur fortgesetzten Production bezw. zur Production ebensovieler Producte in der nächsten Einkommensperiode offenbar nicht die Summe *aller* Productionsmittel, welche bei den wiederholten Productionsprocesse verwendet wurden, sondern nur ein solcher

[8]) Productionsperiode hier incl. Circulationsperiode zu verstehen (vgl. Marx II. 5. S. 97).

Theil erforderlich ist, um den einzelnen Umlauf wieder beginnen zu können; ist also die Productionsperiode 1/4 Jahr, so ist nur ein Viertel der Productionsmittel erforderlich. Es scheint, als ob wir hier ein zu geringes Soll an Productionsmitteln berechnen und daher ein zu großes Einkommen liquidiren würden. Dies ist aber nicht der Fall. Entweder wurde die beobachtete Production mit jenem kleinem sich stets erneuernden Complex von Productionsmitteln betrieben; dann mußten in jeder Productionsperiode diese Productionsmittel reproducirt werden, und der schließliche Zustand war nur dadurch erreichbar, daß diese Reproduction so und so oft wiederholt wurde. Auch für uns muß daher die ganze Menge der producirten Productionsmittel in Betracht kommen, ebenso wie für die herrschende Lehre, und die Differenz besteht nur in ganz demselben Momente, das wir schon oben angedeutet haben. — Oder es war im Anfang eine so große Menge von Productionsmitteln vorhanden, daß die Productionsprocesse während der ganzen Periode damit ausreichten. Dann brauchte, um die Genußgüter in dieser Periode fertigzustellen, auf die Productionsmittel innerhalb der Periode keine Arbeit verwendet zu werden. Soll aber in der nächsten Einkommensperiode die Herstellung derselben Producte mit dem gleichen Arbeitsaufwand möglich sein, so mußte anderswo statt des verbrauchten, ein neuer, ebenso großer, wieder für die ganze Einkommensperiode ausreichender Productionsmittel-Vorrath producirt werden, widrigenfalls die nächste Periode nicht nur denselben, sondern einen größeren Arbeitsaufwand, nämlich auch noch jenen für die Reproduction der Productionsmittel aufzuwenden hätte. In keinem der beiden Fälle gelangen wir daher zu unrichtigen Resultaten.

Ist die Productionsperiode länger als die Beobachtungsperiode, so genügen die wirthschaftlichen Vorkehrungen in einer Einkommensperiode natürlich nicht, die Producte zu Einkommen zu machen. Sind zur Verfertigung gewisser Musikinstrumente Hölzer erforderlich, die 10 Jahre entsprechend lagern müßen ꝛc., so kann ich in einem Jahre keine ausreichenden Vorkehrungen treffen, um die Reproduction solcher Instrumente für die folgenden Jahre sicher zu stellen. Wenn nicht in den Vorjahren, und zwar in den 8 Vorjahren geeignete Hölzer

aufbewahrt wurden, so ist die Production solcher Geigen im nächsten Jahre nicht möglich. Andrerseits mag die Production gleichartiger Musikinstrumente etwa im nächsten und zweitnächsten Jahre, aber nicht in den folgenden möglich sein, wenn etwa 9 und 8 Jahre alte, aber keine Holzvorräthe aus den späteren Jahren vorräthig sind. Hier zeigt sich unsere Lehre wieder empfindlicher als die herrschende. Während die letztere den Werth der Geigen abzüglich der Gestehungskosten ohne weiteres als Einkommen ansetzt, sehen wir uns genöthigt, noch auf eine Reihe anderer andereren Wirthschaftsperioden angehöriger Ereignisse Rücksicht zu nehmen.

Wir müssen also sagen, daß sich die Einkommensqualität von Gütern deren Productionsperiode die Einkommensperiode übersteigt, nach den Vorgängen in der Einkommensperiode selbst nicht erschöpfend beurtheilen lasse, daß hierzu auf die Thätigkeit der Vorperioden oder mit anderen Worten auf die Vorräthe an Productionsmitteln Rücksicht genommen werden müsse, sowie anderseits die wirthschaftlichen Vorkehrungen einer Periode sich nicht auf die Vorsorge für die nächstfolgende beschränken, sondern auch auf vielleicht weit entlegene künftige Perioden Rücksicht nehmen. Ist aus natürlichen Gründen die alljährliche Vollziehung aller einzelnen Theilacte der Production nicht möglich, z. B. weil nur Naturproducte gewisser ungewöhnlicher Art als Productionsmittel verwendbar sind, so ist die Herstellung der betreffenden Güterart als regelmäßiges Jahreseinkommen überhaupt nicht möglich.[9])

Der eben besprochene Fall muß als ein in Wirklichkeit sehr häufiger angesehen werden, weil die meisten Producte, von den arbeitstheilig gegliederten Productionsstadien abgesehen, eine längere Productionsperiode haben, als die übliche einjährige Einkommensperiode.

---

[9]) Man könnte die oben dargestellten Gedanken der Vergleichung der Productionsperioden, Einkommensperioden und Bedarfsperioden natürlich in casuistischer Weise ausspinnen und insbesondere auf die Productionsmittel selbst sinngemäß in Anwendung bringen. Einen Theil dieser Lehre hat Marx im zweiten Bande sehr ausführlich behandelt.

Ich halte dies an dieser Stelle wenigstens für entbehrlich, weil die nähere Ausführung nichts Neues bringen würde und hier zunächst die Klarstellung des Einkommens in Frage steht. Genauer hätte sich damit eine Krisenlehre zu befassen, vgl. unt. § 12.

Soweit der Bedarf zu periodischem sich gestaltet, haben wir hiemit die Einkommensbildung besprochen. Wie steht es aber mit den Gütern für jene volkswirthschaftlichen Bedarfe, welche nicht wiederkehrend auftreten? Bezüglich solcher Bedarfe, so lautet die einfache Antwort, ist eine Einkommensbildung überhaupt nicht nöthig; insoferne solche Bedarfe in der Volkswirthschaft vorkommen, wird dann außer der Einkommensproduction eine Production von Genußgütern stattfinden, für deren wiederkehrende Herstellung nicht vorgesorgt wird und nicht vorgesorgt zu werden braucht. In dieser Beziehung ist jedoch zweierlei zu beachten, woraus sich ergeben wird, daß diesem unperiodischen Theil der Production eine weit geringere Bedeutung zukommt, als es auf den ersten Anblick den Anschein hat.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß große Gruppen von Genußgütern, z. B. der Kleidungsstücke, jedes Jahr in anderer Farbe, Form, Stoff u. s. w., in der Volkswirthschaft benöthigt werden. Es wäre irrig, dies als einen Fall anzusehen, in welchem die wiederkehrende Production derartiger Güter überhaupt nicht erforderlich ist. Der Verkehr hat längst Gattung und Art zu unterscheiden gelehrt, und es besteht kein Hinderniß, die Kleider oder Hüte der einen Saison mit den etwas anders gefärbten und gestalteten der vorhergehenden oder nachfolgenden als „wiederkehrende" Production zusammenzufassen. Sofern es hiezu verschiedenartiger Productionsmittel bedarf, enthält die oben dargestellte Einkommenslehre schon eine entsprechende Rücksichtnahme auf diese Vorgänge. Wir haben die Reproduction technisch gleich vollkommener Productionsmittel als Voraussetzung des Einkommens angesetzt. In solchen Fällen ist das genau dem vorjährigen ähnliche Productionsmittel, z. B. die Musterzeichnung des Vorjahres, eben nicht mehr gleich leistungsfähig. Sie gibt dem Producte nicht mehr die für seinen Gebrauchswerth maßgebende Eigenschaft der *Neuheit*.

So würde z. B. ein illustrirtes Blatt nicht gleich leistungsfähig sein, wenn es an Stelle der verbrauchten Clichés, neue, welche dasselbe *Bild* darstellen, anschaffen würde u. s. w. Unter Umständen verursacht dieser Umstand, daß Productionsmittel in einem Productionsproceß wirthschaftlich ganz *vernutzt* sind, während sie technisch noch brauchbar wären. In gewissem Umfange steht also ein Wechsel in der

Beschaffenheit des Products nicht entgegen, es als wiederkehrendes zu bezeichnen. Wo der Wechsel aber die allerdings schwankende Grenze der *generischen Verschiedenheit* erreicht, da ist dann allerdings kein *periodischer* Bedarf mehr vorhanden.[10]) Außerdem aber gibt es zweifellos volkswirthschaftliche Bedarfe, die sich gar nicht oder in längerer Zeit wiederholen, und nicht auf Jahresbedarfe abgestaffelt werden können, z. B. Kriegserfordernisse, Bedarf an Vorkehrungen gegen Elementarschäden, Epidemien u. ähnl.

In Absicht auf solche Bedarfe ist eine Einkommensbildung gar nicht nöthig, vielfach gar nicht möglich. Die Producte die zur Befriedigung solcher Bedarfe dienen, werden daher regelmäßig nicht als Einkommen producirt werden. Da nun in jeder concreten Periode auch eine Reihe derartiger Bedarfe zur Befriedigung gelangen wird, so werden wir als gewöhnliche Erscheinung erwarten müssen, daß das jährliche Product an Gütern erster Ordnung regelmäßig nicht zur *Gänze* als Einkommen zu betrachten sein wird.

Die Maximalgrenze des Einkommens, die sich uns eben darstellte, wird also regelmäßig nicht erreicht werden, d. h. es werden, sowohl aus den oben angeführten, als aus dem Grunde, daß regelmäßig die Productionsmittel vermehrt oder vermindert und nur selten genau gleich bleiben werden, nicht so viel Güter, als der Menge der aufgewendeten Arbeit und der Productionsmittel entsprechend, als Einkommen producirt werden könnten, wirklich so producirt werden.

Die Production ist also nicht ausschließlich auf die Herstellung eines Einkommens gerichtet. Wohl aber läßt sich behaupten, daß die Einkommensproduction eine immer *wachsende Bedeutung* gewinnt.

Wir bemerken in der Volkswirthschaft, wie in der Einzelwirthschaft, ein immer zunehmendes Streben, die Bedarfe zu regelmäßig

---

[10]) Sehr beachtenswerth sind in dieser Beziehung die Ausführungen *Thompsons* (Inquiry S. 205 ff.), in welchen er die wirthschaftlichen Gefahren, die aus dem häufigen Wechsel des Bedarfs entstehen, schildert, und darstellt, daß dieser Wechsel durch eine gleichmäßigere Einkommens*vertheilung* vermindert würde, weil ein solcher Wechsel der Geschmacksrichtung in dem Maße weniger häufig und intensiv auftritt, als Güter des nothwendigen Bedarfs in Betracht kommen.

wiederkehrenden zu gestalten (Vorwalten des Präventivsystems in allen Formen, Versicherungswesen), andrerseits macht die Technik immer weitere Fortschritte, die natürlichen Bedingungen der Wiederkehr zu beherrschen. Es kann daher als ein Entwicklungsgesetz der Volkswirthschaft ausgesprochen werden, daß jener Theil der Genußgüter, der nicht Einkommen ist, verhältnißmäßig immer kleiner werden wird, wiewohl er voraussichtlich niemals ganz verschwinden kann (vergl. §. 3).

Die Volkswirthschaft strebt dahin, den gesammten Productionsprozeß in immer umfassenderer Weise zur Einkommensbildung auszugestalten.[11])

Fragen wir zum Schlusse, in wiefern das Volkseinkommen in dem hier vertretenen Sinne einer ziffermäßigen Berechnung fähig ist, so muß die Antwort allerdings dahin lauten, daß dies nur mit großen Schwierigkeiten, und stets nur annäherungsweise der Fall ist. Die Genußgüter können noch allenfalls nach statistischen Regeln ermittelt werden. Auch da würden sich hinsichtlich der Abgrenzung manche Schwierigkeiten ergeben. Da gewisse Productionsstadien, z. B. die ganzen hauswirthschaftlichen Productionsstadien, vom statistischen Standpunkt nicht beachtet werden könnten, so könnte zweifelhaft werden, von welchem Punkte ab Güter als Güter erster Ordnung anzusehen seien. Dazu käme dann die gewiß nicht leichte Ermittelung, wie viel von jenen Gütern, welche ihrer Natur nach Genußgüter oder Productionsstoffe sein können, zu Genußzwecken verwendet oder bestimmt werden, schließlich kommen auch Fälle vor, daß Güter beiden Zwecken zugleich dienen, Transportanstalten, Gebäude, Wagen u. dergl.

Noch viel schwieriger wäre es aber, auf statistischem Wege zu ermitteln, inwieweit den Genußgütern die Bedingung wiederkehrender Reproduction zukomme. Gewiß könnte nur auf Grund umfassender

---

[11]) Erst wenn dies gelungen, wäre der Bedarf an Arbeit ein gleichmäßiger, das Recht auf Arbeit im vollsten Umfange wirthschaftlich gesichert. Uebrigens brauchte auch bei noch nicht erreichter ausschließlicher Einkommensbildung der wechselnde Bedarf an Arbeit nicht nothwendig die Gestalt anzunehmen, daß einige Arbeiter zu viel und andere gar nicht zu arbeiten haben, es könnten etwa alle bei geringem Bedarf wenig arbeiten. Uebrigens ist die Frage an dieser Stelle nicht weiter zu behandeln.

Studien und mühsamer Vergleichung vieler Jahresergebnisse ein Urtheil abgegeben werden, welches eben mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten wohl auch meistens etwas schwankendes an sich haben wird.

Wenn man aber bedenkt, daß die herrschende Lehre in dieser Beziehung nicht besser daran ist, wenn Autoritäten von dem Range Wagners den Versuch, das Nationaleinkommen statistisch zu berechnen für fruchtlos erklären (3. Aufl. S. 119), dann darf wohl in dieser Schwierigkeit ein Grund gegen die Anwendbarkeit unserer Lehre nicht gefunden werden. Mag man zu dem Zugeständniß genöthigt sein, daß auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus ein ziffermäßig berechenbarer Ausdruck für das Volkseinkommen nicht gefunden ist, so ist doch, wie ich glaube, und wie auch noch die weiteren Ausführungen zeigen sollen, ein bestimmterer und namentlich fruchtbarerer Einkommensbegriff gegeben, als der bisher anerkannte gewesen ist.

---

§ 5. Das Einkommen. (Fortsetzung.)

b) Die Formen des Einkommens der einzelnen Wirthschaftssubjecte.

Wenn wir uns eine Volkswirthschaft aus Einzelwirthschaften, seien es nun Individualwirthschaften oder Associationen, zusammengesetzt denken, welche mit eigenen Productionsmitteln und eigener Arbeit Eigenproduction betreiben, so lassen sich die im vorigen Paragraph aufgestellten Sätze und Definitionen ohne irgend eine Schwierigkeit und ohne Abänderung auf das Einzeleinkommen übertragen. Nur die Gestaltung des Einkommens der Mitglieder der Gemeinschaft, *wenn hier eine individuelle Einkommensbildung überhaupt vor sich geht*, würde eine besondere Untersuchung erheischen.

Ja, diese einfache Sachlage würde eine wesentliche Veränderung auch dann noch nicht erfahren, wenn etwa Productenüberschüsse regelmäßig vertauscht würden und selbst dann nicht einmal, wenn zu diesem Zwecke bereits Geld in Anwendung stände.

Die nähere Erörterung solcher Wirthschaftszustände, sowie der

etwa geschichtlich bekannten oder denkbaren Uebergangszustände ist nicht die Aufgabe dieser Blätter; sie würde eine völlig selbständige Bearbeitung erfordern.

Für unsere Zwecke dürfte es hinreichen, sofort zu den gegenwärtigen Verhältnissen überzugehen, und in erster Linie jene Umstände hervorzuheben, welche *wesentliche* Abweichungen der einzelwirthschaftlichen Einkommensbildung von der eben dargestellten volkswirthschaftlichen zur Folge haben.

Diese Umstände sind, vorbehaltlich einer genaueren Bezeichnung am gehörigen Ort 1. die Besitz- und Rechtsverhältnisse, 2. die berufsmäßige Arbeitstheilung zwischen den Producenten der Genußgüter und der Productionsmittel, sowie der Productionsmittel untereinander und die dadurch hervorgerufene Einbeziehung der Productionsmittel in den Tausch- und Geldverkehr der einzelnen Wirthschaften untereinander.

Betrachten wir zuerst den zweiten Punkt.

1. Die Einkommen der einzelnen Wirthschaften als Geldeinkommen.

Die allgemeine Ausdehnung des Geldverkehrs auf alle, oder doch die meisten Arten von Genußgütern und Productionsmitteln hat zunächst die Folge, daß das Geld vom Standpunkt des einzelnen Wirthschaftssubjects als Mittel der Beschaffung aller möglichen andern Güter, als Repräsentant des Vermögens schlechthin angesehen wird. Daraus folgt wieder zweierlei:

Die Möglichkeit des Austausches von Geld gegen Genußgüter wird als jederzeit leicht thunlich vorausgesetzt, und so die Bezeichnung *Einkommen*, selbst wenn man damit den „Consumtionsfonds" bezeichnen will, dem Geldbetrage beigelegt, für den Genußgüter, wie man annimmt, ohne weiteres beschafft werden können. Da nun aber für Geld auch Güter höherer Ordnung angeschafft werden können, so ist die Unterscheidung des Einkommens nun nicht mehr an die Beschaffenheit der Güter, sondern an die Verwendung derselben geknüpft. Damit ist aber die *eine* Quelle der zahllosen Verwirrungen aufgedeckt, die, wie wir im ersten Paragraph gesehen haben, unsere Lehre verdunkeln. *Geldeinkünfte* als *Einkommen* zu bezeichnen, ist nur unter den eben

erwähnten, in der Gegenwart allerdings in größtem Umfange zutreffenden Voraussetzungen möglich. Es ist nur ein Specialfall, in welchem diese Substitution einer Geldsumme für Einkommen zulässig ist. Man irrt, wenn man die allgemeine Basis verlassend, das Geldeinkommen als die normale Erscheinung auffaßt. Dieser Irrthum ist denn auch, wie wir gesehen haben, für die ganze Einkommenslehre verhängnißvoll geworden, indem er dazu führte, das Einkommen überhaupt von der Qualität der Güter, ob Genußgüter oder nicht, ganz unabhängig zu erklären. Man gelangte dadurch, indem man die Beziehung zur Consumtion doch aufrecht erhalten wollte, zu dem schiefen Satze, daß jene Geldquantität, welche zur Anschaffung von Genußgütern verwendet werden darf, das Einkommen ausmache. Dieser Satz enthält allerdings, wie schon oben gezeigt wurde, eine in gewissen Fällen brauchbare praktische Regel, ist aber theoretisch insofern unrichtig, als er das zweite wesentliche Moment der Wiederkehr außer Acht läßt, oder in seiner gewöhnlichen Erklärung als gegeben voraussetzt, anstatt es als Zweck zu postuliren.

Dagegen ist allerdings, wie bereitwillig zugestanden werden mag, eine andere Beziehung, die in dieser Substitution des Geldes anstatt der Genußgüter verborgen liegt, die verschiedene Bedeutung gleichen Geldeinkommens bei verschiedenen Geldpreisen der Genußgüter von Anfang an bemerkt und mit gebührender Genauigkeit seit Adam Smith beachtet worden.

Man ist aber in dieser Beziehung noch weiter gegangen und hat, da das Geld als die Normalform des Einkommens angesehen wurde, nun auch andere Gütereingänge, im Geldwerth repräsentirt, als Einkommen gezählt. Sind diese Gütereingänge Güter erster Ordnung, so ist damit natürlich nichts verdorben, weil ja diese Güter Einkommen sind, und es sich dann schlimmstenfalls um eine Verwechslung des Einkommens mit seinem Werthe handelte.

Soferne man aber den Geldwerth von Gütern höherer Ordnung als Einkommen zählt, hat man sich von der Basis, daß das Einkommen den Consumtionsfonds bilde, noch einen Schritt weiter entfernt. So ist ganz allgemein üblich, jenes Resultat kaufmännischer Bilanzen, welches sich ergibt, wenn alle, auf welche Art immer eingetretenen

Vermögensvermehrungen, Waarenproducte, Wertherhöhung der Vermögensbestandtheile u. s. w., um die eingetretenen Vermögensverminderungen vermindert werden, als Einkommen zu bezeichnen. Dies ist völlig unrichtig. Wenn unsere modernen Verhältnisse in gewissem Umfange ermöglichen, für Geld jederzeit Genußgüter zu erhalten, so ermöglichen sie bekanntlich keineswegs, jederzeit für Waaren Geld zu erhalten oder den vermehrten Werth des Productionsmittel zu realisiren. Diese Vermögensvermehrungen stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zur Bedarfsbefriedigung, und sie sollten daher für das Einkommen nicht in Anschlag kommen. Diese Berechnung ist privatwirthschaftlich wie volkswirthschaftlich gleich bedenklich. Die Privatwirthschaft kann sich für solche Vermögenszuwächse keine Genußmittel verschaffen, so lange sie nicht realisirt sind, und auch volkswirthschaftlich bedeuten sie keine Vermehrung der Consumtionsgegenstände. Auch bilden diese Werthe keinen Bestandtheil der Kaufkraft der Eigenthümer für Güter erster Ordnung, ein Punkt, dessen Wichtigkeit uns noch unten zu beschäftigen haben wird. Selbst angenommen, die unverkäuflichen Vorräthe wären Genußmittel, so können sie eben deswegen, weil sie noch in Händen der Producenten sind, der Consumtion nicht zugeführt werden, sie können in der Beobachtungsperiode nicht consumirt werden. In dieser Beziehung müssen in volkswirthschaftlicher Beziehung die Genußgüter auch ihre Circulation vollendet haben, um als Einkommen in Anschlag zu kommen. Von besonderer praktischer Wichtigkeit wäre die Beachtung dieses Standpunkts für die Steuergesetzgebung, welche bisher davon fast gar keine Notiz nimmt.[1])

Die Geldeingänge aus der Realisirung von Werthvermehrungen sind allerdings Geldeingänge, welche zur „Erhaltung des Kapitals" nicht verwendet werden müssen, und daher allenfalls consumirt werden können. Sie sind aber nicht „wiederkehrende Einnahmen" und sollten daher auch nicht dem Einkommen zugezählt werden.

Die ausgebildete Geldwirthschaft hat aber, wie wir gesehen haben,

---

[1]) Steuertechnisch wäre die Sache nicht gar so schwierig. Aus den Activen wären unverkaufte Waaren auszuscheiden, dagegen der Erlös aus dem Verkauf der vom Vorjahr herrührenden Vorräthe einzustellen. Gewinnposten durch Werthvermehrung von Vermögensbeständen, Cursgewinn bei Effecten, Werthzunahme bei Ge-

andrerseits auch die Folge, an die Stelle der Vorstellung der zu reproducirenden Productionsmittel, die Vorstellung des zu erhaltenden Geldkapitals zu setzen und daraus ergeben sich für die Einkommensberechnung der kapitalbesitzenden Wirthschaften eine Reihe eigenthümlicher Folgerungen. Wie auf der einen Seite den Genußmitteln die Geldsumme substituirt wird, für die man sie kauft, so auf der andern Seite den Productionsmitteln der Geldbetrag, für den man sie anschafft. So sind Kapital und Einkommen, auf den gemeinsamen Ausdruck des Geldes reducirt, scheinbar zu gleichartigen Dingen geworden, deren Unterscheidung nicht mehr eine qualitative, sondern nur eine quantitative ist. Denn der theoretischen Vorstellung, daß das Kapital eine ideelle unveränderliche Quelle der Einnahmen sei, widerspricht die alltägliche Erfahrung, daß dieses Kapitel in seinen physischen Substraten unter anderem auch in der Geldform fortwährend circulirt, und so die Einnahmen, insbesondere die Geldeinnahmen, bald ein Kapital „vorstellen", bald Einkommen sind. Da in den Einnahmen selbst dieser Unterschied in keiner Weise zu erkennen ist, so erübrigt eben nichts anderes als die quantitative Unterscheidung desjenigen Betrags, der zu „Erhaltung des Kapitals" nothwendig ist, von dem „Ueberschusse".

Diese Unterscheidung kann auch durch die Bedachtnahme auf die Wiederkehr der Einnahmen nicht beseitigt werden, ja im Gegentheile die letztere setzt die erstere geradezu voraus. Denn auch die Geldeinnahmen, die aus der Kapitalcirculation sich ergeben, sind in der That wiederkehrend, ja regelmäßiger wiederkehrend als die Ueberschüsse. Wenn man also nur wiederkehrende Einnahmen als Einkommen anerkennen will, so muß man, wohl oder übel, wiederkehrende Ueber-

---

bäuden u. s. w. auszuscheiden. Dagegen im Falle des wirklichen Verkaufs solcher Vermögensstücke mit Hilfe der Vorjahresdaten der realisirte Gewinn als Einnahme einzustellen u. s. w. Im Großherzogthum Baden ist diese Auffassung bnrch die Praxis bereits anerkannt, s. Lewald, die directen Steuern im Großherzogthum Baden, Finanz-Archiv III. 2, S. 344. Vgl. auch Bocke, Abgaben SS. 124 u. 255; aber auch schon S. 86. Ob es richtig ist, diese Auffassung, wie Bocke thut, nicht blos auf das Einkommen, sondern schon auf den Ertrag anzuwenden, mag dahin gestellt bleiben.

schüsse darunter verstehen. Nun haben wir aber oben gesehen, daß die Erhaltung des Geldkapitals durchaus keine Gewähr für die Wiederkehr der Ueberschüsse bietet. Daraus folgt aber, daß dieses so berechnete Einkommen einer Einzelwirthschaft die Eigenschaft regelmäßiger Wiederkehr durchaus nicht an sich trägt. Es hat sich gezeigt, daß um gleiche wiederkehrende Einnahmen, Einkommen zu erzielen, unter Umständen verschiedene Productionsmittel aufgewendet werden müssen.[1a]) Macht man nun das seiner Natur nach variable Element, das Kapital zum stabilen, so muß natürlich das andere, das Einkommen variabel ausfallen. Das so berechnete Einzeleinkommen, ist also stets eine Summe mehr oder weniger unregelmäßig wiederkehrender Einnahmen, eine Summe von Einnahmen, deren Wiederkehr nicht gesichert, sondern „wahrscheinlich" oder „möglich" ist, die einer Wiederkehr „fähig" sind.

Diese bei den kapitalbesitzenden Wirthschaften eingebürgerte Berechnung des Einkommens als derjenigen Einnahmen, die zur Erhaltung des Kapitalstammes nicht erforderlich sind, wirkt dann auch in eigenthümlicher Weise auf die Beurtheilung des Einkommens jener Wirthschaften zurück, deren Einkommen gar nicht mit Hilfe eines Kapitals erzielt ist, sondern, wie Lohn, Alimentation u. dergl. aus andern Gründen wiederkehrt, als weil das Kapital erhalten ist. Die Verfolgung dieser Erscheinungen muß einem späteren Orte vorbehalten bleiben.

Trotz dieser mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus der einzelwirthschaftlichen Berechnung des Einzeleinkommens als einer Summe von Geldeingängen ergeben, halte ich es für völlig aussichtslos, aber andrerseits auch gar nicht für nothwendig, an der hier fest eingebürgerten Auffassung zu rütteln. Die Annahme, daß eine disponible Geldsumme sofort in beliebige Genußmittel umgesetzt werden kann, entspricht zweifellos den Verkehrsverhältnissen der entwickelten Volkswirthschaften in einem Umfange, der sie für die praktischen Bedürfnisse gerechtfertigt erscheinen läßt, und die Berechnung des Einkommens als Ueberschuß über den Kapitalersatz ist vom Standpunkte der Kapitalisten in so hohem Grade

[1a]) Jeder Unternehmer weiß aus Erfahrung nur zu gut, daß er zum „laufenden Betriebe" des Geschäftes bald mehr, bald weniger „Kapital" braucht — Depositen — Contocorrentverkehr — Escompte.

historisch begründet, daß die Theorie damit, vorläufig wenigstens, wie mit einer gegebenen Thatsache rechnen muß.

War es ein theoretischer Fehler, die historische Bedingtheit dieser Auffassung zu übersehen, so wäre es ein neuer und nicht minder verhängnißvoller Fehler, sich über das Vorhandensein derselben hinwegzusetzen, und theoretische Definitionen aufzustellen, die sich den wirklichen Vorgängen nicht anpassen.

Die ökonomischen Consequenzen dieser Auffassung darzustellen, unlogische oder sachlich unrichtige Ausdehnungen zu beseitigen, und so auf dem Wege langsamer Fortbildung die beschränkte Auffassung allmälig durch eine allgemein giltigere zu ersetzen, das ist im gegebenen Falle die gewiß nicht unfruchtbare Aufgabe der Theorie.

Eines aber ergibt sich schon jetzt aus der angestellten Untersuchung. In dem auf der Grundlage der Geldwirthschaft und des Geldkapitals berechneten Einkommen der einzelnen Wirthschaften haben wir einen wirthschaftlichen Vorgang vor uns, der in erheblichen Punkten von demjenigen sich unterscheidet, den wir im rein ökonomischen Sinne als Einkommen bezeichnet haben. Die Beziehungen zwischen beiden klarzustellen, wird eine wesenliche Aufgabe unserer Untersuchung sein.

Inwiefern auf Grund dieser Auffassung naturale Einkommenstheile in Geld angeschlagen werden müssen, wird uns in einem besonderen Paragraphen beschäftigen. Diese Erörterung muß aufgeschoben werden, weil sie die Beurtheilung der Besitzverhältnisse voraussetzt, somit an dieser Stelle nicht mit Erfolg angestellt werden könnte.

Wir wenden uns nunmehr zu der ersten und wesentlichsten Ursache, durch welche sich die einzelwirthschaftliche Einkommensbildung von der volkswirthschaftlichen unterscheidet.

2. Die im Verkehre entgeltlich gebildeten Einkommen der einzelnen Wirthschaften.

Diese wesentliche Ursache besteht darin, daß volkswirthschaftliche Einnahmen nur durch Production, d. i. durch Anwendung menschlicher Arbeit auf die äußere Natur, nöthigenfalls auf schon früher producirte Dinge erzielt werden können, während die Einzelwirthschaft Einnahmen

auch durch Vermittlung anderer Einzelwirthschaften erzielen kann, sei es, daß sie von anderen Güter empfängt, oder daß ihr Güter, welche sie selbst nicht oder doch nicht allein producirt, als Einnahmen zufallen. Eine *nothwendige* Erscheinung der privaten Einkommensbildung werden diese Vorgänge dadurch, daß nicht jeder Einzelwirthschaft die Productionsquellen, welche in der Volkswirthschaft begrifflich als vorhanden angenommen werden, zur Verfügung stehen. Doch erstreckt sich die Einkommensbildung der letzteren Art weit über jene Grenze hinaus.

Indem wir aber von Uebertragung von Gütern, oder von dem Zufallen der Güter an gewisse Einzelwirthschaften sprechen, berühren wir den eigentlichen Grund der Sache, die Besitzvertheilung und sofern sie rechtlich sanctionirt ist, die Vertheilung der Güter an die einzelnen Wirthschaften zu Eigenthum. Denn die Uebertragung setzt voraus, daß das Gut früher in der Verfügung einer anderen Wirthschaft stand, wenn wir von dem Zufallen sprechen, so sagen wir damit, daß das Gut in die Verfügung einer gewissen Wirthschaft tritt. Freilich darf man nicht vergessen, daß das thatsächliche Machtverhältniß, die wirklich vorhandene Möglichkeit über das Gut zu verfügen, die ursprüngliche Grundlage der Besitzvertheilung darstellt;[2]) es ist schon ein Zeichen einer hohen culturellen Entwicklung, wenn der durch die öffentliche Gewalt geschützte Besitz der thatsächlich gesicherte und so ausschließlich der gesicherte ist, daß man die Rechts- oder Eigenthumsordnung als die Grundlage der Besitzvertheilung bezeichnen kann. Die Besitzvertheilung umfaßt nun in entwickelten Verhältnissen *alle* der Volkswirthschaft angehörigen Güter, und deshalb ist jede volkswirthschaftliche Einnahme nothwendig zugleich die Einnahme einer bestimmten Wirthschaft. Da aber für die einzelne Wirthschaft eine Veränderung ihres Besitzes entsteht, auch wenn sie von einer anderen Güter erhält, so ist nicht umgekehrt jede Einnahme einer Einzelwirthschaft zugleich Einnahme der Volkswirthschaft. Es ist zu erinnern, daß, wie immer die Einkommensvertheilung geordnet gedacht werden mag, namentlich auch dann, wenn die Producte durch Gemeinwirthschaften vertheilt werden,

---

[2]) Vgl. die schöne Darstellung bei Sax, Grundl. § 17. C. Menger, Grundsl. I § 6.

diese Grundverhältnisse bestehen bleiben; denn mag die Gemeinwirthschaft, welche über die Producte zunächst verfügt, wie immer heißen, immer hat sie ihre eigene Macht- und Rechtssphäre, in welcher die Producte eintreten, fast immer werden die Producte von ihr in eine andere Privat- oder Gemeinwirthschaftssphäre übertragen werden müssen, in welcher sie dann als Einnahmen vorkommen. Dies Einzeleinkommen ist daher nothwendig eine nicht blos ökonomische, sondern zugleich rechtliche, eine nicht rein ökonomische, sondern social-ökonomische Erscheinung.

Die „Volkswirthschaft" ist eine Abstraction, welche diese Verhältnisse hinwegdenkt, oder mit anderen Worten eine Fiction, indem das Volk als Ganzes als Subject der Volkswirthschaft und daher als Subject einer Machtsphäre gedacht wird, während in Wahrheit nur den das Volk bildenden einzelnen Wirthschaftssubjecten, jedem für sich eine solche Machtsphäre zukommt.

Dadurch, daß wir uns das Volk (bezw. den isolirten Einzelwirth) als Subject einer Machtsphäre denken, ist es auch erklärlich, daß *gewisse* Macht- und Rechtsverhältnisse bei der Einzelwirthschaft das, was wir den *rein* ökonomischen Zusammenhang der Dinge nennen, in keiner Weise beirren. Soferne wir nämlich voraussetzen, daß die Einzelwirthschaft die Verfügung über die zur Production erforderlichen natürlichen Voraussetzungen und Productionsmittel thatsächlich ausübt, denken wir uns die Einzelwirthschaft in genau derselben Lage, in welcher wir die Volkswirthschaft gedacht haben; sobald wir die Einzelwirthschaft nicht als eine isolirte, sondern inmitten anderer Einzelwirthschaften denken, ist nun dieser Zustand ohne eine gewisse Macht- oder Rechtsordnung gar nicht zu denken.

Die volkswirthschaftliche Betrachtungsweise setzt aber weiter voraus, daß der Volkswirthschaft Productionselemente von solcher Zahl und Beschaffenheit zur Verfügung stehen, daß das Volk seinen Unterhalt findet und daß diese Elemente zugleich die ausschließlichen Quellen der zu beschaffenden Güter bilden. Diese Voraussetzung trifft nun bei den Einzelwirthschaften durchaus nicht immer zu, und deswegen, weil die wirklichen Machtsphären der Einzelwirthschaften ihrem Inhalte nach von der bei der Volkswirthschaft gedachten abweichen, bezeichnen wir die Besitzvertheilung oder allgemeiner gesprochen die Macht- und Rechts-

verhältnisse zwischen den Einzelwirthschaften als den Grund der Abweichung der einzelwirthschaftlichen Vorgänge von den volkswirthschaftlichen.

Es ist nun durchaus nicht meine Aufgabe, die Folgen dieser Machtverhältnisse für die Volkswirthschaft überhaupt zu entwickeln. Nur den Einfluß, den sie auf die einzelwirthschaftliche Einkommensbildung nehmen, haben wir zu untersuchen. Aber auch dieses Thema ist an dieser Stelle noch keineswegs im vollen Umfange zu behandeln; vielmehr handelt es sich vorläufig nur darum, festzustellen, was denn mit Rücksicht auf diese Verhältnisse als einzelwirthschaftliches Einkommen zu verstehen sei? in wieferne sich dieses einzelwirthschaftliche Einkommen vom volkswirthschaftlichen in seiner Erscheinung und in seinen Bedingungen unterscheide?

Die wichtige Frage der Höhe des Einkommens, sowohl in Hinsicht auf den Bedarf, als in Bezug auf das Product, dessen Theil es ist, oder im Vergleiche mit dem Product, an dessen Herstellung die Einkommenssubjecte mitgewirkt haben, können hier ebensowenig abgehandelt werden, als die bezüglich einiger Einkommenszweige nicht minder wichtige Frage, ob und inwiefern diejenigen, die das Einkommen beziehen, an der Production mitwirken oder nicht.

Die wesentlichen Merkmale des Einkommens bestehen, wie wir oben gezeigt haben, darin, daß es Genußgüter umfaßt, deren Wiederkehr gesichert ist; inwiefern an Stelle der Genußgüter in der Anwendung auf die Einzelwirthschaft Geldeinnahmen als Einkommen treten, haben wir eben auseinandergesetzt. Es handelt sich also jetzt darum, die wiederkehrenden Geldeinnahmen in den Einzelwirthschaften aufzusuchen, und insbesondere die Bedingungen ihrer Wiederkehr nachzuweisen. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft, sind, wie wir gehört haben, wiederkehrende Arbeit und eine gewisse Richtung der Arbeit erforderlich; hier wird uns daher besonders interessiren, in welcher Weise bei den Einzelwirthschaften wiederkehrende (Geld)einnahmen unter anderen Voraussetzungen vorkommen können. In welchem Umfange diesen einzelwirthschaftlichen Einkommenszweigen das Merkmal der Wiederkehr wirklich zukommt, wird dann Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

Der einfachste hierher gehörige Fall ist der, daß wiederkehrende Einnahmen durch wiederholten Tausch (Verkauf) von Gütern erzielt werden; insofern die eingetauschten Güter (der Gelderlös) nicht Product der empfangenden Wirthschaft sind, sondern durch Besitzübertragung für dieselbe zu Einnahmen werden, stellt dieser Vorgang eine Abweichung vom volkswirthschaftlichen Proceß dar. Allein es liegt auf der Hand, daß hier das Problem in der Wiederkehr der im Tausch hingegebenen (verkauften) Güter liegt, und deswegen in diesem Fall der Tausch (Verkauf) keine Modification der Bedingungen der Wiederkehr enthält. Nur insoweit ist derselbe von selbständiger Bedeutung, als nun die Wiederkehr der zu verkaufenden Güter noch nicht die wiederkehrende Einnahme des Erlöses sicherstellt, sondern der letztere auch noch von gewissen außerhalb der Wirthschaft liegenden Umständen abhängt. (Vergl. oben § 2 u. § 5, S. 38 u. 99 ff.)

In sehr vielen Fällen erhalten aber Einzelwirthschaften wiederkehrende Einnahmen, ohne selbst die volkswirthschaftlichen Bedingungen für irgend welche derartige Einnahmen zu erfüllen und diese Fälle sind es, die uns hier besonders interessiren.

Hier ist nun zu unterscheiden, ob die Wiederkehr derartiger Einnahmen lediglich in der wiederkehrenden Aufsuchung von an für sich nicht periodischen Gelegenheiten zu derartigen Erwerbungen besteht (Almosen, Spiel u. s. w. — s. unten), oder ob der Bezug eines Antheils an einer wiederkehrenden Production in Frage steht. Die Fälle der ersteren Art werden uns unten beschäftigen.

Im letzteren Fall, auf den wir hier in erster Linie einzugehen haben, müssen die Bedingungen der Wiederkehr natürlich erfüllt sein, damit wiederkehrende Güter entstehen; und soferne die empfangende Wirthschaft diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen sie von anderen erfüllt werden. Hier handelt es sich nun darum, festzustellen, in welcher Weise eine Wirthschaft dazu gelangen kann, wiederkehrende Einnahmen, deren Bedingungen in andern Wirthschaften erfüllt werden, zu beziehen.

Hier ist zu unterscheiden, ob die empfangende Wirthschaft die anderen für ihre Thätigkeit entschädigt oder nicht, ob sie die Mitwir-

kung der anderen unentgeltlich oder entgeltlich erlangt. Natürlich kann hier nur von solchen Entgelten die Rede sein, die nicht selbst in wiederkehrenden Einnahmen bestehen, weil wir sonst auf den früher besprochenen Fall zurückkommen würden.

Erhält die eine Wirthschaft Einnahmen, für deren Entstehen die andere vorgesorgt hat, ohne irgend ein Entgelt zu gewähren, so kann das Motiv der Thätigkeit der gewährenden Wirthschaft natürlich nicht in ihrem wirthschaftlichen Interesse gelegen sein. Entweder ist die Zuwendung altruistischen Motiven entsprungen, oder sie beruht auf Zwang, sei es rein thatsächlichem, einem reinen Machtverhältniß, oder einem rechtlichen Herrschaftsverhältniß.

Die erste Gruppe von Fällen, die altruistischen Zuwendungen, werden uns unten im anderen Zusammenhange beschäftigen.

Die Machtverhältnisse können wieder verschiedener Natur sein, je nachdem die gewährende Wirthschaft die wiederkehrenden Einnahmen vollständig als solche zu beschaffen, und der herrschenden nur zu übergeben, oder nur gewisse Bedingungen derselben, z. B. die Arbeitsleistung, zu gewähren hat. Im ersten Falle haben wir Abgaben, Steuern, im letzten Falle Unfreiheitsverhältnisse vor uns. Die Sclaverei gehört allerdings nur insofern hierher, als man von dem Umstande, daß der Sclave Eigenthumsobject ist, absieht, oder in das Sclavenwesen die Auffassung des Sclaven als Wirthschaftssubject hineinträgt. Diese formelle Seite der Abgaben, sowie der Dienstverpflichtungen ist die nämliche, ob sie von einer Privatwirthschaft, einer anderen oder einer (öffentlichen) Gemeinwirthschaft geleistet werden. Ihre tiefere volkswirthschaftliche Natur ist natürlich eine wesentlich verschiedene.

Von den öffentlichen Abgaben und Leistungen werden wir übrigens unten noch selbständig handeln, so daß wir an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen brauchen.

In Bezug auf die Art der Einkommensbildung den Abgaben ganz gleich stehen jedoch gewisse im heutigen Rechtsleben vorkommende Verhältnisse, daß gewisse Personen aus einem anderen Grunde als dem des Vertrags anderen Einkommen zu gewähren schuldig sind: Alimentationspflicht, Schadenersatz in Form eines Unterhaltsbeitrags, Pensionen.

Einkommen sind die Abgaben für uns nur dann, wenn sie in Genußgütern oder Geld bestehen; soferne sie in Gütern höherer Ordnung bestehen, sind diese Leistungen nicht selbst Einkommen, aber ein Element, das zur Bildung des Einkommens beiträgt.

Ebenso sind die Arbeitsleistungen der Beherrschten nicht Einkommen, sondern nur ein Mittel, Einkommen zu erlangen.

Die Wiederkehr derartiger Einnahmen und in Folge dessen des aus denselben sich bildenden Einkommens ist nun offenbar von zwei Elementen abhängig; von der Erzielung wiederkehrender Einnahmen, der Möglichkeit wiederkehrender Arbeit bei den Beherrschten und von der Fortdauer des Macht- oder Rechtsverhältnisses bei der herrschenden Wirthschaft. Das Recht abstrahirt nun bei der Einräumung der Befugnisse der herrschenden Wirthschaft häufig von der Voraussetzung der Erzielung wiederkehrender Einnahmen bei den Verpflichteten und erklärt die letztere unbedingt leistungspflichtig. Die Einnahmen sind „rechtlich" gesichert.[8]) In Wahrheit vermag diese rechtliche Sicherung natürlich die volkswirthschaftlichen Voraussetzungen nicht zu beseitigen sondern nur zu verschieben; sie verschiebt sie insoferne, als auch das Vermögen des Pflichtigen für die Leistung haftet, und daher im gegebenen Falle nach Aufhören der Einnahmen bei dem Verpflichteten die Zahlungen noch bis zur Erschöpfung des Vermögens fortgesetzt werden können.

Dem Falle der unentgeltlichen auf Altruismus oder Herrschaft begründeten Mitwirkung einer fremden Wirthschaft zur Einkommensbildung, stehen nun die entgeltlichen Verhältnisse dieser Art gegenüber, Rente, Zins, Lohn, Unternehmergewinn. Die Entgeltlichkeit bringt es mit sich, daß diese Verhältnisse durch „freien Vertrag" begründet werden können, sowie andrerseits die Reform der Rechtsordnung, welche die Freiheit des Eigenthums und der Person zur Anerkennung brachte, nothwendig zur Folge hatte, daß auf dem Gebiete, auf welchem diese Rechtssätze gelten, nur mehr solche entgeltliche

[8]) Von dieser Abstraction zurückzukommen, und die wirthschaftlichen Bedingungen der wiederkehrenden Einnahmen auch zur rechtlichen Bedingung ihre Leistung an die herrschende Wirthschaft zu machen, ist die Idee der allgemeinen Einkommensteuerung im Gegensatz zur alten „stabilen" Ertragsteuer.

Verhältnisse zur Entstehung gelangen. Wie schon oben angedeutet, handelt es sich an dieser Stelle nicht darum, ob durch diese Verträge jedem Theilnehmer ein angemessenes Einkommen zukomme, auch nicht darum, inwieweit die eine oder die andere Leistung als eine Theilnahme an der Production anzusehen sei, sondern wir haben blos zu untersuchen, inwiefern dadurch die Bedingungen der wiederkehrenden Einnahmen für die Einzelwirthschaften gestaltet werden. Pachtrente und Zins sind wiederkehrende Einnahmen und als Geldeinnahmen auch Einkommen des Verpächters oder Creditgebers für die Dauer des Vertrags. Seine Gegenleistung beruht in dem Falle der Verpachtung oder Gebrauchsleihe zu Productionszwecken in der Gewährung von Güternutzungen. Daß diese Leistung nur vom Standpunkte der bestehenden Besitzvertheilung überhaupt eine Leistung ist, bedarf wohl nicht mehr der ausdrücklichen Anerkennung.

Güternutzungen sind aber überhaupt keine Einnahmen und daher auch für die pachtende Wirthschaft keine solche, weil die Nutzleistung kein Gegenstand des Besitzes ist.[4]) Die pachtende Wirthschaft ist dadurch erst in die Lage versetzt, die wir in volkswirthschaftlicher Betrachtung als die normale voraussetzten; sie verfügt erst über die Güter, durch deren Benutzung sie Einkommen schaffen soll. Diese Güter können durch entsprechende Anwendung von Arbeit die Grundlage von Einnahmen werden, das ist aber ein Proceß, der sich in der Wirthschaft des Pächters vollzieht. Der Verpächter erlangt also ein Einkommen, für dessen Zustandekommen der Pächter eine Reihe der wesentlichsten Bedingungen zu liefern hat, die periodische Arbeit und regelmäßig die Sorge für die entsprechende Reproduction des Kapitals; etwas zu Gunsten des Bestandnehmers verschoben ist die Lage bei der Vermiethung, soferne der Vermiether für die „Erhaltung" des Bestandobjectes zu sorgen hat. Das Einkommen des letzteren ist dann kein reines (vgl. unten § 10). Bei dem Geld- und Waarencredit besteht die Leistung des Creditgebers ausschließlich in der Hingabe von Gütern, die ihrer Natur nach eine wiederkehrende Nutzung nicht zulassen, oder deren wiederkehrende Nutzung in dem gegebenen Fall

[4]) Vgl. oben § 2, unten § 7.

wenigstens nicht beabsichtigt ist. Hier ist also von einer dauernden Leistung des Creditgebers überhaupt keine Rede. Die Leistung des Creditgebers war eine einmalige, die Gegenleistung ist eine künftige einmalige, und außerdem eine periodische.[5]) Für die Bedingungen dieser periodischen sowie der endlichen einmaligen Leistung muß der Creditnehmer allein aufkommen, er muß für die periodische Reproduction seines dargeliehenen Kapitals mit Ertrag sorgen, damit der Creditgeber seine Forderung befriedigt erhalte. Auch hier wieder ist es nicht unsere Aufgabe zu untersuchen, aus welchen Gründen dieses Geschäft für den Creditnehmer noch immer eine Verbesserung seiner Lage bedeute, worin die Productivität des Kapitals bestehe u. s. w.

In Absicht auf die Art der Einkommensbildung zeigen diese beiden Verhältnisse, Rente und Zins, wesentliche gemeinsame Merkmale mit den Abgaben. Hier wie dort hat die die wiederkehrende Einnahmen gewährende Wirthschaft für die Erzielung derselben aufzukommen, hier wie dort ist das Einkommen der empfangenden Wirthschaft von der Erfüllung dieser Bedingung Seitens der gewährenden und von der Fortdauer des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses abhängig, hier wie dort macht das Recht, im vorliegenden Falle das Vertragsrecht, die Ansprüche der herrschenden Wirthschaft von den wirthschaftlichen Bedingungen der Erzielung der Einnahmen formell unabhängig und nöthigt dadurch eventuell den Zahler, seines Vermögensbesitzes sich zu entäußern; hier wie dort gilt das Einkommen als rechtlich gesichert, die rechtliche Sicherung hat aber ihre Grenze im Vermögen des Schuldners.

Wenn es noch nothwendig ist, diese in der Literatur schon wiederholt hervorgehobene Aehnlichkeit der Pacht- und Zinsverhältnisse mit Abgaben[6]) noch zu beleuchten, so mag man die Lage einer Wirthschaft

---

[5]) Ich schließe mich hier, um weiterer an diesem Orte nicht passender Erörterungen überhoben zu sein, der vulgären Auffassung, welche den Zins schlechthin als periodische Leistung auffaßt, an, ohne dadurch der Auffassung Böhms, der den Zins sammt Kapital als die künftige Gegenleistung für die gegenwärtige Hingabe darstellt, im Mindesten widersprechen zu wollen.

[6]) Louis Say, Études sur la richesse des nations. S. 54. C'est que le fermage est un véritable impôt sur les exploitations agricoles, c'est à dire

die Grundstücke gepachtet und Credit aufgenommen hat, mit der einer Wirthschaft, die über gleiche und gleichviel Grundstücke verfügt und ebensoviel Kapital hat als die erste, aber eine Abgabe im selben Betrage wie Pachtzins und Kapitalinteressen zusammen ausmachen, zu entrichten hat, vergleichen. Kein Zweifel, daß von der Rückzahlung abgesehen, die Lage der Wirthschaften dieselbe ist. Die Aehnlichkeit der Verhältnisse wird noch dadurch verstärkt, daß auch bei vertragsmäßig begründeten Verhältnissen in weiterem Verlaufe die Rechtsmacht des Gläubigers in den Vordergrund tritt, weil das Interesse des Schuldners, welches bei Abschluß des Vertrags lebendig war, nachdem er seinen Theil empfangen, die Erfüllung nicht in gleichem Maße unterstützt. Endlich zeigen uns beide Arten von Renteneinnahmen noch die gemeinsame Erscheinung, daß die zur Aufrechterhaltung und Geltendmachung des Rechts- oder Machtverhältnisses erforderlichen Aufwendungen an Arbeit und Sachgütern privatwirthschaftlich dieselbe Stelle einnehmen, wie die volkswirthschaftlichen Productionskosten.[7])

Ein wesentlicher Unterschied in der Sicherheit der Abgaben und der vertragsmäßigen Renteneinnahmen besteht aber darin, daß die Dauer der letzteren von der Dauer des Vertrags abhängt und mit der

---

un prélèvement sur les revenus de ceux qui exercent l'industrie agricole. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage S. 33 u. passim, Kapital 216. „Die Rente ist nichts als das letzte geschichtliche Kriterion des Herrn." —

Wagner, 2. Aufl. S. 92.: Schema der Einnahmen: Einnahmen einer Wirthschaft aus Forderungsrechten in Folge von Creditgeschäften. Letztere haben ihren Ursprung in Eigenthums- und verwandten Rechten an Unfreien, Grundstücken und Kapitalien, welche das Wirthschaftssubject nicht selbst zur Herstellung von Gütern verwendet, sondern andern Wirthschaften zur Benutzung überlassen hat. Die Einnahmen sind hier Vergütungen für die Ueberlassung der Nutzung (beim Unfreien eventuell für die Einräumung der Verfügung über seine Arbeitskraft an ihn selbst, bestehen in Entrichtung einer Rente (Abgabe des Unfreien z. B. russischen Obrok), Pacht- und Miethzins bei Grundstücken und Gebäuden, Zins bei anderen Kapitalien und können insgesammt Renteneinnahmen genannt werden. Vgl. auch Bocke, Abgaben u. s. w., S. 186 ff. und passim. Lassalle, Kapital und Arbeit S. 92 ff.

[7]) Den heutigen Verhältnissen entnommene Beispiele: Steuerexecutionskosten, Gerichtskosten als Betriebsauslagen eines Creditinstituts oder privaten Geldgebers, eines Hausherrn u. s. w.

Hier dürfte auch der Punkt sein, wo die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen einzusetzen hätte, vgl. unten § 10.

Kündigung desselben aufhört. Daß gerade die hier besprochenen privaten Einkommensformen von jeher einerseits besonders beliebt waren, andrerseits als „Einkommen κατ' ἐξοχήν" galten, und zum Theile noch gelten, ist an andrer Stelle bereits genügend hervorgehoben worden (S. 25).

Wir gelangen nunmehr zu dem vielbesprochenen Verhältnisse des Lohnarbeiters zum Unternehmer. Auch hier ist es von Interesse, sich einen Augenblick klar zu machen, daß die Lage des Arbeiters, während er im Lohne arbeitet, sich in Bezug auf sein Verhältniß zu der Production, an welcher er Theil nimmt, in nichts von der eines unfreien Arbeiters oder eines Frohndienste Leistenden unterscheidet.[8]) Seine Arbeit wird vom Unternehmer geleitet, der letztere bestimmt die Productionsmittel, die verwendet werden sollen, die Art und Richtung der Arbeit u. s. w. Wie sehr die Unternehmer diese in der Natur des Verhältnisses liegende Herrschaft über den Arbeiter in einer dem Sclavenwesen ähnlichen Art auszuüben bestrebt waren und sind, darüber braucht man wohl heute keine besonderen Nachweise zu erbringen.

Der wesentliche Unterschied beruht hier wie in den früher besprochenen Verhältnissen in der Art der Begründung des Verhältnisses und in der Gewährung einer Gegenleistung, des Arbeitslohnes. Der Arbeiter verpflichtet sich vertragsmäßig, „für den Unternehmer" zu arbeiten.

Auf Grund dieser vertragsmäßig eingeräumten Befugniß ist nun der Unternehmer in der Lage, die Arbeitskräfte wie seine eigenen zu verwenden, an Stelle der Anstrengung seiner Körper- und Geisteskräfte tritt der *Befehl* an die Verpflichteten. Das Product ist, wenn dieses Verhältniß einmal feststeht, ganz folgerichtig ausschließliches Eigenthum des Unternehmers, Product *seiner*,[9]) mittelst der Verfügung über die Arbeitskräfte Anderer betriebenen Wirthschaft. Die ihm geleistete Arbeit ist *nicht* Einkommen, weil sie kein Genußgut ist, aber er kann seine Production behufs Sicherung eines Ein-

[8]) Vgl. *Sax*, a. a. O. § 20, der die unfreie Arbeit mit dem Lohnverhältniß zusammen als Spezialfälle eines socialen Grundverhältnisses, der Arbeitsgemeinschaft darstellt. S. auch *Marx*, Kapital, I S. 55 ff.

[9]) Daran ändert auch z. B. der Tantiemenlohn nichts; auch hier ist der Unternehmer Eigenthümer des Products. Die Tantieme ist nur eine quantitativ eigenthümlich bestimmte Lohnforderung, nicht ein Theil des Productes selbst. S. das Weitere im Text.

kommens durch Verfügung über die fremde Arbeit gerade so einrichten, als ob er über eigene Arbeit verfügen würde. Wir haben oben gezeigt, daß die arbeitstheilige Unternehmerwirthschaft in der Regel nicht unmittelbar auf Einkommensproduction gerichtet ist, sondern in erster Linie nur auf wiederkehrende Production ihrer Producte. Die fremde Arbeit wird in der Weise disponirt, daß sie die regelmäßig wiederkehrende Herstellung der Producte sicherstellt. So ist der Unternehmer durch jenes Vertragsverhältniß ebenfalls in der Lage, ohne eigene Arbeitsleistung wiederkehrende Producte, eventuell Einkommen, zu erzielen: abermals eine privatwirthschaftliche Form wiederkehrender Einnahmen, und daraus hervorgehenden Einkommens, die unter wesentlich anderen Bedingungen als die volkswirthschaftliche Einkommensbildung vor sich geht.

Wie steht es nun mit der Gegenleistung, dem Arbeitslohne? Der Arbeiter, der dem Unternehmer die Verfügung über seine Arbeitskraft überläßt, ist nun der Möglichkeit eigener Einkommensbildung mittelst seiner Arbeit beraubt und muß daher vom Unternehmer, soferne derselbe nicht unmittelbar für die Bedarfsbefriedigung sorgt,[10]) mit Einkommen ausgerüstet werden. Im Normalfalle des Nichtbesitzes von Vermögen ist dies schon zu seiner bloßen Erhaltung nöthig, die bei der Natur unserer Bedürfnisse wiederkehrende Güterversorgung erfordert. So muß der Sclave — wie das Arbeitsvieh — erhalten werden, und der Vergleich des Arbeitslohns, ja der Nahrungsmittel des Arbeiters mit Unterhaltungskosten der Maschine ist ja geradezu berühmt geworden. (Die Versorgung des Sclaven ist jedoch ebensowenig Einkommen, wie jene des Viehs, weil dem Versorgten die Eigenschaft, Wirthschaftssubject zu sein, abgeht.) An die Stelle dieses zur fortdauernden Ausnützung der Arbeitskraft physisch nothwendigen Unterhalts der Arbeiter tritt im Lohnvertrage, wenn auch nicht ausschließlich, doch zu einem wichtigen Theile, ein für die Dauer dieses Vertrages zugesichertes Einkommen. Indem wir auch hier zunächst von

[10]) Der Unternehmer kann die Bestreitung von Bedürfnissen des Arbeiters unmittelbar aus seinen Mitteln übernehmen, z. B. die Verpflichtung zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse (Krankenversorgung), zur Gewährung von Gütternutzungen u. dgl. Solche Leistungen sind nicht selbst Einkommen. Vgl. unt. § 6.

der Höhe dieses Einkommens absehen, ist in Bezug auf die Bedingungen seines Zustandekommens zu constatiren, daß auch sie von den allgemeinen volkswirthschaftlichen abweichen.

Während im volkswirthschaftlichen Sinne die Erzielung eines Einkommens nicht nur von wiederkehrendem Arbeitsaufwand überhaupt, sondern auch von dem Vorhandensein der entsprechenden Productionsmittel, dann von der geeigneten Arbeitsverwendung und von dem Arbeitserfolge in technischer und wirthschaftlicher Beziehung abhängt, sehen wir das Einkommen des Arbeiters während der Dauer des Lohnverhältnisses größtentheils vom Arbeitserfolge, jedenfalls aber von der richtigen Verwendung seiner Arbeit rechtlich völlig unabhängig. Die Aufgabe, für die Erhaltung der Productivität seiner Arbeit zu sorgen, ist ihm völlig abgenommen, (sie wird in Folge dessen auch oft in einer den Interessen des Arbeiters völlig widerstreitenden Weise besorgt). Wir finden nun hier ein ganz ähnliches Verhältniß, wie oben bei Besprechung der Renten. Dort ist die Sorge für die Reproduction dem Schuldner aufgebürdet, dem Gläubiger (Eigenthümer) steht unbedingt das Recht auf wiederkehrende Einnahmen zu; der wirkliche Bezug eines solchen Einkommens ist aber davon abhängig, daß der Schuldner seinerseits die Bedingungen der Einkommensbildung erfülle; sobald er dies unterläßt, ist die Wiederkehr des Ertrags principiell aufgehoben. Aehnlich ist die Möglichkeit der Bezahlung wiederkehrenden Einkommens an die Arbeiter davon abhängig, daß der Unternehmer die ihm obliegenden Bedingungen der Einkommensbildung erfülle. Gebricht es daran, so fehlt es an einer wirthschaftlichen Grundlage für den Einkommensbezug der Arbeiter.

Nur erscheint hier das Problem in einer ewtas verwickelteren Form. Die ursprünglichen[11]) Lohnzahlungen werden vom Unternehmer

[11]) Eben deshalb ist der Lohn nicht ein Theil des Arbeitsproducts; jede einzelne Lohnzahlung ist aus dem Produkt einer früheren Arbeitsperiode entnommen, ebenso wie in der Regel die Güter, welche der Arbeiter mit seinem Lohn kauft.

Damit hängt aber noch etwas anderes zusammen. Das Kapital, welches der Unternehmer bei dem Beginn der Unternehmung aufgewendet hat, ist nicht identisch mit demjenigen, welches nach dem Productions- und Circulationsprozeß reproducirt vorhanden ist. Aus welcher Production das erste herrührt, ist für die Erörterung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer gleichgiltig. Jedes repro-

regelmäßig aus seinem (eigenen oder erborgten) Vorrath an Geldmitteln bezahlt, sie sind Kapitalaufwand (variables Kapital). Die wiederkehrende Gewährung des Lohns ist einerseits von der genügenden Größe des Kapitals während der ersten Productions- und Circulationsperiode, andererseits aber davon abhängig, daß die Reproduction dieses Kapitals vollständig und zeitgerecht erfolge. Tritt in dieser Bewegung eine Störung ein, so ist die Lohnzahlung gefährdet. Wenn die Lohnverträge nicht so kurzfristig kündbar wären, als sie es sind, und in jenen Fällen, in denen sie es nicht sind (Gehilfen u. s. w.), würde sich die Consequenz dieses Verhältnisses ganz ebenso zeigen, bezw. zeigt sie sich ganz ebenso, wie beim Pacht- und Kapitalszins: in der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers. Die kurze Kündbarkeit des Lohnvertrags bewirkt, daß dem (gemeinen) Arbeiter gegenüber die Folge gewöhnlich in anderer Form, nämlich als Arbeitsentlassung auftritt.

In Wahrheit ist also der Arbeiter von dem Erfolge der Einkommensbildnng oder richtiger der dazu erforderlichen Kapitalsreproduction des Unternehmers wirthschaftlich abhängig. Daß diese wirthschaftliche Abhängigkeit rechtlich nicht zum Ausdruck kommt, bewirkt allerdings, daß nicht alle kleineren Schwankungen des Erfolges sofort das Einkommen des Arbeiters beeinflussen, es kann aber die Wirkung gröberer Stöße auf die Dauer nicht hindern. Nur die Eine Bedingung der Einkommensbildung und zwar die wesentlichste, die Arbeitsleistung, ist dem Arbeiter geblieben. Dadurch unterscheidet sich der Lohnbezug wesentlich von Pacht und Zins. Allerdings steht auch die Arbeitsleistung nicht mehr in dem Ermessen des Arbeiters, der vielmehr auf Grund des Lohnvertrags zur Arbeitsleistung verpflichtet, d. h. ge-

---

ducirte Kapital ist mit Hilfe der Arbeit der Arbeiter producirt, allerdings nicht nothwendig derselben, zu deren Entlohnung es nun wieder verwendet wird.

Also nur Einmal, nicht dauernd ist der Unternehmer in der Lage, durch seinen Besitz Arbeitsgelegenheit zu gewähren; in allen späteren Perioden ist diese seine Fähigkeit von dem Erfolge der fremden Arbeit abhängig. Vgl. insbesondere Bernhardi Kritik S. 297 ff. hervorzuheben S. 298. „Das Kapital wirkt also, insofern es bei der Lohnung der Arbeit eingreift, nur vermittelnd, und darin liegt seine Wichtigkeit in dieser Beziehung, —: aber ganz genau dieselben Dienste leistet es auch in Lohnung aller persönlichen Dienste, aller inproductiven Beschäftigungen." Der zweite Theil des Satzes würde allerdings noch einiger Richtigstellung bedürfen.

zwungen ist; das Einkommen ist aber insoferne nach wie vor durch die Arbeitsleistung bedingt, als es aufhört, sobald die Arbeit eingestellt wird. Diese Bedingtheit des Lohnes durch die Arbeit, das einzige, aber wesentliche Merkmal der volkswirthschaftlichen Einkommensbedingungen, welches in der Arbeiterwirthschaft übrig geblieben ist, führt nun zu dem täuschenden Schein, als ob der Lohn eine Art Arbeitsproduct wäre. Ja bekanntlich werden dem Lohn — wesentlich im Interesse der Unternehmer — Formen gegeben, welche diesen Schein unterstützen, d. h. zwischen Lohn und Arbeit eine ähnliche Beziehung herstellen, als welche zwischen Arbeit und Product besteht, — Stücklohn, Tantiemenlohn.[12])

[12]) Wiewohl die Erörterung der Motive, welche diese Art der Vertragsschließung wirthschaftlich ermöglichen, nicht den Gegenstand unserer Untersuchung bildet, sei hier eine Bemerkung darüber gestattet. Diese Motive sind in nicht unwesentlichen Punkten von jenen verschieden, die bei der Eingehung des Pachtverhältnisses oder der Creditaufnahme in Betracht kommen. In den letzteren Fällen handelt es sich darum, die Verfügung über ein Productionsmittel dem Schuldner zugänglich zu machen, und die Bilanz geht dahin, ob die Verfügung über das Productionsmittel unter den im Pacht- oder Creditvertrag bezeichneten Bedingungen die Wirthschaft fördere. (Vgl. Zuns, Zwei Fragen vom Unternehmergewinn, 2. Aufl. S 38 ff. und passim). Beim Lohnvertrag erlangt der Arbeiter keinerlei Verfügung über ein Productionsmittel, im Gegentheil, er stellt das einzige Productionselement, über welches er verfügt, die Arbeitskraft, dem Unternehmer zur Verfügung. Er erhält dafür nichts als ein gewisses Einkommen. Die Werthschätzung dieses Einkommens ist es, was bei ihm als Activum in Betracht kommt. Das entgegenstehende Passivum ist seine Arbeitskraft, bezw. die beanspruchte Arbeitsleistung. Ist der Arbeiter nicht selbst im Besitz von Productionsmitteln und ist ihm kein „Recht auf Arbeit" eingeräumt, so ist (vorausgesetzt, daß sich die Grundsätze vom Güterwerth auf Arbeitskraft anwenden lassen [vgl. Böhm, Grundz. d. Theorie, wirthsch. Güterw. VI. (Jahrb. f. N.-Oe. u. Stat. N. F. Bd. III. Separatabdruck S. 61 ff.]) seine Arbeitskraft als ein vereinzeltes mehrerer complementärer Güter für ihn werthlos. Ist er zugleich nicht im Besitze von anderweitigem Einkommen oder Gebrauchsgütern, so sind die in Aussicht gestellten Einkommensgüter von dem allerhöchsten (subjectiven) Werthe und die Bedingungen, um den Lohnvertrag auch bei einem den nothwendigen Lebensunterhalt nicht erreichenden Lohne einzugehen, sind seinerseits gegeben.

In dem Maße, als er Productionsmittel besitzt, oder ihm irgend welche zur Verfügung gestellt werden, oder er Einkommen genießt, oder Vorräthe besitzt, werden seinerseits die Bedingungen zur Eingehung des Lohnvertrags schwieriger, und die Erfahrung zeigt, daß unter Umständen vermögende Personen durch die Bedingungen, von denen sie die Eingehung eines Lohnvertrags abhängig machen, die Unternehmer

Es erübrigt nunmehr die Einkommensbildung des Unternehmers zu besprechen. So sehr sich die Stellung des Unternehmers — namentlich wenn wir ihn in seiner reinen Function, d. h. ohne selbst mitzuarbeiten, denken — (Administrationsbetrieb nach Zuns), von jenem Verhältniß unterscheidet, welches wir als das abstracte volkswirthschaftliche bezeichnet haben, indem das wichtigste Moment, *seine* Arbeit bei seiner Einkommensbildung *fehlt*, so ist sie dennoch unter den eben gekennzeichneten Stellungen der Privatwirthschaften diejenige, welche die meiste *Aehnlichkeit* mit den volkswirthschaftlichen Erscheinungen erkennen läßt. In seiner Wirthschaft ist zwar nicht *seine*, wohl aber fremde Arbeitskraft thätig, die er, wie gezeigt, wie seiner Wirthschaft angehörig verwendet, oder verwenden läßt. In seiner Wirthschaft finden wir den volkswirthschaftlichen Causalzusammenhang zwischen der Arbeit, ihrer Technik, ihrer Verwendung und dem Product, in *seiner* Wirthschaft die Abhängigkeit der regelmäßigen Wiederkehr der Producte von der regelmäßigen Reproduction der Productionsmittel. In der Wirthschaft des Lohnarbeiters findet sich von alle dem nichts, dagegen die Eine fundamentale Bedingung des volkswirthschaftlichen Einkommens auch privatwirthschaftlich entscheidend, die Abhängigkeit des Einkommens von der Arbeit.

Die übrigen privatwirthschaftlichen Einkommensarten, der Grund- und Kapitalzins, zeigen dagegen sofort ihre auffällige Verschiedenheit von den volkswirthschaftlichen Einkommensbedingungen, sie treten von vornherein als „abgeleitete" Einkommen auf, während das Unternehmer- wie das Lohneinkommen, jedes in seiner Weise, als „ursprüngliche" Einkommen erscheinen.

Um das Verhältniß des Unternehmereinkommens zu den volkswirthschaftlichen Einkommensbedingungen ins klare Licht zu setzen, ist

---

geradezu ausbeuten (z. B. selbst mitarbeitende Unternehmer, die sich bei einer von ihnen gegründeten Actiengesellschaft als Directoren anstellen lassen). Die Bedingungen, welche das Geschäft Seitens des Unternehmers nützlich erscheinen lassen, sind hinlänglich bekannt. Sie bestehen darin, daß der Arbeiter mit den ihm zur Production überwiesenen Productionsmitteln mehr, bezw. werthvollere Producte herstellt, als sein Arbeitslohn und der Verbrauch an Productionsmitteln, regelmäßig auch als die in der Productionsperiode auflaufenden Kapitalszinsen ausmachen.

wohl nicht überflüssig, bei den Uebergangsformen, welche sich zwischen dem Unternehmer und anderen Arten von Producenten einschieben, etwas zu verweilen.

Wie wir am Eingange dieses Kapitels dargestellt haben, finden sich die volkswirthschaftlichen Einkommensbedingungen vollständig wieder bei dem isolirten Einzelproducenten, der mit seiner Arbeitskraft allein ihm zur Verfügung stehende Productionsmittel bearbeitet.

Ist dieser Producent als Glied einer arbeitstheilig producirenden Gesellschaft thätig, so entstehen bereits jene Modificationen, die ihn in der Erhaltung seines Geldkapitals die Bedingung seines Einkommens erkennen lassen, es entsteht für ihn auch jene aus der mangelnden Uebersicht über den Bedarf und die möglichen Circulationsstörungen entspringende Unsicherheit seines Einkommens, die wir so gerne als charakteristisches Merkmal des Unternehmereinkommens bezeichnen.[18]) Noch fehlt aber das wesentliche Moment des Unternehmereinkommens, die Begründung auf fremder Arbeit. Die noch heute, wenn auch selten, vorkommende Erscheinung des Handwerkers ohne Gehilfen, ist dafür ein Beispiel. Ebenso gehören hierher Productivassociationen, vorausgesetzt, daß sie nicht, wie so häufig durch ihre Statuten, das Verhältniß der Gesellschaft zu ihren Genossen zu dem des Unternehmers zu seinen Arbeitern geflissentlich ausgestalten.

Dagegen finden wir das Verhältniß des Unternehmers schon beim Handwerksbetrieb mit Gesellen, Gehilfen u. s. w., freilich vom großkapitalistischen Betrieb wesentlich verschieden. durch die wichtige Arbeit des Unternehmers selbst, durch die thatsächliche Theilung des Gesammteinkommens in natura im gemeinsamen Haushalt, und den regelmäßigen Wechsel in der Stellung des Arbeiters und Unternehmers mit dem Lebensalter. Hier ist die Rolle des selbständigen, mit seiner Arbeit producirenden Producenten noch deutlich zu sehen, die persönliche Arbeitskraft ist aber bereits durch die Gesellen gleichsam erweitert. Ganz das Gleiche ist der Fall beim kleinen Bauern und seinen Knechten. Die den allgemein volkswirthschaftlichen Bedingungen völlig gleiche Lage des selbständigen Producenten geht so ganz unmerklich in jene

[18]) Vgl. darüber u. A. Groß, Unternehmergewinn S. 99 ff.

des Unternehmers über. In dem Maße als die Masse der beherrschten Arbeit jene der eigenen überwiegt, tritt im Einkommen der Charakter des Unternehmereinkommens mehr und mehr hervor, um schließlich, wenn auch die sogenannte „Unternehmerthätigkeit" Lohnarbeitern übertragen wird, in seiner vollen Reinheit sich darzustellen.

Mir scheint die Beobachtung dieser Uebergangsformen von besonderer Wichtigkeit, um in dem Unternehmereinkommen, eine wesentliche Eigenschaft, seine formelle Aehnlichkeit mit dem volkswirthschaftlichen Einkommen des selbständigen nicht als Unternehmer[14]) producirenden Producenten nicht zu übersehen. Ist doch diese formelle Aehnlichkeit der eigentliche Erklärungsgrund dafür, daß die ältere Theorie die Volkswirthschaft überhaupt als eine Unternehmung auffaßte. Diese Aehnlichkeit festzuhalten ist aber sowohl für die Gewinnung eines charakteristischen Merkmals des Unternehmers als für die Beurtheilung der Natur dieses Einkommens von größter Wichtigkeit. Die Einnahmen und in weiterer Folge die Einkommen des selbständigen Producenten bestehen in Producten bezw. in dem Gelderlöse der Producte. Von allen privatwirthschaftlichen Einkommensformen ist es, außer den bereits erwähnten verhältnißmäßig seltenen Fällen der selbständigen Producenten,

---

[14]) Es ist zwar heute gang und gäbe, alle selbständigen Producenten Unternehmer zu nennen (vgl. Mithoff bei Schönberg XI. § 46 im Zusammenhange mit § 6, ferner Kleinwächter, ebenda V. § 22, Held, Einkommensteuer S. 81, Mataja, Unternehmergew. S. 134). Groß, S. 105. Wirminghaus, Das Unternehmen u. s. w. S. 7. Allein mir scheint es zweckmäßiger, den Ausdruck nach dem Vorgange Marx' auf jene Personen anzuwenden, welche ihren Erwerb mittelst gedungener Arbeit Anderer suchen. Wenn Mataja fürchtet, es könnte aus dieser Terminologie die Nothwendigkeit sich ergeben, außer den bekannten vier noch eine fünfte Art des Einkommens aufzustellen, so ist die Berechtigung dieser Befürchtung zuzugeben; allein ist denn nicht die Eintheilung in diese Einkommenszweige überhaupt unzulänglich? Wie steht es mit dem von Mataja selbst so gut hervorgehobenen Speculationseinkommen, wie mit Einkommen aus Versicherungsanstalten, mit Widmungseinkommen, Einkommen aus Rechten u. s. w.? Das sollte doch wohl als ausgemacht gelten, daß man mit diesen vier Einkommenskategorien nicht mehr auslangt.

Uebrigens lege ich dieser terminologischen Controverse keinen bedeutenden Werth bei und wollte durch diese Anmerkung nur den im Text beobachteten Sprachgebrauch rechtfertigen.

einzig und allein das Unternehmereinkommen, welches diese Eigenschaft beibehalten hat. Darin sollte, glaube ich, auch das zweite charakteristische Merkmal des Unternehmers gefunden werden: er ist Eigenthümer des Products, oder wo seine Producte entweder überhaupt nicht Gegenstände des Eigenthums sind, oder im Eigenthum der Kunden bleiben, des Gelderlöses, und nimmt allein unter allen an der Production Mitwirkenden auf den Preis derselben den nach Lage der Marktverhältnisse entscheidenden Einfluß[15]). Alles andere, was gewöhnlich als Merkmal angeführt wird, daß die Production auf seine Rechnung gehe, daß er die Gefahr trage u. s. w., ist nur eine Folge aus dieser Einen rechtlichen Thatsache.[16])

Indem wir aber in der Verfügung über das Product das Eine und zwar das dem Unternehmer mit anderen selbständigen Producenten gemeinsame wesentliche Merkmal seiner volkswirthschaftlichen Stellung sehen, gelangen wir auch über die Natur seines Einkommens zu einer etwas anderen Auffassung, als gewöhnlich vorgetragen wird.

Das Product der Wirthschaft ist die volkswirthschaftlich ursprüng-

---

[15]) Durch den im Text gemachten Beisatz, daß auch derjenige als Unternehmer anzusehen sei, der Eigenthümer des Gelderlöses wird, wird jenen Unternehmungen Rechnung getragen, welche nicht die Herstellung von Sachgütern zum Gegenstande haben (z. B. Unternehmungen zum Zweck der Darbietung von Leistungen, Reparaturen, Credit, Versicherungen). Hier liegt übrigens eine noch wenig beachtete Frage, indem überhaupt bisher die Unternehmung ausschließlich als Productionsunternehmung ins Auge gefaßt wurde, während die Form der Unternehmung sich thatsächlich auf ein viel weiteres Gebiet erstreckt. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter auszuführen. Vgl. Wirminghaus, Das Unternehmen u. s. w. (1886) S. 5. 7 u. passim.

[16]) Mataja stellt Seite 138 ein unrichtiges Dilemma auf. Nachdem er dem Begriff der Unternehmung festzustellen versucht, fährt er fort: Behufs Bestimmung des Begriffs des Unternehmers stehen zwei Wege offen: entweder denkt man sich darunter jene Person, die gewisse Leistungen verrichtet, ... oder man bezeichnet als Unternehmer jene, welchen der Unternehmergewinn zufließt." Warum nicht jene, welcher das Product gehört? Infolge dieses Dilemmas entscheidet sich dann Mataja für die Erklärung: Unternehmer ist Derjenige, dem bei einem Unternehmen Gewinn zufällt. Das ist aber der reine Cirkel: Wem fällt denn der Unternehmergewinn zu? Auf wessen Rechnung geht die Unternehmung? Doch offenbar auf Rechnung des Unternehmers. Merkwürdiger Weise hat Mataja S. 137 billigend Steins Bemerkung citirt, daß der Creditor des Unternehmers oft viel größere Gefahr laufe, als der Unternehmer selbst. Wenn derselbe Autor das Charakteristische der Unter-

lichste Form von Einnahmen. Für den Unternehmer, der aus seinem Product, außer seinen sachlichen Productionskosten, d. i. der Erhaltung des constanten Kapitals (Marx) auch den Ersatz für das den Arbeitern gewährte Einkommen decken muß, regelmäßig auch noch Zinsen u. s. w. zu bestreiten hat, ist das Unternehmereinkommen der letzte Rest dieses dem ursprünglich volkswirthschaftlichen[17]) entsprechenden Gesammteinkommens. Dieser Rest, u. zw. der ganze Rest ist weder Lohn seiner Arbeit — wenn er überhaupt eine geleistet — noch seines Kapitals, noch seiner Grundstücke, sondern er ist ein Theil des Gesammtertrags, welchen seine Arbeit und sein Kapital und Boden zusammen mit der fremden Arbeit und dem fremden Kapital producirt haben. Wenn der Unternehmer sein Unternehmereinkommen als Resultat seiner Arbeit und seines Kapitals ansieht, so begeht er eine ähnliche Verwechslung wie der Arbeiter, der den Lohn für sein Product hält.

Wohl aber kann das Unternehmereinkommen seiner Höhe nach mit der Höhe des Einkommens verglichen werden,[18]) welches der Unter-

nehmer gleich darauf in dem Umstande finden will, daß das Wohl und Wehe dieser Personen in ganz andrer Weise mit dem Gedeihen der Unternehmung verknüpft ist, als bei Anderen, z. B. mit Tantiemenlohn betheiligten, so übersieht er, daß diese intensive Betheiligung nicht vom Unternehmergewinn, sondern regelmäßig daher rührt, daß das Unternehmereinkommen an Stelle von Arbeitslohn und Kapitalszins tritt. Mit der im Text gegebenen Auffassung folge ich im Wesentlichen Held, Einkommensteuer S. 81. „Alle übrigen selbständigen Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, welche die Frucht ihrer eigenen Arbeit als ihr Eigenthum vorläufig behalten, sei es, daß sie dabei fremde Kapitale und Arbeitskräfte in Sold nehmen oder nicht, heißen Unternehmer, ihr Einkommen Unternehmereinkommen." Ferner Grundr. S. 74, „Unternehmereinkommen, das ist das Einkommen desjenigen, der das exclusive Verfügungsrecht über die in einem Erwerbsgeschäft hergestellten Producte erwirbt." Ueber meine Differenz mit Held hinsichtlich der Ausschließung der ohne fremde Arbeit, daher mit eigener Arbeit producirenden Wirthschaften siehe Note 14, vgl. auch Mithoff a. a. O., Zuns a. a. O. S. 8, von älteren Schön, Riebel und A., endlich Lassalle Kapital und Arbeit S. 43 ff.

[17]) Der Zusammenhang zwischen dem selbständig producirenden Wirthschafter und dem Unternehmer gut hervorgehoben von Groß S. 99 ff.; er gelangt aber nicht zu den richtigen Consequenzen, weil der selbständige Stellung des Unternehmergewinns voraussetzt.

[18]) Dieses Verhältniß schildert Schäffle treffend, jedoch als Unterschied zwischen Kapitalgewinn und Zins. Ges. S. S. 459: „Es ist eine Fiction, den

nehmer durch anderweitige Verwendung seiner Arbeit oder seiner Productionsmittel hätte erzielen können, und von diesem Standpunkte ergeben sich die bekannten Begriffe des Unternehmergewinns und Unternehmerverlustes, von diesem Standpunkte ist es dann auch begreiflich, daß der Unternehmer, der etwa nur *seine Arbeit* in der Unternehmung hat, sein Unternehmereinkommen als eine Art Arbeitslohn, — wenn er blos Kapital in der Unternehmung hat, als (besonders hohen) Kapitalsertrag ansieht.[19]) In Wahrheit steht das Unternehmereinkommen, u. zw. nicht blos der Gewinn, sondern das ganze Unternehmereinkommen sowohl zu Lohn, als Zins, als Rente im schroffen Gegensatz.

Wenn man noch immer im Unternehmereinkommen „Bestandtheile" unterscheidet,[20]) so begeht man den nämlichen Fehler, den Adam

---

schuldenfreien Unternehmer als Zinspächter gegen sich selbst aufzufassen. Diese Fiction hat höchstens die Bedeutung einer secundären wirthschaftlichen Controle u. s. w." Der Fehler in dieser Darstellung liegt darin, daß *Schäffle* unter dem Einfluß der englischen Lehre das Unternehmereinkommen als *Kapitalgewinn* (Profit) auffaßt. Ganz richtig dagegen *Held*, Einkommensteuer S. 82.

[19]) *Böhm*, Grundz. des w. Güterwerths S. 60.

[20]) Der Unterschied ist schon wiederholt hervorgehoben und kommt in den Ausdrücken bedungenes und nicht bedungenes, ökonomisches und verkehrsmäßiges, wohl auch ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen zum Ausdruck, (*Riedel*, *Rösler*, *Mangoldt*, *Guth*), ohne besondere Terminologie, ab erscharf hervorgehoben auch bei *Stein*, Lehrbuch, III. Aufl. S. 192. Nichtsdestoweniger will man im verkehrsmäßigen Einkommen immer die bedungenen Einkommenszweige als Bestandtheile unterscheiden. Auch *Mataja* begeht diesen Fehler, wenn er S. 143 sagt: „Das Unternehmereinkommen umschließt auch jene Einnahmen, welche dem einzelnen Unternehmer als Kapitalisten und Arbeiter nach Maßgabe seines Kapitalbesitzes und seiner Arbeitsleistung zukommen." Dem Unternehmer kommen nur in dieser Eigenschaft und nicht als Arbeiter oder Kapitalist Einnahmen zu. Vgl. auch S. 197, wo behauptet wird, der Kapitalgewinn (Zins) komme auch in der isolirten Wirthschaft vor. Ebenso *Groß* schon in der Einleitung S. 11 f., dann S. 117, S. 186. „In allen übrigen Fällen, (wenn nämlich der Unternehmer Kapitalist ist oder arbeitet), wird er außer dem Unternehmergewinn Arbeitslohn oder Kapitalgewinn oder beides beziehen." Besonders übertrieben wird diese Unterscheidung S. 194. „Die eigene Arbeit des Unternehmers wird vergütet durch den von ihm bezogenen Unternehmerlohn, der Unternehmergewinn ist gänzlich unabhängig davon"! *Schäffle* vermeidet den Fehler bezüglich des Kapitalszinses (S. Note 18), begeht ihn aber beim Arbeitslohn (S. 461). „Die mit der Kapitalnutzung sich paarende ausführende Arbeit, welche der Unternehmer gleich einem Arbeitsgehilfen leistet, findet zwar auch im rohen Gewinn

Smith beging, als er den Güterpreis aus Lohn, Profit und Rente sich zusammensetzen ließ, so verwechselt man zwei wesentlich verschiedene, nur ihrer Größe nach vergleichbare Dinge miteinander, gleichsam als ob man aus dem Umstande, daß ich die Höhe eines Berges mit jener eines Thurmes vergleichen kann, schließen wollte, daß der Thurm ein Bestandtheil des Berges sei.[21])

Hört man aber einmal auf, die Bestandtheile des Unternehmereinkommens zu unterscheiden, so verliert sich auch das Räthselhafte des Unternehmergewinns.

In der That ist die ganze Fragestellung nach der Erklärung des Unternehmer*gewinns* eine verkehrte. Sie setzt die Nivellirung der Einkommenszweige, Zins und Arbeitslohn (und die Fixirung der Grundrente) voraus und wundert sich dann, einen Punkt zu finden, wo eine Differenz übrig bleibt. In Wahrheit ist der *ungleiche* Erfolg der Production, selbst mit gleicher Arbeit und gleichen Productionsmitteln nach Zeit, Ort, äußeren Umständen die ursprüngliche durch die Erfahrung im weitesten Umfange beglaubigte Erscheinung, die freilich durch die Arbeitswerththeorie bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurde, und die Thatsache der bis zu einer gewissen Grenze eintretenden Aus-

---

ihre Vergütung, ist aber, wenn die reine Vergeltung der Kapitalnutzung, d. h. die speculative Unternehmerthätigkeit strenge bemessen werden will nach Maßstäben der Entlohnung in Abrechnung zu bringen." — *Mithoff*, bei *Schönberg* XI. § 6.: „Unmittelbar werden sie — nämlich Grundrente, Arbeitslohn und Zins — gewonnen . . (wenn Arbeiter und Besitzer ihre Productionsmittel und Arbeit auf eigene Rechnung verwenden"). Ebenso *Cohn* § 437, indem er gleichfalls Unternehmergewinn mit Unternehmereinkommen verwechselt. (Vgl. auch § 436.) S. endlich auch *Wirminghaus*, a. a. O. S. 13.

[21]) Die Verwechslung deutlich bei *Mataja* S. 143, „Arbeitslohn und Unternehmerlohn, Leihzins und Unternehmerzins sind stets identische Größen . . . . . weil die Gleichsetzung nothwendig ist um zu dem Problem des Unternehmergewinns zu gelangen". Der Schlußsatz ist ja ganz richtig, nur keine Begründung des Vorangegangenen. Wenn dann *Mataja* weiter sagt, daß man dadurch das Problem des Unternehmungsgewinns *erst gewinne*, so ist dem gegenüber einzuwenden, daß man es eben dadurch in seiner *unrichtigen* Gestalt gewinnt. Aehnlich *Groß* S. 185. „Arbeitslohn und Kapitalgewinn erscheinen als nothwendige Folge und zugleich Bedingung der productiven Anwendung von Kapital und Arbeit. Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich des Unternehmergewinns."

gleichung der Löhne und Renten ist die erklärungsbedürftige Thatsache.[22])

Wenn nun die Productionen ungleich productiv sind, und aus ihnen Lohn und Zins nach gleichen Sätzen bezahlt werden, was Wunder, wenn nun ein ungleiches Resultat übrig bleibt? Dieses selbstverständlich ungleiche Resultat wird nun mit den ausgeglichenen Preissätzen fortwährend verglichen und die positiven oder negativen Differenzen geben Anreiz, einerseits zur Veränderung der festen Preissätze, andrerseits zur Bewegung der Unternehmungen selbst. Die Frage ist also dahin zu stellen, warum die Summe der ausgeglichenen Preise der Productionselemente unter gewissen Umständen niedriger sei, als der Productionsertrag selbst, und diese Frage ist doch wohl, wie mir scheint, durch die neuere Werthlehre ihrer Lösung mindestens schon sehr nahe gebracht.

In diesem Sinne ist, wie ich hier lediglich der Vollständigkeit

---

[22]) Eine interessante Bestätigung dieser meiner Ansicht finde ich in den Darstellungen Böhms, über die Entstehung des Kapitalzinses. Da jedoch die Darstellung dieses Zusammenhanges zu weit führen würde, erlaube ich mir, die bezügliche Ausführung als selbständigen Anhang beizugeben. Vgl. übrigens auch Held, Zur Lehre der Ueberwälzung der Steuern (Tüb. Viertelj.-S. 1863 S. 1 ff.) und meine Darstellung, Princ. d. ger. Best. § 39. Jevons, Theorie S. 293. Gossen a. a. O. S. 102. Bernhardi, Kritik, S. 196 ff. Insbesondere auch Schäffle, Theorie der ausschl. Absatzverhältnisse 1867, S. 26 ff., in der ganzen Darstellung Schäffles jedoch nach m. A. unrichtig, daß er das Renteneinkommen als ein zu dem gewöhnlichen hinzutretendes „Extraeinkommen" auffaßt, das er dann als „Prämie" u. s. w. charakterisirt.

Insoferne ist Mataja in seiner auch die Menger'sche Werthlehre berührenden trefflichen Darstellung S. 148 ff. ganz im Rechte, wenn er den Unternehmergewinn, d. h. nach unserer Auffassung, die Möglichkeit der größeren Höhe des Unternehmereinkommens gegenüber dem Lohn oder Zinssatze aus den Gesetzen, welche die Ausgleichung der Preise der Güter höherer Ordnung bewirken, erklären will. Nur ist nicht das Plus des Unternehmergewinns, sondern das Minus der Preise der Güter höherer Ordnung das thema probandum.

Groß beleuchtet S. 137 ff. in sehr belehrender Weise die günstige Stellung des Unternehmers im Preiskampfe nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin und bezeichnet sein Bestreben in Absicht auf die Productionskosten (die Preise der Güter höherer Ordnung) treffend damit, die Productionskosten möglichst herabzudrücken. (Vgl. endlich auch Böhms glänzende Ausführungen, Grundzüge d. Th. des w. Güterwerths S. 59 ff.)

halber bemerke, die von dem selbst wirthschaftenden Grundeigenthümer bezogene Grundrente allerdings mit dem Unternehmereinkommen identisch (Schäffle), oder von unserem Standpunkt richtiger, der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer bezieht keine Grundrente, sondern nur Unternehmereinkommen, bez. Productionsertrag. Weil und insofern aber hier die Bedingungen der vortheilhafteren Production mit dem Grundstück verbunden sind, läßt sich der Antheil des Grundstücks am Gewinn isoliren, aber auch in keinem anderen Sinn als oben. Der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer, mag sein Unternehmereinkommen, soferne es den beanspruchten Lohn und Zins übersteigt, Grundrente nennen. Wie aber, wenn der Pächter nun seinerseits mehr Einkommen erzielt, als sein „Arbeitslohn" und Kapitalertrag ausmacht. Ist das ein Theil der Grundrente, die er nicht bezahlt, oder Unternehmergewinn des Pächters?

Die Grundrente als Entschädigung des Eigenthümers für die Ueberlassung des Grundes (die bedungene Grundrente) geht ebenso ihre eigenen Wege, wie Arbeitslohn und Zins, und das Unternehmereinkommen steht allen diesen Einkommensarten selbständig gegenüber, nicht sie umfassend oder ersetzend, sondern nur der Größe nach mit Ihnen vergleichbar. Daß der Unternehmer eine dieser Einkommensarten aus seiner Unternehmung wirklich beziehe, ist stets unrichtig, im besten Falle eine figürliche Redeweise. Daß sein Unternehmereinkommen ebenso groß, größer oder kleiner sei, als der Zins, Lohn oder Pachtzins, den er erlangen könnte, ist eine zulässige und stets höchst wichtige Aussage. Ebenso wichtig ist die Untersuchung, ob und welche Momente in der Wirthschaft, ob etwa die Lage, die Art der Productionsmittel, die Energie des Leiters u. s. w. die bestimmte Höhe des Unternehmereinkommens beeinflussen. All das sind aber so wenig Bestandtheile des Unternehmereinkommens, als die Bodenbeschaffenheit Bestandtheil des Baumes ist, der auf dem Boden wächst.

Durch die vorangegangenen Erörterungen glaube ich die wesentlichen Momente jener privatwirthschaftlichen Einkommensformen, welche aus der Production und der Betheiligung an derselben hervorgehen, in einer dem Zweck der vorliegenden Untersuchung entsprechenden Weise hervorgehoben zu haben. Alle diese Einkommensformen mit Mithoff,

dem auch neuestens Cohn folgt (§ 429), „ursprüngliche" zu nennen, erscheint mir wenig glücklich, da nur Eine davon u. zw. die heute am wenigsten häufige, das Einkommen des Producenten, der nicht Unternehmer ist, dem vom volkswirthschaftlichen Standpunkt als „ursprünglich" zu bezeichnenden Standpunkt einigermaßen nahe steht, alle anderen dagegen durch das Dazwischentreten des (rechtlichen) Herrschaftsmoments sich von dem ursprünglichen wesentlich unterscheiden. Doch dies nur beiläufig, da es nicht unsere Absicht ist, die Streitfrage des ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens von Neuem wieder aufzurollen.[23])

Die Untersuchung, in welchem Maße diese Einkommensformen die Gewähr der Wiederkehr bieten, und durch welche specielle Vorkehrungen diese Gewähr begründet und befestigt wird, gehört an einen andern Ort. (S. unten § 9.)

Vorläufig ist es unsere Aufgabe, noch andere, nicht aus der Production unmittelbar hervorgehende Einkommensformen zu beachten.

In erster Linie ist hier eine dem Zins- oder Pachteinkommen sehr ähnliche Einkommensart zu erwähnen: Einkommen, die aus der Ausnützung von Autorrechten, Privilegien, Concessionen u. s. w. gezogen werden. Schon der z. B. bei Concessionen sehr übliche Ausdruck „Pacht" weist auf die nahe Verwandtschaft dieser Fälle mit den oben besprochenen hin. Doch sind ebenso Tantiemen für Theater- und Musikaufführungen u. s. w. hierher zu zählen.

Soferne der Autor *selbst* die Production betreibt, haben wir es mit keiner besonderen Einkommens*art* zu thun. Er bezieht entweder Unternehmereinkommen oder Einkommen eines selbständigen Producenten; nur die Höhe dieses Einkommens ist vielleicht durch das betreffende Rechtsinstitut vortheilhaft beeinflußt. Eine eigenthümliche Einkommensart liegt aber dann vor, wenn er Andere die privilegirte Production

---

[23]) Vgl. Wagner § 84 und Anm. 13, Mithoff bei Schönberg II. XI. § 2 und Anm. 13, von welcher namentlich der Schluß von Interesse ist. F. J. Neumann ebenda. IV. § 21 N. 226. Roesler, J. B. f. N.Oe. u. St. X. VI. S. 305 ff. Cohn, § 429. Ich glaube nämlich, daß mit dieser verfahrenen Terminologie nichts Brauchbares mehr zu erreichen ist, und sie daher besser ganz fallen zu lassen sei.

betreiben läßt und selbst von ihnen ein arbeitsloses Einkommen bezieht. Ganz abstract betrachtet, unterscheidet sich das Verhältniß von dem des gewöhnlichen Pachtes nicht, denn auch hier besteht sein Einkommen in einer vom Producenten — häufig unabhängig vom Ertrage der Production — zugesicherten Leistung. Die wirthschaftlichen Motive zur Eingehung dieses Verhältnisses Seitens des Producenten sind aber von den oben erörterten so wesentlich verschieden, daß die Erscheinung selbständig betrachtet werden muß. Beim Pacht gewährt der Eigenthümer die Nutzung eines Productionsmittels; beim Autorrecht u. s. w. gewährt er keinerlei Productionsmittel oder es liegt doch nicht der Schwerpunkt in der Gewährung der Productionsmittel, die Grundlage dieser Verhältnisse beruht in dem von der Rechtsordnung ausgesprochenen Verbote an alle anderen als den Privilegirten, ihre Productionsmittel in gewisser Weise zu verwenden. Insoferne der Berechtigte von diesem Verbot eine Ausnahme zu gestatten in der Lage ist, vermag er den Contrahenten zur Gewährung einer Zahlung zu bewegen.

Insoferne erscheint jenes durch jene Verbote geschaffene Rechtsinstitut selbst als die Einkommensquelle. Es ist aber zu beachten, daß das Recht an und für sich keinerlei Einkommen gewährt, sondern erst die Zahlung bez. deren Zusage von Seiten desjenigen, der eine solche Ausnahme begehrt. Daß eine solche begehrt wird, hängt wieder von dem voraussichtlichen Erfolg der verbotenen Production ab. Wie viele Autorrechte an Büchern, an Theaterstücken geben kein Einkommen! Wie viele Privilegien sind unausnutzbar! Eine nähere Erörterung darüber, daß nicht etwa das Autorrecht als ein Gut aufzufassen sei, dessen Nutzung „geliehen" wird, erscheint mir nach den Ausführungen Böhm's (Rechte u. Verh. insbes. IV) entbehrlich.

Zu unterscheiden sind noch von den eben besprochenen Fällen des Autorrechts, der Privilegien, Regalien, Monopole, bei welchen die Ausschließung zu dem Zwecke eingeführt ist, um dem Berechtigten ein Einkommen zu ermöglichen, jene anderen Fälle, in welchen wie z. B. bei Concessionen die Ausschließung Dritter zu einem anderen Zweck, nämlich aus öffentlichen Rücksichten erfolgt. Hier ist der Bezug arbeitsloſen Einkommens seitens des Concessionsinhabers eine regelmäßig nicht beab-

dem auch neuestens Cohn folgt (§ 429), „ursprüngliche" zu nennen, erscheint mir wenig glücklich, da nur Eine davon u. zw. die heute am wenigsten häufige, das Einkommen des Producenten, der nicht Unternehmer ist, dem vom volkswirthschaftlichen Standpunkt als „ursprünglich" zu bezeichnenden Standpunkt einigermaßen nahe steht, alle anderen dagegen durch das Dazwischentreten des (rechtlichen) Herrschaftsmoments sich von dem ursprünglichen wesentlich unterscheiden. Doch dies nur beiläufig, da es nicht unsere Absicht ist, die Streitfrage des ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens von Neuem wieder aufzurollen.[23])

Die Untersuchung, in welchem Maße diese Einkommensformen die Gewähr der Wiederkehr bieten, und durch welche specielle Vorkehrungen diese Gewähr begründet und befestigt wird, gehört an einen andern Ort. (S. unten § 9.)

Vorläufig ist es unsere Aufgabe, noch andere, nicht aus der Production unmittelbar hervorgehende Einkommensformen zu beachten.

In erster Linie ist hier eine dem Zins- oder Pachteinkommen sehr ähnliche Einkommensart zu erwähnen: Einkommen, die aus der Ausnützung von Autorrechten, Privilegien, Concessionen u. s. w. gezogen werden. Schon der z. B. bei Concessionen sehr übliche Ausdruck „Pacht" weist auf die nahe Verwandtschaft dieser Fälle mit den oben besprochenen hin. Doch sind ebenso Tantiemen für Theater- und Musikaufführungen u. s. w. hierher zu zählen.

Soferne der Autor *selbst* die Production betreibt, haben wir es mit keiner besonderen Einkommens*art* zu thun. Er bezieht entweder Unternehmereinkommen oder Einkommen eines selbständigen Producenten; nur die Höhe dieses Einkommens ist vielleicht durch das betreffende Rechtsinstitut vortheilhaft beeinflußt. Eine eigenthümliche Einkommensart liegt aber dann vor, wenn er Andere die privilegirte Production

---

[23]) Vgl. Wagner § 84 und Anm. 13, Mithoff bei Schönberg II. XI. § 2 und Anm. 13, von welcher namentlich der Schluß von Interesse ist. F. J. Neumann ebenda. IV. § 21 N. 226. Roesler, J. B. f. N.Oe. u. St. X. VI. S. 305 ff. Cohn, § 429. Ich glaube nämlich, daß mit dieser verfahrenen Terminologie nichts Brauchbares mehr zu erreichen ist, und sie daher besser ganz fallen zu lassen sei.

betreiben läßt und selbst von ihnen ein arbeitsloses Einkommen bezieht. Ganz abstract betrachtet, unterscheidet sich das Verhältniß von dem des gewöhnlichen Pachtes nicht, denn auch hier besteht sein Einkommen in einer vom Producenten — häufig unabhängig vom Ertrage der Production — zugesicherten Leistung. Die wirthschaftlichen Motive zur Eingehung dieses Verhältnisses Seitens des Producenten sind aber von den oben erörterten so wesentlich verschieden, daß die Erscheinung selbständig betrachtet werden muß. Beim Pacht gewährt der Eigenthümer die Nutzung eines Productionsmittels; beim Autorrecht u. s. w. gewährt er keinerlei Productionsmittel oder es liegt doch nicht der Schwerpunkt in der Gewährung der Productionsmittel, die Grundlage dieser Verhältnisse beruht in dem von der Rechtsordnung ausgesprochenen *Verbote* an alle anderen als den Privilegirten, ihre Productionsmittel in gewisser Weise zu verwenden. Insoferne der Berechtigte von diesem Verbot eine Ausnahme zu gestatten in der Lage ist, vermag er den Contrahenten zur Gewährung einer Zahlung zu bewegen.

Insoferne erscheint jenes durch jene Verbote geschaffene Rechtsinstitut selbst als die Einkommensquelle. Es ist aber zu beachten, daß das *Recht* an und für sich keinerlei Einkommen gewährt, sondern erst die Zahlung bez. deren Zusage von Seiten desjenigen, der eine solche Ausnahme begehrt. Daß eine solche begehrt wird, hängt wieder von dem voraussichtlichen Erfolg der verbotenen Production ab. Wie viele Autorrechte an Büchern, an Theaterstücken geben kein Einkommen! Wie viele Privilegien sind unausnutzbar! Eine nähere Erörterung darüber, daß nicht etwa das Autorrecht als ein Gut aufzufassen sei, dessen Nutzung „geliehen" wird, erscheint mir nach den Ausführungen Böhm's (Rechte u. Verh. insbes. IV) entbehrlich.

Zu unterscheiden sind noch von den eben besprochenen Fällen des Autorrechts, der Privilegien, Regalien, Monopole, bei welchen die Ausschließung zu dem Zwecke eingeführt ist, um dem Berechtigten ein Einkommen zu ermöglichen, jene anderen Fälle, in welchen wie z. B. bei Concessionen die Ausschließung Dritter zu einem anderen Zweck, nämlich aus öffentlichen Rücksichten erfolgt. Hier ist der Bezug arbeitslosen Einkommens seitens des Concessionsinhabers eine regelmäßig nicht beab-

in Zusammenhang mit irgend einem Einkommen bei den Spielern. Erfahrungsgemäß setzt es sich sehr häufig aus Vermögensübertragungen der Spieler zusammen.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit dieser Erscheinung bieten die aus Versicherungsgeschäften resultirenden „Unternehmereinkommen". Die Versicherungsunternehmung behält auf Grund einer Verschiedenheit der Schätzung ihrer versprochenen Leistung und der in Anspruch genommenen Prämie einen Theil der in was immer für Form eingezahlten Prämien zurück, und soferne sie ein Einkommen erzielt, stammt dasselbe aus diesen regelmäßigen erfolgenden Uebertragungen, die ihrerseits wieder bald aus dem Einkommen oder Kapitale der Versicherten erfolgt. In letzterem Fall ganz ähnlich, wie oben hinsichtlich des Einkommens der Speculanten erwähnt wurde.

Auf den Fall der aus der Versicherungsanstalt bezogenen Rente werden wir in anderem Zusammenhang (§ 9 u. 10) zurück kommen; daß während des Bezugs der Rente der Versicherte keine von den volkswirthschaftlichen Bedingungen der Erzielung wiederkehrender Einnahmen erfüllt, liegt auf der Hand.

3. Widmungseinkommen.[27])

Die Eigenthümlichkeit des Widmungseinkommens besteht in dem Motiv seiner Gewährung. Es werden Güter von einer Wirthschaft der anderen (unentgeltlich) zugewendet, nicht zu dem Zweck, die eigene Wirthschaft des Widmenden durch die erlangte Gegenleistung zu

---

[27]) Unter Widmungseinkünften verstehe ich hier nur die aus freier Hingebung (caritativ) entstehenden Einkommen. Schäffle definirt dieselben, § 284 (Ges.-Syst.), zwar ebenso, theilt aber die Widmungseinkünfte am Schluß des Paragraphen ein in 1) Ausflüsse freier Hingebung, 2) Einkünfte aus speculativem Erwerb des dauernden Widmungsvermögens, 3) öffentliche Subvention. Damit verläßt er den ursprünglichen Eintheilungsgrund der Entstehungsart des Einkommens und geht zu der Bestimmung des Einkommens über, ein Doppelsinn, der dem Worte „Widmung" allerdings innewohnt. Für unsere Zwecke wäre es sinnlos, die Vermögenserträge für Stiftungen vom allen anderen Vermögenserträgen zu sondern, da sie in ihrer Entstehung keinerlei Besonderheit darbieten.

Hier kommen also blos Widmungen i. e. S. und Subventionen in Betracht, welch' letztere nichts weiter als Widmungen Seitens der Gemeinwirthschaft sind. Das ganze Kapitel fehlt auffallender Weise bei Schönberg 2. Aufl.

fördern, noch auf Grund eines rechtlichen Zwanges wie bei den Abgaben, sondern, wie Schäffle sagt, aus freier Hingebung, d. i. in der Absicht, die fremde Wirthschaft zu fördern. Allerdings ist hier ein Fall besonders zu betrachten. Wer sich (oder seine Erben) in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet, zu irgend einem seiner Wirthschaft fremden Zwecke wiederkehrende Leistungen zu widmen (testamentarische Rente, Beitrittserklärung zu einem wohlthätigen Verein mit der Verpflichtung zu bestimmten periodischen Beiträgen), der unterwirft sich für die Folge allerdings einer rechtlichen Herrschaft der bedachten Person, die dann, so lange sie dauert, von anderen Herrschaftsverhältnissen sich nicht wesentlich unterscheidet. (Eine Lebensrente wird einem gewissen Kapital gleich geachtet, ewige Renten werden ohnehin nicht leicht als solche legirt.) In diesem Falle liegt, Uebergangszustände ausgenommen, ganz einfach die Uebertragung eines Einkommenstheils an den Bedachten vor, der wirkliche Bezug ist hier, wie in den anderen Fällen dieser Art davon abhängig, daß das Einkommen bei dem Widmenden wirklich entstehe.

Von diesen Fällen abgesehen kommen Widmungseinkommen nicht eben selten und zum Theil in beträchtlichem Betrage in der Weise vor, daß sie sich aus einzelnen von Fall zu Fall völlig freiwilligen Gaben zusammensetzen.

Eine große Gruppe derselben gehört dem Familienleben an, indem das Gefühl der Verwandtschaft, der Familienehre u. s. w. wohl dasjenige ist, welches am allermeisten nachhaltige Dauer hat, um zu wiederkehrenden Unterstützungen zu bewegen. Dem Familienverhältniß ist in dieser Beziehung das Verhältniß zu Dienern u. s. w. gleich zu halten. Bekanntlich kommen hier sehr oft, ohne daß jemals eine Rechtsverbindlichkeit Seitens des Spendenden eingegangen worden wäre, sogar ganz regelmäßige Einkommensgewährungen vor. Soferne aus derartigen Verhältnissen ohne Vertrag Rechtsverbindlichkeiten zur Gewährung von Einkommen entstehen, wurde ihrer oben (S. 109) gedacht.

Abgesehen von diesen dem Familienleben angehörigen Widmungen kommen nun auch fremden Personen gegenüber Widmungen in mannigfacher Weise, theils als vereinzelte, rein der Privatwirthschaft an-

gehörige Acte, theils durch organisirte öffentliche Veranstaltungen vor, welche Widmungseinkünfte sammeln und an die Einzelnen vertheilen.

Bei solchen Widmungseinkünften, mögen sie nun unmittelbar einem Einzelnen oder einer Anstalt zufließen, läßt sich nun nicht von vornherein bestimmen, ob die einzelnen Gaben auch Seitens der Geber Einkommenstheile waren; häufig genug sind es Bestandtheile nicht wiederkehrender Einnahmen, ausnahmsweise Kapitaltheile. Wir begegnen hier der schon wiederholt beobachteten Erscheinung, daß Güterzuwendungen verschiedener Quelle durch ihre regelmäßige Zusammenfassung auf Seite der Empfänger für die letzteren (einzelwirthschaftliches) Einkommen werden.[28]) Bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinen u. s. w. ist häufig durch die Unterscheidung von Gründungsbeiträgen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen, die volkswirthschaftlich sehr zweckmäßige Vorsorge getroffen, daß nur wiederkehrende Einnahmen der Anstalt als Einkommen verwendet werden.

Inwieferne eine Widmung als *wiederkehrende* und als Einkommen betrachtet werden kann, hängt also, wie wir gesehen haben, rein von der Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles ab, ob die Motive, die zur Widmung führen, dauernd, in ihrer Intensität gleich wirksam, die Vermögensverhältnisse der Widmenden gleich bleiben werden u. s. w.[28a])

Von der Erscheinung eines Kapitals als *Grundlage der Widmungen* ist hier naturgemäß keine Rede, ebenso ist kein Zweifel, daß die Wiederkehr der Widmung nicht von der Arbeit der Bedachten abhängt.

Dabei entwickelt sich aber neuerdings der eigenthümliche Proceß, wie wir ihn analog schon in anderen Fällen beobachtet haben.

Soferne die regelmäßige Wiederkehr der Widmungen nicht aus Verpflichtungen oder einer dauernd vorhandenen Gemüthsstimmung der Widmenden (Frömmigkeit, Familiensinn) herrührt, sondern durch

[28]) Unrichtig die Bemerkung bei Marlo Syst. III S. 582 (II. Aufl.) „Die Schenkungen sind von dem Beschenkten, nur insoweit sie seiner Vermuthung nach nicht vom Vermögensstamm herrühren, unter das Einkommen zu setzen."

[28a]) Warum Vocke, Abgaben u. s. w., S. 457 solche Eingänge, wenn sie nicht auf einer Rechtsverbindlichkeit des Gebers beruhen, gar nicht als Einkommen anerkennen will, ist wohl nicht recht einzusehen; vgl. jedoch oben § 1 N. 28.

Inanspruchnahme verschiedener, dem Widmungszwecke an und für sich ferne stehender Personen erzielt werden muß, hat auch sie gewisse Verrichtungen zur Voraussetzung, von deren regelmäßiger Wiederholung die Erlangung regelmäßiger Widmungseinkünfte abhängt.

Der einfachste Fall, das wiederholte Bitten — Betteln. Die Darstellung des Bettelns als eine Art der Arbeit liefert bekanntlich den Stoff zu unzähligen Scherzen und Anecdoten. Bei öffentlichen Anstalten zum Zweck der Beschaffung von Widmungseinkünften nimmt diese Thätigkeit aber ganz bestimmte Formen an, wird sehr anständig, hat wie Schäffle (§ 284 Gesellsch.System) sagt, ihr besonderes Kunstverfahren. Wer je einem solchen Verein angehört hat, weiß, daß von der Rührigkeit und Intelligenz des Comités des Erfolg abhängt. Also auch hier das privatwirthschaftliche Analogon zur productiven Arbeit!

Als eine ganz eigenthümliche Art der Einkommensbeschaffung für Widmungszwecke muß endlich der Wohlthätigkeitsfeste, Bälle, Bazars, Concerte, Zeitungsnummern u. s. w. gedacht werden. Soferne die an dem Zustandekommen eines solches Festes Betheiligten in der üblichen Weise für ihre Mitwirkung entlohnt werden, ist es nichts als eine — ausnahmsweise nur auf einmaligen anstatt auf dauernden Betrieb)[29] — gerichtete Unternehmung.[30] Hier besteht nur die Eigenthümlichkeit, daß die Preise mit Rücksicht „auf den edlen Zweck" sich nicht nach den gewöhnlichen Preisregeln richten und namentlich nicht selten nach der Leistungsfähigkeit der Käufer abgestuft sind.

Gewöhnlich kommen aber in solchen Fällen auch Widmungen Seitens der Mitwirkenden, sehr häufig durch unentgeltliche Thätigkeit oder Ueberlassung von Hülfsmitteln u. s. w. dazu, und wir haben dann eine combinirte Widmung:

a) Widmung von Arbeitskräften und Productionsmitteln, mit Hilfe derselben eine Production, welche

---

[29]) Die Wohlthätigkeitsbälle und -Concerte pflegen mit einer Regelmäßigkeit aufzutreten, um welche sie manche „Erwerbs"unternehmung beneiden könnte.

[30]) Vorausgesetzt, daß es zur Production immaterieller Güter Unternehmungen gibt und Dienstleistungen Producte sind. Der Leser wird diese vorgreifende Bemerkung entschuldigen, ich werde auch nicht unterlassen, am gehörigen Orte auf die principielle Frage zurückzukommen.

b) ebenfalls wieder zum Zwecke der Widmung außergeschäftliche Preise für Producte erzielt.

Vereine, welche gemeinsame Consumtion der Mitglieder zum Zwecke haben, Consumvereine ꝛc., Spiel-, Lesevereine, rechne ich nicht zum Widmungswesen, weil hier eine selbständige Einkommensbildung gar nicht stattfindet.

Die Frage, inwieferne der Bezug oder die Höhe von Widmungseinkommen auf die Höhe anderer Einkommenszweige, z. B. Armenunterstützung auf den Arbeitslohn einwirken, gehört nicht an diese Stelle.

Im Widmungswesen kommt endlich in größerem Umfange die Gewährung von Bedarfsbefriedigung in natura vor, ohne daß dadurch ein Einkommen gebildet würde. Darüber wird unter dem Gesichtspunkte des Naturaleinkommens gehandelt werden (§ 6).

4. Oeffentliches Einkommen.[81])

Den einzelnen Individualwirthschaften stehen äußerlich als selbständige Wirthschaftssubjecte die collectiven Verbände gegenüber, und insoferne kann und muß man von dem öffentlichen Einkommen als

---

[81]) Wie schon an anderer Stelle (§ 2) bemerkt, ist die Darstellung eines öffentlichen Einkommens, früher ganz üblich, allmählich außer Gebrauch gekommen, offenbar deshalb, weil nunmehr die, allerdings nicht das öffentliche Einkommen darstellenden Einnahmen der Finanzgesetze die Aufmerksamkeit ausschließlich in Anspruch nehmen (vgl. unten am Schluß des Paragraphen). Andererseits haben sich aber, wie ebenfalls bereits erwähnt, an die Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen Erörterungen angeknüpft, welche die enge Verwandtschaft der ordentlichen Einnahmen mit dem Einkommen zeigen. Vgl. insbes. Wagner F. W. I. § 129: „Ordentliche Einnahmen sind die ihrer ökonomischen Natur nach einer regelmäßigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd fähigen Einnnahmen." Das ist doch eben dasselbe Merkmal, welches für das Einkommen als wesentlich aufgestellt wird. Vgl. auch Schäffle, in dem oben § 2 bezogenen Aufsatz zu Deckung der Theorie des Staatsbedarfs. Wenn man das Volkseinkommen, sei es nun in dem einen oder andern Sinne, als einen wirklich nothwendigen Begriff aufrechterhalten will, so wird man auch nicht umhin können, das öffentliche Einkommen als solches selbständig zu behandeln; in demselben Sinne auch Wagner a. a. O. § 35 ff., 371 ff., 379 ff., wo der Staatsbedarf, die Steuersumme u. s. w. stets dem Volkseinkommen gegenüber gestellt wird. Ganz systematisch durchgeführt ist eine Darstellung des öffentlichen Einkommens bisher bei Schäffle, Ges.-Syst. der m. W. § 285 ff., aber auch § 21, 238, 280; in den Einzelheiten freilich viel-

einer besonderen Gruppe von Einkommen sprechen. Daß diese Gruppe zum Theil aus Einkommen besteht, welche ihrer Form nach dem Individualeinkommen völlig gleich sind, überhebt nicht der Nothwendigkeit, sie unter dem ihnen gemeinsamen Gesichtspunkt des öffentlichen Einkommens zu behandeln.

Das Einkommen der öffentlichen Körper sind die zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen wiederkehrend verfügbaren Gütermengen bez. den Geldverkehr vorausgesetzt, Geldsummen. Diese Güter scheiden sich von den zur Befriedigung von Individualbedürfnissen verfügbaren aus und werden von den im Verbande wirthschaftenden Menschen jener Verwendung zugeführt. Sie treten daher äußerlich als Einkommen der Verbände gegenüber dem Einzeleinkommen auf. (Sax, Grundlegung S. 367).

Dieses collective Einkommen kann nun mit Ausnahme des Arbeitslohns[82]) alle Formen des Individualeinkommens enthalten. Rente, Zins, Unternehmereinkommen, aber auch Widmungseinkommen, Speculationseinkommen, Lotteriegewinn, Einkommen aus Verpachtung von ausschließenden Rechten; in allen diesen Fällen, also nicht blos beim sog. ursprünglichen Einkommen, d. h. entweder bei dem Ertrag eigener Production oder dem Entgelt für Nutzungen dauerhafter Gebrauchsgüter zeigt das Einkommen für Staatswirthschaft und Privatwirthschaft die gleiche Erscheinungsform.[83])

Von diesen Einkommensformen ist insbesondere das Unternehmereinkommen hervorzuheben, weil dies ganz eigenthümliche collectivistische Gestaltungen einnimmt, während die übrigen erwähnten

---

fach durch seine „Steuerpolitik" überholt. Ebenfalls systematisch eingegliedert, aber nicht so ausführlich Sax, Grundlegung § 61. Jeder Hinweis auf das öffentliche Einkommen fehlt bei Guth, die Lehre vom Einkommen, und Marlo, System, III S. 568 ff.

[82]) Im Falle des Bestandes der Sclaverei könnte durch vermiethete Staatssclaven sogar ein der Form nach dem Arbeitslohn ganz gleichartiges Einkommen collectivistisch vorkommen, welches freilich mit Rücksicht auf die rechtliche Qualität der Sclaven als Sachen von diesem Gesichtspunkt aus als Mietheinkommen bezeichnet werden müßte.

[83]) Dies ist gegenüber Sax a. a. O. S. 368 hervorzuheben; warum ich meinerseits die Ausdrücke ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen vermeide, s. oben Note 24.

Einkommensformen von den privatwirthschaftlichen sich gar nicht unterscheiden.

Hinsichtlich des Unternehmereinkommens, unter welchem wir, wie oben gezeigt, jenes Einkommen verstehen, welches sich für den Eigenthümer der Producte aus der Differenz der Summen der Productpreise von der Summe der Preise der gemietheten Productionselemente und der aufgewendeten Productionskosten (Kapitalersatz) ergibt, haben wir nun vor allem die Art und Weise zu unterscheiden, in welcher die Collectivperson über Arbeitskräfte verfügt. Sind die Arbeitskräfte *entlohnt*, u. zw. ohne Unterschied, ob gerade in Form des Arbeitslohnes im engeren Sinne, oder des Gehalts, Honorars u. s. w.,[34]) so unterscheidet sich das collectivistische Unternehmereinkommen in dieser Beziehung nicht von dem individualistischen. Sind aber die Arbeitskräfte nicht entlohnt, wird die Arbeit kraft des Zwangsrechts der Collectivperson verrichtet (Zwangsarbeit, Arbeit in Folge der Verpflichtung der Angehörigen des Verbands zur Hilfeleistung, die unentgeltlichen Leistungen der Transportgesellschaften für den Postdienst u. s. w.)[35]), so fehlt hier das Element des *Lohns*.

Die Collectivperson verfügt über diese Arbeitskräfte, als ob dieselben ihr schlechthin zur Verfügung ständen, es besteht eine völlige Analogie mit dem Verhältniß der *unfreien Arbeit* (Sclaverei, Frohnden). Die Arbeitsleistungen sind hier so wenig Einkommen, wie bei unfreier Arbeit, sie sind nur eine Ursache, daß das Unternehmereinkommen *höher* ausfällt. Will man wegen dieses Unterschiedes die in solcher Art gebildeten Einkommen nicht Unternehmereinkommen oder doch nicht reine Unternehmereinkommen nennen, so habe ich dagegen wohl nichts einzuwenden; mir scheint aber, daß für diese Beziehung die Einführung eines neuen Terminus, die dann stattfinden müßte, entbehrlich ist, und deshalb bescheide ich mich, diesen Unterschied nur zu erwähnen. Der Unterschied zwischen der unfreien Arbeit und

---

[34]) Ich denke vorläufig *nur* an materielle Productionen, hinsichtlich der Leistungen s. unten.

[35]) Die Rechtfertigung, daß ich hier die Post, welche nach der Terminologie *Sax'* zu den öffentlichen Anstalten gehört, als Beispiel eines Unternehmereinkommens anführe, folgt sofort unten.

der vom Collectivverband unentgeltlich erlangten Arbeit besteht darin, daß die erstere zu einem dem Arbeiter völlig fremden Zweck, die letztere zur Befriedigung eines Collectivbedürfnisses des Arbeiters stattfindet (vgl. Sax § 29 ff.).

Auf die, übrigens hinlänglich bekannten Uebergangsverhältnisse zwischen beiden in der Feudalwirthschaft einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor.

Von Interesse ist es aber noch hervorzuheben, daß noch in einem wichtigen Punkte die Aehnlichkeit dieses Verhältnisses mit der unfreien Arbeit hervortritt. Wo nämlich die zwangsweise Inanspruchnahme der Arbeit der Verbandsmitglieder die ganze Arbeitskraft der Verpflichteten (auf längere Zeit) in Anspruch nimmt, da tritt hier, wie bei der Sclavenarbeit, die Nothwendigkeit der Erhaltung des Arbeiters ein, wovon die Löhnung des Soldaten bei der allgemeinen Wehrpflicht das wichtigste, allerdings nicht dem Unternehmerwesen angehörende Beispiel ist.

Inwiefern die Inanspruchnahme von Arbeit des Verbandsmitglieds bei Eigenproduction für die Einkommensbildung von Wichtigkeit ist, wird sich im Zusammenhang mit der Betrachtung des Naturaleinkommens leicht ergeben. Der häufige Fall der Inanspruchnahme von Arbeit für Dienstleistungen wird im Zusammenhange der Erörterung über letztere zu beurtheilen sein.

Außer diesen den Proceß des Zustandekommens des öffentlichen Unternehmereinkommens betreffenden Eigenthümlichkeiten, sind dann aber auch besondere Gestaltungen in der Höhe desselben zu unterscheiden. Den privaten völlig gleich steht es nur in jenen Fällen, in welchen der Verband in Concurrenz mit den Privaten und ausschließlich nach dem privatwirthschaftlichem Gesichtspunkte des höchsten Erträgnisses die Unternehmung betreibt, z. B. Domäneneinkünfte und Unternehmungen ähnlicher Art.

Auch wenn etwa die Höhe des Unternehmereinkommens durch Rücksichten der Verwaltung beeinflußt wird, so ist dies nicht als ein wesentlicher Unterschied zu bezeichnen (Sax S. 413).

Wohl aber unterliegt die Höhe des Unternehmereinkommens wesentlich anderen Gesetzen, wenn der Verband die Unternehmung ausschließlich betreibt. Diese Ausschließung mag nun in einem Ver-

waltungszwecke, wie bei der öffentlichen Unternehmung und Anstalt, oder in einem Finanzzwecke, wie bei den Monopolen, ihren Grund haben. Die Art und Weise, wie der Verband diese seine Stellung als Monopolist ausnützt, ist natürlich je nach dem die eine und die andere Ursache der Ausschließung der privaten Concurrenz zu Grunde liegt, sehr verschieden. Von einer der Preisbildung unter der Herrschaft der Concurrenz möglichst nahe kommenden Taxirung bei den öffentlichen Unternehmungen bis zu der Individualwerthung bei den Gebühren nach abwärts, und der Preisfestsetzung ganz im Sinne des privaten Monopolisten bei den Monopolen nach aufwärts bietet sich ein Bild der verschiedenartigsten Preisgestaltungen, und in Folge dessen verschiedensten Gestaltungen des Unternehmereinkommens. Nach den trefflichen Ausführungen Sax' §§ 73—77 ist darüber wohl nicht mehr viel hinzuzufügen. Allen diesen Einkommen ist aber die Form des Unternehmereinkommens, als der Differenz zwischen den Productenpreisen und den Gestehungskosten, die Abhängigkeit ihrer Wiederkehr und ihres Umfangs von dem Bestande und dem Umfang der Unternehmung oder der Anstalt gemeinschaftlich und in diesem Sinne kann man behaupten, daß alle diese Einkommen ihrer Form nach Unternehmereinkommen sind.[86]) Insoferne bestände vom Standpunkt unserer hier zu erörternden Aufgabe keine Nöthigung, in eine weitere Unterscheidung einzugehen.

Soferne man aber geneigt ist, mit dem Ausdrucke Unternehmereinkommen eine Mitbezeichnung zu verbinden, welche ausdrückt, daß dasselbe gewissen Gesetzen in Absicht auf seine Höhe unterliege, sowie aus dem ferneren Grunde, daß die oben angedeutete weite Anwendung des Ausdrucks Unternehmereinkommen mit der von Sax vorgeschlagenen, nach meiner Ansicht treffenden Anwendung des Ausdrucks „öffentliche Unternehmung" im technischen Sinne sprachlich nicht recht vereinbar wäre, ist es zweckmäßig, von öffentlichem Unternehmereinkommen nur

[86]) Auch Sax gibt zu, daß öffentliche Unternehmung und öffentliche Anstalt nur durch einen Gradunterschied differiren (S. 464). Seine Bemerkung, daß dieser Gradunterschied bedeutend genug sei, eine Aussonderung der betreffenden Fälle in Theorie und Praxis zu bedingen, wird in der folgenden Stelle des Textes sofort Rechnung getragen.

in der Anwendung auf privatwirthschaftliche Unternehmungen des Verbandes und auf „öffentliche Unternehmungen" im technischen Sinne zu sprechen, und für die übrigen der Form nach gleichen Einkommenszweige selbständige Benennungen zu wählen, die sich dann auch in dem Einkommen aus öffentlichen Anstalten, Gebühren, Reinertrag des Monopols ohne Schwierigkeit darbieten.

Hinsichtlich der öffentlichen Anstalt bezw. der Gebühren[36]) ist diese selbständige Stellung auch noch aus einem anderen Grunde nothwendig. Wie Sax § 77 treffend hervorhebt, liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen öffentlicher Unternehmung und Anstalt in der verschiedenen Rolle, welche die Rücksicht auf den Gesammtertrag bez. auf die Kostendeckung dabei spielt. Die Folge davon ist, daß die öffentliche Anstalt nicht nothwendig, ja nicht einmal gewöhnlich unter den

---

[37]) Mir will scheinen, als ob das Wort „Gebühr" sprachlich nichts anderes als den Preis für einzelne Dienstleistungen und einzelne Sachnutzungen, unter der Bedingung, daß derselbe von dem diese Leistungen Darbietenden für alle Nachfragenden bez. für je bestimmte Classen von Nachfragenden gleichmäßig bestimmt sei, bezeichne und in diesem Sinne nicht ausschließlich auf öffentliche Leistungen beschränkt sei. Zu dieser Ansicht drängt mich die Wahrnehmung, daß das Wort „Gebühr" auch für privatwirthschaftliche Preise oft vorkommt: z. B. Leihgebühr, Eintrittsgebühr, Fahrpreis und -Gebühr, Zustellgebühr, Nachschlaggebühr, Schreibgebühr u. s. w. Auch bei öffentlichen Leistungen beschränkt sich Gebühr immer auf Dienstleistungen und Sachnutzungen; bei Uebergabe von Sachen ins Eigenthum ist es sprachlich durchaus unzulässig, von Gebühr zu sprechen, auch wenn die Sache allenfalls unter dem Preis verkauft würde.

Vgl. auch folgendes: Man kauft die Briefmarke und entrichtet mittelst derselben eine Gebühr.

Vielleicht wird sich übrigens auch für den Begriff „Anstalt" dieselbe Beschränkung nachweisen lassen. Ich vermag mir kein Beispiel ins Gedächtniß zu rufen, daß eine öffentliche Anstalt die Versorgung der Individuen mit irgend welchen Sachgütern zum Zwecke hätte. Ist meine Wahrnehmung richtig, so könnte nicht die Art der Preisbestimmung das unterscheidende Merkmal zwischen öffentlicher Unternehmung und Anstalt bilden. Vielleicht würde sich von diesem Standpunkt auch eine befriedigende Erklärung „zu hoher" Gebühren geben lassen, die, wie mir scheint, auch bei Sax noch einiges zu wünschen übrig läßt. Vgl. den Widerspruch S. 473 „höchstens die Gesammtkosten", und S. 499, wo von einem Ueberschuß die Rede ist; — ob das S. 473 beigesetzte „in der Regel" die Sache vollständig aufklärt, erscheint mir zweifelhaft. Indessen ist diese Frage im Raum einer Note gewiß nicht auszutragen, es genüge diese mit allem Vorbehalte künftiger besserer Belehrung gegebene Andeutung.

waltungszwecke, wie bei der öffentlichen Unternehmung und Anstalt, oder in einem Finanzzwecke, wie bei den Monopolen, ihren Grund haben. Die Art und Weise, wie der Verband diese seine Stellung als Monopolist ausnützt, ist natürlich je nach dem die eine und die andere Ursache der Ausschließung der privaten Concurrenz zu Grunde liegt, sehr verschieden. Von einer der Preisbildung unter der Herrschaft der Concurrenz möglichst nahe kommenden Taxirung bei den öffentlichen Unternehmungen bis zu der Individualwerthung bei den Gebühren nach abwärts, und der Preisfestsetzung ganz im Sinne des privaten Monopolisten bei den Monopolen nach aufwärts bietet sich ein Bild der verschiedenartigsten Preisgestaltungen, und in Folge dessen verschiedensten Gestaltungen des Unternehmereinkommens. Nach den trefflichen Ausführungen Sax' §§ 73—77 ist darüber wohl nicht mehr viel hinzuzufügen. Allen diesen Einkommen ist aber die Form des Unternehmereinkommens, als der Differenz zwischen den Productenpreisen und den Gestehungskosten, die Abhängigkeit ihrer Wiederkehr und ihres Umfangs von dem Bestande und dem Umfang der Unternehmung oder der Anstalt gemeinschaftlich und in diesem Sinne kann man behaupten, daß alle diese Einkommen ihrer Form nach Unternehmereinkommen sind.[36]) Insoferne bestände vom Standpunkt unserer hier zu erörternden Aufgabe keine Nöthigung, in eine weitere Unterscheidung einzugehen.

Soferne man aber geneigt ist, mit dem Ausdrucke Unternehmereinkommen eine Mitbezeichnung zu verbinden, welche ausdrückt, daß dasselbe gewissen Gesetzen in Absicht auf seine Höhe unterliege, sowie aus dem ferneren Grunde, daß die oben angedeutete weite Anwendung des Ausdrucks Unternehmereinkommen mit der von Sax vorgeschlagenen, nach meiner Ansicht treffenden Anwendung des Ausdrucks „öffentliche Unternehmung" im technischen Sinne sprachlich nicht recht vereinbar wäre, ist es zweckmäßig, von öffentlichem Unternehmereinkommen nur

[36]) Auch Sax gibt zu, daß öffentliche Unternehmung und öffentliche Anstalt nur durch einen Gradunterschied differiren (S. 464). Seine Bemerkung, daß dieser Gradunterschied bedeutend genug sei, eine Aussonderung der betreffenden Fälle in Theorie und Praxis zu bedingen, wird in der folgenden Stelle des Textes sofort Rechnung getragen.

in der Anwendung auf privatwirthschaftliche Unternehmungen des Verbandes und auf „öffentliche Unternehmungen" im technischen Sinne zu sprechen, und für die übrigen der Form nach gleichen Einkommenszweige selbständige Benennungen zu wählen, die sich dann auch in dem Einkommen aus öffentlichen Anstalten, Gebühren, Reinertrag des Monopols ohne Schwierigkeit darbieten.

Hinsichtlich der öffentlichen Anstalt bezw. der Gebühren[36]) ist diese selbständige Stellung auch noch aus einem anderen Grunde nothwendig. Wie Sax § 77 treffend hervorhebt, liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen öffentlicher Unternehmung und Anstalt in der verschiedenen Rolle, welche die Rücksicht auf den Gesammtertrag bez. auf die Kostendeckung dabei spielt. Die Folge davon ist, daß die öffentliche Anstalt nicht nothwendig, ja nicht einmal gewöhnlich unter den

---

[36]) Mir will scheinen, als ob das Wort „Gebühr" sprachlich nichts anderes als den Preis für einzelne Dienstleistungen und einzelne Sachnutzungen, unter der Bedingung, daß derselbe von dem diese Leistungen Darbietenden für alle Nachfragenden bez. für je bestimmte Classen von Nachfragenden gleichmäßig bestimmt sei, bezeichne und in diesem Sinne nicht ausschließlich auf öffentliche Leistungen beschränkt sei. Zu dieser Ansicht drängt mich die Wahrnehmung, daß das Wort „Gebühr" auch für privatwirthschaftliche Preise oft vorkommt: z. B. Leihgebühr, Eintrittsgebühr, Fahrpreis und -Gebühr, Zustellgebühr, Nachschlaggebühr, Schreibgebühr u. s. w. Auch bei öffentlichen Leistungen beschränkt sich Gebühr immer auf Dienstleistungen und Sachnutzungen; bei Uebergabe von Sachen ins Eigenthum ist es sprachlich durchaus unzulässig, von Gebühr zu sprechen, auch wenn die Sache allenfalls unter dem Preis verkauft würde.

Vgl. auch folgendes: Man kauft die Briefmarke und entrichtet mittelst derselben eine Gebühr.

Vielleicht wird sich übrigens auch für den Begriff „Anstalt" dieselbe Beschränkung nachweisen lassen. Ich vermag mir kein Beispiel ins Gedächtniß zu rufen, daß eine öffentliche Anstalt die Versorgung der Individuen mit irgend welchen Sachgütern zum Zwecke hätte. Ist meine Wahrnehmung richtig, so könnte nicht die Art der Preisbestimmung das unterscheidende Merkmal zwischen öffentlicher Unternehmung und Anstalt bilden. Vielleicht würde sich von diesem Standpunkt auch eine befriedigende Erklärung „zu hoher" Gebühren geben lassen, die, wie mir scheint, auch bei Sax noch einiges zu wünschen übrig läßt. Vgl. den Widerspruch S. 473 „höchstens die Gesammtkosten", und S. 499, wo von einem Ueberschuß die Rede ist; — ob das S. 473 beigesetzte „in der Regel" die Sache vollständig aufklärt, erscheint mir zweifelhaft. Indessen ist diese Frage im Raum einer Note gewiß nicht auszutragen, es genüge diese mit allem Vorbehalte künftiger besserer Belehrung gegebene Andeutung.

Einkommenszweigen erscheint. Nur jene Anstalten, welche ausnahmsweise einen höheren Gebührenertrag als die Kostensummen abwerfen, sind Einkommenszweige in dem hier betrachteten Sinne.

Dieser Unterschied äußert sich aber weiter, wie Sax selbst nicht hervorgehoben hat, darin, daß bei den öffentlichen Anstalten in der Praxis der rechnerische Vergleich zwischen Kosten und Gebührenertrag gar nicht angestellt wird, daß auf der einen Seite der ganze Kostenbetrag der Anstalt als Verbandsbedarf, der ganze Gebühreneingang als (abgeleiteter) Empfang des Verbandes in Rechnung kommt. In einem solchen Gebühreneinkommen, wie es in den Staatsrechnungen ja in der Regel vorkommt, liegt allerdings nichts mehr mit dem Unternehmereinkommen Gemeinsames, es ist nicht mehr die Differenz von Productenpreisen und Kosten, sondern lediglich der Ausdruck für die Preise der Producte oder Leistungen (diese Gleichstellung der beiden Ausdrücke sei vorbehaltlich späterer Rechtfertigung gestattet) der Anstalt.

Diese so berechneten Gebühreneinnahmen sind formell allerdings den Abgaben gleich zu stellen, wenn sie auch noch immer mit den Unternehmereinkommen das Gemeinsame aufweisen, daß ihre Höhe und Wiederkehr von der Fortdauer und dem Umfang der Anstalt abhängig bleibt.

Was endlich den Gewinn aus den Finanzmonopolen betrifft, so liegt m. E. darin, daß seine Rechtfertigung nach den Gesichtspunkten der Besteuerung erfolgen muß, kein Grund, seine formelle Gleichheit mit den andern Zweigen des Unternehmereinkommens zu verdunkeln; er stellt ein öffentliches Einkommen dar, welches materiell den Abgaben gleichzustellen, formell aber als Unternehmereinkommen zu classificiren ist.[88])

Auch die Einkommensform der Abgabe ist uns schon oben unter den einzelwirthschaftlichen Abgaben vorgekommen. Zwischen der öffent-

[88]) Wenn man, wie üblich, dabei den Bruttoertrag des Monopols mit den staatlichen Gestehungskosten des Products vergleicht und die Differenz als eine den Consumenten auferlegte Steuer bezeichnet, so begeht man einen offenbaren Fehler, indem man die zahlreichen privaten Unternehmergewinne, die für die Consumenten in Ersparung gebracht werden, und die Verzinsung des staatlichen Kapitals nicht anrechnet.

lichen Abgabe und der zu Gunsten einer Privatwirthschaft vorkommenden Abgabe besteht ganz der nämliche Unterschied, wie wir ihn oben zwischen unfreier Dienstleistung und unvergoltener Arbeit im Dienste des Verbandes kennen gelernt haben, Hingabe zu einem der leistenden Wirthschaft fremden Zwecke in dem einen, zur Befriedigung ihrer eigenen Collectivbedürfnisse in dem anderen Falle. Formell bleibt aber auch hier die öffentliche Abgabe oder Steuer der privaten Abgabe durchaus ähnlich, wie ja schon die Geschichte der Sprache andeutet. Aeußerlich steht der Verband dem Individuum selbständig, ja gerade im Abgabenwesen egoistisch gegenüber (vgl. auch Sax, S. 340) und oft genug muß er ja die Leistung der Abgabe in allen Rechtsformen eines wirthschaftlichen Gegners erzwingen.

In der That gelten auch die oben hinsichtlich der privatwirthschaftlichen Abgaben gemachten Beobachtungen hinsichtlich der Voraussetzungen ihres wiederkehrenden Bezugs auch für die öffentlichen Abgaben, allerdings mit jenen Aenderungen, welche sich durchaus ergeben, daß der Verband einer Vielheit von abgabenpflichtigen Individuen gegenübersteht.

Am deutlichsten tritt jenes Verhältniß in jenen Fällen hervor, in welchen der Verband von den nämlichen Subjecten periodisch Abgaben verlangt, bei den directen Steuern; der wiederkehrende Steuerbezug ist abhängig von den wiederkehrenden Einnahmen der Steuerpflichtigen.[89]) Der Gesammtertrag kann allerdings auch bei dem Wechsel der Steuerpflichtigen in Folge der Integrirung der Einzelerscheinungen zu Massenerscheinungen periodisch bleiben.

---

[89]) Mit vollem Recht hebt Sax (S. 544) die periodische Entnahme von Gütern von derselben Privatwirthschaft als Charakteristisches der directen Steuern hervor. (Verfasser darf wohl beifügen, daß er schon früher in seinen Collegien dieselbe Ansicht vertreten hat.) Mit Rücksicht auf die jetzt bestehende Vieldeutigkeit der Ausdrücke directe und indirecte Steuern ist zwar nicht zu hoffen, daß auf diesem Wege eine völlige Beseitigung aller Unklarheiten zu erzielen ist, allein ich halte dies immer noch für die bei weitem fruchtbarste Begründung. Insbesondere entspricht sie auch, was wohl nicht genug beachtet wird, den Bedürfnissen der Steuertechnik, indem gerade die Periodicität der Steuerforderung eine Reihe von technischen Behelfen, Katastern, Steuerlisten u. s. w., eine besondere Einrichtung der Bücher und Conten nothwendig macht, welche bei anderen Steuerarten ganz fehlen. Beiläufig

Eine ganz ähnliche Erscheinung liegt vor, wenn der Verband sich zwar nicht periodisch an die Einzelnen wendet, aber die Steuerleistung von Vorgängen abhängig macht, welche sich in der Einzelwirthschaft periodisch ereignen, so in den meisten Fälle der indirecten, insbesondere der Verzehrungssteuern. In dieser Beziehung scheint mir Sax zu irren, wenn er das Wesen der indirecten Steuern damit characterisiren will, daß „der Verband bei einzelnen mit der Befriedigung von Individualbedürfnissen in (näherem oder entfernterem) Zusammenhange stehenden privatwirthschaftlichen Acten diejenigen Güter, welche er im gegebenen Augenblicke für Collectivzwecke, von den bezüglichen Privatwirthschaften in Gemäßheit ihres Werthstandes beanspruchen zu können vermeint, ergreife" (S. 544), und deshalb die Auffassung der indirecten Steuer als einen nach dem Einkommen indirect bemessenen Steuer ganz verwirft.

Bei der ganzen Gruppe der Verzehrungssteuern ergiebt sich die von ihm selbst so sehr hervorgehobene Berücksichtigung des Werth-

---

bemerkt sind von diesem Standpunkt die Luxussteuern den directen Steuern zuzuzählen, die Erbsteuern nicht.

Auf diese Unterscheidung deutet auch die alte Rau'sche Eintheilung der Steuern auf Besitz und auf Handlungen, nur daß der Ausdruck „auf Besitz" zu eng ist und auf einer Verwechslung des dauernden und des periodischen beruht. Merkwürdiger Weise ist dieses Moment gar nicht berücksichtigt bei Bocke, Abgaben u. s. w. I.

Schwierigkeiten macht diese Eintheilung, wenn man sie auf die früher bestehenden Erscheinungen nicht periodischer Vermögenssteuern und auf die vielleicht einmal praktisch werdenden außerordentlichen Kriegssteuern bezieht, denen doch kaum die Bezeichnung directe entzogen werden könnte. Hier dürfte die Erwägung am Platze sein, daß unter Periodicität nicht nothwendig eine regelmäßige, alljährliche zu verstehen sei, und daß sich die „Steueranschläge" geschichtlich zur Grundlage der periodischen Steuern herausgebildet haben, und herausbilden mußten. Vgl. übrigens Schäffle, Steuerpolitik S. 58 ff. Wagner II. § 338. Neuestens Bocke, die Abgaben, Auflagen und die Steuer 1887 S. 1—6. Die theoretisch so einfache Lösung der Schwierigkeit, die ganze Eintheilung der directen und indirecten Steuern ganz fallen zu lassen, ist gegenüber dem Bedürfnisse der Praxis durch ganz Europa denn doch unzulänglich. Uebrigens stimme ich Bocke zu, daß ein Hauptgrund der Schwierigkeiten darin liegt, daß man diese Eintheilung als eine alle Auflagen erschöpfende darstellen wollte, was sie gewiß nicht sein sollte. Eine nähere Erörterung gehört nicht an diesen Ort.

standes durchaus nicht aus der Beobachtung des einzelnen privatwirthschaftlichen Actes, sondern immer nur daraus, daß diese Acte als periodische ins Auge gefaßt, und die hiernach für eine Periode sich ergebende Steuerbelastung mit dem Einkommen dieser Periode in Beziehung gesetzt wird. Auch alle Vorgänge, durch welche diese Werthschätzung im wirklichen Leben vollzogen wird, die Beachtung der Resultate der Consumtionsstatistik, die Berechnung der Steuerlast pro Kopf u. s. w. beruhen auf demselben Gedankengang. Bezüglich der Verkehrssteuern, wie Quittungs-, Rechnungs- und Wechselstempel u. dgl. ist die Erklärung aus dem einzelnen Acte, wie ich an einem anderen Orte[39]) bereits erwiesen zu haben glaube, völlig unhaltbar, während sich dieselben von dem hier vertretenen Standpunkt in befriedigender Weise erklären. Auch hinsichtlich des Erfolges sehen wir bei diesen Steuern eine ganz ähnliche, ja, in Folge der historisch gegebenen Einrichtung der meisten directen Steuern, bekanntlich eine noch viel engere Abhängigkeit des Steuerertrags von der Einkommensbildung der Steuerpflichtigen. Je nachdem die Einkommen reichlicher werden oder zurückgehen, steigt und fällt der Ertrag dieser Steuern und einzelner Zweige derselben.[40])

Allerdings gibt es aber gewisse indirecte Steuern, wenn auch in verhältnißmäßig wenigen Beispielen, bei denen die von Sax vor-

[39]) Vgl. meine Principien der gerechten Besteuerung, § 61.

[40]) Auch das vielbesprochene Problem der Ueberwälzung hat auf diesen Zusammenhang keinen wesentlichen Einfluß. Soll die beim Producenten erhobene indirecte Steuer ein Staatseinkommen bilden, so muß der Producent seine Production regelmäßig wiederholen, und das setzt voraus, daß er sein Kapital erhalte. Zu seinem Kapital muß er aber auch die durch die Production selbst veranlaßte Ausgabe der indirecten Steuern rechnen und daher aus dem Productionsproceß den Ersatz der „ausgelegten" Steuer verlangen. Also auch hier ist regelmäßige Wiederkehr der Einnahmen, allerdings nicht des Einkommens bei dem Steuerzahler vorausgesetzt. Daß der Steuerzahler diese regelmäßige Einnahme nicht zum Einkommen rechnet, ist nur wieder ein deutlicher Beweis dafür, daß das Einkommen die zur Consumtion bestimmten periodischen Einnahmen bezeichnet.

Die für die Ueberwälzungslehre maßgebende Frage, ob und in welcher Weise durch einen solchen Vorgang die Preise der Producte und damit in weiterer Folge die Höhe der Einkommen des Zahlers und anderer Personen beeinflußt werden, hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, weil sie weder in Absicht auf den Staat, noch auf irgend welche Private die Art des Einkommens ändert.

getragene Auffassung wirklich zutrifft: Aufwandsteuern und Verkehrssteuern auf Acte, welche ihrer Natur nach in der Einzelwirthschaft nicht regelmäßig wiederkehren, Besitzwechselsteuern, Gewinnsteuern, Steuern auf Legate, Schenkungen u. s. w. In diesen Fällen beruht die Periodicität der Einnahme für den Verband auf der von uns schon wiederholt hervorgehobenen Erscheinung, daß vom Standpunkt der Privatwirthschaft nicht oder unregelmäßig periodische Einnahmen durch Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Individualwirthschaften zu periodischen Massenerscheinungen werden. In diesem Sinne können bekanntlich auch Vermögenssteuern, d. h. Steuern, welche von den Einzelwirthschaften auf Grund ihrer Individualwerthung aus dem Vermögen, im Gegensatz zum Einkommen bestritten werden, ein Einkommen für den Verband werden; und zwar sogar ein regelmäßiges und dauerndes Einkommen, wie schon Wagner Fin.-W. II. § 373 ff. richtig constatirt hat, dann, wenn in einer bestimmten Periode ebensoviel oder mehr „Kapital gebildet" oder „erspart" wird, als durch die Vermögenssteuern in der gleichen Periode der Volkswirthschaft entzogen wird. (Eine Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes enthält z. B. der Gebührennachlaß.)

Die öffentlichen Abgaben haben endlich mit den privaten Abgaben und Renteneinkommen auch noch das gemein, daß hier eigenthümliche Arbeit und Kostenaufwand zur Geltendmachung dieses Anspruchs, zur Durchführung dieses Güterumsatzes erforderlich wird, welches, wie wir schon oben gehört haben, ein privatwirthschaftliches, hier ein finanzwirthschaftliches Analogon zu den volkswirthschaftlichen Gestehungskosten bildet, und demnach auch die Anwendung der Begriffe des rohen und reinen Einkommens auf die öffentlichen Einkommen rechtfertigt. (Steuererhebungs-, Executionskosten u. s. w.)

Eine letzte und selbständige Art des öffentlichen Einkommens bilden endlich die verschiedenen auch von Sax mit Recht selbständig gestellten Arten des Anfalls (§ 493); die Einkommensbildung aus demselben bietet so offenliegende Analogien mit den eben besprochenen Formen der Abgaben, daß eine Wiederholung überflüssig wäre.[41])

[41]) Vgl. Schäffle a. a. O. (3. Aufl.) S. 401.

Von vorneherein unperiodische Einnahmen, wie außerordentliche Steuern, Kriegscontributionen u. s. w. bilden nach unserer Auffassung kein Einkommen; über die dabei in Betracht kommende terminologische Frage wurde oben gehandelt. (Vgl. auch unten § 9.)

Ein näherer Nachweis, daß die in den Staatsrechnungen bezw. den Rechnungsabschlüssen der andern öffentlichen Verbände vorkommenden Summen an Einnahmen nicht das Einkommen diese Verbände darstellen, ist nach dem Gesagten wohl entbehrlich. In die Details der Einkommensberechnung aus einer solchen Rechnung einzugehen, ist an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe.

---

§ 6. Das Naturaleinkommen.

Nach dem oben §§ 4 und 5 Auseinandergesetzten stellen von unserem Standpunkte aus Einkünfte in natura in Genußgütern die ursprünglichere Form des Einkommens dar, die erst durch die Einbürgerung des Geldverkehrs zu Gunsten des Geldeinkommens minder beachtet wurde. Es ist daher von unserem Standpunkte aus kein Zweifel, daß Naturaleinkünfte an Genußgütern, sofern sie nur die sonstigen Merkmale des Einkommens an sich tragen, dem Einkommen zuzurechnen sind. Würde es angehen, das Volkseinkommen und die einzelnen Einkommen in natura genau zu ermitteln, d. h. als Einzeleinkommen jene Genußgüter einzustellen, welche sich die Einzelnen für ihr Geldeinkommen anschaffen, oder in natura erhalten, so würde die Summe der Einzeleinkommen thatsächlich mit dem Volkseinkommen identisch sein (vgl. unten § 12).

Bei entwickeltem Geldverkehr ist es aber, wie oben gezeigt wurde, nothwendig, für die Einzeleinkommen den Geldausdruck festzuhalten. Aber auch hier noch sollten die noch erübrigenden Posten des Naturaleinkommens jene sein, welche einen Anlaß zu einem differirenden Resultat der einen und der andern Berechnungsmethode nicht geben, weil hier genau identische Posten auf beiden Seiten eingestellt wurden.

Die getrennte Durchführung der naturalen Einkommenstheile vom

Geldeinkommen ist jedoch nicht möglich, vielmehr müssen die naturalen Einkommenstheile, wie dies der Verkehr auch regelmäßig thut, auf den einheitlichen Geldausdruck zurückgeführt werden. Geschieht dasselbe bei einer Berechnung des Nationaleinkommens als Ganzes, so wäre allerdings besondere Aufmerksamkeit erforderlich, um zu verhindern, daß in der Berechnung der einen Post ein anderer Geldmaßstab zu Grunde gelegt werde, als in der anderen, was mit Rücksicht auf vielfach übliche Anschlagsmethoden privater Naturaleinkommen leicht geschehen könnte. Ein solches Versehen würde eine scheinbare Differenz zwischen dem Volkseinkommen und der Summe der Privateinkommen hervorrufen, während gerade auf dem Punkte, von dem diese Differenz herrührt, die vollkommenste Identität zwischen beiden besteht.

Es würde dadurch der Anschein eines Spannungsverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage entstehen, während gerade der Naturalbezug auf dieses Verhältniß nothwendig ohne Wirkung bleibt.[1])

Bestehen die Naturaleingänge nicht aus Genußgütern, sondern

---

[1]) Ein Beispiel dürfte zur Erläuterung des im Text gesagten nicht überflüssig sein: Es handle sich etwa um Naturaldeputate an Heizmaterial, und es sei beispielsweise durch eine das Beamtenwesen betreffende Vorschrift der Werth des Naturaldeputats in einen bestimmten Bruchtheil des Gehalts der betheilten Beamten festgesetzt. Bei der Beurtheilung des Privateinkommens wird regelmäßig dieser gesetzliche Werthanschlag in Betracht kommen.

In der Productionsstatistik kommt die zu Deputaten für die Beamten verwendete Holzmenge selbstverständlich auch, aber ununterschieden unter der gesammten producirten Holzmenge vor. Wird daraus für statist. Zwecke eine Werthsumme zu bilden gesucht, so wird irgend ein Preis, z. B. der mittlere Marktpreis des Jahres der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Ist nun der mittlere Marktpreis höher als der gesetzliche Werthanschlag im Deputat, so erhalte ich für ganz dasselbe Object in der Nachweisung des Nationaleinkommens eine höhere Summe als in den Einzeleinkommen. Alles übrige gleich vorausgesetzt, müßte dies zu dem Resultate führen, daß *mehr* an Einkommensgütern producirt worden sei, als die Einzeleinkommen aufzunehmen vermögen (woraus dann allenfalls der Schluß zu ziehen wäre, daß eine Preisreduction bevorstehe oder dgl.) Offenbar aber hat der Fall, der der Rechnung zu Grunde liegt, mit einer solchen Ueberproduction gar nichts zu thun, indem gerade der hier in Betracht kommende Theil des Nationalproducts vollständig und ganz ohne Rückwirkung auf die Preisbildung in Einzeleinkommen übergegangen ist. Ganz besonders wird die Möglichkeit solcher Irrthümer zu beachten sein, wenn eine auf Grund der Besteuerungsresultate gewonnene Statistik der Privateinkommen mit dem Nationaleinkommen in Beziehung gesetzt werden soll.

aus Gütern höherer Ordnung, so sind sie in der Weise zu beurtheilen, wie oben (S. 110) von den Naturalabgaben gesagt wurde. Sie sind nicht Einkommen, aber die Größe des Einkommens ist durch sie beeinflußt.

Bei dem Naturaleinkommen sind aber noch eine Reihe eigenthümlicher Erscheinungen zu beachten. Die Versorgung einer Person mit Naturalien findet häufig, ja regelmäßig in der Weise statt, daß nicht gewisse, von vorneherein bestimmte Güterquantitäten ihrer selbstständigen Verfügung zugewiesen werden, sondern daß ihr die Theilnahme an einer bestimmten Familien- oder anstaltlichen gemeinsamen Consumtion gestattet wird;[2]) diese Art der Naturalverpflegung kommt sowohl entgeltlich (Gesellen, Dienstboten, ländliche Arbeiter) als im Widmungswesen und öffentlichen Haushalt (Aufnahme eines Familiengliedes in die Hausgenossenschaft, Soldaten, Armenhäuser, Gefangenanstalten, Klöster) vor. In diesem Falle kann man regelmäßig einen selbständigen Einkommenstheil des einzelnen Theilnehmers nicht unterscheiden (vgl. oben S. 136), weil dieselben Güter theils gemeinsam benutzt werden, theils nach Bedarf dem einen oder dem anderen Theilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Derartige in natura gewährte Güter können nun nicht als Einkommen der Betheilten in Rechnung gesetzt werden. Für den *Betheilenden*, Familienvater, Anstalt, Verein, erscheinen aber die betreffenden Gütereingänge nicht oder doch nur ganz zufällig als Naturaleingänge, regelmäßig dagegen als Resultat der Verwendung seines Geldeinkommens. Für die Ermittlung einer richtigen *Summe* der Einzeleinkommen ist daher die Beachtung dieses Vorgangs gar nicht nothwendig, weil diese naturalen Empfänge (Einnahmen im strengen Sinne sind sie eben nicht) der Betheilten im Geldeinkommen des Gewährenden schon enthalten sind. Das Einkommen des letzteren wird nicht von ihm allein, sondern zum Theil auch von dem Betheilten verzehrt.

Insbesondere für das Widmungswesen (vgl. oben) und das demselben nahestehende Familienleben ist diese Art der Bedarfsbefriedigung

---

[2]) Vgl. Marlo III S. 584. Vocke, Abgaben S. 285.

von Wichtigkeit.[3]) Sie ist die gesellschaftliche Normaleinrichtung des gemeinsamen Haushalts des Elternpaares mit seinen unselbständigen Kindern, sie ist die Grundlage der gesellschaftlichen Gastfreundschaft. Gewiß liegt hier kein Fall von Widmungseinkommen aller nicht erwerbsthätigen Familiengenossen vor, u. zw. aus dem Grunde nicht, weil hier ein selbständiges Einkommen der Genossen aus der Widmung des Hausvaters gar nicht zum Vorschein kommt. Wohl können die Familienmitglieder aus anderen Quellen selbständiges Einkommen haben, aus der Widmung beziehen sie kein solches. Sobald dagegen in irgend einer Weise aus dem gemeinsamen Haushaltseinkommen einzelne Theile abgezweigt werden und zur selbständigen Erscheinung gelangen, haben wir es nach m. A. mit Widmungseinkommen zu thun (Taschengeld, Unterhalt eines auswärts unterhaltenen Familienglieds)[3a]).

Auch die Aufnahme eines nicht dem engsten Familienkreise angehörigen Mitgliedes (Bruder, Onkel, Tante) in den gemeinsamen Haushalt, bringt, so sehr eine solche Handlung als Wohlthat beabsichtigt und empfangen sein mag, ein von dem gemeinsamen Familieneinkommen unterscheidbares Widmungseinkommen nicht zur Erscheinung. Wohl mag sich berechnen lassen, welchen Mehraufwand eine solche Vergrößerung des Familienkreises verursacht hat, und der Aufgenommene mag sich nun diesen Mehraufwand beschenkt erachten, das sind aber immer nur Vergleichungen, nicht Ausdrücke für wirkliche, besondere Einkommensprocesse. Kommt es doch gerade in dem zuletzt besprochenen Falle oft genug vor, daß ein Mehraufwand nicht gemacht werden kann, und die Aufnahme des neuen Familienmitglieds allseitige Einschränkung nothwendig macht. Es ist einer jener immer mehr beachteten Fälle (vgl. Sax, S. 543 u. sonst.), in welchen Bedarfsbefriedigung ohne Einkommensbildung stattfindet, die auf solche Weise sichergestellten Bedürfnisse brauchen aus dem Einkommen des Versorgten nicht mehr befriedigt zu werden.[4])

---

[3]) Es gibt eben auch Bedarfsbefriedigung auf andere Weise als durch Einkommen, vgl. unten hinsichtlich der Gütternutzungen und Dienstleistungen § 7. 8.

[3a]) Gegentheiliger Ansicht meines Erachtens ohne zureichenden Grund Wocke, a. a. O. 457 (offenbar von steuerpolitischen Gesichtspunkten beeinflußt).

[4]) Ich gebe gerne zu, daß sich über obige terminologische Bestimmung streiten

Denselben Charakter tragen unentgeltlich gewährte Nutzungen öffentlicher Güter, Wege, Straßen, Museen, Beleuchtung u. s. w.; sie bilden kein einzelwirthschaftliches Einkommen, wohl ist aber bei dem Volkseinkommen, soferne hier Nutzungen überhaupt in Betracht kommen, (vgl. unten), auf diese Vorgänge Rücksicht zu nehmen. Unter Umständen sind sie als Einkommen der Collectivpersonen zu zählen.

Es ergibt sich daraus, in Ergänzung des oben Gesagten, daß die Widmungseinkommen durchaus nicht das ganze Gebiet des Widmungswesens darstellen, indem sich ein überwiegender Theil des Widmungswesen in der oben besprochenen Art vollzieht.

Dazu gehören aber auch noch unentgeltlich gewährte Gütternutzungen und Dienstleistungen, die, wie wir unten sehen werden, ebenfalls keinen Theil des Einzeleinkommens der Bewidmeten bilden. Für andere Zwecke, namentlich für die Beurtheilung der Vertheilung des Volkseinkommens kann es natürlich nothwendig sein, gerade den Werth eines solchen Antheils zu berechnen. In solchen Fällen handelt es sich aber m. E. nicht eigentlich um den Werth dieses Antheils, sondern um die Frage, wie viel der Theilhaber aufwenden müßte, um ohne

---

läßt, und ich möchte in dieser Beziehung keinerlei Rechthaberei treiben. Ich bin bei meiner Wahl der Bezeichnungen von der Absicht ausgegangen, die wirklichen Vorgänge des Lebens möglichst wenig in abstracte Definitionen zu zwängen, und Unterschieden in den wirklichen wirthschaftlichen Vorgängen auch im sprachlichen Ausdruck gerecht zu werden. Die obigen Unterscheidungen scheinen mir auch deswegen von einiger Wichtigkeit, weil sie die unten näher zu besprechende Vergleichung des Volkseinkommens mit der Summe des Einzeleinkommens erleichtern.

Beiläufig sei bemerkt, daß die im Text angeführten Gesichtspunkte auch für manche andere Verhältnisse, der Lehrlings-, Gesellen-, Dienstbotenverhältnisse von Wichtigkeit sind. Hier handelt es sich nicht um Widmungseinkommen, sondern um entgeltlich gewährte Einkommen, mit Ausnahme des Lehrlings Lohneinkommen. Es ist wohl richtiger zu sagen, daß hier anstatt eines speciellen (Geld- oder Naturaleinkommens) Antheil am Familieneinkommen gewährt werde. Bekanntlich ist der wirthschaftliche Erfolg dieses Antheils am Familieneinkommen für den Lehrling u. s. w. keineswegs gleichbedeutend mit jenem, welchen das gleiche Einkommen als Specialeinkommen für ihn bedeuten würde.

Kleidung, Wohnräume, Genußmittel gestalten sich im Familieneinkommen ganz anders als in irgend einem Specialeinkommen. Ich will übrigens gern zugeben, daß die Grenze hier schwer mit Bestimmtheit zu ziehen ist. —

Die Schwierigkeiten, welche die Behandlung der Familieneinkommen für die Besteuerung verursacht, sind bekannt genug.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Antheil an einer gemeinsamen Consumtion sich dasselbe Maß von Bedarfsbefriedigung zu verschaffen, oder aber um den durch Division zu ermittelnden Kostenwerth seines Antheils.

In dem einen wie in dem anderen Falle würde der Werthbetrag, als Einkommenstheil des Theilhabers eingesetzt, unrichtig sein. In dem ersten Fall ist er zu hoch, weil thatsächlich die Summe der Theilhaber nicht mit dieser Einkommenssumme als Theilnehmer am Nationaleinkommen auftreten, und dem anderen Falle zu niedrig, weil der Kostenantheil mit Bezug auf die sonstigen Preisverhältnisse einen geringeren Grad von Bedarfsdeckung anzeigen würde, als dem Theilnehmer wirklich zu theil wird.

Nicht, wie groß sein Einkommen unter Berücksichtigung solcher Naturalbezüge wirklich ist, sondern ein wie großes Einkommen den Ausdruck für die gleiche wirthschaftliche Lage geben *würde*, ist die Frage. Wie wir schon so oft gesehen haben, nicht die Ermittlung einer wirklichen Größe, sondern einer des Vergleichs halber *gedachten Größe*, ist die Aufgabe.

Es sind also gerade die praktisch wichtigsten Fälle des Naturaleinkommens, welche eine genaue, für alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte gleichmäßig passende Auftheilung auf die Einzeleinkommen unmöglich machen.

Ein weiterer, nicht unwichtiger Punkt liegt in den zahlreichen naturalen Bedarfsbefriedigungen, welche — abgesehen vom Truckſystem — dem bei dem Unternehmer arbeitenden Arbeiter von dem letzteren gewährt werden, bezw. gewährt werden müssen (Benutzung der Arbeitsräume, Heizung, Beleuchtung, Ventilation derselben, Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Kleider, Reinigung des Körpers, Sicherheitsvorrichtungen u. s. w.)[5]) Die hier in Rede stehenden Fälle tragen nach

[5]) In der hier erörterten Beziehung ist die Frage m. E. nicht genügend beachtet. Im Vordergrunde der Erörterung steht immer die *Abhängigkeit* des Arbeiters vom Unternehmer durch die Nöthigung, in den Arbeitsräumen der Fabrik u. s. w. zu verweilen, unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Folgen des Arbeitsvertrages (vgl. *Brentano* bei Schönb. I. Aufl. S. 924, 975), von *Schönberg* unter dem Gesichtspunkt „Art der Beschäftigung“ (ders. II. Aufl. II. Bd. S. 580), dagegen nicht berücksichtigt unter dem Titel „bessere Befriedigung des Bedarfs“, wo wie all-

zwei Richtungen hin besondere Eigenthümlichkeiten an sich. Einerseits ist hier die Consumtion in so enger Verbindung mit der (genußlosen) Arbeitsverrichtung, daß sie von derselben kaum trennbar ist, und um so schwerer selbständig erfaßt werden kann, als ihr das Moment des „Genusses" in dem engeren sprachlichen Sinne des Wortes nicht zukommt; andererseits gestaltet sich diese naturale Bedarfsbefriedigung aus ähnlichen Gründen, wie in dem eben vorher erörterten Falle, zu keinem selbständigen Einkommenstheil aus. Das letztere Moment wird auch verhindern, diese Bedarfsbefriedigungen etwa als Theil des Lohnes dem Einkommen der Arbeiter zuzurechnen. Auch volkswirthschaftlich lassen sich die den persönlichen Zwecken des Arbeiters dienenden Vorkehrungen in Arbeitsräumen u. s. w. nicht wohl als Genußgüter von den zu Productionszwecken dienenden Vorkehrungen absondern.[6]) Bei

gemein üblich, nur der aus dem Lohn zu bestreitende Bedarf in Betracht gezogen wird. Von demselben Gesichtspunkt auch Marx Kapital I. S. 495 ff. (3. A.).

Was ich sagen will, ist, daß es sich hier um eine neben dem Lohn hergehende Befriedigung von Bedürfnissen der Arbeiter Seitens der Unternehmer handelt, um eine Art der Bedarfsbefriedigung, die aus technischen Gründen von der Lohnbildung selbst ganz unabhängig ist. Eine Bedarfsbefriedigung, die keinen Theil des Einkommens der Arbeiter bildet und bilden kann, die aber andrerseits, sofern sie für den Unternehmer einen Kostenaufwand zur Folge hat, von seinem Standpunkt aus dem Lohne gleichgesetzt wird. Auch in Beziehung auf den Arbeiter steht sie dem Lohne insofern gleich, als sie mit den für den Lohn angeschafften Gütern zusammen die Gesammtheit der dem Arbeiter zur Verfügung stehenden Gütersumme ausmacht und insofern die Höhe des Arbeitslohns mit dem Existenzminimum zusammenhängt, auch bei Beurtheilung der letzteren in Anschlag zu bringen ist Es liegt einer jener Fälle vor, in welchen der gesammte Bedürfnißstand des Individuums nicht durch das Einkommen allein (hier den Lohn) befriedigt wird, wie z. B. ähnliches bei Besitz von Gebrauchsvermögen der Fall ist, s. unten. Die Eigenthümlichkeit liegt hier darin, daß dieses Einkommen (der Lohn) den ganzen Bedürfnißstand zu befriedigen gar nicht berufen ist, weil ihm für gewisse Bedürfnisse die andere Art der Befriedigung nothwendig zur Seite steht.

Daß diese letzteren Bedürfnisse in einer dem socialen Existenzminimum entsprechenden Art befriedigt werden, zu erzwingen, ist Gegenstand der Fabriksschutzgesetzgebung im engsten Sinne. Das Bestreben, sich diese Art der Leistung für die Arbeiter zu entziehen, führt dann zu den bekannten Erscheinungen der Bevorzugung gewisser Arten der Hausindustrie u. s. w. Seitens des Unternehmers. Die schlechtere Lage der häuslichen Lohnarbeiter erklärt sich von diesem Gesichtspunkte von selbst.

[6]) Die Erscheinung, daß mitten im Productions- und Verkehrsproceß Vorkehrungen auftreten, die zu persönlichen Genußzwecken dienen, ist übrigens sehr all-

dem bis zum Eingreifen der neueren Fabriks- und Gewerbegesetzgebung vorhandenen Zustand, wurde ja auch im größten Umfange jede Auslage, die sich nicht durch die Rücksicht auf die Production rechtfertigen ließ, sorgfältig vermieden.[7]) Nichts desto weniger ist nicht zu leugnen, daß hier eine naturale Bedarfsdeckung, wenn auch eine noch so ungenügende, vorliegt. Der Arbeiter bleibt auch während seiner Arbeitsleistung den menschlichen Bedürfnissen unterworfen, und *muß dieselbe* in irgend einem Umfange auch während der Arbeit befriedigen. Eine Reihe von Bedürfnissen müßte er auch, wenn er nicht arbeitete, in ähnlicher Weise befriedigen. Es ist ja bekannt, daß der Arbeiter, der in der Fabrik arbeitet, unter Umständen besser daran ist, als jener, der zu Hause für seine Unterkunft, Beleuchtung u. s. w. selbst sorgen muß.

Nach einer anderen Richtung hin ist diese naturale Bedarfsbefriedigung deswegen von Belang, weil Mängel derselben durch höheren Geldlohn nicht ausgeglichen werden können, soferne der Arbeiter genöthigt ist, in den ungesunden, ungenügend oder übermäßig erwärmten Räumen u. s. w. zu verweilen.[8])

Für die uns in erster Linie interessirende Frage der Einkommensberechnung wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens nichts übrig bleiben, als diesen Einkommenstheil auch im Volkseinkommen zu ignoriren. Soferne es sich aber etwa um die Verwendung von Einkommens- oder Lohnstatistik zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der Beobachteten handelt, wird in irgend einer Weise die eigentliche Lohnstatistik durch Rücksichtnahme auf diese naturale Bedarfsbefriedigungen, mag eine ziffermäßige Darstellung vielleicht auch nicht möglich sein, berichtigt

---

gemein zu beobachten. Hierzu gehören z. B. geschmackvolle Emballagen, luxuriöse Einrichtungen der Verkaufsläden (etwa gar mit Lesezimmer, Rauchzimmer u. s. w.), gewisse Erscheinungen im Inseratenwesen, prachtvolle Bureaux hochgestellter Beamten, Verwaltungsräthe, Salonwagen u. s. w. Eine zusammenfassende Behandlung des Gebietes wäre vielleicht nicht ohne Interesse.

[7]) Im Sinne der Theorie, welche Unterhaltsmittel für Arbeiter überhaupt für Productionsmittel, „Kapital" ansieht, auch ganz consequent.

[8]) Anderer Art ist natürlich die Erscheinung, daß der Arbeiter durch den Aufenthalt in der Fabrik an gewissen Bedarfsbefriedigungen *verhindert* wird, wie Unterricht, Bildung, Schlaf, Gottesdienst u. dgl.

werden müssen u. zw. nach dem Gesagten bald im günstigen, bald im ungünstigen Sinne. Soferne in irgend einer Weise der im Interesse des Unterhalts der Arbeiter gemachte Aufwand speciell zur Nachweisung gelangen sollte, wäre derselbe unbedenklich dem Nationaleinkommen zuzurechnen.

§ 7. Güternutzungen.

Enge verwandt mit der Frage, ob Naturalgütereingänge dem Einkommen zuzuzählen seien, ist jene, ob dies bezüglich der Gütermutzungen zu geschehen habe. Diese Frage wird von der herrschenden Lehre bis heute in dem Sinne beantwortet, daß die Nutzungen dem Einkommen zuzuzählen seien.[1]) Wie diese Auffassung mit der ganzen Entwicklung der Einkommenslehre, welche das Einkommen schlechthin in eine Summe von Nutzungen auflösen wollte, zusammenhängt, braucht nach der im § 1 gegebenen dogmengeschichtlichen Darstellung hier nicht wiederholt zu werden. Nach der praktischen Seite hin, glaubte die Theorie ihre Berechtigung insbesondere durch den Hinweis auf die Steuerlehre nachweisen zu können, indem erst durch diese weitere Begriffsbestimmung des Einkommens die Einkommensteuer befähigt werden sollte, ihrer Aufgabe, die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen, vollständig zu entsprechen.

Trotz ihrer allgemeinen Verbreitung scheint uns diese Lehre nicht haltbar. Indem sie Güter und Güternutzungen als coordinirte Glieder einer Summe, des Einkommens nebeneinander setzt, begeht sie einen logischen Fehler. Güter und Nutzungen sind nicht gleichartige, sondern verschiedene Dinge, das Gut ist eine Ursache der Nutzung,[2]) die

[1]) Hermann, a. a. O. § 3. Schmoller, a. a. O. Wagner, § 84. Roscher, § 146. Neumann bei Schönberg, § 20. Mithoff ebda., § 1. Vgl. jedoch Rösler, welcher Vorl. S. 411 die Nutzungen vom Einkommen ausschließt, im Gegensatz zu seiner früheren in den „Grundsätzen" ausgesprochenen Anschauung. Sein Widerspruch, der übrigens auch gar nicht kritisch begründet ist, wurde jedoch bisher nicht beachtet.

[2]) Vgl. Böhm-Bawerck, Rechte und Verhältnisse S. 54, 60. Darnach wäre auch wohl die Anm. bei Böhm, S. 75 etwas zu modificiren, weil sie die Vor-

Nutzung eine Wirkung des Gutes. Es liegt hier eine ähnliche Verwechslung vor, wie wir sie zum Theil bei den Dienstleistungen kennen lernen werden. Die Nutzung ist die durch das Gut bewirkte Bedarfsbefriedigung, das Gut das Mittel dazu.

Offenbar kann nun nur eines von beiden richtig sein: entweder das Einkommen ist eine Summe von Nutzungen, d. i. Bedarfsbefriedigungen, dann sind Güter überhaupt kein Bestandtheil desselben, oder können doch nur als ein kürzerer Ausdruck für die Gesammtheit der von ihnen gewährten Nutzungen im Einkommen gezählt werden; — oder das Einkommen bezeichnet eine Summe von Befriedigungsmitteln — Gütern — dann haben die Nutzungen in demselben keinen Platz.

Es ist unschwer zu zeigen, daß die letztere Alternative die richtige ist. Denken wir zunächst an die isolirte Wirthschaft, so ist die Ernte zweifellos ein Bestandtheil des Einkommens, auch wenn sie in der Einkommensperiode nicht ganz verzehrt wird, der Wein auch dann, wenn er, — etwa seiner außerordentlichen Qualität wegen, — für lange hinaus aufgehoben wird. Ja, wollte man die Bedarfsbefriedigungen anstatt der Güter als Einkommen zählen, dann müßte man Kleider, Wäsche, Uhren, Möbel, Schmucksachen, Bücher u. s. w. nicht nach ihrem Werthe, sondern nach dem Maß, in welchem sie in der Einkommensperiode zur Benützung gelangen, im Einkommen anrechnen, was wohl niemand ernstlich wird empfehlen wollen. Auf das Geldeinkommen angewandt, würde höchstens jener Theil, der auf Genußgüter verwendet wurde, Einkommen heißen dürfen, die am Schlusse der Periode gemachten Ersparnisse aber müßten ausgeschieden werden, sodaß man z. B. von einem Beamten, der von seinem Gehalte von 2000 fl. 200 fl. erspart hat, sagen müßte, er habe nur 1800 fl. Einkommen gehabt.

Wieden Geldvorrath, so müßte man alle am Schluß der Periode vorhandenen Gütervorräthe von den Einnahmen abziehen, um das Einkommen zu ermitteln. Lauter Vorgänge, die *allen* bisher herrschenden Vorstellungen völlig widersprechen. Insbesondere gelangte die

---

stellung nahe legt, als ob das Gut eine *Summe* von Nutzleistungen, anstatt die Ursache dieser Nutzleistungen sei, vgl. unten N. 4.

Theorie dadurch auch in Widerspruch mit ihrem eigenen, so allgemein anerkannten Satze, das Einkommen sei die Gütermenge, welche die Wirthschaft in der Einkommensperiode verbrauchen *kann* oder *darf* (vgl. oben § 2).[3])

Es sind also nicht Bedarfsbefriedigungen oder Nutzungen, sondern Quantitäten von Befriedigungsmitteln, *Güterquantitäten* unter *Einkommen* zu verstehen; die Nutzungen haben in demselben keinen Platz.[4]) Die Nutzung ist weder für den Besitzer des Gutes, noch für

[3]) *Sax*, der keinen Anlaß hatte, sich mit dieser Frage speciell zu beschäftigen, schwankt. So sagt er S. 116: „Das Quantum der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes für die Consumtion verfügbaren *Gütternutzungen* wird Einkommen genannt." Dagegen S. 364: Einkommen begreift diejenigen *Güter*, welche — gleichgiltig, ob neu producirt, oder von früher her vorhanden, in einem vom Menschen für seine vorsorgliche Thätigkeit ins Auge gefaßten Zeitabschnitte zur Bedürfnißbefriedigung verfügbar erscheinen. Der Einkommensbegriff ist daher einerseits umfänglich weiter, als der Ertragsbegriff, denn er umfaßt auch Güter, welche in dem Besitze des Wirthschaftssubjects aus früheren Wirthschaftsperioden vorhanden sind, *wie die* Nutzungen dauerbarer Güter u. s. w., vgl auch S. 156/7.

Die Gleichstellung von Gütern und Güternutzungen ist hier offen ausgesprochen. Merkwürdig ist, daß *Sax* die anfänglichen Gütervorräthe dem Einkommen zurechnen will, sodaß man also sagen müßte, ein Mann, der zwei Jahre lang 2000 fl. Gehalt hatte, und sich im ersten Jahr 200 fl. bei Seite gelegt hat, die er im folgenden verbraucht, habe im ersten Jahr 2000 fl. (oder 1800 fl.? vgl. den Text) und im zweiten Jahr 2200 fl. Einkommen gehabt. Soll der Wein, der im Jahre 1868 geerntet wurde, und dessen Vorräthe z. B. bis 1885 gedauert haben, wirklich Bestandtheile von 18 Jahreseinkommen ausmachen?

Die Ausscheidung der restlichen Vorräthe — Ersparnisse aus dem Einkommen — behauptet *Sax* nicht.

[4]) Mit *Böhm-Bawercks* Lehre von den Güternutzungen, Rechte und Bh. S. 50 ff. trete ich durch das Gesagte nur insoferne in Widerspruch, als er die Nutzungen consequent als Wirthschafts*mittel* bezeichnet. Ich kann ihm dagegen völlig zustimmen, wenn er sie die eigentlichen *Elemente* unserer Wirthschaftsmittel nennt; „die Bedeutung des Gutes, sein Werth hängt von der Gesammtheit seiner Nutzleistungen ab. Die Wichtigkeit des Bedürfnisses überträgt sich durch die einzelne Nutzleistung auf das Gut, und die gesammte Bedeutung des Gutes ist von der Gesammtheit der Bedürfnisse abhängig, zu deren Befriedigung es durch seine Nutzungen dient." Diese Lehre ist davon, ob die Güter selbst oder die Nutzleistungen den Inhalt des Einkommens ausmachen, ganz unabhängig. Nur „Wirthschafts*mittel*" möchte ich die Nutzungen nicht nennen, wie *Böhm* thut, z. B. (S. 61, S. 67 u. passim). Wirthschaftsmittel ist doch immer nur das Gut, auch dann, wenn, wie in dem Beispiel S. 70 von Wagen und Pferd nur behufs einer einzelnen Bedarfsbefriedigung darüber verfügt wird. Die Miethe gegenüber dem Besitz ist eine verschie-

andere, denen er allenfalls „die Nutzung" überläßt, ein Gütereingang.

Daraus ergibt sich nun allerdings, da in jeder bestimmten Einkommensperiode auch Güter benutzt werden, die nicht das Einkommen dieser Periode bilden (Vorräthe und Gebrauchsgüter), daß das Einkommen nicht der Maßstab für die gesammte (mögliche) Bedarfsbefriedigung innerhalb der Periode ist. Dieses Resultat hat aber in keiner Weise etwas befremdendes. Hinsichtlich des Privateinkommens ist es ohnehin unbestritten, daß es nicht der ausschließliche Fond der Bedarfsbefriedigung sei, daß außer demselben auch Vermögen, Wirthschaftseingänge, die nicht Einkommen sind, für das Maß der Bedarfsbefriedigung in Betracht kommen; und hinsichtlich des Volkseinkommens dürfte dieselbe Vorstellung wohl auch kaum einem ernstlichen Widerspruch begegnen, indem auch hier die anfänglichen Vorräthe an Genußgütern jedenfalls einen Bestandtheil bilden, der zur Bedarfsbefriedigung dient und nicht Einkommen ist.

Es handelt sich also, wenn wir dasselbe von den dauerhaften Gebrauchsgütern behaupten, nicht um die Einführung eines neuen, mit den bisherigen Vorstellungen in Widerspruch tretenden Vorgangs,

---

dene Art über dasselbe Wirthschaftsmittel zu verfügen, nicht selbst ein anderes Wirthschaftsmittel. Auch wenn ich nur eine einzelne Nutzleistung auslöse, verfüge ich über das Gut selbst. Wenn man von Werth der Nutzleistung spricht, so ist das der Werth des Gutes selbst, soferne er von dieser einzelnen Bedarfsbefriedigung abhängt. Auch von Erwerb und Uebertragung von Nutzleistungen zu sprechen (S. 67), erscheint mir nicht ganz unbedenklich; die Nutzung wird gezogen, der Gebrauch gemacht, es wird gestattet, das fremde Gut zu benutzen. Wenn Böhm die Sachleistungen sich so völlig frei und selbständig im Wirthschafts- und Rechtsleben bewegen sieht, wie sonst die Güter, so ist gegen diesen Ausdruck einzuwenden, daß diese Freiheit und Selbständigkeit örtlich denn doch sehr beschränkt ist, ja eigentlich gar nicht besteht. Ganz der nämliche Gedanke läßt sich aber so ausdrücken, daß man sagt, es gebe eben so viele Fälle, in welchen über Sachgüter derart verfügt wird, daß sich ein Wirthschaftssubject alle Nutzleistungen sichert, als solche, in welchen es das Gut nur behufs einzelner Nutzleistungen in Anspruch nimmt. Trotz dieser Differenzen glaube ich mich mit Böhm in keiner ernstlichen Controverse zu befinden, da es sich nach meiner Auffassung bei Böhm nicht so sehr um eine unrichtige Auffassung, als um eine nicht hinlänglich präcise Ausdrucksweise handelt. Die weiteren Deductionen Böhms, daß die partiellen Nutzungsrechte als solche nicht den Gütern zuzuzählen seien, bleibt dadurch natürlich unberührt.

sondern lediglich darum, daß wir einem ohnehin bekannten Phänomen einen etwas größeren Umfang zuschreiben, als dies gewöhnlich geschieht.

Zugleich zeigt sich, daß die Zurechnung der Nutzungen zu dem Einkommen aus einer Uebertreibung des an sich richtigen Gedankens entstanden ist, das Einkommen als den Fond der Bedarfsbefriedigung aufzufassen. Man wollte nämlich durchaus in dem Einkommen die Befriedigungsmittel erschöpfend dargestellt sehen. Soferne sich die Theorie zu ihrer Rechtfertigung auf die Steuerlehre beruft, liegt ein einfacher Cirkelschluß vor. Es wurde angenommen, daß die Einkommensteuer die beste Steuerform sei, weil das Einkommen das Maß der Bedarfsbefriedigung darstelle; dann aber wird, damit die Einkommensteuer die beste Steuer sei, der Einkommensbegriff so modificirt, daß die darauf begründete Einkommensteuer die gewünschten Wirkungen habe. Es darf heute wohl behauptet werden, daß die Steuerlehre diese Auffassung des Einkommens durchaus nicht erfordert, und daß sich die ganz berechtigten Forderungen in Absicht auf die Besteuerung, nämlich die Berücksichtigung des Gebrauchsvermögens bei derselben, durch die Verschiedenheit der Bedürfnißstände genügend erklären läßt.[5])

Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung, die auch ich der Beziehung des Einkommens zur Bedarfsbefriedigung beilege, ist es aber nothwendig, genau nachzuforschen, in welcher Weise und in welchem Umfange das nach Ausscheidung der Güternutzungen berechnete Einkommen von dem in der üblichen Weise berechneten sich unterscheide, m. a. W. in welchem Umfange das durch das Einkommen gewährleistete Maß der Bedarfsbefriedigung hinter der gesammten Bedarfsbefriedigung zurückbleibe.

In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten: Soferne es sich

[5]) Vgl. meine Princ. der ger. Besteuerung S. 320 ff., anerkannt von Sax, Grundl. S. 514. Meine beiläufige Bemerkung a. a. O., S. 327, daß die Nutzungen volkswirthschaftlich dem Einkommen zuzuzählen seien, erfährt durch das im Text Gesagte natürlich eine Berichtigung. Vgl. auch Myrbach's treffende Bemerkungen (die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich, S. 112 u. 116). Daß ich weit entfernt davon bin, die Bedeutung jener Theorie gerade für die Steuerlehre zu unterschätzen, geht aus meinen Ausführungen a. a. O. § 20 wohl zur Genüge hervor.

um producirte Gebrauchsgüter von beschränkter Dauerhaftigkeit handelt — daß von unserem Standpunkte nur von Gebrauchsgütern erster Ordnung die Rede sein kann, braucht wohl kaum erst erinnert zu werden — sind diese Güter zur Zeit ihrer Vollendung als Einkommen zu rechnen, vorausgesetzt, daß die Bedingungen regelmäßig wiederkehrender Production gesichert sind (darüber s. noch unten). Alle Gebrauchsgüter dieser Art, die zu Beginn einer Einkommensperiode bereits vorhanden sind, und daher in der Einkommensperiode Nutzungen gewähren, sind daher in einer frühereren Periode als Einkommen bereits gezählt. Es besteht bezüglich ihrer dasselbe Verhältniß, wie bezüglich eines erübrigten Vorraths.

Ein Jahr in das andere gerechnet bis zum völligen Verbrauch dieser Güter würde also die Summe der Einkommen das Maß der Bedarfsbefriedigung genau ausdrücken. Soferne aber die einzelnen Perioden getrennt betrachtet werden, erscheint zwischen dem Einkommen und der Bedarfsbefriedigung eine zeitliche Differenz. In dem Jahr der Vollendung der Güter ist das Einkommen größer als die in diesem Jahre stattfindende Bedarfsbefriedigung, weil die Gebrauchsgüter nicht verbraucht werden.

In allen folgenden Jahren dagegen ist die Bedarfsbefriedigung größer als das Einkommen, weil diese aus den früheren Jahren noch vorhandenen Gebrauchsgüter eine Quelle von Bedarfsbefriedigung darstellen, welche in dem Einkommen dieser Periode nicht enthalten ist.

Denken wir uns aber eine Einkommensperiode inmitten einer regelmäßigen Reproduction der Gebrauchsgüter, so finden wir beide Differenzen gleichzeitig. Die vorhandenen Gebrauchsgüter sind im Einkommen nicht enthalten, dagegen zählen im Einkommen die neu producirten Güter dieser Art, welche in eben dieser Periode nicht verbraucht werden. Decken sich vielleicht diese in verschiedenem Sinne vorkommenden Differenzen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auf das im § 2 Gesagte über die volkswirthschaftlich regelmäßige Gestaltung privatwirthschaftlich unregelmäßig periodischer Bedarfe verweisen. Darnach gestaltet sich die regelmäßige Reproduction dauerhafter Güter im größten Umfange volkswirthschaftlich derart, daß in jeder Zeitperiode eine

Menge solcher Güter producirt wird, welche sich zum Gesammtbedarfe (während der Zeit der Dauer des Gutes) so verhält, wie die beobachtete Periode zu der Zeit dieser Dauer, m. a. W. es zeigt sich, daß die privatwirthschaftlich langperiodischen Bedarfe als Massenerscheinung sich auch in kürzeren Perioden regelmäßig abstaffeln.

Diesen Proceß als wirklich eingetreten vorausgesetzt, compensiren sich die beiden Differenzen wirklich bis auf einen sogleich festzustellenden Rest. In diesem Falle würden nämlich z. B. von 1000 Claviren, die durchschnittlich 20 Jahre dauern, jährlich 50 reproducirt werden. Indem diese 50 Claviere dem Einkommen zugezählt werden, erhält dasselbe eine Größe, welche 1000 jährliche Claviernutzungen zu gewähren vermöchte. Diese 1000 Nutzungen werden aber im Beobachtungsjahre noch nicht wirklich gezogen. Genau eben so groß ist aber die Anzahl der Nutzungen, die durch die vorhandenen 1000 Claviere, von welchen nach Ablauf des Jahres 50 Stück unbrauchbar werden, gewährt wird. Es ist also wirklich, während die Gesammtmenge dieser Güter gleichbleibt, also eine gleichmäßige Bedarfsbefriedigung stattfindet, die Summe der im Einkommen nicht gezählten Nutzungen gleich groß wie die Summe der durch das gegenwärtige Einkommen erst in künftigen Perioden gewährten Nutzungen. Soferne es auf den Werth der Nutzungen ankommt, besteht allerdings eine Differenz insoferne, als 1000 gegenwärtige Nutzungen unberücksichtigt bleiben, während in dem Werth der gezählten Einkommensgüter 1000 auf 20 Jahre vertheilte Nutzungen gezählt wurden.

Dieser Fall der periodischen Herbeischaffung von Theilquantitäten dauerbarer Güter entspricht aber in weitem Umfange den thatsächlichen Verhältnissen der Volkswirthschaft, indem der volkswirthschaftliche Bedarf an Kleidungsstücken, Möbeln, Instrumenten, Büchern u. s. w. sich zu einem so ziemlich continuirlichen gestaltet (vgl. oben § 2). Vom Standpunkt der Volkswirthschaft führt also jenes Verfahren, die in jeder Einkommensperiode fertig werdenden Gebrauchsgüter dem Einkommen zuzuzählen, wenn anders die Bedingungen regelmäßiger Production vorhanden sind, zu einem Ausdruck für das Einkommen, welcher auch für das Maß der Bedarfsbefriedigung in dieser Periode

einen Ausdruck gewährt, der für die praktischen Bedürfnisse in den allermeisten Fällen ausreichen wird.

Durch diese Behandlung der Sache tritt aber auch die Abnutzung in ihrer wahren volkswirthschaftlichen Bedeutung hervor. Die Abnutzung wird in der einzelwirthschaftlichen Darstellung des Gegenstandes in der Art berücksichtigt, daß der Werth der Nutzungen nicht ganz, sondern nach Abzug der Abnutzungsquote als Einkommensbestandtheil angesetzt wird. Diese Auffassung ist in der einzelwirthschaftlichen Geldberechnung des Einkommens leicht durchzuführen. Volkswirthschaftlich würde sie wesentliche Schwierigkeiten verursachen. Denn der Werth der Nutzungen wird durch die Abnutzung des Objects (unmittelbar) nicht berührt, und die Abnutzung läßt sich durch keine Ersparniß an den Nutzungen ersetzen. Die Bedarfsbefriedigung ist eben nicht kleiner als die Nutzungen, sondern sie ist ganz eben so groß; sie ist aber nicht periodisch, weil in ihrer Dauer durch die Dauer des Objectes beschränkt. Soll sie dauernd periodisch werden, so müssen an Stelle der abgehenden Güter neue treten, m. a. W. die Gebrauchsgüter müssen reproducirt werden. Das ist aber ein Proceß, der sich ganz unabhängig von den Nutzungen vollzieht.

Nicht die Abnutzung ist eine Abzugsposten von dem Einkommen, sondern das Einkommen muß die reproducirten Güter enthalten, wenn die Bedarfsbefriedigung dauernd gesichert sein soll.[5a]

Güter und Dienste, welche zur Erhaltung der Gebrauchsgüter verwendet werden, Futter für ein Pferd, Reparaturen an einer Uhr u. dgl. sind als wiederkehrende Befriedigungsmittel von Bedürfnissen dem Einkommen zuzuzählen.[6])

[5a] Eine andere sonst mißliche Frage, inwiefern das Einkommen aus Nutzungen eigener Güter als arbeitsloses zu characterisiren wäre, kann von unserem Standpunkte gar nicht aufgeworfen werden.

[6]) Strenge genommen, sollte von unserem Standpunkt diese Frage verneint werden, weil solche Güter als Güter höherer Ordnung erscheinen. Es empfiehlt sich jedoch, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hier von der strengen Consequenz abzuweichen, weil sonst die Differenz zwischen dem Volkseinkommen und dem Maß der Bedarfsbefriedigung um diesen Posten vergrößert würde. Auch im Zusammenhang mit dem Einzeleinkommen erweist sich die im Text vertretene Auffassung als die zweckmäßigste, s. d. f.

Die eben geschilderten Verhältnisse treten aber nicht ein, soferne die Gebrauchsgüter entweder nicht producirt werden können oder von so großer Dauerhaftigkeit sind, daß sie praktisch als unendlich angesetzt werden kann. Beide Eigenschaften vereint der Grund und Boden. Da derselbe kein Product ist, kommt er niemals als Einkommen vor, die Nutzungen des Grund und Bodens sind also stets eine Bedarfsbefriedigung, die im Einkommen keinen Ausdruck findet. Allerdings handelt es sich aber nur um jene Nutzungen, die unmittelbar Bedürfnisse befriedigen, Verwendung als Standort von Wohnungen, Lustgarten u. s. w.; denn soferne die Nutzungen zur Hervorbringung anderer Güter dienen, erscheint die durch dieselben gewährte Bedarfsbefriedigung in diesen letzteren Gütern enthalten. Von der Nutzung des unvergänglichen Grund und Bodens wäre streng genommen die Nutzung der damit verbundenen vergänglichen Producte,[7]) insbesondere der Häuser, zu unterscheiden, welche füglich ganz wie andere Producte behandelt werden könnten. Allein da diese Unterscheidung nur eine theoretische bleiben kann und praktisch der Park, das Haus mit dem betreffenden Grundstück zusammen als Ein untrennbares Ganze erscheint, so empfiehlt es sich, diese Trennung fallen zu lassen, und die mit Grund und Boden verbundenen unbeweglichen Güter dem Einkommen nicht beizuzählen.[8]) Ihre Nutzungen sind dann eine nicht aus dem Einkommen herrührende Bedarfsbefriedigung.

Aehnlichen Charakters sind aufgefundene historische Gegenstände, soferne sie als solche oder als Denkmäler der Vergangenheit menschlichen Bedürfnissen dienen. In dieser Eigenschaft ist eine Production unmöglich, und insoferne sie dauernd aufbewahrt werden können, stehen sie sohin den Grundstücken gleich. Man könnte zwar allenfalls ihren Erwerb als einen Grund anführen, sie als Einkommen zu rechnen, allein das ist doch nur vom einzelwirthschaftlichen Standpunkt richtig,

---

[7]) Myrbach, Best. der Geb. u. Wohng. in Oest., S. 111.

[8]) Man könnte vielleicht glauben, daß dort, wo Superficiarrechte bestehen, z. B. in England, Grund und Boden vom Gebäude leichter trennbar sei. Dies ist aber insofern nicht richtig, als der Superficiar außer vielleicht zu Beginn seines Verhältnisses bekanntlich einen Theil des Werthes der Bodennutzungen selbst bezieht; derartige Superficiarrechte sind stets verkäuflich u. s. w.

auch fehlt ihm stets das wesentliche Merkmal der Periodicität. Uebrigens ist dieser Punkt offenbar von keiner wesentlichen Bedeutung.

Gebrauchsgüter beschränkter Dauer, die nicht producirt werden können, erscheinen eben deswegen nie im Einkommen. Ihre Nutzungen sind auch keine dauernde Bedarfsbefriedigung.

Ein wesentlich anderes Verhältniß besteht bezüglich unvergänglicher Producte, wie öffentlicher Denkmäler, gewisser Kunstwerke, literarischer Leistungen u. ähnl., denen mit Rücksicht auf den regelmäßig sehr bedeutenden Ueberschuß der Jahresproduction über den an und für sich sehr geringen Verbrauch die Edelmetalle an die Seite zu stellen wären. Bei diesen findet zwar eine Production, aber keine Reproduction, nicht eine Erhaltung, sondern eine stete Vergrößerung des vorhandenen Vorrathes statt. Wenn solche Producte regelmäßig producirt werden und deswegen dem Einkommen zugezählt werden, so stellt uns das gleichbleibende Einkommen eine Quelle stets erweiterter Bedarfsbefriedigung dar, und insofern bilden diese Fälle eine wichtige Ausnahme von der sonstigen Erscheinung des Einkommens.

Weil eine Reproduction nicht stattzufinden braucht, damit die Güter dauernd zur Verfügung stehen, haben wir auch kein Maß für die Neuproducte, welches die oben erwähnte Compensation ermöglichen würde, oder mathematisch gesprochen, dieses Maß ist 0. Die ganze Nutzung der Vorräthe dieser Art ist im Einkommen nicht begriffen. Andrerseits zählen wir in den Neuproducten, soferne wir sie mit ihrem Werth dem Einkommen zurechnen, Güter, deren Nutzung erst künftig stattfinden wird. Nichts destoweniger wäre es kaum zweckmäßig, die jährlichen Producte unvergänglicher Güter aus dem Einkommen auszuscheiden, da ja das Einkommen stets die Möglichkeit einer Vergrößerung besitzt, und in der That nichts anderes hier vorliegt. Nur der Ausdruck ist etwas ungenau, indem er als gleichbleibendes Einkommen bezeichnet, was in Wahrheit ein Gradient einer steigenden Reihe ist. [9])

[9]) In umgekehrten Sinne begehen wir eine — praktisch möglicherweise viel bedenklichere — Ungenauigkeit, indem wir Producte, die aus der Occupation beschränkter Naturvorräthe hervorgehen, wie Bergwerksproducte, insbes. die Edelmetalle als wiederkehrende Producte auffassen und dem Einkommen zurechnen. Nichts

Es erübrigt noch die Untersuchung, wie sich die Einzeleinkommen diesem Problem gegenüber verhalten. Betrachten wir zuerst den Fall, daß es sich um die Nutzungen des Gutes handle, die der Eigenthümer selbst von seinen Gebrauchsgütern zieht, so finden wir ein dem eben geschilderten volkswirthschaftlichen ganz ähnliches Verhältniß; die Nutzungen, die nicht Güter, und daher auch nicht Gütereingänge sind, sind kein Bestandtheil des Einkommens, die Bedarfsbefriedigung ist daher eine größere als das Einkommen anzeigt. Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch ist mit dieser Ausdrucksweise einverstanden: N. N. hat ein Einkommen von 15 000 Fl. und eine Villa; er hält sich eine Equipage u. s. w.[10])

---

dessoweniger wird wohl Niemand verlangen wollen, alle Bergwerksproducte aus dem Einkommen auszuscheiden. Es handelt sich eben nicht um Begriffsspielereien, sondern um die Zusammenfassung praktisch gleichartiger und gleichwerthiger Vorgänge. Stehen den gemeinsamen Merkmalen wichtige unterscheidende Merkmale gegenüber, so kann man die letzteren auch gebührend hervorheben, ohne eine längst hergebrachte und praktisch berechtigte Auffassung über den Haufen zu werfen.

[10]) Wenn unter gewissen Umständen, namentlich bei Häusern, dieses Mehr an Bedarfsbefriedigung ziffermäßig ausgedrückt wird — für Besteuerungszwecke oft nothwendig — so heißt das nichts anderes, als es wird geschätzt, welches Einkommen N. N. haben müßte, um sich dasselbe Maß von Bedarfsbefriedigung zu verschaffen, wenn er die Nutzungen nicht genösse. — Es ist vielleicht nicht überflüssig, auf die Wichtigkeit des Umstandes aufmerksam zu machen, daß die Bedarfsbefriedigung durch Leihe in größerem Umfange üblich sein muß, damit eine solche Schätzung überhaupt eintreten kann. Eine kurze Umschau in den alltäglichen Erfahrungen zeigt, daß Nutzungen von Gebrauchsgegenständen häufig schon selbstständige Verkehrsobjecte geworden sind und Verkehrspreise haben, trotzdem aber der Werth des Besitzes eines entsprechenden Objects keineswegs nach diesen Preisen geschätzt wird. So sind Leihgebühren für Claviere, Pferde, Maskenanzüge, Bücher in gewissen Verkehrscentren durch den Verkehr ziemlich genau festgesetzt. Nichts dessoweniger fällt es Niemandem ein, den Nutzwerth eines Claviers, Buchs u. s. w. nach dem Werthe zu berechnen, welchen ein Verleiher solcher Gegenstände dafür erzielen würde. In aller Regel würde diese Bemessung viel zu hoch ausfallen. Es ist also die allgemeine Verbreitung der Bedarfsbefriedigung durch Leihe ein wesentliches Erforderniß, damit dieser Werthanschlag stattfinde.

Bei der Bewerthung von Gebäuden in Orten, die etwa zeitweilig (von Sommerparteien) miethweise benutzt werden, ist auch in dieser Beziehung eine besondere Sorgfalt nothwendig. Wenn in einem abgelegenen Gebirgsort eine kleine Colonie Sommergäste Wohnungen miethet, so ist deswegen die Berechnung des Nutzwerthes der Bauernhäuser nach dem etwa erzielbaren Miethzins noch durchaus nicht gerechtfertigt.

Insoferne wären wir im vollen Einklang mit der Berechnung des Volkseinkommens. Es fragt sich aber, gelangen wir nicht dadurch in einen Widerspruch, daß wir bei der letzteren die jährlichen Producte dieser Art dem Einkommen zuzählen? Weit entfernt davon, stellen wir eben dadurch die volle Gleichmäßigkeit her. In gewissem Umfange rechnet der Einzelwirth ganz ebenso, wie wir in der Volkswirthschaft gesehen. Nicht sehr dauerhafte Producte, wie Hüte, Kleider u. dgl. werden dem Naturaleinkommen zugezählt, bezw. aus dem Einkommen bestritten, und soweit dies geschieht, besteht natürlich keine Differenz. Länger dauernde Producte werden allerdings nicht aus dem Einkommen, sondern aus dem Stammvermögen angeschafft (Möbel u. s. w.). Aber sollen solche Nutzungen dauernd zur Verfügung stehen, so muß *aus dem Einkommen* soviel erspart werden, daß nach ihrer Abnutzung die Nachschaffung stattfinden kann. Indem wir im Einkommen die Nutzungen nicht rechnen, dürfen wir selbstverständlich auch die Amortisationsquote nicht abrechnen, und das Einkommen erscheint daher um eben diesen Betrag größer als jene Summe, welche für die anderweitigen Bedürfnisse verwendet werden kann. Regelmäßige Bedarfsgestaltung in der Einzelwirthschaft und Reproduction in der Volkswirthschaft vorausgesetzt, decken sich die beiden Summen völlig. Die Erhaltungskosten, die nunmehr auch als Verwendungs-, nicht als Entstehungscoefficient[11]) des Einkommens auftreten, haben in der Volkswirthschaft ebenfalls ihr Aequivalent. Was die Nutzungen mehr werth sind als Erhaltungskosten und Amortisation, das findet in dem Einzeleinkommen keinen Ausdruck; ebendasselbe ist aber auch im Volksein-

[11]) Diese Auffassung entspricht auch dem praktischen Bedürfniß viel besser als die hergebrachte. Die Erfahrung zeigt, daß der Besitz größerer Mengen von Gebrauchsgütern namentlich höheren Werths so überwiegend *Ausgabsquelle* ist, daß Wirthschaften mit geringem Einkommen, die etwa durch Erbschaft, Geschenk u. dgl. in den Besitz solcher Güter kommen, in ihrem wohlverstandenen wirthschaftlichen Interesse sich derselben bis auf einen ihren Verhältnissen angemessenen Kreis sofort entäußern. Der Besitz eines Reitpferdes, einer Villa, eines Schlosses, Parks, einer Bibliothek ist nur bei einem gewissen bedeutenden Einkommen von Interesse, bei jenem nämlich, bei welchem die Erhaltungskosten aus dem Einkommen bestritten werden können. Niemand betrachtet diese Objecte als Einkommensquellen, im Gegentheil wird aus ihrem Vorhandensein auf großes Einkommen *geschlossen*.

Wie viele „Hausbesitzer" gehen zu Grunde, weil sie das nicht verstehen.

kommen nicht enthalten. Dahin gehört aber auch der Werth der Nutzungen des Grund und Bodens.

Da wir die zur Vollendung gelangenden Gebäude dem Volkseinkommen nicht zugezählt haben, erscheint aber das Einzeleinkommen, dem nunmehr die Amortisationsquote für die Gebäude nicht abgezogen ist, um diesen Betrag größer; diese Differenz wäre bei einer allfälligen Gleichung zwischen dem Volkseinkommen und der Summe der Einzeleinkommen zu beachten. —

Der andere hier zu betrachtende Fall liegt dann vor, wenn die Einzelwirthschaft durch entgeltliche Gewährung der Nutzungen an Andere Einkommen zieht: Gebrauchsleihe und Wohnungsmiethe. Die Leih- und Miethzinse sind hier zweifellos Einkommen der Einzelwirthschaft. Hier hat auch die Abrechnung der Amortisationsquote und Erhaltungskosten einen guten Sinn, weil hier wirklich aus diesem Roheinkommen Aufwendungen zu machen sind, um das Reineinkommen dauernd zu erhalten.

Dieses Reineinkommen ist es, welches zur Bedarfsbefriedigung des Wirthschaftssubjectes verwendet werden kann, und deshalb auch in den Genußgütern des Volkseinkommens sein Aequivalent findet.

Nun ist aber Folgendes zu beachten: Jene Quote, welche der Vermiether oder Verleiher als Erhaltungskosten und Amortisation seinem Einkommen nicht zurechnet, verwendet er auf Anschaffung neuer Gebrauchsgüter und jener Producte und Dienste, die zur Erhaltung der vorhandenen dienen. Sofern wir nun diese Posten im Volkseinkommen gerechnet haben, erscheinen uns die so berechneten Privateinkommen um diesen Posten kleiner, bei den beweglichen Gebrauchsgütern um beide, bei den unbeweglichen, wo wir die neuen Producte nicht gezählt haben, lediglich um die Erhaltungskosten.

Andrerseits steht jenem Theil der Einzeleinkommen der Miether und Leiher, welcher auf die Miethe und Leihgebühr, d. i. auf die Bezahlung von Nutzung verwendet wird, in dem Volkseinkommen kein Object gegenüber.

Es ergibt sich daraus, daß, wenn wir die Einzeleinkommen der Miether und Vermiether addiren, wir eine Summe erhalten, welche gegenüber den correspondirenden Theilen des Volkseinkommens, hin-

sichtlich der Leihzinse, größer ist um den Betrag der Leihzinse abzüglich der Erhaltungs- und Amortisationskosten, hinsichtlich der Miethzinse größer um den Betrag der Miethzinse abzüglich der Erhaltungskosten.

Hinsichtlich der Leihzinse ist nun noch zu bemerken, daß dieselben in der Regel zugleich mit Vergütungen für Dienste der Verleiher (Pferdeverleiher, Leihbibliotheken, Maskenverleiher) bezahlt werden; man begeht eben keine große Ungenauigkeit und erleichtert die Berechnung sehr, wenn man den Werth dieser Nutzungen als integrirenden Theil der Dienste des betreffenden Verleihers ansieht, und in Folgedessen im Volkseinkommen diese Dienste einschließlich des reinen Werthes der Nutzungen einstellt, wodurch dann die oben bemerkte Differenz verschwindet. Hinsichtlich der Gebäude ist eine solche Correctur natürlich unthunlich.

Hinsichtlich des Bedürfnißstandes der Einzelwirthschaft ist weder bei den Miethern noch bei den Vermiethern eine Correctur nothwendig, weil einerseits das Einkommen, aus welchen die Miethe und Leihzinse bezahlt werden, andererseits die mit Rücksicht auf Erhaltungskosten und Amortisation berechneten Einkommen des Vermiethers und Verleihers dem Bedürfnißstand schon angepaßt sind.

---

§ 8. Dienstleistungen.

Bis in die allerjüngste Zeit war es — allerdings nur bei den neueren Schriftstellern — herrschende Lehre, daß die Dienstleistungen den Gütern beizuzählen seien.[1]) Nachdem Vocke und Sax die alte Controverse wieder aufgenommen haben, ist die Debatte darüber

[1]) Vergl. Wagner, Grundl., § 15 ff., ferner ausdrücklich § 87 Anm. 3. Schäffle, System, § 31 ff. Cohn, System, § 142. Roscher, Grundbgr., § 3, 50. Neumann u. Mithoff bei Schönberg a. a. O., II. Aufl. Schönberg u. Jolly, ebd. XXIII; C. Menger, Grundl. § 1; freilich waren die socialistischen Schriftsteller zu diesem Dogma nie zu bekehren.

Aber auch Bernhardi, Kritik, § 11 (1849) mit allem Nachdrucke gegen Bezeichnung der Dienstleistungen als Güter.

von neuem eröffnet.[2]) Von unserem Standpunkte ist die Frage in erster Linie für den Begriff des Volkseinkommens von Wichtigkeit. Denn daß die für Dienstleistungen empfangenen Einnahmen der Leistenden, soferne sie sonst die Eigenschaft des Einkommens an sich tragen, in jeder Beziehung als Einkommen dieser Wirthschaftssubjecte

[2]) Der vorstehende Paragraph ist seinem Grundgedanken nach vor dem Erscheinen der Werke Bockes und Sax', von denen ersterer allerdings nur sehr kurz seine in der Hauptsache mit Sax gleichartigen Ansichten ausspricht (Abgaben u. s. w. S. 261) ausgearbeitet worden. In vielen Punkten, insbesondere in der Kritik der herrschenden Lehre, konnte ich daher die Ausführungen Sax' nur mit der größten Freude begrüßen, und sie sind mir in dieser Beziehung nur willkommene Bestätigung dafür, daß ich mich auf dem richtigen Wege befunden; die mannigfache Belehrung, die ich dem Sax'schen Werke verdanke, kommt in meinen Ausführungen selbstverständlich dadurch zum Ausdrucke, daß ich an Stelle meiner früheren als unrichtig oder verbesserungsbedürftig erkannten Auffassung nunmehr die richtigeren Ansichten dieses Autors aufgenommen und entbehrlich gewordenes ausgelassen habe.

Allein Sax scheint mir in der im Ausgangspunkt ganz berechtigten Kritik zu weit gegangen zu sein, wenn er allen Dienstleistungen den Gutscharakter abspricht, und ich glaube aus den im folgenden an gehöriger Stelle angeführten Gründen an meiner Anschauung, daß unter den Dienstleistungen eine Unterscheidung zu machen sei zwischen jenen, bei welchen zwischen dem befriedigten Bedürfniß und dem Dienst keine Zwischenursache liegt (Sax, S. 204, 205) und anderen, bei denen eine solche Zwischenursache denn doch vorhanden ist, festhalten zu dürfen. Damit sind freilich die Bedenken, die gegen die Zusammenfassung der Sachgüter und Dienstleistungen unter dem gemeinsamen Begriff „Gut" erhoben werden, durchaus nicht alle beseitigt. Der Verschiedenheiten zwischen beiden sind noch immer so viele und so wichtige, daß der Vorschlag, sich des Wortes Gut nur in der Anwendung auf Sachgüter zu bedienen, und die Dienstleistungen oder Dienste mit diesem ihnen eigenthümlichen Namen jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen, sehr viel für sich hat.

Es ist aber etwas wesentlich verschiedenes, ob man den beiden Dingen „Gut" und „Dienst" das Merkmal „Mittel der Bedarfsbefriedigung" zu sein zuerkennt, und nur um ihre mannigfaltigen sonstigen Verschiedenheiten nicht zu verwischen, sie verschieden bezeichnet, oder ob man, wie Sax, dieses Merkmal den Diensten abspricht und in ihnen nicht das Mittel der Bedarfsbefriedigung, sondern dies befriedigte Bedürfniß selbst sieht. Von dem ersten Standpunkte ist die Zusammenfassung in einen Begriff unzweckmäßig, von dem anderen logisch falsch.

Die Consequenzen dieses Unterschiedes auf dem ganzen Gebiet der Theorie zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Beiläufig mag, um nur ein Beispiel, welches mit unserer Untersuchung in näherem Zusammenhang steht, hervorzuheben, erwähnt werden, welche Schwierigkeiten von dem hier bekämpften Standpunkte aus die Erklärung der Erscheinung bietet, daß die Darbietung von Dienstleistungen in den Formen der Unternehmung stattfindet, (Theater, Concert, Advocat mit seinen Concipienten u. s. w.) —

zu rechnen sind, steht außer Frage. Daß aber Dienste, die sich ein Wirthschaftssubject selbst leistet, oder richtiger gesprochen, irgend welche Verrichtungen, welche ein Mensch zum Zweck seiner eigenen Bedarfsbefriedigung selbst vornimmt, Einkommen seien, wird wohl niemand behaupten wollen.

In Absicht auf die Einzeleinkommen erübrigt also nur[2a]) die Frage, ob die für Dienstleistungen bezogenen Einkommen als ursprüngliche oder abgeleitete zu betrachten seien, und diese Frage selbst ist wieder, wenn es sich dabei um mehr als einen Wortstreit handeln soll, nur in dem Sinne von Wichtigkeit, in welcher Weise diese Einzeleinkommen zum Volkseinkommen „summirt" werden sollen. Betrachtet man die Dienstleistungen als Güter, so erscheinen die correspondirenden Einzeleinkommen als ursprüngliche[3]) und sind bei der Summirung voll in Anschlag zu bringen; im verneinenden Falle sind die Einzeleinkommen abgeleitet und deswegen bei der Ermittlung des Volkseinkommens „um Doppelrechnungen zu vermeiden" wegzulassen.

Indem wir die nähere Begründung und Kritik dieser Correcturen bei der Summirung der Einzeleinkommen zum Volkseinkommen einer späteren Stelle vorbehalten (§ 12), ist es hier unsere Aufgabe, die Stellung der Dienstleistungen im Volkseinkommen von unserem Standpunkte aus zu verfolgen.

Wenn den Dienstleistungen der Charakter von Gütern zugesprochen wird, so sind von unserem Standpunkte dem Volkseinkommen beizuzählen alle jene Dienstleistungen, welche unmittelbar zur Bedarfsbefriedigung dienen, also Dienstleistungen erster Ordnung, nicht aber jene, welche nur mittelbar auf die Bedarfsbefriedigung Bezug haben, wie der Rath eines Advocaten, die Thätigkeit eines Aufsehers, eines Thierarztes u. s. w.

Daraus ergibt sich nun allerdings die Schwierigkeit, daß wir im Volkseinkommen einen den übrigen Theilen wesentlich ungleichartigen, nicht körperlichen, nicht aufbewahrungsfähigen, nicht übertragbaren

---

[2a]) Ueber einen anderen, heute nicht belangreichen Fall, den Empfang von Dienstleistungen in natura, s. unten S. 181.

[3]) Auch dies würde übrigens mit Rücksicht auf die mittelst Unternehmungen dargebotenen Dienstleistungen noch einer näheren Erörterung bedürfen.

Bestandtheil, einbeziehen sollen; auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Einbeziehung sämmtlicher gegen Entgelt gewährter Dienstleistungen, wenn man die Sache ernsthaft verfolgt, das Volkseinkommen denn doch um Bestandtheile bereichern würde, die man im Ernste nicht zu den Gütern zählen kann („Leistungen" der Prostituirten, jener Personen, welche Schweiggelder, Bestechungssummen annehmen u. s. w.) [4]) Diese beiden Bedenken scheinen mir auf einen und denselben Grundgedanken zurückzuführen. Bei der Besprechung der Dienstleistung unterläuft sehr häufig, ja genau genommen in der Benennung selbst, eine, allerdings durch eine Zweideutigkeit der Sprache sowohl im deutschen wie im französischen (services, bei Bastiat) veranlaßte Verwechslung der Dienstleistung, d. i. der Arbeit selbst, mit ihrem Erfolge. Sax hat das sehr schön hervorgehoben und diese Gefahr durch den Vorschlag, den Erfolg „Dienst" und die dabei geleistete Arbeit „Leistung" zu nennen, zu vermeiden gesucht (S. 229). [5])

Sax hat selbst zugegeben, daß mit der strengen Festhaltung dieser Unterscheidung schon mit der herrschenden Lehre „ein gewisser Grad von Klarheit" zu erreichen sei:

„Halten wir uns jedoch die erwähnte Scheidung vor Augen, so schwindet sofort auch jede mögliche Unklarheit in Betreff der Charakteristik der Dienste als productiv; sobald man nämlich die Leistungen als Subject substituirt, von welchem das Gesagte prädicirt wird. Die Leistungen sind Ursache des Gutes „Dienst", sind also productiv, der Dienst, das Gut ist nicht fürder productiv, sondern befriedigt eben

---

[4]) Vgl. Sax, § 35 f. und die übrigen im folgenden angeführten Stellen. Bernhardi, S. 138 f.

[5]) Man „leistet" einen „Dienst", nicht umgekehrt. Vgl. Bernhardi, S. 149. L. Say, Rich. de nations, S. 135: les avocats, les médecins, les artistes, les ouvriers des divers états reçoivent tous un prix convenu pour la sorte d'ouvrage qu'ils fournissent; . . . c'est suivant la bonté de leurs ouvrages qu'ils obtiennent un prix plus ou moins élevé, n'importe le temps ou le travail que ces ouvrages leur ont couté. Ils ne reçoivent pas le salaire de leur travail comme le prétend A. Smith, mais bien le prix convenu par la sorte d'ouvrage qu'ils ont fait.

Ouvrage und travail drücken ganz scharf den Unterschied aus, den wir zwischen Dienst und Leistung erst mühsam aufstellen müssen. Beide Worte können durch „Arbeit" übersetzt werden.

das Bedürfniß. Im Lichte dieser Theorie stellt sich dann die Dienstleistung als ein Fall der Arbeitstheilung dar. Die Güter bestehen in Sachgütern und Diensten, welche beide durch Arbeit hervorgebracht werden. Die Arbeit selbst ist eine fernere Ursache der Bedürfnißbefriedigung, die von ihrer Wirkung, der unmittelbaren Ursache der Bedürfnißbefriedigung, wohl geschieden werden muß" (S. 229).

Wir wüßten nicht, was dieser trefflichen und klaren Darstellung hinzuzufügen wäre.

Gegen diese Auffassung nun wendet Sax ein, einen „Dienst", eine Zwischenursache zwischen der (nicht auf Sachgüterherstellung gerichteten) Leistung und dem Bedürfniß gebe es nicht, in allen Fällen sei die Leistung unmittelbar Ursache der Bedürfnißbefriedigung (S. 91, 204). Wenn man Dienste Güter nenne, so verfalle man entweder in den Fehler, das Bedürfniß mit dem Gut (S. 88) zu verwechseln, oder man verwirre nothwendig in der oben abgelehnten Weise die Leistung mit ihrem vermeintlichen Erfolg, dem Dienste. In Wahrheit sei die Befriedigung von Bedürfnissen durch Leistungen (Anderer) eine von der Befriedigung von Bedürfnissen durch Güter wesentlich verschiedene Erscheinung; in dem einen Falle handle es sich um die Abhängigkeit des Menschen von der Natur, dem ökonomischen Grundverhältniß, in dem anderen um eine Abhängigkeit des Menschen von anderen Menschen, eine sociale Erscheinung, die nur mittelbar ökonomische Folgewirkungen nach sich zieht (§ 39, § 23).[6])

Auch in dieser Argumentation ist sehr viel wahres, und insbesondere ist der von Sax erhobene Vorwurf, daß in der herrschenden Lehre Bedürfnisse häufig mit Diensten verwechselt werden, nur zu sehr begründet (vgl. z. B. S. 88 ff., dann § 30).

Trotzdem vermögen wir sie nicht, wenigstens nicht in dem vorgetragenen Umfange für wahr anzuerkennen; gerade der Fundamentalsatz, auf dem die ganze Argumentation ruht, zwischen Leistung und Bedürfniß sei keine Zwischenursache, erscheint uns für die überwiegende Mehrzahl der Fälle unrichtig.

Um der Kritik dieses Satzes den Weg zu bahnen, ist es vor allem nothwendig, ihn von den auf unsere Frage nicht Bezug nehmenden

[6]) Vgl. Bernhardi, S. 148 ff. Bocke, a. a. O. S. 261.

Fragen zu trennen, und gerade in einer sehr engen derartigen Beziehung kommt er bei Sax vor. Sax ist es nämlich vor Allem darum zu thun, den Nachweis zu erbringen, daß die Staatsleistung nichts von der Dienstleistung seiner Organe verschiedenes sei (s. bes. S. 91, aber auch S. 204 f. u. passim) und daß eine besondere Kategorie von Gütern „Staatsleistungen" unter keiner Bedingung existire; diesen Beweis halte ich von Sax völlig erbracht.

Sax hat aber selbst wiederholt (S. 206, 203) zugestanden, daß die Einbeziehung der Dienste von Individuen in die wirthschaftlichen Güter zunächst für die Erklärung der Collectivwirthschaft gleichgiltig ist und in dieser Beziehung sind wir daher eines weiteren Beweises überhoben. Für uns handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob den Diensten der Individuen das Merkmal, Mittel der Bedarfsbefriedigung zu sein, zukomme oder nicht. Nach Sax befriedigen nun die handelnden Menschen unmittelbar das Bedürfniß, ihre That ist das befriedigte Bedürfniß. „Das Recht finden, das Recht setzen, das Recht wahren, alles dies sind persönliche Dienste, Leistungen von Individuen, der Effect ihrer Bethätigung ist die Rechtsordnung, die Befriedigung des Gemeinbedürfnisses der Rechtsordnung."

Bleiben wir bei diesem Beispiele einen Augenblick stehen. Ist es wahr, daß die Leistung des Richters unmittelbar das Bedürfniß „Rechtsordnung" (wir stimmen Sax vollkommen zu, daß „Rechtsordnung" als Bedürfniß, nicht als „Gut" zu bezeichnen ist) erfüllt? Unter Leistung sollen wir (S. 229) die Arbeit des Leistens, d. i. die während einer gewissen Zeit vor sich gehende Muskel- und Nerventhätigkeit des Menschen verstehen, (S. 228.) Sobald wir diese ganz richtige Begriffsbestimmung zu Grunde legen, kann doch wohl die Antwort nicht zweifelhaft sein. Die Muskel- und Nerventhätigkeit des Richters u. s. w. ist nicht Gegenstand des Bedürfnisses, sondern das von ihm gesprochene Urtheil. Dieses Urtheil, die unmittelbare Folge seiner Thätigkeit ist aber seinerseits doch auch nicht schon die Rechtsordnung selbst. Auch die Summen aller Urtheile, Bescheide u. s. w. wird Sax kaum als Rechtsordnung bezeichnen wollen. Das von der Leistung des Richters im Sinne Sax' deutlich unterschiedene Ding

„Urtheil" ist also selbst wieder ein Mittel, das Collectivbedürfniß „Rechtsordnung" zu befriedigen.

Say hat also den von ihm selbst gerügten Fehler begangen, die Leistung mit dem Dienste zu verwechseln, wenn er behauptet, die Leistung des Richters bewirke unmittelbar die Befriedigung des Bedürfnisses. Viel deutlicher aber als in diesem überaus schwierigen Falle, den wir nur deswegen in die Erörterung gezogen, weil es das einzige von Say selbst ausdrücklich ausgeführte Beispiel darstellt, ergibt sich das Vorhandensein des Dinges „Dienst" als einer selbständigen Zwischenursache zwischen Leistung und befriedigtem Bedürfniß in einer Reihe anderer der Individualwirthschaft angehörigen Fälle.

Nehmen wir eine Reihe von „Diensten" her, die eines Musikers, Lehrers, Arztes. Ueberall liegt zwischen seiner Muskel- und Nerventhätigkeit und dem befriedigten Bedürfniß der Dienst deutlich kennbar in der Mitte. Das Bedürfniß hat doch das Hören von Tönen, des Vortrags, des ärztlichen Raths zum Gegenstande. Nicht die Anstrengung des Sängers, die Mühe des Lehrers, des Arztes sind es, deren ich bedarf, sondern der äußere Vorgang, die Musik, der Rath, die Rede.

Der Unterschied zeigt sich ganz deutlich auch darin, daß das Bedürfniß nicht auf eine gewisse Quantität der Leistung, sondern auf einen bestimmten Erfolg derselben gerichtet ist; ob der Vortrag des Musikstücks eine große oder kleine Leistung ist, beeinflußt die Beurtheilung des Erfolges, des Dienstes gar nicht. Ebensowenig als es für den Werth des Urtheils von Interesse ist, ob es dem Richter viel oder wenig Arbeit gekostet hat; und doch müßte, wenn die Leistung die unmittelbare Ursache der Bedarfsbefriedigung wäre, das Maß der Befriedigung mit jenem der Leistung im Verhältniß stehen. Andrerseits ist auch der Dienst mit dem befriedigten Bedürfniß noch nicht identisch. Wenn ich den musikalischen Vortrag nicht ordentlich höre, die Lehre nicht verstehe, den Rath des Arztes nicht befolge, so ist mir zwar Dienst erwiesen, aber die Bedarfsbefriedigung nicht eingetreten; bekanntlich findet auch diese Unterscheidung in den Werthungsvorgängen ihren Ausdruck.

Eine andere Reihe von Fällen: Der Dienst eines Chirurgen,

eines Friseurs. Das Bedürfniß hat einen gewissen Zustand meines Körpers, in dem ersten Falle einen der Fortdauer oder der Wiederherstellung der normalen Functionen förderlichen, in dem letzteren Falle ein gefälliges Aussehen desselben zum Gegenstande. Mittel dazu ist die Entfernung eines krankhaften Auswuchses, die Entfernung übermäßigen Haarwuchses oder die Ordnung desselben. Diesen Vorgang bewirkt die Thätigkeit des Chirurgen bez. Friseurs, wenn sie mir den gewünschten „Dienst leisten".

Aber auch auf den Fall, den Sax mit Recht als das Kriterion der ökonomischen Auffassung bezeichnet hat, auf den Fall des isolirt lebenden Menschen (S. 230) läßt sich die vorgetragene Auffassung im vollen Umfange anwenden. Der isolirt lebende Mensch muß sich alle „Dienste" selbst leisten. Den Schutz seiner Person und seiner Habe, die Heilung im Falle der Verletzung oder Krankheit, die Belehrung durch Studium der Außendinge, die Unterhaltung durch Musik u. s. w. Daß er in Lagen kommt, wo seine eigenen Kräfte nicht ausreichen, den Zweck zu erfüllen, ist sehr wahr, aber nichts den Diensten eigenthümliches, denn auch in Absicht auf die Sachgüter vermag seine einzelne Kraft sehr oft nicht dem Bedürfniß zu entsprechen.[7])

Dagegen sehen wir ihn auch in Absicht auf diese Dienste, d. h. da ja hier der Ausdruck sprachlich unanwendbar ist, auf die immateriellen Erfolge seiner körperlichen und geistigen Thätigkeit, ganz die nämlichen Vorgänge beobachten wie hinsichtlich der materiellen. Er werthet diese immateriellen Erfolge mit der Arbeitsunlust einerseits, mit den Sachgütern, die er durch andere Verwendung seiner Arbeitskraft erlangen könnte andrerseits, und darnach vollzieht sich das Maß und die Richtung seiner Thätigkeit überhaupt.

„Die äußere Schranke der menschlichen Kräfteleistung macht eben

---

[7]) Dies scheint mir Sax wiederholt übersehen zu haben; so insbes. S. 211 in seiner Polemik gegen Wagner. „Den Rath des Arztes" stellt der Kranke freilich nicht selbst her, wohl aber sind sehr viele Kranke gezwungen, das, was sonst der Arzt thut, um ihr Bedürfniß zu befriedigen, selbst zu thun, die Ursache ihrer Krankheit zu erforschen, sich einen Verband anzulegen u. dgl. (Manchmal wird sogar das Bedürfniß auf diese Weise besser befriedigt.) Vergl. unten Note 8. Vergl. auch Sax, S. 235, dann S. 237 ff. Wenn gegen die Anwendung des Begriffs der Arbeitstheilung auf die Dienstleistungen eingewendet wird, man komme

diese dem Oekonomischen unterthan (und stempelt sie zur Arbeit in unserem Sinne)" (Sax S. 226).

Allerdings ist hier ein Unterschied zu machen, der uns auch noch des weiteren interessiren wird; es kommt vor, daß Muskel- und Nerventhätigkeit entwickelt wird, nicht um einen bestimmten Zweck zu erreichen, sondern weil die Bethätigung selbst Gegenstand des Bedürfnisses ist, dahin gehört das auch von Sax erwähnte Spazierengehen, Tanzen, Turnen u. s. w.; in diesen Fällen liegt allerdings zwischen Thätigkeit und Befriedigung keine Zwischenursache, hier trifft die Theorie zu. Wir werden auf diese Fälle in ihrer socialen Gestalt noch zurückkommen.

Es gibt also Dienste, die zwischen Leistung und Bedürfnisse als Erfolg der Leistung einerseits, als Befriedigungsmittel andrerseits, somit als Zwischenursache in der Mitte stehen, und demnach dieses Merkmal mit den Sachgütern gemein haben.[8]) Richtig ist es aber,

---

dadurch zu dem Unsinn, daß man eine Beethoven'sche Symphonie kaufe, weil dies weniger Mühe kostet, als sie selbst zu componiren, so ist dagegen zu erwidern, daß bei der entwickelten berufsmäßigen Arbeitstheilung, und nur von dieser kann ja in diesem Zusammenhange die Rede sein, die Voraussetzung, daß sich jeder die betreffenden Güter selbst verschaffen könnte, auch bei Sachgütern längst nicht zutrifft. Wie sollte ich mir das Eisen, die Kohle u. s. w. selbst verschaffen? Vgl. übrigens unten.

[8]) Ist die Verwendung von Arbeitskraft zum Zwecke von äußeren Erfolgen, die sich nicht an einem Sachgut verkörpern, eine Erscheinung, die schon in der isolirten Wirthschaft vorkommt, so ist nicht einzusehen, warum wir sie aus dem Gebiet der ökonomischen Vorgänge ausscheiden sollen, mit denen sie durch den Proceß der Werthung so enge zusammenhängt. Die Eigenthümlichkeiten, die Sax in § 23 beschreibt, beziehen sich dann nicht auf den Vorgang selbst, den Sax überhaupt nur als socialen gelten lassen will, sondern auf die sociale Erscheinung desselben; das ist aber auch das Wahre. Die sociale Abhängigkeit der Menschen untereinander kommt auf dem Gebiete der Sachgüter u. A. durch den Tausch zum Ausdruck, durch welchen die Arbeitserfolge des Einen den Bedürfnissen des Anderen zu Gute kommen. (Bekanntlich die von Bastiat mit vieler Uebertreibung vorgetragene Lehre.) Soferne es sich um nicht materielle Arbeitserfolge handelt, tritt an die Stelle des Tausches die „Dienstleistung" als die Form, in welcher die Menschen einander ergänzen. Vgl. dagegen Sax, S. 235. Also nicht Sachgut und Dienstleistung wären streng genommen einander als coordinirte Glieder gegenüber zu stellen, sondern Tausch und Dienstleistung; das vieldeutige Wort enthält diese Beziehung, indem man nur gezwungen von Diensten sprechen kann, die sich „einer selbst leistet". In diesem Sinne hat dann Sax ganz recht, daß die Dienstleistungen eine sociale Erscheinung sind, aber nicht anders als auch

daß unter den gemeinhin als „Dienstleistungen" bezeichneten Vorgängen auch solche begriffen sind, bei denen eine solche Zwischenursache, ein äußerer objectiv wahrnehmbarer Erfolg nicht in Frage steht. Wer etwas erhält, um eine Arbeit nicht zu thun, jemandem anderen zu schaden u. dgl., von dem kann man gewiß nicht sagen, daß er eine „Dienstleistung" producire. Es mag dem Geber angenehm oder vortheilhaft sein, daß der Nehmer so handelt, ein Gut ist seine Leistung nimmermehr. Von diesem Standpunkte sind auch die Leistungen der Prostituirten, sowie die Dienste Derjenigen, welche Schweiggelder, Bestechungsgelder u. dgl. annehmen zu beurtheilen.

Ich komme daher zu dem Resultate, daß unter den „Dienst-

---

der Tausch. Tausch und Dienstleistung sind aber ebensosehr ökonomische Erscheinungen, wie sociale. Die Verwechslung von Dingen der Außenwelt und der Menschen, die Sax (S. 201) der herrschenden Lehre u. zw. den dort citirten Autoren mit Recht vorwirft, ist durch das hier Gesagte vermieden.

In Folge davon vermag ich auch der von Sax mit so vielem Nachdrucke vorgetragenen Lehre, daß die Verrichtung von Diensten durch einzelne Individuen nicht der Arbeitstheilung, sondern der höheren Kategorie der socialen Berufstheilung angehöre (S. 237 f., vgl. übrigens oben N. 7), keine über die Frage der zweckmäßigen Terminologie hinausgehende Bedeutung beizulegen.

Sax' Darstellung, daß die Dienste nur insofern ökonomische Bedeutung erlangen, als die Dienstleistenden mit Sachgütern ausgestattet werden müssen (S. 140 bes. S. 236), halte ich geradezu für unrichtig. Sie widerspricht der Erfahrung. Dienste haben Werth und werden mit Sachgütern vergolten, wenn der Leistende längst und reichlich versorgt ist, und sind häufig werthlos, wiewohl der Leistende dringende Bedürfnisse unbefriedigt hat. Das sociale Existenzminimum des Leistenden ist hier nur das Analogon der Gestehungskosten, die ja Sax in Bezug auf die Sachgüter so gut vom Werth zu unterscheiden weiß. Ueberhaupt tritt ja die Nothwendigkeit, die Leistenden durch Hingabe von Sachgütern zu versorgen, doch nur dann ein, wenn sich dieselben ausschließlich diesen Leistungen widmen, nenne man nun das Arbeitstheilung oder Functionstheilung. Wie viele Werthungsprocesse von Diensten kommen unabhängig von dieser Voraussetzung vor! Die im § 50 geschilderten Werthungsvorgänge zeigen an, inwiefern diese „Gestehungskosten" auf dem Gebiet der „Leistungen", auf welche, wie aus dem eben Angeführten hervorgeht, der Begriff des Tausches wirklich nicht anwendbar ist, sich eine in gewisser Beziehung den sachlichen Productionskosten analoge Bedeutung verschaffen. Es wird aber übersehen, daß ganz ähnliche Erscheinungen in Bezug auf Individualwerthung auch auf dem Gebiet der Sachgüterproduction vorkommen, um so merkwürdiger, als Sax selbst in seinen „Verkehrsmitteln" diese Gebiete so trefflich behandelt hat. Sax selbst hat den Zusammenhang angedeutet, wenn er S. 289 anführt, daß die Indi-

Die Veränderung, welche durch eine Arbeit hervorgerufen wird, kann nun entweder überhaupt keinen dauernden Erfolg hinterlassen (Musik), oder aber dieser Erfolg kann unmittelbar eine menschliche Person betreffen, und in diesem Falle scheint uns, da wir mit Recht die menschliche Person und ihre Theile nicht als Güter betrachten, ein objectiver Arbeitserfolg, den wir als Gut bezeichnen könnten, zu fehlen, deshalb glauben wir zu der „Dienstleistung" zurückkehren zu müssen. In Wahrheit ist aber das durch die Arbeit hervorgerufene Ereigniß etwas von der menschlichen Person durchaus verschiedenes, und nur den dauernden Erfolg dieses Ereignisses können wir, weil in einer Eigenschaft einer Person bestehend, nicht als Gut anführen. In dem einen Falle ist es also nicht der Arbeitserfolg selbst, sondern ein durch denselben verändertes äußeres Ding, das uns als Befriedigungsmittel erscheint, in dem anderen der seiner Natur nach vorübergehende unmittelbare Arbeitserfolg selbst. Insofern hat Sax vollkommen Recht, daß die Causalreihe in dem einen Falle kürzer ist als in dem anderen, das eine Glied, das Sachgut fehlt, daran wurde aber auch nie gezweifelt. Während aber Sax das Vorhandensein einer Zwischenursache zwischen Leistung und Bedürfniß leugnet und im anderen Falle deren Eine annimmt, ist nach unserer, wie wir hoffen ausreichend erwiesenen Darstellung, im ersteren Falle Eine, im letzteren Falle in Wahrheit aber zwei vermittelnde Ursachen vorhanden, die wir schlechthin als „Product" zusammenzufassen gewöhnt sind.

Daraus ergeben sich aber auch alle von Sax so sehr hervorgehobenen Unterschiede. Die Dienste sind kein Gegenstand des Besitzes, des Vermögens, des Reichthums [11]), der Uebertragung, daher auch nicht des Tausches, sie waren niemals vorher Güter der Leistenden, natürlich,

[11]) Der von Sax mit so vielem Vergnügen vorgebrachte Einwand (S. 218), wenn man die Kategorie des Reichthums auf die als Güter qualificirten Dienstleistungen anwenden wollte, wäre jenes Volk ein reiches zu nennen, dessen Angehörige recht viel Dienste von Aerzten (wegen unbefriedigender Morbiditätsverhältnisse), von Advokaten und Richtern (wegen schlechter Rechtseinrichtungen oder verbreiteter Proceßsucht), von Militär (wegen unsicherer politischer Lage) consumiren, ist von gar keinem Belange, weil man Schritt für Schritt ganz analoge Beispiele von Sachgütern substituiren kann, u. zwar unter Belassung der eingeklammerten Erklärungen;

weil sie in niemandes Besitz sein können.[12]) Es ist nicht unsere Aufgabe, dies in allen Consequenzen durchzuführen.

Was ergibt sich nun daraus für die Behandlung des Einkommens? Ich glaube folgendes. Dem Einzeleinkommen sind die Dienste nicht zuzuzählen und zwar weder die immateriellen Erfolge eigener Arbeit, noch die von anderen geleisteten Dienste, d. h. wo einem Wirthschaftssubjecte solche Dienste zukommen, sind dieselben *nicht* in Gelde anzuschlagen. Das Einzeleinkommen hat eine so specielle Beziehung zu den *Besitz*verhältnissen erlangt, daß man Dinge, die nicht Gegenstand des

---

z. B. sind gewiß Brillen, Särge, Leichenwagen, Medicamente, Spitäler, Gerichtsgebäude, Zäune, Thürschlösser, Festungen, Kanonen u. s. w. auch recht sonderbare Bestandtheile des „Reichthums". Wo das Mißverständniß liegt, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Die unmittelbar darauf folgende, gegen Hermann zielende ironische Behandlung der auf das Geschlechts- und Familienverhältniß Bezug nehmenden „Dienstleistungen" ist voll berechtigt, hier handelt es sich wirklich um Leistungen bei denen kein „Dienst" als selbständiger Erfolg in Betracht kommt.

[12]) Damit wird den Einwänden *Sax'* S. 211, dann 217 u. 232 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Eigengewinnung S. Note 8. In der Kritik der Uebertragung der Leistungen unterläuft meines Erachtens bei *Sax* manche Verwechslung, so wenn es heißt, daß die Leistung des Lehrers sein Bedürfniß nicht befriedigt (S. 212, dann S. 238); das kommt doch auch beim Tausch häufig vor und zwar auch unabhängig von der Arbeitstheilung. Dagegen ist es, wie auch schon im Text hervorgehoben, ganz richtig, wenn *Sax* behauptet, daß hier ein *Tausch* nicht vorliege. Ebenso erklärt sich aus dem Gesagten, daß die caritative Erwerbsart nicht stattfinden kann, sofern man darunter eine Art der *Besitzübertragung* versteht.

Hinsichtlich der vermeintlichen Unanwendbarkeit der Gesetze der Production auf die Dienstleistungen vermag ich dagegen nicht zuzustimmen, ohne damit der Frage, ob der Ausdruck Production nicht vielleicht zweckmäßiger auf Sachgüter einzuschränken sei, vorgreifen zu wollen.

Die Mitwirkung der Natur ist vorhanden, auch in den wenigen Fällen, wo keinerlei Arbeitsinstrumente vorkommen; nur kommt hier öfter der Fall vor, daß freie Güter diese Mitwirkung leisten, so im weitesten Umfang die Luft zur Mittheilung der Rede. Außerdem halte ich es für unrichtig, wenn *Sax* den Gebrauch von Sachgütern zur Gewährung von Leistungen für etwas accidentelles hält (S. 216); im Gegentheil ist der Gebrauch von Sachgütern weitaus die Regel (geschlossene Räume für Lehrvorträge u. s. w., Instrumente); und nur ausnahmsweise finden wir Dienstleistungen ohne dieselbe. In dieser Richtung besteht also in Wirklichkeit kein Gegensatz zwischen Sachgüterproduction und Leistung von Diensten. Daß die Sachgüter dann in der gewöhnlichen Weise in die Kostenwerthung eingehen, ist ohnehin nicht bestritten. Vgl. im Sinne *Sax'* auch *Bernhardi*, S. 146, *Schönberg* a. a. O. XXIII. § 1.

Die Veränderung, welche durch eine Arbeit hervorgerufen wird, kann nun entweder überhaupt keinen dauernden Erfolg hinterlassen (Musik), oder aber dieser Erfolg kann unmittelbar eine menschliche Person betreffen, und in diesem Falle scheint uns, da wir mit Recht die menschliche Person und ihre Theile nicht als Güter betrachten, ein objectiver Arbeitserfolg, den wir als Gut bezeichnen könnten, zu fehlen, deshalb glauben wir zu der „Dienstleistung" zurückkehren zu müssen. In Wahrheit ist aber das durch die Arbeit hervorgerufene Ereigniß etwas von der menschlichen Person durchaus verschiedenes, und nur den dauernden Erfolg dieses Ereignisses können wir, weil in einer Eigenschaft einer Person bestehend, nicht als Gut anführen. In dem einen Falle ist es also nicht der Arbeitserfolg selbst, sondern ein durch denselben verändertes äußeres Ding, das uns als Befriedigungsmittel erscheint, in dem anderen der seiner Natur nach vorübergehende unmittelbare Arbeitserfolg selbst. Insofern hat Sax vollkommen Recht, daß die Causalreihe in dem einen Falle kürzer ist als in dem anderen, das eine Glied, das Sachgut fehlt, daran wurde aber auch nie gezweifelt. Während aber Sax das Vorhandensein einer Zwischenursache zwischen Leistung und Bedürfniß leugnet und im anderen Falle deren Eine annimmt, ist nach unserer, wie wir hoffen ausreichend erwiesenen Darstellung, im ersteren Falle Eine, im letzteren Falle in Wahrheit aber zwei vermittelnde Ursachen vorhanden, die wir schlechthin als „Product" zusammenzufassen gewöhnt sind.

Daraus ergeben sich aber auch alle von Sax so sehr hervorgehobenen Unterschiede. Die Dienste sind kein Gegenstand des Besitzes, des Vermögens, des Reichthums [11]), der Uebertragung, daher auch nicht des Tausches, sie waren niemals vorher Güter der Leistenden, natürlich,

---

[11]) Der von Sax mit so vielem Vergnügen vorgebrachte Einwand (S. 218), wenn man die Kategorie des Reichthums auf die als Güter qualificirten Dienstleistungen anwenden wollte, wäre jenes Volk ein reiches zu nennen, dessen Angehörige recht viel Dienste von Aerzten (wegen unbefriedigender Morbiditätsverhältnisse), von Advokaten und Richtern (wegen schlechter Rechtseinrichtungen oder verbreiteter Proceßsucht), von Militär (wegen unsicherer politischer Lage) consumiren, ist von gar keinem Belange, weil man Schritt für Schritt ganz analoge Beispiele von Sachgütern substituiren kann, u. zwar unter Belassung der eingeklammerten Erklärungen;

weil sie in niemandes Besitz sein können.[12]) Es ist nicht unsere Aufgabe, dies in allen Consequenzen durchzuführen.

Was ergibt sich nun daraus für die Behandlung des Einkommens? Ich glaube folgendes. Dem Einzeleinkommen sind die Dienste nicht zuzuzählen und zwar weder die immateriellen Erfolge eigener Arbeit, noch die von anderen geleisteten Dienste, d. h. wo einem Wirthschaftssubjecte solche Dienste zukommen, sind dieselben nicht in Gelde anzuschlagen. Das Einzeleinkommen hat eine so specielle Beziehung zu den Besitzverhältnissen erlangt, daß man Dinge, die nicht Gegenstand des

---

z. B. sind gewiß Brillen, Särge, Leichenwagen, Medicamente, Spitäler, Gerichtsgebäude, Zäune, Thürschlösser, Festungen, Kanonen u. s. w. auch recht sonderbare Bestandtheile des „Reichthums". Wo das Mißverständniß liegt, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Die unmittelbar darauf folgende, gegen Hermann zielende ironische Behandlung der auf das Geschlechts- und Familienverhältniß Bezug nehmenden „Dienstleistungen" ist voll berechtigt, hier handelt es sich wirklich um Leistungen bei denen kein „Dienst" als selbständiger Erfolg in Betracht kommt.

[12]) Damit wird den Einwänden Sax' S. 211, dann 217 u. 232 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Eigengewinnung S. Note 8. In der Kritik der Uebertragung der Leistungen unterläuft meines Erachtens bei Sax manche Verwechslung, so wenn es heißt, daß die Leistung des Lehrers sein Bedürfniß nicht befriedigt (S. 212, dann S. 238); das kommt doch auch beim Tausch häufig vor und zwar auch unabhängig von der Arbeitstheilung. Dagegen ist es, wie auch schon im Text hervorgehoben, ganz richtig, wenn Sax behauptet, daß hier ein Tausch nicht vorliege. Ebenso erklärt sich aus dem Gesagten, daß die caritative Erwerbsart nicht stattfinden kann, sofern man darunter eine Art der Besitzübertragung versteht.

Hinsichtlich der vermeintlichen Unanwendbarkeit der Gesetze der Production auf die Dienstleistungen vermag ich dagegen nicht zuzustimmen, ohne damit der Frage, ob der Ausdruck Production nicht vielleicht zweckmäßiger auf Sachgüter einzuschränken sei, vorgreifen zu wollen.

Die Mitwirkung der Natur ist vorhanden, auch in den wenigen Fällen, wo keinerlei Arbeitsinstrumente vorkommen; nur kommt hier öfter der Fall vor, daß freie Güter diese Mitwirkung leisten, so im weitesten Umfang die Luft zur Mittheilung der Rede. Außerdem halte ich es für unrichtig, wenn Sax den Gebrauch von Sachgütern zur Gewährung von Leistungen für etwas accidentelles hält (S. 216); im Gegentheil ist der Gebrauch von Sachgütern weitaus die Regel (geschlossene Räume für Lehrvorträge u. s. w., Instrumente); und nur ausnahmsweise finden wir Dienstleistungen ohne dieselbe. In dieser Richtung besteht also in Wirklichkeit kein Gegensatz zwischen Sachgüterproduction und Leistung von Diensten. Daß die Sachgüter dann in der gewöhnlichen Weise in die Kostenwerthung eingehen, ist ohnehin nicht bestritten. Vgl. im Sinne Sax' auch Bernhardi, S. 146, Schönberg a. a. O. XXIII. § 1.

Besitzes sind, ohne dem längst eingewurzelten Sprachgebrauch Gewalt anzuthun, nicht dem Einzeleinkommen zurechnen kann. Dazu kommt die heute nicht minder eingewurzelte Gewohnheit, unter Einzeleinkommen an Geldeinkommen zu denken, und daher die Möglichkeit, Einkommen zu ersparen, schlechthin vorauszusetzen. Allem diesen würde die Einbeziehung der Dienste in das Einkommen widersprechen und wir halten es daher mit Sax für richtig, die Kategorie des Einzeleinkommens auf die Dienste nicht anzuwenden. Damit ist auch der von Sax mit Recht hervorgehobenen Schwierigkeit, die caritative Erwerbung von Diensten zu erklären (S. 213), begegnet.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Dienste dem Volkseinkommen zuzuzählen seien oder nicht. Wohl scheint es auf den ersten Blick absonderlich, diese Frage überhaupt noch aufzuwerfen, nachdem wir uns entschieden haben, sie dem Einzeleinkommen *nicht* zuzuzählen. Dennoch ist die Frage von unserem Standpunkt voll und ganz berechtigt. Wenn man freilich das Volkseinkommen nur in der Summe der Einzeleinkommen sieht, dann ist es unmöglich, in dem erstern einen Posten zu finden, der in den letzteren nicht enthalten wäre. Wir sind aber von dem ganz verschiedenen Standpunkte ausgegangen, ohne Rücksicht auf die Einzeleinkommen die wiederkehrende Summe der Befriedigungsmittel erster Ordnung als Einkommen zu betrachten, und unter diese Befriedigungsmittel gehören auch die Dienste. Die Frage, ob man nun für beide Gruppen den gemeinsamen Ausdruck Güter beibehalten, oder ob man jedesmal genauer sagen will „Güter und Dienste", hat mit der Sache selbst nichts zu thun. Wohl aber bedarf es einer näheren Aufklärung, ob wir den Umstand, daß die Dienste nicht Gegenstände des Besitzes u. s. w. sind, hier übergehen dürfen. Wir haben oben die in dem Ausdrucke „Volkseinkommen" liegende Abstraction von Besitz und Rechtsverhältnissen hinlänglich hervorgehoben, um die Frage hier bejahen zu dürfen. Wenn man von Volkseinkommen spricht, sieht man von der Frage, wer die Güter besitzt, vollkommen ab, man setzt nur voraus, daß dieselben irgend wie zur Verfügung stehen, thatsächlich der Bedarfsbefriedigung dienen. Dies ist aber nun auch mit den Diensten der Fall, es sind Vorgänge, welche Bedürfnisse befriedigen und der Umstand, daß sie nicht Gegenstand

des Besitzes, Eigenthums, Tausches u. s. w. sein können, braucht uns nicht zu hindern, sie den Sachgütern als Bestandtheil des Volkseinkommens an die Seite zu stellen.

Wir haben dann nur einen Punkt mehr, in dem sich das Volkseinkommen von dem Einzeleinkommen unterscheidet.

Man könnte nun auch hier, im Wesen uns zustimmend, doch den terminologischen Vorschlag machen, das Wort Einkommen doch auf die Sachgüter zu beschränken, um eben diese vielleicht entbehrlich scheinende Differenz zwischen Volks- und Einzeleinkommen zu beseitigen.

Ich würde dagegen keinen wesentlichen Einwand zu erheben haben, wenn nicht die vermeintliche Vereinfachung auf der einen Seite weit größere Schwierigkeiten auf der anderen nach sich zöge.

Die Ausscheidung der Dienste aus dem Volkseinkommen hat bekanntlich die logische Consequenz, daß die dafür bezogenen Einzeleinkommen als Doppelrechnung erscheinen und nun bei der Summirung ausgeschieden werden müssen. Indem wir also begrifflich die Einheit herstellen, erhalten wir in der Größe eine Differenz, die nicht zum Vorschein kommt, wenn wir die Dienste dem Volkseinkommen zurechnen. Hier ist also die Schwierigkeit bei der einen wie bei der anderen Auffassung ungefähr die nämliche, nur von einem Punkte auf den anderen verschoben.

Andrerseits stellt uns die Summe der Sachgüter und Dienste die Gesammtheit der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse der Volkswirthschaft, und daher das Maß für den Wohlstand der Nation dar. Ist es nun schon mit Rücksicht auf die dem Worte „Einkommen", wie im ersten Paragraph gezeigt wurde, innewohnende enge Beziehung zu dem Bedarfe wünschenswerth, für diese Gesammtheit das Wort Einkommen beizubehalten, so erscheint dies aus folgendem Grunde geradezu nothwendig.

Wollte man das Volkseinkommen auf die Sachgüter beschränken, so müßte man für die Gesammtheit der Befriedigungsmittel einschließlich der Dienste einen neuen Ausdruck einführen, denn die Zusammenfassung derselben ist unbedingt nothwendig, sowohl wegen ihrer Beziehung zum Wohlstand, als auch deswegen, weil nur beide zusammen es sind, zu deren Gewinnung die Gesammtarbeit der Volkswirthschaft aufgewendet

wird. Dasselbe Werthungsverhältniß, welches in der isolirten Wirthschaft über die Vertheilung der Arbeit entscheidet, entscheidet auch darüber, welche Arbeitsmenge in der Volkswirthschaft auf die Herstellung von Sachgütern verwendet wird, und welches zu Dienstleistungen verfügbar wird. Wie oben die terminologische Frage über die Anwendung des Wortes „Gut", so mag auch hier die analoge Erörterung über den Ausdruck „produciren" bei Seite bleiben.

Für die praktische Ermittlung des Volkseinkommens bieten die Dienste keine besonderen Schwierigkeiten, die nicht auch bei Sachgütern vorkämen.

Gewisse Fälle lassen sich sogar sehr leicht ermitteln, wie die Zahl der Concerte, Theatervorstellungen, die Zahl der behördlichen Amtshandlungen. In anderen Fällen wird dort, wo Dienstleistungen berufsmäßig dargeboten werden, die Anzahl der im Beruf beschäftigten Personen eine wenigstens annähernde durch mancherlei Correcturen richtig zu stellende Auskunft über die Zahl und Beschaffenheit der producirten Dienstleistungen geben. (Lehrer, Advocaten, Dienstboten, Aerzte, Geistliche.)

Der erübrigende Rest nicht constatirbarer Dienstleistungen wird kaum größer sein, als die in den verschiedenen Zweigen der Sachgüterproductiou vorkommenden unvermeidlichen Ungenauigkeiten.

Nur soferne den Diensten gleiche Verrichtungen von dem Bedürftigen selbst besorgt werden, entziehen sie sich der statistischen Ermittlung. Indessen ist auch dieses Uebel nicht so groß, als es den Anschein hat; denn hinsichtlich der Preisbildung, eines der wichtigsten Gebiete, für welches die Einkommenslehre die Grundlagen zu liefern hat, sind diese Verrichtungen belanglos, hinsichtlich der Frage des Wohlstandes hingegen lassen sie eine ebenso leichte als zutreffende Ergänzung zu: wenn die zur Herstellung der Sachgüter und der Dienste für Andere von den Einzelnen verwendete Arbeitszeit ermittelt ist, so ergibt der erübrigende Rest die Arbeitskraft, die dem Individuum für seine eigenen persönlichen Zwecke verfügbar ist. Im Vergleich mit den wirklich in Anspruch genommenen fremden Diensten wird ein nach Bedarf ziemlich genauer Ueberblick über das in dieser Weise herrschende Maß an Wohlstand zu gewinnen sein.

Die Dienste der öffentlichen Körper endlich, oder wie Sax richtiger sagt, ihrer Organe, bieten in dieser Beziehung nichts besonderes mehr.

Gegenstand einer besonderen Untersuchung wäre es jedoch, hier diejenigen auszusondern, welche als Dienste erster Ordnung zu betrachten und dem Volkseinkommen zuzuzählen wären. Daß ein Unterschied zwischen solchen und Diensten höherer Ordnung besteht, steht wohl außer Zweifel. Man denke etwa an collectivistisch gewährte Krankenpflege, oder Schutz der Person, einerseits und dem gegenüber an die Dienste zum Behuf der Erlangung eines Vermögensstückes, oder Dampfkesselprobe, Controlsmaßregeln, Concessionen u. dergl. Die Schwierigkeiten sind jedoch hier kaum größer als bei den Sachgütern. Es muß genügen, hier diesen Punkt angedeutet zu haben, da eine Detailuntersuchung darüber allzuweit führen würde.

---

§ 9. Inwiefern den Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte die Gewähr regelmäßiger Wiederkehr zukomme?

Wie oben gezeigt wurde, ist in Folge der in der Einzelwirthschaft eingebürgerten Auffassung des Kapitals als einer stabilen Geldsumme, der Inhalt dessen, was wir als „wiederkehrend" bezeichnen, ein wesentlich anderer geworden, als jener, welchen wir diesem Worte in Anwendung auf die Volkswirthschaft beizulegen genöthigt waren. (Vgl. § 5 I, 1, u. § 3.) Es ist nothwendig, jetzt, nachdem wir die Einkommensformen und -Arten, welche den einzelnen Wirthschaftssubjecten zufließen, gemustert haben, noch einen Augenblick zu verweilen, und die bisher nur im Vorbeigehen gestreifte Frage, inwieferne diesen einzelwirthschaftlichen Einkommen das Merkmal der Wiederkehr zukomme, zusammenfassend zu erörtern.

Im Zusammenhang mit dem ebenfalls oben charakterisirten, vom äußeren Eindruck beim Grund und Boden hergenommenen und auf das Kapital übertragenen Vorstellung, daß das als bleibend ge-

dachte Kapital die Ursache des Ertrages sei, hat sich die bekannte von Hermann classisch formulirte und noch von Wagner beibehaltene Auffassung entwickelt, daß die ihrer Höhe, ja in ihrem Auftreten überhaupt wechselnden Erträge einer Kapitalsquelle, Bestandtheile des Einkommens seien.

Das Moment der Wiederkehr ist in diesem Einkommen nur insoferne mehr enthalten, als unter gewissen, allerdings sehr häufigen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß durch die Verwendung dieser Kapitalien Erträge zu erzielen sein werden. Jede mißglückte Speculation, jede Verlust nachweisende Bilanz einer Unternehmung, jede Absatzstockung, jede Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners, jede „leerstehende" Wohnung, geschweige denn jede Krise straft diese Voraussetzung Lügen. Wenn diese Wirthschaftsergebnisse Einkommen genannt werden, bedeutet das Einkommen nicht mehr, wie es nach dem ursprünglichen Sinne des Wortes sollte (vgl. § 3), irgend eine gesicherte Deckung socialer und einzelwirthschaftlicher periodischer Bedarfe, sondern das Resultat der Conjuncturen der Beobachtungsperiode, das zwar der Wiederkehr „fähig" ist, weil sich diese oder ähnliche Conjuncturen wiederholen können, dessen Wiederkehr aber durchaus nicht gesichert, ja, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse nicht beschönigen will, nicht einmal wahrscheinlich ist.

Diese privatkapitalistische Auffassung des Einkommens beherrscht aber thatsächlich unser ganzes wirthschaftliches Leben.

Nicht nur dort, wo die Wirthschaft wirklich über Productionsmittel verfügt, in der Productions-Unternehmung, sondern auch dann, wenn Geldsummen blos im Speculationsgeschäfte verwendet werden, fungiren dieselben als „Kapital". Den Einnahmen wird die Summe entnommen, um den Leih- oder Speculationsproceß wieder zu beginnen, der Rest ist Einkommen. Ja selbst dort, wo das Kapital im Verhältniß zu den Einnahmen so geringfügig ist, daß es offenbar als einzige Quelle des Ertrages nicht angesehen werden kann, wird eine Quelle im „Gewerbe", im „Amt", im „persönlichen Kapital" geradezu fingirt; namentlich das Steuerwesen hat dazu beigetragen, diese Fictionen zu verallgemeinern. Ganz folgerichtig wird dann unter dem Gesichtspunkte der wechselnden Höhe des Einkommens, die Höhe des

Unternehmergewinnes, der Grundrente, des Kapitalzinses behandelt, während doch alle diese Ertragstheile stets nur in Bruchtheilen des Kapitals ausgedrückt werden, also über die Höhe des Einkommens an und für sich gar keinen Aufschluß geben.

Wer so klug war, zur Zeit fallenden Zinsfußes von seinem Einkommen einen Theil zu kapitalisiren, kann fortwährend gleiches Einkommen beziehen. — Der Unternehmer, der sein Etablissement vergrößert, kann bei fallendem Unternehmergewinn steigendes Einkommen beziehen u. s. w.

Läßt uns also bei den mit Kapital wirthschaftenden Einzelwirthschaften das sogenannte Einkommen das Merkmal der Wiederkehr nur in einer sehr unvollständigen Weise erkennen, so tritt dasselbe noch mehr zurück bei jenen privatwirthschaftlichen Einnahmen, welche nach einem in der Geschichte der Begriffsbildung sehr häufigen Proceß als Einkommen deswegen bezeichnet werden, weil sie mit den eben besprochenen ein von der Wiederkehr verschiedenes Merkmal, nämlich das Entstehen aus einer wirklich oder vermeintlich vorhandenen dauernden Ursache gemein haben. So spricht man von Einkommen aus einem Berufe, von Arbeitseinkommen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beruf regelmäßig wiederkehrende Einnahmen gewährt oder ob alle durch ihn erzielte Einnahmen wiederkehrend sind oder nicht. Von dem Einkommen eines Bettlers u. dgl. mehr.

Wir rechnen eine Remuneration, die ein Beamter erhalten, die Einnahmen eines Universitätsprofessors aus dem Decanat u. s. w., den Gewinn eines Kaufmannes aus einem seinem sonstigen Geschäftsbetriebe fern liegenden zufälligen Geschäfte unbedenklich zu seinem Einkommen, wiewohl in allen eben aufgeführten Fällen die Wiederholung nicht nur nicht gesichert, sondern sogar geradezu unwahrscheinlich ist.

Dieselbe Wahrnehmung tritt auch im öffentlichen Haushalte hervor, wo beispielsweise die Einnahmen aus Steuern als Einkommen gelten, wenn auch vielleicht schon feststeht, daß sie einer wesentlichen Verminderung entgegengehen.[1])

[1]) Vgl. dagegen die bemerkenswerthen Ausführungen Schäffle's zu Theorie der Deckung des Staatsbedarfs [Z. S. f. d. g. St. W. 1883. 84 insbes. S. 144/84].

Dies hängt aber noch mit einem anderen Punkte zusammen. Die privatkapitalistische Auffassung des Einkommens hat, wie wir gehört haben, als Einkommen jenen Theil der Einnahmen bezeichnet, der zum Kapitalsersatz nicht erforderlich ist.

Ein Theil der Einnahmen erscheint für einen gewissen Zweck, den Kapitalsersatz, von vornherein gebunden. Der Rest ist frei, er „kann consumirt werden". Das Einkommen ist jener Theil der Einnahmen, der consumirt werden kann. Auch dieses Merkmal wurde gelegentlich als charakteristisches festgehalten und schien eine weitere Ausdehnung des Einkommensbegriffs zuzulassen. Von diesem Standpunkte erscheint dann jede Einnahme, die *nicht* in der bezeichneten Weise gebunden ist, deswegen schon als Einkommen. In diesem Sinne erscheinen die Einnahmen, die nicht durch Kapitalsaufwendung erzielt wurden, in ihrem ganzen Betrage als Einkommen. So alles „Einkommen" aus Arbeit, der Arbeitslohn, ohne Rücksicht darauf, ob er dauernd gesichert ist oder nicht, so jedwedes Einkommen aus Almosen u. s. w.

Für Personen, die gar kein Kapital besitzen, folglich nichts zu ersetzen haben, sind dann schlechthin alle Einnahmen Einkommen, mag ihre Herkunft sein, welche sie will, mögen sie wiederkehren oder nicht. Denn alle diese Einnahmen können consumirt werden, ohne den Vermögensstand zu vermindern.

Aber auch jeder Gewinn, jede Erbschaft fällt dann unter den Begriff des Einkommens, weil auch sie keine gebundene Verwendung haben.

Diese Consequenz ist dann, wenn auch nur vereinzelt, gezogen worden, freilich mit der wichtigen Einschränkung, daß dann wieder ordentliches und außerordentliches Einkommen unterschieden wird, wodurch dann die alte Frage, ob Einkommen oder nicht Einkommen, nur einen neuen Namen bekommt, ob außerordentliches oder ordentliches Einkommen.[2])

---

[2]) *Sax*, S. 61. 62 gebraucht die Worte außerordentliches oder unregelmäßiges Einkommen in demselben Sinne wie *Mithoff*. Er erörtert jedoch die Frage nur in Anwendung auf das Einkommen der Collectivpersonen etwas näher. Die volkswirthschaftliche Consequenz aus diesem Gesichtspunkte zieht *Rodbertus*, wenn er

So sind in dem privatwirthschaftlichen Einkommen, wie es heute verstanden wird, die mannigfachsten, verschiedenartigsten Gesichtspunkte mit einander verwirrt, die wesentlichen in den Hintergrund gedrängt, unwesentliche in bunter Unordnung herangezogen. Kein Wunder, wenn wir uns an den im ersten Paragraph dargestellten Entwickelungsproceß erinnern, der bald das eine, bald das andere Merkmal als das charakteristische erscheinen ließ; jedes einzelne dieser Entwickelungsstadien hat seine Merkmale in der Benennung gewisser Einnahmen als Einkommen zurückgelassen, bis schließlich Processe der heterogensten Art unter dem Namen Einkommen zusammengefaßt werden. Sehr begreiflich, daß dann der Versuch, eine so unklare Bezeichnung, wie es das Einkommen geworden war, von der Privatwirthschaft auf die Volkswirthschaft zu übertragen, völlig scheiterte.

Gegenüber diesem Zustand der Terminologie könnte man sich vielleicht geneigt fühlen, das Streben nach einer Wiederherstellung einer bestimmten Abgrenzung des Einkommens, namentlich nach dem scheinbar ganz verloren gegangenen Merkmal der Wiederkehr, als fruchtlos völlig aufzugeben.

Allein einerseits bietet die oben nachgewiesene Entstehung des Wortes im Zusammenhang gerade mit der neuesten Entwickelung der Dogmengeschichte denn doch einen wichtigen Anhaltspunkt, einen solchen Versuch nicht ganz fallen zu lassen, andrerseits zeigt sich trotz aller Verflachung des Begriffs doch eine bestimmte Grenze, über welche hinaus das Erforderniß der Wiederkehr nicht ganz fallen gelassen wird. Eine Reihe von Einnahmen, bei denen die Wiederkehr ausgeschlossen oder doch in erheblichem Maße unwahrscheinlich ist, wenn sie zugleich nicht mit anderen in näherer Verbindung stehen, waren und werden vom Einkommen mit aller Consequenz ausgeschlossen. So Erbschaften, Lotteriegewinne, Mitgiften, Ausstattungen, außerordentliche Unterstützungen, Bezug von Versicherungskapitalien, mit dem Beruf gar nicht zusammenhängende Gelegenheitsgeschäfte, realisirte Rentengewinne u. ähnl. Durch die von Manchen vorgetragene Einbeziehung dieser Einnahmen unter das Einkommen wird die Frage, wie schon

alle unmittelbaren Genußgüter einer bestimmten Periode Einkommen nennt. Vgl. § 1.

oben angedeutet, nur terminologisch verschoben, wie sich deutlich aus einer Bemerkung Mithoffs ergibt, daß sich alle seine weiteren Erörterungen nur auf das ordentliche Einkommen, das Einkommen schlechthin beziehen, „weil nur bei diesem gesetzmäßige Vorgänge zu beobachten sind" (S. 591).[8])

Diese Fälle bilden den festen Grundstock, von dem aus das Bewußtsein von der Erforderniß der Wiederkehr der Einnahmen zur Erlangung der Eigenschaft des Einkommens wieder zu erwachen beginnt; sie bezeichnen auch die negativen Instanzen, an welchen die Unrichtigkeit der Einkommensdefinition „das, was verzehrt werden darf" deutlich

---

[8]) Zu demselben Ergebnisse führt auch die Betrachtung der Theorie und Praxis der Einkommensteuer. Seit Adam Smith steht das Einkommen im Mittelpunkt der Erörterung über die Besteuerung. Eine Zeitlang in der Theorie unbestritten als das beste und einzige Steuerobject gerühmt, ist es thatsächlich vielfach rechtlich als Steuerobject anerkannt, und trotz alledem vermissen wir fast in allen Einkommensteuergesetzgebungen eine Definition des Einkommens. Vgl. z. B. Preußen, Ges. 1. Mai 1851 § 19; Sachsen-Weimar, Ges. 10. Sept. 1883 § 4; Hessen, Ges. 8. Juli 1884 Art. 13; Baden, 20. Juni 1884 § 2; Oesterr. Entw. 1874 § 1 u. 21. Dazu die interessante Bemerkung im Motivenbericht S. 138: „Die Einfügung einer allgemeinen Definition des Begriffes Reineinkommen in das Gesetz wurde für überflüssig erkannt, da sich dieser aus den für die Darstellung eines solchen Einkommens (im § 21) beantragten Grundsätzen von selbst ergibt. Es kann auch nicht die Aufgabe eines positiven Steuergesetzes sein, eine wissenschaftliche Definition eines Begriffes zu formuliren, über welchen selbst in wissenschaftlichen Kreisen keine Uebereinstimmung herrscht." Nur Sachsen hat diese Schwierigkeit überwunden und im Ges. v. 2. Juli 1878 § 15 folgende als ziemlich gelungen zu bezeichnende Einkommensdefinition aufgestellt: „Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen ... mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkommen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den eben bezeichneten Ausgaben gehören;" sogleich wird aber hinzugefügt:

Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaft und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

Trotz aller theoretischen Erörterungen, daß sich die Besteuerung an die gesammte Vermögenspersönlichkeit zu halten habe, und des lebhaften Wunsches der Gesetzgeber diesem Postulate zu folgen, hat aber die Praxis in der Einkommensteuer doch immer nur die wiederkehrenden Einnahmen zu erfassen vermocht, und auch die neuere Theorie

erhellt. Denn alle erwähnten Einnahmen können verzehrt werden, ohne daß der Empfänger in seinem Vermögensstande zurückgeht. Sie sind zweifellos nicht Einkommen, folglich ist die obige Bezeichnung des Einkommens principiell verfehlt.

Versuchen wir es nun, dieses Gewirre privatwirthschaftlicher Einkommen von unserem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen.[4])

Den allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedingungen der Einkommensbildung entspricht nur die Wirthschaft des mit eigener Arbeit und Productionsmitteln für den eigenen Bedarf producirenden Producenten, ein Gebilde, welches in der heutigen Volkswirthschaft nicht vorkommt. Das Einkommen des selbständigen Producenten und Unternehmers ist bekanntlich von zwei verschiedenen Preisbewegungen, jener seiner Producte und jener seiner Productionsmittel bez. des Arbeitslohns abhängig. Die regelmäßige Wiederkehr ist durch den Ersatz des Kapitals in keiner Weise sicher gestellt. Erstens hat der Ersatz des Kapitals nicht den mindesten Einfluß auf die für das künftige Einkommen so entscheidenden künftigen Productenpreise, die vielmehr von unzähligen Conjuncturen abhängig sind. Nach der andern Seite hin bewirkt jede Steigerung der Preise der Productionsmittel oder der Arbeit, daß das gleiche Kapital zur Fortsetzung des Productionsprocesses in demselben Umfange nicht hinreicht, während es bei der umgekehrten Preisbe-

---

gelangt wieder zu dem Resultate, daß sie auf Grundlage des Einkommens eben nichts anderes zu erfassen vermöge, daß die außerordentlichen Eingänge einer selbstständige steuertechnische Behandlung bedürfen.

[4]) Am eingehendsten unterscheidet die Bestandtheile der Privateinnahmen Marlo III. S. 582 u. zw. mit der sehr richtigen Bemerkung, daß sich das Einkommen nicht gehörig von Einnahmen unterscheiden lasse, welche durch Uebertragung von Vermögensstämmen herrühren, so daß sich dasselbe nicht genau, sondern nur annäherungsweise berechnen lasse. Im einzelnen gelange ich meinem verschiedenen Ausgangspunkte entsprechend, vielfach zu anderen Resultaten als Marlo; so sehe ich, da ich Vorräthe principiell dem Einkommen nicht beizähle, keinen Grund, sie bei Erbschaften dem Einkommen der Erben zuzuzählen. Hinsichtlich der Schenkungen ist Marlos Darstellung des Sachverhaltes richtig (vgl. oben § 5, 3, jedoch die daran geknüpfte Unterscheidung des Einkommens a. a. O. nicht richtig). Wenn Schenkungen regelmäßig erfolgen, sind sie für den Beschenkten Einkommen, ohne Unterschied, aus welcher Quelle sie bei dem Geschenkgeber fließen.

Hinsichtlich der Versicherung und der Geschäftsverluste, ferner über rohes und reines Einkommen siehe den folgenden Paragraphen.

wegung die Möglichkeit der Production „auf erweiterter Stufenleiter" gewährt (vgl. oben § 4). Ob das erforderliche Zusatzkapital aus anderen Vermögensbeständen des Unternehmers oder durch Credit von anderen Personen entnommen wird, ist für die hier in Rede stehende Frage ohne Belang. Abgesehen davon ist die einfache Instandhaltung bez. Reproduction der bisher verwendeten Productionsmittel häufig offenbar ungeeignet, das Einkommen wieder erscheinen zu lassen. Der Unternehmer, der an den „gesellschaftlichen" Fortschritten der Technik nicht Theil nimmt, hat mit voller Sicherheit zu erwarten, daß sein Ertrag *nicht* wiederkehrt, ebenso jener, der einer etwa neu entstandenen Concurrenz nicht die Spitze zu bieten vermag. Unsere Unternehmer wissen das sehr genau, und wir ersehen aus zahlreichen Berichten der Actiengesellschaften, daß man „das Einkommen" keineswegs immer als zur freien Verwendung stehend auffaßt, sondern unter Umständen gewisse Investitionen, Umgestaltungen der Betriebsmittel zum „Bestande des Unternehmens", d. h. eben zur dauernden Erzielung mindestens der Verzinsung des Actienkapitals für unerläßlich hält und die Dividende beschränkt. Der Privatunternehmer, der nicht durch eine höhere Dividende für einen entsprechenden Curs der Actien zu sorgen hat, übt solche Sorgfalt gewiß noch im höheren Grade. Wie viel Ungewißheit, wie viel Wagniß, unerwarteter Erfolg und Mißerfolg ist in diesem Treiben enthalten! Wie viel Bedingungen außer der Erhaltung des Kapitals müssen zusammentreffen, um die Einnahmen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu wiederkehrenden zu gestalten. Ist doch das Risico so oft als das charakteristische Moment der Unternehmung aufgestellt worden! Das Unternehmereinkommen entspricht also nur in sehr unvollständigem Maße den volkswirthschaftlichen Bedingungen des Einkommens.[5]) Nur bei gewissen Unternehmungen und in gewissen, Umwälzungen eben nicht ausgesetzten Zeiten oder bei constatirter zeitgemäßer Fortentwickelung der Unternehmung dürfen wir das Unternehmer*einkommen* mit einiger Beruhigung als solches bezeichnen; regelmäßig dürften in der Höhe desselben möglichst

[5]) Vgl. *Mataja's* Unternehmergewinn, S. 117 ff., und die daselbst Note 3 angeführten Schriftsteller.

sorgfältige Correcturen anzubringen sein, um den Einfluß aller nachweisbar vorübergehenden Einflüsse auszuscheiden.

Sofern der Erfolg einer Unternehmung von qualificirter Arbeit des Unternehmers oder eines Lohnarbeiters abhängig ist, liegt in der Erhaltung dieser Arbeitskraft ein weiteres, oft entscheidendes Moment für die Stabilität des Ertrags.

Um nicht viel besser steht es mit den auf dem Bodenbau beruhenden Unternehmungen. Wohl ist hier mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Lage des Bodens ein Einkommen gewisser Höhe unter gewissen Umständen zu erwarten. Aber die Erfüllung dieser Umstände, um die in der Natur der Sache liegende Möglichkeit zu verwirklichen, ist in unseren Zeitverhältnissen eine so schwierige, von so vielen Preisverhältnissen abhängige, daß sich die Lage des Bodenproducenten kaum mehr von jener der übrigen Producenten unterscheidet; ist doch nur eine ganz bestimmte, nach den jetzt so wechselnden Marktverhältnissen zu beurtheilende Art der Bodenbenutzung geeignet, die Rente zu realisiren. Dazu kommt, daß bei weitem der größte Theil der Rente entweder im Kaufpreis kapitalisirt, oder in der Pachtrente bedungen ist, so daß vom Standpunkte des Producenten dieser Theil wiederkehrender Einnahmen schon postulirt wird.

Einigermaßen günstiger gestaltet sich natürlich die Einkommensbildung, wenn der eine Factor der Ungewißheit, die Concurrenz, beseitigt ist, und zwar natürlich in dem Maße günstiger, als diese Beschränkung wirksamer ist, sei sie nun durch was immer für Umstände, Priorität, Heimlichkeit des Productionsprocesses, positive Rechtsnormen, Privilegien, Concessionen oder Cartelle beseitigt, so daß das Monopol als Ausschließung jeder Concurrenz allerdings regelmäßig — alle übrigen Umstände günstig vorausgesetzt, die Sicherung eines Einkommens, bewirkt.

Den eigentlichen Unternehmereinkommen ähnlich gestalten sich reine Speculationseinkommen.

Etwas günstiger entwickeln sich Einkommen, die sich aus Veranstaltungen ableiten, die auf Grund von Wahrscheinlichkeitsrechnung zufällige Wirthschaftsereignisse zusammenfassen, wie jene der Spielunternehmer, namentlich aber der Versicherungsunternehmungen. Hier

haben wir es mit einer oben bereits principiell gewürdigten Erscheinung zu thun, die Zusammenfassung individuell unregelmäßiger Vorgänge zu regelmäßigen Massenerscheinungen.[6])

Gegenüber allen diesen Einkommensgruppen in Absicht auf Regelmäßigkeit und Sicherheit weit im Vortheil stehen noch heute die Renteneinkommen insbesondere der Pacht- und Kapitalzins.

So lange der Vertrag, auf Grund dessen sie genossen werden, dauert, bilden sie — wie schon an anderer Stelle erwähnt — geradezu das historische Ideal des sichern, regelmäßigen Einkommens. Zwar ist auch hier, wie wir gesehen haben, nicht das Recht selbst, sondern die Einkommensbildung des Schuldners die Ursache des Einkommens, und wo die letztere aufhört, hört schließlich auch das Renteneinkommen auf. Allein die Rechtsordnung schützt den Gläubiger vor den Folgen einer Reihe von Störungen der Einkommensbildung des Schuldners, indem sie ihm den Rentenbezug auch auf Kosten des Kapitals des Schuldners zugesteht; rechtlich haftet nicht nur das Einkommen, sondern auch das Kapital des Schuldners für den Rentenbezug, wobei freilich bei dauernder Störung des Einkommensprocesses des Schuldners einerseits das Kapital nicht lange Stand zu halten vermag, andrerseits regelmäßig auch die Kapitalforderung des Gläubigers — der Wirthschaftszustand des Grundstücks mit der Rente zugleich gefährdet ist.

Wenn der Vertrag zu Ende ist, so ist die Fortsetzung des Einkommens von der Möglichkeit, neue Verträge zu schließen abhängig, und in dieser Beziehung kommen schon erhebliche Störungen vor. Dazu kommt, daß aus wiederholt erörterten Gründen die Renteneinkommen mit dem Kapitalzinsfuß principiell wechseln, und also die „Regelmäßigkeit" hier stets durch den Wechsel des Zinsfußes beschränkt ist. Wie stark diese Störungen in Zeiten der Krisen, der Stagnation u. s. w sind, ist hinlänglich bekannt.

Günstiger stehen im Allgemeinen die Pachtrenten und Platzrenten,

[6]) Dieses Moment trägt außer der gewöhnlich angeführten, billigeren Production wesentlich dazu bei, die Existenzfähigkeit des Massenbetriebs gegenüber dem Kleinbetrieb zu fördern. Unter dem Gesichtspunkt der „Selbstversicherung" (vgl. unten) wiederholt behandelt. Aber nicht nur Versicherung gegen Schaden, sondern Versicherung — wenn man so sagen will — gegen Schwankungen des Geschmacks, der Preise u. s. w. ist durch die Größe und Ausdehnung der Unternehmung ermöglicht.

(Miethzinse) aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welchen Einfluß die relativ größere Regelmäßigkeit der Renteneinkommen gegenüber den selbständigen Unternehmereinkommen auf die verhältnißmäßige Höhe beider Einkommenszweige hat, ein Verhältniß, welches unter dem Gesichtspunkte, daß das Unternehmereinkommen eine Risicoprämie enthalten müsse, bis zum Ueberdruß erörtert worden ist; soviel aber läßt sich schon hier sagen, daß eine zunehmende Unregelmäßigkeit der Unternehmereinkommmen die Renteneinkommen zunächst in ihrer Höhe und zuletzt in ihrer Regelmäßigkeit und ihrem Bestande selbst bedrohen müsse, wie uns ja die Erfahrung fortwährend lehrt.

Eine Reihe eigenthümlicher Erscheinungen bietet das Lohneinkommen. In demselben finden wir einzelne Gruppen der in Absicht auf Sicherheit und Regelmäßigkeit allergünstigsten Einkommensformen in der ganzen Volkswirthschaft, die Einkommen der Beamten der öffentlichen Körper und einzelner (größerer) Privatunternehmungen. Sofern sie mit Pensionsansprüchen verbunden, sichern sie nicht nur regelmäßige Einnahmen unter der volkswirthschaftlich regelmäßigen Bedingung der Arbeitsleistung, sondern sie sichern auch das volkswirthschaftlich nothwendige, arbeitslose Einkommen für die Periode der Arbeitsunfähigkeit. Die Sicherheit der Regelmäßigkeit dieses Einkommens wird in dem Maße geringer, als der Arbeitsvertrag kürzer dauert, bez. die Kündigungsfrist abgekürzt wird, weil dann die Wiederkehr von der Wiederauffindung einer Anstellung abhängt. Das Recht des Beamten auf sein Amt, ist nichts anderes als ein in diesem Gebiete durchgeführtes Recht auf Arbeit.

Beim gemeinen Arbeiter und Tagelöhner endlich, wo die Kündigungsfrist ganz entfällt, haben wir sogenannte Einkommensverhältnisse vor uns, bei denen das Merkmal der Wiederkehr überhaupt oder doch das der Regelmäßigkeit gänzlich fehlt, und man sollte m. E. ernstlich Anstand nehmen, hier von Einkommen überhaupt zu sprechen. Irgend eine Fürsorge für regelmäßige Einnahmsbeschaffung liegt hier überhaupt *nicht* vor. Man sollte demnach auch den Arbeitslohn nicht schlechthin als einen Einkommenszweig bezeichnen, eine Ausdrucksweise,

die nur von dem oben angedeuteten Standpunkte, alle Einnahmen, die aus einer gemeinsamen Ursache fließen, so zu benennen, berechtigt ist. Will man es mit dem Einkommen ernst nehmen, so muß man eingestehen, daß hier ein Gebiet vorliegt, wo der volkswirthschaftlich so ernst erstrebte Zweck der Einkommensbildung noch gar nicht erreicht ist, und die heute auf diesem Gebiete angestellten Bemühungen nicht nur als das Streben, die Einkommensverhältnisse der Arbeiter zu verbessern, sondern als das Streben, für den Arbeiter ein Einkommen überhaupt erst zu schaffen, bezeichnen.[7])

Der Arbeitslohn, wie er in den Kreisen gemeiner Arbeiter und vielfach des Gesellen- und Gehilfenstandes heute noch vorherrscht, ist nicht eine Summe regelmäßig wiederkehrender Einnahmen, sondern eine Summe unregelmäßiger Einnahmen, deren Wiederkehr sowohl hinsichtlich des ob als des wieviel völlig unbestimmt ist.

Das Postulat des Rechts auf Arbeit ist nichts anderes, als das Postulat nach Einkommen überhaupt, und zwar nicht etwa, wie Versorgungsansprüche das Postulat auf arbeitsloses, sondern auf ein in volkswirthschaftlich normaler Weise durch Arbeit bedingtes Einkommen.[8])

Wie immer übrigens das Arbeitseinkommen organisirt sein mag,

---

[7]) Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, eine, wie man meinen könnte, terminologische Frage hier zu ungebührlicher Wichtigkeit aufzubauschen. Ich gestehe gerne zu, daß man ganz dasselbe auch durch andere Worte ausdrücken kann, und ich selbst habe ja oben die Vieldeutigkeit des Wortes Einkommen im heutigen Sprachgebrauche so eingehend nachgewiesen, daß es mir gewiß nicht einfällt, plötzlich einzelne Bedeutungen des Worts als unzulässig abthun zu wollen.

Mir liegt aber ob, die Consequenzen der von mir aus anderen Gründen empfohlenen Auffassung des Einkommens, auch auf diesem Gebiete zu ziehen, und diese Consequenz geht eben dahin, den nicht organisirten gemeinen Tagelohn nicht als „Einkommen" zu bezeichnen.

[8]) Diesen entscheidenden Unterschied, zwischen dem Recht auf Existenz und dem Recht auf Arbeit, scheint Ant. Menger (Recht a. d. voll. Arbeitsertrag), mit der Bemerkung, „daß sich das Recht auf Existenz auch auf die Unmündigen und Arbeitsunfähigen beziehe, während das Recht auf Arbeit nur den arbeitsfähigen Staatsbürgern zustehe" (S. 15), denn doch nicht hinlänglich zu würdigen (vgl. übrigens auch S. 10). Treffend sind andrerseits seine Ausführungen über den engen Zusammenhang des Rechtes auf Arbeit mit dem gegenwärtigen Wirthschaftssystem S. 10 ff.

so ist es auch durch seine Dauer vom Renteneinkommen stets unterschieden. In dem denkbar günstigsten Falle erstreckt sich das Arbeitseinkommen über die Zeit der wirklichen Arbeitsleistung des Arbeiters soweit hinaus, um ihn selbst in seinen alten Tagen, und allenfalls die nächste Generation bis zur Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Das Renteneinkommen dagegen wird in Folge der oben bezeichneten Auffassung des Kapitals als zeitlich unbeschränkt angenommen.

Es ist hier jedoch zu beachten, daß die eben bezeichnete Dauer des gut gesicherten Arbeitseinkommens einerseits vom Standpunkt des Individuums vollkommen ausreicht, zweitens aber, daß auch für das Volkseinkommen eine regelmäßige Entwickelung gesichert wäre, wenn alle Individualeinkommen diesen Umfang erreichten. Die Summe der Individualeinkommen würde dann der Bevölkerungsbewegung genau entsprechen (vgl. unten § 12).

Die aus dem Widmungswesen Einzelwirthschaften zugehenden Einkünfte sind, wie aus der oben gegebenen Darstellung (§ 5, 3. 3) hervorgeht, ebenso mannigfaltig wie die eben besprochenen. Auch hier sehen wir in Pfründen, Stiftungsgehalten und Pensionen, oft Einkommen größter Sicherheit und Dauer; freilich ist dabei zu beachten, daß gerade die regelmäßigsten Einkommen von Privatpersonen aus diesen Quellen sich nicht eigentlich auf Widmungen, sondern auf Renteneinkommen der Stiftung, des Ordens u. s. w. gründen und häufig nichts anderes vorstellen, als unter den Mitgliedern des Ordens u. s. w. eigenthümlich vertheilte Renteneinkommen. Als das letzte Glied nach der anderen Richtung hin sind die Einkünfte zu bezeichnen, welche bei Mangel geordneter Armenpflege durch Almosen gewährt werden, und auch hier erachte ich es nothwendig, den Ausdruck „Einkommen" ganz fallen zu lassen.

In welchem Umfang widmungsweise Versorgung ohne Bildung von Einkommen vorkommt, wurde bereits oben (§ 5 u. § 6) dargestellt.

Von großer Wichtigkeit sind endlich jene immer mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Einkommensformen, welche aus Versicherungsanstalten herrühren, Leibrenten, Kranken-, Altersversicherung, Theile der Unfallsversicherung u. s. w. Sie gehören zu jenen Ein-

kommensformen, welche an Regelmäßigkeit und Sicherheit fast nichts zu wünschen übrig lassen. Sie zeichnen sich außerdem noch dadurch aus, daß, während die Regelmäßigkeit die Renteneinkommen auf Kosten der selbständigen Unternehmer begründet ist, hier diese Begründung nicht nothwendig einzutreten braucht; freilich heute noch im großen Umfang thatsächlich besteht.[9]) (Vergl. unten den folgenden Paragraphen).

Wir gelangen also zu dem Resultate, daß die einzelwirthschaftliche Einkommensbildung noch ein Bild sehr verschiedener Entwickelungsstadien darbietet; im Anschlusse an die oben dargestellte Formel, als Einkommen das zu verstehen, was nach der Lage des Wirthschaftszustandes als gesichert gilt, haben wir es an der Hand, ohne eine gewaltsame Aenderung unseres Sprachgebrauchs vorschlagen zu müssen, doch eine allmählich strengere Anwendung dieses Begriffs anzubahnen. Mag er heute dort ausgeschlossen werden, wo wirklich nur eine befangene Betrachtung irgend eine Fürsorge für die Wiederkehr wahrzunehmen vermag, mit dem Fortschritt der Erkenntniß der vorhandenen Mängel und der wirthschaftlichen Macht, die ökonomischen und socialen Verhältnisse zu beherrschen, wird er sich mehr und mehr seinem Ausgangspunkt nähern und eine gesicherte Bedarfsbefriedigung, aber im Gegensatze zur früheren Auffassung nicht blos durch den Besitz, sondern durch wiederkehrende Arbeit gesicherte Bedarfsbefriedigung bezeichnen.

---

§. 10. Das Einkommen und seine Verwendung.[1])

Nach der herrschenden Lehre soll in dem Wort Einkommen die Beziehung auf eine bestimmte Verwendung, die Bedarfsbefriedigung

---

[9]) Natürlich soll damit über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Kapitals-Fundirung in den bestehenden Versicherungen durchaus kein Urtheil abgegeben werden (vgl. Wagner bei Schönberg, 2. Aufl. XXII). Das hindert aber nicht darauf hinzuweisen, daß sich die Versicherung eben dadurch, während sie gleichzeitig an den Vortheilen der Kapitalisten Theil nimmt, auch den Gefahren derselben aussetzt.

[1]) Schäffle, Ges. System II. S. 505—561 (3. Aufl.) Schäffle hat unter diesem Gesichtspunkte die gesammte Vermögensbildung und die Consumtion abge-

schon enthalten sein, und wirklich wird ja auch gelehrt, Einkommen sei diejenige Summe, welche aus dem Rohertrage nach Bestreitung der „genußlosen“ [2]) Verwendungen übrig bleibt, so daß hiernach für das Einkommen gerade die „genußbringenden“ Verwendungen erübrigen; dem Wirthschaftssubject bleibt dann nur überlassen, ob es das Einkommen für gegenwärtige Bedürfnisse verwenden (consumiren) oder für künftige bereit halten (ersparen) will. Die letztere Unterscheidung wird uns noch weiter zu beschäftigen haben. Hier interessirt uns zunächst ein anderer Punkt.

1. (Roheinkommen und Reineinkommen). Durch ihre an anderer Stelle (oben § 3, 5) gekennzeichnete Auffassung vom Kapitalersatze, als der Erhaltung des gleichen Geldwerthes des Kapitals oder richtiger, der Wiederverwendung eines gleich werthvollen Kapitals in der neuen Einkommensperiode, und durch die Vorstellung, daß das Kapital eine dauernde vom Ertrag unterschiedene Quelle desselben sei

---

handelt. In der vorliegenden Arbeit handelt es sich nur darum, die Einkommensverwendung insoweit ins Auge zu fassen, als sie auf die Einkommensbildung zurückwirkt, oder als Vorgänge der Verwendung mit jenen der Bildung leicht verwechselt werden. Dies erklärt den so viel bescheideneren Inhalt des vorliegenden Paragraphen gegenüber der „Dritten Hauptabtheilung“ Schäffle's.

[2]) Vgl. u. A. Roscher, § 145; Rau, § 71a; Mithoff bei Schönberg XI. §. 3; aber viel vorsichtiger Wagner, § 83 ff.; Marlo, III. 568 u. 254 ff. Eine Kritik des Ausdrucks „genußlose“ Verwendung ist nach dem, was Gossen, Menger, Launhardt, Say darüber gesagt haben, wohl nicht mehr erforderlich. Die Verwendung eines Theils der Einnahmen zu Kapital (Gütern höherer Ordnung), ist nicht eine genußlose Verwendung, sondern eine Verwendung zur Erzielung künftiger Genüsse, ganz ebenso, wie das Ersparen. Die Irrung ist herbeigeführt durch die schiefe Vorstellung des Kapitalersatzes, siehe das Weitere im Texte.

Uebrigens ist die Unterscheidung der Verwendungen zur Erzielung künftiger gleicher Einnahmen (Kapitalersatz) von jenen behufs Vermehrung der Einnahmen (Sparen?) jedenfalls nothwendig, und insoferne handelt es sich hauptsächlich um die Anwendung passender Ausdrücke. Ob der Ausdruck Consumtion passend auf Verwendung zur unmittelbaren Bedarfsbefriedigung beschränkt bleiben sollte, ist wieder eine Frage für sich. Soviel steht fest, daß, wer das Einkommen als Consumtionsfonds ansieht, stillschweigend diesen Sprachgebrauch voraussetzt. Auch handeln die Abschnitte über Consumtion in den Lehrbüchern in der Hauptsache von der unmittelbaren Consumtion. In eine nähere Erörterung dieser Controverse einzugehen, halte ich, da in der vorliegenden Untersuchung ein Mißverständniß wohl nicht zu befürchten ist, für entbehrlich.

(§ 3), hat die herrschende Lehre eine eigenthümliche quantitative Grenze für diese „genußlosen" Verwendungen gesetzt. Nur soviel Einnahmen sind als Kapital zu verwenden, als in der früheren Periode so verwendet wurden, der Rest ist Einkommen, und wenn auch noch ein Theil von ihm zu dem nämlichen Zwecke verwendet wird, so ist er eben „erspart".

Aber andererseits auch nur jener Theil der Einnahmen ist Kapital*ersatz*, der diese dauernde *Quelle* des Ertrages ersetzen soll. In dieser Beziehung hat sich nun in den einzelnen Privatwirthschaften eine verschiedenartige Behandlung entwickelt. Während die Unternehmungen wirklich *alle* zur Erzielung der Producte gemachten Auslagen als „Kapital" ansehen, und deshalb von einem Einkommen erst dann sprechen, wenn alle Auslagen ersetzt sind, hat bezüglich der Renteneinkommen aus Gründen, die aus den rechtlichen Vorgängen bei der Begründung solcher Einkommen leicht zu erklären, jedoch hier nicht weiter zu verfolgen sind, sich die Vorstellung herausgebildet, daß das zum Gebrauch überlassene Grundstück, das dargeliehene Kapital, diese Quellen darstellen, zu welchen die Pachtrente und der Zins periodisch hinzutreten (Hermann). Daraus ergibt sich, daß allerdings jene Theile des Miethzinses, welche zum seinerzeitigen Aufbau des Hauses erspart werden müssen, Einnahmen an Kapitalsrückzahlungen u. s. w., nicht Einkommen sind; wohl aber erscheinen, der Zins und wenn der Pächter für die Erhaltung des Grundstücks zu sorgen hat, der Pacht in ihrem ganzen Betrage als Einkommen.

Die Vorstellung, daß diese Einnahmen schlechthin zum Vermögensstamm hinzutreten, wie der Apfel am Baume reift, ist aber nachweislich unrichtig, weil nicht selten zur Erlangung dieser „hinzutretenden" Einnahmen ein neuer Aufwand von Kosten erforderlich ist; Kosten der Beaufsichtigung, Eintreibung der Rentenabgabe u. s. w. Da sich diese letzteren Ausgaben als *Quelle* von Einnahmen, vom Standpunkt des Rentners u. s. w., nicht wohl auffassen lassen, so entsteht hier eine Lücke in der Erklärung des wirthschaftlichen Vorgangs. Diese Ausgaben müssen, um das Einkommen in der folgenden Periode wieder zu erzielen, wieder aufgewendet werden, sie sind ein genußloser Aufwand und *kein* Kapitalersatz. So lange sie im Einkommen einge-

rechnet werden, und vom Standpunkt der bezeichneten Lehre mußten sie es, ist das Einkommen größer als der Betrag, der consumirt werden kann.

Diese Lücke ist es, welche die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen auszufüllen berufen ist, und darauf, sowie auf einige gleich zu erörternde Fälle beschränkt, ist die Unterscheidung auch aufrecht zu erhalten, ja ist sie geradezu nothwendig.

Allerdings wird aber die Unterscheidung, und das ist es, was zu der Verwirrung Anlaß gibt, ganz überflüssig, wenn sie auf die Gesammtheit jener Einnahmen angewendet werden soll, welche den Kapitalersatz selbst erst zu bestreiten haben. Jene Summen, welche diesem Zweck zugeführt werden müssen, sind überhaupt nicht Einkommen, also auch nicht Roheinkommen.[3]) Wendet man den letzten Ausdruck auf dieselben an, so wird er mit Rohertrag identisch, und man gelangt zu neuen Verwirrungen, indem der Ertrag die Beziehung zum Object, das Einkommens jene zum Subject ausdrücken soll.[4]) Ich glaube daher, daß die Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen aufrechtzuerhalten, aber erstens überhaupt nur auf den privatwirthschaftlichen Einkommensproceß anzuwenden, und zweitens auch bei diesem nur auf jene Einkommen zu beziehen sei, welche entweder überhaupt nicht mit Bezug auf ein Kapital berechnet werden, oder welche bereits durch Ausscheidung des Kapitalersatzes ermittelt wurden.

---

[3]) Vgl. die treffende Kritik bei Marx II. S. 355.

[4]) Wagner, § 84.: Gelegentlich wird wohl zwischen Roh- und Reineinkommen einer Person, ebenso wie zwischen Roh- und Reinertrag eines Objects (z. B. eines Geschäftes) unterschieden. Nach der obigen Begriffsbestimmung fällt diese Unterscheidung mit Recht besser fort, das Einkommen ist demnach immer Reineinkommen, nur dieses bildet das Strebeziel des Wirthschaftssubjects.

Aehnlich Hermann, 317(595); Schmoller, a. a. O. 21. 53; Cohn, § 148 u. 425; Mithoff bei Schönberg, XI. § 1; Say, § 61; Held, Grundr. S. 69. Dagegen wollen die Unterscheidung beibehalten: Rau, § 71 (freilich in anderem Sinne als die übrigen); Roscher, § 145; Schäffle, Ges. System I. § 168, 171; Neumann bei Schönberg, IV. § 20; Rößler, Grundsätze § 83, Vorl. S. 413; Marlo, III. S. 582; Guth, Lehre v. Eink. § 24; Weiß, a. a. O. Z.-S. f. d. g. St. 1878, S. 696 ff. Uebrigens ist die Unterscheidung schon bei Adam Smith von dem im Text bezeichneten Falle hergenommen: B. II, Ch. II. „As in the rent of a private estate we distinguish between the gross rent and the nett rent, so may we likewise in the revenue of all the inhabitants of a great country.

Vielleicht dürfte ein Beispiel zur Erläuterung nicht unerwünscht sein. A. ist Theilhaber an mehreren Unternehmungen, deren Bruttoertrag sagen wir 1.000.000, 2.500.000 und 100.000 fl. ausmacht; die Reinerträge seien 100.000 fl., 300.000 fl. und 20.000 fl. A. ist am ersten Geschäfte mit $^1/_5$, am zweiten mit $^1/_2$, am dritten mit $^1/_2$ betheiligt. Um seine Rechte in entsprechender Weise wahrzunehmen, findet A. nöthig, einen Rechtsfreund mit jährlich 500 fl. zu bestellen und selbst Reisen mit einem Jahresaufwande von 1500 fl. zu machen. Es geht offenbar nicht an, aus dem Rohertrage der Unternehmungen irgend ein „Roheinkommen" des A. zu berechnen. Gewiß ist sein Roheinkommen nicht 3.600.000, aber auch nicht 1.500.000, sondern nicht mehr und nicht weniger als 180.000 fl. Von diesen 180.000 fl. muß er allerdings als gebundene Verwendung 2000 fl. abrechnen und mit Recht bezeichnet er nur 178.000 fl. als sein Reineinkommen.

Aehnliche Vorgänge ergeben sich aber auch noch in einer Reihe anderer Fälle, so bei allen Einkommen, welche gar nicht durch Beziehung auf ein bestimmtes Kapital ermittelt sind (Arzt, Lehrer, Advokat). Bei den Beamten finden wir diesen Unterschied häufig durch die Zuweisung besonderer Bezüge ausgedrückt (Zulagen, oneröse Genüsse). [5])

Hierher gehört auch der Fall, wenn aus einem Einkommen Zinsen für ein Kapital bezahlt werden müssen, aus welchem das Einkommen nicht geflossen ist, Zinsen aus Consumtionscredit; bekanntlich einer derjenigen Fälle, auf welchen in Theorie und Praxis die Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen mit ganz besonderer Vorliebe, — wie wir sehen, mit Recht — angewendet wird. Von unserem oben näher begründeten Standpunkt sind ebenfalls hierher zu zählen, die aus dem Einkommen zu bestreitenden Ausgaben für den Ersatz von Gebrauchsgütern. [6]) (Vgl. S. 166.)

Wir sehen also in der Ausscheidung des reinen Einkommens aus dem rohen die Ausscheidung jener Verwendungen, welche ohne Ersatz des Kapitals, aus welchem das Einkommen floß, zu sein, doch nicht

[5]) Auch die Besteuerung hat darauf regelmäßig Rücksicht genommen.

[6]) Nicht schlechthin jene für die Erhaltung derselben, weil die letzteren unmittelbar behufs Erzielung der Nutzung, also zur Bedarfsbefriedigung selbst, aufgewendet werden.

unmittelbare Bedarfsbefriedigung, sondern die Wiedererlangung des Einkommens zum Gegenstande haben. Die Unterscheidung ist nicht auf das Einkommen schlechthin, sondern nur auf gewisse Formen des Einkommens anwendbar, und deswegen nothwendig, weil die übliche und vorläufig nicht zu beseitigende Auffassung des Wortes Einkommen eben nur den Kapitalersatz bestimmt ausschließt.

Soferne das Einkommen als Consumtionsfonds in Betracht kommt, ist natürlich stets das reine Einkommen zu denken.

2. (Verluste.) Mit dem eben besprochenen Gegenstande nahe verwandt ist, wie sich sogleich zeigen wird, auch eine außerhalb des Steuerwesens bisher wenig erörterte Frage, nämlich die Bedeutung von Vermögensverlusten für das Einkommen. Es ist vielfach üblich, nach der privatwirthschaftlichen Rechnungsmethode das Einkommen durch Bilancirung von Vermögenszugängen und Verlusten zu ermitteln, somit die Verluste als Elemente der Einkommensbildung anzusehen. Es ist wohl hier nicht nothwendig, zu wiederholen, wie diese Auffassung mit der privatwirthschaftlichen kapitalistischen Betrachtungsweise enge zusammenhängt und überhaupt nur auf Geldrechnung anwendbar ist. So verbreitet diese Anschauungsweise auch ist, so findet sich doch in der bekannten Einrichtung der Vertheilung eines Verlustes auf mehrere Jahre der deutliche Hinweis auf die hier verborgene Frage: ist ein Verlust eine Verminderung, oder die Deckung des Verlustes eine Verwendung des Einkommens? Schon eine flüchtige Ueberlegung lehrt, daß auch diese Frage nicht mit einem einfachen ja oder nein zu beantworten ist. Vor allem ist darüber klar zu werden, was überhaupt ein Verlust sei. Unter Verlust ist nun entweder die durch irgend einen Zufall (oder Handlungen Dritter) herbeigeführte Untergang (Verschlechterung) vorhandener Güter, oder das aus anderen Ursachen entstandene, aus der Rechnung ermittelte Mißverhältniß zwischen Productwerth und Kostenwerth zu verstehen. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem ersten Problem.

Hier ist nun in erster Linie folgendes hervorzuheben. Das Einkommen bezeichnet Güter in ihrer Bewegung, eine Summe von Einnahmen, insofern sie einen gewissen Proceß, den Eintritt in die (Privat- oder Volks-) Wirthschaft durchmachen. Insoferne kann kein

Verlust das Einkommen unmittelbar treffen, denn entweder sind die Güter zu Grunde gegangen (abhanden gekommen), bevor sie zum Einkommen gehörige Einnahmen bildeten, dann ist ein Einkommen aus ihnen gar nicht (im geringeren Werthbetrage) entstanden, oder *nachher*, dann betrifft der Verlust nicht mehr das Einkommen, sondern den durch das Einkommen geschaffenen Vermögensbestand. Wenn wir also sagen, daß ein Verlust das Einkommen treffe, so meinen wir höchstens, daß ein bestimmter Verlust auf die Größe des Einkommens einen bestimmten Einfluß, u. zw. im engsten Sinne gesprochen, *den* Einfluß habe, daß ein bestimmtes Einkommen um den Betrag der zu Grunde gegangenen Güter geringer ausgefallen sei.

Betrachten wir den Proceß zunächst vom volkswirthschaftlichen Standpunkt. Nach unserer Auffassung bilden nur Güter erster Ordnung das Volkseinkommen. Soferne nun Güter erster Ordnung mit ihrer Vollendung Einkommen bilden, fällt ein Verlust derselben in das Stadium nach der Einkommensbildung, beeinflußt aber die letztere selbst nicht mehr. Der Verlust tritt zwischen das Einkommen und seine Verwendung. Die *Bedarfsbefriedigung* fällt um den Verlust geringer aus, als sie nach der Größe des Einkommens sollte, nicht das *Einkommen*.

Wenn wir uns jedoch erinnern, daß die Güter I. Ordnung genau genommen erst dann Einkommen bilden, wenn sie ihren Circulationsproceß beendet haben, so mag immerhin der Verlust von Gütern I. Ordnung im Circulationsproceß in einem gewissen Sinne als ein das Einkommen treffender Verlust bezeichnet werden. So kann der Verlust fertiger Producte im Magazine des Produzenten als ein das Volkseinkommen treffender Verlust betrachtet werden.

Mit mehr Berechtigung werden wir einen Einkommensverlust behaupten dürfen, wenn Güter dieser Art in einem innerhalb der Einkommensperiode liegenden Productionsstadium vor der Vollendung von dem Verluste getroffen werden, z. B. wenn die Ernte auf dem Felde vom Hagel zerschlagen, ein mit Genußgütern beladenes Schiff scheitert u. s. w. Diese Verluste, obwohl nicht unmittelbar Genußgüter treffend, haben die Folge, daß das Einkommen dieser Periode um den Betrag der verloren gegangenen Waaren geringer ausfällt. In allen

diesen Fällen wird aber nicht das Einkommen als Ganzes, sondern nur die Einkommensrate unmittelbar getroffen.

Werden die Güter in einem Productionsstadium betroffen, welches erst in einer folgenden Periode die Vollendung gestattet, so ist nicht das Einkommen der Beobachtungsperiode, sondern das einer Folgeperiode unmittelbar betroffen. Betrifft der Verlust Productionsmittel, so steht er mit dem Einkommen nur insofern im Zusammenhang, als die künftige Production an Gütern erster Ordnung nun vermindert wird. Der Verlust betrifft also vielleicht viele künftige Einkommensraten, nicht aber das Einkommen der Beobachtungsperiode, außer in dem Maße, als die künftigen Einkommen kleiner ausfallen werden, oder als etwa der Verlust des Productionsmittels schon innerhalb der Einkommensperiode seine Wirkungen äußert. Den Verlust einfach vom Einkommen in Abzug zu bringen geht schon deswegen nicht an, weil er ein seiner Art nach nicht zum Einkommen gehöriges Gut betrifft. Allerdings stellt sich nun der volkswirthschaftliche Bedarf nach Reproduction des verlorenen Productionsmittels heraus, und es mag nothwendig sein von der verfügbaren Arbeitsmenge einen Theil anstatt auf Production von Genußgütern auf den Ersatz des Verlustes zu verwenden. Gehen endlich Gebrauchsgüter zu Grunde, so beeinflußt dies das Einkommen ebenfalls nicht, wohl aber den Kreis von Bedürfnissen, welcher aus dem Einkommen zu bedecken ist.

Gehen wir nun nach dieser vorläufigen Orientirung zu der Betrachtung der correspondirenden Erscheinungen des Privatverkehrs über, so finden wir zunächst eine völlige Analogie mit den volkswirthschaftlichen Vorgängen, so lange die privatwirthschaftlichen Einnahmen deutlich den Charakter von Einkommen tragen.

Wer ein Holzdeputat bekömmt, hat deswegen nicht weniger Einkommen, weil ihm ein Dieb das Holz aus dem Keller stiehlt. Das Einkommen des Beamten vermindert sich nicht, wenn er einen Geldbetrag verliert. Wohl aber erscheint das Einkommen vermindert, wenn der Gehaltsgeber zahlungsunfähig wird, das Holz dem Beamten nicht zukommt u. s. w.

Auch hinsichtlich des Kapitals, soferne es nicht circulirt, gilt dasselbe. Wer 20 000 fl. aus Renten bezieht und bei einem Schuldner

5000 fl. Kapital verliert, hat nicht 15000 fl. Einkommen gehabt, sondern er hat, vorausgesetzt, daß der Schuldner dieses Jahr noch Zinsen zahlte, 20000 fl. (bez. von jetzt an 19750 fl. Einkommen und einen Verlust on 5000 fl. Hat dieser Mann — etwa in Voraussicht des Verlustes — nur 15000 fl. consumirt und 5000 fl. neu angelegt, so hat er sein Einkommen zum Ersatze dieses Kapitals *verwendet*.

Wer sein Werkzeug verliert, hat von dem Augenblick an vielleicht gar kein oder ein erheblich vermindertes Einkommen, aber das Einkommen dieser Periode war deswegen nicht gleich dem Werth der Einnahme weniger dem Werth des Werkzeuges.

Aehnlich geht es mit den Gebrauchsgütern. Nehmen wir an, eine Person mit 1500 fl. Einkommen habe das Unglück, ihr ganzes Mobiliar im Werthe von 1000 fl. zu verlieren, so hat der Mann nicht 500 fl. Einkommen, sondern nach wie vor 1500 fl. u. s. w. In allen diesen Fällen besteht auch kein ernstlicher Zweifel.

Wohl aber wird die Sache schwierig bei dem Kapitalisten-Producenten, der schlechthin jeden Verlust dem Gewinn gegenüber gestellt, und sein Einkommen thatsächlich in der Weise ermittelt, wie wir eben als unrichtig dargestellt haben. *Sofern nun die einzelnen Posten dieselbe Natur haben, wie die oben dargestellten, so besteht m. E. gar kein Grund, sie volkswirthschaftlich anders zu beurtheilen als bei anderen Privatwirthschaften.* Der Abzug der Verluste an Productionsmitteln vom Einkommen bedeutet also in der That etwas ganz anderes, er bedeutet, daß der Kapitalist-Producent alles, aus was immer für Quelle bezogenes Einkommen in erster Linie zur Deckung eventueller Vermögensverluste *verwendet*. Der privatkapitalistischen Production gehören aber noch andere weit schwierigere Erscheinungen an, Verlust von Waaren oder Geldkapital und endlich der eigentliche Geschäftsverlust.

Geld und Waare sind vom Standpunkt des Privatkapitalisten Kapital ebenso wie Productionsmittel und ein diese Vermögenstheile treffender Verlust ist ebensowenig ein Einkommensverlust, als die Zerstörung der Fabrik oder eines Dampfkessels. Der Gütercomplex, mit dessen Hilfe die Productionsmittel wieder hergestellt werden sollten, ist

verloren, und es mag nun sein, daß die Productionsmittel und damit allerdings das künftige und in dem oben angegebenen Sinne auch das Einkommen überhaupt um so viel vermindert wird, als die Productivität der verlorenen Kapitalstheile ausmacht; das Einkommen ist aber *nicht um den Betrag des Kapitalverlustes* verkleinert. Wenn das verlorene Kapital sofort ersetzt wird, so kann dies, da es selbst nicht mehr im Circulationsproceß erscheint, folglich auch keine Einnahmen mehr mit Hilfe *desselben* erzielt werden können, nur aus jenen Einnahmen geschehen, welche mit Hilfe der übrigen Kapitalien erzielt wurden; da aber aus diesen Einnahmen vor allen Dingen diese letzteren Kapitalien ersetzt werden *mußten*, so erfolgt der Ersatz thatsächlich aus dem Einkommen.

Der eigentliche Geschäftsverlust liegt dann vor, wenn in Folge von Preisschwankungen, Beeinträchtigung der Absatzverhältnisse u. dgl. das Geldkapital am Schlusse des Umsatzes kleiner ist als früher. Wenn, um mit *Marx* zu sprechen, anstatt G—W—(G + △ G)
G—W—(G − △ G)
eingetreten ist. Daß aus diesem Umschlag kein Einkommen erzielt wurde, liegt auf der Hand. Die Berechnung des Verlustes △ G abstrahirt ja auch bereits vom Einkommen. Hier ist also volkswirthschaftlich gesprochen, die Bedingung der periodischen Reproduction der Producte gestört, die Producte oder die daraus herzustellenden Einkommensgüter sind, sofern nicht anderswo eine correspondirende Erweiterung des Kapitals eingetreten ist, nicht Einkommen. Andrerseits aber beeinflußt diese Störung in dem Einen Circulationskreis nicht die Processe der übrigen, und sowohl volkswirthschaftlich können alle übrigen Producte die Eigenschaft des Einkommens behalten haben, als auch privatwirthschaftlich wird die Natur und Quantität des etwa aus anderen von derselben Unternehmung geleiteten Circulationsprocesse erzielten Einkommens nicht beeinflußt. In diesen Fällen bedeutet also die Abrechnung der Verluste eines Geschäftszweiges von dem Gesammteinkommen nicht eine wirkliche Verminderung, sondern eine Verwendung des Einkommens zur Deckung des erlittenen Verlustes. Ja sogar ein etwa in der Gesammtbilanz erscheinender Verlust hat häufig nicht die Bedeutung, daß gar kein Einkommen erzielt

wurde, sondern daß das erzielte Einkommen zur Deckung der erlittenen Verluste nicht ausreicht.[7])

In ähnlicher Weise sind Rückzahlungen von Schulden specielle Einkommensverwendungen.

Alle diese eben besprochenen Fälle der Einkommensverwendung werden unter dem Ausdruck „Sparen" nicht verstanden.

3. (Das Sparen.) Nachdem wir nun jene Fälle betrachtet haben, in welchen das Einkommen zur unmittelbaren Bedarfsbefriedigung nicht verwendet werden, nicht consumirt werden kann, gelangen wir zur Untersuchung der erübrigenden Fälle, in denen eine solche Verwendung nicht stattfindet, wiewohl sie, scheinbar wenigstens möglich ist.

Da sich gezeigt hat, daß die Einzeleinkommen und zwar selbst dann, wenn gewisse sogenannte Einkommen, welche der Regelmäßigkeit und Sicherheit völlig entbehren, ausgeschieden werden, noch immer eine

---

[7]) Mit Rücksicht auf meine theoretische und praktische Beschäftigung mit Steuerfragen ist es vielleicht zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht überflüßig, wenn ich mich hier mit allem Nachdrucke dagegen verwahre, daß man aus dem im Text ausgeführten etwa die Folgerung ableite, als ob ich damit das Einkommen ohne Rücksicht auf Verluste als Steuerobject angesehen wissen wollte.

Die vorstehende Untersuchung hat mir schon wiederholt Anlaß gegeben, anzudeuten, daß nach meiner übrigens durchaus nicht neuen Ansicht, bei der Besteuerung des Einkommens auf den Bedarf, der aus dem Einkommen zu decken ist, mit andern Worten auf die Einkommensverwendung Rücksicht zu nehmen ist. Aus diesem Titel sind z. B. das Existenzminimum und gewisse Versicherungsprämien frei zu lassen. Gewiß ist nun die Verwendung des Einkommens zur Deckung erlittener Vermögensverluste eine solche, die, wenn auch nicht schrankenlos, doch in sehr weitem Umfange Anspruch auf eine solche Befreiung machen kann. Nur die Unterstellung, als ob hier das Einkommen gar nicht vorhanden wäre, bekämpfe ich, und es mag hier noch beigefügt werden, daß eben diese Berechnung eine Ungerechtigkeit gegen die nicht in „kaufmännischer" Weise ihr Vermögen bilancirenden Wirthschaften enthält, welche nach der gegenwärtigen Uebung von jeder Berücksichtigung ihrer Verluste ausgeschlossen sind. Also weit entfernt, zu unbilligen Consequenzen zu führen, deckt die von mir vertretene Auffassung im Gegentheile eine in weiterem Umfang geübte und bisher unbeachtete Unbilligkeit auf, und ermöglicht so, nach Abhilfe zu trachten. Vgl. die sehr anschauliche Beschreibung des Hergangs bei Freiberger, Handb. der österr. directen Steuern (1887) S. 9; ferner die Bemerkung ebenda: Von den eigentlichen Ertragssteuern unterscheiden sich die eigentlichen Einkommensteuern dadurch, daß bei den ersteren lediglich auf die Art der Entstehung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung derselben, bei der letzteren jedoch auch auf die Art der Verwendung der erzielten Erträgnisse Rücksicht genommen wird.

bunte Reihe, in Absicht auf Wiederkehr überhaupt und Regelmäßigkeit in der Größe höchst ungleicher Einnahmsreihen enthalten, so werden wir auch, wenn wir von den eben erörterten Fällen ganz absehen, nicht erwarten dürfen, die Stellung des Einkommens zur Bedarfsdeckung in einer einzigen einfachen Formel ausgedrückt zu finden.

Anknüpfend an unsere oben § 2 ausgeführten Erörterungen haben wir uns hier zunächst zu erinnern, daß dem Bedarf nicht immer und nicht blos Einkommen, sondern theils ausschließlich, theils neben dem Einkommen unregelmäßige Einnahmen (und Vorräthe aus früheren Wirthschaftsperioden) gegenüber stehen. Die Function des Einkommens ist nur im engen Zusammenhange mit diesen letzteren Deckungsmitteln zu verstehen. Wir werden daher zunächst in aller Kürze die Function nicht zu Einkommen gestalteter Einnahmen allein, dann des Einkommens allein, und schließlich der beiden combinirten Einnahmegruppen erörtern.

Eine Wirthschaft, die nur über nicht wiederkehrende Einnahmen verfügt (z. B. der beschäftigungslose Arbeiter, der Cridatar, Arbeitsscheue u. dgl.), sieht ihren gesammten gegenwärtigen und künftigen Bedarf den jeweils einfließenden Einnahmen gegenübergestellt, und die Bedarfsbefriedigung erfolgt bekanntlich nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse, wobei aus den oben (S. 42) dargestellten Gründen regelmäßig in erster Linie wiederkehrende Bedürfnisse aus nicht wiederkehrenden Einnahmen bestritten werden müssen.[8])

In dem Maße, als die nicht wiederkehrenden Einnahmen reichlicher werden, tritt dann die Fürsorge für künftige Bedürfnisse gegenüber den gegenwärtigen mehr und mehr hervor, nud an einem gewissen — nach der Lebenshaltung und den Charaktereigenschaften des Individuums sehr beweglichen Punkte, wird sich die Erscheinung der Vorrathsbildung einstellen. In einem weiteren Stadium jene der Kapitalanlage, von der wir jedoch erst unten zu sprechen haben.[9])

[8]) Daß dieser Satz aus der alltäglichen Erfahrung gewonnen ist, lehrt die einfachste Ueberlegung. Der Erwerbslose verwendet jedes Geschenk, jeden zufälligen Erwerb zuerst für die dringendsten Bedürfnisse; ja selbst Crediteinnahmen werden, und zwar wirthschaftlich mit allem Grunde, unter solchen Umständen zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse verwendet.

[9]) Ein Mann ohne jedes Einkommen, der einen Haupttreffer oder eine Erbschaft macht, müßte, wenn er die nöthige Einsicht und Willenskraft besitzt, um wirth-

Ist eine Wirthschaft nur mit Einkommen, — zunächst sei von unserem Standpunkte regelmäßig in gleicher Höhe wiederkehrendes Einkommen verstanden — versorgt, so stellt sich folgende Erscheinung dar: Dieses Einkommen ist die Bedeckung für alle in der Wirthschaft vorkommenden gegenwärtigen und in den Bereich der Vorsorge einbezogenen künftigen Bedürfnisse[10]), sowohl *periodische als unperiodische*. Würde das ganze Einkommen nur zur Befriedigung periodischer Bedürfnisse bis zu der der Größe des Einkommens entsprechenden Grenze herab befriedigt, so würden die unperiodischen Bedürfnisse gar keine Befriedigung erhalten können, eine Anordnung, die offenbar falsch wäre, weil auch unter den unperiodischen Bedarfen solche von hoher Dringlichkeit vorkommen.

Das Einkommen kann also, solange es einzige Deckung des Bedarfs ist, nicht ganz zur Deckung periodischer Bedarfe verwendet werden, sondern ein Theil muß zur Deckung unperiodischer Bedarfe verwendet bez. soferne diese Bedarfe nicht gerade in der Einkommensperiode vorkommen, *erspart werden*.

Bestehen nun Einkommen und unperiodische Einnahmen nebeneinander, so können sehr mannigfaltige Combinationen eintreten; es mag sein, daß die unperiodischen Einnahmen zur zeitweisen reichlicheren Bedarfsbefriedigung verwendet werden — bei kleinen Einnahmen dieser Art wirthschaftlich nicht zu tadeln. Es kann sein, daß die unperiodische Einnahme für eine bestimmte Verwendung schon von vorneherein bestimmt ist (Krankheitsaushilfen, Unterstützungen wohlthätiger Anstalten oder öffentlicher Körper bei Nothständen, Versicherung, Stipendien u. s. w.) oder endlich können die unperiodischen Einnahmen für unperiodische Ausgaben im Allgemeinen bereit gehalten, d. h. zunächst erspart und in weiterer Folge kapitalisirt werden. Je größer die unperiodischen Einnahmen bei einem mindestens das Auskommen gewährenden Ein-

schaftlich richtig zu handeln, einen Theil für die laufenden Bedürfnisse verwenden, einen weiteren zur Anschaffung von Gebrauchsgegenständen verwenden und den Rest kapitalisiren.

[10]) Deshalb erscheint mir die der herrschenden Lehre entsprechende Formel Sax' (a. a. O., S. 365), der Begriff des Einkommens erfasse die Güter mit Beziehung auf eine gewisse Zeit der Bedürfnißvorsorge, zum mindesten undeutlich und irreführend (wenn nicht geradezu unrichtig).

kommen sind, desto leichter werden sie der letzteren Bestimmung zugeführt werden.

Betrachten wir diese Function der unregelmäßigen Einnahmen im Zusammenhang mit den eben erörterten Functionen des Einkommens, so zeigt sich, daß durch solche außerordentliche Einnahmen dem Einkommen ein Theil der Aufgaben, die es sonst zu erfüllen hat, abgenommen wird. Ja, bei entsprechender Höhe außerordentlicher Einnahmen kann dem Einkommen seine Aufgabe, für unperiodischen Bedarf zu sorgen, fast ganz abgenommen sein.[11])

Eine andere Ursache, welche den Bedarfskreis, für welchen das Einkommen aufzukommen hat, wesentlich beschränkt, ist der Vermögensbesitz, und zwar sowohl der Besitz an Gebrauchsgütern als an werbendem Kapital. Wie oben nachgewiesen, bilden Nutzungen von Verbrauchsgütern keinen Bestandtheil des Einkommens, sie entlasten aber das Einkommen von allen jenen Bedürfnissen, welche durch jene Nutzungen befriedigt werden; an Stelle dieser Ausgaben treten nur die häufig niedrigeren Ausgaben für die Erhaltung der Gebrauchsgüter. Dabei ist zu beachten, daß die Consumtionssitte vielfach den Umfang der Bedarfsbefriedigung, der durch Gebrauchsgüter befriedigt werden soll, ziemlich bestimmt feststellt, so daß man in einem bestimmten Lande bei einer bestimmten Gesellschaftsclasse regelmäßig einen bestimmten Umfang des Besitzes an Gebrauchsgegenständen voraussetzen darf, wodurch dann natürlich das Einkommen in demselben Maße entlastet ist. Bei Schlüssen, die aus der Einkommenshöhe auf den Wohlstand gezogen werden, sollte dieser Umstand nie unberücksichtigt bleiben.[12]) Es folgt daraus, daß größere Einkommen in der Regel relativ *kleineren Bedarfen* gegenüberstehen, als kleinere.

---

[11]) In manchen Fällen ist bei Beginn eines Einkommens, z. B. eines Beamtengehaltes, ein ziemlich bedeutender unperiodischer Bedarf der Gründung eines Haushalts, Anschaffung von Mobilien u. s. w., vorhanden. Wird dieser Bedarf, wie so häufig, etwa anticipativ durch Schuldaufnahme gedeckt, so bedeutet dies eine oft langwährende Schmälerung des Einkommens, während, wenn der Bedarf durch außerordentliche Einnahmen, z. B. Mitgift oder Veräußerung von Vermögensbestandtheilen, gedeckt wird, das Einkommen frei bleibt.

[12]) Als Argument für die progressive Einkommensteuer habe ich diesen Punkt in *meinen* Princ. der ger. Best., S. 333 hervorgehoben, vgl. auch das F. im Text

Der Besitz von privatwirthschaftlichem Kapital endlich entlastet das Einkommen insoferne, als das Kapital, seine Verkäuflichkeit vorausgesetzt, als Vorrath fungirt, welcher für auftretende unperiodische Bedarfe verwendet werden kann, ja häufig aus solchen Vorräthen geradezu entstanden ist.[13]) Auch hier tritt unter Umständen der Fall ein, daß durch eine einmal erlangte ausreichende Kapitalbildung das Einkommen dieser Function völlig enthoben wird.

Sehen wir nun hier, daß selbst das regelmäßigste Einkommen je nach seinem Zusammentreffen mit unperiodischen Einnahmen und Besitz eine sehr verschiedene Bedeutung für die Bedarfsbefriedigung hat, so werden diese Unterschiede noch weit bedeutender, wenn wir die möglichen Unregelmäßigkeiten des Einkommens in Betracht ziehen. Jeder mögliche Ausfall einer künftigen Einkommensrate stellt eine Bedarfsgruppe mehr dar, die auf die Befriedigung durch die gesicherten Einkommenstheile verwiesen ist. Während also bei einem völlig regelmäßigen (auskömmlichen) Einkommen nur mit Rücksicht auf außerordentliche Bedarfe oder auf eine künftig eintretende Bedarfserweiterung gespart werden mußte, muß hier auch zur Deckung jener Bedarfe gespart werden, die in Folge etwa eintretender Störungen des Einkommens unbedeckt bleiben. Dies ist ja der soviel erörterte Grund des ungünstigen Standes des Lohneinkommens (in seiner jetzigen Organisation) gegenüber dem Renteneinkommen, mit Rücksicht auf seine Gefährdung durch Krankheit und sein regelmäßig früheres Aufhören als der Bedarf des Wirthschaftssubjects (Alters- und Krankheitsversorgung). Hier stehen also dem Einkommen der Einkommensperiode eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Gruppe künftiger Bedarfe gegenüber.

Wir sehen also wirklich, wie wir oben erwartet hatten, daß bei der gegenwärtigen Verwaschenheit des Einkommensbegriffes eine allgemeine Darstellung über seine Function im Consumtionsproceß sich gar nicht geben läßt, weil das Einkommen in diesem Sinne bald nur einen Theil der in der Einkommensperiode vorkommenden Bedürfnisse bald

---

[13]) Der in der Geschichte der Einzelhaushaltungen so unzählige Male sich ereignende Fall, daß der Familienvater seine als Junggeselle gemachten Ersparnisse zur Deckung des Familienbedarfs „zusetzt", bietet wohl einen hinlänglichen Beleg für das im Text Gesagte.

alle, bald weit mehr als diese Bedürfnisse zu befriedigen hat. Nur wenn die maßgebenden Verhältnisse in bestimmten Daten gegeben sind, kann man ein bestimmtes Urtheil gewinnen.[14])

Die hier angeregte Erscheinung der Verwendung von Einnahmen, seien es nun periodische oder unperiodische, für künftige Bedarfe, die gemeinhin unter dem Ausdrucke „Sparen" zusammengefaßt wird,[15]) verlangt aber noch eine speciellere Behandlung. Die Verwendung von Einnahmen für künftige Bedarfe kann in dreierlei Weise geschehen:

1. Durch einfache Ersparniß.
2. Durch Kapitalbildung.
3. Durch Verwendung der Einnahmen zur Sicherung, sei es zu bestimmter Zeit oder nach Bedarf eintretender Einnahmen durch Versicherung.

Die einfache Ersparniß oder Vorrathsbildung — bei Eigenproduc-

[14]) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Formel, das Einkommen „könne" in der Einkommensperiode consumirt, d. h. zu unmittelbarer Bedarfsbefriedigung verwendet werden, ganz unrichtig ist. Weder das Einkommen noch irgend eine andere Einnahme „kann" für einen Zweck oder auch für einen anderen verwendet werden, es ist immer nur Eine Verwendung wirthschaftlich richtig. Das Einkommen „kann" nur dann ganz zur Consumtion der Einkommensperiode verwendet werden, wenn seine Wiederkehr und Dauer mindestens bis zum Lebensende des Wirthschafters feststeht, für außerordentliche Bedürfnisse auf andere Weise gesorgt ist, und eine künftige Bedarfsvermehrung — (ev. verminderte Arbeitslust) nicht in Aussicht steht.

[15]) Das Sparen wird als die durch die Werthschätzung geleitete Verwendung von Einkommenstheilen für künftige Genüsse erfaßt, und die für das Sparen günstigen oder ungünstigen Verhältnisse mehr oder weniger eingehend erörtert, von:

Gossen, Ges. d. m. V., S. 114 ff. Launhardt, Mathem. Begründ. der V.-W., § 67 ff. Walras, Théorie de la richesse, IV. S. 83 f. Jevons, Theory insbes. S. 270; vgl. aber auch schon Lauderdale Inquiry, S. 215 ff. (sehr beachtenswerth) 223 ff. Marlo III. 264, 452 ff. Sismondi, Nouveaux Principes, S. 87 ff. Essai sur le revenu social S. 125, Balance des consommations avec les productions S. 68 ff. [Etudes sur l'E. P. Paris 1837]. Sismondi freilich, wie so oft, in vielen Stücken unklar; ganz unberücksichtigt bei Marx, I. 604 ff. In allen diesen Werken wird jedoch die Aehnlichkeit des Processes des Sparens mit dem Kapitalersatze, sowie der zwischen beiden Vorgängen bestehende Unterschied außer Acht gelassen; in dem richtigen Zusammenhang dagegen bei Say § 55.

Die im vorstehenden ausgeführte Unterscheidung der regelmäßigen Einnahmen von den unregelmäßigen in Bezug auf das Sparen ist nirgends durchgeführt, konnte auch von dem Standpunkte dieser Autoren nicht berücksichtigt werden, weil sie (insbes. auch noch Say) schlechthin Einnahmen, welche consumirt werden können, als Einkommen ansehen. Vgl. übrigens das folgende im Texte.

tionswirthschaft die einzige Möglichkeit, aus dem Einkommen für künftigen Bedarf vorzusorgen — besteht in nichts weiter, als in dem Aufschub der Verwendung. Die Ersparnisse erscheinen nicht im Verkehr, sie sind im Strumpf, in der Ofenröhre u. s. w. versteckt, als Schätze (hoards), Wein im Keller, Korn im Speicher in Verwahrung behalten. Die künftige Bedarfsdeckung entspricht — Unveränderlichkeit des Vorraths vorausgesetzt, — genau dem Umfange des Ersparten. Künftige Einnahmen werden dadurch nicht begründet, sondern nur Bedarfsdeckung für den Fall fehlender Einnahmen gesichert.

Diese Art der Vorsorge für künftige Bedarfsdeckung spielt nun gegenwärtig, wiewohl keineswegs ausgestorben, für längere Zeiträume doch nur eine untergeordnete Rolle, für kürzere Zeiträume „ein Jahr ins andere" ist sie natürlich stets unentbehrlich und findet thatsächlich im größten Umfange statt.

Die klassische Form des „Ersparens" im Zustande des Geld- und Creditverkehrs ist aber die Anlage des Ersparnisses als „werbendes Kapital."

Hier ist nun der Punkt, an dem die Identificirung des Sparens mit der Verwendung des Ersparten, jene Quelle unendlicher Verwirrung entstanden ist. Dies führt uns dazu, dem Sinne des Wortes „Sparen" näher zu treten um es von der Kapitalbildung genau zu unterscheiden.

Der gemeine Sprachgebrauch nun (leider mehr als der wissenschaftliche!) hat für „das Sparen" ein verhältnißmäßig eng begrenztes Gebiet. Der Arbeiter, der eine außerordentliche Einnahme, etwa Erbschaft oder Mitgift dazu anwendet, ein Geschäft zu gründen, d. h. Productionsmittel anzuschaffen, oder den Betrag als variables Capital im Sinne Marx' verwendet, spart nicht. Der Fabrikant, der sein Etablissement fortwährend erweitert, macht keine Ersparnisse; wohl aber hat er Ersparnisse, wenn er Theile des Profits in Papieren anlegt. Ebensowenig, um auf das Lassalle'sche Beispiel zurückzukommen, spart derjenige, dessen Eisenbahnactien von Jahr zu Jahr im Werthe steigen. Und doch bilden oder vermehren alle diese Personen ihr Kapital. Wo liegt das entscheidende Moment?

Wenn ich recht sehe in folgendem: Wir sprechen von Sparen,

wenn Einnahmen, die sich als Einkommen bereits deutlich von anderen abgehoben haben, oder von vorn herein nicht zu irgend einem Kapitalersatze bestimmt sind, der Verwendung für die laufende Consumtion entzogen werden, und lassen den Ausdruck auch noch dann gelten, wenn diese Ersparnisse zugleich in einer Weise verwendet sind, welche ihren Zweck als Reserve noch deutlich erkennen läßt, d. i. in unseren Verkehrsverhältnissen, wenn dafür leicht realisirbare Geldforderungen erworben sind. Das auffallende Mißverhältniß nämlich, welches im Falle der Anlage des Ersparnisses zwischen seiner Größe und der Größe der einzelnen aus demselben (als Kapitalzins u. s. w.) erzielten Einkommensraten besteht, macht dieses letztere *Einkommen* häufig unfähig, für die Ausfälle des ursprünglichen Einkommens oder außerordentliche Bedarfe aufzukommen, und nöthigt den Wirthschafter, im Falle eines solchen Bedarfs, das Ersparte selbst, jetzt sein Kapital, der Bedarfsbefriedigung zuzuführen. Dadurch behält dieser Vermögenstheil den Charakter der Reserve, darum wird er zur raschen Veräußerung bereitgehalten, deswegen wird nicht mit Unrecht der Ausdruck „Ersparniß" = Vorrath auf ihn angewendet. Wir sprechen dagegen nicht von Sparen, wenn die Bestimmung zum Erwerbszweck sich auf Einnahmen bezieht, welche noch ununterschieden vom Kapitalersatze bestehen, wenn ein größerer Theil des Rohertrages, als zum Ersatze nothwendig, zur Kapitalsbeschaffung verwendet wird, oder wenn ein Einkommenstheil in einer Weise verwendet wird, welcher seine Function als Reserve ausschließt. In der ersteren Beziehung findet sich hier eine vollständige Analogie mit dem oben (S. 86 ff.)[16] erörterten volkswirthschaftlichen Vorgange. Wie wir in Bezug auf die Volkswirthschaft nicht sagen konnten, sie habe mehr oder weniger als ihr Einkommen verzehrt, so sollten wir hier mit Bezug auf den kapitalistischen Producenten nicht sagen, er habe weniger als sein Einkommen consumirt, sondern er habe einen geringeren Theil seiner Einnahmen „als *Revenue*" verwendet (*Marx*) als er nachhaltig hätte verwenden können.

16) Vgl. *Rodbertus*, Kapital S. 271. „Ich frage aber, ob man von demjenigen, der einen Baum fällt, und der aus dem einen Theil des Holzes sich einen Stuhl, aus dem andern ein Werkzeug verfertigt, sagen kann, daß er diesen letzten Theil des Holzes erspart habe."

Ich glaube, daß durch die Beachtung dieser Unterscheidung eine Reihe von Mißverständnissen über das Sparen vermieden werden könnte.

Demnach bedeutet also das Sparen nur einen Theil des wirthschaftlichen Vorgangs, Einkommen für künftige Bedürfnisse zu verwenden, nur die negative Seite desselben, die Entziehung der gegenwärtigen Consumtion ein Uebergangsstadium.

Das Sparen selbst ist niemals Kapitalbildung, es ist unter Umständen Vorbereitung für dieselbe, aber ein Vorbereitungsstadium, welches keineswegs in allen Fällen der Kapitalbildung vorkommt. Es ist nur eine, wie wir gesehen haben allerdings erklärliche und zulässige Ungenauigkeit im Ausdruck, welche unter gewissen Voraussetzungen auch noch Verwendungen des Ersparten als Ersparnisse begreifen läßt.

Es ist also auch nicht richtig, und das ist es, was hier hervorgehoben zu werden verdient, die Verwendung von Einkommenstheilen für künftige Bedarfsbefriedigung schlechthin als Sparen zu bezeichnen. Das Sparen bezeichnet einerseits nicht den ganzen Vorgang, den man bezeichnen will, denn es fehlt darin die Verwendung selbst, andererseits kommt es nicht in allen Fällen vor, in welchen Einkommenstheile in dieser Weise verwendet werden. Der Unternehmer, der auf erweiterter Stufenleiter sein Kapital reproducirt, erspart nicht, und verwendet doch einen Theil seines Einkommens (nach der üblichen Auffassung) zur Kapitalsbildung. Endlich ist das Sparen auch keineswegs ein auf die Einkommensverwendung beschränkter Proceß, indem auch unperiodische Einnahmen erspart, d. h. für künftige Verwendung vorbehalten werden können.[17])

[17]) Ueber die Unterscheidung des Sparens von der Kapitalbildung s. insbes. Marx II., S. 53 ff.

Der Mehrwerth erstarrt zum Schatz und bildet in dieser Form latentes Geldkapital; latent, weil es, solange es in Geldform verharrt, nicht als Kapital wirken kann. — Durch Bildung von latentem Geldkapital wird der Reproductionsproceß unmittelbar nicht erweitert. Umgekehrt. —

Vgl. auch die schöne Bemerkung S. 60, ferner S. 493 ff., dann I., S. 604 ff., schon Malthus, Definitions, sagt unter dem Schlagwort:

Saving: in modern times implies the accumulation of capital as few people lock up their money in a box.

Accumulation: The employment of a portion of revenue as capital.

J. St. Mill, Princ. I. V. § 4, 5, Erörterung über saving und hoarding.

Es muß also, wie wir dies eben gethan, die Verwendung von Einkommenstheilen zur Kapitalsanlage als ein vom Sparen wesentlich verschiedener Proceß der Einkommensverwendung aufgeführt werden.

Schließlich ist noch aufmerksam zu machen, daß für die Kapitalsbildung unperiodische, zum Einkommen hinzugetretene Einnahmen besonders geeignet sind. Aber auch beim Einkommen selbst, welches, vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aufgefaßt, regelmäßig in seiner Höhe schwankt, werden überdurchschnittliche Einkommenstheile besonders leicht „kapitalisirt". Ist es nicht vielleicht gerade die Unregelmäßigkeit der

---

Vgl. übrigens zu der ganzen Frage insbes. Wagner, Grundl. § 289, 297. § 306, wo Wagner, indem er die Spartheorie gegen die vermeintlich übertriebenen Angriffe der Socialisten in Schutz nimmt, unter Sparen nicht nur die zeitweilige Bereithaltung, sondern auch die Verwendung mitversteht.

Rau, I. § 133a. Schäffle, Ges.-System, S. 306 ff. Rodbertus, Kapit. S. 263 ff. C. Menger, Grunds. S. 133, Anm.* Carey, Grundl. d. Socialwissenschaft 1858 (übers. Adler 1863), II. Bd. XXXIX. 6 f. Knies, Geld, 2. Aufl. S. 61 ff., der das Sparen zwar ganz deutlich als Vorrathsbildung anerkennt, aber eben dem Vorrath selbst schon den Charakter des Kapitals zuspricht.

In der alten Verwirrung begriffen noch Roscher, § 45, Marlo, III., S. 452 ff., in dieselbe fällt zurück, trotz eingehender Darstellung und theilweiser Anerkennung der dagegen erhobenen Einwände Cohn, § 259, nachdem er früher § 257 einen Anlauf zur besseren Darstellung genommen, freilich aber die „Aufbewahrung der erarbeiteten Güter" als Entstehungsursache des Kapitals bezeichnet hat. Aehnlich Kleinwächter bei Schönberg, I., V., S. 214, der zwar im Texte die Unrichtigkeit der Spartheorie zugibt, gleich darauf aber, in der klein gedruckten Stelle, merkwürdigerweise gerade die Herstellung der Productionswerkzeuge den Verzicht auf einen Genuß „involviren" läßt. Es heißt da: „Mit einem Worte: die Stoffe, die zur Herstellung von Productionswerkzeugen benutzt, oder die Güter, die als Productionswerkzeuge verwendet werden, hätten jedesmal der Befriedigung irgend eines persönlichen Bedürfnisses dienen können, (?) wir verzichten jedoch auf diesen Genuß, wenn wir die fraglichen Dinge der Gütererzeugung widmen. Will man diesen Verzicht auf einen Genuß „Ersparung" nennen, wogegen nichts einzuwenden ist, so ist es richtig, daß ein Theil des Kapitals im volkswirthschaftlichen Sinne, nämlich die Productionswerkzeuge zum Theil als Resultat der Sparsamkeit (richtiger gesagt: der Enthaltsamkeit) angesehen werden können. Freilich muß zu dieser „Enthaltsamkeit" immer noch die Arbeit hinzukommen, denn aus der „Sparsamkeit" oder „Enthaltsamkeit" allein kann man nicht einen einzigen Nagel anfertigen."

Vgl. Marx, I. 610. Die Vulgärökonomen haben nur die einfache Reflexion angestellt, daß jede menschliche Handlung als die „Enthaltung" von ihrem Gegentheil aufgefaßt werden kann. Essen ist Enthaltung vom Fasten, Gehen Enthaltung vom Stehen, Arbeiten Enthaltung vom Faullenzen, Faullenzen vom Arbeiten u. s. w. Die Herren thäten wohl, einmal nachzudenken über Spinozas: determinatio est negatio.

Unternehmergewinne, welche es nahe legt, nur den annähernd stabilen Minimalertrag der Lebenshaltung zu Grunde zu legen [etwa ähnlich wie Schäffle in der Staatswirthschaft vorschlägt, stabile und außerordentliche Ertragshöhe der einzelnen Einkommensquellen zu unterscheiden] und außerordentliche Gewinne mit dem überschüssigen Theile sofort der Kapitalbildung, der Production auf erweiterter Stufenleiter zu widmen?

4. (Versicherung.) Als eine dritte Art der Einkommensverwendung haben wir die Verwendung von Einkommenstheilen zur Versicherung bezeichnet. Daß diese Verwendung von dem Ersparen verschieden sei, geht aus dem eben Gesagten hervor.[18]) Vielleicht aber könnte zweifelhaft sein, ob sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Kapitalsbildung zu verstehen sei. Ich verneine die Frage aus dem Grunde, weil die Versicherung, wenn auch heute regelmäßig, doch nicht nothwendig mit Kapitalbildung verknüpft ist, dann aber auch aus dem Grunde, weil vom Standpunkt des Versicherten, selbst dann, wenn die Versicherung mittelst Kapitalbildung stattfindet, wesentlich andere Werthungsvorgänge stattfinden, als bei der Kapitalbildung.

Bei der Kapitalbildung handelt es sich um die Werthung eines gegebenen Güterquantums mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, welche es jetzt, oder im Wege der Kapitalbildung künftig befriedigen kann. Die Gütermenge ist das gegebene, das Maß der Bedarfsbefriedigung das abgeleitete Moment. Je nachdem das künftige Bedürfniß früher oder später, in größerem oder geringerem Umfange eintritt, gewährt das Kapital ein verschiedenes Maß von Bedarfsbefriedigung.

Bei der Versicherung hingegen ist das Maß der künftigen Bedarfsbefriedigung das feststehende Moment, die Gütermenge, welche jetzt zur Erreichung dieses Zweckes aufgewendet werden müßte, vom Standpunkt des Einzelwirthes das Unbestimmte.

---

[18]) Vgl. Wagner bei Schönberg, XXII, § 11. Eine Polemik gegen seinen dort ausgesprochenen Satz „die eigene Ansammlung eines Kapitals (vgl. oben Note 17) aus ersparten Einkommenstheilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökonomisch derselbe Proceß, wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung" hätte geringe Bedeutung, weil Wagner in der folgenden Ausführung die gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale beider Vorgänge erschöpfend darstellt, also der Streit kein sachlicher wäre, sondern sich darauf beschränken müßte, ob diese Formulirung eine angemessene sei oder nicht.

Nur durch die Hereinziehung des Wahrscheinlichkeitsmoments oder allgemeiner und richtiger nur durch die Zusammenfassung individuell unregelmäßiger Vorgänge zu regelmäßigen Massenerscheinungen, ist es möglich, dem an sich unbestimmten Bedarf, durch eine verhältnißmäßig oder genau bestimmte Leistung zu genügen, die Bedarfsbefriedigung zu versichern.[19])

---

[19]) Ich halte das im Text angeführte Moment, die Zusammenfassung individuell unregelmäßiger Vorgänge zu regelmäßigen Massenerscheinungen für das Charakteristische jeder Versicherung.

Nur wo dies möglich ist, kann eine Versicherung eintreten, wo die individuell unregelmäßigen Erscheinungen sich zu unregelmäßigen Massenerscheinungen integriren, schlechte Ernte, Krieg, ist die Versicherung ausgeschlossen. Anerkannte Schwierigkeit aus diesem Grunde bei der Hagel- und Viehversicherung.

Die Vertheilung der Gefahr auf eine Reihe von Fällen (Wagner, Schönb., XXII. § 1) ist eben nur in solchen Fällen möglich, vgl. auch Mackowicza bei Bluntschli und Brater, Art. Versicherungswesen. Wenn Mackowicza das Charakteristische darin sieht, daß mehrere Bedrohte gemeinsame Sache machen, so ist dagegen eben auch anzuführen, daß die gemeinschaftliche Behandlung, wenn jene allgemeine Bedingung nicht zutrifft, den Zweck der Versicherung nie erreichen kann. Die angegebene Charakteristik paßt auf alle Formen und Arten der Versicherung. Die sogen. Selbstversicherung beruht, soferne nicht wie z. Th. bei Em. Hermann (die Theorie der Vers., S. 11 ff.), Maßregeln zur Verhütung des Schadens, oder einfache Vorrathhaltung darunter verstanden werden, auf demselben Grundsatz. Wer sehr viele Vermögensobjecte besitzt, bei dem wird der durch den Schaden und in Folge davon eintretende Bedarf der Wiederherstellung des beschädigten Objects innerhalb seiner Vermögenssphäre selbst zu einer Massenerscheinung, es treten unregelmäßige Bedarfe überhaupt nicht ein. Eben deswegen scheint es mir, ungeachtet der in neuerer Zeit vorherrschenden entgegenstehenden Ansicht, denn doch zweckmäßiger, diesen Vorgang auszuscheiden, und die ältere Lehre, welche in dem Mutualismus ein wesentliches Moment des Versicherungswesens erblickt, wieder herzustellen.

Eine Ueberschätzung der Versicherung durch Gegenseitigkeitsanstalten, wie Mohl (D. V. S. 1838, S. 226) befürchtet, kann daraus nicht hervorgehen, wenn man nur festhält, daß auch die Versicherungsunternehmungen im letzten Grunde auf der Gegenseitigkeit beruhen.

Vgl. Wagner a. a. O. Hermann, die Theorie der Vers, S. 9—16 und die von ihm angeführten Schriftsteller, Emminghaus Art. Vers. in Rentzsch Handwörterbuch. L. Stein, Lehrb. S. 290, 3. Aufl. 342. Roscher, I., § 237, 237 a—d. Schäffle, Ges.-System II, S. 327, 3. Aufl.

Das Personalversicherungswesen . . . hat . . . den Zweck, Ersparungen zurückzulegen, (?) Einkommen verschiedener Perioden auszugleichen . . . . .

Nicht Sicherheit des „Erwerbs" und des „Erwerbswesens" gegen Schaden, sondern Sicherstellung von Einkünften und Vermögen für spätere Zeiten, durch (w.)

Indem wir hier die allgemeine Natur der Versicherung zu berühren genöthigt wurden, werden wir aber auch aufmerksam, daß es sich dabei um Vorgänge handelt, die keineswegs auf die Einkommensverwendung beschränkt sind. Die Versicherung ist ein viel allgemeinerer Vorgang. Sie hat es ganz allgemein mit Bedarfsdeckungen durch Zusammenfassung einzelwirthschaftlich unregelmäßiger Ereignisse in regelmäßige Massenerscheinung zu thun.[20]) Sie kann einzelwirthschaftlich unperiodische Bedarfe zu regelmäßigen Gesammtbedarfen zusammenfassen, die dann durch Theilung die Deckung durch periodische Beiträge ermöglichen, Schadens(ersatz)versicherungen und Lebens(kapital)versicherung, und so vom Standpunkt des Versicherten unperiodische Bedarfe in periodische umwandeln. Sie kann aber auch unperiodische Eingänge der Einzelwirthschaften zu regelmäßigen Gesammteingängen zusammenfassen und dann zur periodischen Versorgung des Versicherten verwenden (ein wesentliches Moment bei der Leibrentenversicherung, in Verbindung mit dem vorigen), unperiodische Eingänge in periodische Bedarfsdeckungen umsetzen. Sie kann endlich, und dies ist, das sei gleich hier bemerkt, für uns das wichtigste, zeitweilig periodische Einnahmen in der Art zusammenfassen, daß sie zeitweilig periodischen, ebenfalls zu Massenerscheinung gruppirten Bedarfen die Deckung gewähren (Rentenversicherung gegen periodische Prämie, insbesondere die Arbeiterversicherung).

In diesen verschiedenen Zweigen greift sie in mehrfacher Beziehung sowohl über die Einkommensverwendung als über die Einkommensverwendung hinaus. Sofern die Versicheruug den Ersatz von Kapitaltheilen, die erfahrungsgemäß dem zufälligen Untergang ausgesetzt

Ansammlung, ist seine Aufgabe. Alle Real- und Personalversicherung hat aber, selbst wo sie durch speculative Prämieneinnahmen oder durch öffentliche Zwangsorganisation durchgesetzt wird, die solidarische Verbindung der Versicherten für Ausgleichung des Schadens zur tiefsten Grundlage.

Elster, die Lebensversicherung, S. 6 ff., dann S. 59. Auch die Frage, inwieferne die Zufälligkeit des Ereignisses, oder ein erlittener Schaden (Wagner § 2) für die Versicherung wesentlich sei, beantwortet sich von dem hier angenommenen Standpunkt leicht: der erste Theil der Frage ist bejahend, der zweite verneinend zu beantworten. Um Deckung unregelmäßiger ungewisser Bedarfe handelt es sich, ob dieselben durch einen erlittenen Schaden oder durch andere Umstände hervorgerufen sind, ist für das Wesen der Sache gleichgiltig.

[20]) Vgl. Elster, S. 32.

sind, zum Zwecke hat, wird sie mit Recht als Maßregel des Kapitalersatzes betrachtet, sie ist daher nicht ein Moment der Einkommensverwendung, sondern der Einkommensbildung. Nicht Einkommenstheile, sondern Theile des Rohertrags werden zur Versicherung verwendet. (Hinsichtlich der Versicherung von Gebrauchsgütern gilt das oben, § 7 gesagte.) Sofern wir es mit der Verwendung von unperiodischen Einnahmen, insbes. Erbschaften, Gewinne u. dergl. zur Rentenversicherung zu thun haben, handelt es sich ebenfalls nicht um Verwendung von Einkommen.

Es erübrigen also als Arten der Verwendung von Einkommen jene Fälle der Versicherung, in welchen aus dem Einkommen die periodischen Prämien für Versicherungen, die nicht Kapitalersatz sind, bestritten werden.[21]) Das sind die Fälle der Lebensversicherung, Alters-, Krankenversicherung u. s. w.

Hier fällt aber noch ein wichtiger Punkt ins Gewicht. Nicht nur durch die Quelle, aus welcher die Prämie bestritten wird, sondern auch durch die Art, in welcher die Versicherung gewährt wird, kann die Versicherung mit dem Einkommen in Beziehung treten, indem periodische Einnahmen aus der Versicherung, wie wir an anderer Stelle bereits hervorgehoben, selbst als Einkommen anzusehen sind.[22])

Die Versicherung erscheint daher in einigen ihrer Zweige, nämlich in allen Rentenversicherungen zugleich als Moment der Einkommens*bildung*, und zwar dann wieder ohne Unterschied, ob die Leistung des Verpflichteten aus Einkommensverwendungen bestanden oder nicht.[23])

---

[21]) Schlechthin periodische Prämien können vernünftigerweise von dem Versicherten nur dann zugestanden werden, wenn er über periodisches Einkommen verfügt. Wenn etwa vorübergehend solche Prämien aus dem Stammvermögen bestritten werden, so ist das ein Ausnahmsfall, wie er z. B. bei Zinsverpflichtungen ebenfalls vorkommt, principiell aber nicht in Betracht kommt, vgl. *Brentano*, s. unten Note 24.

[22]) Wenn ich, wiewohl von der Versicherung schon wiederholt (§ 2, 5, 9) die Rede war, die principielle Erörterung des Gegenstandes an dieser Stelle verschoben habe, so geschah dies aus dem Grunde, weil das, was ich zu sagen hatte, nur im Zusammenhange mit der privatwirthschaftlichen Kapitalbildung und dem Sparen vorgebracht werden konnte.

[23]) Von unserem Standpunkt aus erscheint die Leibrente *ganz* als Einkommen, nicht blos, wie allgemein angenommen wird, der auf die Zinsen des Einlagekapitals

An dieser Stelle interessiren uns insbesondere jene Fälle, in welchen aus gegenwärtigem Einkommen künftiges Einkommen versichert wird; sie zeigen noch eine besondere Eigenthümlichkeit. Während bei dauernd

---

entfallende Theil. Vom Standpunkt des Versicherten ist gar kein Theil der Leibrente zur Erhaltung des Kapitals aufzuwenden, er erhält das Einkommen, ohne daß er irgend einen Theil desselben zur Wiedererlangung verwendet. Der Unterschied dieses Einkommens von dem Zinseneinkommen besteht nur darin, daß das letztere ein Einkommen von ewiger Dauer, das erstere ein Einkommen auf Lebenszeit darstellt; sind wir aber sonst so ängstlich, beim Einkommen ewige Dauer zu verlangen? Wird doch der Arbeitslohn, der niemals mehr als Lebenszeit, ja allermeistens weniger als Lebenszeit dauert, unbedenklich zum Einkommen gerechnet. Gerade von dem Standpunkt der herrschenden Lehre, welche das Volkseinkommen in der Summe des Einzeleinkommen erblickt, läge es nahe, die Leibrente ganz als Einkommen zu behandeln, denn wenn man sich eine ganze Bevölkerung denkt, deren sämmtliche Glieder in einem bestimmten Alter Leibrenten genießen, so kommt als Gesammtresultat ein mit der Bevölkerung sich bewegendes Gesammteinkommen heraus, ebenso wie der Gesammtbedarf einer Bevölkerung sich aus den, je eine Lebensepoche eines Individuums dauernden Einzelbedarfen, zu einem mit der Bewegung der Bevölkerung schwankenden Gesammtbedarf zusammenfaßt.

Ja, wird man einwenden, der Leibrentner verzehrt aber doch sein Kapital. Das ist richtig, wenn das Hingegebene schon als Kapital verwendet, d. h. über das Stadium des Ersparnisses hinausgekommen war. Der Einwand wird indessen belanglos, wenn man festhält, daß die Kapitalerhaltung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Einkommensbildung ist (vgl. Wagner, a. a. O. § 46, a. E.)

Hier erfolgt nun einmal eine (auf Lebenszeit beschränkte) Einkommensbildung ohne Kapitalserhaltung.

Aber auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt hat die Rentenversicherung, verallgemeinert gedacht, nicht nothwendig Kapitalsverminderung zur Folge. So lange sie sich darauf beschränkt, die vom Versicherten selbst erworbenen — im Gegensatz zu den ererbten — Kapitalien zu verwenden, gleicht sich auch dieser Proceß in der oben angedeuteten Weise durch die Bevölkerungsbewegung aus. Die im Maße der Bevölkerung sich entwickelnde fortdauernde Nachfrage nach Genußgütern würde die regelmäßige Reproduction derselben in der Regel auf erweiterter Stufenleiter nothwendig machen, und so die Erhaltung (und Vermehrung) der Productionsmittel — im Besitze jenes Theils der Bevölkerung, welcher die Leibrenten noch nicht genießt, sicherstellen.

Wenn dagegen ererbte Kapitalien auf Rentenversicherung verwendet werden, dann allerdings würde dies zu einer Verminderung der Kapitalien führen, indem dann die folgenden Generationen die Versicherung nicht im gleichen Maßstabe wiederholen könnten.

Die übliche Rechnungsweise stellt sich also auf den Standpunkt, daß sie erstens (in der Regel mit Recht) annimmt, die Prämie sei bereits Kapital gewesen, und zweitens von der zusammenfassenden Betrachtung der gesammten Lebenszeit des Ver-

gesichertem Einkommen die Vorsorge für die künftige Bedarfsbefriedigung sich regelmäßig in der Vorsorge für regelmäßige Vergrößerung des künftigen Einkommmens, d. i. in der Kapitalisirung, oder in der Versicherung für einzelne außerordentliche Bedarfe (Ausstattungsversicherung, Leichenversicherung) äußert, finden wir die Rentenversicherung dort eingreifen, wo das Einkommen, an sich unregelmäßig, Unterbrechungen ausgesetzt, ist; der wesentliche Zweck der Versicherung ist dann regelmäßig gerade, die durch diese Lücken des Einkommens unbefriedigt bleibenden (periodischen) Bedarfe zu befriedigen.

Wenn wir auf dieses Verhältniß unseren strengeren Einkommensbegriff anzuwenden versuchen, so gewinnt gerade diese Art der Einkommensverweubung einen eigenthümlichen Charakter.

Einerseits verdienen da die Einkommen, aus denen die Versicherung bestritten wird, von diesem Standpunkte aus, eben weil sie Unterbrechungen und Störungen ausgesetzt sind, die Bezeichnung Einkommen nicht, insbesondere, wie oben ausgeführt wurde der gemeine Arbeitslohn, andererseits kommen den aus der Versicherung bezogenen Renten, sofern sie, wie Krankenversorgungs-, Arbeitslosigkeitsversicherungsrenten nur zeitweilig fließen, auch nicht die Merkmale des Einkommens zu.

Wohl aber erscheinen die, Unterbrechungen und vorzeitigen Aufhören ausgesetzten Arbeitseinnahmen *mit den gesicherten Kranken- und Altersbeiträgen*, als Ein Ganzes zusammen gefaßt, als Einkommen.

Von diesem Standpunkte aus müßte also dieser Zweig der Ver-

---

sicherten absieht, d. h. postulirt, was immer einmal als Kapital verwendet ist, muß schlechthin dieser Verwendung erhalten bleiben. Diese Auffassung mag ja, wiewohl aus der unrichtigen Ueberschätzung der Kapitalerhaltung hervorgegangen, als volkswirthschaftlich vorsichtig gelten, für die Einzelwirthschaft ist sie kurzweg unrichtig. Die ganze Frage verschiebt sich daher auf ein anderes Gebiet. Sie ist dahin zu formuliren, nicht ob die Rente für den Versicherten Einkommen *ist*, sondern ob bei der Summirung der Einzeleinkommen zu Volkseinkommen, dieses Einkommen im vollen Betrage, oder nur im Betrage des Zinsengenusses anzusetzen sei, und das heißt wieder, wie unten § 12 gezeigt werden wird, ob die Verwendung von Renten zur Consumtion — die zweifellos stattfindet — durch die darin enthaltene Nachfrage nach Einkommensgütern, die Vertheilung der Nationalproduction zwischen Gütern erster und höherer Ordnung im ungünstigen Sinne beeinflusse oder nicht. Die Beantwortung der Frage ist im Wesen im Vorstehenden enthalten.

sicherung nicht als Einkommensverwendung, sondern ausschließlich als ein Vorgang der Einkommensbildung angesehen werden. Nicht der Arbeitslohn schlechthin, sondern der nach Abzug der Versicherungsprämien erübrigende Theil des Arbeitslohnes, allerdings aber auch die empfangenen Versicherungssummen müßten als Einkommen gelten, auf welches dann der Ausdruck reines Einkommen, vgl. oben, unbedenklich angewendet werden mag. [24]) [25])

Stellt man sich ein solches Versicherungswesen nach dem Umlageverfahren eingerichtet vor, so erscheint, wenn man die Gesammtheit der Versicherten (sowohl die Prämien zahlenden, als die Versicherungsrenten genießenden zusammen) ins Auge faßt, folgender Vorgang. Das rohe Einkommen aller Prämien zahlenden zusammen, ist das Gesammteinkommen, welches für die Versorgung aller Versicherten aufzukommen hat, daher nicht in seinem vollen Betrage für die Bedürfnisse der Ersteren, der Prämienzahler, verfügbar. Die Prämien, welche unter der gemachten Voraussetzung (vorbehaltlich der Regiekosten) den ge-

[24]) Die Versicherung als Moment der Einkommensbildung schön hervorgehoben von Brentano, gew. Arbeiterfrage bei Schönberg, I. Aufl. 1. Bd. S. 977 ff. Insbesondere mit Recht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als der Grundstein (nicht Schlußstein) des Systems der Arbeiterversicherung dargestellt, weil erst durch sie ein Einkommen gebildet wird, aus welchem der Arbeiter die periodischen Prämien für die übrigen Versicherungszwecke bezahlen kann.

Brentano faßt jedoch nur das aus der Versicherung fließende Einkommen in's Auge, ohne es mit dem früheren, aus welchem die Versicherungsprämien bezahlt würden, als ein Ganzes zusammenzufassen. Vgl. in der 2. Aufl. Schönberg selbst, XIX. § 45 ff. und die dort angegebene Literatur.

[25]) Für die Besteuerung ergibt sich daraus gerade das Gegentheil von der Reineinkommenstheorie. Nicht das, was nach Abzug des nothwendigen Lebensunterhalts erübrigt, „die Kapitalisirungsquote", sondern das, was nach Abzug der Alters-, Unfalls- und Krankenversicherung — vielleicht auch der Lebensversicherung bis zu einer gewissen Höhe — übrig bleibt, ist steuerbares Einkommen, wenn es das Existenzminimum überschreitet. Das Resultat ist keineswegs neu, ich glaube aber einen Fortschritt dadurch angebahnt zu haben, daß ich den Beweis ohne die figürlichen Redeweisen der Erhaltung des persönlichen Kapitals u. dergl. durchzuführen versuchte. Der Abzug der Versicherungsbeiträge ist ausgeschlossen in den Hessischen Ges. v. 8. Juli 1884 Art. 19. Sachsen 2. Juli 1878 § 15. Baden 20. Juni 1884 Art. 3. Oest. Entw. 1874, § 21; 1882, § 23. „Der Abzug gestattet für Assecuranzprämien aller Art mit Ausnahme der Lebensversicherung." Dagegen der Abzug gestattet in Sachsen-Weimar, Ges. v. 10. Sept. 1883, § 22 (auch schon im Ges. v. 19. März 1869).

währten Versicherungssummen gleich sind, sind eine Gütersumme, welche von der ersten Gruppe auf die zweite übertragen wird. Der Gesammtproceß erscheint daher als ein Vorgang der Güter-Vertheilung (Wagner a. a. O. § 11), durch welchen sich die Einkommen der Betheiligten erst bestimmen. Von dem Widmungseinkommen unterscheidet sich der Vorgang durch seine mutualistische Grundlage, mit Rücksicht auf welche ich auch den Ausdruck „abgeleitetes Einkommen" für die aus der Versicherung bezogenen Einkommen nicht für passend halte.

Die eben ausgeführte Darstellung zeigt uns auch das Verhältniß der so abgegrenzten Einzeleinkommen zum Volkseinkommen in voller Klarheit. Die Summe der in der bezeichneten Weise zu verstehenden reinen Einkommen der Prämien zahlenden und der aus der Versicherung bezogenen Einkommen, (nöthigenfalls ebenfalls nach Abzug der *daraus* zu bezahlenden Prämien, vgl. oben Note 19) ist die Summe der Einzeleinkommen, welche auf Genußmittel verwendet werden kann. Würde das Einkommen der ersteren Gruppe einschließlich der Prämie berechnet, so hätten wir in der Summe dieser beiden gegenüber der Consumtion einen Mehrbetrag, der, wie die übliche Ausdrucksweise lautet, zur Vermeidung von Doppelrechnung erst wieder in Abzug gebracht werden müßte.

Wo und insoweit an Stelle des Umlageverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren in Anwendung kommt, wird der Vorgang durch das zeitliche Auseinanderfallen von Prämie und Versicherung und die Kapitalzinsen wohl viel verwickelter, im letzten Grunde aber doch kein wesentlich anderer. (Vgl. Wagner § 12 ff.)

---

§ 11. Das Volkseinkommen mit Bezug auf internationale Verhältnisse.

Die Untersuchung über diese wichtigen Fragen mußte oben (S. 80) aufgeschoben werden, weil die Erörterung internationaler Beziehungen der Volkswirthschaft die erschöpfende Erörterung des Einkommens der einzelnen Subjecte der Volkswirthschaft voraussetzt.

In erster Linie ist hier die, soviel ich gesehen, principiell noch

gar nicht erörterte Frage zu beantworten: in welcher Weise grenzt sich denn eigentlich die Volkswirthschaft gegen außen ab?

Nach den gewöhnlich aufgestellten Definitionen ist die Volkswirthschaft der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit ... eines Volks (Schönberg II. I. § 9), der Angehörigen eines Volks (Neumann), der Inbegriff der untereinander nach Maßgabe einer bestimmten Rechtsordnung verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem ..... Volke (Wagner § 53), aller einem Staate angehörigen Personen (Rau). Es ist also in erster Linie ein persönliches Moment, die Zugehörigkeit der Wirthschaften zu einem Volke, welches die Volkswirthschaften von einander unterscheidet. Als besonders wichtiges Merkmal eines Volkes, ja als Voraussetzung jeder Volkswirthschaft wird dann der Besitz eines gemeinsamen Wohngebietes (Wagner), eines bestimmten Territoriums (Schönberg, Knies) und die Existenz einer souveränen staatlichen Macht angegeben.[1]) Das sind nun zwei von dem ersten wesentlich verschiedene Gesichtspunkte, eine territoriale und eine politische Abgrenzung. Es fragt sich nun, fallen die Grenzen der Volkswirthschaft nach allen diesen drei Gesichtspunkten mit einander zusammen, und wenn nicht, welcher von ihnen ist der eigentlich entscheidende oder in welcher Weise werden sie mit einander combinirt.

Nun liegt es auf der Hand, daß weder die nationale noch die politische Zugehörigkeit eines Wirthschaftssubjects zu einem Volke über seine Zugehörigkeit zur Volkswirthschaft entscheidet. Ein geborener Oesterreicher und österreichischer Staatsbürger, der dauernd in Nordamerika lebt und dort seine gesammte Wirthschaft vollzieht, ist ohne jeden Streit Mitglied nicht der österreichischen, sondern der nordamerikanischen Volkswirthschaft.

Es bleibt also nichts übrig, als von dem territorialen Zusammenhange seinen Ausgangspunkt zu nehmen, wie denn auch die Grenzen

---

[1]) Vgl. Schönberg, Handb.; I. Schönberg, § 1 u. 9; IV. Neumann, § 14; Wagner, Lehrb. I. § 53; Knies, die pol. Oek. v. geschichtl. Standpunkt 2. Aufl. II. (§ 45); Roscher, § 12 ff.; Rau, § 5. Hinsichtlich des Territoriums vgl. auch Cournot, Theorie § 149, 176.

der Wirksamkeit der souverainen Staatsgewalt in einer Reihe der wichtigsten Beziehungen an das Staatsterritorium gebunden sind.

Demnach würden also die einem Staats- oder Bundesgebiete angehörigen Wirthschaften zusammen eine Volkswirthschaft ausmachen. Hier aber ergibt sich eine neue Schwierigkeit. Die Einzelwirthschaft vollzieht sich selbständig an einem oder mehreren Orten, und es ist nicht nothwendig, daß ein Staatsterritorium gerade die Summe der Territorien umfasse, auf welchen sich die Thätigkeit einer bestimmten Gruppe von Einzelwirthschaften abspielt. Die Zugehörigkeit einer Einzelwirthschaft zu einem bestimmten Territorium kann eine sachliche und eine persönliche sein, insofern als Vermögensstücke der Wirthschaft sich an einem bestimmten Orte befinden, oder das Wirthschaftssubject sich an demselben aufhält. In beiden Beziehungen können Einzelwirthschaften die Territorien mehrerer Staaten berühren, indem sie in mehreren Staaten Besitzthümer haben, oder indem sich das Wirthschaftssubject an einem anderen Orte als seine Besitzthümer oder abwechselnd in mehreren Staaten aufhält. Welchem Territorium, welche Volkswirthschaft gehört eine solche Wirthschaft an?

Der Versuch, solche in verschiedener Beziehung verschiedenen Territorien angehörige Wirthschaften für Eine der betheiligten Volkswirthschaften ausschließlich in Anspruch zu nehmen, würde uns in so offenbare Widersprüche mit allgemein anerkannten Sätzen bringen, daß wir unbedenklich sagen können, solche Wirthschaften gehören mehreren Volkswirthschaften zugleich, nach Maßgabe ihrer Beziehung zum Territorium an. Sie sind, mag staatsrechtlich das Rechtsinstitut unhaltbar sein, im wirthschaftlichen Sinne sujets mixtes.[2])

Daraus geht aber hervor, daß die territoriale Abgrenzung die einzige maßgebende für die Abscheidung der Volkswirthschaften ist, mag nun das in's Auge gefaßte Territorium gerade Ein Staats-

[2]) Deutlich sind diese Beziehungen zu verfolgen im Steuerwesen, vgl. Wagner, F.-W. II. § 401, 402 ff.; vgl. auch die sonderbare Bemerkung Neumanns a. a. O. S. 180, Anm 173. Wie schon bemerkt, könnte, wer genauer sein wollte, als es das Interesse der Wissenschaft (?), hier noch Fragen mannigfacher Art aufwerfen, die schwer zu beantworten wären. Eine ..... Frage wäre z. B., wieweit auch das im bezüglichen Lande gelegene Vermögen Anderer als Staatsangehöriger in Betracht zu ziehen ist, u. s. w.

(Bundes-)Gebiet umfassen, oder mehrere enthalten, oder vielleicht auf den Theil eines solchen beschränkt werden. Alle Wirthschaften, mögen ihre Subjecte rechtlich dem Staate angehören oder nicht, gehören, *insoferne sie* ihre Thätigkeit auf dem bestimmten Territorium vollziehen, der Volkswirthschaft dieses Territoriums an. Aber auch die Wirthschaften der Staatsbürger gehören ihr *nur* insoferne an, als sie sich auf dem Territorium vollziehen.

Darin liegt denn auch der eigentliche Erklärungsgrund dafür, daß — wie allgemein und ohne Widerspruch geschieht, — die internationalen Wirthschaftsbeziehungen in der Ein- und Ausfuhr gesucht werden, denn was ist Ein- und Ausfuhr anderes, als die Bewegung von Gütern in oder außer das Staats-(Bundes-)gebiet? Die Producte, welche eine inländische Unternehmung aus einer im Auslande bestehenden, ihr gehörigen Fabrik ins Inland schafft, gehören den internationalen Beziehungen an, wiewohl es sich um Producte handelt, die in einer Wirthschaft hergestellt sind, deren Subject politisch dem Volke angehört und im Territorium seinen Wohnsitz hat.

Ebenso bildet der Erwerb und die Verzehrung Reisender oder zeitweilig im Inlande sich aufhaltender Fremder einen integrirenden Theil der inländischen Volkswirthschaft, wiewohl diese Personen keinerlei persönliches Band mit dem Volke zusammenhält.[3])

Diese Untersuchung gibt uns nun die Grundlage, die internationalen volkswirthschaftlichen Beziehungen, soferne sie für unseren Gegenstand von Wichtigkeit sind, näher zu bezeichnen.

Ist die Volkswirthschaft territorial begrenzt, und das Volk in wirthschaftlicher Beziehung nur die Gesammtheit von Wirthschaften, insoferne sie ihre Wirthschaft auf dem bestimmten Territorium vollziehen, so kann dieses *Volk als gedachte Einheit*, außerhalb des Territoriums in keiner Weise als Subject auftreten. Die einzige internationale Beziehung des Volkes als Ganzes besteht in dem Uebergang von Gütern in das Territorium oder außer das Territorium in der Aus- und Einfuhr, und zwar ausschließlich in der Thatsache der Aus- und Einfuhr, ohne jede Rücksicht auf das zu Grunde liegende

[3]) Auch in mannigfaltigen rechtlichen Beziehungen sind ja Fremde den Inländern gleichgestellt im Verkehrsrecht, im Strafrecht u. s. w.

Geschäft, denn das Volk ist ja kein Rechtssubject, welches Geschäfte macht, Gewinn bezieht, Schulden zahlt u. s. w.

Wohl aber können die Wirthschaften der einzelnen Wirthschaftssubjecte, einschließlich der Staatswirthschaft, welche, soferne sie auf dem Territorium wirthschaften, der Volkswirthschaft angehören, in mannigfacher Beziehung mit dem wirthschaftlichen Auslande stehen, theils indem sie sich auf das Ausland erstrecken, theils indem sie in geschäftlichen und rechtlichen Beziehungen mit ganz oder zum Theil im Auslande befindlichen Wirthschaften stehen. Selbstverständlich können sie ebensowenig wie die Volkswirthschaft als Ganzes mit der fremden Volkswirthschaft (als Ganzes) in unmittelbarer Beziehung steht, auch ihrerseits nicht mit einer fremden Volkswirthschaft, sondern immer nur mit den einer fremden Volkswirthschaft angehörenden Einzelwirthschaften im Verkehr stehen.[4])

Halten wir an diesen Grundlagen fest und suchen wir, von ihnen ausgehend, für die Einkommenslehre Resultate zu erzielen, so ergibt sich, daß wir für das Volkseinkommen nur die Thatsache der Aus- und Einfuhr, ohne Rücksicht auf den Titel, berücksichtigen müssen, daß dagegen die Berücksichtigung der Geschäftsverbindungen zwischen Inland und Ausland (Handelsgewinn, Schulden, Kapitalsübertragungen, Kriegsbeute u. s. w.) ausschließlich dem Gebiet der Einkommensbildung der einzelnen Wirthschaftssubjecte angehört, oder um mit der gangbaren Ausdrucksweise Fühlung zu gewinnen[5]) — wenn wir das

[4]) Auch hier wieder soll nicht um die Terminologie gestritten werden. Wenn jemand einwendet, diese Einzelwirthschaften, welche verschiedenartige internationale Beziehungen haben, bilden ja integrirende Theile der Volkswirthschaft, und insoferne könne, ja müsse man auch der Volkswirthschaft diese internationalen Beziehungen zuschreiben, so mag ja dieser Einwand gelten, wenn nur zugegeben wird, daß man dann das Wort Volkswirthschaft wieder in einem andern Sinne auffaßt, als wenn man volkswirthschaftliche Vorgänge den einzelwirthschaftlichen gegenüberstellt. Hält man diese letztere prägnante Bedeutung der Volkswirthschaft fest, dann muß man meines Erachtens zu dem im Text dargestellten Resulate kommen. Einen neuen Terminus einzuführen, scheint mir noch bedenklicher als die immerhin mühsame Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Volkswirthschaft".

[5]) Der Anschluß an diese allgemein übliche Ausdrucksweise ist an dieser Stelle um so zwingender geboten, als die principiellen Einwände gegen die Lehre, daß es sich hier um zwei Methoden zur Ermittlung desselben Objects, des Volkseinkommens handle, erst im folgenden Paragraphen ihren Platz finden können.

Volkseinkommen in der Weise ermitteln wollen, daß wir von dem Werthobjecten ausgehen (Mithoff), dürfen wir nur die Aus- und Einfuhr als solche berücksichtigen, wenn wir das Volkseinkommen durch Ermittlung und Summirung des Einkommens der Wirthschaftssubjecte zusammenstellen wollen, müssen wir auf die einzelnen Geschäfte, die Titel der Ausfuhr und Einfuhr, eingehen.

In welcher Weise ist nun für das Volkseinkommen die Ein- und Ausfuhr zu beachten? Von dem oben eingehend begründeten Standpunkte aus, daß nur Güter erster Ordnung, soferne sie wiederkehrend zur Verfügung stehen, Einkommen bilden, ergibt sich der einfache Schluß, daß überhaupt nur Ein- und Ausfuhrgüter erster Ordnung für die Berechnung des Einkommens in Betracht kommen, dagegen die gesammte Handelsbilanz an Gütern entfernterer Ordnung für die Einkommensberechnung belanglos sei.

Mit Rücksicht auf den scheinbar wenigstens sehr erheblichen Widerspruch, in welchen wir durch diesen Satz mit der herrschenden Lehre gerathen, erscheint eine eingehendere Besprechung dieser Behauptung unabweislich.

Die herrschende Lehre, die am deutlichsten bei Wagner § 86 ff. vorgetragen wird, will bekanntlich eine in gewisser Beziehung berichtigte Bilanz der Aus- und Einfuhr überhaupt ohne Unterscheidung der Objecte dem Volkseinkommen zu- oder abzählen.

Ein Einwand könnte gegen unsere Behauptung, und zwar gerade von unserem eigenen Standpunkt, erhoben werden, daß bei einer Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr an Genußgütern allein jeder Maßstab zur Beurtheilung der Wiederkehr fehle. In dieser Beziehung ist soviel bereitwillig zuzugestehen, daß die Beurtheilung dieses Theils des Nationaleinkommens sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnet und insbesondere nicht ausschließlich aus der Beobachtung der Erscheinungen der inländischen Volkswirthschaft gewonnen werden kann, weil uns bei derselben eine Reihe für die Beurtheilung der Wiederkehr maßgebender Voraussetzungen, nämlich sämmtliche Productionsbedingungen der Einfuhrgüter im Auslande unbekannt bleiben. Auch ist ohne weiteres einzuräumen, daß für die Beurtheilung der Wiederkehr auch auf die privatwirthschaftlichen Verhältnisse wird Rücksicht genommen werden

müssen. Allein daraus folgt nur, daß sich bezüglich der eingeführten Genußgüter nicht immer wird feststellen lassen, ob sie dem Einkommen zuzuzählen sein werden, nicht, daß auch andere Güter dem Einkommen zuzuzählen sind. Diese Schwierigkeit besteht aber auch bezüglich zahlreicher inländischer Producte, sie ist überhaupt unvermeidlich, wenn man das Einkommen von diesem strengeren Standpunkte beurtheilen will.

In dieser Beziehung das entscheidende ist aber, daß diese Schwierigkeit durch die herrschende Lehre, welche die Handels- und Zahlungsbilanz der Einkommensberechnung zu Grunde legen will, in keiner Weise behoben wird, ja für die letztere in noch viel höherem Maße besteht. Denn gewiß ist es leichter zu beurtheilen, ob die Einfuhr an Kaffee, Wein, die Ausfuhr an Getreide u. s. w. im wesentlichen gleich bleiben werde, als dieselbe Prognose für die höchst complicirte Erscheinung der Handels- und Zahlungsbilanz zu stellen. In dieser Beziehung also stehen wir gewiß auf keinem schwierigeren Punkte als die herrschende Lehre.

Viel bedeutungsvoller ist aber der zu erwartende Einwurf, daß wir eine wesentlich unrichtige Summe für das Nationaleinkommen einstellen, weil ja die Handelsbilanz der Geunßgüter in keiner Weise mit der Gesammtbilanz übereinzustimmen braucht, und doch die letztere das Entscheidende sei.

Es ist kein Zweifel, daß wir diesem Argument einen anologen Gegenbeweis, wie er oben (S. 83) zu Gunsten der von uns vertretenen Anrechnung der im Inlande producirten Genußgüter für das Einkommen geführt wurde, entgegenzustellen nicht in der Lage sind, daß in der That in dem vorliegenden Falle unsere Berechnung ein wesentlich verschiedenes Resultat gegenüber der üblichen ergeben wird. Es ist daher nothwendig, einerseits die Unrichtigkeit der von den Gegnern vorgeschlagenen Berechnung zu erweisen, andererseits die Richtigkeit unseres Vorschlags zu begründen.

Verfolgen wir also die als mustergiltig anzusehende Darstellung Wagners.

Wagner erklärt § 87 ausdrücklich, daß der Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft und des Einkommens des Volks ohne

und (soll wohl heißen oder) mit Rücksicht auf die Einzelwirthschaften ... dargestellt werden können; im ersten Falle knüpft die Darstellung an die Werthobjecte selbst oder an die Gütermengen an, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft als Ganzes bilden; im zweiten Falle werden die einzelwirthschaftlichen Erträge bezw. die Einkommen der Subjecte der Einzelwirthschaften summirt.

Indem er nun daran geht, den Rohertrag und Reinertrag oder das Einkommen der Volkswirthschaft (S. 121) auf diesem Wege zu ermitteln (vgl. § 88), führt er folgende, auf den internationalen Verkehr bezügliche Posten an:

b) Die Einfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) aus dem Ausland aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlands aus Creditgeschäften oder von Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande;

c) den mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel- und Zwischenverkehr;

d) die in baarem und in Waaren bestehenden Einfuhren des Auslands ins Inland, welche als Rimessen für die im Inlande sich aufhaltenden Fremden dienen oder von solchen mitgebracht werden;

e) die gleiche Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, Contributionen des Auslands an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr einigermaßen regelmäßig stattfindet;

f) den etwaigen Werthüberschuß der im internationalen Handel erfolgenden Waaren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr. Zur Ermittlung des Reinertrags werden dann folgende correspondirende Ausgabsposten angeführt:

b) Die Ausfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) nach dem Auslande aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslands aus Creditgeschäften im Inland;

c) die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei;

d) Baar- und Werthsendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer, dgl. von solchen mit hinausgenommene Güter;

e) die Güter- und Geldausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher periodischer Gaben ans Ausland (Tribute, nicht Auswanderungsvermögen);

f) der etwaige Werthüberschuß der Handelsausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehr.

Eine Anmerkung zu P. f.) belehrt uns, daß, wenn man die ganze Einfuhr als Rohertrag in Anschlag bringt, bei den Ausgabsposten von dem inländischen Gütererzeugniß die daraus stattfindende Ausfuhr abgezogen werden müsse.

Betrachten wir nun diese Posten etwas näher, so zeigt sich alsbald die Schwierigkeit, die den angeführten Posten entsprechenden Werthobjecte oder Gütermengen zu unterscheiden oder überhaupt nur vorzustellen. Beginnen wir bei dem ersten Posten: Einfuhr aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten oder von Kapitalanlagen der Ausländer im Inlande und correspondirende Ausfuhr.

Ja, wird denn wirklich für die aus diesem Titel herrührenden Zahlungsverpflichtungen eine bestimmte Waaren- oder Geldmenge eingeführt? Vielleicht wird ein Theil derselben neu creditirt, oder der ausländische Besitzer verwendet den inländischer Ertrag, neue Kapitalerwerbungen im Inlande zu machen, oder er verzehrt auf einer Reise im Inland einen Theil seines Ertrags. Vielleicht auch verwendet der Engländer den in Oesterreich erworbenen Ertrag, französische Waaren einzukaufen. Da finden wir gar keinen Export von Oesterreich nach England, sondern einen von Oesterreich nach Frankreich und einen von Frankreich nach England, keiner von beiden läßt uns aber den „Titel" erkennen, sondern beide kommen ganz unverfänglich im Handelsverkehr vor.

Die Beispiele dürften genügen, zu zeigen, daß wir es hier mit keiner Summe von Werthobjecten der Aus- und Einfuhr zu thun haben; in Wahrheit sind die angeführten Posten berechnete Einkommenstheile bezw. periodische Ausgaben von Einzelwirthschaften, denen eine gleichwerthige Waarenaus- und Einfuhr durchaus nicht zu entsprechen braucht.

Nicht besser geht es mit dem zweiten Punkt, dem Gewinn aus

der Rhederei: nicht eine Tonne Einfuhr ist als solche Gewinn aus der Rhederei.

Die Schiffer führen große Mengen Waaren ein, die theils ihr, theils anderer Leute Kapital bilden. Es ist eine rein rechnungsmäßige Operation zur Berechnung des Einzeleinkommens, zu ermitteln, welcher Werthbetrag als Gewinn aus der Rhederei resultirt; aus den oben angedeuteten Gründen ist es möglich, daß der Gewinn aus der Rhederei auch gar keine Einfuhr zur Folge habe.

Aehnliche Bedenken ergeben sich auch gegen die weiteren Posten. Die Beträge, welche die Fremden im Inlande bei den Banquiers erheben, sind doch offenbar in ganz demselben Sinne dem Volkseinkommen zuzuzählen, wie die Geldbeträge, die sie bei sich führen; und doch bilden die ersteren keinen Theil der Einfuhr.

Auch Kriegscontributionen u. s. w. müssen durchaus nicht in der Weise beglichen werden, daß Güter oder Baargeld eingeführt werden, sie können zum Aufwand, zum Vermögenserwerb, zur Rückzahlung von Schulden im Ausland u. s. w. benutzt werden.

In allen diesen Fällen sehen wir also, im Gegensatz zu dem aufgestellten Plan, nicht wirkliche Werthobjecte oder Gütermengen, sondern rechnungsmäßig ermittelte Einkommenssummen einzelner Wirthschaftssubjecte in Rechnung gestellt, anstatt der Berechnung nach der ersten, wird in Wahrheit jene nach der zweiten Methode vorgenommen.

Bei weitem der bedenklichste Posten ist aber jener sub f, der Werthüberschuß (Abgang) der im internationalen Handel erfolgenden Waaren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr. In erster Linie ist gegen diese Formulirung einzuwenden, daß ja auch die Einfuhren sub b—e zum weitaus überwiegenden Theile durch den Handel erfolgen, und sich, wie ausführlich dargestellt, von den übrigen sachlich nicht trennen lassen. Aber selbst angenommen, eine solche Trennung wäre rechnungsmäßig durchzuführen, was bleibt dann übrig? Die Bilanz der aus anderen als den oben bezeichneten Geschäftsverhältnissen resultirenden Aus- und Einfuhr.

Sind wir nun wirklich berechtigt, diese Bilanz als Volkseinkommen anzusehen?

Die aus- und eingeführten Güter stellen in der Regel zunächst

Kapitaltheile der Importeure und Exporteure dar, die Ein- und Ausfuhr ist ein Act der Kapitalcirculation und insoferne sind wir aus der Beobachtung dieses Actes gewiß nicht in der Lage, weder vom volkswirthschaftlichen noch vom privatwirthschaftlichen Standpunkt ein Einkommen anzunehmen. Ebensowenig setzt uns die Beobachtung der Ausfuhr und Einfuhr in die Lage, irgendwie zu beurtheilen, bis zu welchem Betrage das Gut Product der beobachteten Einkommensperiode sei, also in diesem Sinne für die Einkommensberechnung in Betracht komme. Auch rein privatwirschaftlich über die Kosten und den zu erwartenden oder realisirten Gewinn erfahren wir nichts. Nun liegt es aber nahe — und dem Gedanken verdankt offenbar die ganze Zusammenstellung ihre Entstehung — zu behaupten, volkswirthschaftlich mache eben die Ausfuhr die Gestehungskosten für die Einfuhr aus und eben deswegen müsse man die Bilanz + oder — dem Einkommen zuzählen.[6]) Gerade diese Aufstellung ist aber offenbar unrichtig. Sie widerspricht den thatsächlichen Verhältnissen, indem ein großer Theil der angeblich vertauschten Güter in Wahrheit gar nicht zu diesem Zwecke verwendet wurde, sondern eine Reihe anderer Functionen, Abwicklung früherer Geschäfte, Anbahnung künftiger u. s. w. zu vollziehen hatte. Sie ist aber auch rein rechnerisch ganz willkürlich, weil sie voraussetzt, daß die Ein- und Ausfuhr die Bilanz der Forderungen nicht oder im gleichen Sinne verändert habe. Nun kann aber die Ein- oder Ausfuhr auf der Einen Seite auf Credit geschehen sein und so die Forderungen wesentlich verschieben. Eine solche Einfuhr ist wesentlich eine Kapitalsübertragung, nicht ein Bestandtheil des Roheinkommens. Umgekehrt kann die Ausfuhr eine Abwicklung von Schuldverhältnissen zum Gegenstande haben, und ist insoferne nicht einer Ausgabspost des Einkommens gleichzustellen.[7])

Die Einfuhr kann endlich aus einer, ohne Wechsel des Besitzers erfolgenden Kapitalverlegung bestehen (eine englische Gesellschaft schickt ihrem in Oesterreich bestehenden Etablissement eine Dotation oder Maschinen u. s. w.).

[6]) Ganz deutlich ausgesprochen bei Riedel, Nat.-Oek. § 75; Mangoldt, Grundr. § 91 (2. Aufl.)

[7]) Vgl. Lexis bei Schönberg, XXI. § 67 (2. Aufl.)

In allen diesen Fällen haben wir offenbar in der aus dem Handelsverkehr herrührenden Bilanz keine dem Einkommen entsprechende Summe. Rechnen wir aber, wie dies nach dem Gesagten unerläßlich wäre, aus dem Handelsverkehr in ähnlicher Weise, wie dies oben mit den ersteren Posten geschehen ist, Kapitalsübertragungen aller Art (örtliche und zeitliche), Creditgewährung und Creditabstattung heraus, so bleibt uns übrig — nichts anderes, als die Gewinne, die aus dem ausländischen Handel gezogen werden, also wieder nicht ein Bestandtheil des Imports und Exports, sondern ein rechnungsmäßig ermittelter Bestandtheil der Einzeleinkommen der Volkswirthschaft.

Die in dem eben entwickelten Sinne sich ergebenden Verluste dagegen wären nach dem im vorigen Paragraph Ausgeführten nicht schlechthin vom Volkseinkommen abzuziehen.

Wir sehen also, daß uns Wagner in allen aufgezählten Punkten nicht Gütermengen und Werthobjecte, sondern berechnete Einzeleinkommen nachweist, die zur zweiten Art der Einkommensberechnung gehören. Für diese letztere ist aber, wie Wagner selbst und zwar mit vollem Rechte und in Uebereinstimmung mit allen anderen Schriftstellern zugibt, die besondere Ermittlung der aus dem Ausland fließenden Einkommenstheile gar nicht erforderlich, indem die Einkommen der betroffenen Wirthschaftssubjecte als Ganzes, das aus dem Inlande und aus dem Auslande gezogene Einkommen zusammen der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Für die Ermittlung des Volkseinkommens nach Werthobjecten ist also die ganze Aufzählung belanglos, weil hier in Wahrheit nicht Werthobjecte in Anschlag gebracht werden. Es ist wohl nicht nöthig, erst zu versichern, daß die Ausführungen Wagners in anderer Beziehung für das Verständniß der Handels- und Zahlungsbilanz, für die Erklärung der Möglichkeit einer dauernden Differenz der Aus- und Einfuhr u. s. w. äußerst lehrreich, ja von der größten Wichtigkeit sind. Nur für den uns an dieser Stelle allein interessirenden Gesichtspunkt der Berechnung des Volkseinkommens durch Zusammenstellung der Werthobjecte sind die Aus- und Einfuhrbilanzen im bezeichneten Sinne nicht brauchbar, weil sie eben etwas von Werthobjecten wesentlich verschiedenes, nämlich rein rechnerische Differenzen

zwischen Größen, die keinen unmittelbaren wirthschaftlichen Zusammenhang haben, darstellen, denen bestimmte Gütermengen der Ein- und Ausfuhr nicht correspondiren.

Wenn es uns vielleicht gelungen ist, unsere Kritik gegen die herrschende Lehre zu begründen, so erübrigt uns nun die Aufgabe, zu zeigen, daß die von uns vorgeschlagene Methode dem Zwecke besser entspreche. Ich halte dafür folgende einfache Erwägung maßgebend. Die Einfuhr von Genußgütern stellt wirklich eine genau unterscheidbare Gütermenge dar. Diese Gütermenge ist dem hier wesentlichen Merkmal, Genußgut zu sein, mit den im Inland producirten Genußgütern gleichartig. Die im Inlande producirten Genußgüter, mit den aus dem Auslande eingeführten zusammen, stellen wirklich die Gesammtmenge von Gütern dar, welche dem Volke — in der oben S. 229 begründeten Bedeutung — zur Bedarfsbefriedigung zur Verfügung stehen.[8]) Wir haben es also hier mit einer wirthschaftlich wesentlich gleichartig functionirenden Gütermenge zu thun; die für das Einkommen so wesentliche Beziehung zur Consumtion ist wirklich bezüglich der ganzen Summe vor-

[8]) Daraus ergibt sich auch, daß auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus der vermehrte Import von Genußmitteln nicht schlechthin eine Vermehrung des Nationaleinkommens bedeutet, es kann ja die Menge der im Inlande producirten sich in Folge des Imports mehr vermindern als der Import beträgt.

Eine ganz selbständige hier nicht zu erörternde Frage ist es, wie der Import auf die Preise und auf die Summe der Einzeleinkommen einwirkt. In dieser Beziehung sei übrigens auf die glänzenden Ausführungen Cournots Principes de la théorie des richesses (1863) L. III. ch. 4—6 verwiesen. Beiläufig sei bemerkt, daß unsere Ausführung mit der von C. § 179 ausgeführten Rechnung, nach welcher „le revenu national" im Importmarkte nominell und materiell sinken, nicht im Widerspruch steht, indem Cournot unter revenu national stets (§ 148, 149) die Summe von Einzeleinkommen versteht.

Es wäre möglich, daß die Summe der Einzeleinkommen fällt, und dennoch mehr Genußgüter als früher — natürlich zu einem geringerem Preise — der Nation zur Verfügung stehen. Gewiß könnte man dann sagen, daß die Größe des Nationaleinkommens gestiegen und nur sein Geldwerth gefallen sei.

Bemerkenswerth ist auch die genaue Unterscheidung, die Cournot stets § 169, 178, 185) zwischen Gütern erster und höherer Ordnung macht. Vgl. auch Sismondi, Nouveaux Princ. I. S. 328. Mais les jouissances que gagne le consommateur n'augmentent pas précisémentent son revenn. etc. Sismondi kennt aber nur die Summe der Einzeleinkommen.

handen. Die mitunter schwierige Beurtheilung der periodischen Beschaffung dieser Güter trifft gleichmäßig diese Gesammtmasse.

Ebenso sind ausgeführte Genußgüter zweifellos der Consumtion des Inlands entzogen und dürfen daher dem Einkommen nicht zugerechnet werden.

Hier mag übrigens gern die Möglichkeit einer anderen Ausdrucksweise zugegeben werden. Es würde mir z. B. auch zulässig scheinen, die im Inlande producirten Genußgüter alle unter dem Einkommen begreifen zu wollen, und in der Versendung an das Ausland nur eine Verwendungsart derselben zu erblicken. Findet man diese Ausdrucksweise passender, dann bietet die Anwendung der bekannten Unterscheidung des Roh- und Reineinkommens ein ausreichendes Mittel, sich zu verständigen. Man nenne die Gesammtheit der producirten Genußmittel Roheinkommen, und den nach Abzug des Exports erübrigenden Rest reines Volkseinkommen; man thut damit volkswirthschaftlich ganz dasselbe, wie wenn man einzelwirthschaftlich bei einer durch Consumtionscredit belasteten Wirthschaft, das Roheinkommen von dem nach Abzug der Schuldzinsen ermittelten reinen Einkommen unterscheidet.

Die vorgeschlagene Berechnung des Volkseinkommens erfüllt aber noch einen andern Zweck, dessen volle Tragweite allerdings erst im folgenden Paragraphen zu beleuchten ist.

Die Gesammtmasse der im Inlande producirten und aus dem Auslande eingeführten Genußmittel ist es, welche, vorausgesetzt, daß nur Einkommen, und diese ganz consumirt würden, genau an die Einzelwirthschaften zur Vertheilung gelangen muß, oder mit Rücksicht auf das Geldeinkommen gesprochen, diese Gütermenge ist dasjenige Anbot, für welches die Summe der Einzeleinkommen die Nachfrage bildet.

Ich halte diese Gründe für ausreichend und zwingend, das Einkommen in dieser Weise zu ermitteln.

Was nun die Summe der Einzeleinkommen betrifft, so erscheint die von Wagner aufgestellte Formulirung, daß sie die sämmtlichen Einkommen inländischer Einzelwirthschaften aus in- wie aus ausländischem Erwerbe umfassen, mit einer gleich zu berührenden Ausnahme vollkommen zutreffend; sie ist auch nach Wagner bisher un-

bestritten. Die allein zu Zweifeln Anlaß gebende Frage, ob im Inlande verzehrtes Einkommen reisender Ausländer, ausländischer im Inlande weilender Absenteeisten u. dgl. dem inländischen Volkseinkommen zuzuzählen sei, ist von Wagner, wenn auch nicht gerade in dem eben mitgetheilten Satze, doch durch die Aufzählung der Rimessen an Fremde unter den Bestandtheilen des Volkseinkommens mit vollem Rechte bejahend gelöst. Daraus ergibt sich dann freilich als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die im Auslande verzehrten Theile inländischer Einkommen der Summe der Einkommen nicht, oder doch nur in dem auf der vorigen Seite bezeichneten Sinne beizuzählen sind. In allen diesen Punkten schließe ich mich der herrschenden Lehre vollkommen an, und eben vom Standpunkt der herrschenden Lehre ergibt sich dann die soeben hervorgehobene Gleichung der Summe der Einzeleinkommen mit dem Volkseinkommen.

Vielleicht könnte es den Anschein haben, als ob wir durch die rückhaltslose Anerkennung der aus dem Auslande herrührenden Theile der Privateinkommen, mit unserer oben geführten Kritik gegen die übliche Beachtung der Handelsbilanz (i. w. S.) in Widerspruch gerathen würden. Wiewohl ich nun glaube, mich schon oben vor jedem Anlaß zu einem Mißverständniß, welches diesen Einwand hervorrufen könnte, geführt zu haben, so gehe ich noch einmal auf diesen Punkt ein, weil er, wie ich glaube, zur Beleuchtung der Sache noch einiges beitragen kann. Das aus dem Auslande bezogene Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte, welches, wie oben gezeigt, durchaus nicht physisch importirt sein muß, etwa auf einer Vermehrung der Buchforderungen an das Ausland beruhen kann, wird, insoferne es im Inlande verzehrt wird, — und nur insoferne gehört es ja zu dem inländischen Einkommen — zur Consumtion in- oder ausländischer Genußgüter verwendet werden. Im ersten Falle finden wir die correspondirenden Gütermengen im inländischen Product an Genußgütern, im letzteren Falle in der Einfuhr an Genußgütern. Wird das im Ausland erworbene Einkommen ganz auf Consumtion inländischer Producte verwendet, so ist die correspondirende Gütermenge auch nicht zum Theil in der Einfuhr enthalten. Andrerseits mag ein in-

ländisches Einkommen ganz oder zum großen Theil auf importirte Genußgüter verwendet werden, und deshalb seine Gegenpost in der Einfuhr haben.

Auch die Einfuhr von Rohstoffen oder Productionsmitteln verursacht für die dargestellte Berechnung keine Schwierigkeit. Sie selbst als Einfuhrgüter kommen für das Einkommen nicht in Betracht, wohl aber erscheint ihr Werth (ganz oder zum Theil) in der Menge und Qualität der im Inlande aus ihnen verfertigten Genußgüter, oder genauer, die im Inlande producirten Genußgüter erscheinen in Folge der eingeführten Productionsmittel an Qualität und Quantität vermehrt, bezw. verbessert.

Die eingeführten Stoffe und Productionsmittel sind — ebenso wie die inländischen, von der größten Wichtigkeit für die Einkommensbildung, aber sie sind nicht selbst Einkommen oder Einkommenstheil.

Soferne für das im Inlande oder Auslande bezogene Einkommen Productionsmittel angeschafft und importirt werden, erscheint das Nationaleinkommen um diese Summe kleiner als die Summe der Einzeleinkommen, ein Fall, der jedesmal eintritt, wenn Einkommenstheile „kapitalisirt" werden (vgl. oben § 4). Werden die Ersparnisse im Auslande angelegt, d. h. die angeschafften Productionsmittel nicht importirt, so fehlt die im ersten Falle zu beobachtende Vermehrung der nationalen Productionsmittel; im Auslande erworbenes und dort verwendetes Einkommen gehört noch gar nicht der inländischen Volkswirthschaft an, wenn es auch vielleicht die Grundlage für eine künftige Vermehrung des Volkseinkommens bilden mag (soferne nämlich die künftigen Renten importirt werden).

Und ähnlich steht es mit der so viel besprochenen Wirkung der Verschuldung an das Ausland, und der ausländischen Unternehmungen im Inland für das Volkseinkommen. Wir werden die Wirkungen davon, daß, so viele Erträge, so viele Schuldzinsen „ins Ausland wandern", darin wiederfinden, daß die Summe der Einzeleinkommen um diese Beträge kleiner erscheint, und daß dem Volke eine im Verhältniß zum Aufwand an Arbeit und Productionsmitteln geringere Menge von Genußgütern zur Verfügung gestellt wird, mögen die Zinsen und Renten nun wirklich in Geld, oder in Waaren, oder wie

aus verschiedenen Gründen möglich, gar nicht wirklich zur Ausfuhr gelangen.

---

§ 12. Das Volkseinkommen und die Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte.

Nachdem wir in den vorangegangenen Untersuchungen die einzelnen Theile, aus welchen sich das Volkseinkommen und die Einkommen aller einzelnen Wirthschaftssubjecte zusammensetzen, betrachtet haben, erübrigt uns jetzt die Aufgabe, die daraus zu ziehenden Summen einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Wir stimmen darin mit der herrschenden Lehre vollkommen überein, daß hier zwei aus wesentlich verschiedenen Posten zusammengesetzte Summen in Betracht kommen. Die Summe der Werthobjecte, unter denen wir freilich die Genußgüter, die herrschende Lehre das Jahresprodukt versteht, und die Summe der Einzeleinkommen.

Hinsichtlich der Bedeutung dieser Summen, namentlich aber ihrer Beziehung zu einander gelangen wir zu Ergebnissen, die mit der herrschenden Lehre nicht übereinstimmen. Nach der herrschenden Lehre handelt es sich um zwei verschiedene Methoden der Berechnung eines und desselben volkswirthschaftlichen Vorgangs, des Volkseinkommens.[1]) Die beiden Summen sollten also — vorausgesetzt natürlich, daß eine genaue Ermittlung der einzelnen Posten und die gänzliche Vermeidung von Fehlern möglich wäre — ganz ebenso übereinstimmen, wie die Summen einer Zahlengruppe, die einmal von rechts nach links und dann von oben nach unten addirt wird. Diese Forderung ist auch insoferne ganz folgerichtig, als bei der angeblichen Berechnungsmethode nach Werthobjecten ebenfalls Productionskosten in Abzug gebracht werden und also auch bei dieser Rechnung die Summe nothwendig als Werthsumme, d. i. in Geld ausgedrückt zum Vorschein kommen muß. Von unserem Standpunkte dagegen haben wir in der einen Summe, welche allein wir als Volkseinkommen bezeichnen wollen, in

[1]) Vgl. die Literaturbelege hierzu oben, § 1 S. 12 u. 13, insbes. Wagner, § 87, 88.

erster Linie eine Güterquantität vor uns, in der anderen, für welche bis auf weiteres der Ausdruck „Summe der Einzeleinkommen" gelten mag, eine Geldsumme. Dazu kommt, daß wie wir gesehen haben, aus einer Reihe von Gründen das Einzeleinkommen nach wesentlich eigenartigen Grundsätzen berechnet wird, so daß wir auch von diesem Standpunkt aus die Summe der Einzeleinkommen als etwas von dem Volkseinkommen principiell verschiedenes betrachten müssen. (§ 5. 1.) Eben dieser Umstand ist es auch, der den, wie es scheint so naheliegenden Ausweg unmöglich macht, die Identität des Volkseinkommens und der Summe der Einzeleinkommen in der Weise herzustellen, daß wir die Genußmittel nach ihrem Geldwerthe anschlagen, wodurch beide Seiten in Geldsummen erscheinen würden, oder von den einzelnen Geldeinkommen zu den dafür angeschafften Gütern übergehen, wodurch wir anscheinend die gleiche Summe in Gütermengen ausgedrückt erhalten würden.

Die folgende Untersuchung wird zeigen, unter wie beschränkten Voraussetzungen auf diesem Wege gleiche Summen resultiren. Merkwürdiger Weise hat aber auch die herrschende Lehre, von ihrem Standpunkte aus ganz inconsequent eine Nichtübereinstimmung des Volkseinkommens und der Summe der Einzeleinkommen anerkannt, indem sie unter voller Uebereinstimmung ihrer Vertreter lehrt, daß bei der Summirung der Einzeleinkommen alles „abgeleitete" Einkommen, das Einkommen aus Beiträgen und Steuern abgezogen werden müsse, „um Doppelrechnung" zu vermeiden. Ich sage, dies sei inconsequent, denn wenn wirklich, wie so oft mit allem Nachdruck vorgetragen wird[2]), das Volkseinkommen nichts anderes ist, als die Summe der Einzeleinkommen, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum dann einzelne Arten des Einzeleinkommens von dieser Summirung ausgeschlossen

---

[2]) Vgl. § 1, Note 1 und 12. Wagner ist hier vorsichtig, indem er eigentlich den Reinertrag der Volkswirthschaft in den Vordergrund stellt; § 88 B: Zweite Art der Darstellung und Berechnung des Volkseinkommens oder wieder damit zusammenfallend des (wahren) Reinertrags der Volkswirthschaft.

Vgl. aber Mithoff, a. a. O. § 3. Neumann, ebenda § 21. Hermann, St. W. U., 2. Aufl., S. 590. Schmoller, a. a. O. (V. J. f. d. g. St.-W.), S. 20. Marlo, 2. Aufl. III., S. 584.

sein sollen. Entweder ist der vorgetragene Lehrsatz nicht richtig, oder die andere Methode, die Summirung der Gütermengen, ist nicht geeignet, zur Ermittlung des Volkseinkommens zu führen. Wenn A. 4000 fl. Einkommen hat und seinem alten Diener 200 fl. Pension zahlt, so hat doch A. wirklich 4000 fl. und B. 200 fl. Einkommen, beide zusammen 4200 fl. Warum also diese 200 fl. nicht als berechtigten Bestandtheil des Volkseinkommens ansehen? Vom Standpunkt der herrschenden Lehre ist dies nicht einzusehen, und weder das „selbstverständlich" Mithoffs, noch der Grund Wagners, „um Doppelrechnung" zu vermeiden, klären die Sache auf. Die eigentlich wichtige Frage: warum, in welchem Sinne ergeben sich Doppelrechnungen, bleibt unberührt.[3])

Aus der Geschichte der Theorie ergibt sich freilich sehr deutlich, warum diese Abzüge stattfinden. Ursprünglich sollte ja das Jahresproduct (the whole annual produce des Adam Smith) das Volkseinkommen ausmachen.[4]) Da durfte man freilich Einzeleinkommen, die nicht Product sind, nicht zählen. Nachdem man aber diesen Standpunkt, angeblich wenigstens, verlassen hat, und nur mehr die Einzeleinkommen zählen, und ihre Summe das Volkseinkommen nennen will, ist der Grund von Doppelrechnungen nicht mehr einzusehen. Wenn man sie dennoch vornimmt, so gesteht man damit stillschweigend zu, daß man unter Volkseinkommen doch etwas anderes verstehen will, als die Summe der Einzeleinkommen, was? das bleibt unaufgeklärt.

Von unseren Standpunkte ist die Sache leicht zu beantworten. A und B zusammen können nur für 4000 fl. Güter verzehren, also wird von diesen beiden Personen, die zusammen ein Einkommen von 4200 fl. haben, dem Volkseinkommen nur eine Gütermenge von 4000 fl. entnommen. Es gilt nicht, eine Doppelrechnung zu vermeiden, sondern die Summe des Einzeleinkommen erscheint in diesem

---

[3]) Vgl. Rösler, J. B. f. N.-Oe. u. Stat. X, S. 304: Ist die Lehre vom Einkommen die Lehre von der Vertheilung der Güter, wie kann man dann principiell diejenige Vertheilung davon ausschließen, die nicht zugleich eine Vermehrung des nationalen Gesammteinkommens ist? Gibt es überhaupt begrifflich eine Vertheilung des Gesammteinkommens, welche zugleich eine Vermehrung desselben ist.

[4]) Vgl. § 1, S. 6 ff.

Punkte, infolge der Art der Berechnung der Einzeleinkommen um 200 größer als das Volkseinkommen.

Es scheint mir ein wesentlicher Beweisgrund für die Richtigkeit der vorgetragenen Lehre zu sein, daß sie diesen Vorgang *erklärt*, und als eine unter den — wie sich gleich zeigen wird — vielen und wichtigen Consequenzen der wesentlichen Verschiedenheit des Einzeleinkommens und des Volkseinkommens erkennen läßt.

Steht aber einmal fest, daß man es hier mit zwei wesentlich verschiedenen volkswirthschaftlichen Vorgängen zu thun hat, so folgt daraus ein weiteres:

Es liegt auf der Hand, daß diese beiden Processe, das Volkseinkommen und die Einzeleinkommen, mit einander in den innigsten Wechselbeziehungen stehen; in der Erforschung dieser Wechselbeziehungen eröffnet sich nun ein in gewisser Beziehung neues, selbständiges und überreiches Gebiet volkswirthschaftlicher Forschung.

Eine Theorie aber, welche dort Identität behauptet, wo in Wahrheit ein höchst verwickeltes und schwieriges Causalverhältniß zwischen zwei Erscheinungen vorliegt, trägt gewiß nicht dazu bei, dieses Gebiet aufzuhellen. Wenn dessenungeachtet Erkenntnisse über dieses Verhältniß gewonnen werden, so sind sie trotz, nicht mit Hilfe der Theorie erlangt worden.

Dieses Verhältniß nun eingehend zu erörtern, wäre nach m. E. die wichtigste Aufgabe einer Theorie des Einkommens. Aus unten darzustellenden Gründen kann diese Aufgabe in die vorliegende Arbeit nicht einbezogen werden, sondern wir müssen uns darauf beschränken, durch einige kurze Andeutungen den Nachweis zu erbringen, daß gerade diese Stellung des Problems die richtige ist.

Behalten wir den soeben bezeichneten Ausgangspunkt, in dem Volkseinkommen eine (im § 4 näher bezeichnete) Summe von Genußgütern, in den Einzeleinkommen Geldsummen zu sehen, bei, so finden wir in der Gegenüberstellung beider Summen die Grundlage für ein volkswirthschaftlich höchst wichtiges Verhältniß: Die Einzeleinkommen bilden die Grundlage der *Kaufkraft* für die im Volkseinkommen enthaltenen *Genußobjecte*, und die Vergleichung erscheint daher geeignet, Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Preisbewegung der Genuß-

güter, die ja — wie heute anerkannt — die letzte Grundlage für alle Preise überhaupt bilden, zu bieten.[5]) Daß die Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftsobjecte als die Summe der Kaufkraft eine für die Volkswirthschaft hervorragend wichtige Größe sei, wurde allerdings schon längst wahrgenommen und wir verdanken dieser Auffassung eine Reihe glänzender Ausführungen in der volkswirthschaftlichen Litteratur.[6]) Insbesondere wurde von einer Reihe von Schriftstellern, welche nicht über dem Tauschwerth den Gebrauchswerth gänzlich aus den Augen verloren hatten, der Zusammenhang dargestellt, der zwischen der Vertheilung der Einzeleinkommen und der Beschaffenheit der Producte der Volkswirthschaft besteht[7]), indem bei sehr ungleicher Vertheilung Gegenstände des raffinirten Luxus producirt werden, während gleichzeitig die Gegenstände des nothwendigen Lebensbedarfs in ungenügender Menge und Beschaffenheit hergestellt werden u. s. w. Aber zur fruchtbaren Verwerthung dieses Gedankens namentlich für die Preislehre fehlte ein wichtiges Glied. Für welche Güter ist denn diese Summe der Einzeleinkommen (totalisation des revenus) die Kaufkraft?

---

[5]) C. Menger, Grundsl., S. 123 ff. Böhm-Bawerk, Grundz. des w. Güterwerths, S. 66. Wieser, über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werthes, III. 2. u. IV. Neuestens auch Sax, Grundl. § 54.

[6]) Lauderdale, Inquiry, S. 87 u. 315 ff. Cournot a. a. O., § 148, 149: Notre analyse doit reposer sur l'idée d'un fonds disponible pour les demandes, pour les consommations, pour les dépenses et qui provient de tous les genres de recettes ou de rentrées annuelles (reditus) c'est à dire, selon notre vocabulaire de tous les genres de revenus. En d'autres termes, elle se fondera sur l'idée d'une recapitulation où totalisation des revenus.

Sismondi, N. Princ. II. 6, I. Bd. S. 119. C'est ainsi que la dépense nationale limitée par le revenu doit absorber dans le fonds de consommation la totalité (vgl. Note 7) de la production.

Robbertus, Kapital, S. 45 ff. Sociale Frage passim. Marx, Kapital, II. S. 361 (die producirten Consumtionsmittel bilden den Consumtionsfond), worin die Kapitalisten und Arbeiter der ersten Abtheilung ihre Revenue realisiren, vgl. auch S. 439, 369. Der Jahreslohn bildet aber die Revenue der Arbeiterclasse, die Jahressumme des Mehrwerths die Revenue der Kapitalistenclasse; beide stellen also die relativen Antheile am jährlichen Consumtionsfond dar und realisiren sich in ihm.

[7]) Lauderdale a. a. O., S. 304 ff., 311 ff. Thompson, Inquiry II. 2, f. S. 586. Sismondi, Essai sur le revenu social, S. 125, 133, 134. Derselbe Nouveaux Principes, L. II. ch. 3, S. 79 ff., insbes. S. 116 ff., S. 333 ff. (1819). Bernhardi, S. 354 ff.

Die von Marx so trefflich[8]) kritisirte Verwirrung der Smith'schen Schule, die noch immer fortbesteht, will diese Kaufkraft dem Gesammtproduct gegenüberstellen. Das ist aber unrichtig. Dem Gesammtproduct steht als Kaufkraft nicht nur die Summe der Einzeleinkommen, sondern auch die Gesammtsumme der eben flüssigen constanten Kapitale gegenüber, wie andererseits das Gesammtproduct auch den Werth der verbrauchten Productionsmittel in sich erhält; also in Absicht auf das Gesammtprodukt ist die durch die Summe der Einzeleinkommen gebildete Kaufkraft belanglos. Will man aber, um mit Marx zu sprechen, den Productenwerth von dem Werthproduct unterscheiden, d. h. nur den Werthzuwachs der Periode als das Object ansehen, für welches die Einzeleinkommen die Nachfrage bilden sollen, so verliert dieses Object die Eigenschaft reeller Gegenstände. Der Werthzuwachs ist nicht Gegenstand des Anbots und der Nachfrage, mit einem Worte der Preisbildung, sondern die Producte. Der Werthzuwachs wird ja eben durch Rechnung aus den Productenpreisen ermittelt. Verfolgt man diesen jährlichen Werthzuwachs genau, so zerfließt er schließlich selbst in die einzelnen Einkommen und wir stehen wieder auf dem Punkte, daß das Volkseinkommen dann doch nichts anderes ist, als die Summe der Einzeleinkommen. [9])

---

[8]) Marx, S. 370: der erste Fehler A. Smith' besteht nun darin, daß er den jährlichen Productenwerth gleichsetzt dem jährlichen Werthproduct. Das letztere ist nur Product der Arbeit des vergangenen Jahres, das erstere schließt außerdem alle Werthelemente ein, die zur Herstellung des Jahresproducts verbraucht, aber im vorhergehenden und zum Theil noch früher verflossenen Jahren producirt wurden, und S. 385: Die Smith'sche Gedankenwirre existirt fort bis zur Stunde, und sein Dogma bildet orthodoxen Glaubensartikel der politischen Oekonomie.

[9]) Dieser Gedankengang deutlich zu verfolgen bei Sismondi, Nouveaux Principes, dem die Gleichung, von der im Text die Rede ist, fortwährend vorschwebt, S. Bd. I. (1819), S. 82, 85, wo die Quelle des Fehlers deutlich zu lesen steht: cependant la totalité de ce qu'elle (la société) produisait était destinée à la consommation. An einer anderen Stelle S. 88 hebt er zwar den Unterschied zwischen Gütern erster und höherer Ordnung hervor, vermag aber nichts rechtes damit anzufangen. Dennoch muß ich die Stelle S. 104 u. 105 ff., in welcher Sismondi das jährliche Nationalproduct dem Nationaleinkommen, das ist nach Sismondi Summe der Einzeleinkommen, gegenüber zu stellen sucht, ungeachtet aller in dieser Stelle steckenden Verwirrung, als einen höchst werthvollen und ver

Anders, wenn man die Summe der Genußmittel heraushebt; das ist wirklich eine reelle Güterquantität, nach welcher die Besitzer der Einzeleinkommen Nachfrage entwickeln. Das ist eine Güterquantität, deren Bestandtheile sich in erster Reihe verändern, wenn die Vertheilung der Einzeleinkommen sich ändert, das ist wirklich der Consumtionsfonds, aus welchem die Einzelnen mittelst ihres Einkommens ihre Genußmittel herausziehen, realisiren, und der unter gewissen Voraussetzungen durch diese Realisirung erschöpft wird. Nach Genußmitteln entwickeln die flüssigen Kapitaltheile keine Nachfrage, für sie ist allein die Einkommenssumme die Kaufkraft.

Nur von diesem Standpunkte aus wird die Auffassung verständlich, welche das Einzeleinkommen als Antheil am Volkseinkommen verstehen will.[10])

Indessen auch von unserem Standpunkte ist diese Beziehung zwischen Volkseinkommen und Summe der Einzeleinkommen keine ganz einfache,

---

dienstlichen, bei Sismondi neuen Gedanken bezeichen. [Auf die wörtliche Wiedergabe der maßgebenden allzu langen Stelle muß ich hier verzichten. Vgl. auch S. 342. La confusion du revenu annuel avec le produit annuel jette un voile épais sur toute la science. Leider ist es Sismondi trotz dieser richtigen Erkenntniß nicht gelungen, diese Confusion zu beseitigen.]

Keinesfalls hätte Sismondi die Abfertigung verdient, die ihm Marx S. 385 zu Theil werden läßt. Wiewohl der Vorwurf, den Productenwerth mit dem Werthproduct verwechselt zu haben, Sismondi mit Recht trifft, und wiewohl sein Satz, daß die Revenue aus dem Kapital entsteht (revenu qui naît du capital) namentlich vom Standpunkte Marx Tadel verdient, ist doch Sismondi in wesentlichen Stücken geradezu als Vorläufer Marx' zu bezeichnen. Marx ist ein viel zu scharfer Kopf, als daß man ihm zumuthen könnte, dieses sein Verhältniß zu Sismondi nicht selbst erkannt zu haben. Vergl. Böhm, Kapital S. 368 ff.

[10]) Vgl. Held, Einkst. S. 88 f. Bernhardi, S. 84, 87 u. passim ferner oben § 1. Marx, II. Bd., S. 432. Die Werthsumme aller dieser Waaren (der Consumtionsmittel) ist allerdings gleich dem Werth aller in ihnen aufgezehrten Productionsmittel (constanten Kapitaltheile) plus dem Werthe, den die letzt zugefügte Arbeit geschaffen hat (Arbeitslohn plus Mehrwerth), die Gesammtheit der Consumenten kann also diese ganze Werthsumme zahlen, weil zwar der Werth jeder einzelnen Waare aus $c + v + m$ besteht, aber die Werthsumme aller in den Consumtionsfond eingehenden Waaren zusammengenommen, dem Maximum nach nur gleich sein kann dem Theil des gesellschaftlichen Productenwerths, der sich in $v + m$ auflöst, d. h. gleich dem Werth, den die während des Jahres verausgabte Arbeit den vorgefundenen Productionsmitteln — dem constanten Kapitalwerth — zugesetzt hat.

und es ist, will man nicht in grobe Irrthümer verfallen, nothwendig, sich genaue Rechenschaft zu geben, mit welchem Grad von Genauigkeit, bez. unter welchen Bedingungen diese Vorstellung Berechtigung hat, und welche Vorgänge dieses an sich so einfache und leicht verständliche Verhältniß verwickeln können.

Wären alle Genußgüter Einkommen, d. h. würden sie regelmäßig wiedererzeugt, und alle Einzeleinkommen ganz auf Genußgüter verausgabt, zugleich aber nur Einzeleinkommen zur Anschaffung von Genußgütern verwendet, so hätten wir das Verhältniß in seiner vollen Reinheit vor uns. Die ganze Summe der Einzeleinkommen wäre die ganze Nachfrage für alle Genußgüter. Der Geldwerth der Genußgüter wäre seiner Gesammtsumme nach durch die Summe der Einzeleinkommen als Maximalgrenze bedingt, er könnte nicht über dieselbe steigen, aber auch nicht unter dieselbe sinken.[11]) Eine Vermehrung des Volkseinkommens — etwa durch eine günstige Ernte — müßten die Preise senken, eine Vermehrung der Einzeleinkommen — etwa durch Veränderung im Geldwerthe, oder durch Profite im auswärtigen Handel — bei gleichbleibendem Nationaleinkommen die Preise heben u. s. w.

Die Gründe welche unter solchen Umständen eine Vergrößerung oder Verminderung des Volkseinkommens oder der Summe der Einzeleinkommen ohne gleichnamige Veränderung des anderen Theils der Gleichung hervorrufen könnten, würden unter solchen Umständen die erschöpfende Erklärung für die Preisbewegung der Genußgüter abgeben müssen.

Die verschiedene Höhe der Einzeleinkommen, oder wie man gewöhnlich sagt, die Vertheilung derselben, würde dann den Anhaltspunkt geben, aus welcher Art von Gegenständen das Volkseinkommen bestehen muß.

Hier stehen wir nun an dem Punkt, wo die volle Bedeutung jener oben angedeuteten Untersuchungen über den Zusammenhang der Vertheilung mit der Richtung der nationalen Production uns zum Be-

[11]) Für den Zweck statistischer Ermittlung des Volkseinkommens ergibt sich aus diesem Gesichtspunkte der Satz, daß ein allfälliger Werthansatz nicht die Engros-Preise, sondern die Detail-Preise, und zwar möglichst nahe beim Consumenten aufsuchen soll.

wußtsein kommt; zugleich auch sind wir im Stande, jene Beziehung in richtiger Weise zu begrenzen.

Die Summe der Einzeleinkommen ist eine Summe von Kaufkraft u. zw. unter den obigen Voraussetzungen von Kaufkraft für Genußgüter, Güter erster Ordnung, aber nicht für alle beliebigen Einkommensgüter, sondern für eine Masse Einkommensgüter, die in jeder bestimmten Volkswirthschaft in genau bestimmter Weise ihrer Art nach gruppirt sein müssen.[12]) Es ist die Kaufkraft einer Masse genau bestimmter Bedarfe. Das im vorangegangenen besprochene Gleichgewicht zwischen Volkseinkommen und Einzeleinkommen hat also noch die weitere Voraussetzung, daß die einzelnen Arten von Einkommensgütern in dem durch diese Bedarfe geforderten Mengenverhältnisse producirt worden sind. Wenn von dem Volkseinkommen als Ganzes mit vollem Recht behauptet werden kann, daß es niemals zu groß werden kann, d. h. daß je mehr Genußgüter producirt werden, desto mehr die Wohlfahrt gefördert werde, daß das durch die Vermehrung der Production allenfalls hervorgerufene Sinken der Preise kein Uebel, sondern ein Vortheil ist, der nur durch die unrichtige privatwirthschaftliche Wirthschaftsorganisation zum Uebel wird u. s. w., so setzen

[12]) Vgl. Bernhardi, S. 75:

Nationalvermögen sowohl als Nationaleinkommen bestehen niemals und können niemals bestehen aus einer gleichgiltigen Summe von Werthen, die man nur ihrem Betrage nach zu schätzen brauchte, ohne auf ihre Natur weiter Rücksicht zu nehmen. Jenes Vermögen und Einkommen gestaltet sich vielmehr zu einem bestimmt gegliederten Ganzen, das sich gleichsam dem Bedarf, wie ihn die herrschenden Verhältnisse und der herrschende Geist regeln, nachentwickelt und anpaßt. Was sich in diesen Organismus nicht einfügt, wird werthlos und wer dergleichen erzeugt, producirt eigentlich nicht.

Vgl. auch ebenda S. 331, 413 ff.

C. Menger, S. 31: Die Gesammtheit der, einem wirthschaftenden Individuum für die Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügbaren Güter, nennen wir seinen Güterbesitz und stellt sich uns derselbe demnach nicht als eine willkürlich zusammengefügte Quantität von Gütern, sondern als das Spiegelbild seiner Bedürfnisse, als ein gegliedertes Ganze dar, daß in keinem wesentlichen Theil vermindert oder vermehrt werden kann, ohne daß die Verwirklichung des Gesammtzweckes, dem es dient, dadurch berührt wurde. Vgl. auch Gossen, Ges. d. menschl. Verkehrs, Launhardt Mathem. Begründ., § 14, insbes. Jevons, Theory, S. 220, ferner Mithoff bei Schönberg, XI. § 55, Wagner, Grundl., § 106 ff. 292, 297, ein schönes Beispiel bei Rodbertus, Creditnoth, S. 134. Dieses Verhältniß wohl nicht genügend hervorgehoben bei Lexis (Schönberg XII., § 28 ff). —

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

diese Behauptungen voraus, daß die ihrer Art nach verschiedenen Gruppen von Genußgütern in solchem Verhältnisse vermehrt wurden, daß sie der durch die verminderten Preise ermöglichten Erweiterung des Absatzes entsprechen.

Dies ist aber nicht bei jeder beliebigen Vermehrung einer bestimmten Gruppe von Genußgütern der Fall. Während z. B. Vermehrung der Getränke bei entsprechender Preisminderung bis zu sehr weiten Grenzen Absatz ermöglichen wird, würde, um ein drastisches Beispiel zu erwähnen, die Vermehrung von Schlittschuhen oder Krücken auch bei starker Preisminderung bald auf gänzliche Absatzstockung stoßen.

Aber nicht auf die Wiederholung dieser so oft besprochenen Dinge kommt es hier an, sondern etwas anderes ist von wesentlicher Bedeutung.

Die Zusammensetzung der Bedarfe, deren Kaufkraft die Einzeleinkommen darstellen, ist wesentlich durch die Größenverhältnisse dieser Einkommen bedingt. Eine Summe von Einzeleinkommen, die aus wesentlich gleich großen einzelnen Theilen besteht, stellt einen wesentlich anders combinirten Bedarf vor, als eine gleiche Summe von Einzeleinkommen die aus wenigen sehr großen und vielen sehr kleinen Einkommen sich zusammensetzt. Wenn nun aus was immer für Gründen die Vertheilung der Einzeleinkommen schwankt oder sich in bestimmter Richtung verändert, so muß das Volkseinkommen allerdings eine andere Gestalt annehmen, wenn Preisschwankungen vermieden werden sollen. Es wird daher z. B. der Minderconsum kapitalisirender Unternehmer durch die Mehrnachfrage der aus diesem Kapital etwa neu beschäftigten Arbeiter nicht ausgeglichen, weil der Minderconsum Luxusgegenstände, der Mehrbedarf Güter viel dringenderer Lebensbedürfnisse betrifft. Auch eine durch einen solchen Proceß etwa bewirkte Erhöhung des Arbeitslohns wird im wesentlichen denselben Erfolg haben, die Nachfrage nach Genußmitteln im Ganzen wird vielleicht wenig geändert, aber sie bezieht sich auf andere Objecte. Thatsächlich ist die Periode des Aufschwungs gerade dann, wenn sie Erhöhung der Löhne zur Folge hat, mit Erhöhung der Lebensmittelpreise verbunden.

Aus dieser Darstellung geht auch deutlich hervor, daß bei steigender Ungleichheit der Einzeleinkommen das Volkseinkommen eine verhältniß-

mäßig immer ungleichartigere Zusammensetzung aufweisen muß. Der Gegenstände des dringenden Lebensbedarfs werden weniger, der Gegenstände des Luxusbedarfs und zwar des verfeinertsten Luxusbedarfs mehr producirt. Die bekannte Pyramide der Vertheilung der Einzeleinkommen findet ihr getreues Abbild in der Pyramide der das Volkseinkommen darstellenden Genußgüter. Es ist also doch nicht der zu geringe Luxus, sondern, wie das unbefangene Auge von Anfang an sehen wird, der große Luxus der Reichen, d. h. die Intensität der Nachfrage, welche sie nach Luxusgegenständen zu entwickeln vermögen, welche die Armen bedrückt; weil die Reichen so viele Arbeitskräfte und Productionsmittel in Anspruch nehmen, um ihre Luxusgüter zu produciren, darum sind so wenig Arbeitskräfte und Productionsmittel übrig, die nothwendigen Lebensbedürfnisse der Armen zu produciren.[13]) (Vgl. J. Platter, Gustav Cohn's ethische National-Oekonomie.)

---

[13]) Auch Rodbertus wiederholt den alten Fehler Say's, wenn er (Soc. Fr. S. 49) sagt: „Behielte jeder Theilnehmer am Tauschverkehr immer das ganze Product seiner Arbeit, bestände also auch seine Kaufkraft in dem Marktwerth seines Products, so könnte keine Zunahme der Productivität, weder bei einem Gut, noch bei allen Gütern früher eine Absatzstockung bewirken, als nachdem alle Theilnehmer zu ihrem Gebrauch genug davon bekommen hatten, als bis mehr davon producirt wäre, wie überhaupt davon in der Gesellschaft bedurft wird."

Auch wenn jeder Theilnehmer das ganze Product seiner Arbeit behielte, würde er nicht die Nachfrage nach jedem beliebigen einzelnen Gute, bis zur völligen Befriedigung aller Bedürfnisse nach diesem Gute erweitern. Wird die Productivität der Arbeit in Absicht auf ein bestimmtes Gut größer, daher der Preis geringer, so wird die dadurch erzielte Ersparniß im Budget nur dann und insoweit auf vermehrten Verbrauch dieses Gutes gerichtet, wenn dasselbe zufällig die nächsten Intensitätsgrade des Bedarfes ausmacht. Sind aber die nächsten Intensitätsgrade durch andere Bedürfnisse ausgefüllt, so wird die Ersparniß auf jene verwendet. Daß Rodbertus diesen einfachen Vorgang übersehen konnte, ist um so auffallender, als er wenige Seiten vorher (S. 42) die Bedingung der Aufrechterhaltung des gerechten Preises aufführt, daß jeder genau denjenigen Gebrauchswerth producire, „den der andere in der Befriedigung der Reihenfolge seiner Bedürfnisse gerade bedarf."

In dem von Rodbertus dargestellten Zusammenhange ist die Höhe des Antheils des Arbeiters am Producte und zwar auch die relative Höhe für die Möglichkeit der Ueberproduction ganz ohne Belang. Die Möglichkeit der Ueberproduction an einzelnen Producten beruht vielmehr auf der Thatsache, daß der Bedarf jedes Einzelnen sowie der gesellschaftliche Bedarf organisch gegliedert ist, und bei jedem Einzelnen wie gesellschaftlich ein durch die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmter Kreis von Bedürfnissen zur Befriedigung gelangt, der sich bei Vergrößerung der

Andrerseits ist aber nicht zu vergessen, daß die Wirkungen der Einkommensvertheilung in erster Linie nur die Beschaffenheit der Güter erster Ordnung beeinflußt, nach welchen die Nachfrage nach Maßgabe des Einkommens bestimmt wird. Die Güter höherer Ordnung, also ein sehr bedeutender Theil des Nationalproducts wird erst *mittelbar* von diesen Verschiebungen beeinflußt. Hier liegt ein zweites von dem ersten wesentlich verschiedenes Causalverhältniß inzwischen.

Den Gütern höherer Ordnung steht nicht das Einzeleinkommen, sondern ein Theil des flüssigen Einzelkapitals (c nach Marx) als Geldausdruck der Nachfrage gegenüber, und wenn aus dem verschiedenen Bedarf nach Einkommensgütern eine Verschiebung des Bedarfs an Gütern höherer Ordnung entsteht, so geht die Veränderung der Kaufkraft in Bezug auf dieselben ihre eigenen Wege. Soferne die Einzelwirthschaften den Grundsatz der Erhaltung des Geldkapitals wirklich befolgen, bleibt zwar die Gesammtsumme des flüssigen Geldkapitals gleich, wohl aber ist nun noch das Theilungsverhältniß zwischen dem auf Productionsmittel und dem auf die Entlohnung der Arbeiter verwendeten Kapitaltheil, das Verhältniß zwischen c und v möglicherweise ein wechselndes, so daß bei gleichbleibender Gesammtmenge des Geldkapitals die für c verwendete Summe wechseln und dadurch die Preisverhältnisse der Productionsmittel beeinflussen kann.

Abgesehen davon wird aber nicht immer das Kapital erhalten, und nicht immer blos erhalten; es wird weniger reproducirt oder neues gebildet. Das führt uns aber zu einem anderen Gedankenkreis, der hier zum Schlusse noch in kurzem Ueberblick darzustellen ist.

Die oben (S. 249) geschilderten Bedingungen des Verhältnisses

---

Mittel nicht willkürlich, sondern in genau bestimmter Weise auf weitere Bedürfnißgruppen ausdehnt. (Vgl. *Meine* Princip. der ger. Best. § 28.)

Wohl aber kann, wie im Text weiter ausgeführt, eine Verschiebung der Vertheilung des Einzeleinkommens, eine zunehmende Verschiedenheit der Vertheilung, eine sachliche Verschiedenheit der Zusammensetzung des Bedarfs bewirken und auf diese Weise den gleichmäßigen Fortgang der Production stören.

Wenn der Arbeitslohn relativ immer geringer wird, so macht dies eine solche Gestaltung des Nationaleinkommens nothwendig, daß die Gegenstände des Arbeitsconsums einen relativ immer kleineren Theil desselben ausmachen. *Wenn* die Production diesem Antriebe folgt, entsteht keine „Ueberproduction."

zwischen Volkseinkommen und Summe der Einzeleinkommen entsprechen nicht der Wirklichkeit; es ist nothwendig, die Abweichungen davon nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen.

I. Nicht die ganze Summe der Genußgüter ist Einkommen. Es werden Genußgüter producirt, deren Reproduction nicht sichergestellt ist. Andrerseits werden nicht immer so viel Genußgüter producirt, als nachhaltig producirt werden könnten.

II. Von den Einzelwirthschaften werden nicht blos Einkommen, sondern aus den mannigfachsten Gründen auch andere Einnahmen zur Anschaffung von Genußgütern verwendet.

III. Nicht das ganze Einzeleinkommen wird zur Anschaffung von Genußgütern verwendet, sondern Theile desselben erfahren mannigfache andere Verwendungen.

I. Sind Genußmittel producirt worden, welche nicht dem Volkseinkommen angehören, so ist das obige Verhältniß natürlich in dem Sinne verändert, daß nun außer dem Volkseinkommen noch andere Genußmittel auf dem Markte vorhanden sind, daß also der Preis der Genußmittel — nur Einkommensverwendung auf der Gegenseite vorausgesetzt — niedriger ausfallen müßte, als den Einkommensverhältnissen entspricht.[14]) Da die zuschüssige Quantität an Genußgütern nicht reproducirbar ist, würde diese Sachlage natürlich die Aussicht auf Aufhören dieses Verhältnisses eröffnen.

Anders kann der Proceß verlaufen, wenn aus irgend einem Grunde gleichzeitig mit der Ueberproduction von Genußmitteln von Seiten der Einzelwirthschaften mehr als ihr Einkommen auf Genußgüter verwendet würde. Hier würde eine Preisverminderung der Genußgüter nicht nothwendig auftreten, ja wenn die Verschwendung größer ist als die Mehrproduction von Genußgütern, könnten die Preise sogar noch steigen. Inwieferne der letztere Proceß für die Volkswirthschaft besonders gefährlich ist, indem in diesem Falle die durch den Preisfall bewirkte Mahnung an die Producenten bez. die

---

[14]) Die Preisveränderungen durch die Qualität der Genußmittel werden hier unbeachtet gelassen, oder, wenn man lieber will, vorausgesetzt, daß die Vermehrung der Genußmittel alle verhältnißmäßig treffe.

Verminderung des Einkommens der Producenten verhindert würde, ist hier als einer anderen Gedankenreihe angehörig, nicht auszuführen.

Der entgegengesetzte Fall tritt ein, wenn das Volkseinkommen hinter der erreichbaren Größe zurückgehalten wird, d. h. wenn statt reproducirbarer Genußgüter Productionsmittel producirt werden. Gegenüber einem (gedachten) Zustande, in welchem das Maximum des Volkseinkommens mit dem Einzeleinkommen sich im Gleichgewicht befunden hätte, müßte hier ein *Steigen* der Preise der Genußgüter eintreten. Dieses Steigen könnte aber paralysirt, ja in sein Gegentheil verwandelt werden, wenn die Einzeleinkommen nicht ganz zur Consumtion verwendet, sondern zum Theil erspart oder gar zur Anschaffung von Productionsmitteln verwendet würden. Eine gleichmäßige Bewegung auf beiden Seiten könnte auch hier bei gleichmäßiger Preisbewegung eine Vermehrung der Productionsmittel und damit in weiterer Folge ein Steigen des Einkommens ermöglichen. (Reproduction auf erweiterter Stufenleiter vgl. Marx II. Bd. 21. Kap.) Ein wichtiger Gesichtspunkt zur Beurtheilung der Krisen!

II. Ein großer Theil von Genußmitteln wird nicht aus dem Einkommen, sondern aus anderen (unperiodischen) Einnahmen der Einzelwirthschaften angeschafft. Hierher gehören außer dem eben angedeuteten Fall der (wissentlichen und unwissentlichen) Verschwendung hauptsächlich die Fälle der Bedarfsversorgung von Wirthschaften, welche mit Einkommen entweder überhaupt nicht oder ungenügend versehen sind und die Anschaffung dauerhafter Gebrauchsgüter (vgl. oben § 7 und 9).

In dem ersten Falle haben wir es mit einer wesentlichen Unregelmäßigkeit zu thun. Wenn Einnahmen, deren Wiederkehr nicht in Aussicht steht oder ausgeschlossen ist, dem Volkseinkommen als Nachfrage gegenübertritt, so ist dies offenbar ein völlig veränderliches Moment, es kann unregelmäßige Preisschwankungen hervorrufen. Soferne Stamm-Vermögen auf Genußmittel verausgabt wird, ergibt sich noch überdies die bedenkliche Erscheinung, daß die vollzogene Verminderung des Einzeleinkommens vorläufig verdeckt wird und der Natur der Sache nach etwas später mit um so größerer Energie sich fühlbar machen muß. Allerdings ist auch hier das schon wiederholt hervorgehobene Moment nicht außer Acht zu lassen, daß einzelwirthschaftlich unregel-

mäßige Erscheinungen gesellschaftlich zusammengefaßt regelmäßige Gesammterscheinungen bilden können. So mag immerhin eine bedeutende Anzahl von Wirthschaften von unregelmäßigen Einnahmen ihre Existenz fristen, und dennoch kann ihr Bedarf als Socialerscheinung regelmäßig wiederkehrend auftreten. Soferne ein solches Verhältniß eintritt, entspricht die Nachfrage dieser Bevölkerungstheile einem Theile des Nationaleinkommens, und es mag dieser Zustand auch dauernd bestehen. Das anerkannte Recht jedes Wirthschaftssubjects auf nothdürftigen Unterhalt bewirkt, daß auch die einkommenslosen Personen dem Volkseinkommen jedenfalls mit einem Bedarfe, der eben dem Umfange, in welchem das Recht auf Unterstützung verwirklicht ist, entspricht, als nachfragend gegenüberstehen.[15])

Immerhin geht aber aus dieser Betrachtung hervor, daß es im Interesse des regelmäßigen Verlaufs der Volkswirthschaft von der größten Wichtigkeit ist, daß die Einkommensbildung der Einzelwirthschaften den weitesten Umfang erreiche. Je kleiner der Kreis jener Wirthschaften ist, die eines regelmäßigen Einkommens beraubt sind, desto geringer fallen die von ihnen bewirkten Unregelmäßigkeiten in der Nachfrage für das Volkseinkommen ins Gewicht.

Hierher gehört auch der Fall, daß einzelne Wirtschaften durch Vermögenszertrümmerung anderer sich ein dauerndes Einkommen schaffen. Für das Gleichgewicht zwischen dem Volkseinkommen und den Einzeleinkommen läßt sich aus dem einzelnen Fall gar kein Schluß ziehen, es handelt sich ausschließlich um die Massenerscheinung. Wird, während hier Vermögensstämme zerstört werden, bei anderen Wirthschaften in demselben Betrage gespart und Kapital gebildet, so mag sich der ganze Vorgang in seiner Gesammtsumme ausgleichen. Würden freilich alle anderen Einkommen vollständig consumirt, und das des Wucherers *ebenfalls*, dann würde durch die successiven Vermögens- und folgenden Einkommensverluste der Bewucherten die Summe der Einzeleinkommen successive sinken.

---

[15]) Nur mag unter Umständen (vgl. § 8) diese Consumtion schon bei der Zählung des Einkommens jener physischen oder juristischen Personen in Rechnung stehen, welche die Unterstützung gewährten.

Die Einwirkung eines solchen Processes auf die Beschaffenheit der nachgefragten Genußgüter wurde bereits oben gewürdigt.

Der zweite berührte Fall, die Anschaffung dauernder Gebrauchsgegenstände braucht nicht nothwendig irgend welche Unregelmäßigkeit in der Preisbewegung hervorzurufen. Wie oben gezeigt wurde, kann hier der einzelwirthschaftliche Mangel der Periodicität, bis zu einem hohen Grade volkswirthschaftlich ausgeglichen werden, und er wird ja thatsächlich ausgeglichen. Für unsere Gleichung zwischen Volkseinkommen und Summe der Einzeleinkommen ist aber in dieser Beziehung allerdings eine Ausnahme zu formuliren. Dem Volkseinkommen steht nicht nur die Nachfrage der Einzel*einkommen*, sondern, sofern es dauerhafte Gebrauchsgüter umfaßt, die regelmäßig aus dem Privatvermögen gespeiste Nachfrage nach derartigen Gebrauchsgütern gegenüber, während andrerseits gewisse Einkommenstheile zur Anschaffung solcher Güter in künftigen Perioden aufgehoben, somit der gegenwärtigen Consumtion entzogen werden; das Verhältniß ist oben (§ 7) so eingehend besprochen, daß hier eine Wiederholung entbehrlich ist. Einen Widerspruch gegen die vorgetragenen Ausführungen bildet diese Ausnahme keineswegs, weil ja von Anfang an betont wurde, daß die volkswirthschaftliche und einzelwirthschaftliche Beurtheilung eine wesentlich verschiedene ist, und daher eine einfache Gleichung zwischen Volkseinkommen und Einzeleinkommen gar nicht erwartet wurde. (Vgl. oben § 9.)

III. Die Einkommen werden nicht ganz auf Genußmittel verausgabt. Wir sind hier bei dem bei weitem wichtigsten und schwierigsten Punkte angelangt. Er zerfällt in zwei Theile. Gewisse Einkommenstheile werden nicht zur Anschaffung von Genußmitteln verwendet, sondern anderen Wirthschaften als Einkommen übertragen.

Andere werden dem Genusse zum Zwecke der Kapitalbildung entzogen — erspart.

In der ersten Gruppe haben wir jene „selbstverständlichen" Abzüge vor uns, von denen die herrschende Lehre spricht. Nur erscheinen von unserem Standpunkte aus jene Abzüge oder Correcturen nicht „selbstverständlich", sondern die nothwendige Folge davon, daß Volkseinkommen und Summe des Einzeleinkommen zwei wesentlich verschiedene Dinge sind. Nicht weil durch Summirung des Einzeleinkommens

die Summe nicht richtig ermittelt wird, sondern weil in diesen Punkten die Summe der Einzeleinkommen nothwendig größer erscheint als das Volkseinkommen, darum sind diese Posten Doppelrechnungen. Darum müssen sie, — aber auch nur zu dem Zwecke der Gleichung zwischen Volkseinkommen und Einzeleinkommen in Abzug gebracht werden.

Diese Abzugsposten sind: Zu Widmungszwecken verwendete Einkommenstheile. Ihnen gleichzustellen sind Entlohnung für uneigentliche Dienste. (Vgl. oben § 8.) Wer, wie Rodbertus persönliche Dienstleistungen überhaupt nicht zu den Gütern rechnet, (vgl. § 8) muß natürlich alle Entgelte für Dienstleistungen hier abrechnen. Aus den oben näher entwickelten Gründen müssen wir auch Entgelte für Sachnutzungen, sofern sie aus dem Einkommen bestritten werden, ebenso auch Zinsen und Rückzahlung der Consumtionsdarlehen von der Summe der Einzeleinkommen ausscheiden. (Vgl. § 7 u. 10.)

Endlich gehören hierher die im Auslande consumirten Theile inländischer d. h. bei der Berechnung der Einzeleinkommen in Anschlag gebrachter Einkommen (vgl. § 11.).

Diese Einkommenstheile sind nicht deswegen, weil sie zweimal als Einkommen erscheinen, — was gar nicht wahr ist — sondern deswegen, weil sie nicht zur Anschaffung von Genußgütern verbraucht werden, in Abschlag zu bringen. Eben deswegen erscheinen sie ja „doppelt" berechnet.

Von dem nämlichen Gesichtspunkte ist auch die Frage zu beurtheilen, in wieferne das Einkommen der öffentlichen Körper eine „Doppelrechnung" darstelle.

Soferne die Leistungen der Staatsorgane als Güter erster Ordnung betrachtet werden können und daher als Bestandtheile des Volkseinkommens aufgezählt werden müssen, sind die zur Bestreitung derselben in der einen oder anderen Weise aufgewendeten Theile des öffentlichen Einkommens zur (collectivistischen) Consumtion verwendet, und es entsteht insoferne keine Differenz zwischen Volkseinkommen und der Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte, wenn auf der einen Seite diese Staatsleistungen im Volkseinkommen, das zur Bedeckung dienende öffentliche Einkommen in der Summe der Einzeleinkommen (nämlich als öffentliches Einkommen) gezählt wird. Soferne

aber dieser Theil des öffentlichen Einkommens durch Uebertragung von Einkommenstheilen der Staatsangehörigen erzielt wird, können diese Einkommenstheile natürlich nicht gleichzeitig von den Einzelwirthschaften verwendet werden, und es entsteht daher eine Differenz zwischen Volkseinkommen und Summe der Einzeleinkommen, wenn einerseits die Privateinkommen inclusive der Steuern, und auf der anderen Seite das Staatseinkommen in die Summe eingestellt wird.

Soferne die Leistungen der öffentlichen Organe den Gütern höherer Ordnung angehören, — ebenso aber auch, wenn man sie gar nicht als Güter anerkennen will, ist das öffentliche Einkommen, das zu ihrer Beschaffung dient, eine Summe der im Volkseinkommen nichts gegenübersteht; aber auch die Abgaben, aus denen es sich zusammensetzt, sind Einkommenstheile, die der privaten Güterconsumtion entzogen sind; auch mit diesem Betrag erscheint daher die Summe des Einzeleinkommen größer als das Volkseinkommen.[16])

Soferne Abgaben oder sonstige Zahlungen an den Staat geleistet werden, die bei der privatwirthschaftlichen Einkommensberechnung bereits in Abrechnung gebracht wurden, d. h. soferne die Privateinkommen abzüglich der Steuer berechnet wurden, ist die letztere Correctur natürlich entbehrlich.[17])

Auch in dieser Beziehung kann das Thema hier nicht erschöpft werden, zumal, wie oben gezeigt wurde, die Feststellung des öffentlichen Einkommens selbst noch eingehender Specialuntersuchungen bedarf.

---

[16]) Dies die herrschende Lehre, statt vieler Citate, vgl. Wagner, § 88, vgl. aber Mangoldt, Art. Einkommen bei Bluntschli und Brater.

[17]) Z. B. bei dem Producenten erhobene Verzehrungssteuern. Der Producent berechnet die Steuern als Betriebsauslagen, sein Einkommen excl. der Steuern. Dieses sein so berechnetes Einkommen kann er (von anderen Steuern abgesehen), ganz zu Consumtionszwecken verwenden. Die Consumenten der besteuerten Waare bezahlen die Steuer im Preise. Die besteuerten Güter bilden aber Theile des Volkseinkommens; sie sind ein Theil des Consumtionsfonds, auf welchen das Einkommen der Consumenten verwendet wird. Das Einkommen der Consumenten muß daher voll angesetzt werden.

Die Wirkung der Steuer äußert sich aber darin, daß weniger Güter derart im Volkseinkommen vorkommen, und deswegen die Preise höher stehen, woraus wieder weiter folgt, daß die Consumenten mit ihrem Einkommen weniger Güter der Art für ihren Genuß erhalten. Vgl. Meine Princip., § 29.

Die letzte Ursache, daß die Summe der Einzeleinkommen mit dem Volkseinkommen nicht übereinstimmt ist nun wie gesagt, die Verwendung von Einkommenstheilen zur Kapitalbildung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier noch einmal erinnert, daß soferne das Sparen nur die Anschaffung von Gebrauchsgütern längerer Dauer zum Zwecke hat, es von dem hier erörterten Gesichtspunkte aus nicht in Betracht kommt, vielmehr im Zusammenhange mit dem oben betrachteten volkswirthschaftlichen Proceß der periodischen Erneuerung dieser Gütergruppen bereits beachtet wurde.

Einkommenstheile, die zum Zweck der Ausfüllung der Lücken des Einkommens bei dem sparenden Wirthschaftssubjecte selbst oder bei genossenschaftlicher Organisation bei anderen Wirthschaften erspart werden, sind soferne die aus demselben Grunde ergänzten Einkommenstheile als Einkommen angeschlagen werden, natürlich in Abzug zu bringen, weil sie keine Nachfrage nach Genußmitteln darstellen. Nur insoferne diese ersparten Einkommenstheile in der Zwischenzeit bis zum Eintritte des Bedarfs „fruchtbringend", d. h. zur Erzielung von Erwerb angelegt werden, gehören sie zur folgenden Gruppe.

Diese letzte Gruppe also besteht aus jenen Einkommenstheilen, welche kapitalisirt werden. Daß die Nachfrage nach Genußmitteln, welche die Summe der Einzeleinkommen darstellt, zunächst um diese Beträge vermindert wird, ist offenbar. Wenn wir *vorläufig von den weiteren Schicksalen der kapitalisirten Einkommenstheile absehen*, so läßt sich nun gewiß folgendes behaupten. Um den Betrag der kapitalisirten Einkommenstheile ist die Nachfrage nach den Genußgütern schwächer, als sie nach der Summe der Einzeleinkommen (nach Vornahme der eben erörterten Richtigstellungen) sein sollte[18]), und wenn das Volkseinkommen und die Summe der Einzeleinkommen etwa ebenso groß waren wie in der Vorperiode, so wäre dadurch eine Tendenz zum *Sinken* der Preise der Genußmittel gegeben. Dieser Tendenz können aber mehrere Gegenbewegungen gegen-

[18]) Lauderdale, S. 215 ff. Wagner, § 292, 295. Marx, II., XXI. Kap. Sismondi, N. Pr., L. II. ch. 3 a. E. Vgl. aber auch ebenda ch. 5, S. 107 ff. die sonderbaren Sätze: tout ce qu'il (le riche) nomme capital il le cède au pauvre, pour que celui-ci en fasse son revenu (S. 108), ferner 119 ff., 329 ff.

überstehen; es kann aus irgend einem Grunde das Volkseinkommen nicht im vollen möglichen Umfange reproducirt, sondern anstatt eines Theils der Genußmittel Productionsmittel producirt worden sein. Oder es können in der Beobachtungsperiode die Einzeleinkommen — etwa durch günstige Ernte mit vortheilhaftem Export — sich erheblich vergrößert haben. In beiden Fällen kann die Ersparung nur die sonst eingetretene stärkere Steigerung der Preise der Genußmittel zurückgehalten haben. Der letzte beispielsweise angeführte Fall ist bekanntlich wirklich häufig der Grund plötzlicher größerer Ersparnisse. Soviel geht aber schon aus dieser noch höchst unvollständigen Gegenüberstellung hervor, daß das Kapitalisiren Preisschwankungen hervorrufen *kann*, zumal kein genauer ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Volkseinkommens und der Höhe der zu kapitalisirenden Einkommenstheile *derselben* Periode zu entdecken ist.[19])

Beiläufig sei bemerkt, daß hier eine Gefahr von Störungen gewiß darin vorliegt, daß sich die Ungewißheit des Erfolges so ungleichmäßig den Einzelwirthschaften mittheilt, daß das Unternehmereinkommen allein das Risico trägt. Je mehr das Einkommen über den durchschnittlichen Betrag emporschnellt, desto wahrscheinlicher und bedeutender die Kapitalisirung.[20]) Würde sich die Steigerung der Einzeleinkommen auf viele gleichmäßig und regelmäßig vertheilen, so wäre die wenigstens theilweise Verwendung der höheren Beträge zur Erweiterung der Consumtion sehr wahrscheinlich.

Wie schon oben gesagt, ist aber diese Gegenüberstellung, bei welcher von der Verwendung der kapitalisirten Einkommenstheile abstrahirt wird, noch unvollständig und wir würden nicht hoffen dürfen, von diesen Grundlagen aus in der Erklärung der wirklichen Lebenserscheinungen weit vorzudringen.

[19]) Bei unserer volkswirthschaftlichen Einrichtung, wo so viele Wirthschaften (alle Unternehmer) erst am Schlusse der Periode ihr Einkommen ermitteln, und während der Einkommensperiode nicht feststeht, welche Einkommenstheile zur Kapitalisirung gelangen werden, ist es vielfach gar nicht möglich, die Production der Genußmittel und Productionsmittel demgemäß einzutheilen.

[20]) Vgl. *Wagner*, § 292, S. 605.

Wagner, sowie die im selben Sinne lautenden Aeußerungen *Gossens* und *Launhardts*, daß bei mittlerem Einkommen das Interesse zu kapitalisiren am größten sei, setzen *periodisch* gleiches Einkommen voraus.

Was geschieht also mit den kapitalisirten Einkommenstheilen? Sie erscheinen, soferne sie nicht in den von der kapitalisirenden Unternehmung selbst hergestellten Productionsmitteln bestehen, entweder als Schatz, oder als Anlage suchendes Leihkapital, oder als Nachfrage nach Productionsmitteln, oder endlich als variables Kapital, Nachfrage nach Arbeit. Daß die beiden ersten Stadien Schatz und Leihkapital (die nicht bedeutenden Consumtionsdarlehen ausgenommen) nothwendig in die letzten Verwendungsarten übergehen müssen, brauche ich wohl nicht erst zu beweisen[21]). Auf die Wirkungen, welche der nothwendige Zeitaufwand dieses Uebergangs nach sich zieht, brauche ich hier, da wie mehrmals erwähnt, dieses Thema nicht erschöpfend behandelt werden soll, nicht einzugehen.

Insoferne nun die kapitalisirten Einkommenstheile sofort in variables Kapital übergehen, wird dadurch die Wirkung der oben geschilderten Unterconsumtion aufgehoben, u. zw. wirklich in Bezug auf dasselbe Volkseinkommen aufgehoben, auf welches sich die Einzeleinkommen als Nachfrage beziehen; denn der Arbeitslohn der neuen Productionen wird ja, bis die neuen Producte fertig in den Verkehr gelangen, gegen die schon producirten Genußgüter umgesetzt. Daß hier die Nachfrage unter Umständen Güter anderer Beschaffenheit betrifft, als jene denen durch die Ersparniß die Nachfrage entzogen, wurde schon oben constatirt.

Diese letzte volkswirthschaftliche Wirkung des Kapitalisirens war es bekanntlich allein, welche die Classiker (Smith u. Ricardo) beschäftigte, welcher aber auch Sismondi u. Rodbertus allein Beachtung schenken.[22]) Diese Zunahme der Einzeleinkommen durch die neu entstandenen Arbeitslöhne kann aber nach dem Gesagten nie der Abnahme der Nachfrage nach Genußgütern durch die Ersparnisse selbst gleichkommen, und Marx weist mit vollem Rechte nach, daß die

---

[21]) Viele Perioden des wirthschaftlichen Aufschwungs haben mit niedrigem Zinsfuß des Leihkapitals begonnen, welches dann eine Erweiterung und Vermehrung von Unternehmungen — Mehrproducte und Nachfrage nach Productionsmitteln zur Folge hatte.

[22]) Sismondi, Nouveaux Principes, L. II. 5, I. Bd. S. 89, 107 f. Rodbertus, Soc. fr. S. 30, 40. Erst Marx hat diesen Irrthum völlig aufgeklärt.

Ersparnisse nur dann eine Störung in den Absatzverhältnissen nicht hervorrufen, wenn schon vorher weniger Genußmittel producirt wurden, als den Einzeleinkommen entspricht.[23])

Nun ist aber sowohl der Uebergang der Leihkapitalien in die unmittelbaren productiven, als die Theilung der letzteren in Productionsmittel und variables Kapital selbst wieder ein sehr verwickelter Vorgang. In letzterer Beziehung ist die Beschaffenheit der Productionsmittel von entscheidender Bedeutung. Sind die neu producirten Productionsmittel von der Art, daß sie der Arbeit einen neueu Grad von Productivität verleihen, so wird eine verhältnißmäßig geringe, vielleicht gar keine Vermehrung, ja unter Umständen eine Verminderung des variablen Kapitals die Folge sein; sind sie der Art, daß sie den bisher verwendeten gleichkommen, so wird der Vermehrung der Productionsmittel eine proportionale Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften gegenüberstehen. Offenbar ist die Einwirkung des Kapitalisirens auf die Einkommensbildung der folgenden Periode in dem einen und in dem anderen Falle eine völlig verschiedene.

Nach einer anderen Richtung hin knüpfen sich daran verschiedene Consequenzen, je nachdem der vermehrten Nachfrage nach verfügbarer Arbeitskraft etwa die Reservearmee gegenübersteht, oder nicht bezw. je nachdem die Vermehrung der Productionsmittel diese Grenze überschreiten läßt oder nicht. In beiden Fällen werden die Privateinkommen (der nächsten Periode) um die neuen Arbeitslöhne größer, die Gesammtsumme des Arbeitslohns wächst. In dem letzten Falle wächst aber nicht nur die Gesammtsumme, sondern auch die Lohnhöhe, wieder ein neues Moment der Verwicklung.

Ja es ist der Fall denkbar, daß die Vermehrung der Productionsmittel so rasch fortschreitet, daß die Arbeit, sie zu verwerthen, mangelt, in welchem Falle natürlich die Vermehrung der Productionsmittel selbst nutzlos wäre.

Die Verfolgung dieser Processe greift weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus, da eine solche Untersuchung eine erschöpfende Darstellung der Bewegung des Productionsprocesses, des Zinsfusses,

---

[23]) Marx, II. S. 508 ff. Vgl. aber auch Sismondi, N. Pr., S. 119 ff.

Arbeitslohns u. s. w. zur Voraussetzung hätte. Ja ich glaube, daß es im gegenwärtigen Augenblicke, da uns noch weitere Veröffentlichungen aus Marx' Nachlaß[24]) und der Haupttheil von Böhm's Kapital in Aussicht stehen, geradezu unzweckmäßig wäre, dieses Thema nun selbstständig zu behandeln.

Das, worauf es mir ankam, war, zu zeigen, daß die vorgetragene Auffassung des Einkommens mit logischer Nothwendigkeit zu diesen Erörterungen hinführt, und damit den Beweis zu erbringen, daß sie sich organisch an diese Untersuchungen, über deren entscheidende Bedeutung ja wohl kein Zweifel herrscht, anschließt. Ist mir dieser Beweis gelungen, dann darf ich aber auch wohl hoffen, daß das Gesagte vielleicht für die Aufklärung jener schwierigen Probleme nicht ohne Nutzen sein werde.

Ich glaube damit den Beweis der Fruchtbarkeit der vorgeschlagenen Vergleichung des Volkseinkommens mit den Einzeleinkommen und in weiterer Folge für die Richtigkeit der vorgetragenen Einkommenslehre, erbracht zu haben, und erachte damit die mir zunächst vorschwebende Aufgabe erschöpft.

---

§ 13. Schluß.

Die Studien, deren Ergebniß ich in den vorangegangenen Paragraphen mitgetheilt habe, haben mir manchen Anlaß zu Betrachtungen allgemeineren Inhalts gegeben, die, weil nicht in den Gang der Untersuchung hineinpassend, unterdrückt werden mußten. Es sei gestattet einige derselben nunmehr nachzutragen, wobei ich mich jedoch auf ganz kurze Andeutungen beschränken will.

Von dem Standpuncte, den ich zu begründen versucht habe, erscheint das Einkommen nicht nur insoferne als ein volkswirthschaftliches Phänomen, als es in vielen der Volkswirthschaft angehörigen Einzelwirthschaften vorkommt, sondern wir haben ihm außerdem eine selbst-

[24]) S. Vorwort zum II. Bd. das Kapital, S. XXIII.

ständige volkswirthschaftliche (gesammtwirthschaftliche) Bedeutung eingeräumt. Kommt dem Einkommensproceß aber eine solche volkswirthschaftliche Bedeutung wirklich zu, dann verdient er auch eine geradezu herrschende Stelle in der Volkswirthschaftslehre, die ihm, wie mir scheint, bisher noch nicht im gebührenden Maße eingeräumt ist. Die regelmäßige Versorgung des Volkes mit Genußgütern erscheint uns als einer der obersten Zwecke der Volkswirthschaft, der dem Bestreben, die Güter zu vermehren, und mit den mindesten Kosten herzustellen, wenigstens coordinirt an die Seite gestellt werden muß. Ja gegenwärtig befinden wir uns in einer Epoche, in der gerade die Lücken, welche unsere Volkswirthschaft in dieser Richtung offen lassen in erster Linie unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Insoferne die Vorsorge für regelmäßige Bedarfsdeckung einen höheren Grad an wirthschaftlicher Gesittung darstellt, als die einmalige oder gelegentliche Beschaffung von Gütern, kann man es als einen normalen Entwicklungsgang der Volkswirthschaft betrachten, daß sie zuerst die Vermehrung der Güter schlechthin, und erst später die regelmäßige Gestaltung dieser Vermehrung zum Gegenstand ihrer Bemühungen macht; als höchst sonderbar aber muß es bezeichnet werden, daß die Theorie die Vermehrung des Nationaleinkommens so oft und so viel besprochen hat, ehe von der Herstellung desselben die Rede war.

Damit berühren wir aber den eigentlich springenden Punkt. Indem wir im Einkommen die wiederkehrend herzustellenden Genußmittel erblicken, verlassen wir den Standpunkt, eine einzelne Gütermenge als die Grundlage der Betrachtung aufzustellen, wir erweitern unsern Gesichtskreis, indem wir die in verschiedenen Perioden nacheinander vorhandenen (reproducirten) Gütermengen als ein Ganzes im Geiste zusammenfassen. An Stelle der einzelnen Größe setzen wir den Begriff einer Reihe. Wir thun auch in diesem Gebiete das wirklich, was so oft und mit Recht verlangt worden ist, wir verlassen den chrematistischen Standpunkt, und anstatt der todten Güter betrachten wir einen lebensvollen wirthschaftlichen, um mit Jevons zu reden, in der Dimension der Zeit verlaufenden Proceß. Wir wenden damit nur einen Gesichtspunct, der in Absicht auf andere volkswirthschaftliche Vorgänge längst gang und gäbe ist, auf einen in diese Be-

trachtungsweise bisher nicht einbezogenen Theil der Volkswirthschaft, die Genußmittel an, und füllen dadurch eine wesentliche Lücke in dem großentheils schon ausgebauten Lehrgebäude aus.

In erster Linie gelangen wir erst durch diese Zusammenfassung dazu, dem volkswirthschaftlichen Bedarf, der von der Bevölkerung als einer Summe lebender Wesen empfunden, zweifellos eine dauernde Erscheinung ist — und nur mit Hilfe einer Abstraction als ein im gegebenen Momente vorhandener erfaßt werden kann — eine gleichartige nämlich dauernde wirthschaftliche Deckung gegenüberzustellen, und gewiß ist diese Auffassung geeignet, die sittliche und persönliche Seite dieses Wirthschaftsprocesses in das rechte Licht zu stellen. „Das Einkommen ist ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit in ihrem Zusammenhang mit der Bedürfnißbefriedigung hervorgeht." Diese schönen Worte Schmollers, die dieser allerdings nur auf das Einzeleinkommen bezieht, erscheinen erst in ihrer Beziehung auf das Volkseinkommen auf den Volksbedarf in ihrer vollen und ganzen Bedeutung.

Es ist merkwürdig, daß diese Auffassungsweise die, wie ich oben erwähnt habe, in anderer Richtung schon zur herrschenden geworden ist, auf das Volkseinkommen erst übertragen werden muß.

Erscheint es nicht, wie ein fast selbstverständlicher Schluß, den als beständig reproducirt gedachten Productionsmitteln, dem Kapital (vgl. oben § 3), die beständig reproducirten Genußmittel als Einkommen gegenüber zu stellen? So läßt sich denn der so verwickelte volkswirthschaftliche Productionsproceß zunächst in zwei große Gebiete getheilt überschauen, die, innig mit einander zusammenhängend, die Gesammtaufgabe der Wirthschaft, Güter zu produciren und ihrem Zwecke der Bedarfsbefriedigung zuzuführen erfüllen. Wie seltsam, daß Marx, der den Circulationsproceß des Kapitals so meisterhaft schildert, der in der Unterscheidung der Producenten von Genußmitteln und Productionsmitteln den eigentlich maßgebenden Unterschied erfaßt hat, die revenu das Einkommen aus dem Circulationsproceß herausfliegen läßt, anstatt der Kapitalcirculation die Einkommensbildung als gleich wichtigen Zweig gegenüberzustellen?

Noch eins ist, wie mir scheint, zu beachten. Erst indem wir die

Genußgüter in ihrer Reproduction als volkswirthschaftliche Erscheinung zusammenfassend, als Einkommensproceß, dem Kapitalerhaltungsproceß gegenüberstellen, tritt uns das wechselseitige Verhältniß beider völlig klar vor die Augen, die Kapitalerhaltung als Mittel zur Einkommensbildung. Die Wissenschaft ist sich ja längst darüber klar, daß die Kapitalerhaltung und Kapitalbildung nicht Selbstzweck, nicht eigentliches Ziel der Wirthschaft ist. In der üblichen vom privatwirthschaftlichen Standpunkt beeinflußten Auffassung des Einkommens erscheint aber immer noch der Kapitalersatz als die bevorzugte, als die in erster Linie nothwendige Verwendung der Einnahmen, nach deren Vollzug erst die Bedarfsbefriedigung an die Reihe kommt. Erst indem wir auch den Einkommensproceß als dauernden dem Kapitalerhaltungsproceß gegenüberstellen, schwindet dieser Schein und die Kapitalerhaltung erscheint dem wahren Wesen der Sache entsprechend der Einkommensbildung unbedingt untergeordnet. Und ähnlich wie mit dem Kapital, geht es mit dem Ertrag. Die Ertragsberechnung und Ertragsbildung, so lange als der Endzweck der Erwerbswirthschaft anerkannt, auch sie erscheint nun nur als ein Mittel zu höherem Zweck, zur Einkommensbildung. „Das Einkommen ist keine Ertragskategorie." Es kann in einem concreten Falle ein Einzeleinkommen mit einem Ertrage identisch sein, wir bezeichnen denselben Proceß von einem ganz verschiedenen Standpunkte, wenn wir ihn das einemal Ertrag, das andere Mal Einkommen nennen. Nicht, daß wir die wiederkehrenden Eingänge das einemal auf die Objecte, aus welchen sie stammen, das andere Mal auf die Subjecte, denen sie zufließen, beziehen, wie gewöhnlich gelehrt wird, ist der eigentlich maßgebende Unterschied, sondern daß wir sie das einemal als Resultat der Production, das anderemal als Mittel der Consumtion auffassen, das ist es, was Ertrag und Einkommen unterscheidet. Vollends in der Volkswirthschaft treten die beiden Begriffe auseinander.[1])

Tritt uns so das Volkseinkommen als wahrhaft gesellschaftlicher Proceß erfaßt, den bekannten Kategorien des Kapitals und Ertrags

[1]) Es ist daher auch nicht richtig, wenn Wagner den Reinertrag der Volkswirthschaft als Volkseinkommen bezeichnet, § 86, 87.

ergänzend und erläuternd gegenüber, so füllt es andrerseits eine wesentliche Lücke aus, wenn wir es im Zusammenhang mit den Einzeleinkommen betrachten.

Die Bildung der Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte ist stets unter dem Gesichtspunkt der volkswirthschaftlichen Vertheilung aufgefaßt worden. Fragt man aber, was vertheilt werden soll, so bleibt, nachdem der althergebrachte Irrthum, daß das gesammte Product in die Einkommen vertheilt wird, wiederlegt ist, eine Lücke offen, die nur durch das Volkseinkommen ausgefüllt wird.[2]) Daraus ergibt sich aber nach meiner Ansicht für die systematische Darstellung eine wichtige Aufgabe.

Meistens wird unter den Grundbegriffen das Einkommen kurz angeführt, und unter dem Gesichtspunkt der Gütervertheilung werden dann sofort die einzelnen Einkommensarten erörtert, ohne daß der Uebergang vom Gut und der Production zum Einkommen klar gestellt worden wäre.

Dieser Uebergang ist durch eine selbstständige systematische Behandlung des Volkseinkommens, nicht unter dem Gesichtspunkte der Vertheilung, sondern an der Spitze der Lehre von der Production, dort aber erschöpfend und unabhängig von dem einzelwirthschaftlichen Einkommensbegriff herzustellen, wie sie m. W. bisher nur Riedel dem Volkseinkommen hat angedeihen lassen, der die Production überhaupt nicht als Güterproduction, sondern als Production des Volkseinkommens abhandelt.[3])

Noch in einer anderen Beziehung ist der Begriff des Volkseinkommens von Bedeutung.

Das Volkseinkommen stellt die Verbindung der Volkswirthschaft mit der Bevölkerung in dem selben Sinne her, wie das Einzeleinkommen die Beziehung der Privatwirthschaft zu ihrem Subjecte zum Ausdruck bringt.

Wie dem Individuum die Bevölkerung, so steht dem Individualbedarf der volkswirthschaftliche Gesammtbedarf, so dem Einzeleinkommen das Volkseinkommen, als sociale Massenerscheinung gegenüber.

[2]) Vgl. Rösler, die oben § 12, N. 2a. angeführten Stellen.

[3]) Leider fällt Riedel in seiner weiteren Darstellung in der Smith'schen Lehre von den drei Einkommensquellen zurück, s. oben § 3 S. 74.

Die Darstellung des Einkommens als Geldsumme, wie wir gesehen haben, nur auf die Einzelwirthschaft, soferne sie gegebenen Verkehrverhältnissen gegenüber steht, anwendbar, verliert naturgemäß ihren Sinn in Anwendung auf die Massenerscheinung, wo die Fiction, als ob das beobachtete Subject auf den Markt keinen Einfluß nehme, hinfällig wird.

Die Summe der Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte, so wichtig ihre Ermittlung auch sein mag, drückt im Verhältniß zur Bevölkerung nicht das aus, was das Einkommen, (bei gegebenen Preisverhältnissen) im Verhältniß zum Individuum, das Maß der Bedarfsbefriedigung. Nur die Summe der Güter erster Ordnung gibt uns dieses Maß.

Wie die Bevölkerung als ein dauerndes Ganze den neu entstehenden und absterbenden Individuum gegenübersteht, so das Volkseinkommen, gegenüber den vielfach wechselnden, in großer Zahl mit dem Leben des Individuums aufhörenden Einkommen der einzelnen Wirthschaftssubjecte.

Mit der Bewegnng der Bevölkerung, ist die Bewegung des Volkseinkommens, mit der Zusammensetzung der Bevölkerung, die Zusammensetzung des Volkseinkommens in Zusammenhang zu bringen.

Wie das Einkommen des einzelnen Wirthschaftssubjectes erst im Zusammenhang mit seinem Bedarf den Wohlstand erkennen läßt, so wird zur Beurtheilung des Volkswohlstandes das Volkseinkommen im Verhältniß zum Volksbedarf zu betrachten sein. Der Volksbedarf durch die Bevölkerung bedingt, steigt und fällt im selben Sinne, wie diese: die Entwicklung des Volkseinkommens im selben Sinne wie die Bevölkerung erscheint regelmäßig als ein heiß erstrebtes, freilich nicht immer erreichtes Ziel. Es ist hier, wo die Höhe des Einkommens überhaupt nicht zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurde, nicht der Ort auf diese Gedanken einzugehen. Auch ein anderes Problem, den Werth des Volkseinkommens zu verfolgen, müssen wir uns versagen.

Das aber dürfen wir wohl als Ergebniß unserer Untersuchung aussprechen:

Das Volkseinkommen fügt sich in allen Beziehungen als ein er-

gänzendes und abſchließendes Glied in jenen Kreis von Vorſtellungen ein, welche die Volkswirthſchaft nicht als ein Getriebe mechaniſcher Kräfte, ſondern als die Lebensäußerung eines lebendigen Ganzen, des Volkes begreifen wollen, die im organiſchen Zuſammenhang mit anderen ebenfalls in der Zeit verlaufenden Lebensthätigkeiten erfaßt werden muß. Vielleicht mag es einer Theorie, welche die regelmäßige periodiſche Geſtaltung dieſer Proceſſe als eine ihrer wichtigſten Aufgaben anſieht, einmal gelingen, ihren Einfluß auf das wirkliche Leben des Volkes wie der Einzelnen auszudehnen, und ſo das ſehnlichſt erſtrebte Ziel der Gewinnung eines Volkseinkommens für das Volk, der Sicherung der Einzeleinkommeu für alle Einzelwirthſchaften ſeiner Verwirklichung näher zu bringen.

Anhang.

Einwendungen gegen Prof. Dr. v. Böhm-Bawerks Kritik der Ausbeutungstheorie.

(Kapital und Kapitalzins I., XI. S. 360 ff.)

Ein eingehendes Studium der Arbeit Professor Böhms über das Kapital hatte in mir gegen einige Ausführungen des hochgeschätzten Verfassers ernsthafte Bedenken wachgerufen, in deren weiterer Verfolgung ich zu einzelnen Resultaten gelangte, die, wie ich glaube, von allgemeinerem Interesse sind.

Ich habe lange gezögert, diese vor der Verfassung der vorstehenden Arbeit entworfene Studie der Oeffentlichkeit zu übergeben, glaube aber, da mich auch meine seitherigen Arbeiten nicht eines Besseren belehrt haben, dies nun thun zu dürfen, zumal die Veröffentlichung der vorstehenden Arbeit, mit welcher diese Untersuchung durch Betonung der ungleichen Productivität gleicher Arbeit einen innern Zusammenhang hat (vgl. oben § 5), zugleich einen schicklichen Anlaß bietet, meine kritischen Bedenken in einer nicht allzu anspruchsvollen Form vorzubringen.

Dem Vorwurfe, der noch nicht vollendeten Arbeit des Autors in unziemlicher Weise vorzugreifen, glaube ich nicht ausgesetzt zu sein, weil der Gegenstand meiner Kritik nicht die Theorie des Verfassers über Kapitalzins selbst, sondern einige gelegentlich vorgebrachte Ausführungen sind, die, wie ich glaube, unabhängig von der Zinstheorie behandelt werden können, ja von mir geradezu unter der Voraussetzung, daß Böhms Zinstheorie sich als richtig erweisen werde, behandelt werden; überdies ist in Böhms Werk nichts enthalten, was darauf schließen ließe, daß der bezüglichen Darstellung eine Berichtigung zugedacht sei.

Uebrigens will ich mich, falls ich wirklich Böhms Lehren vorgegriffen hätte, gerne belehren lassen

Schließlich muß ich noch bemerken, daß ich nicht in eine erschöpfende Kritik der Böhm'schen Ausführung eingehen, sondern nur eine ganz bestimmte Reihe von Einwänden, die sich mir aufdrängte, vorbringen will. Wenn ich in allen anderen Punkten Böhms Darstellung als richtig voraussetze, so geschieht dies mit allem Vorbehalte, und soll nicht durchwegs meine volle Zustimmung ausdrücken.

Doch nun zur Sache.

Es handelt sich um jenen Theil der Kritik der Rodbertus'schen Zinstheorie, in welchem Böhm die von Rodbertus aus dem Satze, daß jedem Arbeiter das ganze Product seiner Arbeit bez. dessen Werth gebühre, gezogenen Consequenzen bekämpft.

Böhm gelangt zu dieser Untersuchung, nachdem er Rodbertus' erste These, daß alle Güter wirthschaftlich betrachtet, nur Producte der Arbeit seien, widerlegt hat. Er schließt jedoch die Kritik gegen dieses erste Dogma mit der Bemerkung (S. 390), daß er, um von Rodbertus' erstem Versehen keinen ungebührlichen Nutzen zu ziehen, für die ganze folgende Untersuchung alle Voraussetzungen so stellen will, daß die Folgen jenes Verfahrens vollständig eliminirt werden. Es soll daher supponirt werden, daß alle Güter nur durch das Zusammenwirken von Arbeit und freien Naturkräften und unter ausschließlicher Beihilfe solcher Kapitalsgegenstände hervorgebracht werden, die selbst nur durch das Zusammenwirken von Arbeit und freien Naturkräften ohne Dazwischenkunft tauschwerther Naturgaben entstanden sind. Unter dieser begrenzenden Voraussetzung läßt Böhm Rodbertus' Fundamentalsatz, daß alle Güter wirthschaftlich betrachtet nur Arbeit kosten, auch seinerseits gelten.

Unter dieser begrenzenden Voraussetzung, erklärt Böhm weiter (S. 391), lasse sich gegen den Rodbertus'schen Satz, „daß naturgemäß und nach der „reinen" Rechtsidee dem Arbeiter das ganze Product, das er allein hervorgebracht, beziehungsweise dessen ganzer Werth gehören müsse,*) seines Erachtens kein Einwand erheben.

Er glaubt aber, daß Rodbertus und alle Socialisten mit ihm von der Verwirklichung dieses wahrhaft gerechten Satzes sich eine falsche Vorstellung machen, und durch diese mißleitet, die Herstellung eines Zustandes begehren, der jenem Satze nicht entspricht, sondern widerspricht.

Worin diese falsche Vorstellung besteht, bezeichnet Böhm im Folgenden: „Der vollkommen gerechte Satz, „daß der Arbeiter den ganzen Werth des Productes erhalten soll", kann vernünftiger Weise in sich schließen, entweder daß der Arbeiter den ganzen jetzigen Werth seines Productes jetzt, oder daß er den ganzen künftigen Werth seines Productes künftig erhalten soll. Rodbertus und die Socialisten legen ihn aber so aus, daß der Arbeiter den ganzen künftigen Werth seines Productes jetzt erhalten soll, und thun dabei, als ob das die ganz selbstverständliche und einzig mögliche Auslegung jenes Satzes wäre." Schon hier vermag ich nicht vollständig zuzustimmen. Das Dilemma setzt voraus, daß der Werth des Products künftig ein von dem gegenwärtigen verschiedener (höherer) sein wird. Unter dieser Voraussetzung ist aber die einfachste Verwirklichung des Satzes, daß dem Arbeiter sein ganzes Product gebühre, die, daß der Arbeiter sein Product während der ganzen Zeit der Werthveränderung behält, somit jetzt den jetzigen Werth und künftig den künftigen Werth desselben besitzt. Böhm selbst setzt in dem gleich darauffolgenden Beispiel diesen Fall voraus. Das von ihm aufgestellte Dilemma tritt überhaupt erst dann ein, wenn die Entschädigung des Arbeiters, sei es jetzt durch

*) Hier sollte es wohl genauer heißen: Das ganze Product, oder andere Güter, deren Werth dem ganzen Werthe des Productes gleichkommt. (Vgl. oben § 5. 3.) — Anton Menger, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag S. 6 und 148.

werthvolle Güter oder künftig durch einen Antheil an dem im Zusammenwirken mit anderen Arbeitern erzielten Gesammtproducte in Frage kommt. In beiden Fällen ist aber jenes Dilemma, wie die folgende Untersuchung zeigen wird, keineswegs so zweifellos richtig, mindestens nicht a priori zuzugeben.

Wir gelangen nun zu dem ersten Beispiel. Böhm setzt voraus, daß die Herstellung eines Gutes, z. B. einer Dampfmaschine, fünf Arbeitsjahre koste, und der Tauschwerth, den die fertige Maschine erzielt, 5500 fl. sei; er nimmt ferner, — einstweilen von der Thatsache der Theilung des Werks unter Mehrere absehend — an, daß ein Arbeiter allein durch continuirliche Arbeit von fünf Jahren die Maschine herstelle.

Niemand wird bestreiten, daß unter dieser Voraussetzung der Arbeiter, der nach den fünf Jahren sein ganzes Product von 5500 fl. Werth besitzt, den vollen Lohn im Sinne des obigen Satzes erhalten habe.

Böhm setzt weiter den Fall, daß der Arbeiter z. B. schon nach Ablauf Eines Jahres eine entsprechende Theilentlohnung wünscht, und fragt, wie diese zu bemessen sei. Er glaubt, es wird auch dies keinen Augenblick zweifelhaft sein können, dem Arbeiter wird sein Recht geschehen, wenn er jetzt das Ganze bekommt, was er bis jetzt erarbeitet hat. Wenn er also z. B. bis jetzt einen Haufen unfertigen Erzes, Eisens oder Stahlmaterials erzeugt hat, so wird ihm sein Recht geschehen, wenn man ihm eben diesen ganzen Haufen von Erz, Eisen oder Stahl übergibt, beziehungsweise den ganzen Werth, den dieser Materialhaufen hat und zwar natürlich jetzt hat. — Böhm glaubt nicht, daß irgend ein Socialist an dieser Entscheidung etwas aussetzen könnte.

Ich muß zugeben, daß Rodbertus von seinem Standpunkte nichts aussetzen könnte. Es wäre aber doch wünschenswerth gewesen, daß Böhm nicht blos die Entlohnung des Arbeiters nach dem ersten Jahre, sondern auch die weitere Entwicklung der Sache verfolgt hätte. Soll der Arbeiter, der nicht das Product selbst, sondern „dessen Werth" erhalten hat, selbst an der Maschine weiter arbeiten? wenn ja, wie wird er im zweiten Jahre entlohnt werden, wieder mit dem Werthe seines Productes abzüglich des bereits erhaltenen Werthes oder nach einem anderen Maßstabe? Wenn nein, wie soll die Maschine zu Stande kommen, wenn wir von der Theilung der Arbeit abstrahiren wollen?

Bevor ich jedoch diesen Gedanken ausführen kann, muß ich auf den wichtigsten Theil der Argumentation Böhms, die Bewerthung, zunächst des Materialhaufens, eingehen.

Böhm bewerthet den Materialhaufen als Theilproduct der Maschine, macht aber aufmerksam, daß, wiewohl jetzt ein Fünftheil der technischen Arbeit geleistet ist, das Theilproduct doch nicht den fünften Theil des Werthes der Maschine, d. i. 1100 fl., haben wird. Denn 1100 fl. sind ein Fünftel des Werthes einer fertigen gegenwärtigen Dampfmaschine. Was aber der Arbeiter bis jetzt producirt hat, ist nicht ein Fünftheil einer Maschine, die schon fertig ist, sondern nur ein Fünftheil einer Maschine, die erst in vier Jahren fertig sein wird. Und das ist zweierlei.

Den Unterschied zwischen den beiden Werthen, und zwar zu Ungunsten des Theilproducts, begründet der Autor mit der allgemein wahrnehmbaren Thatsache,

daß die Menschen gegenwärtige Güter für werthvoller erachten, als ganz gleichartige Güter der Zukunft.

Indem Böhm zur ziffermäßigen Berechnung des Werthes des Theilproducts schreitet, schickt er die Bemerkung voraus, daß diese Berechnung ohne vorzugreifen nicht vollständig erklärt werden könne. Er bemerkt jedoch, daß die Werthdifferenz in einem gewissen erfahrungsmäßigen Zusammenhange mit der Höhe des landesüblichen Zinsfußes und mit der Entlegenheit des Zeitpunktes steht, in dem das ganze Product vollendet sein wird. Setzt man den üblichen Zinsfuß mit 5% an, so wird der Werth des Products des ersten Arbeitsjahrs, und demgemäß der Lohn des Arbeiters für das erste Jahr nach dem an die Spitze gestellten Grundsatze ungefähr 1000 fl. sein.

Das Zutreffende dieses Ziffernansatzes wird sich, wie Böhm sagt (S. 394, N. 2), bald herausstellen.

Bei der Einführung des Zinsfußes in die Argumentation verwahrt sich Böhm gegen den Verdacht, den Zinsfuß als Ursache der Minderbewerthung der künftigen Güter einführen zu wollen.

Die Stelle, aus welcher die in Aussicht gestellte Erklärung des Satzes von 1000 fl. hervorgehen soll, kann wohl keine andere sein als jene (S. 397 ff.), in welcher unter der Voraussetzung der Arbeitstheilung die Ansprüche der fünf Theilnehmer untersucht werden.

Böhm nimmt an, daß diese fünf Arbeiter ihre Arbeit nur nach einander vollziehen können, so daß die Herstellung der Maschine nach wie vor fünf Jahre in Anspruch nimmt und erörtert die Vertheilung des Products zunächst unter der weiteren Voraussetzung, daß das Product unter die Arbeiter allein zu vertheilen sei, daß kein fremder Unternehmer dazwischen trete.

Für diesen Fall constatirt er erstens, daß eine Vertheilung erst nach fünf Jahren stattfinden kann, und daß der Gesammtwerth von 5500 fl. unter die fünf Arbeiter zu vertheilen sein wird.

Aber nach welchem Schlüssel? Gewiß nicht zu gleichen Theilen. Darin würde eine Begünstigung der Arbeiter des späteren Productionsstadiums liegen, da die Arbeiter des letzten Jahres die 1100 fl. unmittelbar nach der Arbeit, die des vorletzten ein Jahr nach ihrer Leistung u. s. w., endlich die des ersten Jahres erst 4 Jahre später erhalten würden. — Ich muß hier die Darstellung der Argumentation Böhms durch die Bemerkung unterbrechen, daß Böhm, indem er diese Vertheilung ungerecht findet, ein neues Lohnprincip in die Erörterung einführt, das Princip, daß den Arbeitern für gleiche Anstrengung gleicher Lohn gebühre. Auf die Folgen dieser Einführung komme ich später zu sprechen.

Böhm fährt nun fort, die Unzulässigkeit der besprochenen Vertheilung des Products dadurch zu illustriren, daß bei dieser Benachtheiligung der Arbeiter der früheren Productionsstadien sich Niemand bereit finden würde, die Anfangsstadien zu übernehmen, und deshalb die Arbeiter der Schlußstadien gezwungen sein werden, ihren das Werk vorbereitenden Collegen zum Ersatz für die Verzögerung einen höheren Antheil am schließlichen Productwerthe zu bewilligen.

Die einzelnen Antheile ermittelt er nun nach dem Satze, daß jedem Arbeiter gleicher Lohn zu gleicher Zeit gebühre und unter der Voraussetzung, daß die Diffe-

renz der Werthschätzung gegenwärtiger und künftiger Güter (für den Zeitraum eines Jahres) 5% beträgt wie folgt:

Der erste Arbeiter, der 4 Jahre wartet, erhält am Ende des 5. Jahres 1200 fl.,
„ zweite „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „ „ 1150 „
„ dritte „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „ „ 1100 „
„ vierte „ „ 1 „ „ „ „ „ „ „ „ 1050 „
„ fünfte, der den Lohn unmittelbar nach der Arbeit erhält . . . . 1000 „

zuf. 5500 fl.

Da nun der fünfte Arbeiter gleich nach Leistung der Arbeit 1000 fl. erhält, und dem ersten auch nicht mehr gebührt, bez. die am Ende des ersten Jahres erhaltenen 1000 fl. dem Werthe der nach vier weiteren Jahren zu erwartenden 1200 fl. gleich stehen, so schließt Böhm (S. 402), daß die Arbeiter, soferne die Lohnsumme hinter dem schließlichen Productwerthe um nicht mehr als den Betrag der landesüblichen Zinsen zurückbleibt, die Arbeiter in ihrem Anspruche auf den ganzen Werth des Products nicht verkürzt werden; sie erhalten ihr ganzes Product nach der Bewerthung desjenigen Zeitpunktes, in dem sie ihren Lohn empfangen.

Damit soll denn auch die auf S. 394 vollzogene Bewerthung des nach Schluß des ersten Jahres vorhandenen Materialhaufens mit 1000 fl. erklärt sein.

Auch erachtet Böhm, wie sich aus dem Zusammenhange zweifellos ergibt, daß dadurch die These der Ausbeutungstheorie, daß der Kapitalzins ein Raub am fremden Producte sei, widerlegt werde.

An dieser Argumentation scheinen mir, abgesehen von vorläufig nebensächlichen Einwänden, wie daß die von Böhm angenommene Vertheilung des Products durch die Concurrenz der Arbeiter mit der Annahme der nothwendigen Aufeinanderfolge ihrer Leistungen nicht vereinbar ist, folgende Punkte nicht stichhaltig:

1. Die Substitution des Satzes, daß für gleiche Arbeit gleicher Lohn gebühre, an Stelle des Princips, daß dem Arbeiter das ganze Product gebühre. Beide Sätze führen sofort zu Widersprüchen, sobald, aus was immer für Gründen, gleiche Arbeit ungleiches Product hervorbringt.

2. Die Art der Beweisführung mit dem angenommenen 5% Zinsfuß.

3. Der Schluß, daß weil bei der Vertheilung des Products der letzte Arbeiter 1000 fl. gleich nach der Leistung erhält, und dem ersten nach dem Grundsatze gleicher Entlohnung gleich viel gebührt, das Product des ersten Jahres 1000 fl. werth sei.

Die Erörterung über die Vertheilung des Schlußproducts könnte, selbst wenn das Princip der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit zugegeben wird, nur beweisen, daß dem ersten Arbeiter gleich nach gethaner Arbeit 1000 fl. gebühren. Ueber den Werth des Products gibt die Untersuchung keinerlei Aufschluß.

Ich behaupte vielmehr, daß, indem Böhm irgend einen landesüblichen Zinsfuß voraussetzt, damit allein schon die Grundlage der Bewerthung des Products gegeben ist, und dieser Productwerth der Vertheilung, nicht umgekehrt zu Grunde gelegt werden muß. Damit bin ich aber bei meinem zweiten Einwande, der Argumentation mit dem 5% Zinsfuß angelangt; bevor ich die anderen Momente erörtere, muß ich diesen Punkt völlig ins Reine bringen.

Erstens. Was heißt im Zusammenhange der Beweisführung Böhms 5% Zinsfuß, was heißt Zinsfuß überhaupt?

Wenn wir der von Böhm ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, nicht die Minderbewerthung künftiger Güter aus dem Zinsfuß, sondern den Zinsfuß aus der Minderbewerthung erklären zu wollen, treu bleiben, kann „Zinsfuß" offenbar nicht jenen Betrag bezeichnen, den man für dargeliehene 100 nach einem Jahre erhält, sondern nur, wie er selbst S. 398 sagt, die Größe der Differenz, die nach den wirthschaftlichen und culturellen Verhältnissen zwischen der Werthschätzung gegenwärtiger und künftiger Güter besteht.

Hält man aber, wie man thun muß, an dieser Definition fest, dann darf man nicht, wie Böhm S. 394 und 400 gethan hat, zur Unterstützung der Beweisführung anführen, daß der Arbeiter den früher erhaltenen Lohn verzinslich anlegen kann.

Abgesehen davon, daß der Grund der vorzeitigen Entlohnung des Arbeiters regelmäßig darin liegt, daß er die Vollendung nicht abwarten kann, und er schon aus diesem Grunde regelmäßig nicht in der Lage sein wird, den erhaltenen Lohnbetrag verzinslich anzulegen, ist auch rein logisch die Annahme der Möglichkeit der Verzinsung unzulässig.

Die einzige Thatsache, die uns in dem gegenwärtigen Stadium der Beweisführung bekannt ist, ist die, daß zukünftige Güter geringer bewerthet werden als gegenwärtige. Daß sich aus dieser Thatsache, wie Böhm behauptet, die Erklärung der Erscheinung des Kapitalzinses ergibt, soll das gewählte Beispiel erst erweisen oder doch anschaulich machen.

Wir haben also in unserem Beispiele keine denkbare andere Quelle des zu erzielenden Kapitalzinses als eben die von der beobachteten Production erzeugten Güter. Erfahren die von dem Arbeiter nach dem ersten Jahre nach Böhms Annahme erzeugten 1000 im Lauf der Jahre eine Werthvermehrung, so kann dies eben nur in unserem Producte geschehen. Nimmt der Arbeiter (in unserem Falle) sein Product (den Materialhaufen) aus dem Productionsprocesse heraus, so kommt eine Production und daher auch eine Werthvermehrung überhaupt nicht zu Stande. Wir dürfen also nur sagen, daß der Betrag von 1000 fl. am Ende des ersten Jahres der Werthschätzung der nach 4 Jahren zu erwartenden 1200 fl. gleichkommt, wir dürfen aber nicht behaupten, daß der Arbeiter, der gegen Empfang der 1000 fl. sein Product an wen immer überlassen hat, nach Ablauf der entsprechenden Zeit genau in dieselbe Lage kommen könne, in der er sich im Vertheilungsfalle befunden hätte. Diese Differenz ist eine so wichtige und so folgenschwere, daß ihr gegenüber Böhms Argumentation auch dann nicht zulässig wäre, wenn er selbst aus derselben keine weiteren Consequenzen zöge, und damit nur den Zweck verfolgte, seine Ausführungen dem mit dem Inhalte seiner Theorie, ja vielleicht mit der von ihm als Grundlage benutzten Werththeorie nicht vertrauten Leser anschaulicher zu machen.

Doch ziehen wir nun die Consequenzen aus der von Böhm selbst bezeichneten richtigen Auffassung des Zinsfußes. (Sollte man in diesem Zusammenhange nicht besser das allgemeinere Wort „Zeit-Differentiale" anwenden?) „Der Zinsfuß ist die Differenz, die zwischen der Werthschätzung gegenwärtiger und künftiger Güter be-

steht." Vor weiterer Anwendung dieses Satzes muß ich noch einige Schwierigkeiten erwähnen, die sich aus dieser Auffassung ergeben, Schwierigkeiten, die auch Böhm offenbar nicht verkannt hat, und deren Eliminirung auch, wie ich glaube, für seine Argumentation ohne nachtheilige Folgen geblieben ist. Es scheint mir aber nothwendig, dieselben zu erwähnen, um die Bedeutung des Beispiels und der aufgeführten Ziffern ins rechte Licht zu setzen.

Die Differenz zwischen der Schätzung gegenwärtiger und künftiger Güter stellt sich in der geringeren Schätzung des sonst gleichartigen künftigen Gutes dar. Wenn z. B. eine jetzt zur Verfügung stehende Quantität Gold gleich 1000 geschätzt wird, so wird dieselbe Quantität Gold, wenn ich über dieselbe erst in einem Jahre verfügen kann, gegenwärtig geringer, z. B. nur gleich 950 geschätzt. Wenn ich diese Differenz in Procenten ausdrücken will, so ist es offenbar das nächstliegende, den Procentsatz durch das Verhältniß der Differenz zur künftigen Werthgröße zu ermitteln, weil das die feste Größe ist, von der wir ausgehen, deren Veränderung durch die Zeit wir ermitteln wollen. In dem gewählten Beispiele müßten wir demnach sagen die Differentiale betrage 5 %. Offenbar aber ist es aber auch zulässig, die Differentiale durch Beziehung auf den gegenwärtigen Werth, d. i. 950, zu ermitteln; man erhält dann für dieselbe Thatsache einen verschiedenen ziffermäßigen Ausdruck; in dem vorliegenden Beispiele müßten wir nach dieser Berechnungsweise den Zinsfuß wie folgt ermitteln:

$$50 : 950 = x : 100$$
$$5000 : 950 = 5{\cdot}26\ldots$$
$$250$$
$$60$$
$$30$$
$$:$$

Wir müßten daher die Differentiale durch den ziffermäßigen Ausdruck 5·26 % bezeichnen. Dagegen würde es dem Zinsfuß von 5 % in diesem letzteren Sinne entsprechen, wenn eine gewisse Quantität Gold, die sofort vorhanden, 1050 geschätzt wird, nur mit 1000 bewerthet würde, falls sie erst in einem Jahre zur Verfügung stände.

Wie aus sämmtlichen, von Böhm durchgeführten Beispielen erhellt, hat er den „Zinsfuß" in diesem Sinne aufgefaßt wissen wollen. Gegen diese Berechnungsweise ist natürlich nichts einzuwenden. Nur möchte ich beifügen, daß sie die Gefahr nahe legt, die eigentliche Natur des Problems zu verdunkeln, indem bei dieser Rechnung von einem Anwachsen des gegenwärtigen Werthes die Rede zu sein scheint, während es sich in Wahrheit um eine durch den Zeitabstand hervorgerufene Verminderung, oder wenn man will, — um eine unvollständige Erscheinung des künftigen Werthes handelt.

Zweitens. Bei consequenter Durchführung des mit dem Worte „Zinsfuß" bezeichneten Gedankens ergibt sich ferner, daß die Differenz in der Werthschätzung bei einer Zeitdifferenz von mehreren Jahren nicht durch Multiplication der für ein Jahr entfallenden Differenz mit der Anzahl der Jahre ermittelt werden kann, sondern für jedes Jahr der mit Berücksichtigung der Zeitdifferenz ermittelte Werth der Berechnung zu Grunde gelegt, also nach der Zinseszinsenrechnung verfahren werden muß.

1000 ist also nicht der Ausdruck für den Werth eines gegenwärtigen Gutes von 1000
eines nach einem Jahre verfügbaren Gutes von . . . 1050
eines nach 2 Jahren verfügbaren Gutes von . . . 1100
„ „ 3 „ „ „ „ . . . 1150
„ „ 4 „ „ „ „ . . . 1200
sondern
eines gegenwärtigen Gutes von 1000
„ nach 1 Jahre verfügbaren Gutes von 1050
„ „ 2 Jahren „ „ „ . . . . 1102·5
„ „ 3 „ „ „ „ . . . . 1157·625
„ „ 4 „ „ „ „ . . . . 1215·50625.

Daß auch Böhm diese meine Meinung theilt, schließe ich aus seiner Bemerkung S. 394, daß sich das Product „ungefähr" mit 1000 fl. berechne. Ich stimme aber andererseits vollkommen zu, wenn es Böhm für die Zwecke seiner in Rede stehenden Beweisführung für unbedenklich hält, an Stelle dieser genauen, aber die Rechnungsdurchführung außerordentlich erschwerenden Berechnungsweise, die einfachere Annahme einer im Verhältniß zum anfänglichen oder schließlichen Werth des Products gleichmäßigen Werthdifferenz zu setzen.

Durch diese Erörterungen glaube ich für das Folgende den zur erfolgreichen Führung einer Controverse so nothwendigen gemeinsamen Ausgangspunkt mit Böhm wieder gefunden zu haben. Demnach muß ich denn auch z. B. die von Böhm berechnete Vertheilung des Werthes der Maschine unter der Voraussetzung 5% Zinsfußes als vollkommen richtig anerkennen.

Was ich aber leugne, ist, daß sich bei Annahme eines 5% Zinsfußes der Werth des Theilproducts nach dem ersten Jahre mit 1000 ergebe, oder daß man bei der Annahme eines Werthes von 1000 für das Theilproduct noch von einem Zinsfuß von 5% sprechen könne.

Sehen wir doch einmal näher zu. Fünf Procent Zinsfuß heißt nach dem Vorausgegangenen: in Einem Jahr zur Verfügung stehende Güter werden heute zu einem Werthe geschätzt, der um 5% vermehrt, ihrem künftigen Werthe gleichkommt. Für unsere Maschine mit dem schließlichen Werthe von 5500 fl. berechnet sich daher vier Jahre vor der Vollendung der Werth (w) aus der Gleichung

$$w + \frac{5 . w \times 4}{100} = 5500$$

$$w = 550000 : 120 = 4583\dot{3}$$

70
100
40
4
.
.

		davon 1/6
also nach dem ersten Jahre	4583·3	916·6
nach dem zweiten Jahre derselbe mehr 5% davon oder 229·16	4812·5	962·5

		davon $^1/_5$
nach dem dritten Jahre	5041·6̇	1008·3̇
„ „ vierten „	5270·83̇	1054·16̇
„ „ fünften Jahre*)	5500·00	1100·00.

Der Werth je eines Fünftheils der Maschine ist in der letzten Colonne angesetzt. Diesen Werth, d. i. ein Fünftheil des jeweiligen Werthes der Maschine, hat aber Böhm als den Werth des Productes der Arbeit unmittelbar nach ihrer Ableistung angenommen. Wir stehen also vor der gewiß auffallenden Wahrnehmung, daß bei Böhms Voraussetzung eines Zinsfußes von 5% der Werth des Productes nach dem ersten Jahre nicht gleich ist der Summe, welche der Arbeiter im letzten Productionsstadium bei der von Böhm vorgeschlagenen Vertheilung erhält; gewiß liegt nun die Frage nahe: was ist nun der gerechte Lohn, der Werth des Products oder eine gleiche Entlohnung mit dem letzten Arbeiter?

Bevor ich darauf eingehe, will ich jedoch, eingedenk der Bemerkung Böhms, daß in so schwierigen Fragen Weitläufigkeit zu entschuldigen sei, noch zwei weitere Berechnungen anstellen, um zu prüfen, wie denn diese Differenz entsteht. Die eine besteht darin, daß ich untersuche, wie sich unter der Annahme des Productwerths von 1000 nach dem ersten Jahre und eines Zinsfußes von 5% der Werth der Maschine gestaltet. Hierbei gelange ich, indem ich den Zinsfuß in ganz derselben Weise anwende, wie ihn Böhm bezüglich der Arbeiterantheile angewendet hat, zu folgendem Resultat:

1000 ist ein Fünftheil des Werthes der Maschine, die in 4 Jahren fertig sein wird; daher der ganze Werth der künftigen Maschine jetzt	5000
ein Jahr später	5250
zwei Jahre „	5500
drei „ „	5750
vier „ „ d. i. die fertige Maschine	6000.

Es zeigt sich also abermals, daß die Annahme von 5% Zinsfuß mit der Annahme des Güterwerthes von 1000 fl. nicht vereinbar ist. Bei Böhms Vertheilung würde nicht der ganze Werth der Maschine pr. 6000 fl., sondern nur der Theilbetrag von 5500 fl. zur Vertheilung kommen, was seiner ausdrücklichen Erklärung, daß den fünf Arbeitern der ganze Werth der Maschine gebühre, widerspricht.

Sehen wir aber schließlich, welcher Zinsfuß denn bestehen müßte, damit die Bewerthung des Theilproducts nach dem 1. Jahre pr. 1000 fl. richtig wäre, so ergibt sich nach bekannten arithmetischen Grundsätzen, wenn wir die Werthvermehrung von 5000 auf 5500 oder 500 als Zinsen betrachten.

$$\text{Zinsfuß (p)} = \frac{100 \times 500}{5000 \times 4 \text{ (Anzahl der Jahre)}}$$

$$p = 50000 : 20000 = 2{\cdot}5.$$

Damit ist denn auch der in Böhms Schema verborgene Fehler in der

*) Daß der Werthunterschied zwischen den einzelnen Jahren, z. B. von dem Ende des 4. bis zum Ende des 5. nicht die angenommenen 5% ausmacht, rührt eben von jener oben erklärten ungenauen Berechnungsweise her.

schärfsten Form zum Ausdruck gebracht: Böhm hat bei Berechnung der Antheile der Arbeiter einen doppelt so hohen Zinsfuß angenommen, als bei Berechnung des Werthes des Products. Daß, wenn der erstere der landesübliche Zinsfuß ist das Fortschreiten des Productwerths nach dem halben Maßstabe unerklärlich bleibt scheint mir wohl unzweifelhaft. Daß Böhm nicht etwa einwenden könnte, der Zinsfuß lasse sich auf Theilproducte im Entstehen begriffener Güter nicht in so einfacher Weise anwenden, wie ich es gethan, man müsse hier nothwendig vom Antheil am Endproduct ausgehen, geht daraus hervor, daß Böhm — gewiß mit Recht — den gleichen Werthansatz schon in dem Fall in Anwendung bringt, wo nur von einem einzigen Arbeiter die Rede ist (S. 394).

Ist aber der letztere, nämlich 2·5 % der landesübliche Zinsfuß, dann hat der Kapitalist, der, wie Böhm gelegenheitlich annimmt, die Arbeiter nach seinem Maßstabe, d. i. mit je 1000 unmittelbar nach der Arbeit entlohnt, einen Profit von 5 %, also den doppelten des landesüblichen Zinsfußes gemacht, m. a. W. die Lohnsumme ist um mehr als den landesüblichen Zinsfuß hinter dem Productwerth zurückgeblieben, die Arbeiter sind also auch nach Böhms Meinung verkürzt. Und dies wiewohl der Arbeiter nach dem ersten Jahr den ganzen Werth seines Products 1000 (denn eben unter der Voraussetzung dieses Productwerthes hat sich ja der Zinsfuß von 2·5 % ergeben) voll erhalten hat.

Was folgt nun aus diesem Widerspruche? Gewiß nicht die Widerlegung der Theorie Böhms von der Begründung des Kapitalzinses auf den Einfluß, welchen die Zeit auf die Werthschätzung der Güter ausübt. Wohl aber der Beweis, daß die von Böhm abwechselnd gebrauchten Grundsätze, daß dem Arbeiter das ganze Product gebühre, und daß gleicher Arbeit gleicher Lohn gebühre, praktisch keineswegs identisch sind, zugleich, wie sich zeigen wird, einige Andeutungen über eine mögliche Ausgleichung zwischen beiden Principien. Eben deswegen, weil mich die Kritik der Ausführungen Böhms auf diese Fragen führte, die nicht unmittelbar den Gegenstand seiner Studien ausmachen, sondern für denselben nur die Bedeutung von Vorfragen haben, bezüglich welcher die in dem vorliegenden Bande ausgesprochene Beurtheilung wohl als die endgiltige anzusehen sein wird, erachte ich es für zulässig, dieselben schon jetzt der Discussion zu unterziehen. Die Untersuchung dieser Fragen wird auch, wie ich zeigen werde, wichtige Gesichtspunkte für die Beurtheilung der „Ausbeutungstheorie" ergeben, welcher durch Böhms zusammenfassende Urtheile (S. 446) und in den Schlußbetrachtungen (S. 491) wohl kaum volle Gerechtigkeit widerfahren ist.

Die angegebenen Consequenzen zu entwickeln ist eine Aufgabe des Folgenden. Ich werde mich auch dabei, um der künftigen Untersuchung Böhms nicht vorzugreifen, strenge an den von ihm angenommenen Thatbestand halten und daher auch nur jene beschränkten Consequenzen ziehen können, die sich aus einem so beschränkten Substrate ergeben. Die erschöpfende Behandlung der angedeuteten Probleme würde ja doch eine vollständig selbständige Bearbeitung erfordern.

In einem Punkte jedoch werde ich mir eine Abweichung von den Voraussetzungen Böhms erlauben. Böhm nimmt an, daß eine Maschine von dem schließlichen Werthe von 5500 fl. von einem bez. fünf Arbeitern in fünf Jahren vollendet werde, und daß der landesübliche Zinsfuß 5 % betrage. Von diesem

Standpunkt hätte ich die von ihm vorgeschlagene Vertheilung des Products zu acceptiren, und nur bezüglich des Productwerths die oben (S. 8) begründeten, von den seinigen abweichenden Zahlen zu substituiren. Es scheint mir aber für die Uebersichtlichkeit der folgenden Ausführungen zweckdienlicher, die Bewerthung des Products beizubehalten und dem entsprechend anstatt des Zinsfußes von 5% die unter dieser Voraussetzung oben berechnete Zeitdifferentiale von 2·5% der Berechnung zu Grunde zu legen.

Für das Wesen der Sache ist diese Differenz offenbar ohne Bedeutung.

Betrachten wir zunächst den einfacheren Fall, daß Ein Arbeiter die Maschine vollende, näher. Der Werth seines Productes nach dem

		Werth der ganzen Masch.
ersten Jahre ist nach dem Gesagten 1/5 einer Maschine, die in vier Jahren fertig wird, also = ...	1000	5000
nach dem zweiten Jahre ist der Werth seines Productes zwei Fünftel einer Maschine, die in 3 Jahren fertig wird	2050	5125
nach dem dritten Jahre drei Fünftel einer Maschine, die nach 2 Jahren fertig wird	3150	5250
nach dem vierten Jahre vier Fünfel einer Maschine, die nach 1 Jahre fertig wird	4300	5375
nach dem fünften Jahre die ganze fertige Maschine .	5500	5500

Ich bemerke hier, daß die vorstehende Bewerthung der Theilproducte genau die nämliche ist, wie sich aus Böhms Vertheilungsschema ergibt.

Was ist nun das Product des Arbeiters in den einzelnen Jahren? Böhm hat die Frage uns für das erste Jahr beantwortet; da ist es 1000. Im zweiten Jahre ist es*) die Differenz des Gesammtproducts der zwei Jahre und des erstjährigen Products, also . . 2050

1000

1050 u. s. f.

Demnach würde sich das Product der einzelnen Jahre, genauer gesprochen die Werthzuwächse, stellen wie folgt:

I	1000
II	1050
III	1100
IV	1150
V	1200
Summa	5500

Diese Zusammenstellung ist aber, wiewohl sie, wie sich zeigen wird, noch einer Berichtigung bedarf, doch schon äußerst lehrreich. Sie zeigt uns nämlich, daß der Arbeiter, der die ganze Maschine hergestellt, in den einzelnen Theilperioden gleiche Arbeit (so ist ja die Voraussetzung) mit successive ungleichem Erfolg, somit successive ungleich productive Arbeit verrichtet. Wir haben also schon in diesem scheinbar so einfachen Falle ein Beispiel ungleicher Productivität gleicher Arbeit vor uns; sobald wir nun, wie wir sofort müssen, die einzelnen Theilarbeiten

*) In wiefern die Bezeichnung des jeweiligen Werthzuwachses als „Product" der betreffenden Arbeitsperiode angesehen werden kann, wird sofort zur Erörterung kommen, jedenfalls muß, wenn der Werth des erstjährigen Theilproducts schlechthin mit dem Product der erstjährigen Arbeit identificirt wird, dasselbe auch für die folgenden Jahre gelten.

von verschiedenen Arbeitern verrichten lassen und die Productvertheilung untersuchen, stehen wir vor dem Problem der Entlohnung ungleich productiver Arbeit.

Zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir im Sinne der Ausführungen Böhms davon ausgehen, daß jeder Arbeiter bez. um bei dem gegenwärtigen Beispiele zu bleiben, der Arbeiter in jedem Jahre ein Fünftel der Maschine fertig gestellt habe. Ein Fünftel der fertigen Maschine ist 1100 fl. Das erste Fünftel ist vier Jahre vor der Vollendung producirt, daher mit 2·5 % Zeitdifferentiale

damals werth	1000
das zweite Fünftel ebenso	1025
„ drittte „ „	1050
„ vierte „ „	1075
„ fünfte „ „	1100

Die Ziffern für die einzelnen Jahre differiren von den meinigen, und ich werde die Erklärung darüber unten geben. Die Thatsache, daß verschiedene Producte gleicher Arbeit vorliegen, ist aber aus beiden Tabellen gleichmäßig zu entnehmen.

Wenn Böhm Seite 398/399 behauptet, daß die Betheiligung der einzelnen Arbeiter mit je 1100 fl. am fertigen Product keine gleiche Belohnung der Arbeiter in gleicher Zeit wäre, so hat er gewiß Recht, er vergißt aber m. E., daß nach der Auffassung, jeder Arbeiter habe ein Fünftel der Maschine hergestellt, eben auch ihr Product ein ungleiches ist, nämlich ein Fünftel einer in vier Jahren, bez. in drei, zwei, einem Jahre fertigen, endlich ein Fünftel einer fertigen Dampfmaschine.

Wenn nun jedem Arbeiter, wie Böhm sagt, sein Product (der Werth seines Productes) als Lohn gebührt, warum nicht jedem dieser fünf Arbeiter sein Product, auch wenn es von jenem der übrigen verschieden ist?

An anderer Stelle, die sich freilich nicht ausdrücklich auf unseren Fall bezieht, nämlich S. 491, hat Böhm allerdings im Allgemeinen anerkannt, daß der Kapitalzins daraus hervorgehe, daß durch die Spannung gewisser Kräfte „der Werth der Güter, welchen gleiche Arbeit hervorbringt, ungleich geworden sei." Bezeichnender Weise hat er aber in jener Stelle, auf deren Argumentation im Zusammenhange ich an anderem Orte eingehen werde, bezüglich des Lohngesetzes gesagt: „Die Arbeit kann nach *keinem anderen Grundsatze* belohnt werden, „als gleicher Lohn für gleiches Werk"." Auch hier hat er seinen früheren Grundsatz, daß der Arbeit ihr ganzes Product als Lohn gebühre, ganz außer Acht gelassen.

Die Schwierigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Satzes „der Arbeit gebührt ihr Product", auf den Fall ungleicher Productivität der Arbeit ergeben, hat Böhm in beiden Fällen durch die Substitution seines zweiten Lohnprincips eliminirt. Damit ist aber Böhm der Ausbeutungstheorie, deren schwere Irrthümer er mit Recht und mit Erfolg gerügt hat, gerade dort aus dem Wege gegangen, wo sie ihren gesundesten Kern hat. Allerdings wird uns unser Beispiel diese Probleme nicht in ihrem ganzen Umfange überschauen lassen, denn die Ursachen der verschiedenen Productivität gleicher Arbeit sind gar verschieden (ungleiche natürliche Bedingungen, ungleiche Werkzeuge u. a.); unser Beispiel stellt daraus nur einen Specialfall dar, nämlich den, daß die ungleiche Productivität der Arbeit auf ihrer Aufeinanderfolge beruht; — gerade die Erkenntniß, daß auch aus dieser

Ursache eine solche Differenz in der Productivität hervorgehen kann, möchte ich als eines der werthvollsten Resultate der Forschung Böhms bezeichnen.

Wir werden uns daher wohl hüten müssen, die etwa in diesem speciellen Falle gemachten Wahrnehmungen zu verallgemeinern und als allgemeine Sätze aufzustellen; wohl aber werden wir von allgemeinen Sätzen, die auf diesen Specialfall nicht anwendbar sind, sagen dürfen, daß sie als allgemeine Sätze überhaupt unwahr seien; und in dieser Beziehung glaube ich, wird diese Untersuchung nicht unfruchtbar sein.

Doch kehren wir nun zu unserem Beispiele zurück. Der Werth der Theilproducte unseres Arbeiters ist wie oben gezeigt:

		In jedem einzelnen Jahr Mehrproduct gegen das letzte
nach dem ersten Jahr	1000	
„ „ zweiten „	2050	1050
„ „ dritten „	3150	1100
„ „ vierten „	4300	1150
„ „ fünften „	5500	1200

Böhm sagt nun, wenn der Arbeiter nach dem ersten Jahre 1000 erhält, so ist das der volle Werth seines Products, er ist daher nach dem Satze, dem Arbeiter gebührt sein Product, vollständig entlohnt. Ist denn aber der Materialhaufen mit seinem Werth identisch? Ich sage nein. Der Arbeiter hat in dem Materialhaufen die Möglichkeit geschaffen, das nächste Jahr eine productivere Arbeit zu leisten als bisher. Wenn ich dem Arbeiter für sein Product 1000 gebe und ihn von der weiteren productiveren Arbeit ausschließe, und ihn dadurch nöthige, das folgende Jahr wieder eine ebenso unproductive Arbeit vorzunehmen wie im ersten, so habe ich seine Lage verschlechtert und zwar nicht nur im zweiten Jahre um die Differenz der Productivität, in unserem Falle 50, sondern für alle folgende Jahre um denselben Betrag. Die Möglichkeit, daß der Arbeiter auch anderweitig Gelegenheit zu einer productiveren Arbeit finde, darf ich aber aus ähnlichen Gründen, wie den oben bezüglich der Annahme einer Verzinsung des erhaltenen Betrages angeführten, ohne vollständige Abweichung von den gestellten Prämissen nicht voraussetzen. Ob diese Verschlechterung seiner Lage eine ungerechtfertigte ist, habe ich hier noch nicht zu erörtern, es genügt hier, daß er durch den Empfang des Werthes seines Products nicht voll für das Resultat seiner Arbeit entschädigt ist.

Dieses Verhältniß bleibt auch dasselbe, wenn ich die Entschädigung des Arbeiters etwa nach dem zweiten, dritten oder vierten Jahre durch den Werth seines Products ins Auge fasse. Erst nach Beendigung des ganzen Processes fällt der Werth des Products mit dem Gesammtresultate der Arbeit zusammen.

Wie aber, wenn ich dem Arbeiter zwar einen Theillohn zuerkennen, ihn aber von der weiteren productiveren Arbeit nicht ausschließen will? Hier kommt es nun darauf an, wie viel ich dem Arbeiter für die zweite Jahresarbeit zugestehe. Gebe ich ihm nach dem Satze gleicher Lohn für gleiche Arbeit im zweiten Jahre gleichen Lohn, wie im ersten, nämlich 1000, so verbessere ich natürlich seine Lage gegenüber dem ersten Falle keineswegs. Ich verstoße aber auch schon gegen den Grundsatz, daß dem Arbeiter sein ganzes Product gebühre, denn sein Product im zweiten Jahre war 1050.

Dasselbe gilt in erhöhtem Maße bezüglich aller folgenden Jahre, so daß ich den Arbeiter, den ich etwa mit alljährlich je 1000 fl. entlohnen wollte, um den ganzen Vortheil gebracht hätte, den er aus der successive größeren Productivität seiner Arbeit gezogen hätte. Diese Differenz beträgt:

im	zweiten	Jahre	50,	daher nach	dem	zweiten	Jahre 50
„	dritten	„	100,	„ „	„	dritten	„ 150
„	vierten	„	150,	„ „	„	vierten	„ 300
„	fünften	„	200,	„ „	„	fünften	„ 500

Es ist merkwürdiger Weise dieselbe Summe, um welche der Gesammtwerth des Products die Gesammtlohnsumme, welche der Kapitalist ausgezahlt, übersteigt. Ich sage merkwürdiger Weise, weil man nicht erwarten sollte, daß diese zu verschiedenen Zeiten gezahlten und zurückbehaltenen Summen in der Schlußsumme in unveränderten Posten wiederkehren. Dennoch ist die Rechnung richtig, weil ja die Zeitdifferentiale bereits bei Bildung der einzelnen Posten ihre Berücksichtigung gefunden hat.

Diese Entlohnung entspricht offenbar nicht dem Grundsatze „dem Arbeiter sein Product".

Nehme ich aber an, daß ich dem Arbeiter, dem ich nach dem ersten Jahre 1000 gegeben, nun im zweiten Jahre einen Lohn im Werthe seines ganzes Productes d. i. 1050 u. s. w. gebe, so habe ich ihm am Ende seiner Production seine ganzen 5500 gegeben, dem Grundsatze, der Arbeit ihr Product, also voll entsprochen. Ich habe aber auch in keinem Augenblicke mehr hergegeben, als producirt war, als das Product in dem Zeitpunkte der Entlohnung werth war. Dies möchte ich im Gegensatze zu Böhms Ausführungen S. 395 und 401 ganz besonders hervorheben. Es scheint also doch möglich zu sein, was Böhm als undurchführbar bezeichnet, daß, wie Rodbertus und die Socialisten wollen, der ganze Werth, den das fertige Product am Ende der Arbeit haben wird, zu Lohnzahlungen verwendet, diese aber nicht erst am Schlusse der ganzen Production, sondern ratenweise schon im Laufe der Arbeit flüssig gemacht werden, freilich nicht in gleichen Raten, das ist zuzugeben.

Ich gebe aber noch viel mehr zu. Die Entlohnung, wie ich sie eben dargestellt, würde wirklich eine Verbesserung der Lage des Arbeiters gegenüber dem Zustande ergeben, indem er sich ohne Dazwischenkunft des Kapitalisten befunden hätte. Nicht deswegen, weil er den Werth seines Products vorzeitig erhält, das ist, wie unmittelbar aus der Vergleichung mit der Werthtabelle hervorgeht, nicht der Fall. Sondern deswegen, weil der Arbeiter am Schluß jedes Jahres in dieselbe Lage gesetzt ist, als ob er von seinem Product zweierlei sich naturgemäß gegenseitig ausschließende Arten des Gebrauchs machen könnte. Sein Product hat die Eigenschaft, im folgenden Jahre eine productivere Arbeit zu ermöglichen, dies setzt aber nothwendig voraus, daß dieses Product als Productionsmittel, nicht zur Bedürfnißbefriedigung verwendet werde. Den erhaltenen Gegenwerth verwendet er aber zur Bedürfnißbefriedigung. Soferne er also, wie vorstehend beschrieben, entlohnt wird, ist er wirthschaftlich in dieselbe Lage gesetzt, als wenn er sein Product gleichzeitig zur Bedürfnißbefriedigung und zur Weiterproduction verwendet hätte. Der Kapitalist aber ist in die Lage gekommen, von seinem Vermögenstheil weder den einen noch den anderen Gebrauch zu machen.

Es ist daher ein wirthschaftlich durchaus gerechfertigter Vorgang, daß der Arbeiter, der am Ende des ersten Jahres durch die Lohnzahlung des Kapitalisten in die Lage kommt, eine seinem Producte gleichwerthige Güterquantität zu consumiren, d. i. seine Bedürfnisse so zu befriedigen, als wenn er sein Product selbst consumirt hätte, dafür auch dem anderen einen wirthschaftlichen Vortheil überläßt. Dieser Vortheil kann in nichts anderem bestehen, als in einem Verzicht auf einen Theil des Werths des künftigen Arbeitsproducts. Ob dieser Verzicht das ganze Mehrproduct der künftigen Arbeitsperioden (also in unserem Beispiel jährlich je 50) oder nur einen Theil davon zum Gegenstande hat, ist vorläufig noch fraglich. Schon hier stelle ich mich auf einen von dem Böhms wesentlich verschiedenen Standpunkt. Während Böhm in der Entlohnung des Arbeiters mit dem gegenwärtigen Werthe seines Products seine vollständige Befriedigung im Sinne des Satzes, dem Arbeiter sein Product, erblickt, stelle ich den Satz auf, daß das Product des Arbeiters sowohl den Werth des Products, als die Möglichkeit der künftigen productiveren Arbeit umfasse, und daß er als Entgelt für die ihm vortheilhaftere Möglichkeit,*) das Product zur Consumtion zu verwenden, den aus der Verwendung zur Production entstehenden Vortheil dem anderen überläßt. Ich stimme Böhm also zwar vollkommen zu, daß die Rente, soweit sie aus diesem Vertrage hervorgeht, kein Raub am Producte fremder Arbeit ist, ich behaupte aber, daß sie allerdings ein Theil jenes Productes ist, welcher für einen gewährten wirthschaftlichen Vortheil vom Kapitalisten zurückbehalten wird.

Damit scheine ich nun alle übrigen Consequenzen eingeräumt zu haben, denn wenn der Arbeiter auf die wirthschaftlichen Vortheile der Verwendung seines Products als Productionsmittel zu Gunsten der Kapitalisten verzichtet, — so könnte Böhm sagen, — bezieht letzterer mit Recht das ganze Mehrproduct des zweiten Jahres 50, und gibt dem Arbeiter auch im zweiten Jahre blos 1000 u. s. w.

Dennoch ist diese Schlußfolgerung nicht richtig. Der Schluß wäre richtig, wenn sich eine wirthschaftliche Nothwendigkeit nachweisen ließe, daß der Arbeiter in diesem Falle auf sein ganzes künftiges Mehrproduct verzichten muß. Diese Nothwendigkeit liegt aber nicht vor.

So lange wir ausschließlich das beobachtete Product ins Auge fassen, ist es allerdings richtig, daß durch die Consumtion desselben die Möglichkeit künftiger productiver Arbeit vernichtet wird und daher der Arbeiter in Folge dieser Consumtion das ihm in Aussicht stehende Mehrproduct der künftigen Periode verliert. Der Fall liegt aber anders, sobald wir annehmen — und das haben wir im vorliegenden Fall gethan — daß irgend welche andere Güter — vorläufig sei von

*) Anm. Es hat den Anschein, als ob ich hier dasselbe Moment, die Zeit doppelt in Anschlag brächte, indem ja der Unterschied zwischen gegenwärtiger und künftiger Verwendung des Products zur Consumtion schon in der Bewerthung ausgedrückt zu sein scheint. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Eigenschaft eines Gutes, künftige Bedürfnisse zu befriedigen, ist theoretisch unabhängig von seiner Tauglichkeit, gegenwärtige zu befriedigen. In Bezug auf erstere ist das Jahresproduct unseres Arbeiters 1000 werth, letztere besitzt es überhaupt nicht. Wenn der Arbeiter nun anstatt dessen ein Gut erhält, welches die Eigenschaft besitzt, gegenwärtige Bedürfnisse zu befriedigen, so ist das für ihn regelmäßig ein Vortheil, sonst würde er zu diesem Tausch gar nicht anstreben. Uebrigens ist zu erinnern, daß ja die gegeneinander vertauschten Güter jedenfalls vom subjectiven Standpunkte der Tauschenden ungleichwerthig sein müssen und zwar bei beiden im entgegengesetzten Sinne. Vgl. darüber Menger, Grundsätze d. VWL. S. 153 ff.

dem Eigenthum an denselben abgesehen — vorhanden sind, welche zwar den Bedürfnissen des Arbeiters Befriedigung zu gewähren, aber nicht die Productivität künftiger Arbeit zu erhöhen im Stande sind. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß der Arbeiter seine Bedürfnisse befriedige, ohne sein Product zu verzehren, und daß daher die künftige Mehrproduction dennoch stattfinde. Sind diese Consumtionsgüter im Eigenthum der Kapitalisten, dann ist eben der Arbeitsvertrag der Weg, auf dem dieser günstige Erfolg erreicht wird.

Es ist eben in diesem Falle, wie in so vielen Fällen wirthschaftlicher Tauschoperationen so, daß die wirthschaftliche Lage sämmtlicher Betheiligten verbessert wird, m. a. W., daß der Tausch nicht nur privatwirthschaftlich, sondern auch volkswirthschaftlich einen Vortheil darstellt.

Es ist nun nicht mehr eine in der Natur der Sache begründete Nothwendigkeit, daß der Arbeiter, der seine Bedürfnisse befriedigt, der Möglichkeit künftigen Mehrproducts verlustig geht, sondern, wenn dies geschieht, ist es eine Folge der Vereinbarung mit dem Kapitalisten.

Dabei ist zu erinnern, daß wir aus Gründen, die bereits wiederholt auseinander gesetzt wurden, wenn eine petitio principii vermieden werden soll, zur Voraussetzung genöthigt sind, daß die vom Kapitalisten als Lohn gezahlten Güter nicht die Eigenschaft haben, die Productivität der Arbeit zu erhöhen. Der Kapitalist hat daher, wenn überhaupt, nur durch den Lohnvertrag die Möglichkeit, an der künftigeren productiveren Arbeit einen Antheil zu erhalten.

Der durch dieses Geschäft ermöglichte Vortheil ist es also, welchen die beiden Contrahenten unter einander zu vertheilen haben. Würde, wie oben besprochen, der Arbeiter den Werth seines Products verzehren können und die größere Productivität seiner Arbeit genießen, so hätte eine Vertheilung des Vortheils gar nicht stattgefunden, der Arbeiter wäre allein im Genusse des ganzen Vortheils. Dies widerspricht einerseits der Billigkeit, andererseits läßt sich nicht absehen, aus welchen Gründen der Kapitalist diesen für ihn unvortheilhaften oder doch gleichgültigen Vertrag eingehen sollte.

Ist aber die eben erörtete Vereinbarung, daß der Arbeiter das consumirbare Product, der Kapitalist dagegen das ganze künftige Mehrproduct (den ganzen Mehrwerth) erhalte, eine u. zw. wirthschaftlich angemessene Vertheilung dieses Vortheils?

Wenn wir wie bisher annahmen, das Theilproduct zur Bedürfnißbefriedigung der Arbeiter seiner Natur nach ungeeignet ist, so ist nicht zu leugnen, daß hier eine Vertheilung des Vortheils bereits vorliegt. Ist aber das Theilproduct selbst schon zur Consumtion geeignet, so würde diese Verabredung für den Arbeiter gar keine Verbesserung seiner Lage darstellen, wir hätten also hier nach der entgegengesetzten Seite hin ganz das nämliche Verhältniß wie eben vorher: der Kapitalist hätte allein den ganzen Vortheil des Vertrages, auf Seite der Arbeiter wäre ein wirthschaftliches Motiv, denselben einzugehen, nicht aufzufinden.

Schon aus diesem Grunde werden wir die vorgeschlagene Lösung auch im ersten Falle mit besonders kritischem Blicke betrachten müssen. Fragen wir zunächst, ob denn überhaupt eine andere möglich ist? Die Antwort kann nach den vorstehenden Ausführungen nur bejahend ausfallen. Das entweder — oder — gilt nur unter den oben angegebenen Beschränkungen. Sobald die Möglichkeit

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

überhaupt einmal gegeben ist, daß die Arbeiter ihre Bedürfnisse befriedigen und die productivere Arbeit dennoch stattfinde, ist auch die Möglichkeit gegeben, daß der Arbeiter Güter consumire und außerdem an der Mehrproduction Theil nehme. So lange er einen wenn auch kleinen Theil dieses Mehrproducts dem Kapitalisten überläßt, ist der durch den Vertrag ermöglichte Vortheil noch immer zwischen beiden Parteien getheilt. Welche Theilung entspricht nun den beiderseitigen wirthschaftlichen Interessen am vollkommensten?

Die Beantwortung dieser Frage macht eine genaue Analyse des zwischen beiden Theilen bestehenden Verhältnisses nothwendig. Dabei müssen wir uns zunächst hüten, aus dem Umstande, daß das Eigenthum an dem Product überlassen sei, irgend welche Conclusionen zu ziehen. Denn das ist ja gerade die Behauptung der Ausbeutungstheorie, daß aus der rechtlichen Natur des Eigenthums der Kapitalzins entstehe. Die Einmengung der Eigenthumsfrage würde aber auch unser Problem wesentlich verändern, außerdem aber noch für die Lösung völlig nutzlos sein.

Es würde das Problem verändern: denn wir hatten ursprünglich einen bez. mehrere Arbeiter, die zusammen ein Product fertigstellen, wir haben nun eine Person, die, ohne mitzuarbeiten, im Besitze eines Gutes ist, welches die Productivität der Arbeit der anderen erhöht. Diesen Fall wollte Böhm in der ganzen besprochenen Untersuchung noch nicht erörtern, thatsächlich greift er, in seinen allgemeinen Merkmalen erfaßt, weit über die angenommenen Voraussetzungen hinaus. Auch ich kann daher, ohne der Untersuchung in unzulässiger Weise vorzugreifen, diesen Fall in principieller Weise nicht erörtern.

Das Problem würde aber dadurch auch nicht gefördert. Nehmen wir an, daß der Kapitalist durch den Besitz des erstjährigen Products in die Möglichkeit gelangt ist, die Arbeiter von der productiveren Arbeit auszuschließen, so wird es allerdings vollständig erklärlich, daß er den ganzen Mehrwerth des zweitjährigen Productes von 50 für sich behält und dem Arbeiter nur dieselbe Entlohnung gibt, welche derselbe durch die unproductive Arbeit des ersten Jahres erhalten hat. Daß diese Voraussetzung vielfach der Wirklichkeit entspricht, kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn wir das voraussetzen, werden wir aber dem Satze der Socialisten, daß durch das Privateigenthum an Kapitalgegenständen die Arbeiter von den (unentbehrlichen — hier günstigeren) Productionsbedingungen ausgeschlossen werden, und für die Darbietung jener Productionsbedingungen, einen Theil des Products ihrer Arbeit als Rente bei dem Kapitalisten zurücklassen, kaum mehr widersprechen können, wie es Böhm in seiner Kritik thut.

Nehmen wir aber an, daß der Erwerber des Products diese Monopolstellung entweder nicht besitzt, oder nicht ausüben kann oder mag, sei es nun in Folge der Gestaltung des Privatrechts oder aus anderen Gründen, z. B. daß den Arbeitern andere Gelegenheiten zur productiveren Arbeit in hinlänglichem Maße offen stehen, oder daß die Arbeiter ihm gegenüber sich nicht Concurrenz machen können oder wollen, oder daß er aus sittlichen Gründen seine wirthschaftliche Stellung nicht ausnützen will, so gibt uns der vorstehende Fall zunächst keine Auskunft über die Behandlung des Mehrproducts.

Es bleibt also nichts übrig, als wie es auch Böhm gethan, zu untersuchen,

was der Kapitalist, wenn er ein vollkommen gerechter und uneigennütziger Mann und daher weit entfernt ist, eine etwaige Zwangslage der Arbeiter zu einer wucherischen Herabdrückung ihrer Lohnansprüche zu benutzen, thun würde. Und das wieder läßt sich — auch darin stimme ich Böhm vollkommen zu — am besten durch die Vergleichung mit jenem Zustande ermitteln, in welchen der Arbeiter im Falle der Production auf eigene Rechnung bei Vertheilung des Gesammtproducts gekommen wäre. Ich gehe also mit Böhm zur Besprechung des Falles über, daß das Product durch das Zusammenwirken von fünf Arbeitern bei gleichartiger Arbeitsleistung in fünf aufeinanderfolgenden Jahren hergestellt wird. Erst am Schlusse der Untersuchung werden wir zu dem oben aufgestellten Falle, daß ein Arbeiter fortlaufend entlohnt werden soll, wieder zurückkehren.

Bevor wir aber dieses Vertheilungsproblem behandeln, wollen wir vorläufig ein einfacheres insoferne substituiren, als wir annehmen wollen, daß eine Maschine im Werthe von 2050 von zwei Arbeitern in zwei Jahren fertig gestellt werde. Der Werth der halbfertigen Maschine am Ende des ersten Jahres ist 1000. Es sind dieselben Ziffern, wie in Böhms Beispiele. Wir wollen auch vorläufig von der ausgleichenden Concurrenz absehen, indem wir z. B. annehmen, daß in dieser Production nur diese zwei Arbeiter mit einander das Product herstellen können. Wie wird in diesem Falle der Werth von 2050 vertheilt werden? Die Arbeit des ersten Jahres hat einen Werth von 1000, die des zweiten Jahres eine Werthvermehrung von 1050 geschaffen. Daß der zweite Arbeiter nicht weniger als der erste producirt hat, also auch mindestens auf 1000 Anspruch hat, liegt auf der Hand. Was aber geschieht mit dem Ueberschuß von 50? Aus den thatsächlichen Verhältnissen kann keiner der beiden einen ausschließlichen Anspruch auf dieses Mehrproduct vernünftigerweise ableiten. Denn der zweite wäre ohne die vorangegangene Arbeit des ersten nicht in der Lage gewesen, die 1050 zu produciren, andererseits war aber auch durch die Arbeit des ersten Jahres nur die Möglichkeit gegeben, künftig 1050 zu produciren, noch nicht dieser Werth selbst geschaffen. Es bleibt also kein anderer Weg übrig, als daß die beiden Theilnehmer das Product in der Weise miteinander theilen, daß beide gleichmäßig entlohnt werden, d. h. jeder mit Berücksichtigung der Zeitdifferenz gleichviel erhält. Der erste Arbeiter muß daher einen so großen Theil des Productes erhalten, daß derselbe auf den Zeitpunkt seiner Arbeitsvollendung, wenn ich so sagen darf — projicirt ebenso viel ausmacht, als der Rest, welchen der zweite sogleich erhält. Nennen wir, der oben ausführlich dargestellten Rechnungsweise folgend, diesen projicirten Werth des Antheils A, so ergibt sich bei dem angenommenen Zinsfuß per 2·5% folgende Gleichung:

$$A + A\left(1 + \frac{2{\cdot}5}{100}\right) = 2050$$

daraus A = ... 1012·34·6
der Antheil des ersten Arbeiters am Producte aber = 1037·65·4.

Der erste Arbeiter erhält also	1037·654
der zweite	1012·346
zus.	2050·—

wodurch dasselbe Resultat erreicht wird, als ob jeder von beiden gleich nach Vollendung der Arbeit 1012·346 erhalten hätte.

Zu ganz demselben Resultate gelangt man, wenn man die Concurrenz in der von Böhm angedeuteten Weise wirksam voraussetzt.

Der wichtigste Punkt in dieser Rechnung ist die Differenz zwischen dem projicirten Werthe des Antheils am Endproducte pr. . . . . 1012·34·6
und dem Werthe des Theilproductes am Ende des ersten Jahres . . 1000·—
+ 12·34·6.

Es hat zunächst den Anschein, als ob diese Differenz auf einem Rechnungsfehler beruhe, da man bei gleichmäßiger Anwendung der Zeitdifferentiale bei der Berechnung des Werthes des Theilproducts und bei der Berechnung des Antheils des Arbeiters übereinstimmende Resultate erwarten zu dürfen glaubt. Eine genauere Untersuchung zeigt aber, daß hier keine Irrung vorliegt. Am Ende des ersten Jahres ist nämlich erst eine Hälfte der Maschine fertig, am Ende des zweitne Jahres beide. Während der Werth des Theilproducts am Ende des ersten Jahres der projicirte Werth einer Hälfte ist, ist der Werth des Productes am Ende des zweiten Jahres der gegenwärtige Werth der ganzen Maschine. Die Werthdifferenz zwischen dem Werthe der Hälfte der fertigen Maschine und dem Werthe der Hälfte einer in einem Jahre fertigen Maschine, also das Product der Zeitdifferentiale mit dem halben Maschinenwerthe erscheint daher im schließlichen Productwerthe doppelt, das erste Mal in dem gesteigerten Werthe der ersten Hälfte, das zweite Mal in dem Werthe der zweiten Hälfte, welche gleich um diesen Betrag gesteigert zur Erscheinung kommt, oder wenn wir der eben angedeuteten Vorstellung einen Augenblick folgen, könnten wir sagen: Die erste Hälfte, welche ursprünglich 1000 werth war, ist nun 1025 (2·5%) werth geworden, die zweite Hälfte ist gleich bei der Production 1025 werth, macht zusammen 2050. Der schließliche Productwerth enthält daher nicht nur den doppelten Werth des Werthes des erstjährigen Theilproductes, sondern auch noch das Doppelte jenes Betrages, welcher zur Entschädigung des ersten Arbeiters für die Zeitdifferenz erforderlich wäre, wenn der Werth des erstjährigen Theilproductes allein den Maßstab des Lohnes abgeben würde, in unserem Beispiel:

Werth des erstjährigen Theilproducts	1000
gleicher Lohn des zweiten Arbeiters	1000
Entschädigung des ersten Arbeiters für 1 Jahr zu 2·5% . . .	25
	2025
Differenz gegegenüber dem Productwerth pr.	2050
	25.

Werden diese überschüssigen 25 in demselben Verhältniß getheilt wie das Uebrige, so ergibt sich eben jene oben stehende Berechnung, nämlich:

II. $2025 : 25 = 1000 : x$

$x = 25000 : 2025 = 12{\cdot}346$

-4750

7000

9250

1150

I. $2025 : 25 = 1025 : x$

$25625 : 2025 = 12{\cdot}654$

13250

1100

-875

d. h. der erste Arbeiter erhält außer seinen 1025

noch 12·654

1037·654

der zweite außer seinen 1000

noch 12·346

1012·346

wobei natürlich 12·654 wieder die durch die Zeitdifferentiale 2·5 % veränderte Summe von 12·346 darstellt.

$$\frac{12{\cdot}346 \times 2{\cdot}5}{100} = \frac{24692 \quad 61730}{\frac{30{\cdot}8650}{100}} = 0{\cdot}308.-$$

$12{\cdot}346 + 0{\cdot}308$ ist aber gleich $12{\cdot}654$.*)

*) Daß das Resultat der Zeitdifferentiale im Productwerth doppelt erscheint, ist nicht die Folge des Umstandes, daß es sich hier um 2 Perioden handelt. Dieses Verhältniß bleibt dasselbe, wie viele Zeitperioden immer man unterscheiden mag, soferne man nur unmittelbar aufeinanderfolgende gleiche Perioden voraussetzt. Dies ergibt sich aus folgender Rechnung:

Nennen wir den Werth des Theilproducts am Ende des ersten Jahres w, die Anzahl der Theilnehmer t, die Zeitdifferentiale p, so ist das Product, da jeder Theilnehmer ein Jahr brauchte, in t Jahren fertig geworden. Der erste Theilnehmer hat auf seinen Lohn $t-1$ Jahr warten müssen. Unser w ist auf Grund folgender Gleichung berechnet:

$$tw + \frac{wpt\,(t-1)}{100} = W \text{ (Werth der ganzen fertigen Maschine).}$$

In unserem Beispiel wäre $w = 1000$, $t = 5$, $p = 2{\cdot}5$, $W = 5500$.

Würde w sammt der Entschädigung für die Zeitdifferenz als Antheil gezahlt, so würde erhalten:

der 1. Arbeiter $w + \frac{wp(t-1)}{100}$

„ 2. „ $w + \frac{wp(t-2)}{100}$

„ 3. „ $w + \frac{wp(t-3)}{100}$

⋮ ⋮

„ tte „ $w + \frac{wp(t-t)}{100} = w$

Die Summe der Antheile würde daher betragen:

$$tw + \frac{wp([t-1]+[t-2]+[t-3]+..1)}{100}$$

Da nun, wie die Arithmetik lehrt, die Summe

$$(t-1)+(t-2)+(t-3)+\ldots 1 = \frac{t(t-1)}{2}$$

Ursache eine solche Differenz in der Productivität hervorgehen kann, möchte ich als eines der werthvollsten Resultate der Forschung Böhms bezeichnen.

Wir werden uns daher wohl hüten müssen, die etwa in diesem speciellen Falle gemachten Wahrnehmungen zu verallgemeinern und als allgemeine Sätze aufzustellen; wohl aber werden wir von allgemeinen Sätzen, die auf diesen Specialfall nicht anwendbar sind, sagen dürfen, daß sie als allgemeine Sätze überhaupt unwahr seien; und in dieser Beziehung glaube ich, wird diese Untersuchung nicht unfruchtbar sein.

Doch kehren wir nun zu unserem Beispiele zurück. Der Werth der Theilproducte unseres Arbeiters ist wie oben gezeigt:

		In jedem einzelnen Jahr Mehrproduct gegen das letzte
nach dem ersten Jahr	1000	
„ „ zweiten „	2050	1050
„ „ dritten „	3150	1100
„ „ vierten „	4300	1150
„ „ fünften „	5500	1200

Böhm sagt nun, wenn der Arbeiter nach dem ersten Jahre 1000 erhält, so ist das der volle Werth seines Products, er ist daher nach dem Satze, dem Arbeiter gebührt sein Product, vollständig entlohnt. Ist denn aber der Materialhaufen mit seinem Werth identisch? Ich sage nein. Der Arbeiter hat in dem Materialhaufen die Möglichkeit geschaffen, das nächste Jahr eine productivere Arbeit zu leisten als bisher. Wenn ich dem Arbeiter für sein Product 1000 gebe und ihn von der weiteren productiveren Arbeit ausschließe, und ihn dadurch nöthige, das folgende Jahr wieder eine ebenso unproductive Arbeit vorzunehmen wie im ersten, so habe ich seine Lage verschlechtert und zwar nicht nur im zweiten Jahre um die Differenz der Productivität, in unserem Falle 50, sondern für alle folgende Jahre um denselben Betrag. Die Möglichkeit, daß der Arbeiter auch anderweitig Gelegenheit zu einer productiveren Arbeit finde, darf ich aber aus ähnlichen Gründen, wie den oben bezüglich der Annahme einer Verzinsung des erhaltenen Betrages angeführten, ohne vollständige Abweichung von den gestellten Prämissen nicht voraussetzen. Ob diese Verschlechterung seiner Lage eine ungerechtfertigte ist, habe ich hier noch nicht zu erörtern, es genügt hier, daß er durch den Empfang des Werthes seines Products nicht voll für das Resultat seiner Arbeit entschädigt ist.

Dieses Verhältniß bleibt auch dasselbe, wenn ich die Entschädigung des Arbeiters etwa nach dem zweiten, dritten oder vierten Jahre durch den Werth seines Products ins Auge fasse. Erst nach Beendigung des ganzen Processes fällt der Werth des Products mit dem Gesammtresultate der Arbeit zusammen.

Wie aber, wenn ich dem Arbeiter zwar einen Theillohn zuerkennen, ihn aber von der weiteren productiveren Arbeit nicht ausschließen will? Hier kommt es nun darauf an, wie viel ich dem Arbeiter für die zweite Jahresarbeit zugestehe. Gebe ich ihm nach dem Satze gleicher Lohn für gleiche Arbeit im zweiten Jahre gleichen Lohn, wie im ersten, nämlich 1000, so verbessere ich natürlich seine Lage gegenüber dem ersten Falle keineswegs. Ich verstoße aber auch schon gegen den Grundsatz, daß dem Arbeiter sein ganzes Product gebühre, denn sein Product im zweiten Jahre war 1050.

Dasselbe gilt in erhöhtem Maße bezüglich aller folgenden Jahre, so daß ich den Arbeiter, den ich etwa mit alljährlich je 1000 fl. entlohnen wollte, um den ganzen Vortheil gebracht hätte, den er aus der successive größeren Productivität seiner Arbeit gezogen hätte. Diese Differenz beträgt:

im	zweiten	Jahre	50,	daher nach	dem	zweiten	Jahre 50
„	dritten	„	100,	„ „	„	dritten	„ 150
„	vierten	„	150,	„ „	„	vierten	„ 300
„	fünften	„	200,	„ „	„	fünften	„ 500

Es ist merkwürdiger Weise dieselbe Summe, um welche der Gesammtwerth des Products die Gesammtlohnsumme, welche der Kapitalist ausgezahlt, übersteigt. Ich sage merkwürdiger Weise, weil man nicht erwarten sollte, daß diese zu verschiedenen Zeiten gezahlten und zurückbehaltenen Summen in der Schlußsumme in unveränderten Posten wiederkehren. Dennoch ist die Rechnung richtig, weil ja die Zeitdifferentiale bereits bei Bildung der einzelnen Posten ihre Berücksichtigung gefunden hat.

Diese Entlohnung entspricht offenbar nicht dem Grundsatze „dem Arbeiter sein Product".

Nehme ich aber an, daß ich dem Arbeiter, dem ich nach dem ersten Jahre 1000 gegeben, nun im zweiten Jahre einen Lohn im Werthe seines ganzes Productes d. i. 1050 u. s. w. gebe, so habe ich ihm am Ende seiner Production seine ganzen 5500 gegeben, dem Grundsatze, der Arbeit ihr Product, also voll entsprochen. Ich habe aber auch in keinem Augenblicke mehr hergegeben, als producirt war, als das Product in dem Zeitpunkte der Entlohnung werth war. Dies möchte ich im Gegensatze zu Böhms Ausführungen S. 395 und 401 ganz besonders hervorheben. Es scheint also doch möglich zu sein, was Böhm als undurchführbar bezeichnet, daß, wie Rodbertus und die Socialisten wollen, der ganze Werth, den das fertige Product am Ende der Arbeit haben wird, zu Lohnzahlungen verwendet, diese aber nicht erst am Schlusse der ganzen Production, sondern ratenweise schon im Laufe der Arbeit flüssig gemacht werden, freilich nicht in gleichen Raten, das ist zuzugeben.

Ich gebe aber noch viel mehr zu. Die Entlohnung, wie ich sie eben dargestellt, würde wirklich eine Verbesserung der Lage des Arbeiters gegenüber dem Zustande ergeben, indem er sich ohne Dazwischenkunft des Kapitalisten befunden hätte. Nicht deswegen, weil er den Werth seines Products vorzeitig erhält, das ist, wie unmittelbar aus der Vergleichung mit der Werthtabelle hervorgeht, nicht der Fall. Sondern deswegen, weil der Arbeiter am Schluß jedes Jahres in dieselbe Lage gesetzt ist, als ob er von seinem Product zweierlei sich naturgemäß gegenseitig ausschließende Arten des Gebrauchs machen könnte. Sein Product hat die Eigenschaft, im folgenden Jahre eine productivere Arbeit zu ermöglichen, dies setzt aber nothwendig voraus, daß dieses Product als Productionsmittel, nicht zur Bedürfnißbefriedigung verwendet werde. Den erhaltenen Gegenwerth verwendet er aber zur Bedürfnißbefriedigung. Soferne er also, wie vorstehend beschrieben, entlohnt wird, ist er wirthschaftlich in dieselbe Lage gesetzt, als wenn er sein Product gleichzeitig zur Bedürfnißbefriedigung und zur Weiterproduction verwendet hätte. Der Kapitalist aber ist in die Lage gekommen, von seinem Vermögenstheil weder den einen noch den anderen Gebrauch zu machen.

welcher von der Vollendung des Productes so weit absteht, als die durchschnittliche Wartezeit der Theilnehmer ausmacht, während der Werth des Theilproducts nach dem ersten Jahre dem Werthe eines Fünftels des Products in jenem Zeitpunkte, welche das Maximum der Wartezeit ausmacht, entspricht.

Wir sehen also einen Fall vor uns, in welchem die Grundsätze „der Arbeit ihr Product" und „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" bei ungleicher Productivität der Arbeit in der Weise vereint werden, daß der erste Satz nur auf die Gesammtheit der Theilnehmer gilt, die Gleichmäßigkeit aber dadurch hergestellt wird, daß jeder Arbeiter einen der durchschnittlichen Productivität der Arbeit entsprechenden Lohn erhält.

Kehren wir nun zu dem anderen ursprünglich in Betracht gezogenen Problem zurück. Wie viel müßte der „uneigennützige" Kapitalist (S. 399) den Arbeitern als Lohn geben? Wenn er ihnen eben so viel geben will, als sie im Falle der Production auf eigene Rechnung als Vertheilungsquote erhalten hätten, so muß er ihnen offenbar jedem 1047·619 fl. (1012·346 fl. im ersten Beispiele) unmittelbar nach geleisteter Arbeit bezahlen. Ihm selbst bleibt dann immer noch eine entsprechende Vergütung seiner Leistung, nämlich er gibt:

$$5 \times 1047{\cdot}619 = 5238{\cdot}095$$

und erhält schließlich $= 5500$

mehr 261·905

Diese 261·905 ergeben im Verhältniß zu den 1047·619, von denen die

1.	Zahlung	4	Jahre
2.	„	3	„
3.	„	2	„
4.	„	1	„
5.	„	0	„

somit zusammen 10 Jahre aushaften,

nachstehenden Procentsatz:

$$p = \frac{261{\cdot}905 \times 100}{1047{\cdot}619 \times 10} = 2619{\cdot}05 : 1047{\cdot}619 = 2{\cdot}5$$

$$- \ 523\,81$$

$$000\,00$$

oder

$$p = \frac{261{\cdot}905 \times 100}{5238{\cdot}095 \times 2} = 26190{\cdot}5 : 10476{\cdot}19 = 2{\cdot}5.$$

Die Vergütung des Kapitalisten beträgt also genau 2·5 %, d. i. die angenommene Verzinsung.

Wie soll aber der Kapitalist dem Arbeiter 1047·619 geben, wenn das Product erst 1000 werth ist? Daß dies geschehe, ist zunächst nicht unbedingt nothwendig. Der Arbeiter könnte unmittelbar 1000 fl. erhalten und nebenbei seinen Anspruch auf die künftige Betheilung aus dem Gesammtproducte behalten. Wird diese Betheilung bis zur Vollendung des Gesammtproducts aufgeschoben, so müßte er denn natürlich nicht 47·619, sondern 52·381 erhalten. Kann und will ihn aber der Kapitalist gleich ganz abfinden, so steht nichts im Wege, daß er ihm die noch nicht

producirten 47·619 vorstrecke und seinerzeit die hiefür vom Gesammtproducte entfallenden 52·381 für sich behalte.

Was wird gegen diese Vertheilung einzuwenden sein?

So klar die Sache demnach auch scheint, will ich doch nicht versäumen, noch eine Prüfung von einem anderen Standpunkte aus vorzunehmen.

Ich habe oben bereits das Verhältniß zwischen dem Arbeiter am Ende des ersten Jahres und dem Kapitalisten zu zergliedern versucht und gezeigt, daß es sich darum handelt, wie der Arbeiter den ihm gewährten Vortheil, Güter im Werthe seines Products consumiren zu können, dem Kapitalisten vergelte. Ich habe auch dort bereits ausgeführt, daß die Quelle dieser Vergeltung in dem wirthschaftlichen Vortheil ruht, daß der Arbeiter außer dem vorhandenen Productwerth die Möglichkeit geschaffen hat, künftig productiver zu arbeiten, und daß durch den Lohnvertrag Gelegenheit geboten ist, diese Möglichkeit zu verwerthen und zugleich dem Arbeiter die Consumtion zu ermöglichen. Wenn die eben dargestellte Lösung dieses Vertheilungsproblems die richtige ist, muß sie sich auch aus den auf beiden Seiten wirksamen wirthschaftlichen Motiven erklären lassen.

Was überläßt nun der Arbeiter dem Kapitalisten? Zunächst steht soviel fest, daß er ihm unter keinen Umständen das ganze künftige Mehrproduct überlassen kann, denn auf dieses hat er selbst noch gar keine Verfügung und auch in Zukunft würde er, falls er unter den oben besprochenen Bedingungen Theilhaber der Productionsgemeinschaft bliebe, keinen Anspruch darauf erwerben. Wenn sich daher der Kapitalist dieses ganze Mehrproduct aneignet, so läßt sich dies keineswegs daraus erklären, daß er nur an Stelle des ersten Arbeiters getreten sei. Vielmehr müssen es dann andere Gründe, seine Monopolsstellung oder dgl. sein, die ihm dieses Mehrproduct ganz verschaffen.

Zur weiteren Untersuchung wollen wir zunächst den Fall ins Auge fassen, daß der Arbeiter sofort nur den Werth seines gegenwärtigen Products vom Kapitalisten erhält. In diesem Falle behielte er bei obiger Vertheilung den Anspruch auf jenen Antheil am Mehrproducte, welcher den Werthbetrag übersteigt, der auf den gegenwärtigen Zeitpunkt reducirt, dem Productwerthe gleichkommt, in unseren Beispielen 52·381 bez. 12·654. Den restlichen Antheil am Mehrproducte überläßt er dem Kapitalisten. Ist nun dieses Geschäft wirthschaftlich möglich? Auf Seite des Kapitalisten gewiß. Denn, wie wir oben gesehen haben, ist bei consequenter Durchführung des Beispiels eine andere Quelle für einen Bezug eines künftigen Mehrwerthes nicht vorauszusetzen. Die Grenze für die Wirthschaftlichkeit des Geschäfts liegt für den Kapitalisten erst dort, wo er für seine Leistung gar keinen Antheil am künftigen Mehrwerth erhält. So lange er irgend eine Verzinsung erzielt, ist das Geschäft für ihn wirthschaftlich möglich.

Aber auch auf Seite des Arbeiters ist das Geschäft vortheilhaft. Nehmen wir den bereits oben angedeuteten Fall, daß das Theilproduct seiner Beschaffenheit nach zur Consumtion geeignet wäre. Hier erscheint in dem behaltenen Anspruch auf einen Theil des künftigen Mehrproducts der Vortheil, welchen er bei Consumtion des eigenen Products nicht erhalten haben würde. Wir sehen also hier die Schwierigkeit, die oben bei der Annahme, daß der Arbeiter den ganzen Anspruch auf das Mehrproduct dem Kapitalisten überlassen sollte, entstanden war, beseitigt.

Noch günstiger für den Arbeiter ist die angenommene Verabredung, wenn das Theilproduct nicht zur Consumtion geeignet ist. Hier liegt die Grenze für die Wirthschaftlichkeit des Geschäfts je nach seiner Nothlage oft sogar tief unter dem Empfange des gegenwärtigen Werthes seines Products.

Daß das eventuell hinzutretende weitere Geschäft für den Empfang des gegenwärtigen Werths des künftigen Mehrantheils, diesen letzteren dem Kapitalisten zu überlassen, beiderseits wirthschaftlich zulässig ist, bedarf wohl keines besonderen Beweises.

Wir sehen also, daß die angenommenen Modalitäten des Lohnvertrags nicht nur der Billigkeit insoferne entsprechen, als sie den Arbeiter in derselben Lage belassen, in welcher er sich befände, wenn er mit den anderen zusammen auf eigene Rechnung die Production ausführte, sondern daß sie zugleich eine beiderseits wirthschaftlich wohl begründete Abschließung des Geschäftes darstellen. Ja wir werden weiter sagen können, daß diese Vereinbarung, da sie von den oben bezeichneten Grenzbedingungen für beide Theile ungefähr gleich weit absteht, bei gleicher Macht beider Theile höchst wahrscheinlich zu Stande kommen würde.

Eine Ausnahme stellt dagegen der Fall dar, daß das Theilproduct nicht consumirbar und der Arbeiter in Nothlage ist. Hier liegt die geschilderte Vereinbarung der Minimalgrenze für den Kapitalisten offenbar viel näher, als jener für den Arbeiter. Wie wichtig dieser als „Ausnahme" erscheinende Fall für die Erklärung der wirklichen Vorgänge des Lebens ist, brauche ich wohl nicht zu betonen. Für unsere Streitfrage brauche ich aber nicht weiter darauf einzugehen, da auch Böhm die aus der Nothlage der Arbeiter hervorgehenden Erscheinungen ausdrücklich von der Erörterung ausgeschlossen hat. Daß sich in ganz ähnlicher Weise auch der ursprünglich in Betracht gezogene Fall, in welchem nur Ein Arbeiter vorausgesetzt wurde, erledigt, bedarf nunmehr keines weitläufigen Beweises. Ein angemessener und beiden Theilen gleich vortheilhafter Lohnvertrag wird dann zu Stande kommen, wenn der Arbeiter jährlich 1047 fl. 62, d. i. in den zwei ersten Jahren mehr, in dem letzten Jahre weniger erhält, als er producirt. Die Ablohnung von 1000 jährlich würde ihn in seinen Ansprüchen verkürzen.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende und habe nun nur noch das Resultat derselben zusammenzufassen.

Vor allem hebe ich hervor, daß meine Untersuchung die Richtigkeit des Grundgedankens des Böhm'schen Werks, die Erscheinung des Kapitalzinses aus dem Einflusse der Zeit auf die Werthschätzung zu erklären, in keiner Weise in Frage gestellt hat. Ja ich hoffe sogar, die Entwickelung dieses Gedankens gefördert zu haben, indem ich jene Seite des untersuchten Problems, welche von diesem Gesichtspunkte aus nicht erklärt werden kann, als solche aufgezeigt habe.

Damit glaube ich auch mein im Anfang gegebenes Versprechen, Böhms Untersuchung nicht vorgreifen zu wollen, gerechtfertigt zu haben.

Die vorangegangenen Erörterungen haben aber in anderen Punkten zu Resultaten geführt, die von Böhms Aufstellungen abweichen. Sie haben uns gezeigt, daß jenes Princip, welches die Ausbeutungstheorie als Grunddogma aufstellt, „der Arbeit ihr Product", keineswegs so klar und einfach ist, als es den

Anschein hat. Wir haben gesehen, daß dieser Satz verschiedene Auslegungen zuläßt, je nachdem von einem einzelnen Arbeiter, von einer Gesammtheit mehrerer am Zustandekommen eines Products mitwirkender Arbeiter die Rede ist, endlich je nachdem unter Productwerth nur der Werth des gegenwärtigen Products verstanden oder auch auf die an dem Producte künftig zu Tage tretenden Wertherscheinungen Bezug genommen wird. Die letztere Untersuchung gründet sich speciell auf den in Böhms Werke ausgesprochenen Gedanken.

Wir haben aber weiter gesehen, daß der Satz, dem Arbeiter sein Product, nicht das einzige anzuerkennende Lohnprincip ist. Noch ein zweites Princip ist in unserem Billigkeitgefühle tief begründet, und drängt im wirthschaftlichen Leben mit gewaltiger Macht zur Verwirklichung, das Princip „Gleicher Arbeit gleicher Lohn".

Daß die Ausbeutungstheorie aus dem ersten Princip unrichtige Folgerungen zieht, wenn sie mit Außerachtlassung der durch die Zeitdifferenz hervorgerufenen Werthunterschiede jeden Kapitalzins einen Raub und eine Ausbeutung der Kapitalisten an dem Producte der Arbeit nennt, hat Böhm mit Recht hervorgehoben. Böhm hat auch die Ursache dieses Fehlers aufgedeckt, indem er den Irrthum der Anhänger dieser Theorie, als ob sich der Güterwerth allein nach der aufgewendeten Arbeit richte, als solche bezeichnet. Die zweite und wie ich glaube noch verhängnißvollere Consequenz aus diesem Irrthume aber hat Böhm nicht gerügt.

Die irrige Meinung, daß gleiche Arbeit gleichen Werth schaffe, hat den Unterschied zwischen dem Lohnprincip „der Arbeit ihr Product", und dem Lohnprincip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" übersehen lassen, weil von diesem Ausgangspunkte aus beide Principien als identisch angesehen werden mußten. Die Ausbeutungstheorie will ja auch gleicher Arbeit gleichen Lohn zuwenden, aber sie glaubt, dies durch die Aufstellung des Princips „dem Arbeiter sein Product" erreichen zu können. Sie ignorirt die wesentliche Verschiedenheit beider Grundsätze und unterläßt es daher, die schwierigen Fragen, die sich aus der Combination derselben ergeben, zu erforschen.

Also nicht blos, daß sie aus dem Grundsatz, dem Arbeiter sein Product, falsche Consequenzen zieht, sondern in noch höherem Maße, daß sie diesen Satz als einziges Lohnprincip aufstellt und das andere, praktisch so wichtige Lohnprincip ganz außer Acht läßt, gereicht der Ausbeutungstheorie zum Vorwurfe. Böhm hat jenes zweite Lohnprincip nicht ignorirt, aber er hat es ebenso, wie die Ausbeutungstheorie mit dem ersten identisch gehalten, und dadurch ist Böhm der Ausbeutungstheorie nicht gerecht geworden, indem er dort behauptete, der Arbeit sei ihr Product erhalten, wo nur Arbeit gleichmäßig entlohnt ist. So ist ihm in dem besprochenen Beispiele zwar der (freilich sehr leichte) Beweis gelungen, daß die Arbeit gleich entlohnt werde, wenn jeder Arbeiter nach Verlauf seines Arbeitsjahres 1000 fl. erhält, aber es ist nicht wahr, daß auf diese Weise der Arbeit ihr Product erhalten bleibt.

Und daran knüpft sich ein weiterer, vielleicht der principiell wichtigste Punkt, in dem ich zu einem von Böhm verschiedenen Resultate gelange. Böhm erachtet die Arbeit durch ihr Product vergolten, wenn der Arbeiter in irgend einem Zeitpunkte den damaligen Werth seines Productes erhält. Abgesehen nun von der oben nachgewiesenen Differenz zwischen dem gegenwärtigen Werthe des Theilproducts

und dem gegenwärtigen Werthe des künftigen Antheils am Gesammtproducte vermag ich diesem Satze principiell nicht zuzustimmen. Nicht nur der gegenwärtige Werth des Theilproducts, sondern eben dessen Eigenschaft, ein Theilproduct eines künftig werthvolleren Gutes zu sein, ist entscheidend. Ueberläßt der Arbeiter dem Kapitalisten die aus dieser Eigenschaft hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile, so überläßt er ihm einen Theil des Werthes seines Productes. Daran ändert auch die Thatsache nichts, daß diese Ueberlassung wirthschaftlich noch so gerechtfertigt sein mag. Ich halte daher an der socialistischen Theorie soviel für richtig, daß der Kapitalzins ein Theil des Werthes des Productes der Arbeit ist, ich sage nicht Abzug, weil in diesem Worte schon ausgedrückt wäre, daß dieser Abzug ein ungerechtfertigter ist.

An dieser Stelle sei mir aber noch eine Bemerkung beizufügen erlaubt. Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, Böhms schöne Ausführungen S. 492 und 493 ignorirt oder mißverstanden zu haben. Es ist ganz richtig, daß der Werth nicht aus der Production hervorwächst, wie der Halm aus dem Acker, es ist auch richtig, daß die Ausdrucksweise, die Arbeit schafft den Werth, theoretisch ungenau ist. Die Arbeit schafft das Product, ob das Product Werth hat oder nicht, ist eine Frage für sich. Dies berührt aber m. E. die obigen Ausführungen nicht. Hätte die Arbeit „ihr Product" wirklich, so hätte sie es mit allen ihren Eigenschaften, also auch mit ihrem Werthe oder Unwerthe. Wenn wir nun, wie Rodbertus und ihm folgend Böhm gethan, an die Stelle des Productes, welches regelmäßig dem Arbeiter nicht gehört, den Anspruch auf den Werth des Productes setzen, dann dürfen wir nicht hinterher von dem Werth des Productes wieder Theile abziehen, ohne mit unserer Voraussetzung in Widerspruch zu gerathen. In dem durchgeführten Beispiele gebührt daher den Arbeitern ihr Product mit dem ganzen Werthe, den es durch die schließliche Vollendung der Maschine gewonnen hat. Welcher Theil immer von dem schließlichen Antheile des Arbeiters einem Anderen zufällt, ist ein Theil dieses Productes. Man vergesse nur nicht die Voraussetzungen unseres Falles (S. 2).

Daß nicht jeder Antheil der Kapitalisten an dem Producte, welcher den im Lohne thatsächlich bezahlten Werth des Theilproducts übersteigt, ein Raub oder eine Erbeutung an dem Producte der Arbeit ist, geht aus Böhms Beweisführung allerdings hervor; ja ich glaube diese These sogar noch unterstützt zu haben, indem ich den Nachweis erbrachte, daß der Arbeiter durch die vom Kapitalisten gewährte Möglichkeit, den Werth seines Theilproductes zur Consumtion zu verwenden, einen in der Werthziffer nicht zum Ausdruck gelangenden Vortheil erlangt.

Dieses wirthschaftlich günstige Verhältniß tritt aber dann noch nicht ein, wenn der Kapitalist, wie in der von Böhm vorgeschlagenen Vertheilung, die Arbeiter alle gleich, und alle mit demjenigen Werthbetrage entlohnt, den das Product des am ungünstigsten Gestellten von ihnen nach Beendigung der Arbeit gehabt hat.

Erst wenn der Kapitalist den mit Rücksicht auf den Zeitabstand der Vollendung der Theilarbeiten von der Vollendung des Gesammtproducts entfallenden durchschnittlichen Werth der Theilproducte den Arbeitern vergütet, erst dann kann man sagen, daß die Arbeiter durch seine Dazwischenkunft in eine nicht ungün-

stigere Lage versetzt seien, als sie bei der Production auf eigene Rechnung erlangt hätten, erst dann kann man sagen, daß der dem Kapitalisten zufallende Theil des Productes durch seine Leistung voll entgolten sei.

Dasselbe, wie von diesem einzelnen Falle gilt aber in gewissem Sinne von den allgemeinen Sätzen, die Böhm auf S. 491 über die Lohnbildung aufstellt. Er sagt: (Denn) die Arbeit kann nach keinem anderen Grundsatze belohnt werden, als „gleicher Lohn für gleiches Werk". Ist aber der Werth der Güter, welche die gleiche Arbeit hervorbringt, durch die Spannung jener Kräfte (welche die Werthbildung bestimmen) ungleich geworden, so kann sich das gleiche Niveau des Arbeitslohns mit der ungleichen Erhebung des Güterwerths nicht überall decken: nur der Werth der nicht begünstigten Güter fällt in das Niveau und wird vom universellen Lohnsatze, den er bestimmt auch erschöpft; alle begünstigten Güter überragen es in dem Maße, als sie von der Werthbildung begünstigt waren, und können vom universellen Lohnsatze nicht erschöpft werden. Kommen sie dann zur endgiltigen Vertheilung, so müssen sie, nachdem alle Arbeiter für gleiches Werk gleichen Lohn empfangen haben, von selbst noch etwas übrig lassen, das sich der Kapitalist aneignen kann und mag."

Wenn sich die endgiltige Vertheilung der Güter so vollzieht — und daß sie sich im weitesten Umfange so vollzieht, steht außer Zweifel — dann ist zwar gleiche Arbeit gleich entlohnt, aber die Arbeit erhält nicht mehr ihr Product. Warum soll auch gerade nur das unter den ungünstigsten Verhältnissen erzielte Product der Arbeit gebühren, nicht auch das begünstigte? Wenn aber das so ist, so steht es doch nicht mehr außer Zweifel, daß der Kapitalist den Rest sich aneignen kann und mag. Und ist es dann weiter wahr, daß von selbst etwas übrig bleibt? Die Vertheilung des Products vollzieht sich unter Mitwirkung des Kapitalisten, welcher in der durch die wirthschaftlichen Verhältnisse und seine rechtliche Stellung ihm gewährleisteten Machtstellung in dieselbe eingreift. Der Kapitalist ist es, durch den die Arbeiter gleichen Lohn empfangen, und in Folge dieser von ihm geleisteten Vertheilung bleibt der Ueberschuß. Müssen wir da nicht die theilweise Berechtigung des von der „Ausbeutungstheorie" über die bestehende Wirthschaftstheorie gefällten Urtheils anerkennen?

So gelangen wir zu allgemeinen Grundfragen, über die ich hier nur wenige Andeutungen beifügen kann. Schon Böhms ganze Arbeit faßt von den zahlreichen möglichen nur Eine Ursache des verschiedenen Werths des Products gleicher Arbeit, den Einfluß der Zeit auf die Werthschätzung ins Auge. In der vorstehenden Abhandlung ist nur ein einzelner Fall aus den zahlreichen Problemen dieser Gattung heraus gegriffen. Wenn nun auch bei dieser Grundlage von einer Verallgemeinerung nicht die Rede sein kann, so sind doch die gewonnenen Resultate mittelbar von allgemeiner Bedeutung. Dieser einzelne Fall hat uns auf die Verschiedenheit der Lohnprincipien „der Arbeit ihr Product" und „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" geführt, er hat uns ein Beispiel gezeigt, wie zwar die Arbeit gleich entlohnt, zugleich aber dem Grundsatze, der Arbeit ihr Product, entsprochen werden könnte, indem die minder begünstigten Arbeiter an dem höheren Werthe des Productes ihrer begünstigten Mitarbeiter Theil nehmen; damit ist aber wenigstens der Beweis erbracht, daß die von Böhm geschilderte Lohnbildung, so verbreitet sie sein mag, nicht die einzig mögliche ist. Das ist aber m. E. wichtig genug.

Wir erkennen daraus einen wichtigen Fehler der Ausbeutungstheorie: Indem sie den Satz aufstellt, der Arbeit ihr Product, vermeint sie, auch für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu verlangen. Sie verkennt, daß dieser Grundsatz ungleichen Lohn für gleiche Arbeit bedeutet, sie unterläßt es, den für das praktische Leben wie für unser Rechtsgefühl gleich wichtigen Grundsatz, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, zu prüfen, sein Verhältniß zu dem ersteren Postulate zu untersuchen.

An der bestehenden Rechtsordnung, welche die gleiche Entlohnung der Arbeit durchführen hilft, sieht die Ausbeutungtheorie nur jene Consequenz, daß der Arbeit ihr Product verkürzt wird, sie verwirft sie daher schlechthin, ohne zu bedenken, daß ja auch die Ausgleichung des Lohns durch dieselbe gesichert werden muß. In ihren praktischen Vorschlägen nehmen auch die neuesten Vertreter dieser Richtung, wie H. George, auf die Verwirklichung dieses Gesetzes keine Rücksicht.

Die Erkenntniß dieses Fehlers eröffnet uns aber die Aussicht auf seine Verbesserung, sie zeigt uns die Perspective, daß diese Theorie, von ihren Fehlern gereinigt und im wissenschaftlichen Sinne fortgebildet, vielleicht von jenen practischen Consequenzen befreit werden könne, welche für die bestehende Gesellschaft darum so erschreckend sind, weil das Grunddogma „der Arbeit ihr Product", soferne es als Postulat der Gerechtigkeit auftritt, von keinem rechtlich Denkenden widerlegt werden kann.

Die aus unserem concreten Falle geschöpfte Erkenntniß aber, daß die Entlohnung der Arbeit mit ihrem geringsten Producte, — wie ich die besprochene Lohnbildung kurz nennen will, — keineswegs die einzig mögliche ist, mag uns zur Aufmunterung dienen, die so mannigfachen Probleme ungleicher Productivität gleicher Arbeit einzeln zu durchforschen, und in jedem einzelnen Falle die Gesetze der Vertheilung des Products zu verfolgen. Erst dann wird sich beurtheilen lassen, inwieferne die bestehende Rechtsordnung an den so allgemeinen empfundenen socialen Uebeln schuld ist, und inwieweit Reformen dieser Rechtsordnung zur Heilung derselben beizutragen vermögen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite	8	Zeile	20	v. o.	statt	Würde lies Wurde.
„	9	„	9	„ „	„	folgenden lies Folgenden.
„	10	„	9	„ „	„	die lies der.
„	11	„	12	„ „	„	solcher lies solchen.
„	30	„	26	„ „	„	Mengen lies Menge.
„	33	„	21	„ „	„	innerhalb Jahres lies innerhalb eines Jahres; ferner der Beistrich zu tilgen.
„	35	„	10	v. u.	„	contiuirlich lies continuirlich.
„	36	„	11	v. o.	„	ähnliche lies ähnliches,
„	36	„	20	„ „	„	höheren lies höherem.
„	50	„	23	„ „	„	vor lies von.
„	50	„	26	„ „		der Strichpunkt zu tilgen.
„	60	„	3	„ „		statt einfachsten lies einfachen.
„	61	„	20	„ „		nach wie, der Beistrich zu tilgen.
„	64	„	3	„ „		statt Productionsmitteln lies Productionsmittel.
„	78	„	19	„ „	„	Robbertus' Einkommen lies Robbertus' unter Einkommen.
„	79	„	1	v. u.		a. E. der Beistrich zu tilgen.
„	132	„	5	„ „		statt vom lies von.
„	133	„	18	v. o.		ist nach abgesehen ein Beistrich zu ergänzen.
„	137	„	25	„ „		statt colectivistisch lies collectivistisch.
					„	einnimmt lies annimmt.
„	151	„	15	„ „	„	Volkseinkommens lies Wohlstandes.
„	152	„	3	v. u.		und die folgenden der Anmerkung haben zu lauten: Brentano bei Schönberg I. Aufl. S. 924, 925) bei Schönberg unter dem Gesichtspunkte „Art der Beschäftigung" (Handb. II. Aufl. II. Bd. S. 580), dagegen nicht berücksichtigt, unter dem Titel „bessere Befriedigung des Bedarfs, wo, wie all-
„	156	Zeile	29	v. o.		statt Wieben lies Wie ben.
„	163	„	9, 10	„ „	„	Lustgarten lies Lustgärten.
„	167	„	4	„ „	„	Einzeleinkommen, dem lies Einzeleinkommen, von dem.
„	179	„	5	„ „	„	vor lies von.
„	187	„	1	„ „	„	, der Grundrente, lies und.
„	190	„	7	„ „	„	der lies dem.
„	201	„	17	„ „	„	privatwirthschaftlich lies einzelwirthschaftlich.
„	205	„	14	„ „		nach bringen ein Beistrich zu ergänzen.
„	205	„	18	„ „	„	sein ebenso.
„	209	„	25	„ „		statt nub lies und.
„	219	„	17	v. u.	„	Vermögensspäre lies Vermögenssphäre.
„	242	„	19	v. o.		nach inconsequent ein Beistrich zu ergänzen.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

OCT 30 1932

14Apr'61JC

RECD LD

APR 13 1961

LD 21-50m-8,'32

YC 78779

HB601
.M45
97956
Meyer